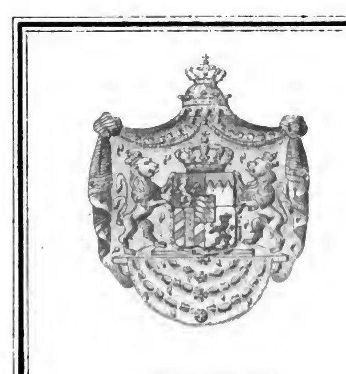








<36604953880019

Neues
Staatsbürgerliches Magazin,

mit besonderer Rücksicht

auf

die Herzogthümer

Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Herausgegeben

von

Dr. N. Falck,

Etatsrath, ordentlichem Professor der Rechte, Ordinarius im Spruch-collegium, Ritter des Dannebrogordens und Dannebrogsmann, wie auch einiger gelehrten Gesellschaften Mitglied.

Fünfter Band.

Schleswig, 1837.

Gedruckt und verlegt im Königl. Taubstummen-Institut.



Inhalt des Fünften Bandes.

Erstes und zweites Heft.

Seite

Drittes und viertes Heft.

Neues
Staatsbürgerliches Magazin,
mit besonderer Rücksicht
auf
die Herzogthümer
Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Fünften Bandes erstes und zweites Heft.

I.

Erörterung der Frage:

Welche Rechte sind nach den in Schleswig und Holstein geltenden Gesetzen der Protocollation in den öffentlichen Hypothekenbüchern fähig, und inwiefern erlangen sie durch dieselbe eine Präferenz der Priorität?

Ein Versuch

von
Dr. T. Brackenhoeft.

Inhalt.

sprüche; D. und sonsten herfließende Ansprüche (jura und Prätensionen.)

Abschnitt II. Specielle Vorschriften der Hypothekenverordnungen für Schleswig und Holstein und Entwickelung der daraus für die verschiedenen Rechtsgebiete sich ergebenden Regeln, unter Anwendung der im Abschnitt 1 entwickelten allgemeinen Grundsätze.

§. 5 Im Herzogthum Schleswig: A. Im Gebiete des Jütschen Lov und damit verwandter Stadtrechte; B. Im Gebiete des Friesischen Rechts; C. In den Städten mit Lübschem Rechte; D. In dem Gebiete der Römisch-Deutschen Statute E. In dem privilegirten Gerichtsstande des Obergerichts.

§. 6. In den Städten des Herzogthums Holstein: A. den mit Lübschem Rechte bewidmeten; B. in Altona.

§. 7. Im Gebiete des Dithmarscher Landrechts: A. in Norderdithmarschen; B. in Süderdithmarschen.

§. 8. Im Gebiete des Römischen Rechts: A. Herrschaft Pinneberg: B. Graffschaft Ranzau und Herrschaft Herzhorn mit den Vogteien Sommerland und Grönland.

§. 9. Im Gebiete des Sachsen-Rechts: A. in dem ehemals großfürstlichen Antheil; B. in den mit speciellen Hypothekenverordnungen bewidmeten Aemtern (ehemals einseitig königl. Antheils und den Plönischen); C. im Amte Steinburg.

§. 10. Im privilegirten Gerichtsstande des Holsteinschen Obergerichts.

§. 11. In den adligen Gütern Schleswigs und Holsteins: A. in Betreff der adligen Güter selber; B. in Betreff der Hintersassen in Schleswig; C. in Betreff der Hintersassen der adligen und sonstigen privilegirten Güter in Holstein.

Vorwort.*)

Der Nutzen und die Wichtigkeit des öffentlichen Hypothekenwesens für den bürgerlichen Verkehr sind zu einleuchtend, zu vielfach besprochen und zu anerkannt, als daß es erforderlich wäre,

*) Die in dem angehängten Quellen-Verzeichnisse angeführten Verordnungen werden zur Ersparung des Raums künftig bloß mit Angabe der No. unter welcher sie in jenem stehen, mit der Bezeichnung: Quellen No. (Q. No.) angeführt werden. Im zweiten Abschnitte finden sich überdieß die in Betracht kommenden Worte der einzelnen Hypothekenverordnungen am gehörigen Orte angegeben.

darüber Betrachtungen anzustellen und demselben hier eine Lobrede zu halten, um das Hervortreten mit diesem (abgesehen von einigen späteren Einschaltungen bereits im Jahre 1834 vollendeten) Versuche zu rechtfertigen. Die angehängte Litteratur zeigt freilich, daß über diesen Gegenstand bereits Arbeiten unter achtungswerthen Namen erschienen sind. Allein die Abhandlung von Posselt berührt den Gegenstand dieses Versuches nur oberflächlich, weil ihre Tendenz eine umfassendere ist; die drei zuletzt genannten Abhandlungen dagegen haben eine beschränktere Tendenz, sie gehen nur auf die Protocollation der Reallasten im Herzogthum Schleswig, und sie sind auch in ihren Ansichten noch sehr von einander abweichend. Die Sache ist also noch keinesweges als abgeschlossen zu betrachten *). Und wenn auch zu erwarten steht, daß dem Bedürfnisse einer Regulirung des Hypothekenwesens und der damit zusammenhängenden Einrichtungen, und gleichmäßiger Bestimmungen für dasselbe, von Seiten der Gesetzgebung baldigst abgeholfen werde **), so ist damit noch nicht die Kenntniß des Bestehenden überflüssig geworden. Vielmehr dürfte grade bei einer Veränderung in einem Rechtsinstitute ganz insbesondere die Nothwendigkeit der Kenntniß des Bestehenden hervortreten; so daß es also keinesweges außer der Zeit ist, demselben Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zweckmäßig dürfte es erscheinen einige Blicke auf den Zustand des Rechts zu werfen, in welchen unsere Hypothekengesetze als ordnendes, befestigendes und sicherndes Mittel eintreten sollten; da dieser Zustand einen wesentlichen Einfluß auf den Inhalt derselben üben mußte. Nur allgemeine Andeutungen aber können hier gegeben werden. Das Specielle wird, so weit es in Betracht kommt, im Verfolg der Untersuchung sich ergeben.

Was zuerst die Schleswiger Verordnungen betrifft, so erstrecken sie sich über das ganze Herzogthum mit seinen verschiedenen Rechtsgebieten (die Verordnung für die adligen Güter ausgenommen, s. unten). Sie finden hier, mit Ausnahme des Gebiets des Römisch-Deutschen Rechts, kein vollständig ausgebildetes Rechtssystem in anerkannter Gültigkeit, sondern nur unvollständige und noch dazu nicht in allen ihren Theilen practisch geltende Rechtsbücher neben einzelnen Vorschriften der Gesetze; nirgend Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse ihrem ganzen Wesen nach umfassen und die Natur derselben fest-

*) Vergl. Staatsb. Mag. VIII. S. 448.
**) Vergl. dieses Magazin III. S. 543.

setzen. Die Lücken, welche die Gesetzgebung gelassen, werden durch eine Praxis ergänzt, welche vermöge unserer allgemeinen juristischen Bildung unter dem materiellen Einflusse römischer und romanistischer Rechtsansichten entstanden ist, während das Römische Recht formell nicht als geltend anerkannt wird *). Daß daraus eine Ungewißheit des Rechtszustandes hervorgehen muß, bedarf gewiß keines Beweises. Wenn aber unter solchen Umständen ein neues Institut eingeführt wird, welches seine Wirkungen auf fast alle Rechtsverhältnisse äußert, ohne dabei die Tendenz zu haben, das ganze Recht auf feste Grundsätze zu bringen; so ist es unmöglich die Vorschriften über dasselbe in speciellen Ausdrücken abzufassen: nur da, wo man auf einer festen Grundlage fortbauet, wo kein Zweifel darüber obwaltet, welche Rechtsinstitute, es sey nun durch ausdrückliche Gesetze oder Gewohnheitsrecht, Gültigkeit erlangt haben, und welche ihre Natur sey, ist dazu die Möglichkeit vorhanden. Daher kann es denn auch nicht befremden, wenn wir so allgemeine Ausdrücke in den Schleswiger Hypothekenverordnungen finden, welche in neueren Zeiten die verschiedenen Meinungen unserer Rechtsgelehrten veranlaßt haben; von welcher die unter der Litteratur angegebenen Abhandlungen zeugen. Es kommt hier noch der Umstand hinzu, daß diese Verordnungen Rechtsgebiete mit höchst verschiedenen Rechten umfassen: Jütsches Lov und damit verwandte Statute, Friesisches Recht, Römisch-Deutsche Statute und Lübisches Recht. Wollte man nicht jedes Rechtsgebiet besonders berücksichtigen, so blieb nichts anders übrig, als allgemeine Ausdrücke zu wählen, wenn das Gesetz nicht einer beschränkenden Auslegung preisgegeben werden sollte. Je schwieriger es nun bei dieser Fassung der Gesetze ist, die besondere Ansicht des Gesetzgebers bei jedem einzelnen Ausdrucke für sich mit Sicherheit zu erkennen, desto schärfer muß man die allgemeine Absicht, welche die Gesetzgebung bei der Einführung des Instituts erweislich verfolgte, im Auge zu behalten streben; und so lange die allgemeinen Ausdrücke der Gesetze in ihrem ganzen grammatischen Umfange nehmen, als sie mit derselben und der Natur der rechtlichen Verhältnisse nicht in Widerstreit gerathen.

Etwas anders stellt sich die Lage der Dinge in Holstein dar. Einestheils hat hier jedes Rechtsgebiet, ja bisweilen jeder einzelne Verwaltungs-Bezirk, seine besondere Protocollationsverordnung. Anderntheils ist die Anwendbarkeit des Römischen Rechts hier wenigstens im Allgemeinen anerkannt. Allein im Einzelnen ist auch hier keine hinlängliche Gewißheit des Rechts.

*) Vergl. Falck, Handb. des Schlesw. Holst. Privatrechts I. 546.

Widerstreitende Elemente, deutsche Rechtsansichten und Gewohnheiten und römische Rechtslehren kämpfen bekanntlich schon Jahrhunderte lang auf deutschem Boden; und wo die Gesetzgebung keine Alles umfassenden Bestimmungen gibt, da wird auch jener Streit nie zu einem festen Resultate führen können: denn Rechtsprincipien können wohl in diesem Verfahren festgestellt werden, schwerlich aber wird die Beantwortung der Frage: welche von mehreren verschiedenartigen Principien sind da oder dort wirklich Rechtens geworden und geblieben? auf diesem Wege ins Reine gebracht worden. Nur Ein Institut, welches in der ferneren Erörterung noch wieder vorkommen wird, soll hier als Beispiel (und als solches paßt es auch namentlich für Schleswig) des Vorhandenseyns schwankender und widerstreitender Rechtsansichten genannt werden: die Reallast; insofern sie nemlich nicht als Servitut betrachtet werden kann. Das Römische Recht kannte bekanntlich, eine einzige Singularität abgerechnet, keine positiven Verpflichtungen des Eigenthümers als solchen, zu Gunsten von Privatpersonen; das Deutsche Recht kennt dagegen solche Verpflichtungen desjenigen, welcher ein damit belastetes Grundstück zu besitzen und zu benutzen befugt ist. Daß hier, wenn man das Recht des letztern als ein Römisches dominium betrachtet (welches seinem Begriffe nach dem germanischen Rechte fremd ist) und ihn dabei den Verpflichtungen unterwerfen will, welche ihm vermöge der Beschaffenheit seines deutschen Rechts obliegen, Widerspruch und Ungewißheit im Rechte entstehen muß, begreift sich leicht. — Dennoch aber sind die specielleren Holsteinischen Verordnungen, mit Ausnahme der Großfürstlichen für das Amt Cronshagen, um vieles bestimmter als die Schleswiger. Namentlich findet sich der in der Schleswiger Verordnungen so bestrittene allgemeine Ausdruck „Rechte und Verbindlichkeiten welche auf Güter ꝛc. realiter haften," ohne nähere bestimmende Aeußerungen nur in der Verordn. für die unmittelbar dem Holstein. Obergerichte unterworfenen Besitzungen (Q. No. 26. § 6), welche theils nach Sachsen-Recht, theils aber nach römischem Rechte zu beurtheilen sind (§ 10) und in der Verordn. für die adligen Güter (Q. No. 31. § 6), welche das Gebiet des Jütschen Lov so wie das des Sachsen-Spiegels umfaßt (§ 11). — Die allgemeine Großfürstl. Verordnung für die Aemter geht nur auf Forderungen.

Diese Andeutungen werden genügen, um zu zeigen, daß Gründe vorhanden sind, welche es erklären, daß die Gesetzgebung in mehreren Hypothekenverordnungen sich so vielgefaßter, aber auch genügender Bestimmtheit ermangelnder, Ausdrücke bediente, und zwar grade deshalb, damit nicht durch einschrän-

kende Auslegung der Zweck des Instituts vereitelt werden möge *).

Zugleich sey es dem Verfasser erlaubt, daran zu erinnern, daß diejenige Protocollationsart, welche von ihm in einem frühern Aufsatze (in diesem Magazine, Bd. 4. Heft 1. p. 97—245) behandelt worden, von derjenigen, welche Gegenstand des jetzigen Versuchs seyn wird, wesentlich verschieden ist; wiewohl der Fall eintreten kann, daß die Einrichtung eines Hypothekenbuchs darauf berechnet ist, zu beiden Protocollationsarten (sowohl derjenigen, welche Rechte an sich erst begründet, als derjenigen, welche bereits begründeten Rechten eine Präferenz ertheilt) zugleich zu dienen, und in diesem Falle ein und dasselbe Protocollat so wohl die Wirkung das Recht zu begründen, als auch die, ihm eine Präferenz zu bewirken, mit sich führen kann.

Abschnitt I.

Allgemeine in Schleswig und Holstein zur Anwendung zu bringende Grundsätze über die Protocollationsfähigkeit und die Wirkungen der Protocollation.

§ 1.

Begriff und Zweck des öffentlichen Hypothekenwesens, und Wirkungen der Protocollation in den öffentlichen Hypothekenbüchern in Beziehung auf hypothekarische und persönliche Rechte.

Das öffentliche Hypothekenwesen (im eigentlichen Sinne**) ist diejenige Staatseinrichtung, durch welche, vermittelst von öffentlichen Beamten geführter Protocolle, den in dieselben eingetragenen hypothekarischen Ansprüchen eine Präferenz vor allen später, oder gar nicht, eingetragenen Ansprüchen derselben Art, im Collisionsfalle gesichert wird. — Die Protocollation in den Hypothekenbüchern erzeugt also

---

Verordnung vom 10. Sept. 1134 (No. 1) und dessen Declaration vom 29. Dec. 1138 (No. 5).

*) Ein Beleg dafür ergibt sich durch eine Vergleichung des § 1.

**) Im weitern Sinne kann man auch diejenigen Einrichtungen dazu zählen, welche zur Sicherung des Gegenstandes der öffentlichen Hypothek dienen, als Grundbücher und dergl.

kein selbstständiges, sondern nur ein accessorisches Recht *); sie setzt demnach voraus, daß schon ein Recht vorhanden sey, oder doch zur Existenz komme [1]), wenn sie rechtliche Wirkung haben soll. — Die rechtliche Wirkung derselben ist einzig und allein eine Präferenz [2]). Von einer eigentlichen Präferenz kann aber nur dann die Rede seyn, wenn mehrere auf gleiche Art wirksam in demselben Gegenstande nebeneinander stehende Rechte [3]) in Collision

*) Anders ist es da, wo die Ingrossation sich auf eine mehr rein deutschrechtliche Art entwickelt hat. § 7. B.)

1) Auch eine Protocollation zukünftiger Ansprüche muß man für eben so zulässig halten, als die Bestellung einer Hypothek für solche L. 5. pr. de pignor. et hypoth. (20. 1). Bedingung ist aber, sowohl für die Hypothek als die Präferenz, die dereinstige Existenz drr Hauptverbindlichkeit.

2) Nicht auf alle deutschen Hypothekengesetze ist dieser Satz anwendbar: denn nach einigen ist Eintragung in die öffentlichen Bücher Bedingung der Erwerbung einer Hypothek an Immobilien. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 3te Ausgabe § 181. not. 9. Dieser Grundsatz ist auch dem germanischen Rechte angemessen, insofern man nach demselben zu jeder Veräusserung von Immobilien gerichtliche Uebertragung fordert. Die Protocollation in onstigen öffentlichen Büchern ist aber nach unseren Hypothekenvrordnungen von der in den eigentlichen Hypothekenbüchern zu unterscheiden § 2. Letztere ist diejenige, welche nur eine Präferenz bewirkt; Posselt, im Staatsb. Magazin No. VII. S. 745 u. 746, No. IX. S. 755 fgg.; die paratissima executio, welche Posselt der Protocollation im Schuld- und Pfandprotocoll als Wirkung beilegt, ist eigentlich schon Wirkung der dmit verbundenen Eintragung in sonstige öffentliche Bücher.

3) Bei der s. g. directen Collision, wo die Rechte mehrerer einander gegenüber, nicht nebeneinander stehen, kann nicht die Frage seyn: welches Recht hat den Vrzug? sondern: welches vermag des andern zu vernichten? wlches ist stärker? z. B. wenn zwei minores miteinander contrahirten und beide restitutio in integrum suchen. Vergl. übe die Collision: Thibaut, System des Pand. Rechts § 118. Der Grundsatz, daß eine

gerathen (s. g. indirecte Collision) und ohne sich gegenseitig direct [4]) zu vernichten, dennoch einander von diesem Gegenstande, seiner Unzulänglichkeit wegen, nach gewissen Regeln ausschliessen. — Von einer eigentlichen Präferenz kann nicht die Rede seyn, wenn mehrere in demselben Gegenstande zusammentreffende Rechte ihrer rechtlichen Natur nach verschieden sind, und sie schon aus diesem Grunde sich einander in der Ausübung ganz oder theilweise ihre Wirksamkeit entziehen, sich gegenüber stehen, wie z. B. das Pfandrecht im Verhältnisse zum Eigenthum [5])

Präferenz unter Rechten an einer Sache nur stattfindet, wenn sie ejusdem naturae et qualitatis sind, ist ausgesprochen in der Prot. Verord. für Noderdithmarschen § 8. Q. No. 17.

4) Indirecte Vernichtung ist hier durch Erschöpfung des Gegenstandes, ganz oder theilweise, möglich; z. B. durch Veräusserungen der verpfändeten Sache abseiten des ältern Pfandgläubigers hinsichtlich des Pfandrechts jüngerer Pfandgläubiger an dieser Sache.

5) Das Zusammentreffen solcher Rechte soll künftig als uneigentliche Collision bezeichnet werden. Daß ein juristischer Unterschied sey zwischen den Fällen, wo z. B. zwei Hypotheken in einer Sache zusammentreffen, oder eine Hypothek mit der Servitut oder dem Eigenthumsrechte eines Dritten, wird keiner Erörterung bedürfen. Nur im erstern Falle entsteht die Frage: wer geht vor? im letztern aber die: worauf haftet das Pfandrecht? Auch von einer Präferenz kann man im letztern Falle nur im uneigentlichen Sinne reden; weil nicht ein Recht dem andern vorgeht, sondern es vielmehr vernichtet. Beide Fälle sind sich freilich darin gleich, daß das ausgeschlossene oder vernichtete Recht auch in Beziehung auf die in Rede stehende Sache hinwegfällt (wobei denn auch ersteres dann untergeht, wenn ihm sein Gegenstand ganz entzogen wird). Allein für die Frage: ob dieses Hinwegfallen eintrete? ist hier die Unterscheidung der Fälle namentlich dann von practischer Wichtigkeit, wenn protocollirte selbstständige, vom Eigenthum abgelösete dingliche Rechte mit nicht protocollirten ältern Rechten gleicher Art oder Hypotheken zusammentreffen: indem jene diese aus-

Es kommt nun zuvörderst darauf an: welche Rechte hinsichtlich der Collision gleicher Art, und welche verschiedener Art sind? Zur Beantwortung dieser Frage genügt die Unterscheidung von persönlichen und dinglichen Rechten nicht; ja diese Unterscheidung, so nothwendig und richtig sie auch übrigens ist, zieht hier nicht einmal eine passende Grenze. Denn persönliche Rechte können auch mit Einer Unterart der dinglichen Rechte, dem Pfandrechte, in Einem Falle, nemlich im Concurse, im eigentlichen Sinne collidiren und es kann eine Präferenz zwischen ihnen und diesen in Frage kommen. — Außer dem Concurse kann dahingegen ein rein persönliches Recht freilich nie mit irgend einem andern dinglichen oder persönlichen Rechte in einer Sache collidiren; und selbst dann, wenn das persönliche Recht auf eine certa species geht und diese wegen der Rechte Anderer nicht gegeben werden kann, ist keine (eigentliche oder uneigentliche) Collision vorhanden: denn die Unmöglichkeit den Verpflichteten zur Leistung zu nöthigen, vernichtet das Recht dieselbe zu fordern [6]. Durch die cessio bonorum aber erhalten die persönlichen Gläubiger hinsichtlich der übertragenen Güter dasselbe mandatum in rem suam, welches die Pfandgläubiger früher, und eventuell, durch die Verpfändung erhielten [7]; diese gehen aber im

---

schliessen würden, wenn ihnen eine eigentliche Präferenz zustände, was aber nicht anzunehmen steht. (Vergl. § 2. not. 20). — Daher muß denn diese Verschiedenheit durchgängig festgehalten werden.

6) Thibaut a. a. O. § 175. Daß Entschädigungsansprüche gegen den Verpflichteten entstehen, insofern er die Unmöglichkeit durch seine Schuld herbeiführte, ändert natürlich den aufgestellten Grundsatz eben so wenig, als daß er in der Regel die Gegenleistung nicht fordern kann.

7) Pfandgläubiger können natürlich auch außer dem Concurse Befriedigung aus der verpfändeten Sache verlangen und mit einander collidiren. Dann wird freilich heut zu Tage, wenn die Sache ein Immobile ist, immer ein s. g. Special-Concurs ein-

Fälle der Unzulänglichkeit des Gegenstandes vor, weil sie die ältern sind; jene participiren pro rata, weil sie das mandatum zu gleicher Zeit erhielten. Daher ist hier denn auch der Begriff von einer Präferenz anwendbar [8]). — Anders verhält sich aber die Sache mit Pfandrechten und andern dinglichen Rechten. Denn das Pfandrecht steht nicht neben anderen dinglicheu Rechten in derselben Sache, sondern es steht ihnen direct gegenüber. Vom Eigenthumsrechte ist dies klar: denn es ist der Natur der Sache nach absolut unmöglich, daß der Eigerthümer über die Sache im ganzen Umfange des Eigenthumsrechts disponire und zugleich der Pfandgläubiger die ihm vermöge seines Pfandrechts an der Sache zu seiner Befriedigung zustehenden Befugnisse ausübe. Mehrere Pfandgläubiger können dahingegen der Natur ihres Rechts nach dasselbe im vollsten Umfange an einer und derselben Sache ausüben; wo dies nicht der Fall, liegt die Ursache nur in einer relativen aus der zufälligen Unzulänglichkeit des Gegenstandes

---

treten. Dies ist aber kein eigentlicher Concurs. Scholtz, Concursrecht Abschn. I. § 16. Wenn ein Faustpfandgläubiger (z. B. ein solcher der auf Pfänder leihet und daraus ein Gewerbe macht) das bewegliche Pfand verkauft und andere Pfandgläubiger auf den etwaigen Ueberschuß Anspruch machen, oder wenn mehrere hypothekarische Gläubiger den Verkauf der beweglichen Pfandsache außer dem Concurse erlangen (Fälle, die indeß wohl selten eintreten) wird man nicht von einem Special-Concurse reden.

8) Außer der Präferenz in Ansehung der Befriedigung sind Pfandgläubiger zwar auch in Beziehung auf Nachlaßverträge vor den persönlichen Gläubigern bevorrechtet. Thibaut a. a. O. § 1018. not. b. c. d. e. Auch tritt insofern eine Verschiedenheit ein, als das Recht der Pfandgläubiger nicht nothwendig auf die Sache beschränkt ist, welche der Cridar bei der cessio bonor. noch in bonis hatte, auch wenn keine alienatio in fraudem creditorum vorgenommen. Dies ändert aber die Natur des Verhältnisses in Beziehung auf die Collision nicht.

entstehenden Unmöglichkeit. — Was vom Eigenthumsrechte gesagt ist, das gilt auch von denjenigen Rechten, welche von demselben abgelösete Theile desselben sind, als Servituten, Emphyteusis und Superficies [9]). Denn auch hier liegt es in der Natur der Rechte, daß nie der Inhaber eines solchen dinglichen Rechts dasselbe in seinem ganzen Umfange ausüben und zugleich ein Pfandgläubiger an dem Theile des Eigenthumsrechts, welchen jenes dingliche Recht umfaßt, sein Pfandrecht verfolgen kann [10]). Die (uneigentliche) Collision also, welche zwischen Pfandrechten und anderen dinglichen Rechten eintritt, ist eine absolute, welche in der Verschiedenartigkeit dieser Rechte (nemlich des Pfandrechts und der vom Eigenthum abgelöseten Rechte) begründet ist und nicht aus einer zufälligen Unzulänglichkeit des Gegenstandes entsteht. Diese verschiedenen Rechte stehen sich einander gegenüber; man kann also nicht fragen: welches geht vor? sondern nur: welches Recht steht dem andern so gegenüber, daß es auf demselben haftet und dasselbe zum Gegenstande hat? Dieses auf dem andern haftende Recht kann der Natur der Sache nach

---

9) Inwiefern Reallasten im engern Sinne gleicher Natur sind, darüber vergl. die Erörterung der Frage: inwiefern es einer Protocollation zur Vollgültigkeit der Verträge und Erwerbung dinglicher Rechte bedürfe? in diesem Magazin Bd. 4. Heft 1. No. V. § 6. S. 194—229.

10) Z. B. A verpfändet eine Wiese, welche 100 Rthlr. werth ist, am 1. Jan. dem Z für 75 Rthlr.; am 1. Febr. bestellt er dem Landgute des B eine servitus pascendi, welche den Werth der Wiese bis auf 50 Rthlr. verringert. Das Pfandrecht des Z haftet hier sowohl auf dem Eigenthum des A als auf dem Gegenstande der Servitut des Landguts des B, weshalb er denn auch diesen zu seiner Befriedigung mit veräußern kann, wenn er sie sonst nicht vom Schuldner zu erlangen vermag. Denn das benef. excuss. welches Nov. 4. c. 2. dem dritten Besitzer der Sache selber gibt, wird doch auch dem Servituten-Inhaber nicht zu versagen seyn?

immer nur das Pfandrecht seyn, vorausgesetzt natürlich, daß es gültig bestellt ist. Es kommt also hier immer nur darauf an: ob das Pfandrecht an dem dinglichen Rechte, worauf es haften oder womit es uneigentlich collidiren soll, gültig entstanden ist? Dazu gehört denn, in Beziehung auf das vorliegende Verhältniß insbesondere, daß bei einer Verpfändung abseiten des Eigenthümers das zur Befriedigung des Pfandgläubigers in Anspruch zu nehmende dingliche Recht zur Zeit der Verpfändung noch nicht vom Eigenthumsrechte getrennt war. Verpfändete hingegen der Inhaber eines sonstigen dinglichen und zur Verpfändung geeigneten Rechts als solcher, so geht natürlich auch das Pfandrecht nur auf dieses dingliche Recht an der Sache insofern er es erworben hatte oder später erworben hat [11]). — Es kann also, wie gesagt, hier nur uneigentlich von einer Präferenz geredet werden.

Damit ist denn eine Verschiedenheit der Natur des Pfandrechts von der anderer jura in re aliena behauptet; eine Behauptung die vielleicht Gegner finden könnte [12]). Allein bei Bestellung eines sonstigen jus in re aliena außer

---

11) Wäre im Beispiele der not. 10 das praedium *dominans* cum part. am 2. Febr. dem X verpfändet, so würde sein Pfandrecht auch auf der servitus pascendi haften. In dieser würden denn die von verschiedenen Personen errichteten Pfandrechte des Z und des X collidiren.

12) Mackeldey, Lehrb. des Röm. Rechts, 9te Ausg. § 209 betrachtet auch das Pfandrecht, wie die übrigen jura in re aliena, als einen vom Eigenthume abgelöseten Theil. Dies kann man aber vom neuern römischen Pfandrechte nur in einer (weiter unten im Texte angegebenen) Rücksicht behaupten. Die Grundsätze des letztern liegen auch unsern Hypothekengesetzen zum Grunde, selbst denen für das Gebiet des Sachsenrechts und für das Gebiet des Jütschen Lov. Dem alten germanischen Pfandrechte, insofern es von römischer Einwirkung frei blieb, entspricht aber mehr die Idee eines abgelöseten Theils des Eigenthums. Vergl. den not. 9. citirten Aufsatz § 7. S. 230—238.

dem Pfandrechte ist, sobald das Recht wirklich geworden, ein Theil des Eigenthumsrecht unbedingt veräussert und in die rechtliche Herrschaft des Erwerbers übergegangen; diese Rechte sind also vom Eigenthume abgelösete Theile. Ganz anders verhält es sich mit dem Pfandrechte; hier wird kein Theil des Eigenthumsrechts sofort gegeben, sondern die Ausübung des ganzen Eigenthumsrechts, jedoch nur in einer bestimmten Art und zu einem bestimmten Zwecke eventuell übertragen. Grade dieses Eventuelle, Bedingte beim Pfandrechte macht es möglich, daß mehrere Pfandrechte, ohne alle nebeneinander an derselben Sache geltend gemacht werden zu können, wenn sie dazu nicht ausreicht, dennoch nebeneinander gültig bestehen. Nur vom Faustpfandgläubiger kann man behaupten, daß er ein vom Eigenthumsrechte abgelösetes Recht habe; jedoch gilt dieses nur von demjenigen Theile seines Rechts, welches ihn vom hypothekarischen Gläubiger unterscheidet, nemlich von seinem Rechte die Sache zu besitzen (abgeleiteter Besitz) ehe noch die Bedingung der Ausübung des ganzen Eigenthumsrechts in der durch die Natur des Pfandrechts bestimmten Art, eingetreten ist. Bei der Ausbildung, welche das Pfandrecht in unserm Rechte erlangt hat, kann man dieses Recht aber füglich als einen Nebenpunct ansehen, wenn es sich bloß davon handelt, die rechtliche Natur des Pfandrechts im Gegensatze von anderen dinglichen Rechten zu bestimmen. Bei der Hypothek, worauf es hier insbesondere ankommt, fällt dieser Punct überdieß ganz hinweg. Die Bestimmung des Begriffs derselben wird man so ausdrücken können: sie ist ein eventuelles mandatum in rem suam auf Ausübung des Eigenthumsrechts in der gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmten Art, welches durch eine dingliche Klage geschützt ist.

Daß Rechte von verschiedener Natur nicht miteinander im eigentlichen Sinne collidiren können, auch nie davon die Rede seyn könne, welchen von ihnen an einem bestimmten Gegenstande eine Präferenz im eigentlichen Sinne zu geben

sey, wird im Vorstehenden gezeigt seyn. Ebenfalls wird die Frage erledigt seyn, inwiefern jenes Verhältniß unter bloß persönlichen Rechten gegeneinander eintreten könne. Das Verhältniß der Pfandrechte unter sich wird keiner besondern Erläuterung bedürfen, da man die Möglichkeit einer wahren Collision und Präferenz unter ihnen nicht bezweifeln kann. Nur die Frage wird hier noch zu berücksichtigen seyn: ob unter mehreren dinglichen Rechten, welche vom Eigenthume abgelösete Theile sind, eine wahre Collision und Präferenz stattfinden könne? Dies ist zu verneinen: denn ist ein solches dingliches Recht einmal vom Eigenthum getrennt, so ist jedes andere nachher bestellte Recht derselben Art, welches auf denselben Gegenstand geht, den das vorhin bestellte Recht nach dessen ganzem Umfange umfaßt (z. B. wenn der ususfructus eines ganzen fundus zweimal bestellt wird, oder nach bestelltem ususfructus eine servitus pascendi) ungültig [13]). Ist der Gegenstand des nachher bestellten Rechts aber von dem des frühern verschieden (z. B. wenn neben einem ususfructus der einen Hälfte eines fundus noch ein ususfructus an der andern Hälfte desselben bestellt wird, oder neben einem ususfructus am ganzen fundus noch eine servitus altius non tollendi) so collidiren sie nicht, weil sie nebeneinander vollkommen bestehen und ausgeübt werden können. Dies scheint so einleuchtend, daß es keiner weitern Erörterung bedarf, und eben so wenig kann es Bedenklichkeiten dagegen erregen, daß auch der Superficiar und der Emphyteute Servituten bestellen können, welche ihr Recht beschrän-

13) Aus diesem Grundsatze fließen L. 15. § 7. L. 16. D. de usufr. (7. 1); nicht, wie Burchardi im Staatsb. Mag. Bd. VII. S. 167. not. 20 annimmt, aus der Regel, daß jüngere dingliche Rechte im Collisionsfalle den ältern weichen müßten. Dies gilt nur von Pfandrechten. Thibaut a. a. O. § 118.

ken [13a]), weil auch auf diese Beschränkung der Begriff einer Collision nicht paßt.

Mit dem bisher Gesagten stimmt denn auch der Zweck des Instituts überein. Bei der Erwerbung solcher dinglichen Rechte, nemlich, durch welche man sofort eine rechtliche Herrschaft über den Gegenstand derselben erlangt, welche man jederzeit und unbedingt in eine physische Herrschaft verwandeln kann, insofern man sie noch nicht hat, bedarf es keines Zutrauens in die Solvenz desjenigen, von dem man sie erwarb. Es bedarf für einen solchen Fall also auch keiner Mittel, ein solches Zutrauen zu befördern. Nur dann könnte man geneigt seyn, eine Ausnahme zu machen, wenn der Erwerb titulo oneroso geschah; indem man ja im möglichen Falle der Eviction dabei interessirt seyn kann, einen solventen Sluator zu haben. Allein diese Ausnahme ist nur scheinbar, denn dieses Interesse entspringt aus dem vorhergegangenen nicht gehörig erfüllten vertragsmäßigen Verhältnisse und fällt mit dem **wirklichen** Erwerbe eines solchen dinglichen Rechts hinweg. Es bezieht sich also auf einen von dem dinglichen Rechte verschiedenen persönlichen Anspruch, welchen man denn allerdings, wie jeden andern persönlichen Anspruch, durch ein Pfandrecht sichern kann. — Zur Sicherung persönlicher Ansprüche, wobei es auf ein solches Zutrauen ankommt (Credit im weitern Sinne) ist das Pfandrecht bestimmt. Da aber sowohl durch Privilegien als durch unbekannte ältere Pfandrechte diese Sicherheit gefährdet werden kann, so ist hier ein Bedürfniß vorhanden, diese Sicherheit durch Schutz gegen solche Gefährdungen zu verstärken und zu diesem Ende ist das Institut der öffentlichen Hypothek eingeführt. Diese stärkere Sicherheit ist der nächste Zweck des Instituts; der mittelbare ist aber Aufrechthaltung und Beförderung des Credits [14]). Damit stimmen auch

---

13a) **Thibaut** a. a. O. § 627 C. § 621 B.

14) Hierüber **Mittermaier** a. a. O. § 181. not. 3. 4. 5. § 181 a.

unsere Hypothekengesetze überein und insbesondere haben sie das Zutrauen beim Darlehn, welches man nicht unpassend als Credit im engern Sinne bezeichnen wird, im Auge, wodurch dem Eigenthümer von Sachen, namentlich dem Grundeigenthümer, die Möglichkeit gewährt wird, unter Erhaltung seines Eigenthums einen Theil des Werthes oder den ganzen Werth desselben für den Verkehr disponibel zu machen [15]).

Demnach könnte man die hier aufgeworfene Frage kurz dahin beantworten: nur Hypotheken sind der Protocollation in den Hypothekenbüchern fähig und erlangen durch dieselbe eine Priorität; ausnahmsweise können aber auch bloß persönliche Forderungen dadurch eine Präferenz im Concurse erlangen, wenn Gesetze, wie einige unserer Hypothekenverordnungen [16]), dies gestatten. Allein nach den Aeußerungen mancher unserer Hypothekenverordnungen, welche in der Folge näher zu beleuchten sind, kann man sich mit dieser Antwort nicht begnügen [17]); nach ihnen geht der Zweck der

---

not. 1. Posselt a. a. O. S. 722. Rötger im Staatsb. Mag. Bd. VI. S. 463.

15) Einleitung zu den Verordnungen No. 1. 5. 7. 11. 14. 15. 17. 18. 19—26 incl. No. 31 u. 33. Vergl. Rötger a. a. O. — Nur bei Immobilien scheint der Zweck des Hypothekenwesens erreichbar, wenn es durch angemessene Vorschriften über Protocollation sonstiger dinglicher Rechte und Brandversicherung unterstützt wird. Auch diejenigen unserer Hypothekengesetze, welche eine öffentliche (generelle) Hypothek an Mobilien gestatten, lassen sie in der Regel durch Veräusserung erlöschen (Q. No. 11. § 4. No. 18. § 43). Bei diesen gewährt also nur das Faustpfand dieselbe Sicherheit, ausgenommen im Herzogthum Schleswig, wo die öffentliche generelle Hypothek dem Faustpfande im Concurse vorgeht. (Q. No. 7. § 9. No. 10. § 3).

16) Q. No. 1. § 7. No. 7. § 8. No. 17. § 8. No. 20 u. 21. § 7.

17) Einige Hypothekenverordnungen erklären alle Rechte, welche Güter *realiter* afficiren, oder darauf *realiter* haften", oder „dinglich haften" (Q. No. 1. § 1. No. 7. § 5. No. 21.

Hypothekenbücher häufig weiter und erstreckt sich über dasjenige was Gegenstand des Hypothekenwesens im eigentlichen Sinne ist, hinaus auf dasjenige, was eigentlich nur zur Unterstützung desselben dient; worüber im § 2 ein Mehreres zu sagen seyn wird.

Am Schlusse dieses § ist jedoch noch eines besondern dinglichen in den Hypothekenverordnungen vorkommenden Rechts zu gedenken, nemlich das bei Veräußerung des Eigenthums bisweilen hinzugefügt werdenden pacti reservati domini [18]). Es ist, wie die Hypothek, ein zur Sicherheit persönlicher Ansprüche dienendes, also ein accessorisches und ebenfalls, weil die Ausübung des Rechts nur im Falle der Nichterfüllung jener Ansprüche eintreten kann, ein eventuelles Recht. Seinem Inhalte nach ist es eine der Eigenthums-Veräußerung hinzugefügte Lex commissoria. Die dingliche Natur desselben beruht eigentlich nur auf den besonderen römischen Vorschriften über die Zurückwirkung der Bedingungen [19]) und dürfte daher für das Gebiet des Jütschen Lov in Zweifel gezogen werden. Allein die Hypotheken-Vorschriften erkennen auch für Schleswig ganz allgemein die

---

§ 2. No. 26. § 6. No. 31. § 6. No. 33. § 3), wovon einige jedoch die beständig dauernden Rechte ausnehmen (O. No. 22. 23. 24. § 4), „ein dingliches Recht . . . stiften, tilgen, ändern, vergrößern oder verringern" (O. No. 18. § 20) für protocollationsfähig. Posselt a. a. O. S. 722 nennt als protocollationsfähig: Forderungen, wofür Güter verpfändet sind, welche diese also realiter afficiren, oder ein dingliches Recht auf die Güter des Verpflichteten geben, ändern, vergrößern oder verringern. Nimmt man den Ausdruck: „Forderungen," im juristisch-technischen Sinne, so erscheint die Bezeichnung nach unseren Gesetzen zu eng; wenn anders unbestimmt.

18) Vergl. Thibaut a. a. O. § 955 u. § 959. Erörterung der Frage über die Protocollation zur Vollgültigkeit von Verträgen und Erwerbung dinglicher Rechte in diesem Mag. Bd. IV. Heft 1. § 8. S. 239 u. 240.

19) Thibaut a. a. O. § 124 not. 1.

Dinglichkeit desselben an und sie ist auch hier in der Praxis unbestritten [20]). Die Natur dieses dinglichen Rechts ist also der der Hypothek ganz gleich; es kann folglich zwischen demselben und Hypotheken eine eigentliche Collision und Präferenz stattfinden und daher ist es auch in Beziehung auf die Protocollation und deren Grundsätze den letzteren gleich. Daß in der Ausübung dieses Rechts und der des hypothekarischen sich eine Verschiedenheit zeigt, indem beim reservatum dominium das Eigenthum zurückfällt, bei der Hypothek nur Veräußerungsbefugniß zum Zwecke der Befriedigung stattfindet (nach der Schleswigschen Praxis findet auch diese Verschiedenheit nicht Statt [21]), ändert darin eben so wenig etwas, als die an einigen Orten (in Schleswig, in der Herrschaft Pinneberg, im Amte Rendsburg und in der Klostervogtei Uetersen und in den ehemals Plönschen Aemtern [22]) vorkommende Begünstigung des reservati dominii, daß es von seiner Errichtung an und vor allen auch älteren früher protocollirten Pfandgläubigern des Erwerbers die Präferenz einer öffentlichen Hypothek genießt, wenn es nur innerhalb 6 Wochen, in Schleswig nach der Tradition, in den holsteinischen Districten nach der Contractserrichtung, protocollirt wird [23]).

---

20) Quellen No. 10. §. 2. Burchardi a. a. O. S. 181. 182. Scholtz a. a. O. S. 61. § 19. No. 2.

21) Burchardi u. Scholtz a. a. O. O.

22) Q. No. 10. §. 2. No. 19. 23. 24. § 7.

23) Vergl. die not. 22 angeführten Stellen. Nach der Verordn. vom 4. Juni 1735 (Q. No. 4) begann auch in Schleswig der Lauf der Frist mit der Contractserrichtung, welches durch die Verordn. No. 10. geändert ist. Vergl. über den practischen Einfluß dieses veränderten Anfangspunctes Scholtz a. a. O. § 17. S. 54. not. 59. — Bei dieser Bestimmung hat wohl die Gesetzgebung nur die Sicherung gegen die älteren Pfandgläubiger des Erwerbers, welche vor dem Uebergang der Sache in sein Eidenthum eine generelle öffentliche Hypothek erworben, vor Augen gehabt. Denn für diese scheint die Begünstigung am wenigsten

§. 2.

Von der Nothwendigkeit und den Wirkungen der Protocollation in den öffentlichen Hypotheken-büchern in Beziehung auf selbstständige dingliche Rechte.

Im § 1 ist gezeigt worden, daß, dem Begriffe und dem Zwecke des öffentlichen Hypothekenwesens nach, die Protocollation in den öffentlichen Hypothekenbüchern auf eigentliche Hypotheken, denen aber das reservatum dominium seiner Natur nach gleichstehe, zu beschränken sey; daß sie ausnahmweise aber auch auf bloß persönliche Forderungen gehe. Zugleich ist aber auch bemerkt worden (§ 1. Not. 17) daß einige unserer Hypothekengesetze den Hypothekenbüchern eine größere Ausdehnung gegeben haben, so daß sie eine Protocollation der selbstständigen dinglichen Rechte ebenfalls zulassen [1]). Inwiefern die Protocollation derselben nothwendig sey und welche Wirkungen dieselbe mit sich führe? damit wird der gegenwärtige § sich beschäftigen.

Nach dem im Hypothekenwesen anerkannten Grunsatze der Publicität [2]) braucht der protocollirte hypothecarische Gläubiger, wenn nicht etwa Privilegien eine Ausnahme machen, keine anderen Rechte (mit Ausnahme der sich von

---

hart, weil ihnen nichts von dem ursprünglichen Umfange ihres pract. Pfandrechts entzogen wird. Auch findet sich diese Bestimmung nur da, wo generelle öffentliche Hypotheken auch an Immobilien vorkommen, nemlich bei Personal-Folien (vergl. unten § 4. not. 56. 57), so wie auch nur in diesen (und in der Verordnung für Cronshagen, aus welcher die Art der Folien nicht erhellt) des reservati dominii (wie des juris separationis) ausdrücklich Erwähnung geschieht. Daß aber die Absicht der Gesetzgebung darauf beschränkt sey, wird sich nicht erweisen lassen.

1) Ueber diese Protocollationsart vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandlung § 2. a. a. O. S. 115–122.

2) Mittermaier a. a. O. §. 181 a.

selber verstehenden, als öffentlicher Lasten ꝛc.), welche das seinige an dem Gegenstande seiner öffentlichen Hypothek beschränken oder demselben vorgehen sollen, anzuerkennen, als diejenigen, welche er zur Zeit des Erwerbes seiner protocollirten Hypothek aus öffentlichen Büchern erkennen konnte [3]). Dieser Grundsatz muß nothwendig aufrecht erhalten werden, wenn das öffentliche Hypothekenwesen seinen Zweck, die Sicherheit der Gläubiger, erreichen soll. Aber es ist nicht nothwendig daß alles, was dem Gläubiger in dieser Hinsicht zu wissen nöthig oder nützlich ist, aus dem Hypothekenbuche selber ersichtlich sey; streng genommen gehören nur die öffentlichen Hypotheken demselben an, das übrige, ist der Regel nach, aus anderen öffentlichen Büchern zu entnehmen, welche in dieser Hinsicht zur Unterstützung des Hypothekenwesens dienen. (Vergl. not. 3). Was so anderen öffentlichen Büchern angehört, ist namentlich folgendes:

A) ob das zu verpfändende Immobile auf dem Namen des Verpfänders geschrieben stehe und auf welchen Titel er es erworben [4]), welchen Werth dasselbe habe [5]), welche Staats- oder Commüne-Abgaben davon zu entrichten seyen [6]) und, wenn der Verpfänder kein vollkommenes Eigenthum hat,

---

3) Ganz gleich ist es dabei, ob dieses die Hypothekenbücher selber oder andere öffentliche Bücher sind. So sind die selbstständigen und dauernden dinglichen Rechte ausdrücklich besondern Büchern zugewiesen nach den Verordnungen No. 19. 22. 23. 24. §§ 4. Anders nach den übrigen § 1. not 11 angeführten Verordnungen.

4) Dahin gehören: Stadtbücher, Erbebücher, Erdbücher, Landbücher, Demath-Register, Herren-Register, Vermessungs-Register. Vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandl. § 1. not. 2—8. a. a. O. S. 117. 118.

5) Zu diesem Zwecke dienen bei Ländereien die Grund- und Benutzungs-Steuer-Register, bei Gebäuden die Brandcataster.

6) Die Staatsabgaben sind freilich auch ihrer numerischen Größe nach aus den Steuerregistern zu ersehen, nicht aber die Commüneabgaben, weil ihr Betrag kein feststehender ist.

welcher Art sein Recht und inwiefern es durch die Rechte des wahren Eigenthümers begränzt sey [7]).

B) welche selbstständige dingliche vom Eigenthume abgelösete Rechte das vollkommene Eigenthum des Verpfänders beschränken [8]).

Von den selbstständigen dinglichen Rechten erfordern einige schon zum Erwerbe derselben eine Protocollation zur Erlangung des Tabularbesitzes, nemlich das vollkommene Eigenthum an Immobilien nach Lübischem Rechte [9]), und die Reallast im eigentlichen Sinne, insofern sie nicht Ausfluß eines Obereigenthumsrechts ist [10]). Wo zum Erwerbe des vollkommenen Eigenthums kein Tabularbesitz erforderlich ist, findet dennoch bei Eigenthumsveränderungen Umschreibung in öffentlichen Büchern irgend einer Art Statt [10a]). In Hinsicht dieser Rechte ist denn schon durch andere öffentliche Bücher [11]) oder durch die Einrichtung des Schuld- und Pfandprotocolls selber, insofern es nach derselben die Eigenthümer von Grundstücken nachweisen muß, dem

7) Nicht nothwendig existiren hierüber besondere öffentliche Bücher, weil das s. g. Untereigenthum zu seiner Entstehung keinen Tabularbesitz erfordert. Vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandl. Abschnitt III. Unterabtheilung I. §. 5. S. 187—194.

8) Hier gilt ebenfalls des not. 7 Gesagte; eine Ausnahme in Ansehung des Tabularbesitzes machen jedoch die Reallasten, welche einen vollkommenen Eigenthümer beschränken sollen. Vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandl. § 6. a. a. O. S. 219—222. In Beziehung auf das Hypothekenwesen müssen aber nach allgemeinen Grundsätzen die sub B. genannten Rechte, so wie die Art des Rechts, welches der Verpfänder an der Sache hat, aus öffentlichen Büchern zu ersehen seyn. Nicht nothwendig erscheinen die übrigen sub A. genannten Nachweisungen.

9) Vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandl. § 1 a. E. S. 112. § 4. S. 155—159.

10) Ebendaselbst § 6. S. 219—222.

10a.) Ebendaselbst § 4. S. 154—163.

11) Vergl. not. 4 u. 8.

creditirenden Gläubiger die Möglichkeit gegeben, für seine Sicherheit Sorge zu tragen. Bei anderen selbstständigen dinglichen Rechten, welche zu ihrer Entstehung keiner solchen Protocollation bedürfen, wie bei Servituten und dem Untereigenthum, ist dieses nicht der Fall [12]). Hier mußten denn die Hypothekengesetze aushelfende Bestimmungen treffen, wenn der Zweck des Instituts erreicht werden sollte. Dieses konnte nur dadurch geschehen, daß sie entweder für diese Rechte besondere Bücher vorschrieben und an die Protocollation in denselben ihre Anerkennung abseiten der öffentlichen hypothekarischen Gläubiger knüpften; oder sie zur Protocollation in den öffentlichen Hypothekenbüchern fähig erklärten und von dieser jene Anerkennung abhängig machten. Letzteres ist denn in mehreren unserer Hypothekengesetze geschehen, ja sogar eine Protocollation aller dinglichen Rechte, also auch derer welche bereits aus anderen öffentlichen Büchern zu ersehen sind, in den Hypothekenbüchern zugelassen [13]) und der Grundsatz der Publicität (nach welchem, wie gesagt, Protocollation von dinglichen Rechten regelmäßig Bedingung der Anerkennung derselben abseiten öffentlicher hypothekarischer Gläubiger ist) ist zugleich dadurch anerkannt, daß den protocollirten Hypotheken [14]) praeferentia et *hypotheca publica* beigelegt worden [15]). — Die Hypothekenbücher vertreten also, nach jenen Gesetzen, in der angegebenen Beziehung, die Stelle anderer öffentlichen Bücher; und wo die Gesetze eine solche Einrichtung vorgeschrieben haben, da hat

12) Vergl. not. 7 u. 8.

13) Vergl. § 1. not. 17.

14) Vergl. unten not. 17.

15) Theils sagen die Gesetze ausdrücklich, daß die Präferenz der Hypotheken gegen alle nicht protocollirten „jura und Prätensionen“ wirke (No. 1. 7. §§ 5. No. 2. § 6); allein auch da, wo die Gesetze so bestimmt nicht reden, folgt die Anerkennung des Grundsatzes der Publicität schon aus dem Begriffe der hypotheca publica.

der öffenliche hypothecarische Gläubiger nur dasjenige, was im Hypothekenbuche selber steht, anzuerkennen nöthig, nicht aber diejenigen in demselben nicht enthaltenen, aber zur Protocollation in demselben fähigen Rechte Dritter, welche er etwa auch aus anderen öffentlichen Bücheru ersehen könnte. Denn hier geht offenbar die Absicht der Gesetzgebung dahin, daß das Hypothekenbuch, in dem ihm angewiesenen Umfange, dem Gläubiger vollständige Auskunft geben soll. Diese Protocollation in den öffentlichen Hypothekenbüchern bedingt aber nie die Entstehung eines Rechts an sich, weil dieses ausser ihrem Zwecke liegt [16]). Die Nothwendigkeit dieser Protocallation ist also nur eine relative, sie besteht nur insofern, als der öffentliche hypothekarische Gläubiger das Recht als ein das seinige wirksam beschränkendes anerkennen soll.

Nach den im § 1 aufgestellten Grundsätzen kann, wie oben bemerkt, die Präferenz welche protocollirte Hypotheken gegen früher errichtete nicht protocollirte so wie gegen alle später errichteten vom Eigenthume abgelöseten oder selbstständigen dinglichen Rechte erlangen sollen, nur eine uneigentliche seyn. Die Protocollation selbstständiger dinglicher Rechte hat aber nicht einmal in jeder Beziehung die Wirkung einer uneigentlichen Präferenz; nemlich nicht im Verhältniß zu gleichartigen Rechten und eben so wenig im Verhältniß zu älteren nicht protocollirten Pfandrechten, wie dies weiter unten näher gezeigt werden wird. Nur die Anerkennung, welche sie durch die Protocollation abseiten jüngerer protocollirter hypothekarischer Gläubiger er-

16) Nur die Ausnahme muß man machen, daß, da das Real-Folium zugleich einen Tabularbesitz an der Sache begründet, durch Eintragung einer Reallast auf ein solches die Entstehung derselben begründet werden kann, wenn diese Eintragung gestattet ist. Vergl. den § 1. not. 9 angeführten Aufsatz. § 6. not. 43. a. a. O. S. 220. — Diese Ausnahme fällt also hinweg, sobald das Real-Folium nur für Hypotheken bestimmt ist.

langen, in der Art, daß sie unter deren Pfandrecht nicht fallen, kann man uneigentlich mit dem Namen einer Präferenz bezeichnen, und so werden die Vorschriften der Hypothekenordnungen, welche eine solche den protocollirten selbstständigen dinglichen Rechten beilegen[17]) offenbar der Natur der Sache und den bestehenden Rechtsregeln am angemessensten dahin erklärt: daß selbstständige vom Eigenthume abgelösete dingliche Rechte durch die Protocollation insofern eine Präferenz vor nachfolgenden öffentlichen hypothekarischen Gläubigern erlangen, daß diese sie als fremde Rechte anerkennen müssen. — Diese Wirkung muß denn die gestattete Protocollation solcher Rechte auch dann mit sich führen, wenn es nicht ausdrücklich gesagt ist, daß sie eine Präferenz bewirken solle. — Es ist auch eine andere Erklärung dieser Vorschriften gar nicht möglich. Denn eine wahre Hypothek können solche Rechte aus einem doppelten Grunde durch die Protocollation nicht erlangen: einestheils nicht,

---

17) Die Bestimmungen derjenigen Hypothekenverordnungen (§ 1. not. 17), welche alle dinglichen Rechte für protocollationsfähig erklären, legen auch größtentheils eine Präferenz ausdrücklich nur protocollirten Forderungen bei. Diese sind die Vo. No. 26. § 6, No. 31. § 21, No. 38. § 22, No. 22. 23. 24. §§ 7. („Die solchergestalt ... einverleibten (protocollirten) Forderungen") No. 18. § 32. 34. — Ferner gehört dahin die Verordnung für die kanzleisässigen Grundstücke in Schleswig No. 7. § 5 (die solchergestalt protocollirten Forderungen). — Nur die gen. und uniforme Constit. für Schleswig No. 1. §. 5 und die Verordn. für Cronshagen No. 21. § 6, sind weiter gefaßt. Die erstere legt dem „was" protocollirt ist, hypothecam publicam und daher praeferentiam bei; allein ohne Zweifel hat sie nur Forderungen im Auge, wie sich dies auch daraus ergibt, daß die spätere sonst in diesem Puncte fast wörtlich mit dieser Constitution übereinstimmende Verordnung No. 7. § 5 diese Wirkung auf Forderungen beschränkt; auch wäre eine wahre Hypothek für dingliche Rechte der Natur der Sache nach unmöglich. Die letztere redet nur von einer Präferenz, welche denn bei selbstständigen dinglichen Rechten nur jene uneigentliche seyn kann.

weil die Bestellung einer Hypothek für ein dingliches Recht der Natur der Sache widerstreitet; anderntheils nicht, weil die Protocollation an und für sich noch kein hypothekarisches Recht begründet. Denn bei einem dinglichen Rechte, wo dem Berechtigten keine bestimmte verpflichtete Person gegenüber steht, ist es auch unmöglich, daß eine solche zur Sicherheit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine Hypothek bestelle [18]). Freilich würde insofern die Bestellung einer Hypothek hier gedacht werden können, daß sie für die Ansprüche des Inhabers des dinglichen Rechts wegen etwaniger Eviction desselben, oder auf den Fall, daß der Besteller das dingliche Recht des Erwerbens verletzen und dadurch persönliche Ansprüche gegen sich begründen werde, gelten solle [19]), allein eine solche hypothekarische Bestellung kann man in der Protocollation eines solchen dinglichen Rechts an und für sich doch nicht finden, weil dadurch kein Pfandrecht entsteht. — Haben aber die Gesetze eine Protocollation solcher Rechte für zulässig erklärt und derselben die allgemeine Wirkung der Protocollation, eine Präferenz, beigelegt; so versteht es sich freilich, daß dieselbe eintreten muß. Allein sie kann dessenungeachtet nur insofern stattfinden, als es der Natur der Sache nach möglich ist; und aus diesem Grunde kann, nach dem im § 1 Ausgeführten, diese Präferenz nur eine uneigentliche seyn. Diese besteht denn, wie gesagt, darin, daß das protocollirte dingliche Recht insofern einen Vorzug vor jüngeren öffentlichen Hypotheken hat, daß es nicht un-

---

18) Es liegt überhaupt in der Natur des römischen Pfandrechts, daß es nur zur Sicherheit einer persönlichen Forderung bestellt werden kann (Thibaut a. a. O. § 635); ein Pfandrecht für ein dingliches Recht würde nie geltend gemacht werden können und also auch kein Pfandrecht seyn; was auch dadurch bestätigt wird, daß der Vertrag: ne distrahatur pignus, als mit der Natur des Pfandrechts unvereinbar erklärt ist. (L. 4. D. de pign. act. (13. 7). Thibaut a. a. O. § 644).

19) Vergl. § 1. not. 11 a.

ter dieselben fällt; welches der Fall seyn würde, wenn es nicht aus dem Hypothekenbuche zu ersehen wäre. Wollte man dahingegen jene Vorschriften der Hypothekenordnungen etwa so verstehen, daß die protocollirten vom Eigenthume abgelöseten dinglichen Rechte eine hypotheca publica erlangten, so würde man dadurch annehmen, daß jene Verordnungen die Natur dieser Rechte durchaus umgewandelt hätten, wofür doch durchaus kein haltbarer Grund vorhanden seyn kann. Der einzige denkbare Fall einer solchen Umwandelung wäre der, daß durch Gewohnheit die s. g. eisernen Gelder zu hypothekarischen Forderungen umgeschaffen wären; was aber noch des Beweises bedürfte und wobei jedenfalls in der Unablöslichkeit eine Anomalie liegen würde [19a]).

Diese uneigentliche Präferenz scheint indeß in Ansehung ihrer bereits angedeuteten Wirkungen noch einer genauern Bestimmung zu bedürfen, bei welcher, in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften, wiederum nur die Natur und der Zweck des öffentlichen Hypothekenwesens die leitenden Grundsätze an die Hand geben können. — Sicherheit des öffentlichen hypothekarischen Gläubigers machte den Grundsatz nothwendig, daß er keine dinglichen Rechte an dem ihm verpfändeten Gegenstande anzuerkennen brauche, wenn sie nicht aus den dafür bestimmten öffentlichen Büchern zu ersehen seyen [20]). Gegen dieses Vorrecht der öffentlichen hypothekarischen Gläubiger mußte den Inhabern sonstiger dinglicher Rechte ein Sicherungsmittel gegeben werden und dies liegt in der Protocollation solcher Rechte im Hy-

---

19a) Vergl. über die eisernen Gelder die § 1. not. 9 cit. Abhandl. § 7. a. a. O. S. 237. Vergl. auch ebendaselbst § 6. not. 41a. S. 218.

20) Ausgenommen sind jedoch immer diejenigen Rechte, welche Bedingungen jedes andern Rechts sind, nemlich die des Staats und der Commüne; aber nur das Recht an sich, nicht die einzelne verfallene Leistung. Vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandl. § 6. No. 1. a. a. O. S. 195 fgg.

pothekenbuche. Nach diesem Zwecke der Sicherung sind die Wirkungen dieser Protocollation einzig und allein zu beurtheilen und daraus ergeben sich folgende Grundsätze für dieselbe, welche sie von der Protocollation hypothekarischer Rechte wesentlich unterscheiden, nemlich:

1) hat sie keine Wirkung gegen nicht protocollirte früher gültig bestellte Rechte gleicher Natur; und

2) eben so wenig gegen nicht protocollirte vor Entstehung des Rechts an dem Gegenstande desselben bestellte Pfandrecht.

Ad 1. Die hier in Rede stehenden selbstständigen vom Eigenthume abgelöseten dinglichen Rechte hängen ihrer Gültigkeit nach nicht von der Protocollation im Hypothekenbuche als solchem ab; daß hier nicht eingetragene Recht hat, ausgenommen im Verhältniß zu öffentlichen Hypotheken, dieselbe Wirksamkeit, wie das protocollirte [20a]). Ferner collidiren mehrere auf denselben Gegenstand gehende Rechte solcher Art, nicht miteinander, wie schon im vorigen § (not. 13 und 13 a) gezeigt worden ist; denn wenn mehrere solche Rechte auf denselben Gegenstand seinem ganzen Umfange nach gehen, so collidiren sie nicht, sondern sie sind vielmehr theilweise ungültig [20b]). Daher können protocollirte Rechte solcher Art denn auch keine Präferenz vor nicht protocollirten Rechten derselben Art erlangen; und auch in dem seltnen Falle, wo die Gesetze ihrer Protocollation im Hypothekenbuche die Wirkung einer Präferenz ausdrücklich beilegen, geht dies nur auf eine Präferenz hypothecarischer Forde-

20a) Eine juristische Anomalie ist es freilich, daß jemand selbstständige dingliche Rechte von seinem Eigenthume gültig bestellen und so sich desselben theilweise entäussern, dennoch aber (wenn die Protocollation unterblieb) das Veräusserte durch öffentliche Hypothek noch wieder verpfänden kann.

20b) Von dieser Ungültigkeit findet natürlich eine Ausnahme Statt, wenn ein Emphyteuta oder Superficiar Servituten bestellt hat. Dennoch aber paßt der Begriff von Collision hier nicht.

rungen[21]), und zwar, wie ad 2 näher zu zeigen seyn wird, vor später protocollirten. Es ist sogar möglich, daß ein nicht protocollirtes Recht dieser Art gültig ist, während das protocollirte der Gültigkeit ermangelt. Z. B. in diesem Falle:

> A bestellt am 1. Jan. 1800 dem B an seinem ganzen Grundstücke einen ususfructus ohne ihn im Hypothekenbuche protocolliren zu lassen; am 1. Jan. 1801 bestellt er dem Landgute des C eine servitus pasceudi und läßt diese auf seinem Folium im Hypothekenbuche verzeichnen. Hier ist nur der nicht protocollirte ususfructus gültig, wiewohl öffentliche hypothecarische Gläubiger denselben anzuerkennen nicht gehalten sind; die protocollirte servitus pasceudi aber ungültig.

Die Richtigkeit des ersten Satzes scheint hiernach schon zu Tage zu liegen. Eben so wird auch

Ad 2. der Satz, daß frühere, nicht protocollirte, Pfandrechte auf dem protocollirten selbstständigen dinglichen Rechte haften, sich aus allgemeinen Grundsätzen rechtfertigen lassen. Das nicht protocollirte Pfandrecht ist eben so gültig als ein protocollirtes; es afficirt den ganzen verpfändeten Gegenstand und das ganze Recht des Verpfänders an demselben. Wird später durch Bestellung eines selbst-

21) Nur zwei Verordnungen sind so weit gefaßt, daß sie dahin verstanden werden könnten, daß protocollirte selbstständige dingliche Rechte eine Präferenz vor anderen Rechten derselben Art erlangen sollten, nemlich die gener. und unif. Constit. für Schleswig No. 1. § 5 und die für Cronshagen No. 21. § 6. Erstere will offenbar nur prot. Forderungen diese Präferenz geben, wie die Verordn. No. 7. § 5 (not. 17). Letztere kann auch nicht entgegenstehen. Denn sollen auch den Worten nach protocollirte jura nicht protocollirten juribus vorgehen, so kann dieses doch nur stattfinden, wenn sie collidiren. Selbstständige, vom Eigenthum abgelösete jura können aber nicht collidiren, wiewohl das eine durch die Existenz des andern ungültig seyn kann; daß aber nichtprotocollirte jura nicht gültig seyen, ist durchaus nicht gesagt.

ständigen dinglichen Rechts ein Theil davon abgelöset, so wird dieser dadurch nicht von dem Pfandrechte frei. Das Pfandrecht haftet also nach wie vor auf diesem Theile, collidirt aber nicht im eigentlichen Sinne mit dem selbstständigen Rechte, welches der Dritte erworben hat. Demnach kann letzteres auch keine Präferenz vor jenem haben, und diese würde keine solche seyn, sondern eine Vernichtung des ältern Privatpfandrechts; endlich würde sie auch dem Zwecke der Protocollation solcher selbstständigen dinglichen Rechte widerstreiten, da dieser nur dahin gehen kann, die Nachtheile abzuwenden, welche aus dem besondern Vorrechte öffentlicher hypothecarischer Gläubiger für andere dingliche Rechte entstehen [22]), nicht aber dahin gültig erworbene Pfandrechte zu vernichten. Die Gesetze, welche die Protocollation aller dinglichen Rechte gestatten, enthalten auch nichts dem Widerstreitendes: denn sie legen in der Regel nur den Forderungen eine Präferenz bei, und wo den Worten nach auch selbstständigen dinglichen Rechten eine solche gegeben ist, kann diese doch der Natur der Sache nach nur darin bestehen, daß die späteren protocollirten Hypotheken nicht auf denselben haften sollen — uneigentliche Präferenz — [23]). Dadurch kann es denn freilch entstehen, daß unter Umständen nicht protocollirte Pfandgläubiger den protocollirten vorgehen. Allein dieses Vorgehen ist nur schein-

---

22) Vergl. oben not. 77.

23) Vergl. not. 17 u. 21. Nur die Worte der Verordnung für Cronshagen — No. 21. § 6 — könnten hier Bedenklichkeiten erregen. Allein auch sie berechtigt nicht zu einer Ausnahme, weil ein Pfandrecht und ein selbstständiges dingliches Recht nicht miteinander collidiren, und wie gesagt, s. g. Präferenz des letztern vor älteren Privatpfandrechten Vernichtung derselben seyn würde. Eben so wenig, wie durch Veräusserung des Gegenstandes ein Privatpfand gebrochen werden kann, ist dieses durch die Bestellung eines selbstständigen dinglichen Rechts möglich, welche ebenfalls eine Veräusserung ist, wenn auch nur eine theilweise.

bar: denn die Privathypothek und die öffentliche Hypothek haben hier in der That verschiedene Gegenstände, wenn sie auch an einer und derselben Sache bestellt sind; nemlich der vom Eigenthum abgelösete Theil, welcher den Gegenstand des (protocollirten) selbstständigen dinglichen Rechts des Dritten bildet, ist Gegenstand der ältern Privathypothek, aber nicht der jüngern öffentlichen Hypothek. Nachstehendes Beispiel wird dies näher erläutern.

A ist Eigenthümer eines Landstückes; am 1. Jan. 1800 bestellt er dem Z eine Privathypothek für 200 Rthlr.; am 1. Jan. 1801 räumt er dem Gute des B eine servitus pascendi ein, welche protocollirt wird; am 1. Jan. 1802 räumt er dem X eine öffentliche Hypothek für ein Darlehn von 400 Rthlr. ein.

Im Concurse des A werden für das Landstück unter Aufrechthaltung der Servitut 300 Rthlr. geboten; diese fallen dem X zu, er verliert also 100 Rthlr. und schließt den Z mit seiner Privathypothek auf 200 Rthlr. aus. Z hat aber das Recht den Verkauf des Landstücks ohne Servitut zu verlangen; dieser Verkauf bringt 500 Rthlr. Nun erhält der Privatgläubiger Z volle Befriedigung, während der öffentliche Gläubiger X 100 Rthlr. verliert: indem der zur Servitut bestellte und dem Privatpfandrechte allein unterworfene Theil des Eigenthumsrechts an dem Landstücke, nach den geschehenen Geboten, den Betrag der Forderung des Privatgläubigers ausgetragen hat. Hier wird also im Concurse immer ein alternativer Verkauf nothwendig, und es entstehen mehrere Massen über dieselbe Sache, und zwar im angegebenen Falle folgende:

I. Separatmasse des Landstücks **unter Aufrechthaltung der Servitut**; hierher gehört der Betrag des Gebots von 300 Rthlr.

1. der öffentl. hypothecarische Gläubiger X 400 Rthlr.
2. der Privatpfand-Gläubiger Z . . . 200 "

II. Separatcasse des Landstücks unter Erlöschung der Servitut; Verkaufspreis von 500 Rthlr., nach Abzug der in die Separatcasse I gehörenden 300 Rthlr. mit 200 Rthlr.
der Privatpfand-Gläubiger Z mit . . . . 200 Rthlr.

Uebrigens kann auch das Vorhandenseyn nicht protocollirter dinglicher vom Eigenthume abgelöseter Rechte unter Umständen den Einfluß haben, daß ein jüngerer öffentlicher hypothecarischer Gläubiger weiter befriedigt wird, als ein älterer. — Nach dem Grundsatze der Publicität darf derjenige, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher creditirt, nicht in diesem Vertrauen getäuscht werden. Nur bei dem öffentlichen Gläubiger aber ist dieser Grundsatz anwendbar, nicht bei dem Privatgläubiger; weil dieser ja von der Sicherheit, welche das Institut darbietet, keinen Gebrauch macht. Das Privat-Pfandrecht afficirt also vom Eigenthume bereits abgelösete dingliche Rechte nie, auch wenn sie nicht protocollirt sind. Wenn ein solches Privatpfandrecht später durch Protocollation zu einem öffentlichen erhoben wird, so erlangt es freilich die Präferenz eines solchen, allein der Umfang desselben, welchen es einmal von Anfang an nur erlangt hat, kann dadurch nicht erweitert, also auch nicht auf die schon vorher anderen dinglichen nicht protocollirten Rechten unterworfenen Gegenstände ausgedehnt werden; weil die Protocollation an sich kein Pfandrecht constituirt[24]). So kann denn der eben-

---

4) Es läßt sich nicht läugnen, daß es unnatürlich erscheint, daß von zwei protoc. hypothek. Gläubigern der Eine das frühere selbstständige dingliche Recht anerkennen soll und der Andere nicht. Allein consequent läßt sich doch nichts anders annehmen. Hätte der Gläubiger sich aber sofort ein öffentliches Pfandrecht bedungen und wäre sein Pfandrecht nur deshalb ein Privat-

erwähnte Fall eintreten, daß eine jüngere öffentliche Hypothek sich weiter erstreckt, als eine ältere; wobei aber auch wieder die scheinbare Besonderheit schwindet, wenn man die Verschiedenheit der Gegenstände dieser Hypotheken dabei im Auge behält. Auch dieser Fall wird in einem Beispiele schärfer hervortreten.

Wenn im vorigen Beispiele die servitus pascendi des Gutes B am 1. Jan. 1798 entstanden, aber nicht protocollirt, das Privatpfandrecht des Z vom 1. Jan. 1800 am 1. Jan. 1801 protocollirt wäre und auf 400 Rthlr. die öffentliche Hypothek des A vom 1. Jan. 1802 aber auf 200 Rthlr. ginge, so würde der ältere öffentliche Gläubiger Z 100 Rthlr. verlieren, der jüngere X aber volle Befriedigung erhalten. Denn sie würden folgendermaßen zu colluciren seyn.

I. Separatmasse von 300 Rthlr.
1. Z mit . . 400 "
2. X mit . . 200 "
II. Separatmasse von 200 "
X mit . . . 200 "

Diese Beispiele ergeben, daß immer Separatmassen über dieselbe Sache stattfinden müssen, sobald selbstständige vom Eigenthume abgelösete dingliche Rechte vorkommen, welche nicht auf gleiche Weise allen collidirenden Pfandrechten unterworfen sind. Ebenfalls wird eine solche Trennung nothwendig, wenn privilegirte Forderungen und protocollirte Pfandforderungen zusammentreffen, d. h. aus einer

pfandrecht geblieben, weil die Protocollation verschoben wurde, so wird man dem Pfandrechte denselben Umfang geben müssen, als wenn die Protocollation sofort erfolgt wäre, da ja hier die Absicht der Partheien dahin ging und gehen konnte alles dem Pfandrechte zu unterwerfen, was einer öffentlichen Hypothek unterworfen werden konnte. Ganz kann der Uebelstand nur dann gehoben werden, wenn man bei nachheriger Protocollation einer höhern Privathypothek eine neue Pfanderrichtung verlangt.

und derselben Sache berichtigt werden sollen und an dieser Sache nicht protocollirte selbstständige dingliche Rechte errichtet sind, weil der privilegirte Gläubiger die letzteren anerkennen muß, nicht aber der protocollirte Pfandgläubiger.

Das bisher Gesagte muß denn überall Anwendung finden, wo die Gesetze alle dinglichen Rechte für protocollationsfähig in den Hypothekenbüchern erklärt haben. Wo dieses nicht geschehen ist, da sind entweder die selbstständigen dinglichen Rechte anderen öffentlichen Büchern zugewiesen [25], oder es existiren für sie keine solche. Im erstern Falle hat die Protocollation in sonstigen öffentlichen Büchern für die selbstständigen dinglichen Rechte in Beziehung auf öffentliche Hypotheken ganz dieselben Wirkungen, welche ihre Protocollation im Hypothekenbuche da hat, wo diese gestattet ist. Im letztern Falle wirft sich freilich die Frage auf: ob der Gläubiger das vor Errichtung seiner öffentlichen Hypothek vom Eigenthume abgelösete nicht protocollirte selbstständige dingliche Recht anzuerkennen gehalten sey oder nicht? Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob der Grundsatz der Publicität anerkannt ist oder nicht. Eine Anerkennung dieses Grundsatzes wird man aber darin finden müssen, wenn die Gesetze den protocollirten Forderungen praeferentiam als ex hypotheca publica beilegen: denn diesen Ausdruck kann man nur dahin verstehen, daß die protocollirten Forderungen alle Vorrechte haben sollen, welche den öffentlichen Hypotheken nach allgemeinen Grundsätzen zustehen; und dazu gehören bekanntlich die aus dem Grundsatze der Publicität fließenden Rechte. Jene Bestimmung findet sich denn in allen Hypothekenverordnungen, nur die Großfürstlichen für Norderdithmarschen vom 26. Juli 1771 (§ 7 A) und die für die Aemter vom 10. Mai 1704 (§ 9 A) wird man davon ausnehmen müssen.

---

25) Vergl. oben not. 3.

Diese verschiedenen Wirkungen nun, welche die Protocollation in den Hypothekenbüchern nach der verschiedenen Natur der protocollirten Rechte mit sich führen muß, läßt da, wo eine solche Protocollation auch hinsichtlich vom Eigenthume abgelöseter dinglicher Rechte stattfindet, eine Unterscheidung verschiedener Protocollationsarten zweckmäßig erscheinen, welche im § 3 betrachtet werden wird.

§ 3.

Eintheilung der Protocollation im weitern Sinne: A Einzeichnung oder Foliographie; B Uneigentliche Protocollation mit beschränkter Wirkung; C Eigentliche Protocollation.

Nach dem Bisherigen hat die Protocollation im Hypothekenbuche die Wirkung einer Präferenz vor Allem was nicht früher protocollirt ist und zwar:

a) einer eigentlichen Präferenz für Forderungsrechte (bloß persönliche oder hypothekarische) im Verhältnisse zu gleichen Rechten (§ 1 nach not. 2—not. 8);

b) einer uneigentlichen Präferenz

α) für hypothekarische Forderungen im Verhältnisse zu selbstständigen dinglichen Rechten in dem Sinne, daß jene auf diesen haften (§ 1 nach not. 8—not. 11);

β) für selbstständige dingliche Rechte im Verhältnisse zu später protocollirten hypothecarischen Rechten, in dem Sinne, daß jene diesen nicht unterworfen sind (§ 2 nach not. 16 a).

Außer diesen Protocollationsarten mit der Wirkung einer eigentlichen und einer uneigentlichen Präferenz (welche Wirkungen bei hypothekarischen Forderungen auch vereinigt seyn können, so daß eine und dieselbe Protocollation sowohl die eigentliche Präferenz, als die uneigentliche sub b α zur Folge hat) giebt es noch eine sich jedenfalls durch die Form auszeichnende Art der Eintragung von Rechten, welche zur

Einrichtung des Foliums des Schuldners gehört, zur Foliographie [1]: wenn nemlich das Hypothekengesetz zu derselben die Aufzeichnung solcher Rechte verlangt, welche das Recht des Folien-Inhabers an dem Gegenstande der zu errichtenden Hypotheken beschränken. Nach diesen Verschiedenheiten sollen hier drei Arten der Protocollation im weitern Sinne angenommen und mit den in der Ueberschrift angegebenen Benennungen bezeichnet werden.

A. Die Einzeichnung oder Foliographie. Diese befaßt alles, was zur Einrichtnng des Foliums gehört. Sie kann bald auf das dazu der Natur der Sache nach Wesentliche beschränkt (Litt. a. b. c.): bald aber auch nach gesetzlicher Vorschrift ausgedehnter seyn und auf dasjenige gehen was dazu dient, die Beschränkungen des Rechts des Folio-Inhabers an dem verhypothecirten Gegenstande und den letztern quantitativ zu beurtheilen. Im letztern Falle kann sie wieder entweder nur auf solche Gegenstände gerichtet seyn, welche in Beziehung auf das Hypothekenwesen einer Protocollation in öffentlichen Büchern nicht bedürfen, oder auch solche umfassen, welche eine Protocollation erheischen (No. 1. und unten Litt. d. not. 7. 8. 9. 10). [2]). Dahin gehört denn:

---

1) Vergl. Feddersen im Staatsb. Mag. Bd. VIII. S. 80. Nur ist zu bemerken, daß diese Foliographie, wenn sie auch Rechte Dritter umfaßt, über welche der Gläubiger aus öffentlichen Büchern belehrt werden muß (Vergl. § 2 not. 8), auch zur Sicherung dieser Rechte dient. Doch ist sie höchst selten hierauf ausgedehnt (unten not. 10).

2) Das Rescript des Gottorfer Obergerichts vom 12. April 1764 (System-Sammlung II. 1. 18. No. 12) geht wohl auf den Fall wenn einem Folium ein neuer Raum im Schuld- und Pfand-Protocoll zu geben ist (bei wahrgenommener Unzulänglichkeit des Folii) und gibt für diesen Fall Vorschriften, welche freilich bei einer ordentlichen Protocollführung überflüssig erscheinen dürften.

a) der Name des Inhabers, und zur nähern Bezeichnung auch etwa der Stand und Wohnort desselben [3]). Bei Personal-Folien besteht das allgemein Wesentliche der Einrichtung allein darin. Bei Real-Folien liegt in der Ertheilung eines Foliums an eine gewisse Person zugleich der Beweis, daß dieselbe einen Titel beigebracht habe, der sie, als zur Verpfändung des Grundstücks, für welches das Folium bestimmt ist, berechtigt, legitimire.

b) Angabe des Grundstücks, für welches das Folium eingerichtet und bestimmt ist [4]). Bei der Einrichtung nach Real-Folien muß jedem Grundstücke, welches ein geschlossenes Ganzes für sich bildet, ein eignes Folium gegeben werden. Bei Personal-Folien gehören alle Grundstücke desselben Bezirks, welche in Beziehung auf Verpfändung der Disposition einer und derselben Person unterworfen sind, unter ein und dasselbe Folium. Jedoch wird man die Benennung derselben hier nicht als wesentlich zur Einrichtung des Foliums gehörig betrachten können; wiewohl sie zweckmäßig erscheint, wenn das Hypothekenbuch zugleich für solche dingliche Rechte, welche nur uneigentlicher Protocollation fähig sind, bestimmt ist [5]). Nothwendig wird es aber bei

3) Q. No. 1. § 2, No. 7. § 3, No. 18. § 5. 6, No. 21. § 1.

4) Q. No. 7. § 3, No. 13. § 8—18. (§ 17 u. 18 verlangen auch ausdrücklich Einwilligung der protocollirten Pfandgläubiger zur Trennung von Grundstücken) No. 19. § 5. Ist das Grundstück ein geschlossenes Ganzes, welches einen vom quantitativen Inhalte hergenommenen Namen führt, so genügt in der Regel dieser z. B. Hufe, Käthnerstelle.

5) Bei der Einrichtung nach Real-Folien begründet das Hypothekenbuch zugleich einen Tabularbesitz und hier erscheint es nicht unzweckmäßig, selbstständige vom Eigenthume abgelösete Rechte auf dem Folium des Grundstücks zu protocolliren; inconsequent scheint es aber, solche Rechte auf dem Folium einer Person zu protokolliren. Dennoch gestattet die generale und uniforme Constitution (Q. N. 1), welche Personal-Folien vorschreibt,

dieser Art von Folien, bei jeder protocollirten Hypothek an Immobilien den Gegenstand derselben speciell zu bemerken. Mobilien, Moventien, nomina et actionis werden nie bei der Einrichtung genannt.

c) Insofern Benennung der Grundstücke zur Einrichtung des Foliums gehört, Bezeichnung des Rechts, welches den Folien-Inhaber an denselben zusteht, also ob er Eigenthümer, Fester, Erbpächter ist. Ist das Protocoll überhaupt nur für eine bestimmte Classe solcher Besitzer eingerichtet (z. B. nur für Erbpächter), so bedarf es natürlich keiner besondern Bezeichnung auf den einzelnen Folien [6]).

Wenn Gesetze es vorschreiben: numerische Größe und Taxationswerth der Ländereien, Brandversicherungssumme der Gebäude [7]), öffentliche und Commüne-Abgaben [8]), Prästationen an den Obereigenthümer [9]). Regelmäßig kann man dieses aber nicht für nothwendig erachten, auch insbesondere nicht hinsichtlich der öffentlichen und Communalabgaben und der Prästationen an den Obereigenthümer: denn erstere verstehen sich nach allgemeinen Grundsätzen von selber als auf dem Grundstücke lastend und die Existenz der letz-

---

eine Protocollation aller dinglichen Rechte. Hier wird es denn zweckmäßig, alle Grundstücke einer Person auf ihrem Folium zu verzeichnen, weil ja sonst für solche Rechte durchaus der Gegenstand mangelt.

6) Ausser den Eigenthümern sind auch anderen Besitzern von Immobilien mit dinglichen Rechten an denselben Folien im Schuld- und Pfand-Protocolle gestattet: den Erbpächtern und Festebesitzern auf Königl. Domainen in Schleswig salvo jure domini directi im obergerichtlichen Schuld- und Pfandprot. (Intimat. v. 21. Apr. 1742); den zu den Aemtern dingpflichtigen Unterthanen der mit Jurisdiction nicht versehenen adligen Güter in Schleswig mit Vorbehalt aller dem fundo selber anklebenden adligen Rechte (Patent v. 18. Jan. 1805); den Hintersassen adliger und kanzleisässiger Güter in Holstein (Q. No. 33).

7) Q. No. 18. § 9 u. 10.   8) Q. No. 31. § 13.

9) Q. No. 33. § 7.

teren ist schon genügend durch das Vorhandenseyn des Obereigenthums angedeutet [10]).

Diese Foliographie unterscheidet sich nun nicht allein in der Form von den übrigen beiden Arten der Protocollation, sondern auch in den Voraussetzungen, indem es zu derselben keines Consenses des Folien-Inhabers bedarf [11]). Nur da, wo sie die Stelle der uneigentlichen Protocollation vertritt (not. 16) muß man einen solchen Consens verlangen, und hier hat sie denn auch mit jener gleiche Wirkung.

B. Die uneigentliche Protocollation mit beschränkter Wirkung: Diese Protocollationsart als solche kommt da vor, wo die Gesetze eine Protocollation selbstständiger vom Eigenthume abgelöseter dinglicher Rechte in den Hypothekenbüchern gestatten. Die Hypothekenbücher vertreten dann zugleich die Stelle solcher öffentlichen Bücher, welche sonst, bei einem vollständigen Hypothekensystem, erforderlich seyn würden, um dem Gläubiger von der Existenz solcher, das Recht seines Schuldners und folgeweise das seinige beschränkender, Rechte Dritter Kenntniß zu geben. Die Wirkung der Protocollation ist dieselbe, welche sonst die Eintragung in sonstige öffentliche Bücher in Beziehung auf Hypotheken haben würde [12]); nemlich Sicherung gegen das vor-

---

10) Nur bei den Hintersassen adliger Güter kann sich die Sache anders stellen, Hier kann nemlich der Hintersasse als Eigenthümer eingezeichnet stehen, der Gutsherr aber dennoch ein Obereigenthum haben (Vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandl. Litt. A. C.). Dieses ist aber in diesem Falle dem hypothekarischen Gläubiger nicht erkennbar. Hier tritt denn diese Foliographie in die Stelle der hier allerdings erforderlichen, aber dem Verhältnisse nach consequenterweise unmöglichen, uneigentlichen Protocollation und muß denn auch die Wirkung derselben haben (Vergl. unten not. 13 u. § 4. not. 30).

11) Doch kann auch in einzelnen Fällen wirkliche Protocollation ohne Consens des Folien-Inhabers von Amtswegen geschehen, wie die der Vormundschaften.

12) In anderer Hinsicht kann die Protocollation in sonstigen öf-

züglicher Recht öffentlicher Pfandgläubiger. Dieses vorzügliche Recht besteht, in Beziehung auf diese selbstständigen dinglichen Rechte, darin, daß auch die vor Errichtung ihrer öffentlichen Hypothek gültig bestellten Rechte jener Art ihrem Pfandrechte unterworfen sind, wenn sie nicht protocollirt worden (vergl. § 2. not. 3). Diese uneigentliche Protocollation hebt dieses Recht auf, welches aber nur bei jüngeren öffentlichen Hypotheken ein aus ihrer Oeffentlichkeit fließendes Vorrecht ist. Die Wirkung dieser Protocollation geht also nur gegen jüngere öffentliche Hypotheken (vergl. § 2. nach not. 16). — Wenn aber allgemein die Protocollation solcher Rechte im Hypothekenbuche gestattet und relativ (zur Erlangung jener Sicherung) nothwendig ist; so kann dies doch nur auf solche Rechte gehen, welche auf besonderen Gründen beruhen und nicht schon aus der Natur des dem Folien-Inhaber an dem Gegenstande der Hypothek zustehenden Rechts folgen. Ausgenommen sind also immer Staats- und Commüne-Abgaben und Lasten, allgemeine gesetzliche Beschränkungen des Eigenthums, und bei dem, der nur als s. g. Untereigenthümer ein Folium hat, die Rechte des Obereigenthümers [13]). Es gehören demnach dahin: das dominium utile [14]), Servituten, die Reallast im engern Sinne, wenn ein vollkommener Eigenthümer da-

fentlichen Büchern auch andere Wirkungen haben, namentlich das Recht erst begründen.

13) Eine Protocollation der Rechte des Obereigenthümers auf dem Folium des Untereigenthümers würde der Natur der Sache widerstreiten, weil dieselben nicht auf dem Untereigenthume lasten, sondern neben demselben an der Sache bestehen. Die persönlichen Ansprüche, welche aus demselben gegen den Untereigenthümer entspringen, können freilich auf dessen Folium protocollirt werden; dies ist aber eine eigentliche Protocollation.

14) Hievon werden aber die adligen Güter auszunehmen seyn, insofern den Hintersassen am Bauernfelde ein dominium utile zusteht, weil dieses schon nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift Anderen zur Benutzung überlassen werden muß.

durch beschränkt wird und der Altentheil, insofern er in einem Nießbrauche besteht [15]). Diese Protocollationsart kommt in folgenden Schuld- und Pfandprotocollen vor: a) in den für Schleswig (nur hinsichtlich der Hintersassen der Güter fehlt es hier an Bestimmungen) und b) in Holstein in den für: Süderdithmarschen und das Amt Cronshagen; ferner in den für das Amt Segeberg, für das Amt Rendsburg und die Klostervogtei Uetersen, die Aemter Plön, Ahrensböck, Reinfeld, Rethwisch und Traventhal, in Ansehung solcher Rechte, welche nicht dauernd sind (also namentlich Personal-Servituten); endlich in den für die adligen und kanzleisässigen Güter und deren Hintersassen [16]).

C. Die eigentliche Protocollation. Diese Protocollationsart ist diejenige, für welche die Hypothekenbücher eigentlich bestimmt sind; sie bezweckt die Sicherheit eines Gläubigers und geht daher nur auf solche dingliche Rechte, welche Accessionen von Forderungen sind: also auf Hypotheken und das dominium reservatum; ausnahmsweise auch auf bloß persönliche Forderungen, nemlich in Schleswig, mit Ausnahme der adligen Güter, und in Holstein nach den Großfürstlichen Verordnungen für Norderdithmarschen und die ehemals großfürstlichen Aemter [17]). Die Wirkung

---

15) Vergl. die § 1 not. 9 angeführte Abhandlung § 6 a. E. a. a. O. S. 227—229.

16) Vergl. § 1. not. 17. Sie findet also regelmäßig nicht Statt in den Holsteinischen Städten, in Norderdithmarschen, in der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Herrschaft Herzhorn, in den ehemals Großfürstl. Aemtern mit Ausnahme von Cronshagen, und im Amte Steinburg. Die Praxis mag indeß auch hier hin und wieder diese Protocollation gestatten. Einzelne Ausnahmen werden im 2ten Abschnitte zu bemerken seyn.

17) Vergl. § 1. not. 16. Diese großfürstl. Verordnungen (wenigstens die für Norderdithmarschen) geben auch den protocollirten persönlichen Forderungen, selbst vor Privathypotheken, einen Vor-

dieser Protocollation ist die bereits im § 1 erörterte eigentliche Präferenz vor allen später oder gar nicht protocollirten Forderungen derselben Art (mit Ausnahme der absolut privilegirten), so wie für Hypotheken, wenn ihnen jura hypothecae publicae beigelegt sind [18]), zugleich die uneigentliche Präferenz gegen alle an dem verhypothecirten Gegenstande stattfindenden selbstständigen auf besonderen Gründen beruhenden dinglichen Rechte, welche nicht aus öffentlichen Büchern zu ersehen sind.

§ 3.

Auslegung einiger in den Hypothekenverordnungen vorkommender Ausdrücke: A. realiter afficiren; B. ex capite reservati dominii herfließende Ansprüche; C. ex jure separationis herfließende Ansprüche; D. und sonsten herfließende Ansprüche (jura und Prätensionen).

Nach der vorstehenden Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Protocollation in den öffentlichen Hypothekenbüchern, scheint es zweckmäßig, derselben eine Auslegung einiger in mehreren unserer Hypothekengesetze vorkommenden allgemeinen Ausdrücke anzuschliessen; nemlich derjenigen, welche, grade durch ihre Allgemeinheit, zu den in den unter der Litteratur genannten Abhandlungen ausgesprochenen verschiedenen Ansichten Anlaß gegeben haben. Dies ist um so mehr notwendig, da eine Bestimmung ihrer Bedeutung die Erörterung des Gegenstandes des zweiten Abschnitts bedingt.

A. Häufig drücken die Gesetze sich dahin aus: daß alle

---

zug. Früher galt dasselbe auch in den großfürstl. Städten; hier ist aber die Protocollation bloß persönlicher Ansprüche zugleich aufgehoben durch die Verordnung v. 14. Juni 1798 (Q. No. 16). Nur bei Personal-Folien erscheint übrigens eine solche Protocollation anwendbar.

18) Vergl. § 3. not. 15 u. a. E.

Rechte, welche Güter realiter afficiren, dem Hypothekenbuche angehören [1]). Daß dieser Ausdruck nur auf dingliche Rechte zu beziehen ist, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Welche dinglichen Rechte aber darunter zu begreifen sind? das läßt allerdings verschiedene Ansichten zu, so lange man nicht darauf Rücksicht nimmt, daß die vorkommenden dinglichen Rechte verschiedener Natur sind und daher auch die Wirkung ihrer Protocollation im Hypothekenbuche verschieden seyn muß [2]). Denn es ist ein sehr wesentlicher Unterschied, ob jemand als Gläubiger das Recht hat, sich wegen seiner Forderung durch den Verkauf einer Sache zu befriedigen; oder ob jemand ein Recht hat, unabhängig von einem besondern Obligations-Verhältnisse, sonstige Befugnisse an einer Sache auszuüben. Im erstern Falle hat man ein eventuelles Recht, dem Eigenthümer sein Recht zu entziehen; im letztern ein absolutes Recht, dem Eigenthümer sein Recht zu beschränken. Haben mehrere Personen dingliche Rechte derselben Art, welche einen und denselben Gegenstand umfassen, so frägt es sich im erstern Falle: wer den Vorzug habe? im letztern aber: wer ein gültiges Recht habe? [3]) Denn Rechte, welche ihrer

1) Dieser Ausdruck findet sich in den beiden Schleswiger Protocollations-Verordnungen (No. 1. § 1, No. 7. § 5), in den Protocollations-Verordnungen für Cronshagen (No. 21. § 2), für die kanzleisässigen Güter in Holstein (No. 26. § 6), für die adligen Güter in beiden Herzogthümern (No. 31. § 6) und für die Hintersassen in Holstein (No. 33. § 3).

2) Legt man der Protocollation eines selbstständigen dinglichen Rechts, z. B. einer Servitut, dieselbe Wirkung bei, wie der eines accessorischen dinglichen Rechts, z. B. eines Pfandrechts, so wird man diese gleiche Wirkung nie mit der verschiedenen Natur dieser Rechte vereinigen können, wie dies bereits gezeigt worden (vergl. insbesondere § 2). Darin scheint der Grund der Verschiedenheit der Ansichten zu liegen; welche über diesen Gegenstand ausgesprochen worden sind.

3) Vergl. § 1 not. 5. 13.

Natur[3a]) nach nur eventuell auszuüben sind, können gültig an demselben Gegenstande nebeneinander bestehen, wenn auch ihre Ausübung nebeneinander unmöglich seyn sollte, grade weil diese nur eventuell ist; absolute Rechte aber nicht, weil ihnen sogleich schon der Gegenstand fehlt.

Die obenerwähnten verschiedenen Ansichten über die Bedeutung dieses Ausdrucks bedürfen nun zuvörderst einer Erörterung.

Die Abhandlung von Posselt[4]) spricht sich nicht bestimmt darüber aus, welche dinglichen Rechte protocollationsfähig seyn sollen: denn die hier gebrauchten Ausdrücke unterliegen einer mehrfachen Deutung.

Die Meinung von Burchardi[5]) geht dahin, daß die Hypothekenbücher nur darauf berechnet seyen, das Verhältniß der persönlichen, bloß chirographerischen oder mit einer Hypothek versehenen, Forderungen im Collisionsfalle zu bestimmen; daß daher andere dingliche Rechte keiner Protocollation bedürften und der in Rede stehende Ausdruck auf Pfandrechte zu beschränken sey. Dies ist nun freilich insofern wahr, als von einem Hypothekenbuche im engsten Sinne die Rede ist; nemlich einem solchen, welches sich streng auf den eigentlichen und nächsten Zweck eines solchen beschränkt und nicht zugleich auch auf dasjenige geht, was in Ansehung anderer dinglicher Rechte durch das Hypothekenwesen nothwendig wird. Allein es läßt sich nach unseren Hypothekengesetzen nicht behaupten, daß unsere Hypothekenbücher nur einen so beschränkten Zweck haben. Bei einigen ist dies freilich der Fall[6]) aber nicht bei allen, und namentlich nicht

---

3a) Davon entschieden ist ein Recht, dessen Wirklichwerden noch von einer Bedingung abhängt.

4) a. a. O. S. 722. vergl. not. 17. §. 1.

5) a. a. O. S. 166—171.

6) Diese sind: die für die Holstein. Städte (Q. No. 11. 14. 104), für Norderdithmarschen (Q. No. 17), für Pinneberg (Q. No. 19),

bei denen, in welchen der hier angegebene Ausdruck ohne Beschränkung vorkommt. Diese gehen eben dieses Ausdrucks wegen weiter. Jene Hypothekenbücher im engsten Sinne genügen nemlich nicht allein zu einem vollständigen Hypothekensysteme, sondern müssen durch andere öffentlichen Bücher unterstützt werden, aus welchem die sonstigen dinglichen Rechte, welche auf einem zu verhypothecirenden Grundstücke haften, zu ersehen sind. Dies erkennen auch einige unserer Hypothekenverordnungen ausdrücklich an [7]), nemlich solche, welche das Hypothekenbuch, wenigstens im Wesentlichen, auf Pfandrechte beschränken. Diejenigen Hypothekenbücher aber, welche nach den Gesetzen für alle dinglichen Rechte bestimmt sind, erfüllen, in Beziehung auf das Hypothekenwesen, zugleich den Zweck anderer öffentlicher Bücher; indem sie alle dinglichen Rechte nachweisen, welche auf einem Grundstücke haften, insofern sie von den öffentlichen hypothekarischen Gläubigern anerkannt werden müssen. Diese Verschiedenheit in der Form der Protocollführung kann aber die Natur der Rechte so wenig als die Wirkungen der Protocollation ändern; weshalb sich denn auch für die für alle dinglichen Rechte bestimmten Hypothekenbücher die Unterscheidung in eine eigentliche und eine uneigentliche Protollation rechtfertigt [8]). Allein es liegt darin, daß die Protocollation der verschiedenen Arten dinglicher Rechte auch verschiedene Wirkungen haben muß, kein hinreichender Grund, den in Rede stehenden Ausdruck einschränkend zu erklären und alle dinglichen Rechte, mit Ausnahme der accessorischen, von der Protocollation im Hypothekenbuche auszuschliessen. — Für eine solche restringirende Interpretation wird sich eine Absicht der

---

für die ehemals großfürstl. Aemter (Q. No. 20) und mit der Abweichung, daß auch nicht dauernde selbstständige dingliche Rechte protocollirt werden können, die für die Aemter Segeberg, Rendsburg und die ehemals plönschen Aemter (Q. No. 22. 23. 24).

7) Vergl. § 2. not. 3. 21. (Q. No. 19. 22. 23. 24).

8) Vergl. § 2. not. 22–§ 3.

Gesetzgebung um so weniger erweisen lassen, da nach dem Grundsatze der Publicität auch die selbstständigen vom Eigenthume abgelöseten dinglichen Rechte der Protocollation zur Sicherheit gegen nachfolgende öffentliche Hypotheken bedürfen, wie schon früher gezeigt worden [9]). Auch steht es der Protocollationsfähigkeit solcher dinglichen Rechte nicht entgegen, daß einige wenige Hypothekenordnungen allen Protocollaten eine Präferenz als ex hypotheca publica beilegen und für solche dinglichen Rechte keine eigentliche Hypothek bestellt werden kann: denn können auch solche Rechte ihrer Natur nach nicht mit einer Hypothek versehen seyn und eine Präferenz mit denselben Wirkungen wie diese erlangen, so können sie doch eine ähnliche Präferenz wie eine solche haben, wenn auch der Ausdruck, im strengsten Sinne, nicht für das Verhältniß passend ist [10]).

Auch der ferner von Burchardi [11]) aufgestellten Ansicht: daß unter dem vorliegenden Ausdrucke der Gesetze, insofern alle, auch die vom Eigenthume abgelöseten, dinglichen Rechte verstanden werden könnten, als deren Protocollation den Nutzen habe, daß sie im Concurse nicht angemeldet zu werden brauchten, daß die darüber vorhandenen Verschreibungen instrumenta guarentigiata würden, und die aus ihnen entspringenden persönlichen Forderungen ein Pfandrecht erlangten, stehen erhebliche Gründe entgegen [11a]). Denn abgesehen davon, daß sich kein haltbarer Grund dafür auffinden läßt, daß die Absicht der Gesetzgebung dahin gehe, der Protocollation solcher Rechte jenen Nutzen beizulegen, und davon, daß der Grundsatz, daß die Protocollation eine Präferenz (und nur diese) bewirkt, keinesweges dafür redet, weil dieser Nutzen ja etwas von einer Präferenz Verschiedenes ist; so wird man auch behaupten können, daß jener

9) Vergl. § 2. A. M. Burchardi a. a. O. S. 166. 169—171.
10) Vergl. § 2. not. 17—21. 11) a. a. O. § 172—177.
11a) Vergl. Feddersen a. a. O. S. 57.

Nutzen theils keiner Protocollation im Hypothekenbuche bedürfe, theils nicht durch dieselbe erlangt werde. Mag auch, was den Nutzen der Nichterforderlichkeit der Anmeldung im Concurse betrifft, unsere Praxis dahin gehen, daß auch Vindicanten im Concurse ihre Ansprüche angeben müssen [12]), so ist dieser Fall doch noch keinesweges mit dem unsrigen gleich. Denn der Eigenthümer, dessen Sache sich in der Masse befindet, hat eine Klage, weil eben dadurch, daß seine Sache sich im fremden Besitze befindet, sein Eigenthumsrecht verletzt ist; und auch die aus einem dinglichen Rechte entspringende Klage enthält im concreten Falle immer einen auf dem Obligationsgrunde der Verletzung beruhenden persönlichen Anspruch. Das jus in re aliena wird aber dadurch noch nicht verletzt, daß der Gegenstand desselben sich in fremdem Besitze befindet; und der Inhaber desselben hat dadurch noch keine Klage, so lange er nicht in der Ausübung seines Rechts gehindert wird. — Daß die protocollirten Verschreibungen documenta guarentigiata werden, ist allerdings wahr; aber dies werden sie schon durch die Eintragung in's Nebenbuch, nicht erst durch die Protocollation im Schuld- und Pfandprotocolle [13]). — Am wenigsten wird sich aber behaupten lassen, daß die Protocollation eines dinglichen Rechts für die aus demselben entstehenden persönlichen Forderungen ein Pfandrecht bewirke. Denn einestheils bewirkt die bloße Protocollation an sich überall kein Pfandrecht, sondern nur eine Präferenz; anderntheils kann die Protocollation des einen Rechts keine Wirkung für das andere haben und von zwei verschiedenen Rechten ist hier allerdings die Rede: das dingliche Recht auf einen census z. B. geht auf die Sache, das persönliche Recht den verfallenen census zu fordern gegen den Besitzer und der Obligationsgrund liegt in dem Besitze; das dominium directum geht auf die Sache, das persönliche Recht, Entschädigung wegen Deterio-

---

12) Burchardi a. a. O. S. 172. 13) Vergl. § 1. not. 2.

rationen zu verlangen gegen den, der diese vornahm und sich dadurch verpflichtete[13a]). Daß man sich für solche Forderungen eine protocollirte Hypothek bestellen lassen kann, ist schon früher angeführt; aber jene Protocollation dahin auslegen zu wollen, scheint zu gewagt. — Die Worte der Verordnung vom 23. Decbr. 1796 für die adligen Güter § 13[14]), welche für die hier bestrittene Ansicht angerufen sind, sagen vollends gar nichts für dieselbe: denn die Ueberschrift des § zeigt, daß hier von der Einrichtung des Folii die Rede ist: dies bestätigt das gebrauchte Wort: „angemerket;" es ist hier also nur von derjenigen Protocollationsart im weitern Sinne die Rede, welche vorhin mit dem Namen: „Einzeichnung" oder „Foliographie" bezeichnet worden ist. Eben so ist die Vorschrift der Verordnung für die Hintersassen vom 24. Mai 1797[15]) zu verstehen.

Es sind am angeführten Orte[16]) ferner noch andere Gründe gegen eine unbeschränkte Interpretation des Ausdrucks: „realiter afficiren" beigebracht, welche hier nicht übergangen werden dürfen. Es wird nemlich gesagt: wenn man eine so weite Auslegung anwende, so müßten Servituten, das Recht auf Grundrenten, das dominium directum und utile protocollirt werden, wenn sie nicht den protocollirten Forderungen nachstehen sollten, eben so ein erworbenes Miteigenthum, wenn es nicht solchen vom andern Mit-

---

13a) Vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandl. § 6. a. a. O. S. 201 fgg.

14) No. 21 der Quellen: verb. „Stehende Gefälle der Prediger, Kirchen und Schulen, die auf dem Gute haften, werden Amtshalber angegeben und unentgeltlich im Protocolle „angemerket."

15) No. 33 der Quellen: verb. „Die Einrichtung des Folii geschiehet . . . Demnächst sind die darauf haftenden beständigen Bürden, Leistungen und Abgaben, oder der zu entrichtende Canon, unablöslich radicirte Capitalien u. s. w. kurz jedoch genau zu verzeichnen . . ."

16) S. 175—177.

eigenthümer eingeräumten Ansprüchen nachstehen solle; dies sey aber nicht der Fall: denn im Concurse des dominus utilis werde das dominium directum nicht verkauft, Servituten entständen anerkannt ohne Protocollation, und man könne annehmen, daß es in der Praxis als überflüssig erscheine, das dominium utile protocolliren zu lassen. Welche von diesen Rechten zu ihrer Entstehung eine Protocollation in öffentlichen Büchern (jedoch nicht im Hypothekenbuche als solchem) erfordern, ist bereits an einem andern Orte dargestellt worden [17]), und ebenfalls inwiefern sie zur Sicherung gegen nachfolgende öffentliche Hypotheken einer Protocollation in öffentlichen Büchern, welche da, wo die Gesetze den hier in Rede stehenden Ausdruck gebrauchen, die Hypothekenbücher sind, bedürfen [18]). Auf diese Gesetze kommt es hier allein an, und darnach ist denn eine Protocollation solcher dinglichen Rechte im Ganzen erforderlich, wenn der protocollirte Pfandgläubiger sie anerkennen soll. Das dominium *directum* bedarf derselben aber nicht, um gegen den Gläubiger des dominus utilis gesichert zu seyn; es kann auch auf dem dominium utile nicht protocollirt werden, eben so wenig als das Eigenthum auf einer Servitut [18 a]). Der dominus utilis hat kein Folium als Eigenthümer, sondern als dominus utilis (Fester, Erbpächter, Hintersasse); daher muß denn sein protocollirter Gläubiger das Recht des dominus directus anerkennen, weil die Existenz desselben schon nach allgemeinen Grundsätzen daraus hervorgeht, daß sein Schuldner nur dominus utilis ist. — Uebrigens muß auch der dominus directus als Eigenthümer in den hiezu bestimmten öffentlichen Büchern eingezeichnet seyn, insofern dies Bedingung jedes wahren Eigenthums ist (wie nach Lübschem Rechte). Wo Eigenthum ohne

17) Vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandl. Abschnitt III. Unterabtheilung I. § 4—7. S. 149—238.

18) Vergl. oben § 2. 18a) Vergl. § 3. not. 11.

Tabularbesitz erworben wird, findet wenigstens regelmäßig doch Einzeichnung des Eigenthümers in öffentlichen Büchern Statt, und ist wenigstens bei Real-Folien [18b]) Bedingung der Fähigkeit im Schuld- und Pfandprotocoll auf das Grundstück protocolliren zu lassen. Allein diese Einzeichnung ist nie nothwendig, um die Gläubiger des dominus directus gegen unbefugte Dispositionen des dominus utilis zu sichern [19]). Umgekehrt muß indeß da, wo ein solcher Tabularbesitz des Eigenthümers stattfindet in der Regel das dominium utile protocollirt seyn (obgleich es zu seiner Entstehung keiner Protocollation bedarf), wenn die protocollirten Pfandgläubiger des dominus directus es anerkennen sollen. Daß in den am gewöhnlichsten vorkommenden Verhältnissen dieser Art, nemlich wo der Krone oder adligen Gutsbesitzern das dominium directum zusteht, keine solche Protocollation vorkommt, erklärt sich daraus, daß die Krone ihr Eigenthum dieser Art nicht mit öffentlichen Hypotheken zu belasten pflegt und bei adligen Gütern solche Rechte regelmäßig nur am Bauernfelde stattfinden, wo jeder wissen kann, daß den Hintersassen Colonatsrechte zustehen, weil dasselbe nach gesetzlicher Vorschrift Anderen zur Bebauung überlassen werden muß [20]). — Wer das Miteigenthum eines Grundstücks erwirbt, muß endlich dieses allerdings mit auf seinen Namen schreiben lassen, wo Tabularbesitz das Eigenthum oder die Befugniß im Schuld- und Pfandprotocoll protocolliren zu lassen bedingt, wenn er nicht die von seinem allein einge-

18b) Bisweilen jedoch auch bei Personal-Folien. Vergl. Q. No. 17 § 4 und unten § 7. not. 2.

19) Uebrigens werden aber auch bei Gestattung von Folien im Schuld- und Pfandprotocolle an Untereigenthümer und Hintersassen die Rechte des Obereigenthümers und der Gutsherren ausdrücklich im Schuld- und Pfandprot. vorbehalten und angemerkt. Vergl. § 3. not. 6. 9. Thomsen, Ueber Schuld- und Pfandprotocolle rc. Flensburg, 1828. S. 217—220.

20) Vergl. § 3. not. 14.

zeichneten Miteigenthümer bestellten öffentlichen Hypotheken in ihrem ganzen Umfange anerkennen will.

Endlich scheint es noch einer Erörterung zu bedürfen, inwiefern der in den beiden Schleswiger Protocollationsverordnungen [21]) vorkommende Ausdruck: „vor allen anderen Verpfändungen," dafür rede, den Ausdruck: „realiter afficiren," auf Pfandrechte zu beschränken. Burchardi [22]) schließt daraus, daß die Gesetzgebung sich unter den Protocollatis eigentlich nur Pfandrechte gedacht habe. Allein es scheint richtiger, wenn man sagt: die Gesetzgebung habe das Protocollationswesen, nemlich insofern es den Hypothekenbüchern angehört, überhaupt nur der Pfandrechte oder der Forderungsverhälteisse wegen eingeführt [23]) und die Sicherheit derselben und die ihnen zu diesem Ende durch die Protocollation entstehenden Vorrechte besonders vor Augen gehabt. Daher geben denn die angezogenen §§ den protocollirten Forderungen [24]) einen Vorzug vor allen anderen Verpfändungen, nemlich vor solchen, die nicht protocollirt sind; sie geben ihnen aber auch ein (uneigentliches) Vorzugsrecht vor allen anderen Rechten, welche nicht protocollirt, also nicht aus den öffentlichen Büchern zu ersehen sind; dies sagt der fernere Inhalt der angeführten §§ ausdrücklich [25]), und er stimmt also ganz zu der Auslegung,

---

21) Q. No. 1 u. 7. § 5.

22) a. a. O. S. 117.

23) Vergl. oben § 1.

24) Q. No. 7. § 5. Daß No. 1. § 5 statt „Forderungen," das Wort: „was," gebraucht, wird wohl kein Bedenken dagegen erregen, auch dieses nur von Forderungen zu verstehen. Beide Verordnungen stimmen so sehr in ihren Vorschriften überein, daß man, besonders da sie für dasselbe Rechtsgebiet gelten, die eine sehr wohl durch die andere interpretiren kann. Vergl. oben § 2. not. 17.

25) Der Vorzug soll nemlich auch stattfinden: vor nicht protocollirten eisernen Geldern („Kirchen-, Schulen- und Hospitalsgeldern" — denn deren Capitalien sind gewöhnlich eiserne; auch wird der Vorzug damit aufgehoben, den der „Gotteshäuser"

daß das: „realiter afficiren" auf alle dinglichen Rechte gehe. Nicht alle dinglichen Rechte erlangen aber einen solchen Vorzug: dieser erwächst nur den Pfandrechten und ihnen gleichartigen Rechten (dominium reservatum); andere dingliche Rechte werden durch Protocollation nur gegen jenen Vorzug gesichert. Die Protocollation dieser letzteren hat eine beschränktere Wirkung, als die der ersteren, aber sie hat ihren Grund wie diese in den Vorschriften des Hypothekenwesens [26]). Uebrigens würde auch der Mangel des Zusatzes: „und sonsten herfließenden *juribus* . . .", nichts ändern. Denn der Vorzug accessorischer und eventuell auszuübender dinglicher Rechte vor anderen dinglichen Rechten ist nur uneigentlich ein Vorzug und versteht sich, hinsichtlich der protocollirten, im Verhältniß zu nicht protocollirten von selber, sobald jenen die Rechte der hypotheca publica eingeräumt sind. Dies wird in dem früher Gesagten (§ 2) bereits genügend gezeigt seyn.

Auch Feddersen hat in der angeführten Abhandlung sich gegen die von Burchardi angenommene einschränkende Auslegung erklärt; allein aus Gründen mit denen die hier

Geld nach Lübschem Rechte I. 1. art. 12 in Tondern und Burg zuvor hatte), Brautschatzgeldern (die hypoth. legalis et privil., welche diese Gelder nach römischem Rechte haben, kann in Schleswig nicht vorkommen, aber der Vorzug, den sie nach den angeführten art. des Lübschen Rechts haben, fällt für die genannten Städte hinweg), allen Ansprüchen, welche sonst solche gesetzliche Vorzüge hatten, wie die genannten („dergleichen Geldern") ferner vor allen Rechten und Ansprüchen, wegen welcher ein dominium reservirt ist, oder wegen welcher ein Separationsrecht in Anspruch genommen werden kann, oder welche sonst aus irgend einem Grunde herrühren („nicht weniger denen ex capite reservati dominii vel jure separationis und sonsten herfließenden *juribus* und Prätensionen"). Eine Erörterung der in diesen Stellen vorkommenden Ausdrücke wird weiterhin noch erforderlich werden.

26) S. dagegen Burchardi a. a. O. S. 117.

aufgestellten Ansichten nicht übereinstimmen. Er hat vorzugsweise die Rechte der Gutsbesitzer gegen ihre Hintersassen im Auge, legt den letzteren in der Regel ein vollkommenes Eigenthum bei, leugnet die dingliche Natur der eigentlichen Reallasten, also eigentlich die Existenz derselben an sich, erklärt die so benannten Rechte so wie denn auch die Rechte der Gutsbesitzer gegen ihre Hintersassen auf Leistungen für bloß persönliche und hält zur Sicherung derselben im Concurse des Hintersassen eine protocollirte Hypothek erforderlich [27]). Daß die Existenz der eigentlichen Reallast allerdings anzunehmen sey, ist schon an einem andern Orte zu zeigen versucht und zugleich dabei erörtert, inwiefern solche und die Rechte des Gutsherrn zu ihrer Entstehung einer Protocollation bedürfen; nemlich die des letztern da, wo er sich des Eigenthums dergestalt entäussert hat, daß ihm durchaus keine Eigenthumsrechte an den Grundstücken verblieben sind [28]). Was die Protocollation im Schuld- und Pfandprotocolle betrifft, so existiren darüber für die Hintersassen in Schleswig keine besonderen Vorschriften und man muß daher den allgemeinen Grundsätzen des Hypothekenwesens folgen [28a]). Hiernach können die Rechte der Gutsbesitzer keiner Protocollation zu ihrer Sicherung bedürfen, wenn sie auf andere Weise schon erkennbar sind, also nicht wenn aus den öffentlichen Büchern und namentlich aus dem Hypothekenbuche schon hervorgeht, daß der Hintersasse nur ein dominium utile hat. Hat er aber nach diesen Büchern Eigenthum, so kann dies entweder das gewöhnliche Eigenthum seyn, bei welchem noch ein Obereigenthum des Gutsherrn

---

27) a. a. O. S. 56—58. 64—67.

28) Vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandlung § 6. a. a. O. S. 209 fgg.

28a) Daß diese auch hier anerkannt sind, daß die Protocollation einer Hypothek im Schuld- und Pfandprotocolle hypoth. *publicam* bewirke, wird dabei vorausgesetzt.

stattfindet, oder ein Eigenthum mit den gutsherrlichen Eigenthumsvorzügen. Nur im letztern Falle bedarf es zur Entstehung der gutsherrlichen Rechte einer Protocollation [29]), aber zur Sicherheit gegen öffentliche hypothekarische Gläubiger muß man sie in beiden Fällen verlangen; weil diese jene Rechte, welche das Recht des Schuldners beschränken, nicht erkennen können, sobald er als Eigenthümer in den öffentlichen Büchern eingezeichnet steht: denn dann ist auch im erstern Falle das stattfindende Obereigenthum des Gutsherrn nicht erkennbar. Will man aber consequent seyn, so darf man hier, wo ein Obereigenthum des Gutsherrn stattfindet, die Protocollation der aus demselben herrührenden Rechte nur in der Form der Foliographie zulassen [30]) während da, wo dieses Obereigenthum nicht vorhanden ist, die Form der uneigentlichen Protocollation anwendbar erscheint [31]). — Insofern übrigens die Ansicht Feddersen's, daß es ausser dem Pfandrechte und der Servitut keine jura in re aliena gebe, den Verfassern der Schleswigschen Hypothekenverordnungen vorgeschwebt haben sollte, würde man den Ausdruck: „Bona . . . oder sonsten realiter afficiret werden," da die Hypotheken schon vorher genannt sind, einzig und allein von Servituten zu verstehen haben. Eine solche willkührliche Interpretation würde aber auch nicht einmal durch Gründe der Wahrscheinlichkeit zu unterstützen seyn. Grade dieser weitgefaßte Ausdruck zeigt es, daß sie sich mehrere Arten von dinglichen Rechten dabei dachten und zwar den Worten nach alle diejenigen, welche man unter Reallasten begreift. Man wird es auch gern zugeben können, daß den Verfassern jener Verordnungen die Ansichten der Lehrer des gemeinen Rechts und der Germa-

---

29) Vergl. die not. 28 citirte Abhandlung §6. a.a.O. S. 225—227.

30) Vergl. § 3. not. 11. Für die Schuld- u. Pfandprot. der Hintersassen in Holstein ist eine solche Foliographie ausdrücklich vorgeschrieben, § 3. not. 9.

31) Vergl. § 3. B.

nisten ihrer Zeit vorschwebten; dies beweiset nur, was uns übrigens auch aus dem Geiste jener Verordnungen schon klar wird, daß sie auch in Schleswig romanistische und germanistische Rechtsregeln anwendeten. Nach diesen Regeln mußten sie aber grade das Recht auf einen census für ein reales oder dingliches Recht halten; dagegen sind auch nicht die citirten Stellen bei a Mara und Selchow [32]): denn sie reden nur davon, wie der verfallene census im Concurse zu collociren sey und sind hier der ganz richtigen Meinung, daß ohne besondere gesetzliche Vorschrift dem Privatmann kein Vorzugsrecht und keine Legal-Hypothek dieserwegen zustehe. Zu dieser Bemerkung mußten sie dadurch veranlaßt werden, daß man schon früh geneigt war, wie man es auch noch jetzt zum Theil ist, die Grundsätze des römischen Rechts über öffentliche Abgaben auf den an Guts- und Grundherren zu entrichtenden Zins anzuwenden [33]) auf welchem Wege man denn zu der privilegirten Legal-Hypothek des Fiscus gelangt seyn würde. Auf solche fällig gewordene Canonsgelder geht es denn auch nur, und kann es der Natur der Sache nach nur gehen, wenn dem von den Parcelen niedergelegter Domainen zu entrichtenden Canon durch Gesetze eine Präferenz im Concurse gestattet, oder ein Pfandrecht für denselben bestellt worden ist [34]), während der Landesherrschaft übrigens das dominium directum zusteht [35]).

Andere Meinungen finden sich wiederum bei Thomsen, welcher sich, ohne das Recht auf die Leistung von der verfallenen Leistung zu unterscheiden, auf einen gewohnheits-

---

32) Feddersen a. a. O. S. 72. Vergl. Thomsen a. a. O. S. 176.
33) Schon die Glosse zum Sachsenspiegel I. a. 54 beruft sich auf L. 2. sine censu etc. (4.47) und oben s. Thomsen a. a. O. S. 63.
34) Vergl. Feddersen a. a. O. S. 74 u. 75.
35) Vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandlung § 5. a. a. O. S. 173 fgg. und oben § 3. not. 6.

rechtlichen Vorzug der Rechte des Gutsherrn auf den Gravensteinschen Gütern beruft [36]); dasselbe für alle adligen Güter in Schleswig und Holstein, auch für den Fall, daß der Gutsuntergehörige volles Eigenthum hat, behauptet; auf eine Analogie des Vorzugsrechts öffentlicher Abgaben hindeutet [37]); und so die Behauptung zu begründen sucht, daß den Gutsherren wegen solcher Leistungen auch ohne Protocollation ein Vorzugsrecht im Concurse der Untergehörigen zustehe [38]). Daß auch von dieser Ansicht, die hier aufgestellten Grundsätze abweichen, ergibt sich schon aus dem vorhin Gesagten. Die verfallenen Leistungen an den Gutsherrn als Privatmann, welche bloß persönliche Ansprüche sind, können kein anderes Vorzugsrecht haben als dasjenige, was aus einem etwa dafür bestellten Pfandrechte folgt [39]), und dieser Vorzug ist verschieden, jenachdem das Pfandrecht ein öffentliches ist oder nicht. Das Privilegium, welches öffentlichen Abgaben und dem an die Landesherrschaft zu entrichtenden Canon beigelegt ist, kann nicht auf die Forderungen der Gutsbesitzer und sonstiger Grundherren ausgedehnt werden, weil es ein Privilegium ist; nur das behauptete Gewohnheitsrecht könnte, ausser einem ausdrücklichen Gesetze, einen solchen Vorzug begründen, wenn es erwiesen wäre. — Insofern aber von dem Rechte selber die Rede ist, bedarf dasselbe zu seiner Sicherung gegen die Gläubiger des Hintersassen dann keiner Protocollation, wenn es Folge des dem Gutsherrn zuständigen und jedem erkennbaren dominii directi ist; wohl aber denn, wenn der Gutsuntergehörige Eigenthümer ist [40]).

Es wird sonach gezeigt seyn, daß alle diese verschiede-

---

36) a. a. O. Abschnitt 5. S. 29—83.

37) a. a. O. Abschnitt 6. S. 34—48. S. 56—60. S. 63—65. S. 98—100. S. 132—137.

38) a. a. O. S. 137—137.

39) Vergl. not. 34.

40) Vergl. oben not. 28—31.

nen Ansichten durch keine Gründe unterstützt sind, welche dazu berechtigen könnten, den Ausdruck: „*realiter* afficiren" einer einschränkenden Auslegung zu unterwerfen; welche nur dann stattfinden darf, wenn die erweisliche Absicht des Gesetzgebers dafür ist. Die Absicht der Gesetzgebung bei der Erlassung von Vorschriften über das öffentliche Hypothekenwesen geht allerdings zunächst auf Sicherung der Gläubiger als Mittel zur Erhaltung und Befestigung des Credits. Der Gläubiger, welcher gegen öffentliche Hypothek creditirt, soll Sicherheit haben, daß keine anderen Rechte als diejenigen, deren Existenz er kennen konnte, sein Recht beeinträchtigen; wovon nur Privilegien eine Ausnahme machen, deren Kraft ja grade darin besteht, daß sie Ausnahmen von dem, was sonst allgemein Rechtens ist, herbeiführen. Sollen also andere dingliche Rechte von den öffentlichen Gläubigern anerkannt werden, so müssen sie erkennbar seyn; indem sie sich entweder von selber verstehen, wie öffentliche Lasten; oder aus öffentlichen Büchern erkennbar sind, entweder direct, oder indirect, indem sie nach allgemeinen Grundsätzen aus solchen, aus öffentlichen Büchern erhellenden, Verhältnissen folgen, wie Rechte des Obereigenthümers [41]). Dagegen muß es aber auch den Inhabern aller dinglichen Rechte möglich gemacht werden, diese durch Protocollation zu sichern, wenn sie neben öffentlichen Hypotheken überall einen Werth haben sollen. Ob man zu diesem Ende das Hypothekenbuch oder andere öffentliche Bücher bestimmt, ist rechtlich ganz gleichgültig (obgleich Gründe der Zweckmäßigkeit für das letztere reden dürften), wenn sie nur dem eine öffentliche Hypothek erwerbenden Gläubiger erkennbar sind. Die Verordnungen, welche den in Frage stehenden Ausdruck gebrauchen, bestimmen zu diesem Zwecke die Hypothekenbücher und dieses findet sich auch nach anderen, welche sich mit anderen Worten

---

41) Vergl. § 3. C. not. 6.

ausdrücken [42]); während wiederum andere sonstigen öffentlichen Büchern diese Art der Protocollation ganz oder theilweise zuweisen [43]). Es steht also nichts im Wege, unter Rechte, welche Güter „realiter afficiren" alle dinglichen Rechte zu verstehen, wie es die grammatische Wortbedeutung verlangt. Darin ändert es nichts, daß nach der verschiedenen Natur der Rechte auch der Zweck und die Wirkung der Protocollation verschieden seyn muß. Daher ist denn auch kein Grund vorhanden, zur Rechtfertigung jener uneingeschränkten grammatischen Interpretation, die dingliche Natur der Reallasten zu leugnen und zur Sicherung der dazu gezählt werdenden Rechte eine öffentliche Hypothek zu fordern, wie dies von Feddersen geschehen ist.

Der zweite Ausdruck der Gesetze, dessen Bedeutung hier bestimmt werden soll, ist:

B, dieser: *ex capite reservati dominii* herfließende Ansprüche [44]). Diese sollen nemlich auch den Hypothe-

---

42) Dahin gehört die Protoc. Verordn. für Süderdithmarschen (Q. No. 18. § 20). Diese spricht von „dinglichen Rechten," worin man wohl keinen andern oder weitern Sinn finden wird, als in dem: Rechte welche Güter realiter afficiren. Das der Verordnung angehängte Schema enthält dabei u. a. auch das Beispiel einer Servitut, wodurch es bestätigt wird, daß nicht bloß Pfandrechte unter jenem Ausdrucke zu verstehen sind.

43) Vergl. § 2. not. 3.

44) Man wird wohl keinen Unterschied darin finden wollen, ob das pactum reservati dominii unter Hinzufügung der Bedingungen desselben, oder ob die Ansprüche wegen welcher es vorbehalten ist unter Hinzufügung jenes pacti protocollirt werden; ob z. B. es heißt: A hat sich das dominium reservirt, wenn das rückständige Kaufgeld von 1000 Rthlr. nicht am 31. Dec. gezahlt wird; oder: A mit seiner Forderung von 1000 Rthlr. Kaufgeld, fällig am 31. Dec., unter Reservation des Eigenthums im Falle der Nichtzahlung. In beiden Formen ist immer nur ein accessorisches, zur Sicherheit einer Forderung dienendes Recht, vorhanden. Vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandlung § 8. B.

kenbüchern einverleibt werden, wenn sie gegen öffentliche Pfandgläubiger gesichert seyn sollen. — Aus dem römischen Rechte kennen wir das hier genannte pactum reservati dominii, nemlich eine Eigenthumsübertragung mit der Nebenberedung, daß beim Eintritte einer hinzugefügten Bedingung das übertragene Eigenthum wieder zurückfallen solle. Daß der Zurückfall des Eigenthums bedingt sey, ist ein essentiale dieses Vertrags: denn wenn jemand einem Andern das Eigenthum überträgt und sich zugleich das Eigenthum unbedingt reservirt, so ist dies eine Perplexität und es ist überall kein rechtliches Geschäft zu Stande gekommen. Dasselbe würde man denn auch von den Verträgen eines Gutsbesitzers sagen müssen, worin derselbe jemandem ein Grundstück zum vollen Besitz und Eigenthum überträgt und sich dabei das Eigenthum vorbehält [45]), wenn nicht etwa sonst die Absicht der Contrahenten zu ermitteln stünde und dadurch das Geschäft aufrecht erhalten werden könnte (not. 49). Es frägt sich für diesen Fall nun, ob man mit Burchardi [46]) annehmen soll, daß blos ein erbliches und veräusserliches dominium utile übertragen und das dominium directum zurückbehalten sey; oder mit Feddersen [47]), daß volles Eigenthum übertragen und nur zur Sicherheit der dem Veräusserer stipulirten jährlichen Leistungen jener Nebenvertrag geschlossen sey, die Bedingung also mit der Nichterfüllung jener Leistungen eintrete. Im erstern Falle würde die Protocollation nicht allein unnöthig, sondern auch (versteht sich, was das zurückbehaltene dominium selber betrifft) unthunlich seyn; im letztern Falle wäre nur

---

B. a. a. O. S. 239. 240, und oben § 1. not. 18—22. Ein Anspruch, welcher aus vorbehaltenem Eigenthum herrührt und ein solcher, welcher durch dasselbe gesichert ist, sind gleichbedeutend und man wird in der erstern Form keine Spaltung in dominium dir. u. utile finden dürfen. Vergl. not. 46. 48.

45) Vergl. Feddersen a. a. O. S. 65, 76, 81.

46) a. a. O. S. 132—134. 47) a. a. O. S. 75 u. 76.

für die Sicherheit der einzelnen persönlichen Leistungen ein accessorisches dingliches Recht bestellt, also ein römisches pactum reservati dominii geschlossen, welches zur Sicherheit gegen die protocollirten Pfandgläubiger des Erwerbers des Grundstücks allerdings der Protocollation bedürfte [48]). Bei diesen Verträgen zwischen Gutsherrn und Hintersassen wird man aber der Natur des Verhältnisses nach nicht diesen letztern Vertrag annehmen dürfen, sondern man wird der von Burchardi angenommenen Meinung insofern beitreten müssen, daß hier eine Spaltung des Eigenthums vorliege. Denn bei den bevorzugten Eigenthumsrechten adliger Gutsbesitzer liegt allerdings die Möglichkeit einer Uebertragung des vollständigen gewöhnlichen Eigenthums unter Zurückbehaltung der vorzüglichen Eigenthumsrechte vor [49]).

Daß aber die Hypothekengesetze unter reservatum dominium nicht ein solches Obereigenthum, sondern jenes aus dem römischen Rechte herrührende bedingte pactum verstehen, ist an sich nicht bestritten; die Protocollation desselben ist Bedingung des Vorzugs vor den Gläubigern des Erwerbers des Grundstücks, welche (nach einigen Gesetzen [50]) nach Ablauf von 6 Wochen) von der Zeit der Tradition oder der Contractserrichtung, eine öffentliche Hypothek an der Sache erworben, so wie auch insbesondere vor den ältern öffentlichen generellen Pfandgläubigern des Erwerbers, unter deren Pfandrecht die erworbene Sache fällt. Die Natur desselben ist bereits oben betrachtet und zugleich über die Protocollation desselben das Nöthige bemerkt worden [51]).

C. *Ex jure separationis* herfließende Ansprüche. Diese Worte sagen nichts anders, als: wenn jemand Rechte hat, wegen welcher ihm die Befugniß der Separation, ein

---

48) Vergl. not. 44.

49) Vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandl. § 6. a. a. O. S. 225—227.

50) Vergl. § 1. not. 22. u. 23.

51) Vergl. § 1. not. 18—22.

Recht auf abgesonderte vorzugsweise Befriedigung, an einer Sache zusteht; so kann er diese Separation doch nicht gegen solche Gläubiger in Anspruch nehmen, welche eine protocollirte Hypothek haben, wenn seine Rechte, für welche er Separation sucht, nicht ebenfalls protocollirt sind. — Daß das Separationsrecht selber protocollirt seyn solle, ist nicht gesagt, und auch nicht denkbar, weil es aus zufälligen Thatsachen entsteht und nicht durch willkührliche Handlungen errichtet wird. Daher kommt es hier denn eigentlich gar nicht weiter darauf an, was unter jus separationis zu verstehen sey; nur der Vollständigkeit wegen scheint diese Frage nicht übergangen werden zu dürfen. — Man unterscheidet bekanntlich zwei Hauptarten des Separationsrechts: ex jure dominii und ex jure crediti. Daß von erstern hier nicht die Rede seyn könne, ist dadurch ausser Zweifel, daß das Vindicationsrecht des Eigenthümers an seinen in einer Concursmasse befindlichen Sachen durchgängig anerkannt wird [52]);

52) Vergl. Thomsen a. a. O. S. 142, 143, wo es anerkannt wird, daß man sein Eigenthum immer aus der Masse ziehen könne. — Dagegen bezieht derselbe aber (S. 145—148) das Separationsrecht auf das reservatum dominium und betrachtet es als Wirkung (den Worten nach freilich als Grund) des letztern, indem er behauptet, das „*vel*“ sey hier nicht in der (gewöhnlichen) Bedeutung von „oder“ zu nehmen, sondern es heiße „zum Exempel“ und: ex capite reservati dominii vel jure separationis und sonsten herfließende Ansprüche, wären solche, welche aus dem Grunde des vorbehaltenen Eigenthums, z. E. durch das Separationsrecht und auf andere Weise herfließen. Das hieße also so viel als: wenn jemand Eigenthumsrecht hat, z. E. dadurch, daß er die Sache zu vindiciren und sonst etwas mit derselben vorzunehmen befugt ist; wo offenbar die Wirkung als Ursache genannt wäre. Man darf wohl diesen Punkt auf sich beruhen lassen; nur die Bemerkung mag noch einen Platz finden, daß bis zum Beweise des Gegentheils Richtigkeit des Ausdrucks von der Gesetzgebung zu vermuthen ist. Thibaut a. a. O. § 47. Vergl. auch Thomsen a. a. O. S. 148 unten und

und es wird wohl niemand annehmen wollen, daß der Eigenthümer, dessen Sache sich im Besitze eines Andern befinde, sein Eigenthumsrecht auf dem Folio des Besitzers protocolliren lassen müsse, um gegen öffentliche Pfandgläubiger des Besitzers gesichert zu seyn. — Nur von der Separation ex jure crediti kann also hier die Rede seyn und diese kann in folgenden Fällen, wo denn im Concurse Specialmassen entstehen, eintreten:

a, wenn die Gläubiger und Legatarien eines Erblassers die Separation der Erbschaftsgüter von denen des Erben erlangen [53]). Hat hier der Erbe an den Erbschaftsgütern öffentliche Hypotheken bestellt, oder sind diese unter die generellen protocollirten Hypotheken seiner Gläubiger gefallen, so können die nicht protocollirten Erbschaftsgläubiger keine vorzugsweise Befriedigung vor diesen verlangen. Dies muß denn von den beweglichen Erbschaftsgütern, wo diese Gegenstand einer öffentlichen Hypothek seyn können, eben sowohl gelten als von den unbeweglichen, da sie nirgends ausgenommen sind. Auch wird man da, wo bloß persönliche Gläubiger durch Protocollation eine Präferenz erlangen, es sey nun auch vor Privatpfandgläubigern oder nur vor

149. — Ueber Vindication im Concurse vergl. Hennings a. a. O. § 32. S. 63. Scholtz a. a. O. § 19. S. 61 fgg. und § 20. S. 65 u. 66.

53) Diese Separationsbefugniß wird nur da stattfinden, wo römisches Recht anzuwenden ist. Ueber die landgerichtliche Praxis: Hennings a. a. O. § 3. not. * Scholtz a. a. O. §. 25. not 115. Burchardi a. a. O. S. 184 nimmt diesen Fall als den einzigen an, welchen die Verordnungen vor Augen haben. (Vergl. unten not. 56—58). Die gemeinrechtlichen Separationsrechte bei mehreren Handels-Etablissements, beim peculium castreuse, beim Lehen, werden keine Anwendung leiden. Daß Gläubiger, welche vor dem Concurse den Verkauf gepfändeter Güter erlangt haben, die übrigen Gläubiger von dem Erlöse ausschließen, wird man nicht als eine Separation, sondern als eine bereits erlangte Befriedigung zu betrachten haben. Vergl. übrigens Scholtz a. a. O. § 19. No. 3, S. 63 u. 64. Patent v. 29. Aug. 1826.

bloß persönlichen Gläubigern, ihnen denselben Vorzug vor solchen Gläubigern des Erblassers gestatten müssen; da die Präferenz, welche Forderungen durch Protocollation erlangen, immer eine und dieselbe Natur hat; wenn auch ihre Wirkung bei Pfandrechten und bloß persönlichen Forderungen dem Umfange nach nicht gleich seyn kann [54]. Protocollirte persönliche Gläubiger des Erben sind also da, wo sie überhaupt den Privathypotheken vorgehen, nicht gehalten sich eine Separation von Seiten der Privatpfandgläubiger des Erblassers gefallen zu lassen; wo sie aber jenen nachstehen, allerdings und hier würde auch das Abwenden der Separation keinen Nutzen für sie haben.

b; wenn ein Boniscedent Grundstücke hat, welche nicht im Gerichtsbezirke seines Domicils belegen sind [55]), so wie wenn eine insolvente Militairperson Grundstücke besitzt. Hier können generelle öffentliche Gläubiger an den von der Masse zu separirenden Grundstücken nie ein Vorzugsrecht haben, weil die Schuld- und Pfand-Protocolle des persönlichen Gerichtsstandes (hinsichtlich der Militairpersonen gibt es freilich überall keine solche) sich nicht auf sie erstrecken.

c; wenn jemand, welcher ausserhalb der Herzogthümer domicilirt ist, in Concurs geräth. Hier leidet es wohl keinen Zweifel, daß Gläubiger, welche in seinem Domicil protocollirte generelle Pfandrechte erlangt haben, den einheimischen nicht protocollirten Gläubigern in Ansehung der hier belegenen Güter nicht vorgehen. Denn wenn auch dasselbe sich nach den in der gemeinrechtlichen Theorie angenommenen Grundsätzen auf sämmtliche Mobilien des Schuldners erstrecken müßte [55a]), so würden doch diese Grundsätze in diesem Falle schwerlich practische Anerkennung finden.

---

54) Vergl. 4 1. not. 7. Damit scheint auch übereinstimmend Scholtz a. a. O. § 19. No. 2. S. 62 u. 63.

55) Vergl. Scholtz a. a. O. § 40.

55a) Vergl. über die Collision coordinirter Gesetze, Thibaut a. a. O. § 36.

Daß in dem zuerst genannten Falle öffentliche General-Hypotheken und bloß persönliche protocollirte Forderungen, einen Vorzug vor Privathypotheken oder persönlichen nicht protocollirten Forderungen, wegen welcher nach allgemeinen Regeln eine Separation stattfinden könnte, erlangen, läßt sich freilich aus allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Hypothekenwesens nicht folgern, weil darnach solche Ansprüche durch Protocollation keinen Vorzug erlangen können. Wo aber gesetzlich ein Anderes eingeführt ist, muß man auch jenen Vorzug in seiner ganzen Consequenz anerkennen, und es gibt daher keinen Grund die Auslegung des in Rede stehenden Ausdrucks der Gesetze einzuschränken; wenn es auch scheint, als ob sie dabei die vorgenannten Fälle gar nicht im Auge haben, sondern vielmehr ein ganz anderes Verhältniß. Nur in den Protocollationsverordnungen nemlich, welche Personal-Folien vorschreiben, finden wir diesen Ausdruck [56]), und zwar in allen Verordnungen dieser Art mit Ausnahme der für Dithmarschen [57]); und grade bei dieser Protocollations-Form kann eine Frage über Separation entstehen, welche bei Real-Folien und dem Principe der Specialität gar nicht vorkommen kann [58]). Wenn nemlich der Inhaber eines Personal-Folii, wenn er selber schon

---

56) Verordnungen für Schleswig (Q. No. 1. § 5, No. 7. § 5), für Pinneberg, Amt Rendsburg, Klostervogtei Uetersen, Amt Segeberg, die ehemals Plönschen Aemter (Q. No. 19, 22, 23, 24. §§ 7).

57) In Süderdithmarschen kommen indeß nur bei Mobilien Personal-Folien vor. Die Verordnungen für die ehemals großfürstl. Aemter und Cronshagen (Q. No. 20. 21) sprechen es nicht aus, welche Art der Folieneinrichtung stattfinden soll. In den Holsteinischen Städten (Q. No. 11 u. 15. § 4 und 3) finden übrigens bei Realfolien auch generelle Pfandrechte an Mobilien Statt.

58) Dieser Umstand dürfte auch gegen Thomsen a. a. O. S. 65—73 anzuführen seyn, wenn er die Unterscheidung zwischen Personal- und Realfolien als eine Ungereimtheit zu schildern sucht.

protocollirte generelle Pfandgläubiger hat, noch verpfändete Grundstücke erwirbt; so kann leicht die Frage entstehen; ob nicht die Privatpfandgläubiger des frühern Eigenthümers des erworbenen Grundstücks, den generellen öffentlichen Hypotheken des Erwerbers desselben vorgehen? z. B.

A ist Eigenthümer einer Hufe; am 1. Jan. 1800 verpfändet er sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen dem X für 5000 Rthlr. und läßt dies Pfandrecht protocolliren; am 1. Jan. 1801 erwirbt er eine Käthnerstelle, welche dem Z für 500 Rthlr. am 1. Jan. 1800 privatim verpfändet ist.

Hier will nun die Gesetzgebung dem Streite vorbeugen, welcher zwischen X und Z darüber entstehen kann, ob in der Käthnerstelle Z mit seinem vom frühern Eigenthümer erworbenen Privatpfande vom 1. Jan. 1800, dem am 1. Jan. 1801 entstandenen öffentlichen Generalpfande des X vorgehe. Nach gemeinem Rechte, welches keine Protocollation kennt, ist für Z zu entscheiden; ebenfalls nach dem Grundsatze der Specialität; wo aber Personal-Folien und also auch öffentliche General-Hypotheken stattfinden, für X, und dieses sprechen hier die Gesetze aus. Es leuchtet ein, daß das angegebene Beispiel das einfachste dieser Art ist und daß weit complicirtere Fälle vorkommen können, wo das Bedürfniß einer gesetzlichen Bestimmung fühlbarer wird.

Damit wird denn die oben angenommene Auslegung des Ausdrucks der Protocollations-Verordnungen: jus separationis, gerechtfertigt seyn. Die Ansichten der mehrgenannten Schriftsteller über diesen Punkt, werden in der nachfolgenden Untersuchung dieses § noch mit in Erwägung zu ziehen seyn.

D, und sonsten herfließende Ansprüche; (*jura* und Prätensionen). Auch darüber, welche Rechte die beiden Schleswiger Protocollations-Verordnungen [59]) unter

---

59) Nur die generale und uniforme Constitution (No. 1) und die

diesem Ausdrucke begreifen, sind in den mehrgenannten Abhandlungen verschiedene Ansichten ausgesprochen worden. Es werden hier nun zuerst einige Anspüche namentlich angeführt, welche den protocollirten Hypotheken nachstehen sollen, wenn sie nicht im Schuld- und Pfandprotocolle, denn von diesem ist in diesen Verordnungen allein die Rede, protocollirt sind. Dies sind nun folgende: [60])

a) Verpfändungen;

b) Kirchen-, Schulen- und Hospitalsgelder; nemlich Capitalien, welche piis causis zustehen. Diese sind gewöhnlich eiserne. Gelder, wenn sie nemlich als solche öffentlichen Büchern einverleibt sind; also dingliche vom Eigenthume abgelösete Rechte [60a]). Sonst sind sie bloß persönliche Forderungen; aber wo das Lübsche Recht gilt, haben sie ein Privilegium vor den hypothecarischen Gläubigern [61]).

c) Brautschatz und dergleichen Gelder. Ob hier von einer römischen dos und deren Vorrechten die Rede seyn soll, ist gleichgültig, weil grade da, wo römisches Recht in Schleswig anzuwenden ist, keine Dotalrechte stattfinden, sondern allgemeine Gütergemeinschaft gilt [62]). Unter Brautschatz muß

Verordnung für die unmittelbar unter dem Obergerichte stehenden Immobilien (No. 7) sollen hier berücksichtigt werden, weil nur über deren Auslegung (§ 5 derselben) gestritten ist.

60) Vergl. auch Burchardi a. a. O. S. 178—181.

60a) Vergl. die § 1. not. 9 angeführte Abhandlung § 7. a. a. O. S. 237.

61) Lübsches Recht B. III. T. 1. a. 12.

62) Eiderstedter Landrecht II. 16. § 1. — Die widerstreitenden Bestimmungen im Buch II. 22. 23 und Herzogs Johann Adolf Reform. der Polizeiordn. v. 3. Nov. 1595 sind aufgehoben in der Verordn. v. 2. Decbr. 1604. — Tönninger und Gardinger Stadtrecht II. 14; Husumer Stadtrecht II. 17; Friedrichsstädter Stadtrecht II. 3. 2. — Daß das Gesetz auf den gewiß seltnen Fall gehe, wo durch Ehepacten ein getrenntes Güterverhältniß festgesetzt worden, wird nicht anzunehmen seyn. Doch würde dies in der Hauptsache nichts ändern, weil auch darin immer nur eine Aufhebung von Privilegien liegen würde.

hier also Eingebrachtes der Frau überhaupt verstanden werden. Insofern dieses noch in natura vorhanden, kann es natürlich vindicirt werden, also: im Gebiete des Jütschen Lov: das Erbland der Frau und die von ihr während der Ehe geerbten Mobilien, insofern nicht der Mann ebenfalls während der Ehe Mobilien erbte; so wie im Falle der Mann noch mit den Eltern in Gemeinschaft und ohne eignes Vermögen war, ihr sämmtliches Eingebrachtes [63]); nach Nordstrander Landrecht bei unbeerbter Ehe: alles Eingebrachte [64]); auf Fehmern: alles Eingebrachte [65]); in Burg und Tondern, im Falle unbeerbter Ehe: alles Eingebrachte [66]). Ist das Eingebrachte nicht in natura mehr vorhanden, so ist es allerdings nur eine persönliche Forderung. Das Recht der Ehefrau wird aber durch die in der Praxis geltend gewordenen Grundsätze über die Schulden der Ehegatten modificirt; im Gebiete des Jütschen Lov haftet auch das Sondergut der Frau mit für die Schulden des Mannes [67]), so wie im Gebiete des Nordstrander Land-

---

63) Jütsches Lov I. c 6. c. 17. Paulsen, Beitrag zur Geschichte der Südjütschen Stadt-Rechte rc. Staatsb. Mag. V. S. 134. Jütsches Lov I. c. 13.

64) Nordstrander Landrecht II. a. 24.

65) Fehmersche Erbfolgeordnung von 1563 § 4 u. 6 — C. St. Sl. I. S. 695 fgg.

66) Lübsches Recht II. tit. 2. art. 12. 25. 28. — Von den Rechten adliger Wittwen kann in diesen Verordnungen nicht die Rede seyn. Die Protocollations-Verordnung für die adligen Güter (No. 31) § 21 setzt den Brautschatz, nach der Heirath eingeerbte Ehegelder, Haubenbandsgerechtigkeit und Erbansprüche den Protocollatis nach; Vergl. Burchardi a. a. O. S. 178—181. B. C. D. E. und unten Abschnitt II. §. 11.

67) Falcks Ausgabe des Jütschen Lov I. c. 6. not. ***. Paulsen a. a. O. S. 134 fgg. Scholtz a. a. O. § 9. not. 30; wornach aber das Obergericht in neuerer Zeit sich für die Absonderung solcher Güter erklärt hat; allein erst nach Emanirung der in Rede stehenden Verordnungen.

rechts [68]). Hier gehen also ohnehin alle Gläubiger der Frau vor. Für Fehmern ist bisweilen derselbe Grundsatz aufgestellt worden [69]. Wenn aber auch die Frau nicht für die Schulden haftet, so hat sie doch, ausser dem nicht hierher gehörenden Falle der Zulässigkeit der Vindication, nur eine persönliche Forderung; von welcher es sich von selber versteht, daß sie protocollirten Gläubigern nachstehen muß. Es bleibt also nur der Fall übrig, wenn in Burg und Tondern eine Ehefrau bei unbeerbter Ehe ihr Eingebrachtes fordert; hier hat sie ein Privilegium vor hypothecarischen Gläubigern [70]), welches ihr, wenn ihre Ansprüche nicht protocollirt sind, gegen protocollirte hypothecarische Gläubiger nicht zustehen soll. Auf dieses Privilegium geht also die Vorschrift der Verordnungen und dadurch erklärt sich auch der Zusatz und „dergleichen Gelder;" indem es nach Lübschem Rechte mehrere dergleichen Privilegien gibt [71]), welche insofern ebenfalls aufgehoben sind.

d) Ex capite reservati dominii herfließende Ansprüche. Die Ansprüche, wegen welcher das dominium reservirt wird, sind persönliche; das reservirte Recht selber aber ist, wie das Pfandrecht, ein accessorisches dingliches Recht. (Oben not. 44—51).

---

68) Nach der gewöhnlich behauptet werdenden Praxis.

69) Nemlich weil in der Executions-Ordnung für das Land Fehmern und die Stadt Burg von 1640 (C. St. Sl. I. S. 731) § 2 gesagt ist, daß auch die Frau den Manifestationseid zu leisten habe.

70) Lübsches Recht III. tit. I. a. 12.

71) Z. B. vor dem Rathe ausgesetztes Kindergeld, Forderungen ex deposito, aus unverzinslichem Darlehn; art. 12. cit. Die nach der Fehmerschen Concursordnung v. 10. Mai 1610 (C. St. Sl. I. S. 108) stattfindenden priv. Forderungen haben indeß ihr absolutes Vorrecht behalten, nach dem Königl. Bescheide vom 14. Juni 1735. Schrötz a. a. O. § 22. No. 2. S. 85. — Die Bestimmungen der Eiderstedter Concursordnung vom 26. Juni 1769 müssen den (älteren) Prot. Verordn. derogiren.

e) Ex jure separationis herfließende Ansprüche. Das jus separationis ist ein Privilegium, welches unter Umständen gewissen Forderungen anhängt. (Oben not. 52—58).

Die namentlich angeführten Rechte, welche, wenn sie, oder die Ansprüche denen sie anhängen, nicht protocollirt sind, protocollirten Pfand-Gläubigern nachstehen sollen, sind also Pfandrechte, bedingt vorbehaltenes Eigenthum als accessorisches Recht und Privilegien; nur die eisernen Gelder sind ein vom Eigenthume abgelösetes dingliches Recht. Es könnte aber zweifelhaft seyn, ob die damalige Gesetzgebung bei den piis causis zuständigen Capitalien eiserne Gelder und nicht etwa bloß das Privilegium des Lübschen Rechts im Auge gehabt habe [72]); daher soll denn im folgenden davon ausgegangen werden, daß unter jenen Rechten nur Pfandrechte, dominium reservatum und Privilegien begriffen. Darnach würde man denn, wenn man mit Burchardi [73]) das „und sonsten"

---

72) Man könnte für das Letztere anführen, daß in der gener. und unif. Constit. (No. 1). § 6 nur von einem (bereits erlangten) „*privilegium* praelationis" gesagt wird, daß es zu seiner Sicherung der Protocollation bedürfe; aber die Verordn. v. 12. Juni 1739 (No. 7) § 6 sagt schon bestimmter: „*Jus reale* oder privilegium praelationis." Für eine ausdehnende Erklärung der ersten Verordn. spricht das Wort: „*jura,*" im § 5; die Regel: ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio; so wie die sententia legis und endlich die Declaration vom 29. Dec. 1738 (No. 5). Eine einschränkende Erklärung der Verordnung v. 12. Juni 1739 ist aber unstatthaft, weil sie durch die sententia legis nicht unterstützt wird, sondern ihr vielmehr zuwider ist. — Vergl. Thibaut a. a. O. § 50 a. E. — Daß in den angeführten §§ 6 hernach gesagt wird, daß diejenigen, welche ihr *jus* und *privilegium* sichern wollten, ihre *credita* und Forderungen innerhalb 6 Monaten protocolliren lassen müßten, würde dann allerdings Bedenken erregen, wenn nicht die Fassung und die hier angeführten Gründe zeigten, daß diese Ausdrücke nur ungenau gebraucht sind. Vergl. indeß Burchardi a. a. O. S. 188—190.

73) a. a. O. S. 185—187, besonders art. 39. — Gegen Burchardi:

als ein Etcaetera betrachten und den Satz, daß unter letzterm keine heterogenen Classen von Rechten zu verstehen seyen, unbedingt aufstellen wollte, annehmen müssen, daß von solchen dinglichen Rechten, welche vom Eigenthumsrechte abgelösete Theile sind, hier gar keine Rede sey. Allein Verpfändungen sind schon ganz allgemein genannt; alle Privilegien sind unter dem Ausdruck „dergleichen" begriffen [74]); reservatum dominium und jus separationis als besondere Befugnisse genannt; daß bloß persönliche Forderungen nachstehen, versteht sich von selber: was bleibt denn nun für das angebliche Etcaetera übrig? Ferner mag ein bloßes Etcaetera allerdings in der Regel streng nach dem Vorhergehenden auszulegen seyn; aber wenn besondere Gründe ein Anderes erheischen, wenn dem Etcaetera ein unbeschränktes Gebiet angewiesen ist, auf welches es geht, wie hier in dem Alles umfassenden Nachsatze „jura und Prätensionen," so muß man es auch in diesem Umfange verstehen [75]). End-

---

Feddersen a. a. O. S. 85. Vergl. auch Thomsen a. a. O. S. 141 u. 142.

74) A. M. Burchardi a. a. O; welcher aber den Zusammenhang des „dergleichen" mit den genannten privilegirten Ansprüchen zu übersehen scheint. Thomson a. a. O. S. 150—156 nimmt an, es sey hier nur von Geldern die Rede, also von privilegirten Darlehen. Da aber jede Forderung in Geldeswerth (aestimatio) zu verwandeln steht, dürfte dieses Werk nicht zu urgiren seyn. Der Brautschatz (und auch die vorhergenannten Capitalien piar. causar.) wird hier als ein privilegirter Anspruch betrachtet und daher muß man unter „dergleichen Gelder" die übrigen privilegirten Ansprüche verstehen, welche nicht namentlich angeführt sind.

75) Die Verordnung für die adligen Güter (No. 31) § 21 hat ein solches Etcaetera ohne nähere Bestimmung und spricht von einem Vorzuge der protocollirten Forderungen nur im Verhältniß zu Pfandforderungen und Privilegien; und zwar ganz consequent, weil ein eigentlicher Vorzug nur unter diesen stattfinden kann.

lich ist das „und sonsten" auch umfassender als ein Et caetera; kann man dieses auch in der Regel als gleichbedeutend mit „und dergleichen" nehmen, so bedeutet jenes doch vielmehr so viel als „und anders," und geht ausdrücklich auf etwas verschiedenartiges. Es wird hier also unbeschränkt gesagt, daß auch die anderswoher fließenden jura und Prätensionen den protocollirten Pfandgläubigern nachstehen sollen, wenn sie nicht protocollirt sind. Und wenn auch dieser Nachsatz fehlte, so würde dennoch schon daraus, daß den protocollirten Pfandrechten das jus hypothecae publicae gegeben ist und noch ausserdem alle Realrechte für protocollationsfähig erklärt sind, ganz dasselbe folgen, was hier ausdrücklich gesagt ist [76]. Diese Auslegung hat auch die Absicht des Gesetzgebers unbezweifelt für sich, welche dahin geht, die öffentlichen Gläubiger gegen alle fremden Rechte und Ansprüche, welche sie nicht erkennen konnten, zu sichern. Denn, wie schon im Vorhergehenden mehrfach erwähnt worden, der Zweck der Hypothekenbücher geht zunächst nur auf die Sicherung persönlicher Forderungen und der dafür bestellten Pfandrechte als Mittel der Erhaltung des Credits. Bedingung dieses Zwecks ist aber Erkennbarkeit aller Rechte, durch welche der Gegenstand der Hypothek dem Rechte des Gläubigers entzogen werden kann. Sofern diese Rechte also nicht aus allgemeinen Gründen schon folgen, müssen sie aus den öffentlichen Büchern zu ersehen seyn und zu diesem Zwecke haben denn die hier in Rede stehenden Protocollations-Verordnungen zugleich die Hypothekenbücher bestimmt [77].

---

76) Daher findet auch ganz dasselbe bei den S. u. P. P. für die adligen Güter Statt, wo die Protocollation aller dinglichen Rechte (§ 8) ebenfalls gestattet ist. Vergl. vorige Note.

77) Der Verf. erlaubt sich noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß seine hier aufgestellten Ansichten durch die ihm erst nach Vollendung dieses ersten Abschnitts zu Gesicht gekommene und daher in demselben nicht berücksichtigte Prot. Verordn. für das Amt

Durch die in diesem Abschnitte enthaltenen Bemerkungen werden diejenigen Grundsätze, welche bei der Auslegung der einzelnen Hypothekengesetze zur leitenden Norm dienen müssen, genügend erörtert seyn, so daß nunmehr die Darstellung des zweiten Abschnitts hinreichend vorbereitet erscheint.

Abschnitt II.

Specielle Vorschriften der Hypothekenordnungen für Schleswig und Holstein und Entwickelung der daraus sich für die verschiedenen Rechtsgebiete ergebenden Regeln, unter Anwendung der im Abschnitte I entwickelten allgemeinen Grundsätze.

Vorbemerkung.

Der Gegenstand dieses Abschnittes ist die Darlegung des Resultats, welches sich durch die Anwendung der im vorhergehenden Abschnitte entwickelten allgemeinen Grundsätze auf die Auslegung der Vorschriften der Hypothekengesetze über die Protocollation von Rechten, ergibt. Es soll dahin gestrebt werden, eine Uebersicht derjenigen Rechte zu geben, welche in den verschiedenen Districten der Herzogthümer Schleswig und Holstein der Protocollation im Schuld- und **Pfandprotocolle** bedürfen, um dadurch **Sicherung gegen die Vorzüge protocollirter Hypotheken zu erlangen.** Zugleich soll auch

---

Kiel vom 3. Dec. 1833 (Quellen No. 25) bestätigt worden. Hier wird nemlich die Protocollation aller und jeder Gerechtsame, welche auf Grundstücken **dinglich** haften, gestattet und ihnen dasjenige entgegengesetzt, was Immobilien **nicht realiter** afficirt (§ 3 der Verordn.); woraus also folgt, daß das, was „realiter afficirt" in der Sprache der Gesetzgebung alle dinglichen Rechte bezeichnet. Nur protocollirten **Forderungen** aber werden die Rechte einer öffentlichen Hypothek beigelegt (§ 22 der Verordn.). Vergl. auch unten § 9. not. 8.

dasjenige angegeben werden, was zur bloßen Einzeichnung oder Foliographie gehört. — Um die Uebersicht zu erleichtern, werden die wesentlich in Betracht kommenden Worte der Verordnungen am gehörigen Orte vorangesetzt, auch die Stellen der Particularrechte angegeben werden, welche über das Pfandrecht Bestimmungen enthalten. Hinsichtlich der privilegirten Rechte wird auf die unter der Litteratur anzugebenden Abhandlungen über das Concursrecht verwiesen werden.

Uebrigens versteht es sich nach dem Gesagten von selber, daß hier überall die im vorigen Abschnitte dargestellten Grundsätze stillschweigend vorausgesetzt sind; namentlich gilt dies von denen über die im § 3 aufgestellte Eintheilung der Protocollation. Nur das soll hier noch kurz zusammengefaßt werden, daß:

a) wenn von einer Präferenz accessoricher dinglicher Rechte vor selbstständigen vom Eigenthume abgelöseten dinglichen Rechten die Rede ist, darunter nur immer eine uneigentliche zu verstehen ist; daß

b) die Protocollation der letzteren, oder die uneigentliche Protocollation immer nur zur Sicherung gegen das Vorrecht öffentlicher hypothecarischer Gläubiger dient, und nur insofern bei ihnen von einer uneigentlichen Präferenz die Rede seyn kann; und daß

c) selbstständigen dinglichen Rechten untereinander, oder gegen ältere, selbst nicht protocollirte, Pfandrechte, durch die Protocollation, selbst nicht im uneigentlichen Sinne, eine Präferenz erworben werden kann.

---

§ 5.

Herzogthum Schleswig.*)

Bestimmungen der generalen und uniformen Constitution vom 10. Septbr. 1734.

Quellen No. 1,

und der dazu gehörigen Verordnungen über einzelne Punkte.

§ 1. „(In welchem Protocollo) Alle Verbindlichkeiten und Verschreibungen, sie haben Namen wie sie wollen, wo-

---

*) Die adligen Güter beider Herzogthümer werden im § 11 vorkommen.

durch eines oder andern Bona verhypothaciret, oder sonsten realiter afficiret werden (dahin gehören auch die Gelder und Capitalien pior. corpor. sie mögen ablöslich oder unablöslich seyn, wenn sie bona realiter afficiren; Verordn. v. 29. Dec. 1738 Q. No. 5), so weit selbige unter der Gerichtsbarkeit des Orts gehören, in substantia kürzlich inferiret und verzeichnet werden sollen."

§ 2. „Soll . . . der Debitor . . . mit seinem Tauf- und Zunamen und was sonsten erforderlich, benannt, sodann gleich darunter die ad protocollandum sich angebende Creditores, nach zuvörderst gesetztem Dato protocollationis . . . nicht weniger der produtirten Verschreibung an Datum und Tag, zunebst der Summa debiti, und denen procent-weise jährlich etwan verschriebenen Zinsen, wie auch der constituirten Hypothek, sie sey general oder special . . . eingeführet und protocolliret . . . werden . . .

§ 5. Was denn solchemnächst dem Protocollo einverleibet worden, geniesset, secundum datum protocollationis, (die in demselben Zeitpuncte zur Protocollation eingelegten Verschreibungen in gleicher Priorität; Verordn. vom 10. Mai 1761. Q. No. 8) hypothecam publicam, mithin bei denen vorkommenden Concursen und Prioritäts-Streitigkeiten, praeferentiam vor allen andern Verpfändungen, (namentlich auch vor Faustpfändern; Verordn. v. 14. Dec. 1737. § III. Q. No. 10), auch Kirchen-, Schulen- und Hospital-, Brautschatz- und dergleichen Geldern, nicht weniger denen ex capite reservati Dominii vel jure Separationis und sonsten herfließenden Juribus und Praetensionen, so nicht protocolliret seynd;" . . .

§ 6. „(Und damit auch) Sowohl diese, als alle übrige, welchen einig Privilegium Praelationis . . . competiret hat, an sothanes Privilegium, der jetzt ausstehen habenden Gelder halber, kein Praejudiß leyden, so ver-

bleibet ihnen solches, in so weit sie diese ihre Credita und Forderungen, innerhalb 6 Monathe, a Dato publicationis gegenwärtiger Verordnung, gehörig protocolliren lassen, salvum & integrum, nach Ablauf solcher Zeit aber, und wegen der hiernechst auszuthuenden Gelder, haben sie weiter kein Privilegium noch andere Praeferenz, als nach ihren Datis factae protocollationis, zu geniessen. (Ehegelder behalten aber secundum jura ihre bisherige Präferenz und Privileg in concursu und die durch das pactum reservati dominii gesicherten Forderungen gehen in dem betreffenden Immobile allen auf des Käufers protocollirten Schulden vor wenn sie innerhalb 6 Wochen resp. nach der Contracts-Errichtung oder der Tradition des Immobile protocollirt werden; Bescheid des Obergerichts am 4. Juny 1735 und Verordn. v. 14. Dec. 1787. § II. Q. No. 3 u. 10). Was

§ 7. Die Protocollation der Wechsel, so mit keiner hypothec versehen, und dergleichen personal-Forderungen betrifft, so ist selbige zwar zu verstatten, doch genießen sothane Protocollata keine weitere Praeferenz, als post Debita hypothecaria secundum Data protocollationis, inter personaliter Privilegiatas."

Der Inhalt dieser §§ ist also kurz dieser: Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte sind dem Schuld- und Pfandprotocolle einzuverleiben und ebenfalls sind bloß persönliche Rechte der Protocollation fähig: Pfandrechte erlangen durch die Protocollation eine (resp. eigentliche oder uneigentliche) Präferenz vor allen später oder gar nicht protocollirten Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten, Ehegelder und dominium reservatum sind noch besonders begünstigt; bloß persönliche Ansprüche erlangen nur eine Präferenz gegen Ansprüche gleicher Art. — Für die Protocollation vom Eigenthume abgelöseter dinglicher Rechte sprechen die Worte: „oder sonsten realiter afficiren" und „sonsten herfließenden juri-

bus" in den §§ 1 u. 5. Gegen dieselbe könnte man anführen, daß sonst immer nur von Forderungen, Privilegien und accessorischen dinglichen Rechten die Rede ist. Die Rechtfertigung des hier angenommenen Sinnes liegt im ganzen ersten Abschnitte.

A. Gebiet des Jütschen Lov und der damit verwandten Stadtrechte.

Particular-Gesetze, welche vom Pfandrechte handeln.

Jütsches Lov II. 114. Ueber Pfandsetzung für eingepfändetes Vieh. III. 56.

Statuta ruralia Praefecturae Flensburgensis v. 1560. (bei Westphalen mon. ined. IV. p. 1959.)

Stapelholmer Constitution von 1623. tit. 1. 4. 5. (C. St. Sl. I. S. 618 fgg.)

Constitution für Fehmern vom 4. Aug. 1631 (C. St. Sl. I. S. 756).

Altes Schleswiger Stadtrecht § 43, neues art. 63.

Verordnung für die Stadt Schleswig v. 18. Dec. 1622, extendirt auf Friedrichsberg und Lollfuß d. 23. Dec. 1673 (C. St. Sl. II. S. 56*).

Flensburger Stadtrecht art. 31.

Flensburger Polizei-Ordnung von 1600 Tit. 1. § 11. (C. St. Sl. II. S. 258).

Apenrader Skraae art. 22.

Apenrader Stadtrecht art. 35.

Haderslebener Stadtrecht art. 26.

Constitution für Hadersleben v. 7. Febr. 1656.** (C. St. Sl. II. S. 501).

Eckernföhrder Stadtrecht cap. 24.

Sonderburger Polizei-Ordnung v. 15. Nov. 1693 und Resolution v. 13. März 1700. (C. St. Sl. III. S. 222. 226).

Scholtz a. a. O. § 21 22. No. 2 u. § 27, über die Privilegien.

---

*) Der hier genannte Vorzug im Concurse kann jetzt nur durch Protocollation im Hypothekenbuche entstehen.

Nähere Bestimmung der zu der einzelnen Protocollations-arten gehörenden Rechte.

I. Zur Einzeichnung oder Foliographie gehört der Tauf- und Zuname des Folien-Inhabers und ferner was sonst erforderlich ist; worunter man bei der stattfindenden Einrichtung nach Personal-Folien nur dasjenige verstehen kann, was zur Bezeichnung der Person gehört (§ 3. A. a.). Zweckmäßig können auch noch andere Bemerkungen erscheinen. (S. unten No. II).

II. Der uneigentlichen Protocollation bedürfen zur Sicherung gegen jüngere öffentliche Hypotheken:

1. Servituten. Der Altentheil ist, insofern er in einem Nießbrauch besteht, ebenfalls hierher zu zählen (§ 3. not. 155).

2. Das s. g. dominium utile, also:

a) das Recht des Festers,
b) - - - eigentlichen Erbpächters,
c) - - - uneigentlichen Erbpächters,
d) superficiarische Rechte.

3. Dingliche Privat-Rechte auf Leistungen abseiten des Eigenthümers eines Grundstücks (Reallast oder Realrecht im engsten Sinne) und als eine modificirte Form derselben die s. g. eisernen Gelder [1]).

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Protocollation solcher Rechte im Hypothekenbuche der Einrichtung nach Personal-Folien nicht angemessen ist, weil man ja hier keine bestimmte verpflichtete Person hat. Zweckmäßig scheint es daher auf dem Folium eines jeden, die Grundstücke zu verzeichnen, welche ihm in dem Bezirke, für welchen das Schuld- und Pfandprotocoll gilt, zustehen, und dabei die protocollirten vom Eigenthume abgelöseten dinglichen Rechte aufzuführen. Es würde also das Folium z. B. so einzurichten seyn:

---

1) Nach specieller Vorschrift der Declaration vom 29. Dec. 1738. Q. No. 5.

N. N. in N.

Ist Eigenthümer folgender Grundstücke:

a) laut Contr. vom 1. Jan. 1800 einer Hufe in N. auf welcher Hufe X eine servitus pascendi zusteht;

b) laut Contr. vom 1. Jan. 1801 einer halben Hufe in N. welche dem Z in Feste gegeben ist.

Daß es, insbesondere bei Personal-Folien, zweckmäßiger ist, die Reallasten in besonderen öffentlichen Büchern zu verzeichnen, wie dies ja auch einige Hypothekengesetze vorschreiben (§ 2. not. 3, 8 u. 9) wird nicht zu bezweifeln seyn. Allein wo dieses nicht der Fall ist, kann nur auf die obige Art verfahren werden, wenn solche Rechte gesichert seyn sollen und dem Gläubiger die Möglichkeit gewährt werden soll, die Beschaffenheit der Hypothek zu beurtheilen. (Vergl. § 3. not. 5).

III. Der eigentlichen Protokollation gehören an:

1. Pfandrechte (auch das dominium reservatum), sowohl generelle als specielle, sowohl an Mobilien als an Immobilien. Pfandrechte an Mobilien erlangen durch Protocollation selbst vor Faustpfandgläubigern einen Vorzug [2]).

a) Conventionelle Pfandrechte. Unter diesen sind einige besonders hervorzuheben:

α) contractliche Rechte des Fiscus, welche da, wo römisches Recht angewendet wird, ein Legal-Pfand haben. Die Protocollation derselben ist in Ansehung der Ansprüche

2) § 3 der Verordn. vom 14ten Dec. 1787. Q. No. 10. Vergl. Scholz a. a. O. § 17. N. 4. S. 55 u. 56. Ob die nicht protocollirte ältere Hypothek ebenfalls den Vorzug vor dem jüngern Faustpfande an Mobilien, wie nach römischem Rechte, habe, kann wohl nur aus der Praxis beantwortet werden; auch die citirte Verordnung redet von entgegenstehender, dem Faustpfande den Vorzug gebender Observanz.

aus Häuercontracten und der Holzkaufgelder gesetzlich vorgeschrieben [3]).

β) Ansprüche der Mündel gegen ihre Vormünder aus der Verwaltung, welchen (so wie den Wahnsinnigen) nach römischem Rechte ein Legat-Pfand zusteht. Für die Unterlassung der Protocollation dieses Pfandrechts ist der Obervormund verantwortlich, kann sie aber auch ex officio veranlassen [4]).

γ) Die Abfindungsgelder, welche die Kinder einer frühern Ehe von ihrem zur andern Ehe schreitenden Vater nach getroffener Auseinandersetzung zu fordern haben. Für diese Forderungen ist immer ein Pfandrecht zu bestellen und zwar ein protocollirtes [5]).

---

3) Befehl vom 6. Sept. 1736. Q. No. 4. Circular der Rentekammer vom 28. Nov. 1795. Q. No. 28.

4) Vorm. Verordn. vom 19. März 1742. §. 12. Verordn. v. 13. Oct. 1776. Q. No. 9. Nach der Fehmerschen Com. O. findet hier ein Legal-Pfand Statt (unten not. 13).

5) Schlesw. Vorm. Verordn. vom 19. März 1742. § Die Kinder können hier übrigens fordern: nach J. L. das in die Ehe gebrachte Boskab, und das Erbland der Mutter, beides nach Abzug des dem Vater zufallenden besten Kindestheils (J. L. c. § 2 u. 3), die während der Ehe der Mutter angeerbten Mobilien, wenn sie nicht dadurch gemeinschaftlich wurden, daß der Vater ebenfalls solche Gegenstände während der Ehe erbte (Arvebiet. J. L. I. c. 17 und Falcks Note dazu), ebenfalls nach Abzug eines besten Kindestheils für den Vater (denn l. c. 6. redet ganz allgemein von Boskab, also von allen Mobilien), und endlich die während der fortgesetzten Gütergemeinschaft den Kindern angeerbten Güter. Vergl. § 2 der cit. Vorm. Verordn.; so auch nach Haderslebener Stadt-Recht Art. 10; nach den übrigen Stadtrechten die Hälfte alles Guts; Schleswiger c. 4. Flensburger a. 4. Avenrader a. 6. Eckernföhrder c. 12. a. 3. — Nach der Fehmerschen Erbfolgeordnung von 1653 bekommen die Kinder das Eingebrachte ihrer Mutter, Art. 4; die Bestimmungen über Baugut und Marcuskleider gehen wohl nur auf die Theilung unter den Kindern, Art. 5. 14. 15. Vergl. aber Schrader a. a. O. II. S. 271. — Diese

δ) Der Altentheil, insofern er in Rechten auf Leistungen besteht. Dies sind bloß persönliche Ansprüche, allein sie sind immer durch einen Eigenthumsvorbehalt oder Bestellung eines Pfandrechts und deren Protokollation zu sichern, wofür den Beamten die Sorge obliegt [6]).

ε) Das Eingebrachte der Ehefrau. Dies ist insofern ausgezeichnet, daß es, wenn dasselbe (oder richtiger das dafür bestellte Pfandrecht) innerhalb 6 Wochen a dato contractus (also wenn kein Ehevertrag errichtet ist, nach geschlossener Ehe) secundum jura die bisherige Präferenz und Privileg im Concurse haben soll [7]). Ein solches Vorrecht findet eben in diesem Rechtsgebiete gesetzlich nicht Statt. Die in jener Frist vorgenommene Protocollation eines für das Eingebrachte bestellten [7a]) Pfandrechts würde also nur die Rechte einer gewöhnlichen öffentlichen Hypothek, aber vom Tage der Errichtung des Ehevertrages oder der Eingehung der Ehe an, erzeugen; diese aber insofern ohne Nutzen seyn, als selbst das Sondergut der Frau von den Gläu-

---

Abfindungsgelder sind offenbar von den Ansprüchen verschieden, wegen welcher das römische Recht den Kindern Legalpfänder gestattet, nemlich wegen der von den zur zweiten Ehe schreitenden Eltern verwirkten Güter am Vermögen derselben und wegen der Ansprüche an die zur zweiten Ehe schreitende Mutter aus der geführten Vormundschaft, worüber sie vor der Eingehung dieser Ehe keine Rechnung ablegte am Vermögen des Stiefvaters. Vergl. Thibaut a. a. O. § 643. No. 5. Jedoch wird die gewöhnliche Lehre, daß die Kinder am Vermögen des Vaters wegen aller von mütterlichen Ascendenten herrührenden Adventitien nach röm. Rechte ein Legatpfand haben, häufig Veranlassung gewesen seyn, ein solches wegen der Abfindungsgelder zu gestatten. Ueber die Unrichtigkeit dieser Lehre: Löhr im Archiv für civil. Praxis IX. 1. No. 4. X. 3. No. 17.

6) Verordn. v. 20. Jan. 1797. Q. No. 29.

7) Verordn. v. 4. Juni 1735. Q. No. 3.

7a) Scholtz a. a. O. I. § 25. S. 102 scheint indeß dem Sondergut der Ehefrau eine gesetzliche Hypothek zu gestatten.

digern des Mannes in Anspruch genommen werden kann [8]). Denn die Bestellung des Pfandrechts kann darin nichts ändern, weil ja, vermöge dieses Grundsatzes, das was die Frau im Concurse erhält, ihr von den schadenleidenden Gläubigern wieder abgenommen werden kann.

ζ) Das pactum reservati dominii; dieses wird nach der Praxis als Pfandrecht behandelt [9]), braucht aber erst innerhalb 6 Wochen vom Tage der Tradition der veräusserten Sache protocollirt zu werden, um allen protocollirten Pfandgläubigern des Erwerbers der Sache in derselben vorzugehen [10]).

b) Gesetzliche Pfandrechte. Es versteht sich von selber, daß diese sich im öffentlichen Hypothekenwesen nur dadurch von den conventionellen unterscheiden, daß der Protocollation keine besondere Verpfändung vorherzugehen braucht. Sie kommen hier in der Regel nicht vor; es sey denn, daß die Reception legaler Pfandrechte durch die Praxis zu erweisen wäre [11]). Nach der Fehmerschen Concursordnung gibt es indeß nachstehende gesetzliche Pfandrechte:

8) Vergl. § 4. not. 67. 68. 69. Wenn es hier allgemeiner Grundsatz ist, daß auch das Sondergut der Frau haftet, so wird auch dadurch derselbe nicht aufgehoben werden können, wenn in den Städten dieses Rechtsgebiets statt der allgemeinen Gütergemeinschaft getrennte Güterverhältnisse vertragsmäßig festgesetzt werden?

9) Scholtz a. a. O. S. 61. § 19. No. 2. Vergl. § 1. not. 18—23. § 4. not. 50. 51.

10) Verordn. vom 4. Juni 1735. Q. No. 3. Verordn. v. 14. Dec. 1787. §. 2. Q. No. 10.

11) Ueber das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters, Scholtz a. a. O. § 17. No. 6 S. 57—59. — Das Flensburger St. R. a. 112 und das Apenrader St. R. a. 128 ertheilen dem Vermiether zwar ein Privilegium aber kein Pfandrecht. Ueber gesetzl. Pfandrecht der Ehefrau vergl. oben not. 7. a. und wegen erkannte Brüchgelder vom Tage der Condemnation an, Verordn. v. 4. Nov. 1698 für die Städte, u. Scholtz a. a. O. I. § 25. S. 103. not. 137.

α) der abgesonderten Kinder, wegen der ihnen ausgesagten Abfindung vom Vermögen ihrer Eltern von der Absonderung an [12]);

β) der Mündel am Vermögen ihrer Vormünder, von der Uebernahme der Vormundschaft an [13]).

2. Persönliche Forderungen ohne Pfandrecht. Diese erlangen durch Protocollation nur eine Präferenz vor Forderungen gleicher Art [14]) und müssen sonach den Privathypotheken nachstehen, woraus denn folgt, daß sie auch denjenigen absolut privilegirten Forderungen, welche vor Einführung der Hypothekenverordnung als solche gelten [15]), nachstehen müssen: denn diese gehen ja doch den Privathypotheken noch immer vor, auch wenn sie sich nicht als ab-

12) Fehmersche Concursordnung § 5, vergl. oben not. 5.

13) Fehmersche Concursordnung § 5, vergl. oben not. 4.

14) Q. No. 1. § 7. Nach der Fassung des obergerichtlichen Bescheides vom 13. Mai 1735 (Q. No. 2) scheint es als ob persönliche Forderungen durch Protocollation keine Präferenz erlangen sollten. Allein der Widerstreit mit dem genannten § 7 ist nicht bestimmt genug um eine Aufhebung desselben darin finden zu können.

15) In der Fehmerschen Concursordnung werden genannt: 1) der Fiscus mit den Abgaben: 2) der Verkäufer, welcher für den creditirten Kaufpreis sich sofort bei der Veräusserung ein Pfandrecht bedingt, so wie 3) das Gelddarlehn zum Ankauf einer Sache unter Verpfändung (vergl. aber Scholz a. a. O. I. § 26. II. S. 105. 106) derselben; 4) Saat- und Mattenkorn; 5) Dienstlohn für das letzte Jahr; 6) Kirchen-, Schulen- und Armenabgaben (§ 1—4). Als persönlich privilegirte werden genannt: zum Ankauf von Sachen verwandtes Darlehn, Dienstlohn, welches älter als ein Jahr, auch Forderungen der Aerzte und Apotheker (§ 6). — (Diese Concursordnung scheint ursprünglich nur dazu bestimmt zu seyn, um als transitorisches Gesetz zu gelten und die damals entstandenen Concurse zu reguliren. Dafür reden die Worte „daß für diesmal und bis auf andere Unsere Verordnung, es heute also gehalten werden solle" (in der Einleitung) verbunden mit der Vorschrift, daß alle nach dem Jahre 1600 entstandenen nicht privilegirten Pfand- und persön-

solut privilegirte erhalten haben [16]), weil ihnen ihr Vorzug nur im Verhältniß zu öffentlichen Hypotheken genommen ist. Darnach würde denn die gewöhnliche Zahl der 5 Classen im Concurse um eine zu vermehren und zwischen die zweite und dritte Classe der protocollirten und Privat-Pfandgläubiger eine besondere Classe für solche **nur** den öffentlichen Hypotheken nachstehenden privilegirten Forderungen einzuschieben seyn. Allein eine solche Classe findet in der Praxis nicht Statt und persönliche protocollirte Forderungen stehen in der vierten Classe vor allen übrigen persönlich privilegirten Forderungen [17]). Jene ehemals absolut privilegirten Forderungen, welche nicht im Verhältniß zu öffentlichen Hypotheken dieses Privilegium behalten haben, würden darnach also, eben so wie bloß persönlich privilegirte Forderungen, den **protocollirten** persönlichen Forderungen nachstehen. Die Praxis wird sie indeß durchweg als gesetzliche privilegirte **Pfandrechte** behandeln und in die dritte Classe vor alle übrigen Privatpfandgläubiger stellen [17a]).

B. Gebiet des Friesischen Rechts.

Nordstrander Landrecht II. a. 65. 72 u. 79 u. Anm. dazu vergl. mit

Constitution v. 22. Aug. 1622 (C. St. Sl. I. S. 544).
— v. 8. Febr. 1623. No. 3. (a. a. O. S. 547).
— v. 13. Juli 1647 (a. a. O. S. 558).
Resolution v. 4. Febr. 1642. § 7 (a. a. O. S. 558).
Constitution v. 15. Nov. 1664 (a. a. O. S. 583).
Rescript für Föhr v. 18. Nov. 1698 (a. a. O. S. 595).
Scholtz a. a. O. § 21 u. 27, über die privilegirten Forderungen.

---

lichen Forderungen, allen älteren, auch bloß persönlichen, nachstehen sollen; § 7 u. 8).

16) Auf Fehmern haben die in der not. 15 angeführten absolut privilegirten Forderungen ihr Privilegium behalten nach dem Königl. Bescheide vom 14. Juni 1735. **Scholtz** a. a. O. § 22. No. 2. S. 85. Vergl. § 4. not. 71.

17) **Scholtz** a. a. O. § 27. S. 108. 109.

17a) **Scholtz** a. a. O. § 26. No. 3. u. 5. S. 107. Das Resultat

Es kommen hier nur besondere Vorschriften über Kündigung, Antichrese, und Protollation zur Errichtung von Pfandrechten und dergl. vor [18]), weshalb denn auf das sub A Gesagte, insofern es als für das ganze Rechtsgebiet des Jütschen Lov geltend angeführt worden, und mit Ausnahme der in den Noten angeführten besondern Vorschriften für einzelne Districte desselben, als hier ebenfalls Anwendung findend, Bezug genommen werden kann.

C. Die Städte mit Lübischem Rechte.

Altes Lübsches Recht art. 37. 46. 64. 76. 123. 125. 134. 207. 212. 252.

Neues Lübsches Recht Buch III. Tit. 4. Von Verpfändungen. Ebendaselbst Tit. 11 u. 12; über die privilegirten Forderungen.

Scholtz a. a. O. § 21 22. No. 5. § 27 über die jetzt geltenden Privilegien.

I. Einzeichnung oder Foliographie; wie sub A.

II. Uneigentliche Protocollation. Unter Bezugnahme auf das sub A Gesagte sind hier zu erwähnen:

1. Servituten. Das Lübische Recht enthält über Servituten einige Vorschriften. Größtentheils enthalten sie, absolut oder relativ, allgemeine gesetzliche Beschränkungen

---

ist hier dasselbe, als ob zwischen der zweiten und dritten Classe eine besondere für sie gegeben wäre. Denn die hypotheca quasi publica des römischen Rechts wird in diesem Rechtsgebiete auch unter Privathypotheken keine Anerkennung finden. In Holstein gibt es indeß eine besondere Classe für privilegirte nicht protocollirte Hypotheken. Hennings Concursverordn. § 46.

18) Die Bestimmung der Constitution vom 22. Aug. 1622, daß Verpfändungen auch ins Landprotocoll (Demath-Register) eingetragen werden sollen, muß nach der generellen und uniformen Constitution als aufgehoben betrachtet werden und ebenfalls Bestimmung des Vorzugs der (in den Vertragsprotocollen, jetzigen

des Eigenthums an Gebäuden [19]) und bedürfen also keiner Protocollation. Als privatrechtliche Servituten, welche allein hierher gehören, werden der Tropfenfall und der Abzug genannt [20]).

2. Das s. g. dominium utile. Dieser Art wird in den Städten nur das jus superficiarium vorkommen.

3) Dingliche Privatrechte auf Leistungen abseiten des Eigenthümers eines Grundstücks und als eine modificirte Form derselben, die s. g. eisernen Gelder. Insbesondere ist hier das Recht auf Rente zu beachten [21]); dieses Recht wird von der hypothekarischen Forderung unterschieden und getrennt von derselben aufgeführt [22]), es kann nur durch gerichtliche Auflassung und Zuschreibung im Stadt-Erbe-Buche erworben und nur auf dieselbe Weise, wie ein Immobile, veräussert werden [23]); der Eigenthümer ist im Verhältniß zum Rentenberechtigten dem Miether ähnlich (nicht gleich); er hat, so weit das Recht desselben das Grundstück afficirt, kein vollkommenes Eigenthum, kann dasselbe aber durch die

---

Nebenbüchern) protocollirten Forderungen im Concurse nach den Verordnungen vom 4. Febr. 1642. § 7 u. 13. No. 1698; da ein solcher Vorzug jetzt nur durch Protocollation im Hypothekenbuche entstehen kann. — Das den Kindern von ihrem Vater bei Eingehung einer andern Ehe zu sichernde Abfindungsquantum besteht hier in der Hälfte des ehelichen Gemeinschaftsvermögens, nach Abzug des dem Vater als Voraus gebührenden halben Schwestertheils. Arg. art. 24. Thl. II. des Nordstrander Landrechts, art. 36 ebendaselbst.

19) L. R. Buch III. Tit. 12. a. 1. 3—7. 9—14.

20) Ebendaselbst a. 8.

21) Nach Scholtz a. a. O. § 22. No. 5. S. 88 kommt dieses Recht in diesen Städten nicht vor. Allein die Grundsätze des Lübschen Rechts über dasselbe sind insofern wichtig, als aus ihnen die Natur der Reallast überhaupt zu erkennen ist. Vergl. auch die § 1. not. 9 angeführte Abhandlung § 6. a. a. O. S. 211 fgg.

22) Im Titel vom Kauffen und Verkauffen, Buch III. 6.

23) L. R. a. a. O. a. 2. 3. 8.

nur ihm zustehende Ablösung wieder erlangen (seines Hauses mächtig werden) [24]. Die verfallene Rente wird wie ein Miethzins betrachtet und der Berechtigte hat dieserwegen die Rechte eines Pfandgläubigers an dem Hause und für ein Jahr Präferenz vor allen andern Gläubigern [25].

III. Hinsichtlich der eigentlichen Protocollation ist im Allgemeinen das sub A Gesagte zu wiederholen. Nur einige Modificationen bedürfen hier noch einer Erwähnung. Denn was

1. die Pfandrechte betrifft, so müssen öffentliche Hypotheken an Mobilien durch gänzliche Veräusserung erlöschen. Das Lübische Recht [26]) kennt an Mobilien nur das Faustpfand und läßt dasselbe erlöschen, wenn der Gläubiger es aus seiner Gewere läßt, nach dem Grundsatze: Hand muß Hand wahren [27]. Dadurch, daß jetzt eine Hypothek stattfinden kann, ist diese Regel noch nicht als aufgehoben zu betrachten; nur die Abweichung von derselben findet Statt, daß die protocollirte Hypothek dem Faustpfande vorgeht (not. 2); die simple Hypothek muß aber dennoch immer dem Faustpfande nachstehen.

a) Von den sub A angeführten conventionellen Pfandrechten sind nach Lübischem Rechte vor allen Pfandgläubigern privilegirt:

ad β) das Kindergeld [28]; (dieser Ausdruck wird nemlich auch den Fall unter sich begreifen, wenn Unmündige gegen ihre Vormünder Ansprüche aus der Verwaltung haben);

---

24) L. R. a. a. O. art. 9. Auch hat der Berechtigte (wie ein s. g. dominus directus) beim Verkauf des Grundstücks ein dingliches Verkaufsrecht vor allen anderen; a. a. O. Tit. 6. art. 19. Tit. 7. art. 1. Tit. 8. art. 3. — Vergl. Tit. 6. a. 18. Altes Lübsches Recht a. 161. 200. 216. 217.

25) L. R. a. a. O. (Tit. 8 von Mieten und Vermieten) art. 3. 12. 13. Tit. 4. art. 11. Vergl. auch altes L. R. art. 28.

26) Buch III. Tit. 4. art. 3—5.

27) Buch III. art. Tit. 2. art. 1. Auch altes L. R. art. 46. 123.

28) Buch III. Tit. 1. art. 12.

ad γ) die den Kindern vom Vater vor dem Rathe ausgesetzten Abfindungsgelder [29]; und

ad ε) das Eingebrachte der Ehefrau, wenn keine Gütergemeinschaft existirt [30], also die Frau für die Schulden nicht haftet.

Diese Privilegien fallen im Verhältniß zu protocollirten Pfandgläubigern jetzt weg [31] und diese Forderungen können nur durch Bestellung einer öffentlichen Hypothek einen Vorzug vor denselben nach dem Alter erlangen, wovon nur das Eingebrachte der Ehefrau eine Ausnahme macht, wenn es rechtzeitig protocollirt worden [31 a]).

b) Als gesetzliches Pfandrecht kommt im Lübischen Rechte nur das Pfandrecht des Renten-Inhabers wegen der verfallenen Rente vor [32]).

2. Von den persönlichen Forderungen gilt das sub A Gesagte auch hier; sie müssen also nach den gesetzlichen Vorschriften auch den nach Lübschem Rechte privilegirten Forderungen [33]) nachstehen. Theils haben sich diese auch jetzt

---

29) L. R. a. a. O. — Die Kinder haben hier bei gänzlicher Absonderung ein Recht auf die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, nur seinen Harnisch nimmt der Vater voraus. Bei theilweiser Absonderung fällt ihnen die Hälfte des Vermögens des Verstorbenen zu. Buch II. Tit. 2.

30) L. R. a. a. O.

31) Q. No. 1. § 5, oben § 4. not. 70. 71, unten not. 33 u. 34.

31 a) Vergl oben gen. u. unif. Constit. § 6 u. Bescheid v. 4. Juni 1735. Q. No. 3.

32) L. R. B. III. Tit. 8. art. 13. — Die im Tit. 1. art. 11. und 12 ebendaselbst angeführten Privilegien wird man nicht als gesetzliche Pfandrechte betrachten können. In Beziehung auf die Priorität geschieht dies aber in der Praxis (not. 17 a).

33) L. R. a. a. O. a. 11. 12. Diese sind: Rente, Miethe, Dienstlohn, Kostgeld (nemlich die Forderung eines Wirthes für Beköstigung) für 1 Jahr; ferner öffentliche Abgaben, vor dem Rathe ausgesetztes Abfindungsgeld der Kinder, Eingebrachtes der Ehefrau, wenn keine Gütergemeinschaft existirt, Forderungen

noch als vor allen privilegirte erhalten [34]); den übrigen, mit Ausnahme des unverzinslichen Darlehns, ist ihr Privilegium nur im Verhältniß zu öffentlichen Hypotheken entzogen, sie müssen also den Privathypotheken und allen übrigen, selbst den protocollirten, persönlichen Forderungen noch immer vorgehen, was auch in der Praxis dadurch bewirkt wird, daß man sie als gesetzliche privilegirte Pfandrechte behandelt. (Vergl. not. 17a).

D. Im Gebiete der römisch-deutschen Statute.

Eiderstedter Landrecht III. art. 9 bis 13. art. 48.

Ueber die erforderliche Beglaubigung des Landschreibers und Protocollation bei Verpfändungen von Immobilien:

L. R. III. a. 13. § 1 und Polizei-Ordnung II. a. 3 § 7.

Verordn. v. 27. Sept. 1631 und Bescheid vom 19. Oct. 1633 (C. St. Sl. S. 159. 246. 260).

Husumer Stadtrecht III. tit. 10 bis 18).

Friedrichstädter Stadtrecht II. sect. 2. tit. 5 u. 6 und Declaration vom 13. Mai 1735 (C. St. Sl. III. S. 623).

Scholtz a. a. O. § 21. 22. No. 1. 2. 4. § 27. 28, über die jetzt geltenden Privilegien.

I. Einzeichnung oder Foliographie; wie sub A.

II. Hinsichtlich der uneigentlichen Protocollation sind folgende Rechte zu nennen, welche derselben zur Sicherung gegen öffentliche Hypotheken bedürfen.

---

ex deposito, Kinder-, armer Leute und Gotteshäuser-Geld, so wie unverzinsliche Forderungen.

34) Von den in not. 33 angeführten Privilegien haben sich die der Miethe, der öffentlichen Abgaben, jedoch in Ansehung der Staatsabgaben auf 2 Jahre (Verordn. v. 10. Mai 1827), der Commüneabgaben auf 1 Jahr beschränkt, auch als vor allen protocollirten Gläubigern privilegirt erhalten. — Ueber die Aufhebung der übrigen Privilegien im Verhältniß zu öffentlichen Hypotheken vergl. § 4. not. 74. Dem unverzinslichen Darlehn ist aber jeder Vorzug entzogen (Patent vom 18. Nov. 1820. Q. No. 30).

1. Servituten. Da die angeführten Particularrechte nur Bestimmungen über das Erlöschen von Servituten oder Gerechtigkeiten enthalten [35]), so sind sie im Uebrigen nach römischem Rechte zu beurtheilen.

2. Das s. g. dominium utile. Das Festeverhältniß wird hier nicht vorkommen [36]); Erbpacht und superficiarische Rechte müssen nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden.

3. Dingliche Privatrechte auf Leistungen abseiten des Eigenthümers eines Grundstücks. Auch hierüber finden sich keine vollständigen Vorschriften und es muß daher ebenfalls auf allgemeine deutsche Grundsätze Bezug genommen werden. In Ansehung der Grundrenten sind diese jedoch insofern bestätigt, daß das Recht auf dieselben gleich den Immobilien zum Erbgute gezählt wird und die verfallene Rente der Pacht gleich verjährt [37]), auch das Rentenrecht als selbstständiges Recht Gegenstand des Kaufes ist [38]).

III. Zur eigentlichen Protocollation gehören auch hier:

1. Pfandrechte. Da hier das gemeine Recht subsidiair zur Anwendung kommt, so kann einestheils der aus dem Grundsatze „Hand muß Hand wahren" entstehende Vorzug des Faustpfandes vor der Hypothek hier in der Regel nicht stattfinden [39]), anderntheils müssen aber auch die legalen

---

35) Eiderstedter L. R. III. a. 45, § 2. a. 47. § 3. Husumer St. R. II. Tit. 47. a. 3. Tit. 49. a. 4. Friedrichsstädter St. R. II. Sect. 2. Tit. 18. § 5. Sect. I. Tit. 19. § 15. 16.

36) Schrader, Handbuch des vaterländischen Rechts II. S. 100. not b.

37) Eiderstädter L. R. I. a. 15. III. a. 49. Husumer St. R. II. Tit. 11. a. 1. Vergl. not. 21 fgg.

38) Friedrichstädter St. R. II. S. 2. T. 2. a. 6. 7. Vergl. auch über den Näherkauf ebend. T. 9. a. 9 und über Verjährung des Rechts selber in 40 Jahren, ebend. T. 10. a. 6.

39) Ausdrücklich anerkannt ist, daß die Hypothek an Mobilien durch Veräusserung nicht erlischt im Eiderstädter L. R. a. a. O. a.

Pfandrechte des römischen Rechts hier anerkannt werden. Die Protocollation geht auch hier auf alle Pfandrechte, wie oben sub A; allein es sind folgende Modificationen hinsichtlich der verschiedenen Arten derselben zu berücksichtigen.

a) Die sub A genannten conventionellen Pfandrechte sub α, β u. ε sind hier gesetzliche. Von den daselbst sub γ [39a]) und δ genannten Pfandrechten und dem pacto reservati dominii gilt das dort Gesagte auch hier.

b) Als mit gesetzlichen Pfandrechten versehene Forderungen werden in den Particulargesetzen genannt:

α) die des Fiscus aus Pachtcontracten und Cautions-Verschreibungen, ebenfalls wegen Confiscations- und Brüchgelder nach dem Datum der Condemnation. Nur in der Eiderstädter Concursordnung wird dieses Pfandrecht genannt [40]); insofern es indeß auf contractliche Forderungen

9. § 9. a. 12. § 1. Husumer St. R. a. a. O. tit. 12. Dagegen erlischt es nach Friedrichsstädter St. R. II. S. 2. T. 5. § 4; auch ist der Grundsatz „Hand muß Hand wahren," und der Vorzug des Faustpfandes hier anerkannt a. a. O. § 22 u. 23. Letzterer fällt aber im Verhältniß zu protoc. Hypoth. weg. (not. 2).

39a) Das gesetzliche Abfindungsquantum der Kinder besteht hier bekanntlich in der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens.

40) Scholtz a. a. O. § 24. No. 1. S. 92. § 26. No. 1. S. 104. Eiderstedter Conc. O. von 1769. § 6. Ueber das gesetzliche Pfandrecht von Communen am Vermögen ihrer Administratoren und desjenigen, der für seine Forderung einen gerichtl. Vergleich, rechtskräftiges Urtheil oder executivische Verfügungen erlangt hat, nach eben derselben Conc. O.; vergl. Scholtz a. a. O. § 24. No. 1. 8. 4. S. 93 und über das zuletzt genannte Pfandrecht im Friedrichsstädter Stadtrecht II. S. 2. T. 6. a. 8 und im Husumer St. R. III. T. 17. a. 3; Scholtz a. a. O. § 26. III. IV. Dasselbe ist aber modificirt durch das Patent vom 29. Aug. 1826, welches dem Gläubiger nur nach erlangtem Verkaufe des Pfandguts an den Kaufgeldern einen Vorzug gibt. Das im Friedrichsstädter St. R. II. S. 2. T. 6. a. 2 genannte stillschweigende Pfandrecht wegen von zu

geht, ist es bereits im gemeinen Rechte begründet [41]) und muß also in so weit hier allgemein zur Anwendung kommen.

β) Die Ansprüche der Mündel aus der Administration des Vormundes am ganzen Vermögen desselben [42]). Dieses Recht steht nach gemeinem Rechte auch den Wahnsinnigen zu [43]); nach den angeführten Stellen des Eiderstedter Landrechts wird man unter Mündel auch die Verschwender und die unter Geschlechtscuratel stehenden Weiber zu verstehen haben.

γ) Die Ansprüche der Ehefrau wegen ihres Brautschatzes [44]). Dieses ebenfalls gemeinrechtliche Pfandrecht [45]) kann aber nur eintreten, wenn durch die Ehepacten getrenntes Güterrecht festgesetzt worden ist und wird denn auch, wie nach gemeinem Rechte, auf die vom Manne verwalteten in ausstehenden Capitalien bestehenden Paraphernalien und auf die donatio propter nuptias, wenn eine solche vorkommen sollte, auszudehnen seyn. Es war jedoch früher im Eiderstedter Landrecht in Ansehung seiner gemeinrechtlichen Präferenz beschränkt [46]) und nach dem Friedrichsstädter Stadt-

---

bebauenden Erbstätten zu entrichtender „Umschläge zu der Stadtbehuf," geht wohl nur auf transitorische Verhältnisse.

41) Thibaut a. a. O. § 643 No. 2. Ueber die erforderliche Protoc. dieses Pfandrechts vergl. not. 3.

42) Eiderstedter L. R. II. a. 22. § 4, vergl. mit a. 1. § 1. u. a. 6. § 10. Friedrichsstädter St. R. II. S. 2. T. 5. a. 19.

43) Thibaut a. a. O. § 643. No. 6. Ueber die erforderliche Protoc. vergl. not. 4.

44) Eiderstedter L. R. II. a. 22. § 4—11. Friedrichsstädter St. R. a. a. O. T. 6. a. 18. 19. 20. Vergl. Scholtz a. a. O. § 22. No. 3. S. 85 u. 86.

45) Thibaut a. a. O. § 643. No. 3.

46) In den Gütern, welche der Mann schon vor der Ehe besaß, gingen ältere conventionelle Pfandrechte vor, Brüchgelder gingen vor, wenn der Mann sie schon vor der Einbringung des Brautschatzes verbrochen hatte, oder wenn der Brautschatz nicht durch Ehepacten und des Gerichts Denkbuch erwiesen werden konnte.

recht findet im Verhältniß zu vorehelichen Schulden des Mannes ein Vorzugsrecht der Frau Statt, wenn auch kein getrenntes Güterverhältniß verabredet, aber der Mann bei der Eingehung der Ehe überschuldet oder so verschuldet war, daß er seinen „berühmten Brautschatz" nicht frei einbringen konnte [47]), also nicht so viel Vermögen hatte, als er vorgab; welches denn eine Abweichung von den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft ist. — Uebrigens behält der rechtzeitig protocollirte Brautschatz der Frau insofern er unter den Begriff der römischen dos fällt, auch die gemeinrechtliche Präferenz derselben im Verhältniß zu protocollirten Pfandgläubigern [47 a]).

Ferner werden folgende ebenfalls gemeinrechtliche jedoch theilweise modificirte specielle Pfandrechte angeführt:

δ) das des Pupillen an der mit seinem Gelde ererkauften Sache [48]);

ε) das des Vermiethers an den Invecten und Illaten und das des Verpächters an den Früchten; das Eiderstedter Landrecht gibt auch dem Verpächter ein Pfandrecht an den Invecten und Illaten [49]);

Eiderstedter L. R. a. a. O. Nach dem wörtlichen Inhalte der Constitut. vom 2. Dec. 1604 (C. St. Sl. I. S. 227) § 1 muß man aber diese Bestimmungen als aufgehoben ansehen und im Falle verabredeten getrennten Güterverhältnisses dem gemeinen Rechte folgen.

47) Friedrichstädter St. R. a. a. O. a. 21. Gleiche Bestimmung findet sich im Hamburger Stadt-Rechte Buch II. T. 5. a. 11.

47 a) Vergl. oben gen. u. unif. Const. § 6 u. Bescheid v. 4. Juni 1735. Q. No. 3.

48) Husumer St. R. III. T. 17. a. 9. Vergl. Thibaut a. a. O. § 642 No. 4.

49) Eiderstedter L. R. II. a. 22. § 5. III. a. 38. § 2. Friedrichsstädter St. R. II. S. 2. T. a. 16 u. 17. Vergl. Thibaut a. a. O. § 642. No. 3.

ζ) das des Darleihers von Geld zur Wiederherstellung eines vernichteten Gebäudes, wenn das Darlehn mit Wissen des Bauherrn erfolgt und wirklich zu diesem Zwecke verwendet ist [50]). Dieses Pfandrecht ist im Friedrichsstädter Stadtrechte dahin ausgedehnt, daß es auch wegen anderer dargeliehener Sachen als Geld, auch wenn es zur Erbauung überhaupt, Verbesserung oder Unterhaltung, und zwar nicht bloß eines Gebäudes, sondern auch eines Schiffes oder anderer Sache stattfindet [51]). Wissen des Bauherrn und wirkliche Verwendung [51 a]) wird hier nicht ausdrücklich gefordert. Das Husumer Stadtrecht dagegen dehnt es bloß auf Holz, auf Erbauung überhaupt und auf Erhaltung, so wie auf Schiffe aus, und fordert ausdrücklich wirkliche Verwendung [52]).

Ausser den bereits genannten und particularrechtlich speciell anerkannten gesetzlichen Pfandrechten des gemeinen Rechts, erscheinen noch folgende derselben als anwendbar;

---

50) Thibaut a. a. O. § 642. No. 1.

51) Friedrichsstädter St. R. a. a. O. T. 5. a. 18. — Das Eiderstedter Landrecht gibt dem Darleiher von Geld zur Erhaltung oder Erbauung der ihm verpfändeten Sache eine Präferenz, sofern die Verwendung geschehen (III. a. 22. § 4); dem zum Ankaufe eines Immobile gemachten und dazu verwandten Gelddarlehn aber ein gesetzliches Pfandrecht (a. a. O. § 3), welches aber nach § 4 der Conturs-Ordnung vom 26. Juni 1769 dahin verändert ist, daß das in diesem Falle bedungene Pfandrecht eine Präferenz hat. Vergl. auch Scholtz a. a. O. I. § 26 I. S. 104 u. 105. Dasselbe bestimmen für alle Sachen u. ohne Verwendung zu verlangen das Friedrichsstädter St. R. a. a. O. T. 6. a. 9 und das Husumer St. R. III. T. 17. a. 8.

51 a) Zur Erlangung einer Präferenz vor den übrigen Pfandgläubigern wird aber nicht allein Beweis der Verwendung, sondern auch der Nothwendigkeit verlangt; a. a. O. T. 6. a. 10.

52) Husumer St. R. a. a. O. art. 10. Den Worten nach ist hier nur von einer Präferenz, der Fassung des Artikels nach aber von einem Pfandrechte die Rede.

η) das Pfandrecht des Fiscus wegen öffentlicher Abgaben [53];

ϑ) das des Ehemannes am Vermögen des Promittenten des dos [54];

ι) das der Kinder am Vermögen ihrer leiblichen Eltern, wegen der durch Eingehung einer zweiten Ehe von denselben verwirkten Gütern [55];

ϰ) das der Kinder am Vermögen ihres Stiefvaters, wegen ihrer Ansprüche aus der von ihrer Mutter geführten Vormundschaft, wenn diese ohne vorher Rechnung abzulegen zur zweiten Ehe schritt [56];

λ) das der Kirche am Vermögen ihres Emphyteuten, wenn er die Emphyteuse verwüstet [57], insofern solche Verhältnisse vorkommen, welche als römisch-rechtliche Emphyteusen betrachtet werden können;

μ) das Pfandrecht der Legatare und Fideicommissare an den Erbschaftssachen [58].

2. Von den persönlichen Forderungen gilt hier ebenfalls das sub A Gesagte. Den hier vorkommenden Privilegien, welche conventionellen oder gesetzlichen Pfandrech-

---

53) Thibaut a. a. O. § 643. No. 1. Durch die Beschränkung des Vorzugsrechts des Fiscus auf 2 Jahre (Verordn. vom 16. Mai 1827) erscheint dieses Pfandrecht noch nicht als aufgehoben.

54) Thibaut a. a. O. § 643. No. 4.

55) Thibaut a. a. O. § 643. No. 5. 2. Die s. g. poenae secundar. nuptiar. sind keinesweges aufgehoben und können bei getrennten Güterverhältnissen der Ehegatten noch vorkommen; nur darf man das nicht als Liberalität oder lucrum betrachten, was der Ueberlebende in Gemäßheit des Ehevertrages oder zufolge gesetzlicher Vorschrift erhält.

56) Thibaut a. a. O. § 643. No. 5. 3. Dieser Fall wird freilich nach den Vorschriften der Vormünder-Verordnungen nicht leicht eintreten, scheint aber doch nicht ganz unmöglich.

57) Thibaut a. a. O. § 643. No. 7.

58) Thibaut a. a. O. § 644.

ten beigelegt sind [59]), müssen sie aber nachstehen. Denjenigen dagegen, welche bloß persönlichen Forderungen vor Einführung der Protocollations-Vorschriften ertheilt sind [60]), müssen sie vorgehen, insofern sie sich nicht als absolut pri-

59) Dahin gehören: nach Eiderstedter L. R. die not. 44, 46 u. 51 genannten Pfandrechte; nach Friedrichsstädter St. R. die not. 40. 42. 44. 47. 51 (wenn nemlich im letztern Falle die Nothwendigkeit und wirkliche Verwendung dargethan wird not. 51 a) genannten und das Geldbarlehn zum Ankauf, so wie der creditirte Kaufpreis (jedoch dieser nicht im Verhältniß zu ältern Pfandgläubigern des Verkäufers. — Verordn. vom 14. Dec. 1787. § 2. Q. No. 10) einer Sache, wenn ein Pfandrecht bedungen (a. a. O. T. 6. a. 9 u. 11); nach Husumer St. R. die not. 48, 51 u. 52 genannten Pfandrechte, so wie die Forderung des Vermiethers für ein Jahr und creditirtes Kaufgeld, wofür ein Pfandrecht schriftlich bestellt; T. 17. a. 1 u. 7.

60) Nach Friedrichsstädter St. R. sind diese: a) Salarien der Advocaten; b) Gerichtskosten; c) Kosten der Krankheit, d) des Begräbnisses des Cridars; nach den öffentlichen Verpfändungen werden genannt: e) Dienstlohn, f) der Wirth wegen Beköstigung für ein halbes Jahr, g) Handwerkslohn bei Erbauung und Reparatur von Häusern und Schiffen, h) der Deponent wegen seiner persönlichen Ansprüche und endlich i) gibt der angelegte Arrest einen Vorzug im Concurse (a. a. O. T. 6. a. 2. 3. 6—13, 18—24. 26. 27 vergl. mit T. 4. a. 15). Nach Husumer St. R. Deichkosten, Schoß, Steuer, gemeine ordentliche Stadtschulden und Pflichten, ferner die vorhin sub b, so wie (für ein Jahr) die sub e, genannte Forderung; die sub h genannten Ansprüche, endlich der sub i genannte Arrestant, so wie jeder, welcher Einweisung in die Güter des Schuldners erlangt, oder seine Ansprüche mit „Urtheil und Recht" verfolgt hat (III. T. 17. a. 1. 3. 6. 7). Von dieser sind jetzt absolut privilegirt: sub c für ein Jahr, sub d, sub e, für ein Jahr; Staatsabgaben für zwei Jahre und in Husum findet ein unbeschränktes Privilegium wegen der Contributionsrückstände Statt. Vergl. Scholtz a. a. O. § 21. § 22. No. 3 u. 4. Ein Privilegium der Deichkosten ist (für das letzte Jahr) ausdrücklich nur in der Eiderstedter Concursordnung von 1769. § 4 gestattet, durch welche mehrere Privilegien eingeführt sind. Vergl. Scholtz a. a. O. § 22. No. 1.

vilegirte erhalten haben, oder die Praxis sie nicht als gesetzliche privilegirte Pfandrechte in die dritte Classe stellt. (not. 17 a).

E. In dem privilegirten Gerichtsstande des Obergerichts.

Gesetzliche Vorschriften über das Pfandrecht überhaupt. Jütsches Lov II. 61. 114. Ueber Pfandsetzung für eingepfändetes Vieh III. 56.

Scholtz a. a. O. § 21 u. 27, über die Privilegien.

Bestimmungen der Verordnung vom 12ten Juni 1739.

Quellen No. 7

und der dazu gehörenden Verordn. über einzelne Puncte.

§ 1. „(Als constituiren, setzen und wollen Wir allergnädigst, daß) Alle und jede Güter, Häuser und Ländereyen, welche unmittelbahr unter dem foro Unsers Obergerichts stehen, diesem Schuld- und Pfand-Protocolle inseriret werden sollen,"

§ 3. „(dahingegen) Diejenige liegende Gründe, deren Privilegium superioris instantiae hinlänglich wird beigebracht werden, in so ferne sie einen besondern Nahmen haben . . . nach der Ordnung des Alphabets, mit dem Tauf und Zunahmen, auch etwanigen Character oder Condition des p. t. possessoris, diejenigen Immobilia aber, welche keine besondere Benennung haben, auf dem Nahmen des p. t. possessoris eingeführet werden sollen . . . sodann unter solchem Nahmen der Güter oder deren Besitzer, Creditores, nach der Ordnung wie sie sich ad protocollum angegeben, nach zufoderst gesetztem dato Protocollationis, . . . nicht weniger der producirten Verschreibung, an Datum und Tag, zunebst der summa debiti und den pro-Cent-Weise jährlich etwa verschriebenen Zinsen, wie auch der darin enthaltenen Verbindlichkeit, kurz und distincte zu inseriren, zu protocolliren, . . .

§ 5. „(Gleich wie nun) Alle und jede Verbindlichkeiten, Contracte, Verschreibungen und Handlungen, wodurch diese unmittelbahr unter unserm Ober=Gericht stehende Immobilia verhypotheciret oder sonst realiter afficiret werden, in vorbesagtes Ober-Gerichts Schuld= und Pfand=Protocollum zu inseriren sind, so genießen die solchergestalt protocollirten Forderungen, secundum datum protocollationis (die in demselben Zeitpuncte zur Protocollation eingelegten Verschreibungen in gleicher Priorität; Verordnung vom 10. May 1761. Q. No. 8), hypothecam publicam, mithin, bei vorkommenden Concursen und Prioritäts=Streitigkeiten, praeferentiam vor allen andern Verpfändungen (namentlich auch vor Faustpfändern; Verordn. vom 14. Dec. 1787. § 3. Q. No. 10), auch Kirchen=, Schulen= und Hospitals=, Braut=Schatz= und dergleichen Geldern, nicht weniger den ex capite reservati dominii, vel jure separationis, und sonsten, herfließenden juribus und praetensionen, so nicht protocollirt sind. (Das reservatum dominium geht indeß in dem betreffenden Immobile allen auf den Namen des Käufers protocollirten Schulden vor, wenn es nur innerhalb 6 Wochen nach der Tradition protocollirt worden; Verordn. vom 14. Dec. 1787. § 2. Q. No. 10). Damit jedoch"

§. 6. „Diejenige, welche an mehrbemeldten Immobilien einiges jus reale oder Privilegium praelationis bereits erlanget, an ihren habenden Gerechtsahmen nicht gefährdet werden, so ist Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß sowohl Frembde, als Einheimische ihre Credita und Forderungen, innerhalb 6 Monathen, a dato publicationis dieser Verordnung, gehörig protocolliren lassen sollen, auf welchen Fall ihnen ihr jus und privilegium salvum verbleibet, beym widrigen, und nach Ablauf solcher Zeit aber, denenselben kein Privilegium oder Praeferentz vor denen Protocollatis, welche pu-

blicam hypothecam erhalten, weiter zuzustehen ist, diejenige aber, welchen die Administration der Kirchen- Schulen- und Hospitals- auch der sogenannten Eisernen Geldern anbetrauet (vergl. Verordn. v. 29. Dec. 1738. D. No. 5), imgleichen die Vormünder, falls sie, in obbemeldter Frist, respective der piorum corporum, oder ihrer Mündlingen Forderungen protocolliren zu lassen, verabsäumen, dafür selbst einstehen und allen Schaden erstatten sollen. Und wie"

§ 7. „Künftighin ein Besitzer dieser privilegirten Güter, wann er, nach Absterben seines Ehegatten, zur anderen Ehe schreitet, den aus der ersteren etwa vorhandenen Kindern, wegen ihres Mütterlichen Erbtheils rechtliche Aussage thun, desfals eine ordentliche Acte, sub hypotheca bonorum, verfertigen, und von Zweenen der Mütterlichen Verwandten mit subscribiren und solche demnächst gehörig protocolliren, auch, ehe solches Alles geschehen, kein Prediger in Unserm Herzogthum Schleswig, bei Strafe der Remotion ab officio, sich unterstehen soll, die Copulation zu verrichten. So haben hingegen die Tutores pupillorum, in so ferne derselben bona in den mehr angeregten privilegirten Gütern verbleiben, die Protocollation sothaner Pupillen-Gelder, ohne Anstand zu beschaffen, widrigenfalls dieselbe allen, aus ihrer Negligentz, denen Pupillen erwachsenden Schaden, ex propriis vergüten sollen. Was sonsten

§ 8. „Die Wechsel, so mit keiner Hypothec versehen und dergleichen personelle Forderungen betrifft, so wird zwar derselben Protocollation verstattet, doch genießeu sothane Protocollata keine weitere Präferentz, als post Debita hypothecaria, tam protocollata, quam non protocollata, et secundum datum protocollationis, inter personaliter privilegiatos", auch .....

§13. „. . nicht weniger die von den Prosessoribus dieser unmittelbahren Güter, mit Unserer Cammer getroffene

Häuer-Contracte und ausgestellte Cautions-Verschreibungen, keiner weitern Praeferentz, als die ihnen, secundum datum protocollationis, zukommen kann, zu genießen haben sollen." (Vgl. oben not. 3).

Die Uebereinstimmung dieser Vorschriften mit denen der generalen und uniformen Constitution vom 10. Sept. 1734 und der Umstand, daß hier keine besonderen Vorschriften über das Pfandrecht vorkommen, sondern nur diejenigen, welche allgemein für das ganze Gebiet des Jütschen Lov im Herzogthum Schleswig gelten [61]), gestattet eine Bezugnahme auf das in diesem § sub A. Angeführte, als auch hier geltend. Nur ist hier zu bemerken:

a) daß dieser dinglich privilegirte Gerichtsstand auch zugleich einen allgemeinen privilegirten Gerichtsstand für die Eigenthümer der privilegirten Immobilien, mit Ausnahme von Polizeisachen [62]) herbeiführt; woraus es sich erklärt, daß auch Generalpfänder an Mobilien und persönliche Forderungen hier protocollirt werden können;

b) daß hier zur Foliographie auch die Angabe der Immobilien, welche den höhern Gerichtsstand begründen, gehört § 3 der Verordn. v. 12. Juni 1739;

c) daß das Eingebrachte der Ehefrau hier keinen besondern Vorzug hat, wenn auch das bestellte Pfandrecht für dasselbe innerhalb 6 Wochen a dato contractus (oder der geschlossenen Ehe —) protocollirt ist. Denn der Bescheid des Obergerichts vom 14. Juni 1735 (O. No. 3) ist nur

---

61) Denn nur diese können in dem privilegirten Gerichtsstande des Obergerichts zur Anwendung kommen und die Regel, welche für den persönlich privilegirten Gerichtsstand in dieser Hinsicht gilt (Falck, Handbuch I. § 53. No. 1) würde auch auf den dinglich privilegirten anzuwenden seyn, wenn auch dieser nicht schon einen allgemeinen privilegirten Gerichtsstand des Eigenthümers mit sich führte.

62) Patent vom 8. Febr. 1805.

für die Schuld- und Pfandprotocolle der Untergerichte gegeben; er würde auch für dieses Rechtsgebiet unpassend gewesen seyn, da es in demselben gesetzlich keine besonderen Vorzüge des Eingebrachten gibt und der vorangeführte § 5 der Verordn. vom 12. Juni 1739 verwirft überdieß alle Privilegien des Eingebrachten der Ehefrau (Brautschatzes) im Verhältniß zu protocollirten Hypotheken unbedingt. Das mit einem Pfandrechte gesicherte protocollirte Eingebrachte der Ehefrau kann also hier keine andern Präferenz erlangen, als diejenige, welche aus dem datum der Protocollation folgt [63]). Insofern aber der Grundsatz gilt, daß auch das Sondergut der Frau für die Schulden des Mannes haften soll, kann diese Frage nicht von practischer Wichtigkeit seyn. (Vgl. oben not. 8).

---

63) Wenn der Ehemann noch einen andern persönlichen Gerichtsstand hat, z. B. als Bürger einer Stadt, so kann hier freilich eine Collision eintreten, wenn er in den Schuld- und Pfandprotocollen beider fora das Eingebrachte protocolliren läßt und die Protocollation in diesem andern persönlichen Gerichtsstande ein besonderes Vorzugsrecht gibt, wie z. B. nach Lübschem Rechte (not. 31. a). Hier wird der Wohnort des Ehemannes (der Theorie nach der zur Zeit der eingegangenen Ehe —) zunächst entscheiden müssen, welches forum die Regel geben solle; die dem andern foro unterworfenen Immobilien sind dann nach dem in diesem geltenden Rechte zu beurtheilen, weil auf Immobilien die Protocollation im andern foro nicht wirken kann. Hatte aber der Ehemann in keinem der mehreren fora vorzugsweise seinen Wohnort, so wird hier kein anderer Ausweg zu finden seyn als der, das Eingebrachte in den Immobilien nach den Principien ihrer resp. fora, das übrige hier nicht percipirt werdende aber zur Hälfte nach den Principien des einen zur Hälfte aber nach denen des andern in den Mobilien zu colloçiren, weil diese den mehreren foris gleichmäßig angehören. — Läßt er nur unter Einem foro protocolliren, so müssen die in diesem geltenden Principien allein zur Anwendung kommen, ausgenommen hinsichtlich der unter einem andern foro stehenden Immobilien.

§ 6.

Städte des Herzogthums Holstein.

A. Die mit Lübischem Rechte bewidmeten Städte.

Die in Betracht kommenden Vorschriften über das Protocollationswesen der Städte in Holstein sind enthalten in:

a) der Königl. Constit. vom 20. Sept. 1698,
b) der Declaration des § 7 ders. v. 26. Decbr. 1752,
c) dem Rescript an den Magistrat der Stadt Rendsburg vom 21. Juny 7756,
d) der Verordnung für die Stadt Ploen vom 15. Febr. 1736,
e) der Großfürstl. Verordn. v. 2. Sept. 1768,
f) der Intimation vom 14. Juny 1798 betreffend eine Aenderung des § 7 der Verordn. v. 2. Sept. 1768.

Quellen No. 11—16.

Die Worte der zuerst genannten Constitution vom 20. Sept. 1698 sollen unter Hinzufügung der Abänderungen der späteren Verordnungen und der wesentlichen Abweichungen der Verordnung für die ehemals großfürstl. Städte und für die Stadt Plön, hier angeführt werden:

§ 1. „wollen besagte Bürgermeister und Rath . . . die Verfügung thun, daß . . . alle . . Häuser und . . . Gründe . . . . mit Benennung der Possessoren, Namen des Orts, wo sie belegen und der Situation, wie sie begränzet und an allen Seiten benachbaret seyn ex officio . . . mögen aufgeschrieben und . . . eingezeichnet" (werden). . . (Vgl. § 1 der Plönschen Verordn. und § 1 der Großfürstlichen Verordn., welche die angeführte Bestimmung fast wörtlich gleichlautend enthalten.)

§ 3. „Alle und jede Contracte, Obligationen, Kaufbriefe und Theilungsacten, oder sonsten alle und jede Handlungen, wodurch (**) vorberührte Häuser oder liegende Gründe (*) mit einigen **Hypothek oder Verbindlichkeit** sollen afficirt werden, seyn die Con-

trahenten durch besagten Stadtsecretarium auf gehörig gestempelten Papier verfertigen und diesem Schuld- und Pfandprotoll obigermaßen inseriren zu lassen schuldig, gestalt denn alle dieselbe, so solchem einverleibet nach ihrem Dato, als ex publica hypotheca eine praeferentiam vor allen anderen Privatverpfändungen, obschon dieselben tempore auteriores, und wenn sie also nicht publica auctoritate muniret, haben und genießen, auch darnach allezeit in judicando gesprochen, nicht weniger selbe vor den Privatverpflichtungen jedesmal paratissimam executionem mit sich führen sollen."

(*) §2 der Verordn. für Ploen: . . . „mit einer reellen Verbindlichkeit (Vgl. § 3 verb. „Diejenigen *Creditores* aber, denen die Bürger Häuser und Güter vorhin schon verpfändet, behalten zwar ihre erhaltene *Privilegia* und jura *hypothecae* nach der datis instrumentorum" &.) behaftet werden, sind von Unsere p. t. Beamten und Stadt-Secretario in Gegenwart beiderseits Contrahenten, in der Amtsstube und auf dem Rahthause, an den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichtstagen, vor dem sitzenden Raht, in dem neuen Schuld- und Pfand-protocollo einzuverleiben, und haben sodann, nach ihren Datis, ex publica Hypotheca, für allen andern privat-Verpfändungen, die nicht protocolliret sind, sowohl in Concursibus Creditorum als sonsten, die unstreitige praeference."

(**) § 3 der Großfürstl. Verordn. . . „jemand in eines andern Gütern, so weit selbige unter der Stadtgerichtsbarkeit befindlich, in *jus hypothecae* oder anderweitiges *jus reale* (Intimation v. 14. Juny 1798: . . . . „daß künftig nur solche Documente, welche hypothekarische Ansprüche enthalten . . .

angenommen werden sollen" ... [1]) erlangen kann, ad effectum praeferentiae angegeben werden können."...
§ 6. „In Ansehung dessen nun, was solchergestalt protocollirt ist, haben nicht nur creditores extra concursum jedesmal paratissimam executionem zu gewärtigen, sondern es genießet auch solches bei entstehenden Concursen, zunächst denen in den folgenden §§ namhaft gemachten resp. gemeinen Stadtgefällen und anderen absolut privilegirt bleibenden Creditis, simpliciter die Präferenz secundum datum protocollationis von allen übrigen nicht protocollirten Forderungen, sie mögen sonst in gemeinen Lübischen, auch Landes- und Stadtrechten und Verordnungen, Gewohnheiten u. s. w. mit besonderen Privilegien versehen seyn, wie sie wollen"...

§ 4. „Wiewohl ein solches Schuld- und Pfandprotocoll eigentlich auf die unbeweglichen Güter und Gründe gerichtet, und ordinaire sonsten darinnen keine andere Verpfändung Statt hat, so soll jedoch vergönnet seyn, daß auf des Creditors und Debitors Begehren die Mobilien und moventia, wie auch andere nomina et actiones specialiter mit benannt und exprimiret werden, und dem zufolge in selbigen der Creditor des Privilegium publicae hypothecae mit genieße, nur solches alles dergestalt, daß weil vorbenannte bewegliche Güter dem Debitor zu seiner Disposition im Handel und Wandel gelassen werden, bei ereignendem Concurse diejenigen, welche davon erweislich einige Stücke zum handhabenden Pfande versetzet, dabei zu schützen, und

1) Die Intimation v. 14. Juny 1798 geht den Worten nach nur auf eine Aenderung des § 7 der Großfürstl. Prot. Verordn.; sie setzt aber die Vorschrift daß nur Hypotheken protocollationsfähig sind, worin also ein directer Widerstreit mit der frühern Zulässigkeit der Protocollation eines anderweitigen jus reale, und somit eine Aufhebung derselben liegt.

der Creditor, dem dergleichen Mobilien im Schuld- und Pfandprotocolle verhypotheciret, an selbige keinen weitern Anspruch, als sofern darinnen etwas überschießet, wenn derjenige, so darauf geliehen und geborget, an Kapital Zinsen und Kosten zuvörderst befriediget, zu machen, solle befugt seyn." [2]) Die Plönsche und die Großfürstl. Verordnung enthalten diese Bestimmung nicht.)

§ 5. „Was die Constitution der Tutoren anlanget, ob zwar den Rechten nach und insonderheit ex statuto Lubecensi die Pupillen in derselben bonis tacitam hypothecam cum *privilegio* haben, [3]) jedennoch ..., als sollen nach diesem die Pupillen in bonis tutorum keine andere hypothecam als tacitam a die constitutionis haben und genießen, doch aber, ... (**) mehrerwähnter Bürgermeister und Rath schuldig seyn, die Vorsorge zu tragen, daß ... (*) das Datum, an welchem jemand zum Vormund verordnet, in dieses Pfandprotocoll am behörigen Orte einer jeden Person notiret, als von welcher Zeit an die Pupillen iu bonis

---

2) Eine Anwendung dieser Vorschrift auf einen einzelnen Fall findet sich in dem Rescript an den Magistrat der Stadt Rendsburg v. 21. Juny 1765.

3) Das Lübsche Recht B. III. T. 1. Art. 12 legt dem Kindergelde einen Vorzug vor denen bei, welche ausdrücklich schriftliche Verpfändung haben, scheint also die simple hypotheca tacita der Forderungen der Pupillen am Vermögen des Vormundes, welche das Röm. R. nur gestattet, anzunehmen. Insofern die in den A. 11 u. 12. a. a. O. genannten priv. Forderungen nach Röm. Rechte mit einen gesetzlichen Pfandrechte versehen sind, wie die Miethe, Kindergeld in gewissen Fällen und Ansprüche der Pupillen, muß ihnen dieses auch da gestattet werden, wo das Röm. R. subsidiaire Gültigkeit hat. Anders aber in den Schleswigschen Städten Lübschen Rechts. Vgl. § 5. not. 32.

tutorum praeferentiam ex publica hypotheca zu genießen". . .

(*) § 6 der Verordn. für Ploen . . . (es soll) das Datum der Bestellung der Tutorum, dem Schuld- und Pfand-Protocollo inseriret werden, damit man wissen könne, zu welcher Zeit die publica hypotheca in bonis Tutorum ihren Anfang genommen". .

(**) § 10 der Großfürstl. Verordn. „Damit auch denen Pupillen sonderlich in Hinsicht der ihnen ex lege zukommenden hypothecae in ihren Vormünder Güter völlig prospiciret werde, so sollen Bürgermeister und Rath schuldig seyn, die Vorsorge zu tragen, daß . . . das Datum, an welchem jemand zum Vormund verordnet, in das Schuld- und Pfandprotocoll am behörigen Ort, in Gegenwart des Vormundes notiret, damit von solcher Zeit an die Pupillen in bonis tutorum praeferentiam ex publica hypotheca zu genießen haben," . . .

§ 6. (*) (**) „Wann wir auch erwogen, wie daß insonderheit ex statuto Lubecensi lib. 3. tit. 1. art. 12. des Kindergeld vor dem Rath ausgesprochen, der Brautschatz, Kinder-, armen Leute und Gotteshäusergeld ein besonderes Privilegium vor allen hypothecariis haben, darüber aber öfters viele Irrungen und Rechtsprocesse erwachsen, als befinden Wir allergnädigst für gut, daß alle Brautschatz- imgleichen Kindergelder und andere vorbenannte bishero privilegirte Debita, allemal dem öffentlichen Pfandprotocolle zu der Zeit, wenn sie resp. zugebracht, ausgesaget und sonsten contrahiret, mit Exprimirung der Summe sollen inscribiret werden und ab eo tempore praeferentiam ex hypotheca publica sonsten aber weiter kein Privilegium genießen". . .

§ 7. „Weil auch, nach obigem 12. Art. des Lübischen Rechts, Geld ohne Renten ein speciale privilegium mit hat, so lassen Wir es auch zwar dabei insoweit bewenden;

jedoch . . . verordnen wir desfalls dieses inskünftige in acht zu nehmen, daß alles solches Geld, welches ohne Rente angeliehen wird, im Schuld- und Pfandprotocoll mit zu annotiren, und denn solchergestallt nur und nicht anders, auch wenn dabei die nach Lübischem Rechte erforderten Prästanda prästiret werden, dergleichen Geld ein Privilegium ante omnes hypothecarios publicos solle zu genießen haben." (Declaration vom 26. Dec. 1752 . . „daß geliehenes Geld ohne Renten, wenn gleich keine Verschreibung desfalls ausgestellt worden, bloß ex annotatione im Schuld- und Pfandprotocolle, und wenn dabei die nach Lübischem Rechte erforderten Prästande prästiret werden, jedoch nur *a tempore protocollationis*, praeferentiam et hypothecam publicam, sonsten aber weiter kein Privilegium genießen solle". (Vgl. Patent v. 18. Nov. 1820).

(*) § 7 der Verordn. für Plön; „Alle nach dem in beiden Städten loco Statuti eingeführten Lübschen Recht privilegirte Debita, als da sind Kinder-, armer Leute-, Gottes-Häuser, und andern Gelder welche ohne Renten angeliehen, sollen den hypothecariis protocollatis nicht vorgezogen werden, wo sie nicht dem protocollo einverleibet sind". .

(**) § 9 der Großfürstl. Verordn.: „Wie nur solchergestalt alle übrige in gemeinen Landes- sonderlich in Lübschen Rechten und Stadtgewohnheiten denen Brautschatz-, Kinder- und Pupillen-, armer Leute-, Gotteshäuser, item Depositengeldern und dergl. beigelegte privilegia praeferentiae in so weit cessiren, daß sothane Gelder und Credita, im Fall sie protokolliret, bei entstehendem Concurse, weiter keinen andern Vorzug, als ex dato solcher ihrer Protocollation genießen, im Fall der ermangelnden Protocollation aber denen sämmtlichen protocollatis nachstehen müssen, obwohl sonst und im übrigen sie post protocollatos ihren bisherigen guten

und rechtlichen effectum beibehalten, mithin casu existente vor den non protocollatis die Präferenz behaupten: so müssen alle dergleichen Gelder .... dem neuen Pfandprotocoll inseriret werden, und zwar dergestalt, daß ihnen das gehabte jus hypothecae quoad datum temporis verbleibe". ..

Nach diesen Vorschriften sind also nur Hypotheken Gegenstand der Protocollation im Schuld- und Pfandprotocolle; die Wirkung der Protocollation ist eine Präferenz vor allen sonstigen Ansprüchen, insofern nicht einige mit absoluten Privilegien versehen sind, oder ihre früheren Privilegien als absolute erhalten haben. Gegenstand der öffentlichen Hypothek sind nur Immobilien; nach der Königl. Verordnung jedoch auch Mobilien, Moventien, nomina et actiones.

Stellen des Lübischen Rechts, welche das Pfandrecht betreffen.

Altes Lübisches Recht: art. 37. 46. 64. 76. 123. 125. 184. 207. 212. 252.

Neues Lübisches Recht Buch III. Tit. 4. Von Verpfändungen.

Ebendaselbst Tit. 1. a. 11 u. 12. über die privilegirten Forderungen.

Hennings a. a. O. § 33—37 u. § 38 Litt. d. § 46 u. 47. § 50. über die jetzt geltenden Privilegien.

Nähere Bestimmung der zu den einzelnen Protocollationsarten gehörenden Rechte.

I. Einzeichnung oder Foliographie. Diese geschieht durch Anführung des Grundstücks an welchem durch Protocollation von Hypotheken auf dem betreffenden Folio, dieselben zu öffentlichen Hypotheken erhoben werden sollen. Dabei sind auch der Name des Orts wo das Grundstück liegt, die Lage, die Grenzen und die benachbarten Grundstücke zu bemerken. Ferner ist der Name des Eigenthümers (Possessor) anzuführen, wodurch denn das Hypothekenbuch

zugleich einen Tabularbesitz an dem Grundstücke begründet. (§ 1 der obenangeführten Verordnungen).

II. Die uneigentliche Protocollation fällt hier weg, da das Schuld- und Pfandprotocoll nur zur Protocollation hypothekarischer Rechte bestimmt ist; nur dann, wenn ein in einem Nießbrauche bestehender Altentheil hier vorkommen sollte, würde eine Ausnahme davon stattfinden, indem dieser nach allgemeiner Vorschrift immer zu protocolliren ist [3a]. Uebrigens muß man annehmen, daß protocollirte hypothekarische Gläubiger kein selbstständiges jus in re aliena anzuerkennen brauchen, was nicht aus öffentlichen Büchern zu ersehen ist, da die angeführten Verordnungen ihnen eine Präferenz ex hypotheca *publica* beilegen. (Königl. Verordn. § 3. Plön. Verordn. § 2. Großfürstl. Verordn. § 10. Vgl. oben § 2. a. E.)

III. Die eigentliche Protocollation geht nur auf specielle Pfandrechte an Immobilien [4]; nur nach der Königl. Verordnung können auch Pfandrechte generell protocollirt werden, aber nur an Mobilien (§ 3 der Königl., § 2 der Plönischen und § 3 der Großfürstl. so wie § 4 der Königl. Verordn., deren Inhalt oben angeführt ist). Dieses Generalpfand an Mobilien erlischt aber durch Veräusserung und steht dem jüngern Faustpfande nach (§ 4 der Königl. Verordn. vergl. mit dem L. R. Buch III. Tit. 2. a. 1. vgl. mit dem alten L. R. a. 46. 123.)

a) Von den conventionellen Pfandrechten sind hier besonders zu bemerken:

α) das Pfandrecht für die den Kindern vom Vater ausgesagten Abfinduugsgelder [5]. Das Privilegium welches

---

3a) Vgl. § 3. not. 15.

4) Generelle öffentliche Pfandrechte, können, als dem Grundsatze der Specialität widerstreitend, bei Real-Folien nur dann zulässig seyn, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich erlaubt, oder eine erweisliche Gewohnheit dafür ist.

5) Dieses Pfandrecht ist auch nach Römischem Rechte kein gesetz-

solchen Geldern, wenn sie vor dem Rathe ausgesagt sind, im Lübischen Rechte [6]) beigelegt ist, fällt im Verhältniß zu protocollirten Pfandgläubigern hinweg; dagegen ist jetzt für solche Ansprüche der Kinder immer eine öffentliche Hypothek zu bestellen, was auch überhaupt von Capitalien der Mündel gilt [7]).

β) der Altentheil, insofern er im Bereiche der städtischen Jurisdiction vorkommen sollte und insofern er in Rechten auf Leistungen abseiten des Eigenthümers eines Grundstücks besteht. Diese an sich bloß persönlichen Ansprüche sind immer durch einen Eigenthumsvorbehalt oder Bestellung eines Pfandrechts und deren Protocollation zu sichern, wofür den Beamten die Sorge obliegt [8]).

Das pactum reservati dominii ist freilich seiner Natur nach dem Pfandrechte gleich, und auch nach der Schleswigschen Praxis den Wirkungen nach [9]). Da aber die hier in Betracht kommenden Verordnungen nur Hypotheken für protocollationsfähig erklären, so darf man die Protocollationsfähigkeit auch ohne Willkühr nicht auf das dom. reservatum ausdehnen. Der eventuell Berechtigte wird aber ohne Zweifel durch die Anmerkung im Schuld- und Pfandprotocoll: daß das dominium des Folien-Inhabers eventualiter revocabile ex tunc sey; gesichert werden können, so wie auch durch eine vom Folien-Inhaber gestattete Folienschließung.

b) Gesetzliche Pfandrechte. Sowohl die des gemeinen

---

liches. Vgl. § 5. not. 5. Ueber das Quantum der Abfindung vgl. § 5. not. 29. In manchen Holsteinischen Städten soll jedoch Gewohnheit dafür seyn, daß die Kinder den Nachlaß des Verstorbenen nach Abzug von Einem Kindestheil erhalten.

6) Buch III. Tit. 1. a. 12. Vgl. § 5. not. 29.

7) Prot. Verordn. Königl. § 6, Plönsche § 7, Großfürstliche § 9. Königl. Holst. Vorm. Verordn. §. 2. 3. Großfürstl. Vorm. Verordn. § 3. 13.

8) Verordn. v. 20. Jan. 1797. Vgl. § 5. not. 6.

9) Vgl. § 1. not. 18—23. § 4. not. 50—51. § 5. not. 9.

Rechts (vgl. § 5. sub D.) als das besondere Pfandrecht des Renten-Inhabers nach Lübischem Rechte (vgl. § 5. sub C.) müssen hier zur Anwendung kommen. Wenn gleich sie auf die öffentlichen Hypotheken regelmäßig nur insofern Einfluß äussern können, als sie wirklich protocollirt sind (vgl. § 5. A: nach not. 10); so wird doch der Uebersicht halber, und wegen einzelner Bestimmungen über dieselben, eine specielle Anführung dieser Pfandrechte hier an ihrem Orte seyn.

α) Das Pfandrecht des Fiscus wegen der öffentlichen Abgaben, welche auch ohne Protocollation ein absolutes Privilegium im Concurse für 2 Jahre haben (vgl. § 5. not. 53). Das Lübische Recht gibt der „gemeinen Stadt-Schuld" unbeschränkt ein Vorzugsrecht vor den Hypothekarien. Dieses Vorzugsrecht wird auch in den Holsteinischen Städten Anwendung leiden [10]), ist jedoch auf zwei Jahre ante motum concursum rückständige Gefälle beschränkt [11]). Das gesetzliche Pfandrecht des Fiscus wegen rückständiger Abgaben kann aber darauf nicht ausgedehnt werden, welches auch durch die Königl. und Großfürstl. Verordn. bestätigt wird; indem sie den Rückstand über 2 Jahre inter *chirogr.* zu collociren vorschreiben [12]).

---

10) Man kann dagegen nicht sagen, daß „gemeine Stadt-Schuld" in Lübeck Staatsabgabe, in den Holsteinischen Städten aber Commüne-Abgabe sey. Denn sie war zur Zeit des Statuts, als die Landeshoheit und Reichsstandschaft der Reichsstädte noch nicht anerkannt war, welche Anerkennung erst durch den Westph. Frieden erfolgte, nur als Commüneabgabe anzusehen. Doch soll das Lübsche Recht Bestimmungen enthalten, welche der superioritas territorialis voraussetzen (wobei denn freilich viel davon abhängt wie ausgedehnt man den Begriff derselben nimmt) und diese in den Holsteinischen Städten nicht zur Anwendung kommen. Reglement für die Großfürstl. Schlesw. Holst. Justiz-Kanzlei in Kiel v. 13. April 1765. Vgl. auch Runde Grunds. des gem. deutschen Privatrechts § 437. not. *α*. Zu diesen dürfte aber doch die in Rede stehende nicht zu zählen seyn.

11) Kgl. Plönsche u. Großfürstl. Verordn. §§ 8.

12) Kgl. u. Großfürstl. Verordn. a. a. O.

β) Das Pfandrecht des Fiscus am Vermögen seiner Contrahenten [13]). Die Protocollation dieses Pfandrechts ist in Ansehung von Holzkaufgeldern gesetzlich vorgeschrieben [14]).

γ) Das Pfandrecht der Ehefrau wegen ihres Eingebrachten und der donatio propter nuptias, wenn eine solche vorkommen sollte, und wegen ihrer Parapherentien, insofern sie in ausstehenden Capitalien bestehen [15]), wenn keine Gütergemeinschaft existirt. Das dem Eingebrachten nach Röm. [16]) wie nach Lübischem Rechte [17]) zustehende Privilegium fällt im Verhältnisse zu protocollirten Hypotheken hinweg [18]).

δ) Das Pfandrecht des Ehemannes an den Gütern des Promittenten der dos [19]).

ε) Das Pfandrecht der Kinder am Vermögen ihrer leiblichen Eltern, wegen der durch Eingehung einer zweiten Ehe von denselben verwirkten Güter und

ς) das der Kinder am Vermögen ihres Stiefvaters, wegen ihrer Ansprüche aus den von ihrer Mutter geführten Vormundschaft, wenn diese ohne vorher Rechnung abzulegen zur zweiten Ehe schritt (Vgl. § 5. not. 5 u. 55 u. 56). Das diesen Ansprüchen als Kindergeldern im Lübschen Rechte beigelegte Privilegium fällt im Verhältniß zu prot. Hypotheken hinweg (Vgl. not. 18). Die Protocollation solcher

---

13) Thibaut a. a. O. § 643. No. II.

14) Circular der Rentekammer v. 28. Nov. 1795. Q. No. 28.

15) Thibaut a. a. O. No. III. L. 11. C. de pactis conventis &c. (5. 14). „Si mulier marito suo *nomina* i. *foeneratitias cautiones*, quae extra dotem sunt &c.

16) Thibaut a. a. O. § 657. B.

17) Lübsches Recht B. III. T. 1. a. 12.

18) Nur auf das Verhältniß zu protocollirten Hypotheken kann man die Aufhebung des Privileg. beziehen nach den oben angeführten Bestimmungen (Kgl. Verordn. § 6, Plönsche Verordn. § 7, Großfürstl. Verordn. § 9).

19) Thibaut a. a. O. No. IV.

Ansprüche ist aber den Vormündern zur Pflicht gemacht (Vgl. not. 7).

η) Das Pfandrecht der Mündel und Wahnsinnigen am Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren [20]. Das den Mündeln nach Lübischem Rechte zustehende Privilegium fällt im Verhältniß zu protocollirten Hypotheken hinweg. Doch ist dieses Pfandrecht immer durch Protocollotion zu sichern [21].

ϑ) Das Pfandrecht der Kirche am Vermögen ihres Emphyteuta (vgl. § 5. not. 57).

ι) Das Pfandrecht der Legatare und Fideicommissare an den Erbschaftssachen (vgl. § 5. not. 58).

κ) Das specielle Pfandrecht des Pupillen an der mit seinem Gelde erkauften Sache (§ 5. not- 48) und

λ) das specielle Pfandrecht des Darleihers von Geld zur Wiederherstellung eines vernichteten Gebäudes, wenn das Darlehn mit Wissen des Bauherrn erfolgt und wirklich zu diesem Zwecke verwendet ist (vgl. § 5. not. 50). Das diesen beiden Pfandrechten nach gemeinem Rechte zukommende Privilegium kann im Verhältniß zu öffentlichen Hypotheken nicht stattfinden.

μ) Das specielle Pfandrecht des Vermiethers an den Invecten und Illaten und das des Verpächters an den Früchten. Da dieses Pfandrecht nur auf Mobilien geht, so ist auch keine Protocollation desselben möglich und selbst in den Städten, wo die Königl. Verordn. gilt, nur, wenn neben diesem gesetzlichen Pfandrechte noch ein conventionelles an einem Immobile bestellt wäre [22]. Das im Lübischen Rechte [23])

---

20) Thibaut a. a. O. No. II.

21) Königl. Verordn. § 5, Plönsche Verordn. § 6, Großfürstl. Verordn. § 10.

22) Der oben angeführte § 4 der Königl. Verordn. gestattet nur neben Immobilien auch auf Mobilien eine öffentliche Hypothek.

23) L. R. III. Tit. 1. a. 1.

der einjährigen Miethe ertheilte Privilegium im Concurse muß nach den angeführten Bestimmungen der Protocollations-Verordnungen im Verhältniß zu öffentlichen Hypotheken hinwegfallen [24]). Endlich ist hier noch

v) das nach Lübischem Rechte [25]) dem Renten-Inhaber wegen der verfallenen Rente zustehende gesetzliche Pfandrecht zu bemerken.

B. Die Stadt Altona.

Hennings a. a. O. § 33—37 u. § 38. Litt. a. c. § 46. § 50. über die Privilegien im Concurse.

Das hier stattfindende Protocollationswesen hat sich ge-

---

24) Der Vermiether hat hier aus dem Röm. Rechte das Pfandrecht, wiewohl nur an den Invecten und Illaten, aus dem Lübschen Rechte das Privilegium. Doch ist es wahrscheinlich, daß auch das Lübische Recht dabei ein Pfandrecht geben wollte, da es ein solches den Grundrenten beilegt und diese im Lübischen Rechte von dem Gesichtspunkte der Miethe aufgefaßt worden. Vgl. den § 1. not. 9. angef. Aufsatz, § 6. a. a. O. S. 214. Der Vermiether gehört demnach mit der einjährigen Miethe in die Classe der privileg. simplen Hypothekarien. Hennings a. a. O. § 46. Dem Verfasser wirft sich hier indeß die Frage auf: ob nicht vielleicht die Praxis bisweilen den Vermiether wegen der auf seinem Immobile befindlichen Invecten und Illaten als Faustpfandgläubiger betrachte, und so in diesen allen übrigen vorziehe? Eine, wiewohl nicht unbestrittene, Praxis in einem verwandten Rechtsgebiete, nemlich in Hamburg (bei welcher man sich den Grund aber wohl nicht ganz deutlich gemacht hat) führt auf diese Frage, und sie wird deshalb von allgemeinerem Interesse, weil es scheint, als ob sich darin ein Begriff der Gewere erhalten habe. Denn ist der Vermiether Eigenthümer und hat er als solcher rechte Gewere an dem Immobile, so hat er sie auch an allen darauf befindlichen Sachen; und ist Gewere dem Besitze gleich, so hat er auch die letzteren, wenn sie ihm verpfändet sind, zum Faustpfande. — Einen gleichen Vorzug, wie dem Faustpfandgläubiger gibt dem Vermiether und Verpächter die Prot. Verordn. für das Amt Segeberg § XIV. —

25) L. R. a. a. O.

wohnheitsrechtlich gebildet und weicht von dem der übrigen Städte Holsteins schon dadurch ab, daß das hier protocollirt werdende Recht keine reine römische Hypothek, sondern vielmehr ein eigenthümliches durch die Protocollation selber entstehendes Pfandrecht ist, welches durch Gewohnheit sich aus dem ehemals üblichen Rentenkaufe gebildet hat. Was über diese Einrichtung bekannt, findet sich bereits an anderen Orten [26]).

Der Verfasser will jedoch hier auf einen Einwurf hinweisen, der gegen eine früher von ihm aufgestellte Behauptung [26a]) erhoben werden könnte. Diese Behauptung geht dahin: „daß (bei der eigenthümlichen altonaischen Hypothek) eine Forderung gar nicht weiter in Betracht kommt, sondern auf die einwilligende Erklärung desjenigen, welcher den Tabularbesitz eines Grundstücks hat, ein gewisser numerischer Theil desselben einem Andern zugeschrieben wird.“ — Faßt man so das Verhältniß (und nach der ursprünglichen Natur dieses Rechts, richtig) auf; so kann, wenn der Erwerber des Rechts den Kaufpreis nicht gezahlt hat, deshalb eine Einrede gegen die Geltendmachung des ihm im öffentlichen Buche zugeschriebenen Rechts nur gedacht werden, wenn man die römische Regel, daß vor Zahlung des nicht creditirten Kaufpreises das Eigenthum des Gekauften nicht auf den Käufer übergehe, hier zur Anwendung bringt. — Man würde aber nicht die Zuschreibung des Rechts als eine Schuldverschreibung betrachten und eine exceptio non numeratae pecuniae im gemeinrechtlichen Sinne dagegen gestatten dürfen. — Dennoch aber ist eine solche zugelassen, wenn auch das römische Privilegium auf die Zeit von vier Wochen beschränkt ist [27]). Dies könnte nun dafür zu sprechen

26) Jensen a. a. O. § 23. Der § 1. not. 9. citirte Versuch § 7. a. a. O. S. 236. 237.

26a) In dem not. 26. citirten Aufsatze.

27) Resolution vom 4. März 1754. Die Worte dieser Resolution

scheinen, daß man die Zuschreibung im Stadt-Buche nicht als Erwerb des Tabularbesitzes eines dinglichen Rechts, sondern als eine Schuldverschreibung betrachtet habe. Es hat auch allerdings viele Wahrscheinlichkeit für sich, daß dies bei Erlassung jener Vorschrift der Fall gewesen; aber diese Bestimmung allein kann nicht genügen, die ursprüngliche Natur des Instituts so zu modificiren, daß jene Bestimmung ihr angemessen erscheine. Auch redet die der Einrede hinzugefügte Beschränkung des römischen Privilegs dafür, daß man sie der Natur des Instituts nicht ganz angemessen hielt.

Die dem Verfasser mangelnde Kenntniß der altonaer Praxis, welche hier allein entscheiden kann, nöthigt ihn die Erörterung dieses Punkts, so wie der ganzen altonaischen Einrichtung überhaupt, Kundigeren zu überlassen [28]).

§ 7.

Gebiet des Dithmarscher Landrechts.

Quellen des Pfandrechts in diesem Gebiete.

Landrecht a. 50—55.

Sachsenspiegel I. a. 15. a. 24. ingl. II. a. 24. 60. III. a. 5.

In subsid. das gemeine Recht, nach ausdrückl. Vorschrift a. 134 des L. R.

---

sind dem Verf. nicht bekannt. Das Repert. der Verordn. II. S. 162 erwähnt ihrer, ohne anzugeben wo sie zu finden, wie dies auch in Ansehung einiger anderer Verfügungen für Altona der Fall ist. S. ebendas. S. 159. 160.

28) Der Verf. hat schon in seinem not. 26 citirten Aufsatze versucht, aus den bekannten Notizen die Grundzüge des Instituts zu folgern und anzudeuten, indem er (ebendaselbst S. 236. not. 17) eine ausführlichere Darstellung sich vorbehielt, welche er, auf das ihm gemachte Versprechen näherer Notizen über diesen Gegenstand bauend, in dem gegenwärtigen Aufsatze liefern zu können hoffte. Da er aber leider dieselben bis jetzt nicht erlangt hat, so sieht er sich darauf beschränkt, sich mit der obwaltenden Unmöglichkeit zu entschuldigen und den Wunsch aus-

A. Norderdithmarschen.

Verordnung vom 26. July 1771. Q. № 17.

§ 1. (Wir wollen und verordnen demnach hiemit und kraft dieses:) „Daß auf Kosten der Landschaft zwei große Foliobücher . . . angeschaffet werden, und . . . diejenigen, so ein Folium in selbigem verlangen . . . eingetragen werden, dergestalt, daß ein jeder, nämlich der es begehret, sein besonderes Folium erhält". . .

§ 4. „In diesem Schuld- und Pfandprotocolle werden Verschreibungen, Contracte, Obligationen, Theilungsrecesse, nicht weniger Bürgschaften und überhaupt alle Handlungen, wodurch jemand in einigen in der Landschaft Norderdithmarschen belegenen Gütern und Immobilien [1]) ein jus *hypothecae* erlangen kann, ad effectum praeferentiae angegeben und protocollirt. Es ist der Inhalt dessen was protocolliret wird, daher quoad substantialia kurz und distincte dergestalt darin anzuführen, daß daraus der Tauf-, Zuname und Wohnungsort, wie auch die Qualität des Creditors, die Zeit und die causa debendi, wann und woher das Debitum entstanden, ferner die Summe des Debiti mit den Procenten der etwa stipulirten Zinsen, die namhaft gemachte Sicherheit, sie sey generalis oder specialis und dergl., zu ersehen sind. Es soll übrigens künftighin keiner berechtigt seyn, in andern Gütern und Immobilien seinem Gläubiger eine hypothecam vel generalem vel specialem cum effectu juris zu con-

---

zusprechen, daß eine kundige Hand sich der Sache annehmen möge.

1) Den Ausdruck „belegene Güter und Immobilien" wird man zu verstehen haben als: belegene immobile Güter; da man den Ausdruck: belegen seyn, nur von Immobilien zu gebrauchen pflegt. Auch würde es bei Mobilien nicht auf den Ort, wo sie sich befinden, ankommen, denn; mobilia ossibus inhaerent.

stituiren, als welche tempore protocollationis in dem Erdbuche wirklich auf des Debitors Namen geschrieben stehen". [2]).

§ 7. „In Ansehung dessen nun, was solchergestalt protocolliret ist, können nicht nur die Creditoren . . . processu executivo verfahren, sondern es genießet auch solches bei entstehenden Concursen, zunächst denen nachhero namhaft gemachten resp. Pflug- und Herrn-Korngeldern und anderen absolut privilegirt bleibenden Creditis, simpliciter den Vorzug secundum datum protocollationis vor allen übrigen nicht protocollirten Forderungen, sie mögen sonst im Landrechte, Verordnungen, Gewohnheiten u. s. w. mit besonderen Privilegiis versehen seyn, wie sie wollen". . . .

§ 8. „Wiewohl es als ein gewisser Grundsatz feststehet, daß existente concursu des Vorzugsrecht einer Schuldforderung vor der anderen lediglich ex dato protocollationis zu beurtheilen: so ist doch auch dabei zu bemerken, daß solches nur von denjenigen Forderungen zu verstehen, welche in Ansehung der dafür verschriebenen Sicherheit ejusdem naturae et qualitatis sind; wannenhero denn z. E. bloße agnoscirte Waarenrechnungen und andere Verbindlichkeiten, die absque hypotheca, sive generali sive speciali, wenn sie gleich ein älteres datum protocollationis haben, dennoch in sententia prioritatis nicht ante, sed post protocollatos hypothecarios, demnächst aber ex dato protocollationis inter se, und dabei übrigens unmittelbar ante omnes non protocollatos, licet hypothecarios, collociret werden, welches auch zu observiren ist, wenn

2) Daß hier die Nothwendigkeit der Zuschreibung im Erdbuche auch auf Güter bezogen wird, also hier darunter nur Immobilien verstanden seyn können, spricht dafür, daß dieser Ausdruck vorhin in demselben Sinne zu verstehen sey (Vgl. not. 1).

jemand bloß eine specialem hypothecam hat, diese aber nicht zureichet, seine Bezahlung daraus zu erhalten". . .

§ 10. „Die in immobilibus entweder ablöslich oder unablöslich radicirten Kirchen- Schul- und Armencapitalien müssen, gleich andern Schuldforderungen, dem Schuld- und Pfandprotocoll einverleibet werden, und erlangen dadurch keinen andern Vorzug, als ex dato protocollationis". . .

§ 11. „Damit den Pupillen, so wie denen, deren Güter entweder ob absentiam, oder prodigalitatem, oder vitium mentis von Curatoren administriret werden, desto mehrere Sicherheit in den Gütern ihrer Vormünder und Curatoren, als worin den Rechten nach ihnen eine tacita hypotheca ohnehin zusteht, verschaffet werde: so sollen alle Vormundschaften und Curatelen obiger Art suo loco cum expressione summae, gleichfalls innerhalb sechs Wochen a dato der geschehenen Bestellung der Vormundschaften oder Curatelen, protocolliret werden". . .

„Desgleichen sollen alle munera publica, und sonstige administrationes, womit eine Hebung oder Einnahme verknüpfet ist, und welche ebenermaßen eine hypothecam tacitam in die Güter der Administratoren bewirken, innerhalb sechs Wochen des übernommenen muneris publici oder der Administration protocolliret werden".

§ 12. „Wie nun solchergestalt alle übrige im gemeinen, sonderlich im Landrechte und Gewohnheiten, denen Brautschatz-, Kinder- und Pupillen-, armer Leute-, Gotteshäuser- und dergleichen Geldern beigelegte privilegia praeferentiae in soweit cessiren, daß sothane Gelder und Credita, im Fall sie protocolliret, bei entstehendem Concurse weiter keinen andern Vorzug, als ex dato solcher ihrer Protocollation genießen, im Fall der er-

mangelnden Protocollation aber den sämmtlichen Protocollaten nachstehen müssen, obwohl sonst und im übrigen sie post protocollatos ihren bisherigen guten und rechtlichen effectum beibehalten, mithin casu existente vor den non protocollatis die Präferenz behaupten: so müssen". . .

Ueber die Privilegiem im Concurse Hennings a. a. O. §. 33—37. § 46 u. 47. § 50.

Nach dem Inhalte der Verordnung sind von dinglichen Rechten die Hypotheken und die eisernen Gelder der Protocollation im Hypothekenbuche fähig. Die Einrichtung des Hypothekenbuches ist die nach Personal-Folien; es können also Pfandrechte generell protocollirt werden, sich aber nur auf Immobilien beziehen, und zwar nur auf solche, welche zur Zeit der Bestellung der öffentlichen Hypothek dem Besteller im Erdbuche zugeschrieben sind. Diese Hypotheken sind also im gemeinrechtlichen Sinne eigentlich specielle, nicht aber im Sinne des Hypothekenwesens, weil keine specielle Benennung der einzelnen Grundstücke nothwendig erscheint, auch wahre öffentliche Special-Hypotheken mit Personal-Folien nicht vereinbar sind. Die Protocollation der Hypotheken bewirkt einen Vorzug derselben vor allen nicht absolut privilegirten Forderungen. Auch bloß persönliche Forderungen sind der Protocollation fähig, und erlangen dadurch einen Vorzug vor allen nicht protocollirten, selbst hypothekarischen, Forderungen.

I. Einzeichnung oder Foliographie. Hierher ist nur der Name des Folien-Inhabers zu zählen.

II. Uneigentliche Protocollation. Diese findet hier nur in Ansehung folgender dinglicher Rechte Statt:

α) der s. g. eisernen Gelder. Nach der Stellung des obenangeführten § 10 werden sie unter dem Ausdrucke „Schuldforderungen" mitbegriffen, während sie doch zu den

selbstständigen dinglichen Rechten gezählt werden müssen [3]). Allein es geht zugleich aus dem Inhalte des § hervor, daß die Bestimmung desselben nur dahin geht festzusetzen, daß den Capitalien milder Stiftungen kein besonderes Vorzugsrecht zustehe, und also keinesweges eine Aenderung der rechtlichen Natur derselben bewirken sollen.

β) des Altentheils, insofern er in einem Nießbrauche besteht [4]).

Andere selbstständige dingliche Rechte bedürfen der Protocollation im Schuld- und Pfandprotocolle nicht; und man muß annehmen, daß öffentliche hypothekarische Gläubiger sie anzuerkennen gehalten sind, wenn sie auch nicht aus öffentlichen Büchern ihre Existenz ersehen konnten. Denn es wird ihnen die Präferenz nur vor anderen Forderungen und nicht mit dem Zusatze „ex hypotheca *publica*" ertheilt (§ 4 der Verordn. Vgl. oben § 2. a. E.), und diese Präferenz ausdrücklich auf Forderungen beschränkt, welche in Ansehung der bestellten Sicherheit ejusdem naturae et qualitatis sind (§ 8 der Verordn.).

III. Eigentliche Protocollation:

1. Pfandrechte, jedoch nur an Immobilien, indeß ohne daß diese Immobilien grade speciell benannt zu seyn brauchen [5]).

a) Conventionelle Pfandrechte. Von diesen sind zu bemerken:

α) das Pfandrecht für das den Kindern vom Vater ausgesagte mütterliche Vermögen, welches immer protocollirt werden soll, so wie denn auch den Vormündern in Ansehung

3) Vgl. indeß § 2. not. 19a.
4) Vgl. § 3. not. 15.
5) Es genügt also wenn der Schuldner alle seine Immobilien verpfändet; allein es geht die prot. Hypothek nie auch auf die künftigen, welche ihm erst nach der Protocollation im Erdbuche zugeschrieben worden (Verordn. § 4).

sonstiger Capitalien ihrer Pupillen dasselbe zu veranlassen obliegt [6]).

β) der Altentheil, insofern er in Leistungen abseiten eines Grundeigenthümers besteht, welcher immer durch einen Eigenthumsvorbehalt oder Bestellung eines Pfandrechts und deren Protocollation zu sichern ist [7]).

Ueber das pactum reservati dominii findet das § 6 Angeführte auch hier Anwendung. Denn man kann die Protocollation desselben, als eines accessorischen dinglichen Rechts, im Schuld- und Pfand-Protocoll deshalb nicht zulässig erachten, weil unter den dinglichen Rechten nur dem Pfandrechte und den eisernen Geldern das Schuld- und Pfand-Protocoll bestimmt ist. Da bei den hier stattfindenden Personal-Folien das Schuld- und Pfandprotocoll auch den Eigenthümer eines Grundstücks nicht nachweisen kann, so würde die im § 6 erwähnte Anmerkung zur Sicherung des reservati dominii auch hier nicht im Schuld- und Pfandprotocolle, sondern im Erdbuche geschehen müssen.

b) Gesetzliche Pfandrechte. Alle im § 6. sub No. III. b. α. bis λ. angeführten gemeinrechtlich gesetzlichen Pfandrechte gelten auch hier. Folgendes ist indeß noch hinsichtlich ihrer hier besonders, als Modification des § 6 Gesagten, zu bemerken:

α) das Pfandrecht des Fiscus wegen rückständiger Abgaben hat auch ohne Protocollation ein absolutes Privilegium für 2 Jahre (Vgl. § 5. not. 53). Communeabgaben haben denselben Vorzug [8]), weshalb man ihnen aber noch kein Pfandrecht beilegen darf.

γ) Das Pfandrecht der Ehefrau, wegen der dos, verliert auch hier im Verhältniß zu protocollirten Ansprüchen sein Vorzugsrecht [9]).

---

6) Vorm. Verordn. v. 8. Dec. 1769. § 3 u. 13.

7) Vgl. § 3. not. 15.

8) Angef. Prot. Verordn. § 9. No. 2. 4. 5.

9) Ebendaselbst § 12. Dieses Pfandrecht muß hier häufig Anwen-

ε) u. ζ) Das Pfandrecht der Kinder am Vermögen der leiblichen Eltern wegen der durch Eingehung einer zweiten Ehe verwirkten Güter und am Vermögen des Stiefvaters, wegen ihrer Ansprüche aus der Vormundschaftsverwaltung der ohne Rechnungsablegung zur zweiten Ehe geschrittenen Mutter, hat das den Kindergeldern sonst beigelegte Privilegium im Verhältnisse zu protocollirten Ansprüchen nicht [10]). Die Protocollation solcher Ansprüche ist jedoch von den Vormündern zu veranlassen [11]).

η) Das gemeinrechtliche Pfandrecht der Mündel und Wahnsinnigen am Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren ist hier ausgedehnt auf Abwesende und Verschwender, und auf die Verwalter öffentlicher Angelegenheiten, insofern die Verwaltung mit Hebungen verbunden ist. Dieses Pfandrecht soll innerhalb 6 Wochen nach Bestellung der Vormünder oder Curatoren, oder nach Uebernahme der Administration, auf Veranlassung des Obervormundes oder der Commüne, oder des beikommenden Kirchspielvogts protocollirt werden [12]). Das den Pupillengeldern sonst beigelegte Privilegium fällt im Verhältniß zu protocollirten Ansprüchen hinweg [13]).

μ) Das gemeinrechtliche Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers an den Früchten und den Illaten kommt im Verhältniß zu öffentlichen Hypotheken nicht weiter in Betracht, da jenes nur auf Mobilien, diese nur auf Immobilien gehen.

---

dung finden, da gesetzlich nur Errungenschafts-Gemeinschaft vorkömmt.

10) Ebendaselbst § 12.

11) Großfürstl. Vorm. Verordn. v. 8. Decbr. 1769. § 13.

12) Cit. Vorm. Verordn. § 11. Angef. Prot. Verordn. § 11 u. 13. Ausser der Verwaltung öffentl. Angelegenheiten werden noch andere „sonstige administrationes" erwähnt, aus welchen hypoth. publ. entstehen und womit es eben so gehalten werden soll.

13) Angef. Prot. Verordn. § 12.

ν) Wenn den mit ihrem überlebenden Vater oder ihrer überlebenden Mutter in ungetheilten Gütern gebliebenen unbevormundeten Kindern Erbschaften anfallen, welche in die Hände jener kommen, so wird dafür eine hypotheca tacita anerkannt [14]). Dem Kirchspielvogt liegt es ob die Protocollation derselben zu veranlassen [15]).

2. Persönliche Forderungen. Diese erlangen durch Protocollation eine Präferenz nach dem Alter der Protocollation, jedoch nach den protocollirten Hypotheken (Vgl. § 8 oben). Selbst den ehemals absoluten Privilegien, welche ihren Vorzug im Verhältniß zu protocollirten Hypotheken verloren haben [16]), werden sie vorgehen müssen. Denn es wird ihnen der nächste Platz nach den protocollirten Hypotheken angewiesen (Verordn. § 8) und ein Vorzug vor den ehemals absolut privilegirten Forderungen sämmtlichen Protocollaten beigelegt (Verordn. § 12).

B. Süderdithmarschen und der Kronprinzenkoeg.

Patent vom 18. Dec. 1810. No. 18. mit den näheren Bestimmungen des Reglements vom 22. Dec. 1810.

§ 8. „Eintragung der Grundstücke.“ „In das Schuld- und Pfandprotocoll für Grundstücke soll ein jedes für sich bestehende Grundstück eingetragen werden, welches innerhalb des Bezirks der Landschaft Süderdithmarschen

14) Diese Anerkennung der hypotheca tacita beruht wohl nur auf einem Mißverstehen des gemeinen Rechts. Vgl. § 5. not. 5. a. E.

15) Angef. Prot. Verordn. § 13.

16) Genannt werden solche Privilegien in der angeführten Verordnung § 12; nemlich ausser dem sub III. a. α. genannten convent. Pfandrechte und den Legalpfändern sub b. γ. ε. ζ. η. nach armer Leute, Gotteshäuser und dergleichen Gelder. Das Patent für Süderdithmarschen § 50 nennt ausser den Legalpfändern sub γ u. η, und dem reservatum dominium auch Erbansprüche und Capitalien der Kirchen, Schulen, Hospitäler und milden Stiftungen. Vgl. unten.

und des Kronprinzenkoegs liegt, und ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist, es sey nun durch einen besondern Namen, oder durch Numern und Zahlen, oder bloß durch Grenzbestimmung bezeichnet."

§ 9. „Jedes einzutragende Grundstück ist auf dem Titelblatt hinlänglich zu bezeichnen, in Rücksicht auf Ort, Größe, nach Quadratmaaß, Lage und Begränzung, imgleichen der Versicherungssumme der Gebäude in der allgemeinen Brandcasse. Auch wird der volle Name des Besitzers nebst seinem Stande und Character angeführt."

§ 10. „Obgleich es nicht erforderlich ist, daß der Werth eines Grundstücks in dem Schuld- und Pfandprotocolle für Grundstücke angegeben werde, so steht es jedoch dem Eigenthümer eines Foliums allemal frei, solches zu thun, auch zu dem Ende eine Taxation zu bewirken."

§ 11. „Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten, welche zu einem Grundstücke geschlagen sind, werden mit unter dasselbe Folium befaßt."

§ 19. „Eintragung von Forderungen auf bewegliche Güter. In das Schuld- und Pfandprotocoll für bewegliche Güter, werden alle Verpflichtungen, welche der Eigenthümer in Ansehung desselben eingeht, auf sein Folium eingetragen."

§ 20. „Einzutragende einzelne Pöste. Zur Eintragung unter der Rubrik der Schuldpöste und Reallasten auf das Folium eines Grundstücks sind überhaupt geeignet alle und jede Willenserklärungen unter Lebenden, welche ein dingliches Recht auf das Grundstück oder dessen Pertinenzen stiften, tilgen, ändern, vergrößern oder verringern."

§ 21. „Betreffen dergleichen Willenserklärungen entweder sämmtliche Habe und Güter oder das bewegliche Vermögen allein, so werden sie in das Schuld- und Pfandprotocoll für bewegliche Güter eingetragen."

§ 22. „Verschreibungen, in welchen kein Grundstück verpfändet ist, eignen sich nicht zur Eintragung in das Schuld- und Pfandprotocoll der Grundstücke.“

§ 23. „Forderungen, für welche namentlich angegebene Grundstücke ausdrücklich verpfändet sind, und zugleich sämmtliche Haabe und Güter, oder auch das bewegliche Vermögen insonderheit, werden sowohl auf das Folium jedes einzelnen Grundstücks, als auf das Folium des Schuldners in dem Schuld- und Pfandprotocoll für bewegliche Güter (§ 19) eingetragen.“

§ 24. „Verschreibungen, worin auch Grundstücke, als unter der Benennung sämmtliche Habe und Güter stillschweigend inbegriffen, verpfändet werden, geben in Ansehung der Grundstücke kein Vorzugsrecht, wenn sie nicht auf das Folium eines jeden einzelnen mitverpfändeten Grundstücks (§ 20) eingetragen sind.“

§ 27. „Bei fideicommissarischen Administrationen, so wie bei der übernommenen Vormundschaft, soll die generelle Hypothek ersetzt werden durch Eintragung auf alle dem Verpflichteten zuständige Grundstücke, innerhalb zwei Monate nach Bekanntmachung dieser Unserer Verfügung, unter Verantwortlichkeit der Behörden für allen aus der Verzögerung etwa entstandenen Nachtheil.“

§ 28. „Hat der Administrator oder Vormund (§ 27) keine Grundstücke, so ist er verpflichtet, ein Folium in dem Schuld- und Pfandprotocoll für bewegliche Güter zu nehmen, und auf selbiges die gegebene Hypothek eintragen zu lassen.“

§ 29. „Allgemeine hypothekarische Verschreibungen, worin auch zukünftige Güter mit verpfändet sind, geben kein Recht zur Eintragung in das Schuld- und Pfandprotocoll für nachher erworbene Grundstücke, wenn der Schuldner solche nicht ausdrücklich einräumt, nachdem er das Grundstück erworben hat.“

§ 31. „Die Eintragung einer Belastung, Gerechtsame oder Forderung aus einem Instrument, erfordert schlechterdings die Einwilligung des Schuldners in die Eintragung, entweder in dem Instrumente selbst, oder durch eine besondere Erklärung."

§ 32. „Die solchergestalt protocollirten Forderungen haben, ausser dem Vortheil der schleunigsten Rechtshülfe und Eintreibung, die Rechte einer öffentlichen Hypothek, nach der im Schuld- und Pfandprotocoll angezeigten, auf dem Instrumente selbst zu bescheinigenden, Priorität."

§ 33. „Wirkung der Eintragung. Die auf ein Folium eingetragenen Gerechtsame oder Forderungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, erhalten ihr Vorzugsrecht erst durch die wirkliche Einziehung in das Schuld- und Pfandprotocoll."

§ 34. „Protocollirte Forderungen gehen bei Concursen allen anderen Forderungen vor, so weit die gegebene Hypothek zureicht."

§ 35. „Bloß die vor allen privilegirten Forderungen machen eine Ausnahme und werden aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen vorzugsweise abgehalten."

§ 39. „Darlehen, denen in der protocollirten Verschreibung ein bestimmter Platz vor anderen angewiesen ist, werden nach dieser Ordnung ausbezahlt, ohne Rücksicht auf das Alter der Schuld."

§ 40. „In Ermangelung einer solchen Bestimmung (§ 31) geht die ältere protocollirte Schuld jederzeit der jüngeren vor, ohne irgend einige Rücksicht auf die innere Beschaffenheit und Entstehung derselben."

§ 41. „Forderungen, welche auf das Folium des Schuldners im Schuld- und Pfandprotocoll für bewegliche Güter eingetragen sind, werden nach gleichen Bestimmungen (§ 39. 40) vorzugsweise aus dem beweglichen Vermögen befriedigt."

§ 43. „Obgleich Forderungen, welche durch Protocollation im Schuld- und Pfandprotocoll für bewegliche Güter ein dingliches Recht erhalten haben (§ 41. 42), allen andern nicht protocollirten Verschreibungen und Ansprüchen auf dasselbe vorgehen, so hat doch, ausser den vor allen privilegirten (§ 36. 37), auch noch der redliche Pfandgläubiger das ausschließende Recht, sich an das ihm übergebene Faustpfand zu halten."

§ 44. „Er muß dasselbe aber bei Verlust seines Rechts dem Concursrichter einliefern, und erhält sodann aus dem bei der öffentlichen Versteigerung herausgebrachten Werth vorzugsweise die Befriedigung seiner gesetzmäßiger Forderung."

§ 46. „Das Vorzugsrecht des Gläubigers, dem eine protocollirte Verschreibung als Faustpfand gegeben ist (§ 43. 44) kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn der Verpfänder der Verschreibung früher Schulden auf sein bewegliches Vermögen hat eintragen lassen."

§ 48. „Sind mehrere Verschreibungen von demselben Datum, weil sie zu gleicher Zeit dem Protocollhalter behändigt worden, unter einer und derselben Nummer protocolliret und bloß durch beigefügte Buchstaben unterschieden, so werden dergleichen Posten als eine und dieselbe Schuld angesehen, dergestalt, daß die rechtmäßigen Inhaber im Verhältniß zu den Summen, auf welche sie lauten, mit völlig gleichem Rechte concurriren." (Reglement § 20. „Werden ihm (dem Protocollführer) verschiedene Verschreibungen, die auf keine bestimmte Priorität lauten, zu einer und derselben Zeit eingehändigt, so soll er die früher ausgestellte zuerst eintragen, falls sie nicht etwa durch eine anderweitige Erklärung widerrufen oder entkräftet wäre; sind aber die Verschreibungen von einem Datum, so hat er sie unter einer Nummer mit der Hinzufügung von a. b. c. u. s. w. einzutragen.")

§ 50. „So wie die protocollirten Forderungen allen, selbst älteren nicht protocollirten vorgehen, so sollen auch namentlich Capitalien der Kirchen, Schulen, Hospitäler, milden Stiftungen, Unmündigen, imgleichen Brautschatzgelder und etwa nach der Heirath geerbte Ehegelder, Erbansprüche, und aus vorbehaltenem Eigenthum oder einem so genannten freien Aufbot herrührenden Befugnisse ihnen nachstehen, wenn sie nicht protocollirt sind."

Ueber die Privilegien im Concurse Hennings a. a. O. § 33—37. § 46 u. 47. § 50.

Der Protocollation im Schuld- und Pfandprotocolle für Immobilien sind nur specielle Pfandrechte an solchen Gegenständen, ferner alle sonstigen dinglichen Rechte an denselben fähig. Die protocollirte Hypothek hat in dem Immobile, auf dessen Folium sie speciell eingetragen ist, einen Vorzug vor allen nicht besonders privilegirten Forderungen. (§ 34. 35.)

Der Protocollation im Schuld- und Pfandprotocolle für Mobilien sind alle und jede, generelle und specielle, Pfandrechte an solchen Gegenständen fähig; auch sonstige dingliche Rechte an Mobilien, die Personal-Servituten des usus-fructus, usus und animalium operarum, sind von der Protocollation nicht ausgeschlossen. (Vgl. § 20 u. 21.)

I. Einzeichnung oder Foliographie.

1. Schuld- und Pfandprotocoll für Immobilien. Zur Einrichtung des Foliums, welches ein Real-Folium ist, gehört hier ausser den vorgeschriebenen Rubriken: Benennung und Bezeichnung des Grundstücks, durch Namen oder Zahlen, Ort, Lage und Begränzung, nebst Pertinenzstücken und Gerechtigkeiten; Angabe der Größe des Grundstücks nach Quadratmaaß, des Werthes aber nur auf Verlangen des Eigenthümers und nach vorgängiger Taxation; Angabe der Versicherungssumme der Gebäude in der allge-

meinen Brandcasse; Anführung des vollen Namens des Eigenthümers (Besitzers) nebst dessem Stande und Character. (Vgl. § 8. 9. 10. 11.)

2. Schuld- und Pfandprotocoll für Mobilien. Zur Einrichtung der hier stattfindenden Personal-Folien gehört ausser den vorgeschriebenen Rubriken nur der Name des Folien-Inhabers [17]).

II. Uneigentliche Protocollation. Ausser Pfandrechten sind auch noch „Reallasten" und „dingliche Rechte" überhaupt (§ 20) „Belastungen" und „Gerechtsame" (§ 31. 33) genannt. Sie erlangen dadurch ein Vorzugsrecht (§ 33) welches aber nach den bereits erörterten Grundsätzen nur das uneigentliche seyn kann, welches darin besteht, daß spätere öffentliche Hypotheken nicht auf denselben haften [18]).

1. Servituten. Hinsichtlich derselben kommt das gemeine Recht zur Anwendung [19]). Insbesondere ist hier der Altentheil zu bemerken, insofern er in einem Nießbrauche besteht, welcher nach gesetzlicher Vorschrift zu protocolliren ist [20]). Uebrigens kann eine Protocollation der Personal-Servituten, mit Ausnahme der habitatio, auch im Schuld- und Pfandprotocoll für Mobilien vorkommen (Vgl. § 20 u. 21) die der übrigen Servituten, so wie der nachfolgenden ding-

---

17) Vgl. Reglement für die Schuld- und Pfandprotocollhalter v. 22. Dec. 1810. § 8 u. 9 und das demselben angehängte Schema.

18) Vgl. oben § 2. besonders nach not. 16. In allen übrigen §§ des Patents, mit Ausnahme des § 33, wird von einem Vorzuge nur in Ansehung von Hypotheken, oder von Forderungen für welche ein dingliches Recht bestellt ist (§ 43) — welches nur Hypothek oder reservatum dominium seyn kann — geredet. (Vgl. § 32. 40. 41.)

19) Das Landrecht enthält im a. 89 § 4 nur Bestimmungen über die Verjährung derselben. Vgl. d. Abhandl. des Verf. in diesem Mag. Bd. IV. H. 1. S. 199. § 6. not. 7.

20) Verordn. v. 20. Jan. 1797. Q. No. 29.

lichen Rechte aber nur in dem Schuld- und Pfandprotocolle für Immobilien.

2. Das s. g. dominium utile.

3. Dingliche Privatrechte auf Leistungen abseiten des Eigenthümers eines Grundstücks und als eine modificirte Form derselben die s. g. eisernen Gelder.

III. Eigentliche Protocollation. Zu dieser gehören nur Pfandrechte und das dominium reservatum. Hinsichtlich der Pfandrechte an Immobilien gilt das Princip der Specialität (§ 23. 24. 29), nicht aber in Ansehung der Pfandrechte an Mobilien, indem diese auch insofern generell seyn können, daß sie auf alle Mobilien gehen (§ 21. 23.) Der Faustpfandgläubiger geht dem öffentlichen hypothekarischen Gläubiger an Mobilien vor (§ 43. 44. 46), wiewohl durch Veräusserung die Hypothek auch an Mobilien nicht erlischt [21]). Die Priorität richtet sich zuerst nach dem der Forderung angewiesenen Platze (§ 39), sodann nach dem Datum der Eintragung (§ 40), wobei zu bemerken daß unter mehreren zugleich zur Protocollation eingelieferten Verschreibungen im Zweifel die älteste zuerst, bei gleichem Alter aber alle unter Einer Nummer, wodurch sie gleiche Priorität erhalten, zu protocolliren sind (Patent § 48 Reglement § 20).

a) Conventionelle Pfandrechte. In Ansehung derselben gilt auch hier das oben sub Litt. A. No. III. No. 1. Litt. a. α. β. not. 6 und 7 Gesagte. Jedoch ist hier auch:

γ) das pactum reservati dominii (freier Aufbot) für protocollationsfähig erklärt, indem es, wenn es nicht protocollirt ist, den protocollirten Hypotheken nachstehen soll (§ 50). Da diese Vorschrift in der Hypothekenverordnung enthalten ist, so kann man sie nur auf eine Protocollation im Hypothekenbuche beziehen.

21) Dithmarscher L. R. a. 52.

b) Gesetzliche Pfandrechte. Von diesen gilt ebenfalls das oben sub Litt. A. No. III. No. 1. Litt. b. Gesagte. Folgende Modificationen sind aber hier auch zu bemerken.

α) Gleich den öffentlichen Abgaben sind auch die Landes- und Commüne-Anlagen für 2 Jahre absolut privilegirt [22]), woraus jedoch auch hier kein Pfandrecht gefolgert werden kann.

γ. ε. Γ) Der dos und den Ansprüchen der Unmündigen ist auch hier jeder Vorzug im Verhältniß zu protocollirten Gläubigern entzogen (§ 50).

η) Das gemeinrechtliche Pfandrecht der Mündel und Wahnsinnigen ist hier nicht ausdrücklich auf Abwesende, Verschwender und auf die Verwalter öffentlicher Angelegenheiten ausgedehnt. Ansprüche der Unmündigen haben im Verhältnisse zu protocollirten Hypotheken auch hier keinen Vorzug (§ 50), jedoch ist ihr Pfandrecht am Vermögen des Vormundes immer durch Protocollation zu sichern und dies gilt auch von den Ansprüchen an den Administrator eines Fideicommisses (§ 27. 28).

μ) Das Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters an den Illaten und Früchten gehört hier allein dem Schuld- und Pfandprotocolle für Mobilien an.

ν) Ein gesetzliches Pfandrecht in Ansehung von Erbschaften der Kinder welche in die Hände ihrer mit ihnen in ungetheilten Gütern verbliebenen überlebenden Eltern gelangen, wird hier nicht erwähnt.

§ 8.

Gebiet des Römischen Rechts.

Dieses Gebiet umfaßt bekanntlich diejenigen Landestheile, welche die ehemalige Holstein-Schauenburgische Grafschaft Pinneberg bildeten. Es gilt hier das gemeine Recht,

22) Patent § 36.

und das Sachsen-Recht nur insofern es in seinen einzelnen Punkten als Gewohnheit erwiesen werden kann [1]). Von der Stadt Altona ist bereits die Rede gewesen (§ 6. B.); die Klostervogtei Uetersen wird später (§ 9. B.) zu berücksichtigen seyn und ebenfalls die Bülowsche Wildniß (§ 11. C.) da diese Districte neuere Verordnungen mit anderen gemein haben. Hier bleibt demnach nur: A. die jetzige Herrschaft Pinneberg und B. die Grafschaft Ranzau und die Herrschaft Herzhorn mit den Vogteien Sommerland und Grönland übrig.

A. Herrschaft Pinneberg [2]).

Verordn. v. 14. März 1788. Q. No. 19.

§ 4. „. . . „In dieses Protocoll summarisch eingezeichnet zu werden und den damit verknüpften Vorzug zu erlangen, sind alle und jede Contracte, Handlungen, Obligationen und Verschreibungen, auch auf gestempeltem Papier von der ersten Classe geschriebene Wechsel qualificirt, durch welche ein unter der Amtsjurisdiction belegenes unbewegliches Gut ausdrücklich oder, den Rechten nach, stillschweigend verpfändet, oder daran ein unverlassenes Eigenthum vorbehalten, oder das Vermögen eines Amtseinwohners überhaupt zur Hypothek gesetzet wird. . . . Weil sonst dieses Pfandprotocoll seiner Absicht und Einrichtung nach, nur die auf eines Unterthans Güter haftenden zufälligen Schulden und anderen mit der Zeit aufhörenden Verbindlichkeiten befassen kann: so sind diejenigen Bürden, Leistungen oder Abgaben, die einem unbeweglichen Gute unzertrennlich und auf allezeit ankleben, besonders die darauf beständig ruhenden Servituten und

1) Schauenbergsche Hof. G. O. v. 8. Nov. 1639. P. II. T. XXVI. § 16.

2) Eine ältere nunmehr aufgehobene Hypothekenordnung für diesen District ist die Const. v. 4. Dec. 1699.

darin unablöslich radicirten oder sogenannten eisernen Gelder, zur Einführung in dieses Pfandprotocoll nicht qualificirt . . . Aus derselben Ursache ist es nicht nöthig, die über unbewegliche Güter errichteten Familien-Fideicommisse in dieses Schuld- und Pfandprotocoll einzuzeichnen, sondern sie dürfen nnr landüblichermaßen zur Wissenschaft des Publici gebracht und dabei zu künftiger Nachricht dem Contracten-Buche eingeschrieben werden."

§ 5. „Dieses neue Schuld- und Pfandprotocoll muß von Unserm Amtsverwalter . . . eigenhändig fortgesetzet und geführet werden, und zwar so, daß er die in Unserer Herrschaft Pinneberg unter der Amtsjurisdiction Angesessenen, Einheimische und Auswärtige, in den gehörigen Band des Protocolls Dorfweise . . . eintrage, und jedem, er habe Schulden oder nicht, den Amtseinwohnern aber die keine Immobilien unter dem Amte besitzen, nur wenn sie jemanden eine öffentliche Hypothek in ihren Gütern ertheilen wollen, ein Folium gebe, auch oben an denjenigen, für den das Folium bestimmt ist, mit seinem vollen Namen, Stande, Gewerbe, der Nummer, die sein Haus im Brandcatastro hat, und wie es der Fall sonst erfordern möchte, so bezeichne, daß aus der Gleichheit der Namen keine Irrung und Ungewißheit entstehen kann, und dabei das unbewegliche Gut das er bewohnet, und den rechtlichen Titel seines Besitzes, nebst seinen übrigen zur Bewohnung eingerichteten Immobilien, es mögen Höfe, Häuser, Kath- oder Erbpachtstellen seyn, anführe;" . . . .

§ 6. „Wie übrigens dieses Protocoll nicht nach den unbeweglichen Gütern, so daß jedes sein Folium bekäme, sondern nach den Personen der Schuldner eingerichtet wird": . . . .

§ 7. „Die solchergestalt dem neuen Pfandprotocoll einverleibten Forderungen behalten die vorhin gehabten Rechte

einer öffentlichen Hypothek, oder erlangen solche von der Stunde an, da sie in dasselbe eingezeichnet werden, und haben, bei entstehenden Concursen und Prioritätstreitigkeiten, den Vorzug vor allen andern Verpfändungen und Verpflichtungen, die gar nicht oder später darin aufgeführet sind. Insonderheit sollen keine Ehe- und Kindergelder, keine Kirchen-, Armen- und andere zu milden Sachen gewidmete Capitalien, und keine auf ein Absonderungsrecht oder vorbehaltenes Eigenthum gegründete Ansprüche den protocollirten Forderungen vorgehen, sondern es müssen dieselben, um mit diesen gleiche Präferenz zu erlangen, in das Schuld- und Pfandprotocoll, wie andere Handlungen und Verträge, eingeschrieben werden; worauf von den Vormündern, den Curatoren der Blödsinnigen und Abwesenden, den Vorstehern der piorum corporum und allen, die es sonst angeht, genau zu achten, und besonders vom Amtsverwalter, zur Sicherheit der Pupillen- oder Kindergelder, die übernommenen Vormundschaften auf der Vormünder Namen im Pfandprotocoll zu notiren, und was den minderjährigen Kindern von dem zur andern Ehe schreitendeu Vater oder Mutter ausgewiesen wird, in demselben gehörig zu versichern ist. Es sind indessen die bei der Veräusserung eines unbeweglichen Guts darauf schon protocollirten und mit demselben an den neuen Besitzer übergehenden Forderungen seinen an sich älteren protocollirten Schulden in diesem Gute vorzuziehen; und wenn der Verkäufer eines unbeweglichen Guts sein daran bis zum Abtrag der Kaufgelder vorbehaltenes Eigenthum oder Pfandrecht innerhalb sechs Wochen nach der Tradition des Guts protocolliren läßt, geht er gleichfalls in demselben den vorher protocollirten Gläubigern des Käufers vor". . .

§ 11. „Wechsel, die auf keine Hypothek lauten, Schuld-

scheine und andern Personalverschreibungen werden gar nicht zur Protocollation angenommen. Dagegen können von Amtsuntergehörigen auch Moventien, nomina und actiones, mit der Wirkung des obbestimmten Vorzugs bei Concursen im Pfandprotocoll verhypothecirет werden; welches rechtliche Band jedoch aufhöret, sobald der Schuldner ein bewegliches Stück einem Dritten zu eigen überläßt, und es auf solche Art aus seine Hand in eine andere übergeht, und sobald von ihm eine Forderung oder Ansprache einem Dritten völlig cedirt und übertragen wird. Hätte er aber ein bewegliches Stück nicht völlig veräussert, sondern jemandem zu handhabenden Pfande gegeben, oder hätte er eine Obligation, Actienbrief, oder sonst baares Geld oder Geldeswerth betreffende Urkunde nicht völlig cedirt, sondern nur jemandem, zu größerer Sicherheit einer Forderung, also mit eventueller Uebertragung auf die zu seiner Befriedigung nöthige Summe, zu Händen gestellet: so wäre der Inhaber eines solchen beweglichen Stücks, Obligation oder andere Urkunde, wenn darauf über die Güter des Verpfänders ein Concurs entstände, nicht allein verbunden, bei Strafe des doppelten Werths der versetzten Sache, sein Pfandrecht beim Professionsprotocoll anzuzeigen und das Pfand selbst zur Masse zu liefern, sondern es müßte auch, der Forderung wegen, zu deren Sicherheit die Pfandsetzung geschehen ist, sich mit den übrigern Gläubigern einlassen, und damit den protocollirten Posten nachstehen, und mit der ihm, nach dem beigebrachten Alter derselben, in Ansehung des Pfandes oder des daraus durch öffentlichen Verkauf, oder wenn es es eine Urkunde ist, durch gerichtliche oder aussergerichtliche Einforderung gelöseten Geldes, anzuweisenden Stelle unter den Privatgläubigern zufrieden seyn. Ein gleiches Vorrecht soll auch dem Vermiether eines Hauses, Hofes

oder Grundstücks, vermöge seines gesetzlichen Pfandrechts, an die eingebrachten und noch im Hause befindlichen Mobilien des Miethmannes, an den diesem zuständigen Beschlag, an sein auf dem gehäuerten Lande weidendes Vieh und an die auf dem Lande stehenden, oder zwar geborgenen, aber doch zur Zeit des erregten Concurses in dem verhäuerten Hofe noch vorhandenen Früchte nun zukommen."

Ueber die Privilegien im Concurse Hennings a. a. O. § 33—37 u. §. 38 Litt. a. § 46 u. 47. § 50.

Gegenstand der Protocollation im Schuld- und Pfandprotocolle sind Pfandrechte, an Mobilien sowohl als an Immobilien, generelle und specielle und das vorbehaltene Eigenthum. Ausgeschlossen sind aber alle selbstständigen dinglichen Rechte, namentlich Servituten und s. g. eiserne Gelder. Auch die Fideicommißqualität von Gütern braucht nicht dem Schuld- und Pfandprot. einverleibt, sondern nur landüblich zur öffentlichen Kunde gebracht zu werden (§ 4—11)[3]. Die Wirkung der Protocollation besteht in den Vorrechten der öffentlichen Hypothek. (§ 7).

I. Zur Einzeichnung oder Foliographie ist hier erforderlich: Voller Name, Stand und Gewerbe des Folien-Inhabers und (obgleich hier Personal-Folien vorgeschrieben sind — § 6) wenn er Immobilien im Bezirke des Schuld- und Pfandprotocolls besitzt, auch die Angabe derselben mit dem rechtlichen Titel seines Besitzes und unter Hinzufügung der No. der Gebäude im Brandcataster (§ 5).

II. Uneigentliche Protocollation kann nach dem Gesagten hier nicht vorkommen, weil nur accessorische dingliche Rechte zur Protocollation geeignet sind. Nur der Al-

---

3) Demjenigen, welcher die Fideicommissarische Nutzniessung von Gütern zusteht, werden auch diese nicht auf sein Folium geschrieben werden können.

tentheil insofern er als Nießbrauch zu betrachten ist, gehört hierher [4]).

III. Der eigentlichen Protocollation sind alle Pfandrechte und zwar auch an Mobilien, Morentien und Forderungen, an welchen es jedoch durch gänzliche Veräußerung oder Cession erlischt, und das dominium reservatum, fähig. Das Faustpfand hat hier keinen Vorzug vor der protocollirten Hypothek (§ 11).

a) Conventionelle Pfandrechte. Von diesen sind wegen der darüber gegebenen besonderen Vorschriften zu bemerken:

α) das Pfandrecht für die von den zur andern Ehe schreitenden Vater den Kindern ausgesagten Abfindungsgelder, für deren Protocollation von Amtswegen zu sorgen ist [5]); und

β) der Altentheil insofern er in positiven Leistungen abseiten des Folien-Inhabers besteht, von welchem dasselbe gilt [6]).

γ) das pactum reservati dominii kann ebenfalls im Hypothekenbuche protocollirt werden (§ 4), und die Protocollation desselben so wie

δ) der zur Sicherheit des creditirten Kaufpreises vom Verkäufer reservirten Hypothek, ist dahin bevorzugt, daß, wenn sie nur innerhalb 6 Wochen nach der Tradition ge-

---

4) Verordn. v. 20. Jan. 1797. Q. No. 29. Vergl. § 3. not. 15.

5) Vergl. Vorm. Verordn. v. 13. Septbr. 1743. § 3 u. oben § 7. Die Kinder erhalten hier nach der Wahl des Vaters entweder die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens oder das Eingebrachte der Mutter. — Sonstige Gelder der Pupillen, Blödsinnigen und Abwesenden so wie der milden Stiftungen protocolliren zu lassen ist den Vormündern und Vorstehern derselben ebenfalls zur Pflicht gemacht. Cit. Vorm. Verordn. § 2 und oben § 7.

6) Vergl. not. 4.

schieht, der Verkäufer in der Sache allen auch früher protocollirten Gläubigern des Käufers vorgeht (§ 7).

b) Gesetzliche Pfandrechte. Die gemeinrechtlichen § 6. No. III. Litt. b. sub α bis μ aufgeführten Pfandrechte dieser Art gelten auch hier, wobei es sich denn von selber versteht, daß die dort angeführten aus speciellen für die Städte Lübschen Rechts gegebenen Vorschriften fließenden Modificationen hier wegfallen. Speciell wird demnach nur dasjenige zu bemerken seyn, was nicht aus dem gemeinen Rechte schon folgt:

α) öffentliche Abgaben haben auch ohne Protocollation ein absolutes Vorrecht für 2 Jahre. (Vergl. § 5. not. 53);

β) ebenfalls ist die Protollation der Forderungen des Fiscus für Holzkaufgelder vorgeschrieben [7]).

γ) Das Privilegium des dos fällt auch hier im Verhältniß zu protocollirten Pfandgläubigern hinweg (§ 7).

η) Das Pfandrecht der Mündel und Wahnsinnigen am Vermögen der Vormünder und Curatoren betreffend, ist hinsichtlich des erstern der Obrigkeit die Protocollation zur Pflicht gemacht (§ 7).

ϰ) Das Pfandrecht des Pupillen in der mit seinem Gelde erkauften Sache und

λ) das des Darleihers von Geld zur Wiederherstellung eines vernichteten Gebäudes kann im Verhältniß zu protocollirten Pfandgläubigern nicht privilegirt seyn. (Vergl. § 7).

μ) Dem Pfandrechte des Vermiethers und Verpächters ist jedes Privilegium ausdrücklich abgesprochen (§ 11), welches ihnen freilich auch nach gemeinem Rechte nicht zusteht.

---

7) Circular des R. K. v. 28. Novbr. 1795. Q. No. 28.

B. Grafschaft Ranzau mit der Herrschaft Herzhorn und den Vogteien Sommerland und Grönland.

Hennings a. a. O. § 33—37 u. § 38 Litt. a. b. § 46 u. 47. § 50.

über die geltenden Privilegien.

Die einzige hier geltende Hypotheken-Verordnung ist die für das ganze Herzogthum Holstein erlassene vom 14. Decbr. 1787. (Q. No. 27), welche aber neben der Bestimmung, daß zu gleicher Zeit zur Protocollation eingelegte Obligationen ꝛc., gleiche Priorität haben, nur Vorschriften über die äußere Form der Schuld und Pfandprotocolle, die allgemeinen Pflichten des Protocollführers, die Einsicht des Schuld- und Pfandprotocolls und die Aufsicht über dasselbe enthält; also über unsern Gegenstand nichts bestimmt.

Die Geschichte und jetzige Einrichtung des Schuld- und Pfandprotocolls für die Grafschaft Ranzau ist in einem neuerdings erschienenen Aufsatze veröffentlicht worden [8]). Hieraus erhellt, daß seit 1733 (vergl. den angef. Aufsatz S. 546), in der Grafschaft Ranzau ein eigentliches Hypothebuch existirt, welches nach Real-Folien (vergl. S. 548. No. 4 u. 5) eingerichtet ist und in welchem die Tilgung ante lineam stattfindet (vergl. S. 549. No. 7). Wie es scheint, sind nur Hypotheken Gegenstand der Protocollation (vergl. S. 549. No. 8) und nur Immobilien Gegenstand der öffentlichen Hypothek (vergl. S. 548. No. 4 u. 5). — Nähere Nachrichten sind darüber bis jetzt nicht allgemein bekannt geworden.

---

8) Posselt, in diesem Magazin Bd. 3. Heft 2. No. XVI. S. 541—550. — Die Verordn. vom 14. Decbr. 1787, ist hier durch ein Rescript vom 15. Febr. 1788. zur Anwendung gebracht worden.

§ 9.

Gebiet des Sachsenrechts.

Stellen des Sachsenspiegels, welche das Pfandrecht betreffen: I a. 15 a 24 in f. II. a. 24. 60. III. a. 5.

Hennings a. a. O. § 33—37. § 46 u. 47. § 50. über die geltenden Privilegien.

A. Im ehemals großfürstlichen Antheile müssen nach der Verschiedenheit der Hypothekenvorschriften drei Districte unterschieden werden: a) die ehemals großfürstlichen Aemter mit Ausnahme von Cronshagen und Kiel; b) das Amt Cronshagen, c) das Amt Kiel.

a) die ehemals großfürstlichen Aemter Bordesholm, Cismar, Neumünster, Reinbeck, Tremsbüttel und Trittau.

Bestimmungen der Fürstlichen Constitution v. 10. Mai 1704 und deren Einschärfung vom 6. Apr. 1779. Q. No. 20.

. . . „finden Wir nöthig, weiter gnädigst zu ordiniren, daß in allen Aemtern richtige Schuldprotocolle in den Amtskammern gehalten, und darin auf Verlangen der Creditoren die Forderungen, welche sie an die Amtseingesessenen haben, angezeichnet, auch die protocollirten Schulden vor allen andern Schulden, sowohl in Concurssachen als sonsten, den Vorzug haben sollen; doch behalten die bisherigen ältern Creditoren nach dem Dato ihrer Verschreibung in Concurssachen ihren Platz, wenn sie nur in Zeit von sechs Monaten a publicatione hujus selbige zu Protocoll bringen lassen; — da auch der Debitor die accordirte Zahlung nicht prästiren würde, soll auf des Creditors Verlangen jederzeit prompte Execution ihm desfalls ertheilt werden, wie Wir dann selber, wegen der Herrn und Amtsgefälle, keinen Vorzug weiter als von dem, was Debitor von einem Jahr restiret, von dergleichen protocollirten Schulden zu haben verlangen, auch wegen Kirchenschulden und aufgeschwollenen Zinsen der älteren Creditoren es auch gleichergestalt gehalten werden soll,

damit ja ein jeder desto sicherer sich auf die Schuldprotocolle fundiren könne . . .

(Resolution v. 6. Apr. 1779) . . was gestalt, das Wir bemerkt haben, daß die wegen Haltung richtiger Schuld- und Pfandprotocolle, imgleichen wegen des Vorzugs der protocollatorum von dem dote einer Ehefrau, wie auch vor andern ex lege nicht privilegirten Schulden, unterm 10. May 1704 in den damals Fürstl. Aemtern ergangene und durch ein Circularrescript vom 11. May 1755 bestätigte Verordnung in judicando nicht allemal gehörig befolget werde, Wir Uns bewogen, gedachte Verordnung von neuem einzuschärfen und zu erneuern.

Wir befehlen demnach allergnädigst, daß dieser . . . Verordnung . . . nachgelebet . . . werden solle, mithin die protocollati, vermöge dieser Verfügung, gleich nach dem Fisco und den nach jeden Orts Verfassung zu den privilegiatis ante omnes gehörigen Forderungen ihren Platz erhalten, folglich sowohl den Ehe- als Kindergeldern vorgehen sollen."

Nach den Worten der Constitution von 1704, — welche nur von Schuld-, nicht von Pfand-Protocollen, auch nur allgemein von Forderungen, redet ohne zu unterscheiden ob ein Pfandrecht dafür bestellt ist oder nicht — würde man hinsichtlich der Präferenz im Concurse vollkommene Gleichheit zwischen protocollirten Pfand und simpeln Forderungen behaupten müssen, wenn man diese Verordnung in Verhältniß zu dem zum Grunde liegenden gemeinen Rechte nicht als ein correctorisches Gesetz strict zu interpretiren hätte. Sonach wird man denn annehmen müssen, daß der den protocollirten Forderungen gegebene Vorzug nur unter Forderungen gleicher Art wirke und simple persönliche Forderungen nicht über Pfandforderungen setze. Aus eben demselben Grunde wird man auch, wenn man gleich nach dem Gesagten eine Protocollation bloß persönlichen Forderungen für zuläßig erachten muß, diesen doch keinen Vorzug vor nicht

protocollirten Pfandrechten einräumen können [1]). — Durch die Resolution v. 1779 könnte man vielleicht zu der entgegengesetzten Ansicht geführt werden, weil diese alle Protocollate gleich nach dem Fiscus und absolut Privilegirte, und vor Ansprüchen collocirt, welche mit gesetzlichen Pfandrechten versehen sind, nemlich vor Ehe- und Kindergeldern, insofern auch diejenigen Arten dieser Gelder dahin gehören, denen das römische Recht ein solches pignus einräumt. Allein diese Resolution scheint sich nur auf Pfandrechte zu beziehen: denn sie redet nicht allgemein von einem Schuld-Protocoll, sondern von einem Schuld- und Pfand-Protocoll. — Insofern wird denn die hier aufgestellte Ansicht auch durch die dem Verf., wenigstens in einem Theile der obengenannten Aemter, bekannte Praxis bestätigt, als nach derselben nur Pfandforderungen protocollirt werden; indem jeder Protocollation im Hypothekenbuch die dem Neben-Buche einverleibt werdende Bestellung eines Pfandrechts vorhergeht. — Dessenungeachtet aber kann man die Protocollation bloß persönlicher Ansprüche hier durchaus nicht für unzulässig halten und wenn sie vorkommt muß sie diejenigen Wirkungen erzeugen, welche ihr nach dem Gesagten zukommen, nemlich Präferenz, nach absolut privilegirten und nach hypothekarischen Forderungen jeder Art (vergl. jedoch not. 1), vor allen übrigen und selbst vor den persönlich privilegirten Forderungen.

I. Einzeichnung oder Foliographie. Da es an allen näheren Bestimmungen hierüber mangelt, so ist auch

1) Zweifelhaft bleibt die Sache aber allerdings. Denn im Concurse, wo die persönlichen Gläubiger eben sowohl als die Pfandgläubiger, ein Recht auf Befriedigung an den cedirten Sachen haben (Vergl. § 1 not. 7) erscheint ein Vorzug jener vor diesen nicht mehr anomal als der Vorzug eines jüngern Pfandgläubigers vor einem ältern. Auch spricht der Inhalt der übrigen Großfürstl. Prot. Verordn. für einen Vorzug der prot. persönlichen Forderungen vor nicht prot. Hypotheken. (Vergl. § 3. not. 17).

die Wahl zwischen Real- und Personal-Folien frei, und beide können nebeneinander stattfinden. Regelmäßig wird man jedoch Real-Folien finden. Daß aber ein eigentliches Hypotheken- oder Folienbuch gehalten werden müsse, scheint aus dem Ausdrucke: „Schuld- und Pfandprotocoll" in der Resolution von 1779 zu folgen; da man darunter ein Protocoll von solcher Einrichtung versteht. Erforderlich zur Foliographie ist also nur was der Natur der Sache nach nothwendig ist; also beim Personal-Folium der Name des Inhabers, beim Real-Folium die Benennung des Grundstücks und des Eigenthümers desselben.

II. Uneigentliche Protocollation kann hier nicht vorkommen, da das Schuld- und Pfandprotocoll einzig und allein für Forderungen bestimmt ist. Nur der Altentheil, insofern er als Nießbrauch zu betrachten, macht davon eine Ausnahme [2]). Die protocollirten Gläubiger müssen aber alle selbstständigen dinglichen Rechte, welche vor Entstehung ihres Rechts an der Sache, (also hypothekarische Gläubiger, die welche vor Entstehung ihres Pfandrechts, persönliche die welche vor der cessio bonorum oder vor Eröffnung des Concurses) von Anderen erworben sind, anerkennen wenn die öffentlichen Bücher sie auch nicht nachweisen. Denn diese Verordnungen sagen weder ausdrücklich das Gegentheil, noch geben sie den Protocollaten eine hypotheca *publica*.

III. Eigentliche Protocollation.

1. Pfandrechte. Da alle und jede Forderungen hier protocollationsfähig und beide Arten von Folien zulässig sind, so umfaßt die Protocollation sowohl specielle als generelle Pfandrechte, an Immobilien sowohl als an Mobilien. Nur wenn einmal das Real-Folium gewählt ist, muß man auch in Ansehung der Immobilien das Princip der Specialität gelten lassen und generell protocollirte Pfandrechte

2) Verordn. vom 20. Jan. 1797. Q. No. 29. Vergl. §. not. 15.

an denselben für unzulässig erklären: denn ohne jenes Princip läßt sich kein wahres Real-Folium denken. Da aber Real-Folien sich nur auf Immobilien beziehen und Personal-Folien eben sowohl gestattet sind, so steht einer Verbindung eines Personal-Folium für generelle oder specielle Pfandrechte an Mobilien mit einem Real-Folium hier kein Rechtsgrund entgegen, sondern nur das Princip der Zweckmäßigkeit [3]; jedoch kann man von mehreren Real-Folien derselben Person nur Eins zu einem solchen Personal-Folium mit benutzen, weil es als wesentliche Eigenschaft eines Personal-Foliums betrachtet werden muß, daß jede Person nur Ein solches (wenigstens in demselben Schuld- und Pfandprotocolle) hat. Denn sonst kann der Gläubiger nie dagegen gesichert seyn, daß auf anderen Folien noch ihm gefährdende Protocollate vorhanden sind [4].

Nach den hier nicht aufgehobenen Grundsätzen des Sachsen-Spiegels muß das protocollirte Pfandrecht an Mobilien durch Veräußerung der Sache erlöschen, auch dem Faustpfande nachstehen.

---

3) Die Praxis gestattet wenigstens in einigen Districten eine solche Verbindung, indem auf demselben Folium öffentliche Hypotheken auf ein bestimmtes Grundstück und alle sonstigen Haabe und Güter protocollirt werden. Daß in diesem Falle durch das generelle Pfand an Grundstücken, auf deren Folien die Protocollation nicht geschehen, keine öffentliche Hypothek entsteht, kann nur durch das Princip der Specialität gerechtfertigt werden. Es wird daher hier noch immer darauf ankommen, inwiefern es sich in der Praxis Geltung verschafft hat.

4) Mehrere Personal-Folien in verschiedenen Schuld- und Pfandprotocollen führen zwar dieselbe Unzuträglichkeit mit sich. Allein sie können nicht verweigert werden, wenn jemand in mehreren Districten, wo Personal-Folien stattfinden, domicilirt ist. Denn der Grundsatz des römischen Rechts, daß jemand an mehreren Orten zugleich sein Domicil haben könne, ist noch keineswegs als durchweg aufgehoben zu betrachten.

Das dominium reservatum kann hier der eigentlichen Protocollation nicht für fähig geachtet werden, weil das Schuld- und Pfandprotoll dafür nicht bestimmt ist; wiewohl die Forderung zu deren Sicherheit es dient, als solche protocollirt werden kann.

Was die einzelnen conventionellen und gesetzlichen Pfandrechte betrifft, so kann dieserwegen auf das § 8. A. No. III. Gesagte, als ebenfalls hier geltend, Bezug genommen werden. Nun fällt das daselbst sub a. d. erwähnte Privilegium der reservirten Hypothek hier weg [5]).

2. Persönliche Forderungen. Die Protocollation derselben erfordert ein Personal-Folium oder ein Real-Folium, welches zugleich als solches dient. Sie erlangen dadurch eine Präferenz vor allen anderen persönlichen, selbst persönlich priviligirten (vergl. indeß not. 1), Forderungen und sind unter sich nach dem Alter der Protocollation zu colllociren. Letzteres muß man, nach der Bestimmung der Constitution von 1704 über die vor derselben schon vorhandenen Creditoren, welche in bestimmter Frist ihre Forderungen protocolliren lassen würden, als allgemeine Absicht des Gesetzgebers bei allen Protocollaten betrachten. — Daß eine Protocollation persönlicher Forderungen in der Praxis indeß nicht vorkommen wird, ist bereits bemerkt worden. —

b) Das Amt Cronshagen.

Bestimmungen der Constitution v. 5. Decbr. 1767.

§ 1. „Zuvörderst sollen in dem zum Schuld- und Pfandprotocoll eingerichteten Buche eines jeden Erbpächters Tauf-

---

5) Die Kinder erben nach der verstorbenen Mutter deren Immobilien, Hofbeschlag, zum Belegen bestimmte Gelder, zinsbar belegte Capitalien und sonstige Forderungen; insofern sie jedoch dem jure Saxonico unterworfen sind, nur ⅓. — Insofern dieser Erbtheil bei dem zur andern Ehe schreitenden Vater verbleibt, ist dafür ein protoc. Pfandrecht zu bestellen. Graßf. Vorm. Verordn. § 3; so wie auch für sonstige Capitalien der Pupillen. Ebendaselbst § 13.

und Zunamen, und aus sonst dazu erforderlich, auf der ersten Seite des für einen jeden derselben destinirten ganzen Blattes geschrieben werden."

§ 2. „Wie in selbiges alle Verbindlichkeiten und Verschreibungen, sie rühren her, woher sie wollen, wodurch eines andern Güter, so weit solche unter der Cronshagenschen Gerichtsbarkeit liegen, verhypotheciret, oder sonst realiter afficiret werden mögen, ad effectum praeferentiae eingetragen werden können: so werden solche, quoad substantialia, kurz und distincte dergestalt darin angeführet, daß daraus der Tauf- und Zuname des Creditors, die Zeit und die causa debendi, wann und woher das Debitum entstanden, ferner die Summe des Debiti mit den Prozenten der etwa stipulirten Zinsen, die namhaft gemachten Sicherheiten und dergleichen zu ersehen sind." . . . .

§ 6. „Was nun dem Schuld- und Pfandprotocoll einverleibet worden, solches genießet, außer den unablöslichen herrschaftlichen Gefällen, schlechthin, secundum datum protocollationis, bei etwa entstehenden Concurs- und Prioritätstreitigkeiten, praeferentiam vor allen Verpfändungen, auch Kirchen-, Schulen-, Hospitals-, Brautschatzgeldern und dergleichen; nicht weniger vor denen ex capite pecuniae hereditariae, reservati dominii, ex jure separationis und sonsten herfließenden juribus und Prätensionen, so nicht protocolliret sind." . . .

§ 7. „Bloße Wechselschulden, Handschriften, attestirte Rechnungen, absque hypotheca, können zwar protocolliret werden; jedoch müssen selbige den hypothecariis protocollatis nachstehen, als sie sonst den hypothecariis non protocollatis vorgehen, und unter sich ex dato protocollationis collociret werden."

Pfandrechte sowohl als sonstige dingliche Rechte sind also Gegenstand der Protocollation. Jedoch hat das Gesetz nur

diejenigen im Auge, welche Immobilien zum Gegenstande haben [6]). Ebenfalls können bloß persönliche Rechte protocollirt werden. Wirkung der Protocollation von Pfandrechten ist eine eigentliche Präferenz vor allen und jeden nicht protocollirten Forderungen und eine uneigentliche vor selbstständigen dinglichen Rechten; der Protocollation von sonstigen (selbstständigen) dinglichen Rechten, eine uneigentliche Präferenz vor allen später protocollirten Pfandrechten; der Protocollation von bloß persönlichen Forderungen, eine eigentliche Präferenz vor allen nicht protocollirten, selbst Pfand-Forderungen.

I. Einzeichnung oder Foliographie. Hierher gehört der Name des Inhabers „und was sonst dazu erforderlich," worunter man nach dem Zusammenhange nur dasjenige verstehen kann, was zur Bezeichnung des Inhabers dient. Jeder Erbpächter soll Ein Folium haben; ohne daß unterschieden wird, ob er mehrere Erbpachtsstücke besitze oder nicht. Das Folium ist also ein Personal-Folium.

II. Uneigentliche Protocollation. Hier ist auf das § 5. Litt. A. No. II. Gesagte Bezug zu nehmen, indem es auch hier Anwendung leidet.

III. Eigentliche Protocollation.

1. Pfandrechte.

Bei den hier vorgeschriebenen Personal-Folien über Immobilien kann auch eine generelle Protocollation derselben stattfinden. In Ansehung der einzelnen conventionellen und gesetzlichen Pfandrechte, so wie das pacti reservati dominii, welches man hier ebenfalls als protocollationsfähig betrachten muß [7]), gilt hier das § 8 Litt. A. No. III. Gesagte ebenfalls. Nur ist hier Folgendes zu bemerken.

---

6) Dafür redet, daß nur Folien der Erbpächter in der Verordn. genannt werden und von Rechten an Gütern geredet wird, welche unter der Cronshagensche-Gerichtsbarkeit liegen.

7) Arg. e contr. § 6.

Ad a. Conventionelle Pfandrechte [8]). γ und δ. Das a. a. O. erwähnte Privilegium des pacti reservati dominii und der hypotheca reservata fällt hier weg.

Ad b. Gesetzliche Pfandrechte. Hier ist die Bestimmung

sub γ. in Ansehung der dos durch den vorgenannten § 6 der Prot. Verordnung und die

sub η. in Ansehung des Pfandrechts der Mündel am Vermögen der Vormünder durch die citirte Vormünder Verordn. § 11; ausdrücklich bestätigt.

2) Persönliche Forderungen. Diese gehen nicht allein allen übrigen persönlichen Forderungen mit Ausnahme der absolut privilegirten vor, sondern auch den nicht protocollirten Hypotheken jeder Art und sind unter sich nach dem Datum der Protocollation zu collociren (§ 7).

c) Das Amt Kiel.

Bestimmungen der Verordnung vom 3. Decbr. 1833.
Quellen No. 25.

§ 3. „Zur Protocollation sind alle und jede Gerechtsame, welche auf einem unter dem Gerichtsbezirk des Amts belegenen Grundstücke dinglich haften, sie mögen bestehen worin und gegründet seyn worauf sie wollen, geeignet. Dagegen machen bloß persönliche Rechte, welche die Immobilien nicht realiter afficiren, keinen Gegenstand der Protocollation aus."

§ 6. „Das zu errichtende neue Schuld- und Pfandprotocoll ist lediglich nach Grundstücken einzurichten."

§ 7. „Die Einrichtung des Folii geschiehet durch Aufführung des Namens, deutliche Bestimmung der Lage und Grenzen des Grundstücks, nebst einer Angabe der Größe der Pertinentien, sammt Beschreibung der Ge-

8) In Ansehung des Vermögens der Kinder erster Ehe und der Pupillen gilt das oben not. 5. Gesagte auch hier.

bäude. Demnächst sind die darauf haftenden beständigen Bürden, Leistungen und Abgaben des Grundstücks, kurz, jedoch genau zu verzeichnen; auch ist zu Bemerkung der etwanigen Veränderungen einiger Raum zu lassen. Hierunter kommt der volle Name des jetzigen Besitzers, nebst seinem Stande und Character oder Gewerbe. Dabei ist aber zur Aufführung der künftigen Besitzer ein hinreichender Platz zu lassen."

§ 22. „Die solchergestalt protocollirten Forderungen haben, außer dem Vortheil der schleunigsten Rechtshülfe, die Rechte einer öffentlichen Hypothek, nach der im Pfandprotocoll angezeigten und auf den Obligationen selbst bescheinigten Priorität. Bei entstehenden Concursen genießen sie, nebst den etwa rückständigen Zinsen für zwei Jahre vor ausgebrochenem Concurse und den während desselben laufenden Zinsen in den Immobilien, worauf sie protocollirt sind, mit Zubehör, Besatzungen und Beschlag und deren Werth, nach der Ordnung, die das Protocollat ergiebt, vor allen und jeden, auch älteren nicht protocollirten Verpfändungen den Vorzug. Insonderheit sollen keine Capitalien der Kirchen, Schulen, Hospitäler, milden Stiftungen, Unmündigen, noch der Brautschatz und andere, etwa nach der Heirath eingeerbte Gelder, Erbansprüche und aus vorbehaltenem Eigenthum herrührende Befugnisse ihnen vortreten."

Alle und jede dinglichen Rechte an Immobilien sind hier demnach Gegenstand der Protocollation; speciell protocollirte Pfandrechte erlangen dadurch eine Präferenz vor allen nicht protocollirten Forderungen selbst in dem Zubehör, Besatzungen und Beschlag des Immobile und deren Werth, welches jedoch in Ansehung der Besatzung und des Beschlags nur von dem Falle zu verstehen seyn wird, wenn sie ausdrücklich mit verpfändet worden sind [9]).

9) Unter der Verpfändung eines Immobile würde die dessen Zube-

I. Zur Einzeichnung oder Foliographie ist hier erforderlich: bestimmte Angabe des Grundstücks mit Zubehör, auch dessen Größe, und der Gebäude, der darauf haftenden beständigen Lasten, Leistungen und Abgaben, (worunter indeß nur öffentliche und allgemeine zu verstehen seyn werden), so wie des Besitzers (§ 6).

II. Uneigentliche Protocollation. Hier kann ebenfalls auf das § 5. Litt. A. No. II. 1. 2. 3. Gesagte Bezug genommen werden; wobei es sich von selber versteht, daß das dort gegen die Protocollation dieser Art von Rechten auf Personal-Folien Angeführte, hier wegfällt. Den Worten des § 6 der Verordn. nach, würden alle selbstständige dingliche Rechte, mit Ausnahme der Personal-Servituten, schon bei der Foliographie anzuführen seyn. Man wird aber dieses, wie bemerkt, nur auf öffentliche Lasten zu beziehen haben, wenn man damit den § 3 vergleicht, welcher die Protocollation für alle und jede dingliche Rechte bestimmt.

III. Eigentliche Protocollation. Nur Pfandrechte sind Gegenstand derselben, und nur sie erlangen das Vorrecht einer öffentlichen Hypothek. Da jedoch alle dinglichen Rechte protocollationsfähig sind, und also auch das reservatum dominium, so steht dieses seiner rechtlichen Na-

---

hörs immer stillschweigend mit begriffen seyn, nicht aber die der Besatzung und des Beschlags. Den Vorzug in deren Werth wird man nur so verstehen können, daß dieser Vorzug in den beim Verkaufe im Concurse aus den verpfändeten Sachen gelöseten Geldern ebenfalls stattfinde; was sich aber von selber versteht, da ja der Verkauf im Concurse jedem Gläubiger ein Recht auf den Preis nach Maaßgabe der Priorität seiner Forderung gibt. Oder soll es heißen: wenn der Schuldner von jenen an sich beweglichen Sachen veräußert, dadurch das Pfandrecht erlischt, so sollen protocollirte Gläubiger aus der übrigen Masse den Werth vor allen nicht protocollirten voraus bekommen?

tur zufolge der Hypothek gleich. Uebrigens ist in Ansehung der einzelnen hier vorkommenden Pfandrechte dasjenige zu wiederholen, was vorhin in diesem § sub A. b. No. III angeführt worden, indem die Vorschriften der Kieler Protoc. Verordn. mit denen der Cronshagener in dieser Hinsicht übereinstimmen, auch sonst in beiden Districten dieselben gesetzlichen Vorschriften gelten. Insbesondre sind in beiden Verordn. die als den Protocollaten nachstehend ausdrücklich genannten Rechte dieselben; die Kieler Verordn. weicht nur insofern ab, daß sie die Capitalien „milder Stiftungen" allgemein nennt, aber nicht das jus separationis [10]). (Cronshagener Verordn. § 6. Kieler Verordn. § 22).

B. Die mit speciellen Hypotheken-Verordnungen bewidmeten Aemter, (ehemals einseitig Königl. Antheils und den Plönschen).

Hier kommen die Bestimmungen von drei im Wesentlichen gleichlautenden Verordnungen in Betracht, nemlich: der Verordn. für das Amt Segeberg vom 20. Febr. 1669 (Q. No. 22), für das Amt Rendsburg vom 23. Novbr. 1715 (Q. No. 23) und für die fünf Plönschen Aemter vom 16. März 1787 (Q. No. 24). Erstere soll hier zum Grunde gelegt und etwanige Abweichungen der anderen beiden bemerkt werden.

§ IV. . . „In dieses Protocoll (Schuld- und Pfand-Protocoll) („gehören ihrem summarischen Inhalte nach" Rendsburger Verordn. — „summarisch eingetragen zu werden und den hiemit verknüpften Vorzug zu erlangen sind alle und jede Contracte" . . . Plöner Verordn.) gehören alle und jede zur Protocollation eingelegte Contracte, Handlungen („Obliga-

10) Denn der Erwähnung desselben bedurfte es hier, bei Real-Folien nicht, wohl aber bei den nach der Cronshagener Verordn. stattfindenden Personal-Folien. Vergl. oben § 4. not. 56 fgg.

tionen" Rendsb. und Plöner Verordn.) und Verschreibungen, auch auf gestempeltem Papier von der ersten Classe geschriebnen Wechsel („qualificirt, durch welche" . . Plöner Verordn.), wodurch die Güter eines Amtseinwohners, oder ein unter der Amtsjurisdiction belegenes Immobile verpfändet, verhypotheciret oder sonst realiter afficiret werden. Insonderheit ist dasjenige, was, nach einer („zur Protocollation eingelieferten" fehlt in der Plöner Verordn.) zur Protocollation eingelieferten Ehestiftung, an Heiraths- oder anderem eingebrachten oder einzubringendem Gute, nach einer Ausweisung an kindlichen Erbportionen, und nach einem Haus- oder Ueberlassungsbriefe, an rückständigem Kaufgelde, an illatis, kindlichen Erbtheilen, Abschieds- oder Altentheils" praestandis, von dem angehenden Ehegatten, dem zur zweiten Heirath schreitenden Vater oder Mutter und dem Annehmer einer Hufe („Kathe oder Erbpachtstelle" Plöner Verordn.) oder Kathe sub clausula hypothecae, vel reservati dominii erstattet, abgetragen und geleisset werden soll, jederzeit bei ihrem Namen aus den Instrumenten zu verzeichnen. Und wie die protocollirten Schulden, die bereits auf einem Immobile haften, bei Veräusserung desselben allemal auf den Namen des neuen Besitzers, der sie übernimmt und in dem Kaufschilling kürzet, aus dem Hausbriefe und dem („damit zu vergleichenden Pfandprotocolle zu übertragen sind, wovon ein mehreres unten vorkommen wird: so muß" ꝛc. Rendsburger Verordn., Plöner Verordn.) Pfandprotocolle selbst ex officio geschrieben werden müssen: so muß nicht weniger die von dem neuen Besitzer sub vinculo hypothecae („eingegangene" Rendsburger Verordn., Plöner Verordn.) übernommene Verbindlichkeit, dem Ueberlasser die Buch- und andere nicht protocollirten Schulden von der Hand zu halten, („zur Sicherheit des letztern auf seinen Namen mit protocollirt werden" Rendsburger Verordn., Plöner Verordn.) auf jenen mit protocollirt werden; wodurch jedoch dergleichen Schulden selbst, (die auch nur

überhaupt und mit Beziehung auf das in dem Kaufbriefe enthaltene Verzeichniß angeführet werden dürfen), kein jus reale oder hypothecae publicae erlangen. Weil sonst dieses Pfandprotocoll, seiner Absicht und Einrichtung nach, nur die auf eines Unterthanen Güter haftenden zufälligen Schulden und andere, mit der Zeit aufhörende, Verbindlichkeiten befassen kann: so sind diejenigen Bürden, Leistungen oder Abgaben, die einem unbeweglichen Gute unzertrennlich und auf alle Zeit ankleben, besonders die darauf beständig ruhenden servitutes und darin unablöslich radicirten oder sogenanten eisernen Gelder, zur Einführung in das Pfandprotocoll quaest. nicht qualificiret ....

Aus derselben Ursache gehöret die („Errichtung eines Fideicommisses über unbewegliche Güter nicht" Plöner Verordn.) fideicommissarische Qualität eines unbeweglichen Guts nicht in dieses Schuld- und Pfandprotocoll, sondern darf nur („dem Contractenprotocoll einverleibet und" . . . Plöner Verordn.) landüblichermaßen zur Wissenschaft des Publico gebracht werden."

§ V. „Dieses . . . Schuld- und Pfandprotocoll muß von Unserm p. t. Amtsverwalter . . . geführet werden, und zwar solchergestalt, daß er (*) jeden im Amte wohnenden, oder unter der Gerichtsbarkeit desselben ein immobile besitzenden debitori in dem gehörigen Bande des Protocolls ein ganzes Folium gebe, denselben auf der ersten Seite oben an mit seinem vollständigen Tauf- und Zunamen, Stande, Gewerbe, Wohnstäte und sonst erforderlichen Umständen (insonderheit wenn er ein Auswärtiger ist, mit Benennung, oder deutlicher Bestimmung des Immobilis, das er im Amte besitzt), so bezeichne, daß in der Folge aus der Gleichheit der Namen keine Irrung und Ungewißheit entstehen könne," . . .

*„die im Amte („oder unter der Gerichtsbarkeit des-

selben" Plöner Verordn.) eingesessenen Unterthanen, Einheimische und Auswärtige . . . in den gehörigen Band des Protocolls eintrage, und jedem, er habe Schulden oder nicht, den Amtseinwohnern aber, die keine Immobilien im Amte besitzen, nur wenn sie jemanden eine öffentliche Hypothek in ihren Gütern ertheilen wollen, ein ganzes Folium gebe auch auf der ersten Seite oben an denjenigen, für den das Folium bestimmt ist, mit seinem vollständigen Tauf- und Zunamen, Stande, Gewerbe („besitzenden Immobilien" — Plöner Verordn.) und sonst erforderlichen Umständen, insonderheit, der Nummer, die sein Huf oder Kathe im Brandcataster hat, (die Worte: „insonderheit — hat „fehlen in der Plöner Verordn.) so bezeichne" . . Rendsburger Verordn., Plöner Verordn.)

§ VII. „Die solchergestalt dem neuen Pfandprotocolle einverleibten Forderungen behalten die vorhin gehabten jura hypothecae publicae, oder erlangen diese Rechte von der Stunde an, da sie in dasselbe eingezeichnet werden, und haben, bei entstehenden Concursen und Prioritätstreitigkeiten, den Vorzug vor allen andern Verpfändungen und Verpflichtungen, die entweder gar nicht oder später darin aufgeführt sind; wie denn auch insbesondere keine Ehe- und Kindergelder, keine Kirchen-, Armen- und andern ad pios usus gewidmete Capitalien und keine aus dem jure separationis („oder reservato dominio" fehlt in der Rendsburger Verordn. und in der Plöner Verordn.) oder reservato dominio herrührende Ansprüche den protocollirten Forderungen vorgehen sollen, sondern die hierauf lautenden Verschreibungen dem Schuld- und Pfandprotocolle, wie andere Handlungen und Verträge, einverleibet werden müssen." (Es hat indessen der Verkäufer eines unbeweglichen Guts, der sein davon vorbehaltenes Eigenthum innerhalb sechs Wochen von dem Tage des ge-

schlossenen Kaufs an zu rechnen, protocolliren läßt, vor den obgleich protocollirten älteren Gläubigern des Käufers ein vorzügliches Recht an dem verkauften Gute; und wenn ein unbewegliches Gut an einen neuen Besitzer kömmt, so gehen die auf demselben haftenden protocollirten Forderungen den an sich älteren protocollirten Schulden des neuen Besitzers in diesem Gute vor. Rendsburger Verordn., Plöner Verordn.) — (Der Fiscus hat wegen Contractsforderungen nur Präferenz secundum datum protocollationis).

§ XIV. „Wechsel die auf keine Hypothek lauten, und andere Personalforderungen werden gar nicht zur Protocollation angenommen; dagegen können auch bewegliche Güter im Pfandprotocolle, ad effectum praelationis bei Concursen verhypotheciret werden, welcher Nexus jedoch aufhöret, sobald („der Schuldner dergleichen Stücke einem dritten zu eigen überläßt und sie solchergestalt aus seiner Hand" Plöner Verordn.) dergleichen bewegliche Stücke aus der Hand des Schuldners in eine andere übergehen. . . ." (Ferner wird hier ein Vorzugsrecht des Faustpfandgläubigers vor protoc. Hypothekarien und ebenfalls des Vermiethers an den Illaten und des Verpächters an dem Beschlage und den auf dem Grundstücke noch vorhandenen Früchten desselben anerkannt. — Sie stehen aber protocollirten nach, zufolge der Rendsburger Verordn. und der Plöner Verordn.)

Die Vorschriften dieser Verordnungen stimmen im Wesentlichen mit denen der Pinnebergischen überein. (Vergl. § 8. Litt. A.) Darin weichen sie jedoch ab, daß hier nicht bloß die Hypothek und des reservatum dominium, sondern auch selbstständige dingliche Rechte, welche nicht dauernd sind, wohin also nur Personal-Servituten gehören, sich zur Protocollation eignen. Uebrigens können auch hier nicht

nur specielle Pfandrechte und solche welche auf Immobilien haften, sondern auch generelle und Pfandrechte an Mobilien protocollirt werden. Ebenfalls bedarf es auch keine Protocollation der Fideicommiß-Qualität von Gütern. Die Wirkung der Protocollation besteht für hypothekarische und ihnen gleichzuachtende Forderungen in den Vorrechten der öffentlichen Hypothek. (§ 7).

I. Zur Einzeichnung oder Foliographie gehört: Angabe des Namens, Stand und Gewerbe des Folien-Inhabers, nach der Segeberger Verordn. auch seiner Wohnstäte, nach der Rendsburger die Nummer seines Hauses im Brandcataster, und nach der Plöner der Immobilien, welche er besitzt. Ein Folium kann jeder bekommen der im Amte sein Domicil hat, oder Grundstücke besitzt.

II. Uneigentliche Protocollation. Gegenstand derselben können hier nur Personal-Servitnten seyn, und also auch der Altentheil insofern er die Natur eines Nießbrauchs hat. (Vergl. § 3. not. 15).

III. Der eigentlichen Protocollation sind alle Pfandrechte fähig. An Mobilien und Movention erlöschen sie jedoch durch gänzliche Veräusserung, wenn sie dadurch zugleich aus der Detention des Schuldners kommen. Der Faustpfandgläubiger, der Vermiether und der Verpächter, und zwar letzerer auch am Beschlage, gehen im Amte Segeberg, den protocollirten Pfandgläubigern in den ihrem Pfandrechte unterworfenen Sachen vor.

a. Conventionelle Pfandrechte. Von diesen gilt das § 8 sub A. Gesagte ebenfalls. Nur der

sub γ erwähnte Vorzug des reserv. dom. findet im Amte Segeberg nicht Statt und der

sub δ angeführten reservata hypotheca ist hier überall kein besonderes Vorzugsrecht eingeräumt.

b. Hinsichtlich der gesetzlichen Pfandrechte ist unter Beziehung auf § 8 Litt. A. nur noch zu bemerken, daß

γ, das gemeinrechtliche Privilegium der dos auch hier im Verhältniß zu protocollirten Hypotheken ausdrücklich aufgehoben ist (§ VII); ebenfalls

$\varkappa$, das Privilegium des Pupillen hinsichtlich der mit seinem Gelde erkauften Sache; und

λ, das des Darleihers von Geld zur Wiederherstellung eines vernichteten Gebäudes (§ VII). Daß aber, wie schon beim Faustpfande bemerkt

μ, dem Vermiether und dem Verpächter, letzterem auch am Beschlage, ein Vorzugsrecht vor allen protocollirten hypothekarischen Gläubigern, jedoch nur im Amte Segeberg, zugestanden ist (§ XIV).

C. Im Amte Steinburg ist bereits durch eine Verordnung vom 8. Decbr. 1629 eine Protocollation der schriftlichen Verträge als Erforderniß der Gültigkeit derselben vorgeschrieben [11]) und ebenfalls kommen die Vorschriften der allgemeinen Verordnung für Holstein vom 14. Decbr. 1787 hier zur Anwendung. Allein an näheren gesetzlichen Bestimmungen fehlt es und sonach bleibt hier nichts weiter zu sagen übrig, als daß es wünschenwerth ist, daß die dortige Einrichtung, welche sich sonach durch die Praxis gebildet haben muß, zur öffentlichen Kunde gelangen möge.

§ 10.

Privilegirter Gerichtsstand des Holsteinischen Obergerichts.

Unter diesen Gerichtsstand gehören bekanntlich die s. g. neueren Fideicommißgüter, die s. g. Lübischen Güter, die Canzleigüter, so wie sonstige in den Städten und auf dem

11) Vergl. den § 1. not. 9. angef. Aufsatz, in diesem Mag. Bd. IV. H. 1. § 2. S. 136. not. 84.

Lande zerstreut liegende Grundstücke, welche demselben zugewiesen sind. Bei der Frage, nach welchen Rechtsgrundsätzen die dinglichen Rechte an solchen Grundstücken zu beurtheilen sind? wird man die Regel anwenden müssen, welche von Personen, welche einen höhern Gerichtsstand sortiren, angenommen ist, nemlich: es kommt nur das Landrecht, oder das in diesem Gerichtsstande allgemein geltende Recht für sie zur Anwendung, und die localen Rechtsnormen sind ausgeschlossen [1]). Dies scheint auch der Regel, daß unbewegliche Sachen nach den Gesetzen des Orts, wo sie belegen sind, beurtheilt werden [2]), keineswegs zu widerstreiten: denn man wird solche hinsichtlich des Gerichtsstandes privilegirte Grundstücke als Enclaven betrachten müssen, welche den geographischen Bezirk des Untergerichts, in welchem sie liegen, beschränken. Insofern aber solche Grundstücke in dem Bezirke der ehemaligen Grafschaft Pinneberg liegen, kann auf sie auch nur das in derselben geltende Recht zur Anwendung kommen, und keineswegs das gemeine Holsteinische Landrecht. Denn dies fand vor dem Patent vom 9. Septbr. 1806 Statt, als das Obergericht in der Eigenschaft eines Ober-Appellationsgerichts für Pinneberg und Altona und eines Appellations-Gerichts für Ranzau über diese Grundstücke Jurisdiction in erster Instanz ausübte; und jenes sich auf die Auflösung der Reichsverbindung beziehende Patent hat die Rechtsquellen ungeändert gelassen [3]). Das Sachsenrecht kommt also in diesem Bezirke dieses Gerichtsstandes nur insofern zur Anwendung, als es im einzelnen Falle als geltende Gewohnheit erwiesen werden kann.

Stellen des Sachsen-Spiegels über das Pfandrecht: I. a. 15. a 24 in f. II. a 24. 60. III. a. 5.

---

1) Falck, Hdb. I. § 53. No. 1.

2) Falck, a. a. O. No. 3.

3) Falck, a. a. O. Not. 26.

Hennings a. a. O. § 33—37. § 46 u. 47. § 50. über die geltenden Privilegien.

Vorschriften der Verordnung vom 5. Decbr. 1800. (O. No. 26).

§ 5. „Die Einrichtung (des Folii) geschieht durch Benennung des Guts oder Grundstücks, dem ein Folium gegeben wird, und zulängliche Bezeichnung desselben, in Rücksicht auf dessen Ort, Lage und Begränzung, und falls es ein Haus seyn sollte, auch der Summe, wofür dasselbe im Brandcataster versichert ist. Dabei wird der volle Name des Besitzers, nebst seinem Stande und Character, angeführet."

§ 6. „Alle und jede Rechte und Verbindlichkeiten, sie haben Namen wie, und rühren her, woher sie wollen, welche auf dem mit einem Folio versehenen Gute oder Grundstücke realiter haften, sind zur Protocollation auf das Folium desselben geeignet."

§ 21. „Die solchergestalt protocollirten Forderungen [4]) haben, außer dem Vortheile der schleunigsten Rechtshülfe und Eintreibung, die Rechte einer öffentlichen Hypothek, nach der im Pfandprotocoll angezeigten, auf den Obligationen selbst zu bescheinigenden Priorität. Bei entstehenden Concursen genießen sie, nebst den etwa rückständigen Zinsen für zwei Jahre vor ausgebrochenem Concurse, und den während desselben laufenden Zinsen, in den Immobilien, worauf sie protocollirt sind, mit Zubehör, Besatzung und Beschlag und

4) Nach der Fassung des § 13 werden auch Hypotheken von anderen Protocollaten unterschieden: „worauf . . . die . . . Schulden und Ansprüche in rechtlicher Ordnung, folglich die hypothekarischen nach dem Alter und Eintritt der Hypothek in das Immobile" . . So auch die Verordn. für die adeligen Güter v. 23. Decbr. 1796 § 13. wo die Hypotheken von realiter haftenden Schulden und Ansprüchen getrennt werden. Ebenfalls in der Verordn. für die Hintersassen vom 24. März 1797. § 13.

deren Werth 5), nach der Ordnung, die das Protocoll ergibt, vor allen und jeden, auch ältern, nicht protocollirten Verpfändungen, den Vorzug. Insonderheit sollen keine Capitalien der Kirchen, Schulen, Hospitäler, milden Stiftungen, Unmündigen, noch der Brautschatz und andere, etwa nach der Heirath eingeerbte Ehegelder, Erbansprüche und aus vorbehaltenem Eigenthum herrührende Befugnisse, ihnen vortreten."

Protocollationsfähig sind alle dinglichen Rechte an Immobilien; Pfandrechte können sich neben der Immobilien auch auf Besatzung und Beschlag derselben erstrecken, wenn diese Gegenstände ausdrücklich mit verpfändet sind 6). Die Wirkung der Protocollation ist für Forderungen, also für solche, welche mit einem accessorischen dinglichen Rechte versehen sind, die Präferenz oder die Rechte einer öffentlichen Hypothek, vor allen nicht protocollirten Rechten dieser Art. („Verpfändungen" § 21).

I. Zur Einzeichnung oder Foliographie ist erforderlich Benennung und Bezeichnung des betreffenden Immobile nach Ort, Lage und Gränzen, Angabe der Brandversicherungssumme und des vollen Namens, Standes und Characters des Besitzers (§ 5).

II. Die uneigentliche Protocollation umfaßt hier alle selbstständigen dinglichen Rechte. Die einzelnen Rechte, welche hier in Betracht kommen, sind bereits § 5. A. No. II. 1—3. genannt.

III. Zur eigentlichen Protocollation eignen sich hier alle accessorischen dinglichen Rechte an Immobilien, also das dominium reservatum und die Hypothek. Nach der Natur der hier vorgeschriebenen Realfolien muß man je-

---

5) Vergl. § 9. not. 9.

6) Vergl. § 9. not. 9.

doch specielle Protocollation verlangen, wovon nur Pfandrechte an Besetzung und Beschlag eine Ausnahme machen müssen. Das Faustpfand an diesen Gegenständen muß jedoch, mit Ausnahme des Gebiets der ehemal. Grafschaft Pinneberg, nach den Grundsätzen des Sachsenrechts den Vorzug vor protoc. Hypotheken haben, und ebenfalls müssen diese durch Veräusserung der Mobilien an diesen erlöschen. Im Gebiete der ehemaligen Grafschaft Pinneberg sind dagegen die Regeln des römischen Rechts anzunehmen. In Ansehung der einzelnen Pfandrechte kann auf das § 8 Litt. A. No. 3 Gesagte Bezug genommen werden. Nur Folgendes ist hier speciell zu bemerken.

a, In Ansehung der conventionellen Pfandrechte:

γ u. δ, das pactum reservati dominii und die hypotheca reservata haben hier kein Vorzugsrecht.

b, In Ansehung der gesetzlichen Pandrechte:

γ, das privilegium der dos und

$\varkappa$, das des Pfandrechts des Pupillen an der mit seinem Gelde erkauften Sache ist auch hier im Verhältniß zu protocollirten Hypotheken speciell aufgehoben (§ 21).

§ 11.

Die adligen Güter in Schleswig und Holstein.

Stellen des Jütschen Lov über das Pfandrecht: II. 61. 114.
Ueber Pfandsetzung für eingepfändetes Vieh III. 56.
Stellen des Sachsenspiegels über das Pfandrecht: I. a. 15. a. 24 in f. II. a. 24. 60. III. a. 5.
Ueber die geltenden Privilegien: Scholtz a. a. O. §. 21. § 27.]
Hennings a. a. O. § 33—37. § 46 u. 47. § 50.

A. Die adligen Güter selber.

Vorschriften der Verordnung v. 23. Decbr. 1796. (O. No. 31).

Diese sind, so weit sie hier in Betracht kommen, gleichlautend mit der § 10 angeführten Verordnung vom 5. Decbr.

1800. Nur fällt im § 5 die Angabe der Brandversicherungssumme weg und im § 21 ist bestimmt, daß die Haubenbandsgerechtigkeit keinen Vorzug vor den protocollirten Forderungen habe [1]). Ferner sind hier die einzig und allein absolut privilegirten Forderungen speciell genannt.

Demnach kann hier auf das im § 10 Gesagte, als hier ebenfalls Anwendung leidend, Bezug genommen werden [2]). Einzelne Modificationen darin erhellen aus dem eben Angeführten. Nur das ist hier noch zu bemerken, daß bei dem protocollirten Pfandrechte an Besatzung und Beschlag, also an Mobilien, eine Verschiedenheit in dem Verhältnisse zum Faustpfandgläubiger und zu dem Erwerber einer solchen Sache eintritt; indem letztere in Holstein dem protocollirten hypothekarischen Gläubiger nach den für diesen Gerichtsstand nicht aufgehobenen Grundsätzen des Sachsenspiegels vorgehen müssen, was man in Schleswig dahingegen nicht annehmen kann.

B. In Betreff der Hintersassen der adligen Güter in Schleswig.

Da es für diese keine Protocollationsverordnung gibt, so ist es auch dem Verfasser nicht möglich darüber eine genügende Darstellung zu geben. Häufig werden die Vorschriften der generalen und uniformen Constitution von 1734 befolgt [3]) und insofern dieses der Fall, leidet auch das im § 5 sub A Gesagte auf sie Anwendung. Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen, welche bei den Aemtern dingpflichtig sind und in den Schuld- und Pfandprotocollen derselben Folien

1) Ueber die Rechte ritterschaftlicher Frauen im Concurse, vergl. Scholtz a. a. O. Abschn. I. § 25. S. 98—102.

2) Das Rescript vom 8. Febr. 1799. (Q. No. 32) enthält nur eine transitorische Verfügung, welche auch auf die Frage der Protocollationsfähigkeit weiter keinen Einfluß hat.

3) Vergl. die vorletzte Anmerkung zum Quellen-Verzeichnisse.

haben [4]. Es versteht sich dabei von selber daß, wenn der Hintersasse nicht Eigenthümer seines Grundstücks ist, die Protocollation solcher dinglichen Rechte, welche er nicht bestellen kann, hier ausfällt.

C. In Betreff der Hintersassen und Untergehörigen der adligen und sonstigen privilegirten Güter in Holstein.

Hierher gehören:

a) die adeligen Güter
b) die Kanzleigüter
c) die s. g. Lübischen Güter
d) die beiden Wildnisse
e) die octroirten Koege,
f) die Klöster Preetz und Itzehoe.

Regelmäßig wird auch hier das Sachsenrecht Anwendung erleiden, insofern nicht in der ehemaligen Grafschaft Pinneberg von Hintersassen bewohnte Kanzleigüter belegen sind; in den Koegen wird daneben auch das Dithmarscher Landrecht Anwendung erleiden. Demnach sind hier über das Pfandrecht zu bemerken:

Sachsen Spiegel I. a. 15. a. 24. in f. II. a. 24. 60. III. a. 5.
Dithmarscher Land-Recht a. 50—55.

Ueber die Privilegien im Concurse. Hennings a. a. O. § 33—37. 46 u. 47. § 50.

Vorschriften der Verordnung vom 24. März 1797. (O. No. 33).

§ 3. „Zur Protocollation sind alle und jede Gerechtsame und Verbindlichkeiten, welche auf einem unter dem

4) Da hier Personal-Folien stattfinden, so ist es freilich consequent, wenn die Hintersaßen dieselben in ihrem rein persönlichen Foro haben. Desto mehr scheint hier aber die Inconsequenz hervorzutreten, welche darin liegt, daß selbstständige Realrechte auf Personal-Folien protocollirt werden. Vergl. § 5. A. No. II. auch not. 1.

Gerichtsbezirk belegenen Grundstück dinglich haften, sie mögen bestehen, worin, und gegründet seyn, worau sie wollen, geeignet. Dagegen machen bloß persönliche Rechte, welche die Immobilen nicht realiter afficiren, keinen Gegenstand der Protocollation aus.

§ 6. „Dieses Protocoll wird nach den unbeweglichen Grundstücken eingerichtet. Es erhält daher ein jedes Immobile, das ein für sich bestehendes Ganzes ausmacht, ein eignes Folium, worunter hier der zu der Protocollation in einem geraumen Zeitverlauf erforderliche Platz verstanden wird."

§ 7. „Die Einrichtung des Folii geschiehet durch Aufführung des Namens, deutliche Bestimmung der Lage und Gränzen des Grundstücks, nebst einer Angabe der Größe und der Pertinentien, sammt Beschreibung der Gebäude. Demnächst sind die darauf haftenden beständigen Bürden, Leistungen und Abgaben, oder der zu entrichtende Kanon, unablöslich radicirte Kapitalien u. s. w. kurz, jedoch genau, zu verzeichnen, auch zu Bemerkung der etwanigen Veränderungen einiger Raum zu lassen. Hierunter kommt der volle Name des jetzigen Besitzers, nebst seinem Stande und Character oder Gewerbe. Dabei ist aber zu Aufführung der künftigen Besitzer ein hinreichender Platz zu lassen."

§ 22. „Die solchergestalt protocollirten Forderungen haben, ausser dem Vortheil der schleunigsten Rechtshülfe und Eintreibung, die Rechte einer öffentlichen Hypothek, nach der im Pfandprotocoll angezeigten und auf den Obligationen selbst bescheinigten Priorität. Bei entstehenden Concursen genießen sie, nebst den etwa rückständigen Zinsen für zwei Jahre vor ausgebrochenem Concurse und den während desselben laufenden Zinsen, in den Immobilien, worauf sie protokollirt sind, mit Zubehör, Besatzung und Beschlag und deren Werth, nach der Ordnung die das Protocoll ergibt, vor allen

und jeden, auch ältern nicht protocollirten Verpfändungen, den Vorzug. Insonderheit sollen keine Capitalien der Kirchen, Schulen, Hospitäler, milden Stiftungen, Unmündigen, noch der Brautschatz und andern, etwa nach der Heirath eingeerbte Ehegelder, Erbansprüche und aus vorbehaltenem Eigenthum herrührende Befugnisse ihnen vortreten."

Im Wesentlichen sind auch diese Vorschriften denen der Verordnung für die dem Holst. Obergerichte unmittelbar unterworfenen Grundstücke, so wie der für die adligen Güter gleich, und es kann daher hier auf das im § 10 Gesagte, als hier ebenfalls geltend, Bezug genommen werden. Darin aber liegt hier eine Abweichung, daß die Protocollation selbstständiger dinglicher Rechte, welche in jenen Bezirken zur uneigentlichen Protocollation gezählt ist, in der Form der Foliographie erscheint. Denn nach dem § 7 sind der Canon und unablöslich radicirte Capitalien nur Beispiele der Gattung von Rechten, zu welchen sie gehören. Diese Form-Verschiedenheit hat aber keinen materiellen Einfluß: denn Unterlassung der Anführung solcher Rechte kann auch hier keine andere Wirkung haben, als daß die protocollirten hypothekarischen Gläubiger sie anzuerkennen nicht gehalten sind, da diese Vorschrift offenbar nur ihre Sicherheit bezweckt. Nur das wird man bei der bestimmt gegebenen Vorschrift der Einzeichnung solcher Rechte behaupten müssen, daß der Eigenthümer die Einzeichnung solcher wirklich erwiesener Rechte nicht hindern könne, und der Protocollführer selber für die Beschaffung derselben zu sorgen habe.

I. Quellen-Register.

Die Quellen sind die Hypothekenverordnungen; sie sollen hier, mit Rücksicht auf die verschiedenen Rechtsgebiete, welche man zu unterscheiden pflegt, und auf die Verschiedenheit der

Gerichtsstände, für welche sie bestimmt sind, geordnet, angeführt werden.

A. Für das ganze Herzogthum Schleswig, mit Ausnahme der adligen Güter.

No. 1. Generale und uniforme Costitution für die Aemter, Städte und Landschaften vom 10. Sept. 1734. (System. Sammlung der Verordnungen, 2ten Bandes 1ste Abtheilung, Seite 141. No. 1.) § 1. 2. 5. 6. 7.

No. 2. Bescheid des Obergerichts zu Gottorf v. 13. Mai 1735, enthaltend eine Declaration des § 4. der Verordn. v. 10. Sept. 1734. (S. S. a. a. O. S. 246. No. 2.)

No. 3. Bescheid des Obergerichts zu Gottorf v. 14. Juny 1735, enthaltend eine Declaration des § 6. der Verordn. v. 10. Sept. 1734. (S. S. a. a. O. S. 247. No. 4.)

No. 4. Bescheid an sämmtliche Oberbeamte und Magistrate v. 8. Sept. 1736 über die Protocollation der herrschaftlichen Häuereontracte und desfalsigen Cautionsverschreibungen. (S. S. a. a. O. S. 249. No. 6.)

No. 5. Verordnung v. 29. Dec. 1738, enthaltend eine Declaration des § 1. der Verordn. v. 10. Sept. 1734. (S. S. a. a. O. S. 250. No. 7.)

No. 6. Circularrescript an sämmtliche Amtmänner, Magistrate und den Staller auf Nordstrand, betreffend die Schliessung der Schuld- und Pfand-Protocolle v. 3. Dec. 1773. (S. S. a. a. O. S. 266. No. 13.)

No. 7. Verordnung wegen eines, über die unmittelbar unter der Jurisdiction des Obergerichts zu Gottorf belegenen Immobilien zu errichtenden Schuld- und Pfand-Protocolls v. 12. Juny 1739. (S. S. a. a. O. S. 252. No. 8. § 1. 3. 5. 6. 7. 8. 13.)

Anmerkung. In diesem Schuld- und Pfandprotocolle sind auch den Besitzern Königl. Festen und in Erbpacht gegebener Grundstücke Folien gestattet; Intimation v. 21. Apr. 1741. (S. S. a. a. O. S. 260. No. 9.)

No. 8. Verordn. v. 10. May 1761 wegen der Präferenz der unter einem Dato protocollirten Verschreibungen. (S. S. a. a. O. S. 261. No. 10.)

No. 9. Verordn. v. 13. Oct. 1776, betreffend die Protocollation von Vormundschaften. (S. S. a. a. O. S. 267. No. 14.)

No. 10. Verordn. v. 14. Dec. 1787, in Betreff der Schuld- und Pfandprotocolle rc. (S. S. a. a. O. S. 288. No. 16.) § II u. III.

B. Für das Herzogthum Holstein mit Ausnahme der adligen Güter.

a. Für die Städte, also im Gebiete des Lübschen Rechts, mit Ausnahme von Altona.

No. 11. Constitution wegen der Schuld- und Pfandprotocolle in den Städten (ehemals einseitig Königl. Antheils) v. 20. Sept. 1698. (S. S. a. a. O. S. 297. No. 21) § 2—8 incl.

No. 12. Declaration des § 7 der Constitution v. 20. Sept. 1698, v. 26. Dec. 1752. (S. S. a. a. O. S. 308. No. 22.)

No. 13. Rescript an den Magistrat der Stadt Rendsburg v. 21. Juny 1756. (S. S. a. a. O. S. 310. No. 24.)

No. 14. Verordnung für die Stadt Ploen v. 15. Febr. 1736. (Brünner's Sammlung der Verordn. des ploenischen Herzogs Friedrich Carl, Ploen 1757. S. 221.)

No. 15. Großfürstl. Verordnung wegen Errichtung eines Schuld- und Pfand-Protocolls in den Städten Kiel, Oldenburg und Neustadt v. 2. Sept. 1768. (S. S. a. a. O. S. 317. No. 31.) § 3 u. 6—10 incl.

No. 16. Intimation v. 14. Juny 1798, betreffend eine Aenderung des § 7 der Verordn. v. 2. Sept. 1768. (S. S. a. a. O. S. 331. No. 32.)

Anmerkung. Die Stadt Altona hat keine besondere Hypothekenverordnung. Ueber die dortige Verfassung: Jensen, über Schuld- und Pfand-Protocolle rc. § 28, im Staatsb. Mag. V. S. 712.

b. Für das Gebiet des Dithmarscher Landrechts.

No. 17. Großfürstl. Verordnung für Norderdithmarschen v. 26. July 1771. (S. S. a. a. O. S. 435, No. 3.) § 4 u 7—13 incl.

No. 18. Patent für Süderdithmarschen v. 18. Dec. 1810. (S. S. a. a. O. S. 494. No. 10.) § 3. 4. 20. 22. 23. 24. 27. 28. 29. 31—52 incl.

c. Für das Gebiet des Römischen Rechts.

No. 19. Verordnung für die Herrschaft Pinneberg v. 14. März 1788. (S. S. a. a. O. S. 470. No. 8.) § 2. 3. 4. 7. 11. *)

*) Eine ältere Hypothekenverordnung für die Herrschaft Pinneberg ist die Constitution v. 4. Dec. 1699 in der Schauenburgschen Hof-Gerichts-Ordnung A. 7. (C. St. H. I.)

Anmerkung. Von der Stadt Altona: s. oben. Die übrigen hierher gehörigen Districte sind:

α. die Grafschaft Ranzau und

β. die Herrschaft Herzhorn mit den Vogteien Sommerland und Grönland, für welche keine speciellen Vorschriften bekannt sind;

γ. die Klostervogtei Uetersen, wo die Verordn. No. 23 gilt; und

δ. die Bülowsche ehemals Laurwigsche Wildniß, wo die Verordnungen No. 26 und No. 33 zur Anwendung kommen.

c. Für das Gebiet des Sachsen-Rechts.

No. 20. Fürstliche Constitution wegen Errichtung der Schuldprotocolle in den Aemtern v. 10. May 1704, und deren Einschärfung v. 6. Apr. 1779. (S. S. a. a. O. S. 314. No. 29 u. 30.)

No. 21. Großfürstl. Constitution für das Gut (jetzige Amt) Cronshagen v. 5. Dec. 1767. (S. S. a. a. O. S. 411. No. 1.) § 2. 6. 7. 8.

No. 22. Verordn. für das Amt Segeberg v. 20. Febr. 1769. (S. S. a. a. O. S. 418. No. 2.) § II. III. IV. V. VII. XII. XIV.

No. 23. Verordn. für das Amt Rendsburg v. 23. Nov. 1715. (S. S. a. a. O. S. 453. No. 7.) erweitert auf die Klostervogtei Uetersen. — § 2. 3. 4. 5. 7. 12. 14.

No. 24. Verordnung für die ehemals Plönschen Aemter: Plön, Ahrensböck, Reinfeld, Rethwisch und Traventhal mit Gieschenhagen v. 16. März 1787. (S. S. a. a. O. S. 332. No. 33.) § 2. 3. 4. 5. 7. 12. 14.

No. 25. Verordnung für das Amt Kiel v. 3. Dec. 1833.

d. Für die dem Obergerichte unmittelbar unterworfenen Immobilien.

No. 26. Verordnung über die Eröffnung eines Schuld- und Pfand-Protocolls für die der Glückstädtischen Regierungscanzlei, dem Oberamtsgerichte, dem Pinnebergischen und Altonaischen Oberappellationsgerichte und dem Ranzauischen Appellationsgerichte unmittelbar unterworfenen Güter und Grundstücke v. 5. Dec. 1800. (S. S. a. a. O. S. 393. No. 51.) § 5. 6. 21.

e. Für das ganze Herzogthum Holstein.

No. 27. Verordnung über einige die Schuld- und Pfandpro-

tocolle ꝛc. angehende Punkte v. 14. Dec. 1787. (S. S. a. a. O. S. 357. No. 38.) § VI.

C. Für beide Herzogthümer.

No. 28. Circular der Rentekammer v. 28. Novbr. 1795, wegen Protocollation der Kaufgelder für herrschaftl. Holz. (S. S. a. a. O. S. 295. No. 18.)

No. 29. Verordnung über die Begünstigung der s. g. Abnahme oder Altentheile ꝛc. v. 20. Jan. 1797. (S. S. a. a. O. S. 362. No. 39).

No. 30. Kanzleipatent vom 18. Novbr. 1820 für die Städte Lübschen Rechts, in Betreff des mutuum gratuitum. (S. S. a. a. O. S. 407. No. 55.)

D. Für die adligen Güter beider Herzogthümer.

No. 31. Verordnung über die Eröffnung eines Schuld- und Pfand-Protocolls für die den Landgerichten unmittelbar unterworfenen Güter und Besitzthümer v. 23. Dec. 1796. (S. S. a. a. O. S. 363. No. 40.) § 5. 6. 21.

No. 32. Rescript v. 8. Febr. 1799 über Angabe der Fideicommißcapitale in adl. Gütern. (S. S. a. a. O. S. 373. No. 42.)

E. Für die Hintersassen der adligen und der dem Obergerichte unmittelbar unterworfenen Güter, so wie für die Koege, in Holstein.

No. 33. Verordnung über die Einführung ordentlicher Schuld- und Pfand-Protocolle für die Hintersassen und Untergehörigen der adligen, Kanzley u. s. g. Lübschen Güter, der beiden Wildnisse und octroirten Koege im Herzogthum Holstein v. 24. März 1797. (S. S. a. a. O. S. 378. No. 48.); erweitert auf die adl. Klöster zu Preetz und zu Itzehoe resp. unterm 1. May 1798. (S. S. a. a. O. S. 391. No. 49.) und 31. May 1800. (S. S. a. a. O. S. 392. No. 50.) § 5. 6. 21.

Anmerkung. Für die Hintersassen der adligen Güter in Schleswig fehlt es an einer besondern Verordnung über das Hypothekenwesen. Denjenigen, welche in den Aemtern dingpflichtig sind, ist es gestattet in den Schuld- und Pfand-Protocollen derselben ein Folium zu erlangen; Patent v. 18. Jan. 1805. (S. S. a. a. O. S. 296. No. 19). — Auch bei den Schuld- und Pfandprotocollen, welche auf den adligen

Gütern geführt werden, wendet man die Vorschriften der generalen und uniformen Constitution vom 10. Sept. 1734 an (Burchardi, im Staatsb. Mag. VII. S. 153. not. 6.); doch leidet dies Ausnahmen (Thomsen, über Schuld- und Pfand-Protocolle ꝛc. Flensburg 1828. S. 28.)

Anmerkung. Particulaire Gesetze, welche das Pfandrecht im Allgemeinen betreffen, so wie sonstige Gesetze, welche nicht als unmittelbare Quellen für die vorliegende Frage betrachtet werden können, sind an den behörigen Orten angeführt worden.

II. Litteratur.

No. 1. Andr. Aug. Posselt, Abhandlung über das Protocollationswesen in den Herzogth. Schleswig und Holstein. No. IV.; im Staatsb. Mag. Bd. I. S. 732—735 incl.

No. 2. Burchardi, Prüfung der Frage, ob die Reallasten nach den im Herzogthum Schleswig geltenden Gesetzen über das Hypothekenwesen gleich den Forderungen und Pfandrechten der Protocollation in den öffentlichen Hypothekenbüchern zu ihrer Sicherheit in Concursfällen bedürfen; im Staatsb. Mag. Bd. VII. S. 145 fgg.

No. 3. Feddersen, Versuch eines Beweises, daß die Reallasten nach den im Herzogthum Schleswig geltenden Gesetzen über das Hypothekenwesen gleich den Forderungen und Pfandrechten zu ihrer Sicherheit in Concursfällen der Protocollation in den öffentlichen Hypothekenbüchern allerdings bedürfen; Staatsb. Mag. Bd. VIII. S. 55.

No. 4. Th. Thomsen, über die Schuld- und Pfand-Protocolle und über das Protocollationswesen des Herzogth. Schleswig, mit Rücksicht auf die Vorrechte der Besitzer adlicher Güter ratione der Abgaben und Leistungen ihrer Untergehöringen an sie, bei entstandenem concursu creditorum eines solchen; Flensburg 1828.

Nicht direct auf den vorliegenden Gegenstand sich beziehende litterarische Werke sind an den geeigneten Orten bemerkt worden, insofern sie benutzt sind. Hier sind noch zu nennen:

A. In Betreff des Verhältnisses protocollirten Forderungen im Concurse, namentlich zu den privilegirten:

a. L. H. Scholtz, über Concurs-Recht und Concurs-Verfahren im Herzogthum Schleswig, Schleswig 1822. Abschnit I. § 8. 9. 12. 13. 17—29 incl.

b. C. W. C. Hennings, das Concurs-Verfahren in Holstein, Hamburg 1817, Theil I. § 20 u. 21, Theil II. § 31—56.

B. In Betreff der Verschiedenheit der Protocollation nach Real- und Personal-Folien.

a. Jensen, über Schuld- und Pfandprotocolle in den Herzogthümern Schleswig und Holstein rc. Staatsb. Mag. V. S. 667 und Nachtrag VII. S. 205.

b. Rötger, über Schuld- und Pfandprotocolle rc. Staatsb. Mag. VI. S. 456.

C. In Betreff des Protocollations-Wesens im Allgemeinen: die No. 1. bemerkte Abhandlung von Posselt, Staatsb. Mag. I. S. 708. II. S. 56. 222—236. 510 u. 514. 696. u. III. S. 266; und für die Grafschaft Ranzau, Posselt (Hardesvogt in Fleckebuy): Geschichte und jetzige Einrichtung des Schuld- und Pfandprotocolls für die Grafschaft Ranzau, in diesem Magazin Band 3. Heft 2. No. XVI. S. 541—550.

II.

Ueber die Geschäftssprache der Advokaten und obrigkeitlichen Beamten.

Die Rechtswissenschaft hat ihre eigene Sprache, und sie ist derselben bedürftig, wie jede andere Wissenschaft oder Kunst. Sollen aber Richter und Advokaten über das Bedürfniß hinausgehen? Ist es ihnen gestattet, blos aus Nachlässigkeit oder aus Eigensinn Geschmacklosigkeit in der Sprache mit Unverstand zu paaren? Und wollen sie in ihren Ausdrücken keinen Unterschied machen, je nachdem sie unter sich, gleichsam in der Schule unter ihres Gleichen, oder für das Leben unter Laien reden? Wäre die Form nichts weiter als eine Nebensache, nichts anderes als eine Sache des Anstandes oder der Schicklichkeit: so würde sie doch immer Aufmerksamkeit verdienen; liegt aber in der Form etwas Zweckwidriges oder gar Unsinniges: so mahnt sie an strenge Beurtheilung.

G e s c h m a c k l o s nenne ich es, dem Deutschen Vortrage Lateinische Worte und Redensarten beizumischen, in welchen weder ein Ausdruck der Wissenschaft, noch eine schickliche Anspielung auf irgend eine Stelle der Römischen Rechtsquellen oder der Lateinischen Klassiker liegt; Worte und Redensarten, welche sehr häufig nicht einmal das Ansehen Lateinischer Schriftsteller für sich haben; ja, welche sich sehr füglich in gleicher Kürze auf Deutsch geben lassen, wie z. B. in puncto furti, mutui, emtionis venditionis: wegen Diebstahls, Dar-

lehns, Kaufs; cum adjunctis: nebst Beilagen; cum usuris: nebst Zinsen; preces pro citatione: Ladungsgesuch; petitum; Antrag, Gesuch, Bitte; actum: geschehen; in fidem: auf Glauben, zur Beglaubigung; fidematio: Beglaubigung; pro vera copia: für die Treue der Abschrift; in origine: in Urschrift; in copia fidemata: in beglaubter Abschrift; ab impetitione: von dem Anspruche, von der Klage; tempestive: zeitig; intra decendium: binnen zehn Tagen; das Pferd quaestionis, das quästionirte Pferd: das streitige (fragliche) Pferd; mandatario nomine: in Vollmacht, als Anwald; principaliter: hauptsächlich, zunächst; eventualiter: bedingt, untergeordnet; in omnem eventum: im Nothfall; inclusive: einschließlich; respective: bezüglich, beziehungsweise; refusis expensis: unter Erstattung der Kosten; gravamen: Beschwerde; gravirt: beschwert; opponiren: vorschützen, einwenden; a dato: von heute; pagina: Seite; fol. Blatt u. s. w.

Geschmacklos mit einem Beisatz von Ueberflüssigem, sind Redensarten wie diese: in puncto promissi et copula carnali confirmati, hinc consumandi matrimonii, statt: wegen Eheversprechens, oder: wegen Eheversprechens und Schwängerung, oder: Schwängerung unter Eheversprechen betreffend; in puncto locati conducti, hinc provocationis, modo appellationis, statt: wegen Pacht, denn die Angabe der Instanzen in der Rubrik ist um so überflüssiger, als die Parteien nach ihren Proceßrollen benannt zu werden pflegen, also z. B. Kläger, Provokant und Appellant; ferner in qualitate qua, ist ein eben so unnöthiger als schleppender Zusatz, weil es an sich klar ist, daß jemand, welcher als Vormund oder als Bevollmächtigter klagt, lediglich in dieser Eigenschaft und nicht für seine Person vor Gericht handelt; ebenfalls überflüssig ist das in den Anträgen der Parteien so häufige Einschiebsel: designatione et moderatione salva, weil sich die Verzeichnung und Ermäßigung der Kosten als nothwendig von selbst versteht, wenn nicht etwa die Parteien sich darüber in Güte vereinbaren werden.

Wozu die Ueberschrift: Pro Memoria? Sieht man nicht ohne diese Andeutung, daß es ein Schreiben ohne Titulatur ist? Oder wäre das P. M. etwa eine Art von s. v., zur Entschuldigung, daß man den förmlichen Titel weggelassen hat? Weshalb ein P. P.? Will man keine Titulatur geben, so wird man durch ein P. P. wahrlich nicht höflicher; ist selbige unnöthig, oder gar abgeschafft: so ist dies Praemissis Praemittendis vollends am unrechten Orte. Hält man eine Adresse gleich vorn in der Schrift für angemessen: so schreibe man lieber z. B. „An das königliche Amthaus R. An den hochlöblichen Magistrat der Stadt O. An das königliche Obergericht in G.“

Es widerspricht ferner einem Grundsatze, welchen Deutsche Sprachlehrer und Schriftsteller angenommen haben, wenn man ein in unsre Sprache eingebürgertes fremdes Wort in seinen fremden Endungen beibehält, statt dasselbe nach den Gesetzen unserer Sprache zu gebrauchen. Den Beamten und Advokaten aber gefällt es öfters, terminus statt Termin, protocollum st. Protokoll, (coram protocollo erscheinen, welche schöne Redefigur!) hypotheca protocollata st. protokollirte Hypothek, proclamata st. Proklame, Secretarii st. Sekretärs, Actuario st. Aktuar u. s. f. zu schreiben, wie wenn der Gerichtsgebrauch so feierlich wäre und so feststände, als der Kanzelstyl, wornach der Prediger, ohne anzustoßen, nicht anders als von Pontio und Pilato reden und die Apostel Petrus und Paulus nennen darf, ungeachtet (oder vielleicht: weil) Peter und Paul volksthümliche Namen geworden sind. Noch scheinen wir jener Zeit nicht fern genug zu stehen, wo ein berühmter Rechtslehrer unserm Wieland sagte, er habe die Ehre, ihn zu kennen, da er den berühmten Tractatum de Oberone gelesen habe. Giebt es nicht fortwährend eine remedium Leuterationis, eine instantia anstraegalis, ein judicium Gewettae?

Ein Geschäftsmann, zugleich durch seine Werke in der schönen Litteratur rühmlich bekannt, Meißner, benutzte bei

seiner gelegentlichen Vertheidigung des Kanzleistils den Ausdruck Behörde, um nachzuweisen, daß es in der Geschäftssprache Ausdrücke giebt, welche, obwohl sie von aesthetischen Schriftstellern nicht benutzt werden, doch nicht füglich entbehrt werden können, eben weil sie einen bestimmten, in keinem andern Worte der guten Schriftsprache liegenden Begriff enthalten. Behörde war Meißner'n und seinen Zeitgenossen das rechte Wort, um das Amt, die Stelle, die Obrigkeit zu bezeichnen, welcher die Sache, wovon die Rede, zukommt; also z. B. auf die Frage: Muß das Gesuch beim Magistrate, oder bei der Regierung angebracht? muß die Untersuchung von dem Patrimonialgerichte, oder von der klösterlichen Obrigkeit geführt werden? würde die Antwort lauten: die Regierung, das Patrimonialgericht u. s. f. ist die Behörde. Das Beiwort: die rechte Behörde, ist überflüssig; betreffende Behörde sprachwidrig, beikommende Behörde provinziell und sprachwidrig zugleich. Von einer rechten Obrigkeit, oder von einer zuständigen, kompetenten, gehörigen (warum nicht auch behörigen?) kann man sprechen, zur Noth auch von einer betrefflichen oder betroffenen; wer aber in diesem Sinne von einer betreffenden oder gar beikommenden Obrigkeit spricht, begeht einen argen Schnitzer. Diesen zu begehen, dafür giebt es keine Entschuldigung, nicht einmal eine von der Bequemlichkeit herzuleitende.

Zu den Ausdrücken, welche bei uns öfters vorkomwen, ohne dem Gebrauche oder den Gesetzen der Deutschen Sprache gemäß zu seyn, gehören z. B. folgende:

Nach dem Vater erben, statt den Vater beerben, Erbe des Vaters werden.

Sterbebude st. Erbmasse, Verlassenschaft, Nachlaß.

Verhalten werden st. gehalten werden; denn jenes Zeitwort hat keine leidende Form; st. derselben kann man blos sagen: sich verhalten.

Erinnern st. sich erinnern. „Ich habe ihn nicht erinnert," bedeutet etwas ganz Anderes, als: „Ich habe mich seiner nicht erinnert." Neulich hielt der Recensent eines in Holstein geschriebenen Buches den Verfasser für einen Ausländer, weil derselbe das Zeitwort erinnern in dem Sinne von meminisse gebraucht hatte.

Geständigen z. B. geständigter Diebstahl st. gestehen, eingestehen, eingestandener Diebstahl. Gewärtigen st. erwarten, ist freilich nicht besser.

Stadtskasse st. Stadtkasse.

Beikommende st. Betheiligte, oder: die es angeht.

Herkommen für etwas st. für etwas einstehen, bürgen, haften, gut heissen.

Die Beklagtinn st. Beklagte. Giebt es etwa eine Geliebtinn, Betrauertinn, Verletztinn?

Minder zu tadeln mag der Gebrauch veralteter Formen und Ausdrücke seyn; indessen bleibt es doch wünschenswerth, daß nicht die Geschäftsmänner allein in der Bildung unserer Sprache zurückstehen, sich vielmehr dem neueren, von geschätzten Sprachlehrern und musterhaften Schriftstellern, angenommenen Sprachgebrauche anschließen. Wer unter diesen gebraucht noch z. B. wann für da oder nachdem? oder als für so? In den öffentlichen Vorladungen lesen wir noch täglich: Wann . . . mit Tode abgegangen ist und die Erben . . . gebeten haben: Als werden rc. Und daneben der Schluß: Wornach sich zu achten, worin doch wenigstens ein man, oder jeder (ehedem männiglich) einzuschieben wäre. So liest man ferner: hiermit citirt und geladen, oder: Es ergehet die peremtorische Citation samt Befehl! Citation, Ladung, Befehl, sind diese Ausdrücke nicht gleichbedeutend? Ganz abweichend von einem allgemeinen Gesetze unserer Sprache bedienen sich die Geschäftsmänner des unbestimmten Artikels, wenn sie zu einer bestimmten Behörde sprechen, z. B.: „Ein hochlöblicher Magistrat wolle geneigen," statt der hochl. Magistrat. Und

obgleich wir uns in der Anrede der dritten Person zur Bezeichnung des Angeredeten bedienen, wenn dieser nicht zu unsern Vertrauten gehört: so behält man doch folgewidrig das der zweiten Person der Mehrheit entsprechende Fürwort in der Titulatur bei z. B. Ihre, Ihrer Wohlgeboren, sollte es heissen, statt Eure, Eurer oder gar Ew. Ewr. Wohlgeboren. Ja, man kann feierliche Zuschriften lesen, welche mit Ew. Majestät! anfangen, ohne daß dieser Titel in den s. g. Kontext verwebt ist, obgleich doch nur im Kontexte das Fürwort Euer oder Ihre seinen Platz hat.

Doch, ich breche ab. Alle bisherigen Bemerkungen bezielen nichts weiter, als die Bildung einer geläuterten Geschäftssprache. Wer keinen Sinn für die Veredlung seiner Muttersprache hat, wem es nur darum zu thun ist, für seine Gedanken nach dem ersten besten Ausdruck zu greifen, ohne Ansehen der Reinheit, Angemessenheit und Schönheit, wem es gleich gilt, ob er in seinem Kreise als ein Mitarbeiter an der Vollendung seiner Sprache erscheint, als des Edelsten was den Menschen von der Natur gegeben ist, der darf die bisherigen kurzen Andeutungen unbekümmert bei Seite schieben. Ihm wird es gleichgültig seyn, zu vernehmen, wie zwei der ausgezeichnetsten Rechtslehrer an der hiesigen Universität über den amtlichen Gebrauch der Deutschen Sprache dachten. Trendelenburg, dessen Ruf als praktischer Jurist noch nicht erloschen ist, wollte in den Arbeiten des Spruchkollegiums und in den gerichtlichen Verhandlungen des akademischen Konsistoriums alle fremden Wörter und Redensarten, so weit es irgendlich möglich, vermieden wissen, wie er denn überhaupt dafür strebte, einen bessern Geschmack in der Form einzuführen. Daß ihm dieses zu seiner Zeit in hohem Grade gelungen ist, davon zeugen die Akten. Männer, wie Weber, Jensen, Cramer, Thibaut, Feuerbach schlossen sich bereitwillig an. Cramer, ungeachtet seiner Vorliebe für die Lateinische Sprache, blieb bis an das Ende seiner Tage der schärfste Kritiker des Deutschen Geschäftsstyls; er

hielt namentlich darauf, nicht ohne Noth fremde Ausdrücke einzuschwärzen.

Aber es bleibt noch übrig, den Gebrauch Lateinischer Ausdrücke von der allertadelhaftesten Seite zu betrachten, ich meine den Gebrauch derselben in den Fällen, da die Richter zu ungelehrten Parteien sprechen, oder da die Obrigkeiten, Notarien, oder Konsulenten, Rechtsgeschäfte unter Ungelehrten beurkunden oder verbriefen. Wenn ein Proceßführer bereits einen rechtskundigen Beistand angenommen hat: so mag dieser, wenn der Richter in seinen Verfügungen nicht in einer, der Partei vernehmlichen Weise redet, die Erklärung übernehmen. Allein niemals sollte der Richter durch seine, den Laien dunkle oder gar räthselhafte Sprache, jemanden die Nothwendigkeit auflegen, sich mit Mühe und Kosten den Rath eines gelehrten Rechtskundigen einzuholen. Womit anders, als mit seiner Nachlässigkeit, wird es der Richter entschuldigen können, wenn er eine öffentliche Vorladung nicht einem jedem verständlich gemacht hat, weil er Ausdrücke, wie diese: sub poena praeclusi et perpetui silentii, sub praejudicio, in puncto malitiosae desertionis, ex quocunque capite, defunctus, ab intestato, sub beneficio legis et inventarii, u. d. gl. hat eiufliessen lassen? Und was soll man von einem Protokolle halten, von welchem der Richter, ungeachtet es mit Lateinischen wohl gar einem ehrlichen Landmanne, oder im peinlichen Verhör einem gemeinen Landläufer, in den Mund gelegten Redensarten durchspickt ist, am Schlusse versichert, dasselbe sei den Parteien oder den Zeugen vorgelesen und von ihnen genehmigt worden? Will der Richter gewissenhaft handeln: so muß er dergleichen, dem gemeinen Manne unverständliche Redensarten, bei der Vorlesung zuvörderst erklären, und daß dieses geschehen, muß ein sorgfältig handelnder Richter zugleich im Protokolle bemerken. Aber eine solche Erklärung und Bemerkung raubt mehr Zeit weg als die augenblickliche Aufmerksamkeit, welche der Richter oder Protokollführer auf-

wenden mußte, um sich von angewöhnten Lateinischen Brocken zu entfesseln. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den fremden Ausdrücken in Eidesformeln oder Versicherungen an Eides Statt. Dem Richter liegt es ob, immer diejenigen Ausdrücke zu wählen, welche sich im Munde des Schwörers hören lassen d. h. von denen anzunehmen ist, daß der Schwörer ihren Sinn vollkommen begreife. Namentlich müssen auch die Strafurtheile so gefaßt werden, daß der Bestrafte vollkommen versteht, weshalb und welcher Missethat, aus welchen Gründen, und wie er bestraft werden soll. Selbst der Inkulpat oder Inquisit muß verschwinden, und der Angeschuldigte oder Angeklagte an dessen Stelle treten. Inländische Strafurtheile werden nicht selten wegen gravirender Umstände, welche sich in Bezug auf ein gewisses Verbrechen ergeben, gesprochen. Den Sinn dieses Ausdrucks zu verstehen, will man einem gemeinen Menschen zutrauen? Das ist unmöglich; denn es wird selbst unter den Juristen nicht wenige geben, denen der Sprachgebrauch unserer Gerichte unbekannt geblieben ist. Oder meint man, es komme nichts darauf an, daß der Verurtheilte den Sinn des Straferkenntnisses klar auffasse? Das können eben so wenig unsere Gerichte meinen. Wollen wir gravirend mit einem in der Rechtssprache gleichbedeutenden Deutschen Worte vertauschen: so hätten wir beschwerende Umstände. Darunter dürfte man nichts anders als solche Umstände verstehen, welche das Verbrechen strafwürdiger erscheinen lassen, als es seiner gewöhnlichen Natur nach sich darstellt. Errathen ließe es sich wahrlich nicht, daß unsere Gerichte den natürlichen Sinn verlassen haben und von gravirenden Umständen eines Verbrechens in dem Falle reden, da es an dem vollen Beweise desselben mangelt, jedoch so viel ermittelt worden ist, um eine außerordentliche Strafe verfügen zu dürfen.

Mögen diese kurzen Bemerkungen sich einer nachsichtigen Aufnahme erfreuen!

Kiel im März 1836. R. B.

III.

Die
Sklaverei im Norden,
ihr Ursprung, ihre Entstehungsgründe, Beschaffenheit und Aufhebung.

Eine archäologische Untersuchung von dem Herrn Etatsrath Dr. Estrup, Director der Academie in Sorøe.
(Aus dem Dänischen übersetzt. *)

Vorwort des Herrn Verfassers.

Die folgende Abhandlung ist die Umarbeitung einer bei der Kopenhagener Universität im Jahre 1814 gekrönten Preisschrift, welche durch die seitdem stets fortgesetzte Bekanntschaft mit der Geschichte, den Sitten und den Gebräuchen unserer Vorzeit, wenn auch keinen größeren Umfang, doch manche Berichtigungen erhalten hat. Einen Theil dieser Verbesserungen, Berichtigungen und Zusätze verdanke ich des grundgelehrten Matthiae Calonii dissertationes V de prisco in patria Sviogothica servorum jure, welche ich bei der ersten Bearbeitung des Gegenstandes mir zu verschaffen und zu benutzen außer Stande war. Die neue Ausgabe von Schildener (Stralsund 1819) machte diese Dissertationen weniger selten, und ich hatte nun, obgleich ich selbst kein Rechtsgelehrter bin, sowohl in den genannten Dissertationen als in der Abhandlung unsers Hurtigkarls de servitutis, qnae inter majores nostros invaluit indole

---

*) Kopenhagen 1823 in 8.

(Havniae 1791) *) eine sehr brauchbare Anleitung, um mich in das ganze alte Skandinavische Recht, soweit es die Sklaven angeht, hineinzusetzen. Der kundige Lehrer wird hoffentlich indeß finden, daß ich sowohl in Beziehung auf die Gesetze meine Untersuchungen selbstständig geführt habe, als auch, daß es mir durch den Gebrauch der übrigen geschichtlichen Quellen und durch die Benutzung solcher Hülfsmittel, welche meine Vorgänger, nach ihrem Plane, nicht zu Rathe gezogen haben, gelungen ist, die Untersuchung zu vervollständigen. Ich wage es daher, dem Publicum auch meine Bearbeitung eines Gegenstandes vorzulegen, welcher für die altnordische Cultur-Geschichte von hohem Interesse und großer Wichtigkeit ist.

Zwar ist es unangenehm, bei demjenigen zu verweilen, was die Menschheit entehrt, und wahrzunehmen, wie der Mensch sich des herrlichen Geschenks der Natur, der Freiheit, beraubt, oder wie er ihrer beraubt wird. Doch auch auf diesem Felde fehlt es nicht an Blumen; denn der Forscher, welcher seinen Blick erweitert, wird keinesweges durch dasjenige, was an und für sich Abscheu erregt, ausschließlich gefesselt, er erkennt dasselbe in seinen verschiedenen Beziehungen, sucht und findet dessen Gründe und Ursachen, dessen Wirkungen und Folgen. Wenn er, durch Religion und Geschichte geleitet, sich zuletzt dem erhabenen Standpuncte nähert, von welchem er die Reihe der Begebenheiten in ihrem vollen Zusammenhange übersehen kann, dann wird ihm vollständige Belohnung zu Theil. Für den Weisen hat das Böse an und für sich keine Realität, es muß untergehen, oder sich in das Gute auflösen. Die Geschichte gewährt, was das Sklavenwesen im Norden betrifft, dafür den Beweiß der Erfahrung. Das nothwendige Erzeugniß der Finsternis wurde von dem stärkern Lichte verdrängt, welches die durch das Christenthum entwickelte Cultur auf alle die alten, Abscheu erregenden Gestalten und veralteten Formen warf, welche nur einer heidnischen Zeit angehören konnten.

Unbezweifelt ist die Sklaverei im Norden manchen Veränderungen und mancher Umgestaltung unterworfen gewesen, aber aus Mangel an Nachrichten können wir die Geschichte dersel-

*) Die Abhandlung von Hurtigkarl ist in einer Dänischen Uebersetzung mitgetheilt im Oerstedschen juristischen Archiv Heft 2, Kopenhagen 1804 S. 148 u. f.). Außerdem ist über denselben Gegenstand noch zu bemerken: Ancher Lovhistorie Bd. 2. S. 238 der neueren Ausgabe, und Rosenvinger Rechtsgeschichte Bd. 1. 2te Ausgabe, S. 135 u. f. F.

ben nicht durch mehrere Zeiträumen verfolgen, sondern müssen uns damit begnügen, hie und da einzelne Veränderungen anzudeuten. Von den Zeiten vor Odin wissen wir nichts. Wir werden genöthigt, uns zum Theil durch Muthmaßungen den Ursprung der Knechtschaft zu nähern, mit Vermuthungen die Entstehungsgründe derselben zu verfolgen, und die Veränderungen zu ahnen, welche der Glaube und die Denkart der Asen in den Verhältnissen der Sklaven bewirkt haben. Eine sichere Untersuchung beginnt erst mit dem eilften Jahrhundert, als die christliche Religion sich die Herrschaft in Skandinavien errang und schließen mit der Mitte des 14. Jahrhunderts als dieselbe Religion die Sklavenketten zerbrach. In diesem Zeitraum wurden nämlich die Gesetze, welche unsere zuverläßigsten Quellen sind, entweder gegeben, oder wurden wenigstens in der Gestalt gesammelt, in welcher wir sie jetzt besitzen. In der Geschichte der skandinavischen Sklaverei bilden das 10te und 11te Jahrhundert die Culminations-Periode. Vom 12ten Jahrhundert an nähert sich die Sklaverei ihrem Untergange. Zwar ist es ein Vorzug unserer Geschichtsbücher und Sagas vor den meisten Annalen des Mittelalters, daß sie für die Culturgeschichte ergiebiger sind, aber sie dürfen doch für die Zeiträume, wo die Gesetze uns verlassen, nicht ohne Vorsicht gebraucht werden. Die Verfasser der Chroniken sind zu geneigt gewesen, die Begriffe und den Character ihrer Zeit auf die Vorzeit zu übertragen, Wahrheit mit Dichtung zu vermischen und die Vorfahren so reden und handeln zu lassen, als sie selber, die Verfasser der Chroniken, würden geredet und gehandelt haben. Dennoch sind wir ihnen für manches Beispiel und für manche Nachricht Dank schuldig, welche als verbindende Glieder in der Untersuchung benutzt werden können und über den Geist der Zeiten und der Gesetze Aufklärung geben. Der Analogie wegen habe ich hie und da die Rechte der Germanen, der Römer und anderer ältern Völker mit den skandinavischen verglichen, im übrigen aber meine Quellen und Hülfsmittel genau und mit der nöthigen Critik angeführt.

Die folgende Abhandlung besteht aus 8 Capiteln. Das erste Capitel handelt von dem Alter und der ersten Entstehung der Knechtschaft in Skandinavien; das zweite Capitel von den verschiedenen Entstehungsgründen der Knechtschaft und von der Anzahl der Knechte in Skandinavien; das dritte Capitel von den Benennungen der Knechte und den verschiedenen Klas-

sen derselben; das vierte Capitel von den häuslichen Verhältnissen der Knechte; das fünfte Capitel von den Verhältnissen der skandinavischen Knechte zum Staat; das sechste Capitel von der Freilassung und den verschiedenen Formen derselben; das siebente Capitel von den Freigelassenen der Skandinavier, und das achte Capitel von den Ursachen, welche die Abschaffung der eigentlichen Knechtschaft im Norden bewirkt haben.

Capitel I.

Ueber das Alter und die erste Entstehung der Knechtschaft im Skandinavien.

Selten treten Ungeheuer bei dem ersten Entstehen in ihrer ganzen Abscheulichkeit hervor; vielmehr bilden und entwickeln sie sich nach und nach. So auch die Knechtschaft, deren ersten Anfang man in dem alten Skandinavien, wie in der übrigen alten Welt, vergebens zu ermitteln strebt. Sie ist eine Pflanze, die mehr auf morgenländischem Boden ihre Heimath hat, und unsre Vorfahren führten sie wahrscheinlicherweise aus der Gegend mit sich, von wo sie, wie ihre Götterlehre, ihre Sagen, ihre Sprache und Sitten bezeugen, selbst gekommen sind. Die erste Entstehung der Knechtschaft kann, nach der Beschaffenheit der ältesten historischen Denkmähler, nie den Gegenstand einer rein historischen Untersuchung, wohl aber eines philosophisch-mythischen Versuchs werden, und einen solchen besitzen wir in einem alten Eddischen Gedichte, Rigsthattr, Rigsmal [1]) genannt. Der Dichter läßt den Heimdal in Rigs Person die Erde durchwandern und endlich zur Hütte des Ais gelangen, wo er mit der Edda (der Bejahrten), dem Weibe seines Wirths, einen Sohn zeugt, Namens Thrål (Sklave). Dieser Thrål ehelichte die Thir (Sklavinn) und wurde Stammvater des

1) Nyerup Danm. Culturhist. I. S. 39. Corp. Eddicum Joh. Olav. T. 3. p. 2178. Jetzt auch in der großen Ausgabe der Edda III. Bd. S. 143 u. f.

ganzen Geschlechts der Trälle (Sklaven). Auf ähnliche Weise hatten Bauern und Jarle ihren Ursprung vom Rig. Torfaeus [2]) erklärt das Gedicht historisch, als ob ein gewisser Rig seine bisher in einem rohen und verwirrten Naturstande lebenden Unterthanen in gewisse Klassen eingetheilt, und jedem insbesondere seine Pflichten und Geschäfte angewiesen haben sollte, weil die Gesamtheit ohne eine solche Vertheilung nicht bestehen konnte. Es bedarf indessen eben keines scharfen Blickes, um zu sehen, daß jener Unterschied der Stände nicht zu einer und derselben Zeit, und auf diese Weise entstanden sei. Ich möchte das Gedicht lieber als eine philosophische Mythe erklären, mittelst welcher der Verfasser sich selbst und Andern das historische Räthsel hat lösen wollen: wie es zugegangen sei, daß nicht alle Menschen einander gleich wurden. Wem sollte man Knechtschaft und Unterschied der Stände lieber zuschreiben, als den Göttern, den Urhebern aller Dinge, die überdies manche Erdichtung, die man Andern gern glauben machen wollte, auf sich nehmen mußten? Und welchem der Götter ward eher dieses Schöpfungswerk zugeschrieben als Heimdal, dessen Name auf die vegetative, schöpfende und fruchtbringende Kraft der ganzen Natur hindeutet? Das Alter des Gedichts ist nicht bestimmt, aber weiter als bis ins neunte und zehnte Jahrhundert, dessen Sitten es schildert, kann es nicht hinaufreichen, und entscheidet eben so wenig das hohe Alter der Knechtschaft im Norden, wie mehrere Stellen in den Eddas [3]). Die Dichter haben von ihrem eignen Zeitalter abstrahirt, um das Gemählde zu entwerfen, und die Gedichte beweisen nur, daß die Dichter sich die Sache so gedacht haben. Den ersten historischen Beweis für das Alter der Knechtschaft im

2) Series reg. Dan. p. 371.

3) Harbarths Lied XXIII. S. 102 (wenn nicht die Stelle interpolirt ist) Dämesf. C. 28. wo der Sklaven und Sklavinnen Hels erwähnt wird.

Norden, für die Existenz der Sklaven in den ältesten Zeiten, woran sogar Einzelne gezweifelt haben [4]), und für die zunehmende Menge der Sklaven, finde ich in König Skjolds Gesetz über die Einschränkung der Freilassungen [5]), wovon später die Rede sein wird. Aber Othin hatte schon damals die Revolution im Norden bewirkt, durch welche die skandinavischen Jäger, Nomaden und Fischer zu Kriegern umgebildet wurden [6]). Als der Ackerbau mit der Volksmenge zunahm, und Krieg und Seeräuberei Gefangene in Menge verschafften, um jener, von freigebornen Männern weniger geachteten Beschäftigung obzuliegen, da war es eigentlich, daß die in unsern Gesetzen und Sagen beschriebene Knechtschaft, deren vielfache Wurzeln wir im Folgenden aufsuchen wollen, sich befestigte, und über Skandinavien ausbreitete.

---

4) Johannes Magni hist. L. 20. C. 24.

5) Saxon. hist. Dan. L. 1. p. 6.

6) Die Aborigines des Nordens, die Jothen, geriethen vermuthlich bei der Ankunft der Asen in Verachtung, und, sofern sie nicht mit den Gothen zusammenschmolzen oder verdrängt wurden, in einen Zustand der Unterdrückung, welcher der Knechtschaft nicht unähnlich war. Die Vermuthung, daß sie hier im Norden der Stamm der Sklaven wurden, ist demnach nicht völlig grundlos, um so weniger, da die Beschreibung, welche unsre Sagen von den Sklaven liefern (die feigen Seelen in den starken, nur zur Arbeit und zu unmännlichem Beginnen brauchbaren Körpern) den othinianischen Vorstellungen von den Jothen recht wohl angemessen sind. Die Jothen mußten sich in die Beschäftigungen und in die Lebensweise fügen, die unter der Würde der God-Jothen waren. Thor war in Skandinavien sicher vor Othin angebetet; die verachteten Jothen gehörten zu seinem Himmel. Nach den Vorstellungen der Edda (Harbathsilioth XXXIII S. 102) hatten Othin und Thor die Seelen dergestalt unter sich getheilt, daß dem Thor das Geschlecht der Sklaven zufiel. Sollte nicht diese Theilung selbst die jothische Herkunft der Sklaven andeuten?

Capitel II.

Ueber die Entstehungsgründe der Knechtschaft. Die freiwilligen und die Schuldknechte, Kriegsgefangene und geraubte Sklaven. Sklavenhandel.

Die Arten, wie Sklaven entstanden, waren fast bei allen Völkerschaften der Vorzeit dieselben; und unter diesen Arten pflegt man die Kriegsgefangenschaft zuerst zu nennen. Erwägt man aber, wie unmenschlich die ersten Kriege, als aus Rache und Haß entsprungen, müssen geführt worden sein, und daß doch schon eine Art von Kultur vorhanden sein muß, wenn der Sieger des Ueberwundenen schont, so kann Krieg kaum der erste, noch weniger der häufigste Entstehungsgrund der Knechtschaft gewesen sein. Sklaverei ist nur eine Ausartung des Dienstverhältnisses.

Als sich das Menschengeschlecht erst in Gemeinden geordnet hatte, mußte sogleich der Geringere und Aermere das Bedürfniß fühlen, bei dem Mächtigeren und Reicheren Schutz und Unterhalt zu suchen, wogegen er diesem gewisse Bedingungen erfüllte. Der Arme hatte oft nur seinen Körper anzubieten, und mußte demnach seine Kräfte zu den niedrigsten Verrichtungen verkaufen. Je größer die Noth war, desto eher mußte ein solcher bedingter, abhängiger Zustand in Sklaverei im wahren Sinne dieses Worts übergehen können. Wenn das Recht auf der Lanzenspitze saß, konnten auch nicht die Bedingungen, unter welchen sich die Bedrückten vielleicht unterworfen hatten, vor Uebertretungen sicher sein. Zu einer Zeit, als Ackerbau und Handel noch in ihrer Kindheit waren, mußte eine Hungersnoth, wie sie unter Domalds Regierung in Schweden wüthete [1]) oft eintreffen, und Manchen, der nicht auswandern wollte, zwingen, sich seiner persönlichen Freiheit zu begeben. Nicht selten ereig-

1) Vergl. Yngle. S. C. 8. 1

nete es sich, daß freie Dienstboten, die gemißhandelt wurden, oder selbst, durch schlechte Aufführung eine harte Behandlung verschuldet, oder Strafe zu erwarten hatten, entflohen und, um dem Elende eines umherwankenden Lebens zu entgehen, sich mit dem Verluste der Freiheit einem andern Herrn unterwarfen [2]). Schulden, durchs Spiel gemacht, drückende Steuern und Lasten, Unterdrückungen Mächtiger, bewogen viele unter unsern Vorfahren, wie unter den Germanen und Galliern [3]), sich in freiwillige Knechtschaft zu begeben. Eben die Gesetzstellen, welche dem Freigebornen verbieten, sich zum freiwilligen Sklaven (Giäfthräälz) zu machen, oder Jemanden als Giäfträl (freiwilligen Sklaven) anzunehmen, beweisen, daß dieselbe Art der Knechtschaft in Skandinavien, wenigstens in Schweden [4]) bestanden habe. Oft verursachte die Giäfträlschaft dem Herrn Schande, und dem Sklaven Verachtung und größere Plage [5]); oft konnten zwar die freiwilligen Sklaven mit dem selbstgewählten Herrn wegen Dienst und Bedingungen unterhandeln.

---

2) Daß diese Art Sklaven die aller älteste gewesen, glaubt J. Wilde (Svenska Statsforfatningars Hist. S. 147) aus dem gothischen Namen der Sklaven, Titborn, so viel als schlecht, entartet, mit Grund schließen zu können.

3) *Tacit. de mor. German.* C. 24. Aleam exercent tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerint, extremo et novissimo jactu de libertate et corpore contendant. *J. Caesar de bell. Gall.* L. 6. C. 13. plerique, cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus: in hos eadem omnia sunt jura, quae dominis in servos. Pottgießer (commentar. juris German. de statu Servor. L. 1. C. 1. § 9) führt Beispiele an, daß diese Art der Knechtschaft, deren Tacitus a. a. O. erwähnt, noch im 14ten Jahrhundert in Deutschland stattgefunden habe.

4) Uplands L. Kiöpm. B. C. 3. § 5. Oestgoth. L. Arfd. B. C. 11.

5) Servos conditionis hujus per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exsolvant. *Tacit.* Germ. l. c.

Nur unter der letzteren Voraussetzung wird es erklärbar, daß Viele, aus Haß gegen ihre eignen Verwandten, sich in freiwillige Knechtschaft begaben, um auf diese Weise ihr Erbtheil auf denjenigen übertragen zu können, in dessen Gewalt sie sich begaben [6]). Man muß sich indessen wohl hüten, die sogenannten Flätföringer, und diejenigen, welche sich im Mittelalter, theils aus Aberglauben, theils um ihren Unterhalt zu haben, und sich gegen diejenigen, welche das Faustrecht übten, sicher gestellt zu sehen, den Kirchen und Klöstern freiwillig übergaben, zu der Zahl der wirklichen Sklaven zu rechnen [7]).

Schuldner durften zu Sklaven gemacht werden von den Creditoren, bis diese ihr Guthaben herausgebracht hatten; doch mußte der Debitor zuvor seinen Angehörigen zur Auslösung angeboten werden. Wenn der verschuldete Sklave in der Flucht sein Heil suchte, so wurde er wirklicher Sklave in Diensten des Creditors; doch erhielt er eine Art Lohn (Orke, peculium), wodurch er sich mit der Zeit vielleicht auslösen konnte. Wollte er hingegen nicht thun, was ihm auferlegt wurde, oder wollten seine Angehörigen ihn nicht auslösen, so konnte der Creditor ihn verstümmeln wie er wollte [8]). Man sollte kaum glauben, daß solche Unmenschlichkeit möglich war, wenn sich dieselbe nicht in andern Gesetzen des Nordens bestätigt fände [9]). Das schonische Ge-

---

6) Dies glaubt wenigstens Calonius (de prisco servorum in Svio Gothia jure ed. Shildener P. 13) aus mehreren diese Ungebühr verwerfenden Gesetzen beweisen zu können.

7) Kolderup Rosenvinges Grundrids af den danske Lovhistorie 1. S. 81. § 42. *Cfr. Du Cange Gloss. sub voc. Oblatus.*

8) Hagen Adelst. Guleth. L. Frig. B. C. 15. Uebrigens erklärt dasselbe Gesetz diese Art Knechtschaft für weniger vollständig und dauernd, indem es zugleich verbietet, die Kinder der Schuldner zu Sklaven zu machen.

9) Jütsches Gesetz l. III. c. 28. cfr. Legg. Bajuv. tit. 11, 1. § 5. Heinecci element. juris. germ. t. 1. p. 24. „Hand und Halfter."

setz billigt das Prinzip, welches jenen harten Schuldgesetzen zum Grunde liegt, indem es demjenigen, der einen Gefangenen losgekauft hat, erlaubt, denselben zurückzuhalten, bis ihm von den Verwandten des Losgekauften das Lösegeld vergütet worden [10]) aber Waldemar I nahm die Mißbräuche, die, rücksichtlich der persönlichen Freiheit, aus der Habsucht der Creditoren entspringen konnten, zu Herzen. Wir besitzen einen Brief aus dem Jahre 1182 von diesem Könige, worin er einem gewissen Alba und Bara befiehlt, ein Weib loszulassen, das sie wegen einer Forderung an ihre Brüder in Knechtschaft gebracht hatten, und droht mit Strafe, wenn sie seinem Befehle nicht gehorchten [11]). Der Geist in Eriks seeländischem Gesetze ist noch milder; denn dieses verbietet ausdrücklich, einen Armen wegen Schulden friedlos zu machen; wenn er Alles that, was in seinen Kräften stand, konnte man nichts mehr verlangen [12]). Der Nachtheil so harter Schuldgesetze war auch in unglücklichen Jahren gar zu einleuchtend. In Norwegen konnte ein Vater sein Kind wider dessen Willen der Knechtschaft übergeben, wenn die Schuld nicht 3 Mark Siber überstieg [13]).

10) L. 6. c. 8. cfr. Andreas Sunesens Paraphase. l. 6, 7.

11) Suhms Danm. Hist. T. 7. S. 656. cfr. S. 331. cfr. Koefod Anchers jurid. Skr. T. 2. S. 239. Es scheint doch, als ob der Creditor in der Abwesenheit des Debitors sich an dessen Verwandte halten konnte.

12) 2 B. C. 56 (ed. Rosenvinge). Diese Stelle, welche nicht davon spricht, daß Schuldner in Sklavenfesseln gerathen können, scheint zu beweisen, daß dieser Entstehungsgrund der Knechtschaft, zur Zeit da das Gesetz abgefaßt wurde, aufgehört hatte, und daß die Knechtschaft im Abnehmen war. Der mildere Geist des Christenthums, der auch in mehreren Punkten, die wir im Folgenden berühren werden, aus diesem Gesetze spricht, scheint mir Gegengründe wider Rosenvinges scharfsinnige Meinung rücksichtlich des Alters des sogenannten neuen seeländischen Gesetzes, zu liefern.

13) Hag. Ad. Gul. L. Leys. B. C. 15. cfr. Taciti Annal. l. 4. c. 62, wo von den Friesen erzählt wird, daß sie, um eine Steuer zu=

Kriegsgefangene wurden Sklaven, und je weiter die Nordländer ihre Kriegs- und Raubzüge zur See ausdehnten, desto reicher floß diese Quelle. Man muß gestehen, daß allein die Hoffnung, der Gefangene könnte seinem Sieger durch Arbeit nützlich werden, diesen bewegen mußte, das Leben des Ueberwündenen zu schonen [14]). Der Gefangene konnte bei dem Volke, zu dessen Feinden er gehörte, nicht als Bürger aufgenommen werden; auch konnte er sich unter Fremden sein Auskommen nicht sichern, und noch weniger war in jenen Zeiten an eine ordentliche Verpflegung und Auswechselung der Kriegsgefangenen zu denken. Jeder stritt auf eigne Kosten, und die Beute wurde sein Lohn. Nach den Sitten und Gebräuchen damaliger Zeit konnte es nicht anders sein, als daß der Kriegsgefangene, der nicht ausgelöst wurde, bei seinem Feinde im Stande der Knechtschaft bleiben mußte. Unsre alten Gesetze erwähnen oft freier Männer, die dadurch unfrei (ufrelse) geworden, daß sie als Kriegsgefangene verkauft wurden [15]). Keine Gesetzstelle beschränkt, so viel mir bekannt ist, diese Art sich Sklaven zu verschaffen. Dagegen suchten die Gesetze demjeningen, der aus Gefangenschaft und Knechtschaft losgekauft wurde, seine Gerechtsame zu sichern, als gelte es das Leben und das Eigenthum eines freien Mannes [16]).

Unsre eigne Sagen, wie auch fremde Chroniken, sind reich an Beispielen, um jene Gesetzstellen zu erläutern. Est-

---

sammenzubringen, die ihnen von den Römern auferlegt worden, ihre eignen Weiber und Kinder als Sklaven verkauften.

14) Vendere cum possis captivum occidere noli, Serviet utiliter. Sine, pascat durus aretque Horat. ep. L. 1. ep. 16.

15) Skaan. L. 6, 8. Hag. Adel. Gul. L. Odelsløsn. B. C. 2. und Krist. B. C. 15 und Tyve B. C. 7. Hag. Hagensens Frosteth. L. 12, 35. Østgoth. L. Gigt B. fl. 14. § 2. Gotl. L. C. 28. §§ 13—19.

16) Z. B. Skaan. L. l. 6, C. 8 und Sunesens Paraphrase L. 6. C. 16.

rith wurde auf dem Wege nach Garderige, nebst ihrem Sohne Oluf und dessen Pflegevater Thorolf von esthischen Seeräubern aufgefangen. Estrith und Oluf wurden geschont, und auf dem Sklavenmarkte verkauft; aber den Thorolf tödtete man, weil er zu alt war um Sklavendienste zu verrichten [17]). Edele, des schwedischen Königs Oluf Erikſen Kebsweib, wurde Ambat (Sklavinn) genannt, weil sie in Wenden geraubt war [18]). Selbst Gefangene von der vornehmsten Herkunft entgingen diesem traurigen Schicksale nicht. Des schottischen Jarls Meldun Gemahlin, Mirgiola, selbst eine irische Königstochter, mußte bei Sigurd Jarl als Sklavinn leben, bis sie von einem gewissen Auda freigelassen wurde [19]). Ja es scheint sogar, als ob mächtige Fürsten eine Ehre darin setzten, von Sklaven vornehmer und fürstlicher Abkunft umgeben zu sein; so erzählt Snorro vom Harald Haarfager [20]). Die weitläuftigen Seezüge der Nordländer boten Gelegenheit genug dar, diese eitle Lust zu befriedigen, und alle Nationen Europas bevölkerten die Sklavenmärkte des Nordens; doch bestanden die meisten auswärtigen Sklaven aus Engländern, Irländern, Schotten, Wenden [21]), Friesen, Deutschen und Franzosen [22]). Einige sind der Meinung gewesen, daß diejeni-

17) Oluf Trygves. S. C. 5.

18) Oluf Hell. S. C. 89. Besonders ging man darauf aus, Weiber zu rauben, cfr. Harald Haardraades S. C. 19.

19) Landnamabog. 11. 19.

20) Harald Haarf. S. C. 4. Cfr. Oluf Hell. S. C. 131.

21) Z. B. Hervarar S. C. 16. S. 158. Landnama B. 11, 12, 16 u. 23. Oluf Hell. S. C. 89.

22) Die normannischen Chroniken erzählen auf jeder Seite, wie die Normannen auf ihren Zügen freie Männer, Geistliche und Mönche, Weiber und Kinder in die Gefangenschaft schleppten und verkauften. cfr. Duchesne Ser. Rer. Norm. p. 3, 4; 5, 14, 16 et 20. Guill Gemmet. l. 1. c. 7. l. 2. c. 4. Wahrscheinlich haben auch die Normannen von ihren Zügen nach Spanien und Afrika maurische Sklaven heimgebracht (Duc de St. Quint. de mor.

gen, welche im Kriege zu Gefangenen gemacht wurden, nach den Einrichtungen unsrer Vorfahren, dem Könige gehörten [23]. Aber man stößt auf zu viele Beispiele, daß in Privatfehden die Beute demjenigen gehört, der sie macht, als daß man Jenes sollte annehmen können. Die Wethemansche Kapergesellschaft, welche unter König Svend III in Roeskilde errichtet wurde, beruhte auf öffentlicher Autorität, da die Brüder sogar das Recht hatten, sich, ohne Erlaubniß der Eigenthümer solcher Schiffe zu bemächtigen, die sie zu ihrem Zwecke dienlich fanden. Die Unternehmungen der Gesellschaft waren also eine Art öffentlicher Kriegszüge, und doch theilten die Leute die Beute zu gleichen Theilen unter sich, so daß der geringste Ruderknecht keinen geringeren Antheil bekam als der Steuermann [24]. Das Einzige, was man mit Recht annehmen kann, ist, daß die in öffentlicher Fehde, wenn Volk gegen Volk stritt, die Gefangenen, zwischen König, Jarl und Soldaten getheilt worden sind.

Unsre alten Gesetze verdammen den Menschenraub (plagium) als ungerecht, weil sie im Allgemeinen dem Grundsatze huldigen, daß, was einem Manne entwandt ist, wieder sein werden muß, wenn er sein Eigenthumsrecht beweist. Wenn also ein freier Mann zum Sklaven gemacht wurde, und Jemand bewies, daß er frei sei, und durch zwei Zeugen

---

Norm. ap. Duchessne p. 151. sq.) und Werlauff (om Skandinavernes Bekjendtskab med den pyrenæiske Halvøe i Skand. Littr. Selskabs Skr. 1814. S. 66. Note 3.) vermuthet mit Grund, daß die Sagen hier im Norden von blauen Männern (Blaamænd) von dieser Bekanntschaft herrühren können. Einer der Schimpfnamen, mit denen Sklaven in Rigsthattr benannt werden. (Nyerups Culturh. 1. S. 41) ist „Schwarze."

23) Kofod Ancher jurid. Skr. T. 2. Abthl. 1. § 10.

24) Saxon. Gram. hist. l. 14. p. 259. sq. Gefangene mußten mit zur Beute gerechnet werden; denn Gold, Silber und Sklaven rechnen die Gesetze zu den kostbarsten Dingen. Østgoth. L. Gigt. B. fl. 18.

und den Zwölfmannen-Eid (Tylter Eed) ein Plagium darthat, so sollte der in die Knechtschaft geführte, ohne Lösegeld frei ausgehen. Eben so wenig konnten Kinder, die eine Sklavinn zur Welt brachte, nachdem sie ihr Freiheitsrecht geltend gemacht hatte, in der Knechtschaft zurückbehalten werden [25]). Die norwegischen Gesetze sind noch gerechter; denn wer einen freien Mann verkaufte, oder trotz besseren Wissens einen solchen kaufte, mußte 40 Mk. Brüche bezahlen; und war der Freie in der Heiden Hände gerathen, so wurden nicht nur die 40 Mk. [26]) Brüche bezahlt, sondern der Geraubte mußte seinen Verwandten zurückgegeben werden [27]). Die Geistlichkeit sah sich oft in den Stand gesetzt, die Sache der Freiheit dadurch zu unterstützen, daß der unschuldig in Sklavenfesseln geschmiedete nicht nur durch Eid, sondern auch durch die Probe des glühenden Eisens seine Fesseln brechen konnte [28]). Es ist nicht schwer, Beweise zu finden, daß solches Plagium wirklich stattgefunden hat und als ungesetzlich betrachtet worden ist. Absalon schenkte in seinem Testamente [29]) einem gewissen Christian Kok, der ungerechterweise ergrif-

25) Skaan. L. 17, 11. Sunes. 17, 10 u. 12. Aber ein Sklave, der auf diese Weise entfloh, um sein Recht zur Freiheit zu beweisen, mußte sich wohl hüten, dem unrechtmäßigen Herrn in die Hände zu fallen, und von ihm dem gerichtlichen Ausspruche entzogen zu werden.

26) Eine Mark hielt 3 Oeren, eine Oere 3 Oertug und ein Oertug 3 Pfennige. Eine gewogene Mark Silber hielt 8 Unzen und war anfangs gleich der gemünzten Mark; als aber die Münze verfälscht wurde, da beachteten die Handelsleute genau den Unterschied zwischen der gewogenen Mark und der Rechnungsmünze.

27) Hagen Adelst. Gul. L. Frig. C. 15.

28) Hagen Hag. Frosteth. L. XI. 10.

29) Script. Rer. Dan. V. p. 425. sq. Skaanske L. 17, 11 spricht auch von Weibern, die gegen Recht und Billigkeit in Sklaverei gerathen waren, sei es nun durch Raub, oder auf andre ungesetzliche Weise.

fen und zum Sklaven gemacht worden, seine Freiheit; ebenso ließ er die Weiber mit ihren Kindern frei, die ein gewisser Nicolaus Stabellarius von Freien zu Sklaven gemacht hatte.

Gegen Schiffbrüchige haben unsre Vorfahren oft vergessen, was sie dem Menschen, und vor Allem dem Unglücklichen, den das Schicksal auf ihre Küsten warf, schuldig waren [30]; es ist sogar wahrscheinlich, daß der Schiffbrüchige mitunter der Sklave des eigennützigen Strandeigenthümers wurde. Arnold von Lübeck bezeugt, wo er von dem Heringsfange an den schonischen Küsten spricht, daß es noch unter Knud VI. in Dänemark Gebrauch war, die Schiffbrüchigen zu Sklaven zu machen [31]). Und wie sollten wohl auch die Skandinavier, deren Küsten dazu so häufige Gelegenheiten darboten, von einer Unmenschlichkeit frei sein, die ihre germanischen Nachbaren [32]), selbst die Geistlichen, sich nicht zu begehen schämten? Erzbischof Friedrich von Bremen erklärte den Grafen von Stade für seinen Leibeignen, weil des Grafen Mutter, als sie mit ihm schwanger war, bei einem Schiffbruche, den sie auf der Elbe gelitten hatte, in seine Gewalt gerathen war [33]). Doch ist es hinlänglich bekannt, daß jüngere Gesetze hier im Norden die Schiffbrüchigen so sehr begünstigten, daß sie sogar ihr Gut retten konnten [34]).

Ehe wir diese Entstehungsgründe der Knechtschaft verlassen, die zu den ältesten und allgemeinsten gerechnet werden, wollen wir die Richtung des Sklavenhandels im Norden untersuchen. Den Skandinaviern waren Sklaven sowohl ein Einfuhr- wie ein Ausfuhr-Artikel. Zu Anschars Zeit verkauften die nordalbingischen Großen den Heiden (wor-

---

30) Cfr. Ol. Trygwes. S. C. 36.
31) Chron. Slavor. L. 3. C. 5.
32) Potgiesser de statu servor. L. 1. C. 1. §. 17.
33) Cleffel antiqq. C. 10. § 4. S. 362.
34) Eriks siell. Lov. 3 B. C. 61.

unter wohl die heidnischen Dänen zu verstehen sind) Menschen, die sie auf den Altären opfern konnten [35]), und wenn man dem Wilhelm von Malmesbury glauben darf [36]), so kaufte Kanut des Großen Schwester in England eine Menge junger Mädchen auf, die sie wieder nach Dänemark sandte, und sich, indem sie ihre Schönheit zum Verkauf ausbot, einen Gewinn verschaffte. Die großen Volksversammlungen im Norden waren mit Märkten verbunden, wo auch Sklaven verhandelt wurden. Auf dem Thinge zu Brennöe, zur Zeit Hagen Adelsteens, kaufte sich z. B. Höskuld eine irische Königstochter Namens Melkorka für 3 Mark Silber [37]). Die Esthen erhandelten sich auch von Kaufleuten Menschen, die sie ihren Gottheiten opferten [38]), und auf einem Sklavenmarkte in Esthland war es eben, wo Oluf Trygvesons Mutter von einem Handelsmanne, Lodin, gekauft wurde [39]). Im neunten Jahrhunderte, als die Normannen alle Küsten bereiseten, muß wohl die Sklaven-Ausfuhr von Norden am stärksten gewesen sein, wofür wir in Anschars und Remberts Leben nicht undeutliche Beweise finden. Wie viele Unglückliche kauften nicht jene frommen Männer vom Sklavenjoche los [40])! In späteren Zeiten finden sich hingegen in den nordischen Gesetzen ausdrückliche Verbote gegen die Ausfuhr von Sklaven: „Der Sklave darf nicht außerhalb seines Vaterlandes verkauft werden [41]).“ Wenn erzählt wird, daß von den nordischen Völkern Sklaven nach Derbent am

---

35) Adam Brem. hist. eccl. L. 1. C. 24.

36) Rer. Gest. Regg. Angl. p. 82.

37) Laxdäl S. in Müllers Sagabibl. 1. S. 199. sqq. Torfaei hist. Norv. p. 2. L. 6. C. 19.

38) Adam Brem. de situ Daniae p. 224. (ed. Mader).

39) Oluf Trygvef. S. C. 58.

40) Remberti vit. Ansgarii C. 7, 14, 30. in Langebek S. R. D. T. 1. p. 196. sqq. et ibd. T. 2. Vita Remberti. C. 18. sqq.

41) Hag. Hageuf. Frost. L. XIII. C. 20. Cfr. Gul. L. Frig. C. 15.

caspischen Meere [42]) kamen, und, daß auch bei den Römern Schaaren von Nordländern [43]) Sklavendienste verrichteten, so muß man theils bedenken, daß die mehrsten dieser Sklaven Germanen waren [44]), theils, daß die Nachbaren der Skandinavier oft gegen ihre nordischen Erbfeinde das Vergeltungsrecht übten, und Menschen raubten, mit denen sie die Sklavenmärkte anfüllten und die Südländer versahen. Nach den Räubereien der Wenden wurden im Jahre 1169 auf einem Markte in Mecklenburg mehr als 700 Dänen zum Verkauf ausgeboten [45]), und Wilhelm von Sabina ließ im Jahre 1225 gegen die Bewohner von Oesel das Kreuz predigen, zum Theil, weil diese, in Verbindung mit den Kurländern, auf den skandinavischen Küsten plünderten, und die Gefangenen als Sklaven verkauften [46]). Vielleicht können die sogenannten Leutemärkte, z. B. der in Colding zu Anfang Octobers [4]), wo Dienstboten beiderlei Geschlechts sich aufstellen, sich in Augenschein nehmen lassen, und sich den Liebhabern oft für den bloßen Winterunterhalt anbieten, als ein nach dem Geiste und dem Bedürfnisse der Zeit verändertes Ueberbleibsel der alten Sklavenmärkte betrachtet werden.

---

42) Büschings Magaz. T. 5. S. 307 u. 316, nach Abulfeda.

43) Cfr. Böttigers Sabina. S. 446.

44) Paulus Diacon. de gest. Longobard. L. 1. C. 1. Ab hac ergo populosa Germania saepe innumerabiles turmae captivorum abductae meridionalibus populis pretio distrahuntur. Man ersieht aus mehreren, noch existirenden antiken Sklavenstatuen in den Museen Roms, daß die Sklaven häufig von thracischer, celtischer oder germanischer Herkunft waren; denn das Costüme, die ganze Kleidung ist bei den mehrsten germanisch.

45) Helmold. Chron. Slavor. L. 2. C. 13.

46) Gruber origin. Livoniae p. 178. cfr. Oluf Trygves. S. c. 58.

47) Breve fra Colding, eine topographische Skizze von Prof. Tauber. S. 111.

§ 2.

Aussetzen der Kinder, Verbrechen, Geburt; Anzahl und Menge der Sklaven.

Einer der ärgsten Mißbräuche, der bei den Skandinaviern, wie bei andern alten Völkern aus der unbeschränkten väterlichen Gewalt, und aus Mangel an Gefühl für Menschenwerth entsprang, war das uralte Recht, Kinder auszusetzen, die durch entehrende Geburt oder durch Schwächlichkeit der Familie Schande bringen konnten, oder, von denen sich zu trennen, Noth und zunehmende Bevölkerung wünschenswerth machten [48]). Der Vater entsagte durch diese Verstoßung allem Rechte an dem Kinde, und da es in jenem Zeitalter an Anstalten fehlte, mittelst welcher sich der Staat der Erziehung des unglücklichen Geschöpfes in der Hoffnung annahm, sich einen nützlichen Bürger zu erziehen, so erwies der fremde Finder, der das Kind vor Kälte, wilden Thieren und Hungersnoth rettete, eine Wohlthat, für welche er, nach dem Character damaliger Zeit, seinen Lohn aus dem Dienste des Pflegesohnes holen mußte. Es hielt auch schwer, daß das Kind in eine andre Klasse als die der Dienstboten kommen, oder Familienglied werden konnte, da, nach den Gesetzen, ein Fremder nicht ohne Einwilligung der nahen Verwandten an dem Erbe Theil nehmen durfte [49]). Es ist deshalb wahrscheinlich, daß in Skandinavien, wie in Germanien [50]) ausgesetzte Kinder oft die Sklaven dessen geworden sind, der sie aufgenommen hatte. Doch diese Sitte des heidnischen Alterthums mußte mit vielen andern Ungebührlichkeiten der Barbarei, nach und nach vor dem sanften, menschenfreundlichen Geiste, den das Christenthum mit sich

48) Erichsen de expositione infantum; im Anhange zur Gunlaug Armstunga Sage. Fant de veteri gentium septentrionalium more exponendi infantes. Upsal. 1782.

49) Hag. Adelst. Gul. L. Arveb. c. 2.

50) Potgiesser de stat. serv. l. 1. c. 1. § 13.

führte, verschwinden. Als der reiche Isländer Asbjörn seinen Sohn nicht anerkennen wollte, da rief sein Weib aus: daß solche Missethat dem gemeinen Manne ein Abscheu sei, wie viel mehr nicht reichen Vätern. Sirgat erzog darauf Asbjörns Sohn, den sie aufgenommen hatte, als einen Freigebornen [51]). Wegen der Kosten der Erziehung gab man nicht viel darum, ein ausgesetztes Kind zu sich zu nehmen; und aus demselben Grunde hielt man es bei einer Sklavinn, die verkauft werden sollte, für einen Fehler wenn sie schwanger war [52]). So lange man einen Arbeitssklaven für 2 bis 3 Mark kaufen konnte, mußte man diese Art, sich Pfleglinge zu verschaffen, für eine Last und ein Werk der Barmherzigkeit halten. Um Gotteswillen mußte man ausgesetzte Kinder aufnehmen [53]), und wenn eine arme Frau ein Kind hinterließ, so mußten alle Bewohner des Kirchspiels es unterhalten, aber es war Keinem erlaubt, es als sein eignes zu betrachten [54]). Diese einschränkende Bestimmung verräth nicht undeutlich, es habe sich ab und zu ereignet, daß ein Einzelner von einem Pflegekinde sich hatte Sklavendienste leisten lassen. Wenn man es mit Calonius [55]) für entschieden halten darf, daß der Vater per coactionem liberi

51) Finboge hin Stårkes S. C. 2 u. 4. cfr. Watusdål S. C. 37. Gunlaug Armst. S. C. 3. S. 37.

52) Hag. Adelst. Gul. L. Leys. C. 1. Für die Erziehung des Sklavenkindes mußte der Herr sorgen, und mitunter schwören, daß das Kind von ihm in Wiege und Windel gelegt, und daß es an der Mutter Brust gesäugt worden. Vestg. L. Thiuve B. 16, 1; und nach einem alten norwegischen Kirchengesetze mußte ein Herr 3 Mark Brüche bezahlen, wenn er aus Nachlässigkeit ein Sklavenkind umkommen ließ (C. 6. bei Paus S. 213). Man ersieht hieraus die Sorgfalt der Gesetze für die Ernährung der Kinder.

53) Magnus Lagab. Kristr, C. 6 u. 11 cfr. Hag. Adelst. Gul. Frig. C. 7. von den sogenannten Grabgangsmännern (Gravgangsmænd).

54) Erzbischof Jons Kirkret C. 8. bei Paus. T. 2. S. 114.

55) De prisco servorum in patria jure p. 16. cfr. Østg. L. Ark. B. fl. 14 u. 16.

capitis mitunter Kinder, die außer der Ehe geboren waren, und Verwandte zu seinem Sklaven gemacht habe, so darf man wohl das Aussetzen von Kindern für eine Quelle der Knechtschaft im ältesten Skandinavien annehmen.

Einen weit sicheren Zuwachs erhielt das Sklavengeschlecht im Norden durch Verbrechen und Strafen. Lebensstrafen waren bei unsern Vorfahren sehr ungewöhnlich, und selbst Vatermord wurde mit Geld gesühnt. Verbrecher wurden Sklaven, meint Rothe [56]), weil der Schuldige, indem er Sklavendienste verrichtete, dem Beleidigten weit mehr nützte, als wenn er stürbe. Dies war freilich oft der Fall, wo nicht eine Leidenschaft, mächtiger als der Eigennutz, die Strafe dictirte. Man setzte keinen großen Werth auf ein Menschenleben; auch jenseits konnte zwar derjenige, der vor der Rache eines Andern hatte bluten müssen, mit Othin leben; das Geschlecht der Sklaven hingegen gehörte dem Thor zu [57]). Fesseln waren für den Freigebornen im Grunde eine härtere Strafe als der Tod. Als Kanut den Kriegern befahl, seinen aufrührerischen Bruder Oluf zu binden, da antworteten sie, daß sie ihn lieber tödten wollten; denn besser sei es zu erdulden, was die Natur forderte, als wie ein Sklave bestraft zu werden. Und, fügt Saxo hinzu [58]), die Dänen hielten Ketten und Gefängniß für eine härtere Strafe als den Tod; denn dieser ist so viel rühmlicher als jenes, als ein Unterschied ist zwischen dem, was die Natur fordert, und dem was das Unglück mit sich bringt. Adam von Bremen nennt nur zwei Strafen, als bei den Dänen gebräuchlich: Hinrichtung durchs Beil und Knechtschaft, von welchen sie jene dieser vorzogen. Hurerei zog für die Weiber die Strafe der Sklaverei nach sich [59]).

56) Europas Lehnsv. I. S. 270.
57) Sæmunds Edda Harbarthslioth XXXIII. S. 102.
58) Lib. XI, p. 339. d. O.
59) De situ Daniae c. 213: Et multa quidem alia tam in legibus

Adam muß sich entweder geirrt, oder auch die Gesetze müssen sich in diesem Punkte geändert haben; aber er äußert doch deutlich, daß die Verachtung des Sklavenlebens, als schlimmer wie der Tod selbst, den Criminalgesetzen der Skandinavier charakteristisch ist. Manches Verbrechen erschien so entehrend, daß es nur von einem Sklaven mußte begangen sein können; und gerecht schien es demnach, daß der Verbrecher in einen Stand herabgestoßen wurde, zu dem er schon seiner Handlungsweise nach gehörte. Die alten Gesetzgeber fanden, daß Verbrechen wie Mord und Diebstahl mehr den Einzelnen, der in seinen Gerechtsamen gekränkt war, als das Oeffentliche angingen, und man ließ deshalb am liebsten jenem die Wahl zwischen der blutigen Rache und der Annahme von Bußen.

Derjenige, welcher seine Freiheit verwirkte, wurde entweder des Königs oder eines Privatmannes Sklave. Jenes war der Fall mit Verbrechern, die sonst den Galgen verdienten [60]). Wenn Jemand stahl und dem Beamten (Ombudsmand) des Königs überantwortet wurde, so wurde er Sklave im Hofe des Königs, doch so, daß er keinem dritten überlassen werden konnte [61]). In dieser Rücksicht schei-

---

quam in moribus aequo bonoque contraria habent, ex quibus nil utile mihi visum est, ut dicerem nisi quod mulieres, si constupratae fuerint, statim venduntur. Alia non est ibi species poena praeter securim et servitutem — — — et cum damnatus fuerit, laetum esse gloria est, nam lacrymas et planctum caeteraque compunctionis genera, quae nos salubria censemus, ita abominantur Dani, ut nec pro peccatis nec pro caris defunctis ulli flere liceat; — *decollari malunt quam verberari.*

60) Andreas Sunesen VI, 8. cfr. Gam. Sjell. L. 111, 13.

61) Skaansk. L. VI, 9 und VII, 15. Hurtigkarl de indole servit. p. 10. führt auch, als Beweis, daß Verbrecher ihre Personen dem Könige verwirkten, eine Stelle aus Jydsk. Lov 111, 2 an, in Folge deren sich der König den Sklaven zueignen, oder ihn freilassen konnte, der an des Herrn Statt in den Krieg ging.

nen demnach die Sklaven des Königs besser daran gewesen zu sein, als die im Hause gebornen Sklaven, da jene nur freigelassen, nicht aber veräussert werden durften. Unter den alten Gesetzen des Königs Frode befand sich auch dieses: daß, wenn ein frei gebornes Weib sich mit einem Sklaven verbinde, sie ihrer Freiheit beraubt werden und seinen Stand theilen solle [62]; und ziehen wir die norwegischen Gesetze zu Rath, so wurde sie durch solche ungleiche Ehe des Königs Sklavinn. Harald Haarfager befahl, daß ein frei gebornes Weib, das sich der Unzucht schuldig machte, des Königs Sklavinn sein solle [63]. Dieses harte Gesetz wurde aufgehoben; war es aber ein Sklave, von dem sich das freie Weib schwängern ließ, so galt die Strafe, es sei denn, daß sie sich mit einer Brüche von 3 Mark, als der Summe, die gewöhnlich für eine Sklavinn bezahlt wurde, loskaufte [64]. War es ein verschuldetes Weib, das sich auf diese Weise verging, so konnte der Beamte (Ombudsmand) des Königs sich ihrer Person nicht bemächtigen, bevor die Schuld bezahlt war [65]; ohne Zweifel damit dem Rechte des Creditors auf ihr Gut und ihre Person nicht zu nahe getreten werde.

Aber der Beweis hat nur eine sehr mittelbare Kraft, da im Gesetze von einem „Træl" (Sklaven) die Rede ist, und nicht von einem Freigebornen, der durch Missethat seine Freiheit verbrach.

62) Saxon. Gram. l. 5. p. 85. Hiermit stimmt das Gesetz der Ripuarischen Franken tit. 58. § 18 überein: Si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit, et parentes consentire noluerint, offeratur ei a rege seu comite spatha et conucula; quod si spatham acceperit, servum interficiat, sin autem conuculam in servitis perseveret.

63) Schöning Norg. Hist. tit. 2. p. 20. cfr. Adamus Brem. de situ Daniae c. 213: Mulieres si constupratae fuerint, statim venduntur.

64) Hag. Ad. Gul. L. Manhelg. C. 48.

65) Ibd. Frig. C. 15.

Auch jüngere Gesetze sprechen in demselben Geiste von diesem Verbrechen. Wenn z. B. ein frei gebornes Weib nicht den Vater ihres Kindes angeben wollte, sollte sie vor das Gericht geladen, und ein Sklave als Vater des von ihr gebornen Kindes genannt werden [66]).

Ein Privatmann hingegen konnte sich den Schuldigen als Sklaven zueignen, wenn dieser nicht die bestimmte Brüche erlegen konnte. Diese Strafe fließt also eigentlich aus den harten Schuldgesetzen, deren wir oben erwähnt haben [67]). Alles beruhte nämlich auf der Brüche. Wenn ein Weib stahl, so konnte, nach den gothischen Gesetzen [68]), der Bestohlene ihres Lebens schonen und Brüche nehmen; konnte sie dieselbe aber nicht selbst erlegen, oder Andere für sie, so mußte sie die Sklavinn dessen werden, der die Brüche bezahlen wollte, die sie für die Dieberei dem Bestohlenen, dem Könige und der Harde schuldig war. Wenn eine Hexe nicht die ihr zu bezahlen obliegende Brüche von 4 Mark entrichten konnte, so durfte Jeder, der Lust hatte, sie zur Sklavinn nehmen [69]). Hurtigkarl will aus dem alten dänischen Rechte [70]) die in den schwedischen Gesetzen deutlicher ausgesprochene Bestimmung bestätigen: daß Personen ihre Leiber an einem Privatmann verwirken konnten. Aber weil ein Sklave, der sich gegen einen freien Mann vergan-

66) Magn. Lagab. Gul. L. Kirkeret. C. 15.
67) Hag. Ad. Gul. Frig. C. 15.
68) Sternhöck de jure Sveogoth. p. 205. cfr. Calonius de jure serv. p. 19. Østg. L. Wadh. B. 37. fl.
69) Pans Saml. T. 2. S. 302. C. 32.
70) De indole serv. p. 11, wo angeführt werden: Skaan. L. VI, 3. Gam. siell. L. 111, 12 u. 11, 20. Cap. om Urbotamaal und nye siell. L. 111, 2 (nach Rosenvinges Ausg. 2 B. C. 32). Ich läugne nicht, daß diese Stelle beweist, wie die Knechtschaft, als dieses Gesetz erlassen wurde, ganz auf alte Weise bestand, und Sklaven betrachtet wurden als des Herrn Vieh, für das dieser verantwortlich sein sollte. Cfr. s. L. 2. B. C. 77.

gen hatte, der Gewalt desjenigen übergeben wurde, gegen den er sich vergangen hatte, so folgt daraus doch nicht, daß dasselbe von einem freien Manne galt, der sich verging; denn aus dem Folgenden wird erhellen, daß Sklaven gleichsam Ausnahmen von den Gesetzen des Staates, und der willkürlichen Behandlung des Hausherrn überlassen waren. Bestimmter sind ein Paar Stellen in den norwegischen Gesetzen; das freigelassene Weib, das von einem Sklaven schwanger wurde, gerieth wieder unter das Joch des vorigen Herrn [71]), und der Freigelassene, welcher es an der seinem vorigen Herrn schuldigen Ehrerbietung fehlen ließ, verlor ebenfalls seine Freiheit [72]).

Am größten war die Anzahl der im Hause gebornen Sklaven, und auf diese beziehen sich die Gesetze vorzugsweise. Die übrigen Quelleu flossen zusammen und bildeten den Strom, wurden aber durch die Strahlen der Aufklärung schneller ausgetrocknet; die Quelle hingegen, deren wir jetzt erwähnen werden, erhielt noch längere Zeit hindurch den Strom. Erst nach und nach konnten es die Gesetze dahin bringen, daß freie Ackerbauer und Dienstleute an die Stelle der früher nöthigen Sklaven traten; die im Hause gebornen Sklaven mußten, bis die Gesetze ihre Wirkung hervorgebracht hatten, als der letzte Rest eines nothwendigen Uebels bestehen. Im Hause geborne Sklaven, die wir Pfleglinge (Fostrer) nennen wollen, fanden sich bei allen Völkern, die Sklaven besaßen; denn wenn der Herr seinen Sklaven mit demselben Rechte und auf dieselbe Weise besaß, wie Feld und Vieh, was sollte ihn dann hindern, jedwede Frucht von jenem, wie von diesen sich zuzueignen? Hierzu kam noch, daß es der Billigkeit gemäß schien, wenn sich der Herr, durch die Arbeit der Sklavenkinder, für die Kosten ihrer Erziehung bezahlt machte.

---

71) Hag. Ad. Gul. L. Manh. C. 48.
72) Ibd. Frig. B. C. 10.

In den Bestimmungen darüber, welches Kind als zur Knechtschaft geboren (thyboret [73]) anzusehen sei, sind die dänischen und norwegischen Gesetze von den schwedischen verschieden, oder scheinen es zu sein. Es war im Mittelalter eine alte Regel, die vielleicht zum Theil in der Achtung für das weibliche Geschlecht ihren Grund hatte: „daß Mutterleib Leibeigne adelt und frei macht [74]).“ In Dänemark folgte, nach Andreas Sunesens Gesetzeserklärung [75]), der Säugling dem Stande der Mutter, so daß der frei war, dessen Mutter sich der Freiheit erfreute, wenn auch der Vater in Sklavenfesseln schmachtete, und Sklave, derjenige dessen Mutter unfrei war, wenn sich auch der Vater einer noch so edlen Geburt rühmte. Es ist so weit entfernt, daß das schonische Gesetz Sunesens Auctorität widerspricht, wenn es Kindern eines Weibes, welches gesetzwidrig Sklaven geworden war, ihre Freiheit vorbehielt [76]), daß es vielmehr hier einen besondern Fall andeutet, in welchem die Billigkeit von der allgemeinen Regel: partus sequitur ventrem, abzuweichen gebot. Unechte Kinder, die der Herr mit seiner Sklavinn zeugte, mußten aus diesem Grunde, um die Gerechtsame der Freien zu genießen, erst freigelassen und legigimirt werden, und waren dennoch den Freigebornen nicht ganz gleich [77]). Auch in dem alten seeländischen Gesetze findet sich jene allgemeine Regel bestätigt [78]), und ebenfalls

---

73) Cfr. Hag. Adelst. Gul. L. Frig. C. 15.

74) Le ventre ennoblit et affranchit serfs et roturiers. Dagegen hieß es auch mitunter: das Kind gehört der ärgern Hand (legg. Ripuar. tit. 58. § 2 und Specul Svabic. apud Senkenberg c. 328 § 2). Anderswo hieß es, daß das Kind den Verhältnissen des Vaters folgte.

75) (Specul. Saxon. l. 3. art. 62. cfr. legg. Aleman. c. 18. § 2).

76) Paraph. l. VI. c. 5.

77) l. VI, 11 cfr. nye siell. Lov. V, 12. Die, welche gesetzwidrig zur Sklavinn gemacht worden, konnte ja nicht mit Recht als solche betrachtet werden.

78) Skaan. L. 111, 3 böte ey mer for thås Giårningå ån forå an-

in den ältesten norwegischen Gesetzen. Es heißt zwar, daß des der Knechtschaft verfallenen Schuldners Kind nicht mit Sklaverei belegt werden durfte [79]; aber der Grund war der, daß diese Art der Knechtschaft für weniger vollständig und dauerhaft gehalten wurde, da des Creditors Recht an dem Schuldner mehr dem Rechte an einem Pfande, als an einem Eigenthume gleichzustellen war. Dagegen gebietet dasselbe Gesetz, daß das Kind einer Sklavinn zu den Dienstleuten ihres Herrn gehören solle, wenn der Freie, den sie als Vater des Kindes angeben möchte, es verstieße. Bekannte sich dieser zu dem Kinde, so wurde es sein zur Knechtschaft gebornes (thyborne) Kind, und mußte in der Knechtschaft verbleiben, es sei denn, daß es, ehe das Christfest drei Mal wiederkehrte, freigegeben wurde [80]. Ich habe es für nöthig gehalten, die Behauptung Andreas Sunesens so ausführlich zu vertheidigen, weil der scharfsinnige Calonius dieselbe, wegen der Widersprüche der schwedischen Gesetze hat umstoßen, und dagegen die Regel: „daß das Kind der bessern Seite folgte, und denen, welche frei sind" [81], als in der skandinavischen Gesetzgebung geltend, aufstellen wollen. Die Regel lautet freilich so in dem Ostgoth. Gesetze [82], und zwar dahin, daß das Kind der Sklavinn, das in 7 Jahren bei seiner Mutter blieb, im unfreien Stande verbleiben müsse [83]. Der freigeborne Vater mußte auch, um das dominium ventris zu ersetzen, die Kinder loskaufen, die er mit einer fremden Sklavinn gezeugt hatte; ihr Herr mußte ja schadlos gehalten werden, theils für die Zeit, während welcher sie, in Folge ihrer Schwangerschaft, seinem Dienste ent-

---

nat andthoghith siond cfr. gammel siell. L. 11, 45 og skaan. L. VI, 7. l. 111, 12.

79) Hag. Ad. Gul. Frig. C. 15.

80) Gul. L. Legs. C. 1.

81) De prisco serv. in patria jure p. 28. Ganginbarn a bäträ halvo; Fylghin thäm fräls äre. Calonius opponirt hierin auch gegen Stjernehöök de jure Sveog. p. 206 et 223.

82) Gipt B. 29 fl.

83) Östg. Urfd. B. 14. fl.

zogen wurde, theils auch für die Kosten der Erziehung des Kindes. Das Uplandsche Gesetz geht in seiner Milde gegen das zur Knechtschaft geborne Kind noch einige Schritte weiter [84]). Man muß aber bemerken, daß dieser Widerspruch zwischen den dänischen und schwedischen Gesetzen zum Theil wegfällt, wenn man das Alter der Gesetze berücksichtigt. Das uplandsche und das ostgothische Gesetz, so wie es zu uns gekommen, ist viel jünger als die alten dänischen Gesetze, und arbeiteten mittelst mehrerer milden christlichen Einschränkungen daran, die Knechtschaft zu unterdrücken, und die bürgerliche Freiheit mit der christlichen zugleich zu beleben. Uebrigens verräth das gothländische Gesetz, daß Sunesens Regel auch in Schweden muß geltend gewesen sein. Es setzt nämlich Geistliche von Sklaven-Abkunft voraus, und bestimmt rücksichtlich dieser, daß sie, wenn sie gelehrt wären, in rechtlichen Angelegenheiten den Freigebornen gleich geachtet werden, wären sie aber ungelehrt, dem Stande der Mutter folgen sollten [85]). Auch die Geschichte bestätigt die Gültigkeit der Regel. Thorkel Krafla, den Thorgrim mit der Sklavinn Vereida gezeugt hatte, mußte Sklavendienste verrichten, bis ihm sein Vater, als Lohn für den an Thorkel Silfre verübten Todtschlag, die Freiheit schenkte [86]). Söhne benannten sich hier im Norden mitunter mit den Namen ihrer Mütter. Ich will nicht Svend Estrithsens Namens als Beispiel anführen; denn dieser könnte eine denominatio a parte potiori sein, aber den des Peder Bodilsen (Stephanii not ad Saxon p. 231) und Andre.

Auf diesen verschiedenen Wegen sammelten und erhielten sich die Sklavenhausen in Skandinavien; aber unsre Geschichte hat, so viel ich weiß, nur durch ein Beispiel erwiesen, daß Sklaven, durch ihre Menge dem Staate gefährlich

---

84) Arfd. B. C. 19. S. 39.
85) C. 5. fülgin Mothur Kyni sinn.
86) Vatusdåla S. C. 37 u. 42.

werden können; sie nennt uns einen Spartacus in dem Sklaven Tunne, der an der Spitze eines Sklavenheeres den Eigil bekriegte, und erst durch Hülfe des dänischen Königs Frode hiin Fräkne überwunden werden konnte [87]). Bei den Römern wurden die Sklaven die Diener der Ueppigkeit und Trägheit; bei dem unbedeutendsten Geschäfte, dem geringfügigsten Genusse brauchte der verzärtelte Römer einen Schwarm von Handlangern [88]). Die mäßigen Sitten und die Beschäftigungen unsrer Vorfahren bedurften nur einer geringen Dienerschaft. Kriege verliehen den Römern einen solchen Ueberfluß an Sklaven, daß man in Luculs Lager einen Leibeignen für 4 Drachmen kaufen konnte. Aber, obgleich die Skandinavier ihre Waffen eben so weit hintrugen, wie jene, waren doch ihre Kriege von einer ganz andern Art; sie wollten plündern, jene erobern. Das Zusammenstoßen der Massen war mehr vereinzelt und gewaltsam, und ihre Schiffe hatten nicht Raum für so viele Gefangene, als eine Legion mit sich schleppen konnte. Oft ließen sie den Gefangenen die Freiheit; als z. B. der Isländer Gunnar die Freibeuter Kolskjäg und Halgrim überwunden hatte, sandte er ihre Leute mit Kleidern und Waffen nach Hause [89]). So wie die Sklaven im Norden geringer an der Zahl und von größerem Nutzen waren, als im Süden, so waren sie auch hier verhältnißmäßig theurer, als dort. Ein starker Sklave wurde mit 3 Mark Silber bezahlt, und 1½ bis 2 Mark war der gewöhnliche Preis [90]). Cato bezahlte einen Sklaven nie höher als mit 1800 Drachmen; Ingvilde Faverkind wurde für 600 Mark verkauft [91]). Ein römischer

---

87) Snorro. Yngel. S. C. 30.

88) Pignor, de servis p. 449. und an andern Stellen servi admissionales, cubicularii vestiarii, tonsores, praegustatores, balneatores, vindemiatores, cellarii, gladiatores etc.

89) Nials S. C. 30.

90) Egils S. 83. S. 714.

91) Svarfdäl. S. Müllers Sag. Bibl. I. S. 305.

Privatmann durfte 10,000 Sklaven besitzen [92]), und Caecilius disponirte in seinem Testamente über 4000 Sklaven [93]); der mächtige Erling Skjalgsen unterhielt auf seinem Gehöfte nur 30 Leibeigne; denn mehrerer bedurfte er zu seiner Landwirthschaft nicht [94]). Es glückte nicht den skandinavischen Leibeignen, wie den römischen Sklaven, die freien, aber armen Bürger von ihren Landbesitzungen zu vertreiben. Wenn auch ein zahlreicher Haufe Sklaven, hauptsächlich von vornehmer Abkunft, mitunter als eine Zierde der Königshöfe betrachtet wurde [95]), so war doch die Anzahl der freien Männer größer, und der König sah in seiner Umgebung lieber wilde Berserker, als thierische Gladiatoren.

Capitel III.

Ueber die Benennungen der verschiedenen Klassen und das Ansehen der Sklaven.

Diese Untersuchung hat nicht nur etymologischen Werth, sondern ist auch von Wichtigkeit für die Sache selbst. Die Etymologien der Namen werden uns dahin leiten, das Wesen dessen, was durch dieselben ausgedrückt wird, besser kennen zu lernen, sie werden uns in die Oeconomie, in die Klassen und Eintheilungen der skandinavischen Sklaven einführen, und den Uebergang bilden znr Schilderung ihrer häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse. Die allgemeine Benennung für den Sklaven im Norden war Thräl, wenn gleich Säle die ältere war [1]), und möge dieselbe nun einen im Mangel großgezogenen Menschen [2]) bedeuten, oder einen Men-

92) Athenaei l. VI. c. 20.
93) Plin. hist. nat. l. 32. c. 10 (47.)
94) Oluf, Hell, S. C. 22.
95) Harald Haarf. S. C. 40. Sklaven wurden nämlich zu den kostbarsten Dingen gerechnet. Östg. L. Gipt. B. fl. 18.
1) Dolmers Hirdskraa C. 24. S. 246.
2) Joh. Olav. corp. Edd. 111. p. 2191. Von thraa Betrübniß und aell der welcher groß gezogen werden soll.

schen unter Zucht [3]), so bezeichnet sie doch die Verhältnisse des Sklaven. Giäfthräl nannte man denjenigen, der sich freiwillig der Geißel unterwarf. Wer so dem kostbarsten Eigenthume eines Skandinaven, der Freiheit, entsagen konnte, verdiente wohl die Verachtung, die auf ihm ruhte; und weise Gesetzgeber hielten demnach dafür, daß der an einem Giäfthräl verübte Todschlag nur halb gegen einen andern bestraft werden müsse [4]). Dem Worte Thräl entspricht das Femininum Ambat, Ambuth, Sklavinn; so hatte Oluf Erikſen in Schweden ein Nebenweib, Edele, die Ambat (Sklavinn) genannt wurde, weil sie von den Wenden geraubt war [5]). Man hat sich verschiedene Stammwörter für diese Benennung gedacht, die alle Dienstbotenwerk ausdrücken [6]). Sätisambuth hieß in unsern Gesetzen eine Zofe, die, von härterer Sklavenarbeit befreit, neben der Frau saß und höher geachtet wurde [7]). In Ulphilas Bibelübersetzung und in der Sprache der Celten [8]) kommt

---

3) Ihre Gloss. sub v. nach dem angelsächsischen threan züchtigen, woher threale Zucht. In Hervarar S. C. 17. S. 162 (ed. Verelii) kommen Thräl und Thy zusammen vor, und letzteren Namen leitet Verelius her von thia, in Zucht halten.

4) Östg. L. Drap. B. fl. 17. § 2. Darauf bezieht sich denn auch, wie oben bemerkt ist, nach Wildes Meinung (Svenska Statsf. Hist. S. 147) der gothische Name der Sklaven, Tittborn (schlecht, entartet).

5) Oluf Hell. S. C. 89.

6) Cleffel (Antiq. Germ. sept. c. I. § 20. p. 73) vergleicht es mit Ambot (von Anbua zubereiten), welches Kriegs- oder Hausgeräthe bedeutet. In Skaan. L. V, 10 heißt das männliche Glied Anbudä i Brokom. In Otfried von Weißenburgs (†870) poetischer Bibelübersetzung (Evang. I, 35) heißt arbeiten ambahten. Jetzt nennt der Holländer eine schwere Arbeit Ambagt, und das deutsche Amt (Ambt), so wie das dänische Embede muß wohl dieselbe Wurzel haben.

7) Skaan. L. XIII, 8 cfr. Sunesen XIII, 6 und altes Sjell. L. III, 12. Gegen sie wurde mehr verbrochen.

8) Joh. 18, 18. Tharuh stot hun Malkos jah andbahtos haurja

sogar Andbbaht in masculiner Bedeutung von Dienern vor, und Festus, obgleich er das rechte Etymon verfehlt hat, erklärt Caesars Ambactum durch Servum circumactum [9]). In Rigsthattr. wird ein Weib, das einen Sklaven geehelicht hatte, Thir (masc. Thier, Träl) genannt.

Das Wort Hion scheint bei unsern Vorfahren einen eben so ausgedehnten Sinn gehabt zu haben, als das familia der Römer [10]), und faßte zugleich die Sklaven in sich [11]). Um jedoch diese Klasse Hion von den gemietheten Dienstboten (Leiehion) zu unterscheiden, fügte man oft das Adjectivum annöthug hinzu, welches verschiedenartig erklärt worden ist [12]); annöthug Hion und annödoghá Hioná sind gleichbedeutend mit ofräls Hion, folckfräls Man, Kunu, Fullkynnader u. a. Knechtschaft hieß Anödoghandom, anöthug Ständ. Aus den Wörtern Mansal und Mankaup, die von dem Verkauf und Kauf

---

vaurkiandans (aber Sklaven und Diener standen am Kohlenfeuer). Keisler antiq. celt et sept. exerc. 11 § 49 p. 288.

9) De verb. sign. s. voc. Ambactus. Caesar Bell. Gall. l. VI. c. 15. erwähnt dieser ambacti so: atque equitum, ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se *ambactos* clientesque habet. Wenn auch hier nicht ambacti Sklaven bedeuten, so doch eine Art leibeigner Männer. Die Derivation des Festus hat einen gar zu römischen Grund, quia servi manumittendi *circumagi* solerent.

10) Jydske L. 1, 5 und Skaan. L. 1, 7 heißt Gatte Hion und Ehe hieß Hionelag.

11) Nials. S. C. 36—38. Schonisches L. VI, 10—12 und die Haussklaven Heemhion, Hemuhion cfr. Calonii diss. p. 10.

12) Osterson meint, daß es unnütz bedeutet, Andere unwillig, nothgezwungen, und wieder Andere deriviren es von An oder And, die Erndte, weil der Herr dann des Sklaven am mehrsten bedurfte. Ihre meint, daß man es anaudig (arm) lesen müsse (von an, ohne, und aud, Eigenthum.) Anaud sollte jedes Elend bedeuten. Die Germanen nannten auch ihre Leibeignen Armelüte.

von Sklaven gebraucht werden, ersieht man, daß das Wort Man statt Sklave gebraucht worden ist (Ihre sub. voc. Man Tom. 2. p. 127). Man, wird Herre (Herr) entgegengesetzt, so wie Trål, (Bonde).

In den alten Büchern kommen häufig Sklaven vor, die Fostre, Fosturmen genannt werden. Fostre bedeutet ein Pflegesohn z. B. Hagen Athalsteins Fostre, Fostra ein Pflegevater und Fostru eine Pflegemutter. Will man nicht annehmen, daß jene Sklaven so hießen, weil sie von dem Herrn angestellt waren seine Kinder großzuziehen oder dieselben zu bedienen und mit ihnen umzugehen [13]), so muß man wohl mit Calonius [14]) dafür halten, daß die Fostre in den Gesetzen dieselben sind, als die zu Hause gebornen Sklaven, oder das bei dem Herrn großgezogene Hjemhion. Dem sei nun wie ihm wolle, diese Fostre hatten besondere Vorzüge, und waren gewissermaaßen den Freigelassenen gleich; sie galten 8 Mark Silber, wenn andere Sklaven nur zwei kosteten [15]); sie konnten wie Freigeborne zeugen und in dem Gerichte erscheinen; ja sie konnten sogar mit Freien eine Ehe eingehen [16]).

Brythie, Brydie scheint ursprünglich einen Obersklaven oder Sklavenvogt bezeichnet zu haben, der den Arbeitssklaven vorstand und ihnen ihre Nahrung zutheilte [17]). Später wurde das Wort keine ausschließliche Benennung für

---

13) Verelii not. ad Gauthr. S. p. 19. Gewiß ist es, daß sie oft den Kindern als Tanfe (die Gabe, welche das Kind vom Vater bekam, wenn die ersten Zähne hervorbrachen) geschenkt wurden. Harrauds og Bos. S. C. 14. cfr. Engelstoft om Qvindekjønnets Kaar S. 40.

14) Diss. p. 32. Masc. Fostre, Femin. Fostra.

15) Østg. L. Drap. fl. 16. Wadsl. fl. 16.

16) Østg. L. Gipt. fl. 29.

17) Von brytia austheilen, so z. B. Gautthr. S. C. 31 brytia Kong rafnum ok nirni (den König Raben und Greifen zur Speise geben).

Sklaven, und veränderte seine Bedeutung, da auch Freigeborne zu Brydier oder Vögten genommen wurden [18]).

Schon aus diesen Worterklärungen ist es offenbar, daß zwischen den Sklaven bei unsern Vorfahren ein Unterschied stattfand, und daß sie bei ihnen an Rang und Ordnung verschieden waren. Dies wollen wir mit Hülfe der alten Gesetze genauer untersuchen. Sätisambuth, Fostre und Brydier waren nicht die einzigen Sklaven, welche Vorrechte hatten; in den norwegischen Gesetzen werden neben Bryde auch Thion (vgl. thiona, dienen) als der beste Sklave, und Säta [19]) und Deigia oder Deia als die besten Sklavinnen [20]) genannt. Diese Sklaven galten 3 Oeren, wenn die von einer niederern Ordnung nur zwei kosteten [21]). So wie Bryde und Thion solche Dienstmänner scheinen gewesen zu seyn, welche, hauptsächlich in Abwesenheit des Herrn, dem Hausgesinde und der Landwirthschaft vorstanden, so scheint es auch, daß Säta und Deia weibliche Dienstboten waren, welche über die Sklavinnen, über die Meierei, (noch soll an einzelnen Orten eine Meierin Bodeie genannt werden) die Handmühle und die Bäckerei die Aufsicht führte, und ebensowenig wie Sätisambuth [22]) an geringere Sklavenarbeit Hand legten. Aus mehreren Stellen bei Snorro, die später angeführt werden sollen, ersieht man, wie gut sich Bryde und Thion als Vögte auf den Höfen der Könige standen, obgleich sie Sklaven waren, und als solche betrachtet wurden. In Abwesenheit

---

18) Østg. L. Winsfordz. B. C. 12. cfr. Kofoed Ancher jur. Sk. Bd. 2. S. 531 sq. 535, 542 not. Calonii dissert. p. 42 not. 6.

19) Säta wird in einer Stelle von Snorros Edda, die Pans (Samml. I. S. 160) anführt, so gedeutet: Säta heitir su Kona er Bonde hennar af Landi farin; thvi hun situr epter. (Säta nennt man ein Weib, das nach sitzt, wenn der Herr fortgezogen ist.)

20) Hag. Adel. Gut. L. Manhelg. C. 48.

21) Frost. L. XIII. C. 21. cfr. Hag. Adel. Gul. L. Leys. C. 15.

22) Gam. Siell. L. 111, 12.

des Herrn konnten sie sich viele Vortheile machen, und ihr Loos war so beneidenswerth, daß Freigeborne, um diese königliche Bedienung zu erlangen, sich nicht durch die Verächtlichkeit abschrecken ließen, die noch auf diesen Hofvögten eine Zeitlang ruhte. Deie kommt wie Bryde in einem vornehmeren Sinne von denjenigen vor, die mit dem Hausherrn oder der Hausfrau in Gemeinschaft waren [23]). Und das freie Weib hat wohl in späteren Zeiten den Namen Deie ebensowenig verschmäht, wie der freie Mann den Namen Bryde.

Spätere Zeiten und jüngere Gesetze nahmen viele germanische Gebräuche auf, und da wurde auch die in Deutschland bestehende Eintheilung der Leibeigenen in Fiscalini, das Eigenthum der Könige und Vornehmen, Ministeriales ecclesiastici das Eigenthum der Kirche, und die Privaten, die zu einer geringeren Ordnung gehörten [24]). Die Ersteren verwalteten entweder die Besitzungen der Könige, Bischöfe, Jarle, Herzöge, oder auch sie wurden unter die Hofleute gezählt, und kommen unter mehreren darauf hindeutenden Benennungen vor, z. B. Konungs, Jarls und Biskups Madher, Hårtugha Man, Svenar, Herrasvenar, Skutulsvenar, Kårtisvenar, Hestasvenar, Smasvenar, Hirdränge, Hofdränge u. s. w. Ecclesiatici oder die Sklaven der Kirche [25]), waren an den

---

23) Eriks siell. L. 3. B. C. 19. cfr. 2 B. C. 68.

24) Potgiesser l. I. c. 3. § 4. cfr. Du Cange sub voc. Oblatus et Ministerialis.

25) Die Sklaven der Geistlichkeit kommen in unsrer Geschichte sehr früh vor z. B. in Otto's III. Urkunde von 977 zum Vortheil der Bischöfe in Schleswig, Ripen, Aarhuus und Odensee, wenn übrigens der Brief echt ist: — Servos vero et Colonos in eorum proprietatibus habitantes nulli nisi episcopis servituros ab omni etiam juris nostri servitio absolvimus et sub nullius banno vel disciplina illos nisi sub illarum ecclesiarum advocatis esse volomus. Vid. Holbergs Danm. Hist. I. S. 102.

Grundbesitzungen der Kirche gebunden, und müssen von denjenigen wohl unterschieden werden, die in dem Privatdienste der höheren Geistlichkeit standen. Solcher geschieht in alten Urkunden häufig Erwähnung [26]). Jene ministeriales wurden den Sklaven der geringeren Privatpersonen weit vorgezogen, und fast den Freigebornen gleichgestellt, die, trotz des Namens Ufråls (unfrei), mit dem die Bedienung gestempelt war, nicht immer solche Hofbedienungen verschmähten. Die Könige nahmen höhere Bußen (Thukkabot) für ihre Leute als Bischöfe und Herzöge, diese wieder höhere als die geringere Obrigkeit, und diese wieder höhere als der Privatmann [27]).

Man sieht also, daß das verschiedene Ansehen, in welchem die Sklaven bei unsern Vorfahren standen, theils auf dem Rang der Personen beruhte, welchen sie dienten, theils auf der Art und Weise wie sie Sklaven geworden, theils auf ihrer Tüchtigkeit und ihren Beschäftigungen, theils auch auf Gunst und Laune des Herrn; Gunnar belohnte seinen Sklaven für die Schnelligkeit, mit der er ihm die Botschaft vom Angriffe des Feindes brachte, mit der Erlaubniß, seine Beschäftigung stets nach eignem Gutdünken zu wählen [28]). Man ersieht schon, daß Tacitus Behauptung von den Sklaven der Germanen [29]) sich nur halb auf die der Skandinavier anwenden

---

26) So hat man z. B. vom Jahre 1135 eine Urkunde, ausgestellt von dem Roeskilder Bischofe Eskild, in welchem von einer curia die Rede ist, die Peder Bodilsen, nebst der familia und den Aeckern, die dazu gehören, dem St. Benedicts Kloster in Nestved schenkte. Stephanii not. ad Saxon. p. 231.

27) Östg. L. Drap. B. 14 ff. Calonii dissert. p. 40 sq.

28) Nials S. C. 54.

29) De mor. Germ. c. 25. Servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit, et servus hactenus paret. Caetera domus officia uxor et liberi exsequuntur. Tacitus ließ sich in seinen Vergleichungen zwischen den Sitten der Germanen und der Römer oft irre leiten; seine Verachtung dieser war eben wie

läßt; denn diese waren nach ihren Beschäftigungen in Klassen getheilt, und konnten bei weitem nicht Alle als eine Art Festebauern betrachtet werden. Daß unsre Vorfahren zugleich Hausklaven hatten, deren ganzes Thun, vom kleinsten zum größten, auf den Wink des Herrn geschah, und die in keiner Rücksicht unabhängig waren, sonden nur vollbrachten was sie vollbringen sollten, bedarf fast keines Beweises. Als Hagen Adelsten auf Frostething die Einführung des Christenthums gebieten wollte, war es ja ein Hauptgrund gegen die Annahme desselben, daß die Sklaven nach dem Gebote der neuen Religion, am siebenten Tage von der Arbeit frei und sich selbst überlassen seyn sollten [30]). Der Ackerbau war nie, selbst nicht in dem kriegerischsten Alterthume, bei unsern Vorfahren so verachtet, daß die Ländereien gänzlich den Sklaven überlassen wurden. Als Stärkodder seine Todeswunde empfangen hatte, verlangte er gerade von einem Ackerbauer verbunden zu werden, weil er dessen Beschäftigung als die rühmlichste betrachtete [31]). Wenn der Bauer seine Landwirthschaft nicht selbst bestreiten konnte, und deshalb die Aufsicht seinem Brydie und seiner Deigia überließ, so wurden diese fast eben so hoch geachtet, wie Freigeborne, wenn sie auch aus einem Sklavengeschlechte abstammten; und er machte lieber seinen Freigelassenen als den Sklaven zum Festebauer [32]). Erling Skjalgsen gab seinen Sklaven Gelegenheit sich ihre Freiheit zu erwerben, vertraute ihnen als Freigelassenen die Heringsfischerei an, und gab ihnen Wälder zum Ausroden und Anbauen [33]). Die Einziehung der großen Gemein-

---

seine Achtung vor jenen gar zu groß. Seine Schilderung kann nicht auf alle Sklaven der Germanen passen, sondern nur auf diejenigen, welche unsern Brydier am nächsten kamen.

30) Snorro Hag. God. S. C. 17.

31) Saxon. l. VI. p. 112.

32) Vgl. Hag. Hag. Frost. B. XIII, 23 und Uplands L. Kiöbm. C. 3. § 3 u. 4.

33) Oluf Hell. S. C. 22.

weiden gab Gelegenheit, auch in Dänemark auf diese Weise Freigelassene anzusiedeln.

Capitel IV.

Von den häuslichen Verhältnissen der Sklaven [1]).

§. 1.

Des Herrn Geringschätzung gegen seinen Sklaven. Die Beschäftigungen, Arbeiten und Lebensweise des Sklaven.

Dem unparteiischen Forscher zeigt sich die Behandlung der Sklaven im Norden weit milder, als sie bei den Römern es gewesen ist, und wenn sich auch nicht dieses Phänomen aus tausend Beispielen kundthäte, so könnte man doch aus einer Vergleichung zwischen den Sitten der Römer und denen der Skandinavier schließen, daß es so seyn müsse. Das Kriegsglück überhäufte jene mit einem Ueberfluß an Sklaven, die unterdrückt werden mußten, um nicht, dem Staate, wie dem Einzelnen gefährlich zu werden. Reichthum, Ueppigkeit, Uebermuth, das ganze Sittenverderbniß, welches sich, trotz der Gesetze, in das Privatleben einschlich, ja selbst die Cultur, welche den Abstand zwischen Herrn und Leibeignen erweiterte, mußten die Römer zu

1) Die häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse der Sklaven greifen so in einander ein, daß ich ein für allemal um Entschuldigung bitten muß, wenn hin und wieder in der Darstellung Ordnung vermißt werden sollte. Die Schilderung der Verachtung, welche die Skandinavier gegen ihre Sklaven hegten, sollte wohl ehe, als ein Resultat, nach der ganzen Untersuchung ihren Platz finden; auf der andern Seite aber führt uns auch eine allgemeine Schilderung derselben leichter in den Geist der Gesetze hinein, und scheint deshalb vorausgeschickt werden zu müssen. Ueberhaupt halte ich es für die Pflicht eines Geschichtschreibers, wenn Facta deutlich und vollständig gegeben sind, den denkenden Leser selbst das Resultat finden zu lassen.

Barbaren gegen ihre Sklaven machen [2]). Othins Religion schuf freilich die Skandinavier zu Kriegern um, aber nicht zu Eroberern. Die Kriege bereicherten und adelten sie, und machten zugleich, durch die gewonnenen Schätze, den Unterschied der Stände größer, als dieser bisher gewesen war; aber aus vielen Gründen, welche anzuführen hier nicht der Ort seyn würde, konnte die Lebensart des Südens auf skandinavischem Boden nie heimisch werden. Ackerbau und Fischerei, welche wegen der zunehmenden Volksmenge nothwendigere Beschäftigungeu wurden, überließ man größtentheils den Unfreien, weil Kriege und Seezüge die freigebornen Männer hinwegriefen; ihre Beschäftigungen wurden allmählich mehr geachtet und, so wie die Sklaven nicht Diener der Ueppigkeit, sondern Ackerbauer waren, so hatte die Cultur auch keine Klufft zwischen Herrn und Diener gebildet, als das Christenthum die bessere Aufklärung herbeiführte, und nach und nach jeden Menschen in seine Gerechtsame einsetzte. Gewinnt aber auch Skandinavien bei einer Vergleichung rücksichtlich der Behandlung der Sklaven, so ist es doch unverkennbar, daß der Nordländer seine Sklaven in demselben Grade verachtete, als er auf die Freiheit Werth legte, und daß diese Verachtung sie zu einer römischen Grausamkeit gegen diese Vil-megir (Elende, wie sie in För-Skirnis genannt werden) verleitete, wovon in der Geschichte nicht an Beispielen fehlt. Heidrek hielt es für den schimpflichsten Tod von Sklaven getödtet zu werden, was ihm Othin weissagte, und Hervara, Angantyrs Tochter, zürnte sehr darüber, daß man sie für eine Sklaventochter

2) Vgl. z. B. Senec. ep. 47. Juven. sat. VI. Donatus ad Terent. Phorm. Act. II. sc. I. Tacit. annal. l. 14 c. 43, und wenn man eine vollständige Schilderung wünscht Pignorius de servis (hauptsächlich S. 9) und Bourigny über die Freigelassenen und Sklaven der Römer in T. 55 u. 37. der Mem. de l'academie des inscript. Die Römer hielten ihre Sklaven für secundum quasi hominum genus, wie Florus äußert (Hist. Rom. l. 3. c. 20).

ausgab [3]). Wie tiefe Verachtung spricht nicht die Fabel bei Snorro aus, nach welcher die Tröndер den Hund zum Könige wählten, als Eisten der Böse ihnen die Wahl ließ zwischen einem Hunde und einem Sklaven [4]). Als Rognwald, Jarl in Möre, zu einem Zuge gegen die Färöer aufforderte, und Einar, den er mit einer Sklavinn gezeugt hatte, seine Dienste anbot, antwortete der Vater, daß er in ihn kein Vertrauen setzte, da er mütterlicher Seits von sklavischer Abkunft sey [5]). Der verwundete Stärkodder wollte von einem Manne, der eine Sklavinn geehelicht hatte, und bei dem Herrn derselben arbeitete, um sie aus der Knechtschaft zu erlösen, keine Hülfe annehmen [6]). Erling Skjalgsen, der seine Sklaven sonst so menschlich behandelte, sagte zu einem gewissen Asbjörn, der gekommen war um Korn zu kaufen, daß er mit seinen Sklaven handeln könne, wenn ihm nichts daran gelegen sey, wem er das Korn abkaufe [7]). Mit den Sklaven zu arbeiten wurde für eine Schande gehalten, wenigstens zürnte Thiostolf dem Glum sehr, weil dieser ihn bat, mit den Sklaven hinzugehen und das Vieh aufzusuchen [8]). Der Seeräuber Ingolf meinte, daß es eine Folge von Hjorleifs Verachtung des Opferns sey, daß die Götter ihn durch Sklavenhand hatten umkommen lassen, eine des kühnen Mannes unwürdige Todesart [9]). Dagegen trieb man mit dem Leben der Sklaven sein Spiel. Ketilbjörn der Alte ließ die Sklaven tödten, welche seine Schätze vergraben hatten, damit die Sache geheim bleiben könne [10]), und Kare ließ dem Sklaven das Leben nehmen, den er selbst

---

3) Hervara S. C. 16 u. C. 6.
4) Hag. God. S. C. 13.
5) Landnam IV, 8 cfr. Har. Haarf. S. C. 37.
6) Saxon. l. VI, p. 112. cujus opera Starcatherus idcirco se uti nolle perhibuit, quod erubescendo connubii genere serviles sibi concivisset amplexus.
7) Oluf Hell. S. C. 123.
8) Nials S. C. 16.
9) Landnam. I, 7.
10) Landnam. V, 12.

zum Morde eines Feindes angespornt hatte [11]). Man zwang Sklaven zu Missethaten; so drohte Halgerda den Melkolf mit dem Tode, wenn er nicht für sie stehlen wollte [12]).

Unsre Vorfahren meinten, daß sich das Sklavische dem Aeußern des Leibeignen in dem Grade aufpräge, daß man diesen leicht von dem Freigebornen unterscheiden konnte. Der schwedische König Adils stieß im Sachsenlande auf eine Heerde, die von Sklaven gehütet wurde; unter diesen befand sich Yrsa, die er ehelichte, da er aus ihrer Liebenswürdigkeit und ihrem Verstande leicht ersah, daß sie keine Sklavinn sey [13]). Als Regner, Hundings Sohn, um besser verborgen zu seyn, sich seiner Geliebten, Svanhvide, der Tochter Haddings, in Sklaventracht näherte, verrieth er sich ihr durch seinen strahlenden Blick und seine Schönheit, welche, wie sie meinte, gegen sein Sklaventhum zeugte. Aber Regner wendete doch ein: daß Knechtschaft nicht immer ohne ein männliches Wesen sey, und daß oft ein elendes Kleid eine tapfere und starke Hand bedecke [14]). Gunnar konnte an dem Herzen des Sklaven Hjalte, welches ihm gebracht wurde sehen, daß es das Herz eines feigen Mannes sey; „sieh, nun zittert es" — sagte er — „und doch halb so wenig, als da es in seiner Brust lag." [15]) Die Häßlichkeit der Sklaven wird in Rigsmal [16]) durch eine Menge Schimpfnamen bezeichnet, z. B. Krümmling, Stolperer, Schwarzer, Plumper, Fauler.

Träl war bei unsern Vorfahren eins der beleidigendsten Schimpfwörter; denn wenn die Benennung Freigelassener gegen einen Freien eine eben so große Beleidigung war, als wenn man Jemanden der Sodomiterei, der

11) Landnam II, 1.
12) Nials S. C. 47.
13) Yngl. S. C. 32.
14) Saxon. l. 2. p. 23.
15) Volsung S. in Müllers Bibl. T. 2. S. 76.
16) Nyerups Culturh. I. S. 41.

Giftmischerei u. dgl. beschuldigte [17]), wie tief verwundete dann nicht der Sklavenname [18])? Deshalb grämte sich Thiostolf so sehr darüber, daß Glum ihn einen entlaufenen Sklaven nannte; „ich will es so einrichten" — antwortete er — „daß Du mich nicht einen Sklaven nennen sollst; vor Dir werde ich nicht zurückstehen!" [19]).

Othin selbst hielt die Sklaven für unfähig zu seligmachender, kriegerischer That, nahm die Helden zu sich, und überließ dem Thor das Sklavengeschlecht [20]), und Bjarke, einer der Mannen Rolf Krakes, meinte auch, daß er in Valhalla von der Gemeinschaft mit Sklaven befreit seyn werde [21]). Selbst das Grab unterschied noch den Freigebornen von dem Sklaven; wenn jener prachtvoll im Hügel beigesetzt wurde, so warf man diesen in eine Dysse oder Dös, d. h. er wurde unter einem Zaun oder an einem entlegenen Orte in eine Grube gelegt, und mit Reisig, Steinen, Schutt, oder was bei der Hand war, zugedeckt [22]). Selbst zur Zeit des Christenthums mußten Sklaven, nach dem Kirchenrechte, gleich Verbrechern, Mordbrennern, Räubern u. a. ausserhalb des Kirchhofes beerdigt werden [23]). Mitunter wollte der Herr selbst nicht einmal den treuen

---

17) Vestg. L. de luit. leg. c. 10 p. 35. cfr. Süderm. L. Manh. 34 fl. Östg. Bygd fl. 38.

18) Hag. Ad. Gul. L. Manh. C. 47.

19) Nials S. C. 27. cfr. Watnsdäl S. C. 44.

20) Harbarthslioth. XXXIII. p. 102.

21) Saxo (l. 11. c. 36) läßt ihn folgendermaaßen singen:
Non humile obscurumve genus, non funera plebis
Pluto rapit vilesque animas; sed fata potentum
Implicat et claris complet Phlegetonta figuris.

22) Siehe Thorlacius populäre Aufsätze übers. von Sander S. 226 not.

23) Magni Lag. Kristenret C. 37. Joh. Finnaei tentamen circa jus eccles. quod priscum vocatur p. 37. Hiergegen scheint zu streiten Eyrbyggia S. C. 53. laut welcher Thorods Sklave auf dem Kirchhofe beerdigt wurde.

Sklaven, der sich mit ihm in den Tod begab, im Grabe neben sich dulden. Ein ergebener Sklave wollte einen gewissen Asmund nicht überleben, und ließ sich mit ihm in einem Schiffe beerdigen; aber es dauerte nicht lange, ehe Thora, Asmunds Wittwe, die Leiche des Sklaven aus dem Schiffe bringen ließ, weil ihr Mann ihr im Traume erschienen war, und sich gegen sie beklagt habe, daß der Begleiter ihm zur Last sey [24]).

Doch muß man gestehen, daß die Nordländer nicht immer ihre Sklaven verstießen, wenn dieselben ihnen diese letzte Pflicht und Ehre erzeigen wollten; und, wenn es sich öfters ereignete, daß der Sklave seinem Herrn in den Tod folgte, ohne sonderliche Hoffnung, mit ihm die Freuden Valhalls theilen zu können, so gereicht dies dem Herrn, wie dem Sklaven zum gleich rühmlichen Zeugnisse. Die morgenländische Sitte, daß der Verstorbene das Kostbarste mit sich ins Grab nahm, haben unsre Vorfahren auch nach dem Norden verpflanzt; und war es auch nicht Pflicht [25]), so war es auch nicht ohne Beispiele, daß die skandinavischen Weiber, wie vor Alters Panthea [26]), mit dem hingeschiedenen Gatten oder Geliebten Grab und Scheiterhaufen theilten [27]). Häufig wurden Waffen, Pferde, Jagdhunde, Kleider, Geschmeide, Sklaven und Sklavinnen mit ins Grab genommen. Den

24) Landnam. II. C. 6.

25) Cfr. Thorlacius de matrim. vet. bor. p. 111, und Engelstoft om Qvindek. S. 99 ff.

26) Cyropaed. l. VII. c. 3, 14—18. Aus dieser Stelle scheint es, als ob es auch in Persien Gebrauch war, Grabhügel mit aufrecht stehenden Denksteinen aufzuwerfen. Panthea und die Diener, welche sich mit ihr das Leben raubten, wurden in solche Hügel gelegt.

27) Ingeborg, die Tochter Inges, tödtete sich, als sie den Orvarod mit der Leiche des geliebten Hjalmar kommen sah; und Orvarod legte die Liebenden in einen Hügel. Bartholin de causis contemtae mortis l. 11. c. 10. p. 508.

Scheiterhaufen, auf welchen Baldur gelegt wurde, bestieg zugleich sein treuer Diener Litur [28]). Als Signe das Leben von sich warf, das ihr ohne Hagbarth Nichts war, da bereiteten sich ihre Zofen einen Scheiterhaufen aus ihrem Zimmer [29]); und Brynhilde wollte, daß mit ihrer Leiche, außer zweien Falken, vier ihrer Leute verbrannt werden sollten, zwei zu ihrem Haupte und zwei zu ihren Füßen [30]). Liebe und Treue, auch wohl die eitle Ehre einer prachtvollen Bestattung, veranlaßten eben so häufig dieses Todtenopfer bei den Skandinaviern, wie die, vielen Völkern des Alterthums [31]) gemeinschaftliche, Idee, daß die irdischen Verhältnisse jenseits fortdauerten, und die Manen sich an denselben Dingen erfreuten als die Sterblichen. Was konnte dem Herrn lieber seyn, als von treuen Knappen umgeben, mit seinen siegreichen Waffen und seinen lieben Jagdhunden in Valhalla einzutreten? Kann man der Gauthreks Saga trauen, so muß wohl auch der Sklave einige Hoffnung gehabt haben, daß sich ihm in Gesellschaft seines Herrn die Thore Valhalls öffnen würde, die ihm Othin sonst verschlossen hatte. Als sich nämlich Skarpnartung, um Othin zu sehen, von einer Klippe, Aeternisstapa genannt [32]), hinabstürzte, erlaubte er einem Sklaven, dessen Treue er belohnen wollte, denselben Tod zu suchen, auf daß er nicht vom Othin verstoßen werde.

---

28) Eddae I. fab. 43. Einen ähnlichen Gebrauch hatten die alten Gallier (Caesar de bell. Gall. l. VI. c. 19) und Preußen (P. Dusburgensis chron. Pruss. Part. III. c. 5).

29) Saxon. l. VII. p. 131. Bartholin l. c.

30) Volsunga S. C. 40. Müllers Sag. Bibl. II, S. 71 sq. Dies ist sicher eine merkwürdige Stelle, und der Falke zeigt sich hier, wie in den Mythen anderer Völker, als ein Symbol der Unsterblichkeit.

31) Cfr. Pott. comm. ad I. Petri excurs. III. de decensu ad inferos p. 331 sqq.

32) Gauth. S. C. 2. S. 2. Die Klippe hieß so, weil durch solche Hinabstürzungen das Geschlecht (Aeten) vermindert wurde.

So wenig wurde das Blut der Sklaven geachtet, daß es, gleich dem der Thiere, auf den heidnischen Altären floß. Die Gesetze deuten genugsam an, daß der Sklave nur als des Herrn Vieh zu betrachten sey. Die Gunst und der Zorn der Götter forderten die theuersten Opfer, und Menschenopfer sind deshalb fast eben so alt wie die Religion selbst. Ob sie mit Othin im Norden eingeführt ist, ist wohl kaum zu entscheiden [33]); aber es wird erzählt, daß sich schon der schwedische König Domald in Upsala opfern ließ, um einen dreijährigen Mißwachs abzuwenden [34]), und, daß Ane, bei seinen Lebzeiten, 9 Söhne auf den Altären schlachtete [35]). Mit dem großen Alheriar-Thing in Upsala, wo über die wichtigsten Angelegenheiten berathschlagt wurde, war ein großes Opferfest verbunden, Hofudblot genannt [36]). Die Menschenopfer wurden entweder von der Klippe gestürzt, oder in ein Loch, das man Blotkelda [37]) nannte, oder sie wurden erdrosselt und in dem heiligen Hain aufgehängt, oder auch man zerbrach ihnen neben dem Götzentempel mit einem scharfen Steine den Rückgrad [38]); sowohl die Götzenbilder, wie die Anwesenden wurden mit dem Blute besprengt. Adam von Bremen stützt sich in seinem Bericht über den Opferhain Upsalas auf einen Augenzeugen, der in demselben 72 Menschen zählte, die an Bäumen aufgehängt waren [39]).

---

33) Rothe ist der Meinung in Europas Lehnsverf. T. 1. S. 168 nach Saxo hist. l. 3. p. 42.

34) Yngl. S. C. 18.

35) Ibid. C. 29.

36) Yngl. S. C. 18. Schefferi Upsal. antiq. c. 10. Verelius ad Hervarar. S. p. 124 & p. 3.

37) In Betreff dieser Löcher und Opferkeller siehe Magnussen über Ossian S. I. 38. sq. 152. Münters Odinische Religion in Stäudlins und Tzschirners Archiv für Kirchengeschichte 5. B. 1. St. S. 57 sqq.

38) Arngrimi Crymogaea l. 1. c. 6. sq. Schönnings Norg. Hist. T. 2. S. 345. Boltens Ditmarf. Gesch. T. 1. S. 263.

39) De situ Daniae c. 94.

Ditmar von Merseburg beschreibt diese Menschenopfer noch schrecklicher, und erzählt, daß die Normannen und Dänen den Göttern jährlich 99 Menschen schlachteten, und daß Heinrich der I. endlich dieser Unmenschlichkeit Schranken gesetzt habe [40]). Die Menschenopfer im Norden sind gewiß genug, und so wie nur die allerhöchste Noth einen Domald, Ane, Hagen Jarl [41]) dahin bringen konnte das liebste Leben zu opfern, so kann man annehmen, daß die elendesten Menschen, Verbrecher, Kriegsgefangene und gekaufte Sklaven gewöhnlich unter dem Opfermesser bluten mußten [42]). Die Esthen opferten ihren Götzen Menschen, die sie von Sklavenhändlern kauften [43]). Ohne Zweifel verkauften die Nordalbingier zu Anschars Zeiten, zu demselben Zwecke Christen an die Heiden [44]), und da Christensklaven sicher die liebsten Opfer waren, die man den erzürnten Göttern bringen konnte, deren Altäre und Tempel Christus tagtäglich untergrub, so so war doppelter Grund vorhanden zu dem Verbote gegen den Verkauf von Sklaven an Heiden [45]). Als die Tröndder den Oluf Trygvesen zwingen wollten zu opfern, antwortete er: „daß er opfern werde, aber nicht Sklaven, wie sie es gewohnt wären, sondern das größte Opfer, das man je gesehen, die vorzüglichsten Männer des Landes" [46]). Alf versprach der Zauberin Hulda, daß er den Sklaven Svart opfern wolle, wenn sie ihm seine Tochter Gavn-

---

40) Annal. l. 1. p. 327. ap. Leibnitium cft. Dudo S. Qvint. de moribus Norm. l. 1. p. 62. in Duchesne Scr. Rer. Norm.

41) Bartholin de caus cont. mort. l. 2. c. 1. p. 229.

42) Schefferi Ups. p. 136. cfr. de Gothl. Love C. 1. S. 48. Stephanii not. ad Saxon. p. 92. Taciti Annal. I. c. 61.

43) Adam. Brem. de situ Daniae c. 224.

44) Remberti vit. Ans. c. 7. und Ad. Brem. hist. eccles. l. 1. c. 7.

45) Bonifacii ep. ed. Serrar. ep. 122 cfr. epist. Ansgarii ad Bonifacium in Harduini conc. T. 3. p. 1869 B.

46) Oluf Tryggwes. S. C. 74 cfr. Eyrbyggia S. C. 10.

löge zurückbrächte, und an Vikar, ihrem Räuber, Rache nähme [47]).

Dies kann genügen, um vorläufig die Begriffe unsrer Vorfahren von Sklaven zu bestimmen, und den Geist zu erklären, in welchem wir später die Gesetze von ihrem Verhältnisse zu ihren Herren und dem Staate werden reden hören. Fragen wir aber, ob die Sklaven wirklich in ihren Verhältnissen die Verachtung verdient haben, mit welcher der ganze Stand gestempelt war, so können wir nur durch Beispiele den Beweis für und gegen ihre Moralität führen, und das Urtheil muß eben so unentscheidend bleiben, wie jedes allgemeine Urtheil, das aus der Betrachtung des Einzelnen fließt. Mit der Freiheit verschwindet die Lust, und Thätigkeit des Lebens, und Fesseln drücken wie den Körper so auch den Geist. Der Sklaven-Erziehung und Sklavenarbeit folgt der Sklavensinn, und derjenige, der von der Gesellschaft ausgeschlossen, und seiner natürlichen Gerechtsame und der Beweggründe zu allem Edlen und Guten beraubt wird, muß wohl endlich seine bessere Natur verlieren, und der Verachtung würdig werden, zu der er nicht von der Natur geboren war, sondern durch ein unmenschliches Schicksal bestimmt wurde. Die Treulosigkeit der Sklaven war im Norden zum Sprichwort geworden: Illt er at eyge Thrål fyrer einka Win [48]). Eines Koll und Skorre Undankbarkeit und Grausamkeit, selbst gegen den rechtschaffenen, milden Hausherrn [49]), gehörte doch nicht zur Tages-Ordnung; und übrigens verursachte wohl die Tyrannei des Herrn und die Freiheitsliebe des Sklaven meistens die sogenannte Treulosigkeit, die diesem zur Last gelegt

---

47) Skand. Museum 1805 T. 2. S. 292.

48) Wird in Not. Stephanii ad Saxon. l. V. p. 75 so erklärt: Decipitur quisquis servum sibi poscit amicum saepe solet Domino verna nocere suo.

49) Skandin. Mus. 1808 S. 329. Landnama 1, 17.

wird [50]). Da der Hert sich, nach den Gesetzen, gegen den Sklaven Alles erlauben durfte, und dieser sein Recht nicht suchen konnte, so mußte die Beurtheilung seiner Moralität eben so willkürlich werden, wie seine Behandlung und seine ganze Existenz. Die Sagen haben auch manche edle That von Sklaven verewigt [51]), die wir gegen die Beschuldigung der Treulosigkeit, Niederträchtigkeit, Feigheit, Faulheit und was sonst noch dem ganzen Stande zur Last gelegt wird, in die Wagschaale legen müssen.

Das Elend der skandinavischen Sklaven tritt auch aus ihren Beschäftigungen und ihrer ganzen Lebensart hervor. Rigsthattr, welches eine kurze Schilderung des täglichen Lebens der Sklaven giebt, erzählt zwar, daß der Sklave mit seinem Sklavenweibe glücklich lebe; es ist übrigens aber kein Grund dieses aus der Art und Weise, wie ihre Lebensart geschildert wird, zu schließen; Bastseile drehen, Lasten zusammenbinden, Reisig zu Hause schleppen, Torf graben, Einfriedigungen machen, Schweine hüten, das wird als ihre Beschäftigung genannt; die edlere Feldarbeit hingegen nicht. Unter den Benennungen, die den Sklavinnen beigelegt werden, kommt auch Saarläg (Wundarzt) vor. Es ist genugsam bekannt, daß die nordischen Weiber der Heilkunde mehr oblagen als die Männer [52]); aber so gern auch der Held das freie, edle Weib Linderung in seine Wunden tröpfeln ließ, so ungern nahm er wohl Hülfe von der Hand einer Sklavinn an; wenigstens verschmähte Stärkodder eine solche Hülfe [53]). Wenn die Sklaven das Vieh besorgten, Heu mäheten, Kohlen brannten, Holz spalteten, Bäume fällten, Salz bereiteten

---

50) Z. B. Eyrbyggia S. C. 26, 31, 43. Landnam. 11, 24. Skand. Mus. ibid. S. 285.

51) Z. B. Finboge hinum Rama. S. C. 32. Landnama 1, 8. 11, 6 sq.

52) „Ad matres et conjuges vulnera ferunt" schreibt Tacitus von den Germanen (de mor. Germ. c. 7) cfr. Oluf Hell. S. 247.

53) Saxon. VI. p. 112.

und auf den Fischfang gingen [54]), so nahmen die Sklavinnen die inneren Angelegenheiten des Hauses wahr. Mahlen und backen war ein ihnen eignes Geschäft [55]); weshalb auch die Gesetze es zu einem besondern Kennzeichen der Satisambuth oder des Frauenmädchens machte, daß sie weder mahlte noch backte [56]). Man brauchte die Sklaven um Kinder auszusetzen, zum Stehlen und Morden [57]), und Büttelverrichtungen scheinen überhaupt ihnen übertragen gewesen zu seyn, obgleich man auch findet, daß der Richter selbst, oder der Kläger und seine nahen Angehörigen die Urtheile vollstreckt haben. Oluf der Heilige ließ den Asbjörn durch Sklaven tödten [58]), und Harald Gille ließ Magnus den Blinden durch Sklaven entmannen [59]). Als Hagen Jarl seinen Sohn Erling opfern wollte, mußte der Sklave Karker ihm die Kehle durchschneiden [60]). Magnus Barfoed ließ den aufrührischen Eigil durch seine Sklaven hängen [61]). Aber unter Sklavenhand zu bluten, hielt Thorkil Leyresón für eine so große Schande, daß er mit den übrigen Jomsvikingern, die nach der unglücklichen Schlacht in Hjöringefjord hingerichtet werden sollten, ihn nur mit dem Tode von Sklaven Hand zu verschonen bat [62]).

---

54) Yngling S. C. 32. Eyrbyggia S. C. 18, 30. 35. Landnama 11, 23.

55) In Grottesangen (Siehe das fünfte von Thorlacii specimina ad antiq. boreales pertinentia) sind zwei Sklavinnen beschäftigt zu mahlen. cfr. Suhm Danm. Hist. I. S. 253 u. 257.

56) Gam. sjell. L. III, 12.

57) Landnam. II, 1. V, 6. Skand. Mus. 1805. I. S. 280. Nials S. C. 47.

58) Oluf Hell. S. C. 126.

59) Harald Gill. S. C. 8.

60) Barth. de caus. cont. mort: II. c. 1. p. 229.

61) Magn. Barf. S. C. 6.

62) Jomsviking. S. C. 39. Uebrigens sieht man aus dieser Stelle, daß einige Sklaven das lange Haar der Verbrecher um Stöcke wanden, während der Büttel die Execution verrichtete.

Jedem Sklaven war seine Tagsbeschäftigung zugemessen, die er von der Hand haben mußte, bevor er Abends neben dem Feuer Ruhe suchen durfte [63]). Nicht alle Herren waren gleich schonend und billig bei dem Zumessen des Tages Lasten für die Sklaven. Obgleich der Seeräuber Hjorleif einen Arbeitsochsen hatte, spannte er doch seine Sklaven vor den Pflug [64]). Der Isländer Arnkill ließ seine Sklaven bis weit in die Nacht hinein arbeiten, und doch beweinten sie seinen Tod, als er durch Snorros List umgekommen war [65]). Als Hagen der Gute auf Forstething Ruhe und Fasten für den siebenten Tag der Woche empfahl, da murrten auch die Sklaven, weil sie nicht arbeiten konnten, wenn sie nach dem Gesetze der neuen Religion fasten sollten; sie fürchteten das Fasten, weil sie überzeugt waren, daß sie gleichwohl arbeiten müßten [66]).

Wir haben schon vorhin gesehen, daß Sklaven ehrenvollere Bedienungen erlangen konnten, und daß die Hofleute ursprünglich aus ihrer Klasse genommen waren. Tunne war Ane des Alten Sklaven, und doch sein Rath und Schatzmeister, und als Anes Nachfolger Egil ihn unter die übrigen Sklaven hinausstieß, wurde er seinem Könige ein gefährlicher Feind [67]). Die Könige setzten oft ihre unfreien Diener als Vögte über ihre Gehöfte; so wohnte Thorer Sål als Oluf des Heiligen Vogt auf dem Gehöfte Ogvaldsnås, und er war doch nur ein Sklave; eben deshalb rieth Thorer Hund dem Asbjörn Sålsbane sich nicht um Thorer Såls Vogtei zu bemühen, er würde dadurch als des Königs Sklave und Thorers Gleichen betrachtet werden [68]). Diese Vögte, die kaum für Beamte im Staate gelten können, sondern nur des Königs Privat-Diener waren, maaßten sich eine Gewalt an, die dem freien Nordländer lästig fiel; und Stein

63) Eyrbyggia. S. C. 51. sq.
64) Landnam. 1, 6.
65) Eyrbyg. S. C. 37.
66) Hag. God. S. S. C. 17.
67) Yngl. S. C. 30.
68) Oluf Hell. S. C. 122 u. C. 128.

Skafteson, der den Thorgeir, Vogt auf einem andern Gehöfte Olufs in Orkedalen, tödtete, war wohl nicht der Einzige, der sich weigerte, „dem Sklaven des Königs zu gehorchen" [69]). Diese Vogts-Bedienungen wurden doch schon zu Olufs Zeit von freigebornen Männern gesucht; so ansehnlich waren sie [70]). Auch Privatleute erhoben ihre Sklaven zu Ehren und Würden. Geirmund, Hiors Sohn, ein bekannter Freibeuter, der nach Island zog, setzte seine drei Sklaven Kiaran, Björn und Atle über eben so viele Gehöfte, die er auf der Insel anlegte; schenkte sogar später dem Atle die Freiheit und den Hof, den er verwaltete [71]).

Ueber die Pflege und Lebensweise der Sklaven ist uns übrigens nur wenig bekannt. In jenen ältesten, mäßigen Zeiten fand sicher in dieser Rücksicht wenig Unterschied zwischen Herren und Sklaven statt; jener schlief in derselben Stube, auf demselben Stroh und denselben Häuten wie dieser. Später brachte die Verfeinerung der Lebensart Absonderungen hervor. Der Herr mußte das Kind der Sklavinn väterlich erziehen; denn wenn er sein Recht an einem Fostre (Pfleglinge) beweisen wollte, mußte er, dem Gesetze gemäß, schwören, daß der Hjemfödning (zu Hause Geborne), auf den er Anspruch mache, von ihm selbst in die Wiege, in Windeln und an der Mutter Brust gelegt worden [72]), und nach einem alten norwegischen Kirchengesetze [73]) mußte der Herr 3 Mark Brüche bezahlen, wenn er aus Nachlässigkeit das Kind eines Sklaven umkommen ließ. Vergleicht man diese Befehle mit dem alten Rechte, selbst echte Kinder aussetzen zu dürfen, so kann man den Einfluß des Christenthums nicht verkennen. Nicht selten gestatteten unsre Vorfahren ihren Sklaven Zutritt zu Festlichkeiten, Trinkgelagen, Hochzeiten, Begräbnißmahlzeiten u. a.; und da die Sklaven leichter Be-

69) Oluf Hell. S. C. 148.
70) Oluf Hell. S. C. 173.
71) Landnam. 11, C. 20 u. 28.
72) Westg. L. Thiuv B. 16, 1.
73) C. 6 bei Paus S. 213.

leidigungen ausgesetzt waren, die ihre Freude stören konnten, so belegten die Gesetze Verunglimpfungen, die ihnen bei solchen Gelegenheiten zugefügt wurden, mit derselben Strafe als wären sie Freigeborne [74]). Auf den großen Festen wurden sie auch festlich bewirthet. Der Jämteländer Thorer schenkte seinen Sklaven im frohen Weihnachten so viel Bier und Meth, daß Thorod, Snorros Sohn, den sie bewachen sollten, entwich [75]). Auf Island war es Sitte, nach der Heuerndte den Arbeitern ein Schaaf zum Schlachten zu geben [76]). Uebrigens war es die Hausfrau, welche die Verpflegung des Gesindes wahrnahm [77]).

Es wurde einst in Rom vorgeschlagen, die Sklaven durch eine besondere Tracht auszuzeichnen, aber man bemerkte, daß es gefährlich seyn würde, sie so auf ihre Anzahl aufmerksam zu machen [78]). Wir wissen auch nicht, ob die Sklaven in Skandinavien ein Zeichen ihres Standes getragen haben, außer sofern sie, als die Aermsten, am schlechtesten gekleidet waren. Aus Peder Syvs Sprichwort: „Broglos Mand og naalløs Qvinde due ei meget" (Ein Mann ohne Hosen taugt so wenig als ein Weib ohne Nadeln) läßt sich nichts schließen. Ich weiß auch nicht, wiefern die drei Kennzeichen, aus welchen Hamleth ersah, daß die englische Königin aus einem Sklavengeschlechte herstammte, sich auf die Sklavinnen des Nordens anwenden lassen. Diese Kennzeichen bestanden darin, daß sie ihren Kopf bedeckte, daß sie sich aufschürzte, wenn sie ging, und daß sie ihre Zähne stocherte und die Ueberbleibsel, die zwischen denselben

---

74) Z. B. nach Westg. L. Mandr. B. 7, 1. Die Juden und Römer ließen auch bei Festen ihre Sklaven sich gütlich thun.

75) Oluf Hell. S. C. 151. cfr. Eyrbygg. S. C. 31.

76) Oluf Hell. S. C. 221.

77) Thorlacius de matrimon. vet. bor. p. 280.

78) Quantum periculum immineret, si servi nostri se numerare coepissent. Seneca de clementia l. 1. c. 24.

gesessen hatten, kauete [79]). Ob die Beschäftigung der Sklavinnen es erforderte, daß sie ihr Haar nicht frei hängen lassen durften, oder ob sie mit einem Tuche den Kopf bedeckten, um nicht einen geschorenen Scheitel zu verrathen, oder auch, um nicht mit den freigebornen Weibern die Zierde eines langen, herabwallendes Haares zu theilen, wage ich nicht zu entscheiden. Bei Franken und Burgundern waren abgeschnittene Haare ein Zeichen der Knechtschaft; die Germanen schoren Ehebrechern den Kopf [80]), und die Nordländer legten so großen Werth auf einen reichen und schönen Haarwuchs, daß einer der in der Hiörunge-Schlacht gefangenen Jomsvikinger in seiner Sterbestunde nur bat, daß man seinen abgehauenen Kopf behende ergreifen möge, damit nicht die gelben Locken von Blut besudelt würden [81]). Es ist deshalb wahrscheinlich, daß der skandinavische Sklave mit geschornem Kopfe gehen mußte. Uebrigens war er wohl in Fellen und wollenen Zeugen gekleidet, wie der gemeine Mann [82]). Otkel schenkte dem Melkolf, einem Sklaven seines Bruders, Messer und Gürtel, und eine ganze Kleidung [83]), und Heugabeln und Messer waren die gewöhnlichen Waffen der Sklaven [84]). Doch hat Calonius wohl nicht so ganz Recht, wenn er leugnet, daß Sklaven Volkswaffen, d. h. Schwert, Streitaxt, Helm, Schild, Panzer

---

79) Saxon. l. III. p. 53.

80) Potgiesser de statu servorum l. 3. c. 4 & 8. Auch bei den Griechen und andern Völkern des Alterthums mußten die Sklaven ihr Haar abschneiden, überall wo die Freien das ihrige wachsen ließen, und den Kopf scheeren war noch häufiger ein Zeichen der Trauer. Zum Theil aus sklavischer Demuth hatte ja die geistliche Tonsur ihren Ursprung.

81) Oluf Trygves. S. C. 46.

82) Cfr. G. C. Fleischer schediasma de pelliceo veterum Danorum vestitu. 1707.

83) Nials S. C. 47.

84) Yngl. S. C. 21.

und Bogen) tragen durften [85]), wenigstens nennt Gislar Saga (I) einen Sklaven, der ein Schwert besaß. Wir wollen nun die Gesetze zu Rathe ziehen.

§ 2.

Ueber die Gerechtsame, welche die Gesetze dem Herrn rücksichtlich seines Sklaven einräumten, und das daraus fließende Verhältniß zwischen Herrn und Sklaven.

Man sollte aus dem Vorhergehenden schließen, daß der Herr [86]) unumschränkte Gewalt über seinen Sklaven hatte, und das war sicherlich auch der Fall in jener ältesten Zeit, wo es noch an einer christlichen Gesetzgebung fehlte. Selbst die Gesetze, welche Jahrhunderte jünger sind als Anscharius, gehen von dem Grundsatze aus, daß der Sklave des Herrn Vieh sey [87]). Wenn ein Sklave getödtet worden, so wurde derselbe Eid gefordert, als wenn anderes Vieh umgekommen war [88]), und wenn ein Ochse oder ein Sklave dem Vieh Schaden zufügten, so sollte nur halbe Brüche erlegt werden [89]). Das gothische Recht gebietet, daß Sklaven, gleich Pferden, mit „Vin og Vittne" (Weinkauf und Zeugen) gekauft werden sollen [90]). Das Eigenthumsrecht

---

85) De prisco serv. jure p. 102 not. a.

86) Daß die Gewalt der Hausmutter über das Gesinde weniger uneingeschränkt war, geht aus der untergeordneten Stellung der Weiber in Skandinavien hervor cfr. Thorlacius de matrim. vet. bor. p. 206. So scheint das Weib nur über solche Sklaven, die zu ihrer ausschließlichen Bedienung gehörten, das jus vitae et necis ausgeübt zu haben. (Svipt) N. Engelstoft om Qvindel. S. 256 sq. und Volsunga S. C. [illegible].

87) Im germanischen Rechte wird der Sklave des Herrn pecunia genannt. Cap. ed. Lindenbrog. l. VI. c. 2.

88) Skaan. L. V, 31.

89) Froste. L. IV, 13 cfr. Biarköe R. E. 58.

90) Wstg. L. Winß. fl. 1.

des Herrn über den Sklaven war so unbedingt, daß dieser als Brüche überlassen werden konnte [91]). Hieraus folgte, daß der Herr in jeder Rücksicht für die Verbrechen des Sklaven verantwortlich seyn, und durch Brüche die Strafe abkaufen mußte, die diesem zukam, wenn er ihn nicht lieber der Rache der Beleidigten überliefern wollte [92]).

Gleich wie die Germanen ungestraft ihre Sklaven zu tödten pflegten [93]), so hatten auch die alten Skandinavier Hals und Hand über die ihrigen. Deshalb schweigen die Gesetze, welche Brüchen festsetzen für die Ermordung eines fremden Sklaven, gänzlich, wenn von einem eignen Sklaven die Rede ist. Den Verlust, welchen der Herr erlitt, indem er sich des Sklaven beraubte, hielt man für hinreichende Strafe. Das Uplandische Gesetz, so milde und christlich es auch ist, spricht nicht allein den Herrn, sondern auch seine Frau und Kinder von aller Schuld frei, wenn ein Sklave verwundet oder getödtet wurde [94]); und doch verdankt man dem Christenthume die Milderungen, welche in dem grausamen Herren-Rechte stattfanden. Ketilbjörn und Kare ermordeten ungestraft ihre Sklaven [95]); aber Islands jüngere Gesetze nahmen die Festtage aus, an welchen solche Missethat nicht ungeahndet begangen werden durfte [96]). Nach und nach belegte man den Herrn, der seines Sklaven Mörder wurde, mit Brüche und härterer Kirchenbuße; denn wenn er nicht beichtete, und auf diese Weise büßte, mußte er vor dem Gesetze für einen Todtschläger gelten. Ja an einigen Orten konnte es dem Herrn selbst nichts helfen, daß er den Mord leugnete, wenn doch der Leichnam Kennzeichen

---

91) Hag. Ad. Gul. L. Manh. C. 73 und Odels B. C. 2.

92) Eriks siell. L. 2. B. C. 32 u. 77 ed. Rosenvinge.

93) Taciti Germ. l. c. „servos occidere solent impetu et ira, nisi quod impune." Cfr. Capit. ed. Lindenbrog. l. VI. c. 2.

94) Manh. B. C. 6.

95) Landnam. V, 12; II, 1.

96) Arnesens Indl. til den Island. Rettergang C. 2. § 13. S. 40.

der Wunde trug [97]). In Wisbye, wo der Geist bürgerlicher und christlicher Freiheit, durch Handel und Verkehr mit gebildeteren Völkern gedieh, wurde Grausamkeit gegen Sklaven mit halber Brüche im Verhältniß zu derjenigen bestraft, mit welcher ähnliche Unthat gegen einen Freigebornen gesühnt wurde [98]).

Konnte der Herr seinen Sklaven am Leben strafen, so konnte er ihn auch mißhandeln und verstümmeln. An historischen Beispielen hierfür fehlt es nicht, und die Gesetze begründen dieses Recht, oder setzen es voraus. Im jütschen Gesetz wird derjenige, der so zerschlagen ist, daß er sich nicht von der Stelle rühren kann, thrålbarth genannt, und derselbe Ausdruck kommt neben fothrodh (mit Füßen getreten) in schwedischen Gesetzen vor [99]), die sogar nahe daran sind es für lächerlich zu erklären, wenn der Sklave sich darüber beklagte, daß er gegeißelt worden [100]). Derjenige, welcher Jemanden die Nasenlöcher aufschlizte, wurde mit harter Strafe belegt, weil solches Zeichen sich für den Sklaven eignete, und keineswegs für den freien Mann [101]).

Ueber die Habe der Sklaven hatte der Herr dieselbe Gewalt, als über ihr Leben und ihren Körper. Wer wollte dem Eigner verbieten, von seinem Viehe allen möglichen Nutzen zu ziehen? — Die Sklaven konnten sich freilich, dem Herkommen gemäß, mit der Erlaubniß des Herrn eine Habe erwerben, aber nicht sich im Besitz des Erworbenen behaupten; alles was andthug Hion (der Sklave) im Dienste des Bonden erwirbt, damit kann der Bonde thun, was er

97) Biarköe R. C. 59. (cfr. Hag. Hag. Frost. IV, 15) Hag. Adel. Gul. Manh. C. 32.
98) Wisbye R. l. II. c. 38. § 11.
99) Jydske Lov l. 3 c. 32 cfr. Jus Christophorian. Drapm. B. 16. thrålbarth kommt von thrål und bard oder bardur, geschla=
100) Westg. L: Bard. B. 6.
101) Gammel siell. L. II, 5 cfr. Capitl om Urbotamaal Art. 18.

will [102]). Das Eigenthum, welches der Sklave sich erwerben konnte, und das dem peculium der römischen Sklaven entsprach, nannten unsre Vorfahren Orke. Calonius beschränkt dieses Eigenthumsrecht auf die bloßen Fostre; auf welchen Grund gestützt, sehe ich nicht ein [103]). Wie sollte der Sklave seine Freiheit erkaufen können, wenn er kein Orke besäße? [104]) Diejenigen, welche auf diese Weise ihre Freiheit erlangten, nennt Aelnothus „Losgekaufte für ihren durch eignen Schweiß und Mühe verdienten Lohn [105]).“ Jenes Eigenthumsrecht muß wohl auch nicht überall so unsicher gewesen seyn, wie das schonische Gesetz es darstellt; Gisle S. (S. 1) erzählt sogar von einem Sklaven, der ein Schwert besaß, das sein Herr vergeblich ihm abzukaufen strebte. Wenn ferner der Sklave seiner Braut das Brautgeschenk (Munde) bezahlen, und mitunter Brüche erlegen mußte [106]), so setzen ja im Allgemeinen die Gesetze voraus, daß der Sklave Eigenthum hatte. Dieses Eigenthum verschaffte er sich auf verschiedene Weise. In Norwegen wenigstens gab der Herr seinem Sklaven Lohn; denn, wenn ein Creditor seinen Debitor zu Sklavengeschäften zwang, so befehlen ihm die Gesetze, diesem Orke zu geben, wie einem Sklaven [107]). Wenn das vorgeschriebene Tagewerk zu Ende war, erlaubte Erling Skjalgsen seinen Sklaven, für sich selbst zu arbeiten, und gab ihnen sogar Ackerland zum Anbau.

---

102) Skaan. L. l. IV, 13 cfr. Suhesens Paraphrase VI, 15.

103) Dissert. p. 84.

104) Nach den baierschen Gesetzen (tit. XV. c. 7) konnte sich der Sklave nicht mit seiner Habe, die ja dem Herrn gehörte, freikaufen, wenn nicht der Herr seine Einwilligung dazu gab.

105) „Proprie sudoris labore, pretio acquisito redemtos“ Vit. S. Canuti c. 14 in Langeb. Scr. Rer. D. III. p. 352.

106) Hag. Ad. Gul. L. Wgresf. B. C. 4 und Frigiv. B. C. 8. Krist. B. C. 15, 17, 19. Westg. L. Bard. B. C. 5. Upl. L. Manh. C. 15.

107) Hag. Ad. Gul. Frig. C. 15.

auf daß sie durch eigenen Verdienst ihre Freiheit erlangen könnten. Auch der Freigelassenen nahm er sich an, aber die Lösesumme, welche sie geben mußten, verwendete er zum Ankauf neuer Sklaven. Deshalb hatten Erlings Sklaven Korn zu verkaufen [108]; und dies war wohl nicht der einzige Handel, aus welchem Sklaven Gelegenheit hatten Vortheil zu ziehen. Gewöhnlich erhob der Herr alle Brüchen, die gegen seinen Sklaven verwirkt wurden, wenn dieser ihn aber zur Kirche, zum Gerichte oder zu einem Feste begleitete, und auf diesen drei Stellen der Friede gegen ihn gebrochen wurde, so erhob er selbst den eilften Theil der Brüchen [109]; eine spärliche, aber doch eine Einnahmequelle! — Die Habe des Sklaven folgte ihm, wenn er veräussert wurde, aber dafür mußte auch der neue Herr für die Kinder Sorge tragen. Dieß, und der Unterschied, der bei dem Kauf und Verkauf zwischen dem Sklaven gemacht wurde, der Orke besaß, und dem, der nichts hatte [110], deutet genugsam an, daß das Eigenthumsrecht der Sklaven precair und unvollkommen war, so unvollkommen, daß sie nichts vertestamentiren durften, selbst nicht zu religiösen Zwecken [111].

Es bedarf keines Beweises, daß der Herr die Erlaubniß hatte, seine Sklaven zu verkaufen; doch mit Ausnahme derjenigen, die nur auf eine Zeitlang und bedingungsweise der Knechtschaft verfallen waren. Derjenige z. B., der seinen Debitor veräußerte, es sei denn, daß dieser zu entweichen gesucht hatte, kam in eine Brüche von 40 Mark [112]. Diejenigen, welche im Gehöfte des Königs Sklavendienste ver-

108) Oluf Hell. S. C. 22 u. 123. Doch scheint der Handel der Sklaven nicht gesetzlich zu sein nach H. A. Gul. L. Vgtesk. B. C. 6. Frig. C. 5. Skaan. L. VII, 5.

109) H. A. Gul. L. Manh. C. 48. cfr. Frost XIII, 21.

110) H. A. Gul. Frig. C. 1.

111) Jus eccles. Island. Arnaean. c. 10.

112) Hag. Ad. Frig. C. 15.

richteten, durften auch nicht verkauft werden [113]). Ferner bestand in Norwegen ein menschenfreundliches Gesetz, das bei 3 Mark Strafe verbot, einen Sklaven nach dem Auslande hin zu verkaufen, es sey denn, daß sich derselbe durch irgend ein grobes Verbrechen, z. B. Kindermord, eine solche Züchtigung zugezogen hatte [114]). Dieses Gesetz konnte verschiedene Nebenabsichten haben: sey es nun, daß man denjenigen, welche Hoffnung hatten, nach Verlauf einiger Zeit, in ihrer Heimath die Freiheit zu erlangen, die Gelegenheit dazu nicht rauben, oder, daß man verhüten wollte, daß sich die Anzahl der nothwendigen Sklaven noch mehr verminderе, daß der Christensklave nicht in die Gewalt der Heiden geriethe [115]). Die Gesetze sichern denjenigen der einen Sklaven kaufte, auf verschiedene Weisen gegen den Betrug des Verkäufers [116]); so mußte z. B. der Verkäufer es übernehmen, alle Kinder, die der Sklave, ohne Wissen des Käufers, hatte, großzuziehen, wozu der Sklave selbst aus seinem Orte beitragen mußte [117]).

So wie der Herr seinen Sklaven verkaufen konnte, so konnte er ihn auch verschenken; Sklaven rechnete man mitunter zu den vorzüglichsten Geschenken. Als die Gemahlin des Atle diesem den Stahl in die Brust gestoßen hatte, warf er ihr Undankbarkeit vor, da sie zum Brautgeschenk Gold, Silber, 30 Sklaven und 7 Sklavinnen von ihm erhalten habe [118]).

Beleidigungen, die dem Sklaven widerfuhren, hielt man für mehr dem Herrn zugefügt, als dem Beleidigten. Da

---

113) Skaan. L. V, 9.

114) Frostеth. L. XIII, 20. cfr. H. A. Gul. Christ. B. C. 21.

115) Hag. Ad. Gul. L. Frig. C. 15. cfr. Adam. Brem. de situ Daniae c. 44 & Potgiess de statu serv. II. c. 4. § 13—15.

116) H. H. Frost. L. IV, 18. Upl. L. Kiöpm. B. C. 3. Stiernhöök de jure Sveogoth p. 210.

117) H. A. Gul. Frig. C. 1.

118) In dem Eddischen Gedichte Atlamal v. 93.

es des Herrn Verlust war, wenn der Sklave in dem Grade gemißhandelt worden, daß er seine Geschäfte nicht verrichten konnte, und dieser nur ein precaires Eigenthumsrecht hatte, so kam die gesetzliche Brüche dem in seinem Sklaven beleidigten Herrn zu; wenigstens waren der Ausnahmen nur wenige. Aber in der Bestimmung der Brüchen für Sklaven, und des Werthes der Sklaven, sind die alten Gesetze sehr abweichend. Das schonische Gesetz, die norwegischen und gothischen Gesetze stellen die Brüche für die Ermordung eines Sklaven zu 3 Mark fest [119]); das alte seeländische Gesetz dagegen, in Uebereinstimmung mit den ältesten schwedischen Gesetzen, nur zu 2 Mark [120]). Westmanna Loven lautet auf 3½ Mark; aber das upländische Gesetz, das im Geiste des Christenthums daran arbeitete, dem Sklaven seine Menschenrechte wiederzugeben, steigerte die Brüche für die Ermordung eines Sklaven bis auf 7 Mark, und befahl, daß was auch immerhin ein Sklave verbrechen, oder erleiden möge, derselbe dem frei gebornen Manne gleich geachtet werden solle [121]). Ohne Zweifel hat das siegende Christenthum, oder, was hiermit in jener Zeit gleichbedeutend ist, die Hierarchie diese Veränderung in der Bestimmung über den Werth eines Sklaven bewirkt. Auch auf Island waren die Brüchen für die Ermordung eines Sklaven verschieden. Als Arnkil einige von Thorolfs Sklaven getödtet hatte, wurde er verurtheilt, für jeden 12 Unzen Silber zu bezahlen [122]); und doch war es gesetzlich bestimmt, daß derjenige, der eines Andern Sklaven tödtete, nach Verlauf von 3 Tagen dem Herrn seinen Verlust mit 3 Unzen Silber ersetzen solle [123]). Diesem Gesetze fügten sich Thord und Björn von Breidvik,

---

119) Skaan. L. VI, 5. Östg. L. Drapm. Fl. 16 § 1 und Westg. L. Manddr. C. 14.
120) G. Siell. L. III, 12. Stiernhööl S. 211.
121) Manh. C. 6. § 8 sq.
122) Eyrbyggia S. C. 31.
123) Eyrbygg. S. C. 43. cfr. Nials S. C. 36.

als sie, um einen Mordanschlag zu rächen, den Sklaven Thorbrands in den Abgrund zu Eigilsford gestürzt hatten. Die Sklavinn wurde häufig nur zu einer Mark geschätzt [124]). Uebrigens machen die Gesetze, welche hauptsächlich die Schadloshaltung des Herrn beabsichtigten, in der Bestimmung der Brüche, einen Unterschied zwischen den besseren Sklaven, als Bryde, Thion, Säte u. a., und den geringeren [125]). Das Schonische Gesetz sichert den Angehörigen das Recht, volle Brüche zu erheben für die Ermordung eines Kriegsgefangenen, der in Knechtschaft gerathen war, wenn sie nur seinem Herrn die Kaufsumme ersetzten. War es hingegen der Sklave eines Königs, so fiel die Brüche dem Könige zu und nicht den Angehörigen, es sei denn, daß er schon freigelassen wäre ehe er getödtet wurde [126]). Daß es blos der Zweck der Gesetze war, den Herrn sicherzustellen und nicht den Sklaven, verrathen auch deutlich die Bestimmungen rücksichtlich der Verstümmelung des Sklaven. Wenn z. B. Jemand dem Sklaven eine Hand abhieb, sollte er 1½ Mark Brüche bezahlen; hieb er sie ihm beide ab, so sollte die Brüche der für die Ermordung eines Sklaven gleich seyn [127]). Wenn Jemand einen Sklaven verwundete oder verstümmelte, mußte er nicht allein dem Herrn Tagewerks Verlust und Arztlohn (Daghswärkis Spial oc Läkisgift) bezahlen, sondern auch den Sklaven ernähren so lange er bettlägerig war [128]), wohinzu noch mitunter eine

---

124) Torfaei hist. Norv. P. 2 l. 6 c. 16 p. 207.

125) Skaan. L. VI. C. 1. Frost. L. XIII, 21. H. A. Gul. L. Frig. B. C. 15. Manh. C. 48. Biark. C. 55. Westg. L. Manddr. C. 14 S. 51 l, 4 C. 8.

126) Skaan. L. VI, 9. da kunde de mäla äfter hanum.

127) Skaan. L. VI, 1.

128) Hag. Adelst. Gul. L. Manh. C. 65. Westg. L. om Vaade C. 3. S. 46. Skaan. L. VI, 1. Frosteth. L. III, 54. Gammel Sjell. L. III, 12. cfr. Kofoed Ancher. Lovh. T. 1. S. 118.

besondere Brüche kam, Thokkå genannt, für den Hohn, der dem Herrn in der Person seines Sklaven zugefügt worden. Diese Thokkå-Brüche wurde erhöht, wenn der Herr selbst Zeuge der Beleidigung gewesen war. Hieraus folgt natürlich, daß die Brüchen auch verschieden werden mußten, nach dem Stande und den Verhältnissen des Herrn; König und Bischof forderten sie höher, als der geringere Bürger. Recht merkwürdig ist rücksichtlich des Geistes der Gesetze die Bestimmung: daß zwar der freie Mann, der einen Sklaven schlug, zwei Deren Brüche erlegen solle, wenn dieser auch wiederschlug, der Herr aber andererseits den Schlag des Sklaven mit drei Mark sühnen solle [129]). Miethete Jemand eines anderen Mannes Sklaven, und setzte ihn einer Gefahr aus in der er umkommen mußte, so hatte der Eigenthümer das Recht Ersatz zu fordern, es sei denn, daß sich der Miether einer ähnlichen Gefahr ausgesetzt hatte. Ebenso konnte der Bonde Schadenersatz fordern, wenn der gemiethete Sklave entfloh, oder durch Vieh und auf andere Weise an Leben und Gliedmaaßen Schaden litt [130]). Blos um dem Herrn sein Gut zu sichern, strebten auch die Gesetze zu verhüten, daß ein Anderer seine Sklavinn mißbrauchte; denn diese selbst hielten unsre Vorfahren nicht für entehrt, und vergebens sucht man in unsrer alten Gesetzgebung nach einem Befehl wie den, welchen Kanut der Große in England erließ: daß die Sklavinn, die der Herr selbst verführt hatte, frei seyn solle [131]). Zwei Dere, oder, wenn es eine Såthis Ambuth war, sechs Dere, war die ganze Strafe, mit der unsre Gesetze denjenigen belegten, der eine

129) Gammel Sjell. L. III, 12. cfr. Frost. L. III, 59.
130) H. A. Gul. L. Frig. C. 13. Skaan. L. V, 22 und Sunes. Parephr. VI, 4.
131) Seine englischen Gesetze C. 51. Eine solche Gesetzesbestimmung fand sich auch bei den Longobarden. Georgisch corp. juris Germ. ant. col. 1106.

Sklavinn schwängerte [132]). Starb sie im Wochenbette, so hatte der Herr nicht allein ein Recht auf Ersatz für lucrum cessans, sondern auch für den ganzen Werth der Verstorbenen; und in diesem Falle nennt das Ostgoth. Gesetz die Sklavinn theurer als den Freiesten [133]). Doch konnte sich der Beklagte durch drei oder sechs Männer-Eid von aller Strafe befreien [134]). Die Brüche wurde bis auf 3 Mark erhöht, wenn die Sklavinn genothzüchtigt worden war [135]).

Daß der Sklave mitunter einen Theil der Brüche erhob, die gegen ihn verwirkt wurde, ist oben gezeigt. Der weise Hagen Hagensen legte dem Sklaven selbst die Brüche bei, wenn die Verunglimpfung von einem Sklaven herrührte [136]); hatte hingegen ein Freier den Frieden des Sklaven gebrochen, so wurde die Brüche zwischen dem Könige und dem Herrn getheilt, und der Beleidiger kam nicht von der Strafe frei, wenn auch der Sklave Widerstand geleistet hatte [137]).

Sowohl mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, wie auch auf das Eigenthumsrecht wachten die Gesetze darüber, daß nicht ein Sklave durch die Flucht seine Freiheit suchen sollte. Der Herr konnte seinen entlaufenen Sklaven selbst im Gehöfte des Königs und Erzbischofes wieder holen, wohl sogar Gewalt brauchen [138]). Derjenige, der einen entlaufenen (lopstig) Sklaven innerhalb der Grenzen des Gerichtsbezirks ergriff und ihn seinem Herrn übergab, erhielt eine Belohnung von zwei Oeren; außerhalb der

132) G. siell. L. III, 12. cfr. Skaan. L. XIII, 8 und Sunes. XIII, 6. Westg. L. Gipt. C. 6 § 3.

133) Ithöm döda, warder annödugh gildare öm then frälsta, Ostg. L. Arfd. fl. 15.

134) Siell. L. III, 12.

135) Ibid.

136) Frost. L. XIII, 21.

137) Frost. L. III, 59.

138) Skaan. L. VI, 12. cfr. Nye siell. L. V, 12. H. H. Frost. L. XII, 35 und H. A. Gul. Frig. C. 12.

Grenzen eine halbe Mark [139]). Das upländische Gesetz bewilligte dem Ergreifer einen Drittheil vom Werthe des Sklaven [140]). Die Gesetze waren doch so menschlich, daß sie, nach Andreas Sunesens Erklärung, der willkürlichen Rache des Herrn, wenn Freiheitsliebe einen Sklaven bewogen hatte zu entweichen, Schranken setzen wollten; den Gesetzen kam es zu die Strafe zu verfügen [141]). Doch muß man gestehen, daß Sunesens Erklärung sich nicht leicht mit der unumschränkten Gewalt des Herrn in vielen andern Fällen in Uebereinstimmung bringen lasse. Wenn der Herr selbst nicht die nöthigen Anstalten traf, den entlaufenen Sklaven zurückzubringen, so lag es dem Vogte des Königs ob, denselben ergreifen, und wenn er nicht von dem Herrn in Freiheit gesetzt wurde, ihn bestrafen zu lassen [142]). Einem Sklaven Gelegenheit zum Entweichen zu geben, mußte das Gesetz demnach mit Strafe belegen.

Ehe wir diese Untersuchung über das gegenseitige Verhältniß zwischen Herrn und Sklaven verlassen, müssen wir noch Rücksicht nehmen, sowohl auf die verschiedenen Arten, wie diese Uebertretungen bestraft wurden, als auch auf die Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Herrn gegen seinen Sklaven auferlegt hatten.

Sowohl die körperliche Strafe, wie die Brüche, mit der ein Sklave belegt wurde, war natürlicherweise von derjenigen sehr verschieden, die gegen einen freien Manne angewandt wurde, übrigens unterscheiden die Gesetze zwischen der eignen Schuld des Sklaven, und dem, was er mit seinem Herrn gemeinschaftlich, oder auf dessen Befehl und Antrieb verbrach.

Innocentius III. befahl im Jahre 1206 in einem Briefe an den Erzbischof von Lund (Porthan access. ad reccn-

139) Sam. siell. L. 111, 12. cfr. Westg. L. Tingt. C. 18.
140) Manh. C. 53.
141) Sunes. VI, 12.
142) Frost. L. XII, 35.

sionem bullarii Celsii p. 3): daß Sklaven, welche excommunicirt waren, weil sie an geistliche Männer Hand gelegt hatten, in Rom selbst Absolution holen sollten; wenn aber der Herr durch diese ihre Abwesenheit zu großen Verlust leiden würde, so durfte der Erzbischof den Sklaven gegen andere Satisfaction an Ort und Stelle absolviren. Das canonische Recht erkannte also vollkommen denselben Grundsatz, wie die bürgerliche Gesetzgebung, nur mit Modificationen an, welche das geistliche Forum mit sich führt. Dieberei wurde gewöhnlich körperlich bestraft. Betrug der Werth des Gestohlene unter eine halbe Mark, so begnügten sich die Gesetze, einen Schadenersatz, und dazu noch eine geringe Brüche zu bestimmen; überstieg aber der Werth eine halbe Mark, so hatte der Bestohlene oder der Vogt des Königs die Wahl, ob er gegen eine Freikaufung dem Herrn seinen Sklaven zurückgeben, oder diesen mit dem Galgen bestrafen wollte [143]). Wenn ein Sklave eines andern Mannes Vieh zum Werthe von 20 Mark getödtet oder geraubt hatte, so mußte sein Herr, nach dem schonischen Gesetze, nicht nur den Schaden ersetzen, und mit Zwölfmannen-Zeugniß beeidigen, daß solches gegen sein Wissen und Willen geschehen sey, sondern auch eine Oere bezahlen, um den Sklaven von der Geißelung zu befreien. Machte der Herr dagegen selbst die Angabe [144]) des Diebstahls, so wurde er schuldfrei, weil er dadurch bewies, daß er nicht der Urheber war. Leugnete der Herr, daß das Verbrechen auf seinen Befehl begangen worden, so mußte sich der Sklave der Probe des glühenden Eisens unterwerfen, und bestand er in derselben nicht, so war der Herr gezwungen, sich durch den Zwölfmannen-Eid zu reinigen, und mußte doch den Verlust ersetzen. Gleichwohl hielt man den Eid dreier

---

143) S. skell. L. III, 12.

144) Rystir (nach Hadorph: ropa, offenbaren) sághn ástir sinum Thrále.

Männer für hinlänglich, wenn die Dieberei weniger als eine halbe Mark betrug [145]). Wollte der Herr weder durch den Zwölfmannen-Eid sich selbst retten, noch den Verlust ersetzen, auch nicht, nach jenen Bestimmungen, den Sklaven durch eine Dere Brüche von der Geißelung befreien, wenn dieser auch bei der Dieberei ertappt wurde, so war der Verbrecher des Galgens gewiß [146]). Geißelung war die gangbare Strafe für geringere Versehen des Sklaven, wenn er z. B. ohne Erlaubniß auf eines andern Mannes Pferd ritt, oder Heiligtags-Brüchen beging [147]).

Im Ganzen genommen stimmt die alte norwegische Gesetzgebung hierin mit der dänischen überein. Wenn ein zu Hause geborner Sklave des Diebstahls beschuldigt wurde, so büßte er mit dem Leben, wenn ihn nicht der Bonde mit dem Dreimänner-Eide rettete; einen andern Sklaven aber mußte der Bonde in solchem Falle geißeln. Eine zu Hause geborne Sklavinn verlor für zum ersten Mal begangenen Diebstahl das eine Ohr, für das zweite Mal das andere; stahl sie aber zum dritten Mal, so schnitt man ihr die Nase ab; sie hieß dann Stufa og Nufa (Nase- und Ohrenlos) [148]) und konnte später stehlen so viel sie Lust hatte [149]). Der Sklave, welcher in Gemeinschaft mit einem freien Manne stahl, wurde von Brüche freigesprochen, weil das Gesetz ihn als von diesem gezwungen betrachtete [150]). Mittelst der Folter durfte kein Sklave zum Geständniß gezwun-

---

145) Skaan. L. VII, 19.

146) Ibid. C. 20.

147) Nye siell. L. IV, 26. Skaan. Kirkeret C. 18. Einer der Mißbräuche, gegen welche die Verkündiger des Christenthums hier im Norden zuerst und am meisten eiferten, war Sklaven-Arbeit an den Festtagen. Remberti vit. s. Ansgarii c. 31.

148) Stufa von Stufar, ein verstümmeltes Ding, und Nufa von Nef, eine Nase.

149) H. A. Gul. Tyvel. C. 7. Wenn der Text übrigens richtig ist.

150) Ibid. C. 9.

gen werden, beschuldigte er aber ungerechterweise einen Freien, so mußte er seine Vermessenheit mit dem Leben büßen [151]).

Eine Sklavinn wurde friedloß, wenn sie die Geburt eines todtgebornen Kindes verheimlichte und sich nicht mit dem eignen und dem Eide zweier Weiber von der Beschuldigung des Kindermordes reinigen konnte [152]). Tödtete ein Sklave sein Kind, so lag es dem Herrn ob, ihn innerhalb fünf Tagen (for Femt) peitschen zu lassen, oder ihn den Beamten des Königs auszuliefern; auch konnte ihn der Herr, wenn er es wollte, nach dem Auslande hin verkaufen [153]). Setzte hingegen der Sklave sein Kind aus, so büßte er mit dem Rücken und 6 Oeren [154]). Friedloß wurde der Sklave, wenn er eines andern Mannes Eigenthum anzündete, oder einen Freigebornen schlug; doch konnte ihn der Bonde in jenem Falle durch den Dreimänner-Eid (Lyrittereed), und in diesem durch andere Sühne befreien [155]). An Festtagen zu arbeiten, oder an Festtagen Fleisch zu essen, mußte ein Sklave, nach dem norwegischen Kirchenrechte, mit der Haut oder mit Brüche büßen, und wenn er ohne seines Herrn Erlaubniß Pferdefleisch aß, so sollte er außerhalb der Lande des Königs verkauft werden [156]). Diese so wie andere Gesetzbestimmungen erweisen genugsam, daß nur die Schuld dem Sklaven angerechnet wurde, um die sein Herr nicht wußte. Um so mehr muß man sich wundern, daß Gulethingsloven (Manh. C. 4) gestattete, die Schuld auf den Sklaven zu laden, wenn sich dieser in Gesellschaft

---

151) H. A. Gul. Tyvel. C. 10.

152) Heidsivia Kirkeret bei Paus T. 2. S. 275.

153) H. A. Gul. L. Krist. C. 21. Also konnte, zu Ehren der norwegischen Gesetzgebung, der zu Hause geborne Sklave nicht unbedingt nach dem Auslande hin veräußert werden.

154) Magnus Lagab. Gul. L. Kirker. C. 2.

155) H. A. Gul. Landsl. C. 28 und Manh. C. 54.

156) H. A. Gul. L. Krist. C. 15, 17 u. 19.

mit vier Freigebornen auf einem Wege befand, und einer der vier erschlagen wurde. Bei einem Sklaven setzte das Gesetz immer das Schlimmste voraus. Die alten schwedischen Gesetze setzen oft für Sklaven Todesstrafe fest, seltener Landflüchtigkeit [157]), ein Loos, das der Unfreie vielleicht häufig den Fesseln in der Heimath freiwillig vorgezogen haben würde. Wenn ein Sklave seinen Herrn, dessen Frau oder Kinder tödtete, so wurde er zum Rade verurtheilt, und seine Habe wurde zwischen dem Könige, dem Kläger und dem Districte vertheilt [158]); raubte er seines Herrn Gut und wurde auf der That ertappt, so wurde er am Leben bestraft [159]). Sowohl in Mord- wie in Diebs-Sachen ließ die schwedische Gesetzgebung die milde Regel gelten: daß der Sklave von der Schuld losgesprochen werden müsse, die in Gesellschaft eines Freigebornen begangen wurde [160]); denn man setzte voraus, daß dieser die Macht habe, sowohl ihn zu der That zu zwingen, als auch ihn von derselben abzuhalten.

Im Allgemeinen können, rücksichtlich der Bestrafung der Sklaven, folgende Bemerkungen gemacht werden: Gleich wie unsre alten Gesetze Brüchen der körperlichen Strafe vorzuziehen pflegten, so mußten, in Sonderheit rücksichtlich der Sklaven, Lebensstrafen seltener seyn; denn der Bonde war es ja eigentlich, welcher darunter litt, wenn sein Leibeigner des Lebens beraubt wurde. Damit jedoch das Oeffentliche gegen die Zügellosigkeit des niedrigsten Pöbels gesichert werden könne, mußte der Herr, nachdem er den gehörigen Schadenersatz erlegt hatte, die Uebertretungen des Sklaven selbst bestrafen. So wie der Herr die Brüchen erhob, die gegen seinen Diener verbrochen wurden, so mußte er auch büßen, was dieser gegen Andere verbrach. Verunglimpfungen frei-

157) Östg. L. Edgör fl. 15 § 2.
158) Upl. L. Manh. C. 15.
159) Westg. L. Tiupt. C. 20.
160) Östg. Drapb. fl. 8. Westg. Tiupt. C. 2.

geborner Männer gegen Sklaven betrachteten die Gesetze nicht als diesen zugefügt (denn sie waren nur Vil-Megir, vilia corpora), sondern dem Herrn; gleichviel daher, ob der Sklave selbst beleidigt, ob er vorsätzlich oder aus Zufall getödtet worden [161]).

Aus dieser Ansicht der Gesetze folgen zum Theil die wichtigen Verpflichtungen, die auf dem Hausherrn rücksichtlich seines unfreien Gesindes ruhten. Er mußte dem Staate für die Handlungen des Sklaven verantwortlich seyn (worthe there Gerning) [162]). Wurde ein Freier von einem Sklaven getödtet, so hatte der Herr die Wahl, ob er 9 oder nur 6 Mark bezahlen, und im letzteren Falle seinen Sklaven den Verwandten des Ermordeten übergeben wollte, auf daß er nach ihrem Gutdünken bestraft und behandelt würde [163]). Das neue seeländische Gesetz gestattet den ersten Ausweg nicht, und befiehlt dem Herrn, wenn der Sklave, der übergeben werden sollte, entwich, entweder eidlich zu bekräftigen, daß er um seine Entweichung nicht wisse, oder auch die volle Todtschlags-Buße zu erlegen [164]). Für Uebertretungen, durch welche der freie Mann 40 Mark verbrach, verfügt das schonische Gesetz für den Sklaven nur 9 Mark, und fügt hinzu: daß der König, mit Ausnahme des Todtschlags, nicht wolle, daß der Sklave zu höherer Brüche als 3 Mark verurtheilt werde [165]). Diese Gesetzstelle hat ihre Schwierigkeiten, weil Mord seltener mit 40 Mark bestraft wurde, und dagegen andere Verbrechen mit so hoher Brüche belegt waren [166]). Andreas Sunesen meint, daß die letzten Zu-

---

161) Cfr. Calonii dissert. p. 143.

162) Jydske Lov I, 32. cfr. Upl. L. Manh. C. 44. § 4. Westg. Manddr. 14. Rätl. B. 13, 2. Frost. L. XIII, 35.

163) Skaan. L. VI, 3. Der gesetzlich bestimmte Werth des Sklaven war nämlich 3 Mark.

164) L. III, 13. 165) L. VI, 4.

166) Wenn z. B. ein Sklave einen Freigebornen band oder verstümmelte, dessen Frau nothzüchtigte.

säße auf eine Milderung hindeuten, welche König Waldemar in der Strenge des älteren Gesetzes verfügt hat [167]). Wenn ein Sklave einen freigebornen Mann schlug, mußte der Herr 3 Mark bezahlen, oder den Sklaven der Gewalt des Klägers übergeben, und mit dem Zwölfmannen-Eide bekräftigen, daß die Sache gegen sein Wissen und Wollen geschehen sey. Verweigerte er den Eid, so war er verpflichtet 6 Mark zu bezahlen; ja seine Strafe wurde sogar dieselbe, als wäre er selbst der Verbrecher gewesen. Nicht einmal der Umstand, daß der Herr um die That nicht wußte, hob die Schuld; denn er hätte, nach dem eignen Ausdruck der Gesetze, seinen Sklaven besser in Zucht halten müssen [168]). Für von einem Sklaven begangenen Diebstahl büßte der Herr ebenfalls [169]). Beschlief der Sklave ein freies Weib, so büßte der Herr mit 3 Mark, ohne den Thäter zur Bestrafung auszuliefern. Kurz: welchen Schaden der Sklave anrichtete, alles kam auf des Herrn Rechnung [170]). Soweit die dänischen Gesetze.

Die norwegischen Gesetze haben besondere Bestimmungen für den zu Hause gebornen (inländischen) Sklaven und für den ausländischen: für jenen mußte der Herr in Allem, worin er sich durch Wort und That versah, mit Wort und Eid einstehen; diesen hingegen war der Herr verpflichtet den Händen des Anklägers zu überantworten, und ihn zur Ausmittelung der Wahrheit zwingen zu lassen, doch so, daß der Sklave nicht an Werth und Tüchtigkeit verloren hatte, wenn der Hausherr ihn zurückbekam [171]). Wurde der Sklave eines Mordes beschuldigt, so konnte der Herr ihn mit demselben Eide vertreten, wie sich selbst; fand man aber

---

167) L. V, 8. cfr. Hurtigkarl de servitutis indole p. 20.

168) S. siell. L. II, 20; III, 12. Skaan. L. VI, 3 und über Urbotamaal Art. 34.

169) Skaan. L. VII, 19 sq. cfr. Sunes. VII, 13.

170) Sunesen l. VI, 3.

171) H. H. Frost. XII, 35.

den Eid ungültig, so wurde der Herr friedlos. Weigerte sich der Herr den Eid zu leisten, so mußte er entweder dem Sklaven entsagen, oder, wenn das Urtheil für diesen ungünstig ausfiel, 40 Mark büßen [172]; denn er konnte nicht mit Recht als Urheber des Mordes betrachtet werden. Durchaus in Allem büßte der Herr für seinen Sklaven [173]. Schlug dieser den freigebornen Mann, so mußte der Herr entweder den Beleidigten versöhnen, oder auch den Sklaven friedlos machen [174]. Arbeitete der Sklave auf Befehl des Herrn an den heiligen Tagen, so mußte dieser 6 Oere büßen; geschah dies aber ohne sein Wissen, so wurde der Sklave gepeischt, und jener mußte dennoch 3 Oere Brüche bezahlen [175]. Uebrigens war es nicht immer des Herrn, sondern mitunter auch des Sklaven Pflicht, die Brüchen für Festtagsarbeit, Aussetzung von Kindern u. dgl. selbst zu erlegen [176]. Wenn der Sklave eines andern Mannes Schiff und Pferd wegnahm, so mußte er sich in die Schläge und Mißhandlungen finden, die er sich dadurch zuziehen konnte; aber der Herr war nicht verpflichtet, für ihn Brüche zu bezahlen [177]: was sich jedoch in älteren Zeiten, als die Sklaven in einem genaueren Unterthänigkeitsverhältnisse zum Herrn standen, nicht so verhielt [178]. Die mehrsten der angeführten Gesetzstellen scheinen überhaupt zu beweisen, daß die norwegischen Sklaven im 12ten und den folgenden Jahrhunderten mehr aus dem eigentlichen Sklavenstande heraus

---

172) H. A. Gul. Manh. C. 13. 173) H. A. Gul. Frig. C. 1.

174) Ejusd. Manh. C. 54.

175) Magn. Lag. Gul. L. Kirkeret C. 28. cfr. Joh. Finnaei tentamen circa jus eccles., quod Vicensium sive priscum appellant p. 52.

176) H. A. Gul. Krist. C. 15, 17, 19; Kirkeretten C. 2 bei Paus T. 1. S. 10.

177) H. H. Frost. XII, 39. Aafang (Brüchen, welche einer für solchen ihm zugefügten Schaden nimmt.)

178) H. A. Gul. L. Landsleie C. 21.

und unter die bürgerlichen Verhältnisse hineingezogen sind, als zu derselben Zeit die Sklaven in Dänemark. — Auch Leding sollte der norwegische Herr für seinen Sklaven entrichten [179], es sey denn daß Krankheit denselben befiel, in welchem Falle der Herr ihn auf dem Thinge gesetzlich ausbieten sollte, und wollte Keiner ihn annehmen, obgleich er unter 40 Jahr war, so wurde kein Leding von ihm entrichtet [180]. Das Kirchenrecht ging noch weiter in Aufbürdung der Verantwortlichkeit für den Sklaven; denn wenn dieser eine Kirche anzündete, oder auf dem Kirchhofe Blut vergoß, so waren alle Bauern des Kirchspiels, welche Sklaven besaßen, verpflichtet, die Brüche zu erlegen [181]. Diese Verantwortlichkeit des Herrn, welche die Gesetze so sorgfältig einschärfen, wäre mit mehreren historischen Beispielen zu erhärten. Als z. B. Gipar, der Sklave Anakols, Thorgils Sklaven getödtet hatte, und Anakol die Brüche dafür nicht bezahlen wollte, ließ Thorgil die Mörder umbringen [182].

Auch nach den schwedischen Gesetzen mußte der Herr die Brüche für seinen Sklaven bezahlen, wenn dieser einen freigebornen Mann tödtete [183]. Da die von einem Sklaven zugefügte Beleidigung eigentlich nicht gleich der von einem Freigebornen graviren konnte, und der Beleidigte folglich lieber als Rache (noxae datio) Brüche wünschte, so strebte das Ostgothische Gesetz durch eine entehrende Strafe

---

179) Leding hatte in der Sprache jener Zeit verschiedene Bedeutungen: 1) Kriegszug; 2) Ledingslama oder die Steuer zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse; 3) die Verpflichtung Kriegsdienste zu leisten. Ledingsfald oder Herban hießen die Brüchen, welche erlegt wurden, wenn man den Kriegsdienst versäumt oder sich demselben entzogen hatte.

180) H. A. Gul. Ledingsl. C. 4.

181) C. 26 sq. in Paus Sammlung T. 2. S. 295.

182) Skandin. Museum 4. Jahrg. 1808. S. 310.

183) Westg. L. Manddr. C. 14.

den Herrn zu zwingen, für seinen Sklaven Brüche zu bezahlen, und dadurch vorzubeugen, daß er nicht aus unzeitigem Geize und aus Unmenschlichkeit, diesen der willkürlichen Behandlung des Klägers überließe. Der Sklave, der sich des Mordes schuldig gemacht hatte, wurde nämlich an einem Baststrick vor seines Herrn Thür aufgehängt, und mußte dort hängen und stinken, bis der Strick vermoderte und zerriß [184]). Westmanna Loven kennt diese verächtliche Strafe nicht, und besiehlt nur dem Herrn, den Sklaven den Angehörigen des Ermordeten zu übergeben, und den Werth des Sklaven zu bezahlen, doch so, daß sich die Strafe verdoppelte, wenn der auszuliefernde Sklave entwiche [185]). Der Sklave, der durch einen Schlag, oder auf andre Weise einen Freigebornen kränkte, war dem Tode verfallen, und der Herr mußte obendrein die Kaufsumme für ihn als Brüche erlegen: für einen simplen Sklaven 3 Mark und für Fostre 8 Mark [186]). Auch in Schweden haben mitunter Sklaven selbst Brüche erlegt [187]).

So wie man die mehrsten Gesetzbestimmungen von milderem Geiste rücksichtlich der Sklaven dem Christenthume verdankt, so auch die Verpflichtungen, welche dem Herrn gegen das Kind der Sklavin oblagen. Dieses sollte er verpflegen bis der Vater des Kindes ausgemittelt war, und ließ er es umkommen, mußte er 3 Mark büßen [188]). Wer eine schwangre Sklavinn kaufte, sollte für ihr Kind sorgen; aber für die Kinder, welche der Sklave ohne Wissen des Käufers hatte, mußten sowohl der Sklave selbst, wenn er Orke besaß, als auch der Verkäufer Sorge tragen. Das Kind der Sklavin, welches ein freigeborner Mann für das

184) Edzör Kl. 16.
185) Stiernhöök de jure Sveogoth. p. 215.
186) Östg. L. vad. 16 und Drap. 16 fl.
187) West. L. om forsätl. Saar C. 5.
188) Kirkeretten C. 6 bei Paus T. 2. S. 213.

seinige erkannte, wurde ihm als thyboret (zur Knechtschaft geboren) abgetreten; verleugnete er es aber eidlich, so galt sein Eid. Gestand er später falsch geschworen zu haben, so mußte er vollen Ersatz für das Kind büßen, welches nach der Regel: daß das Kind der Mutter folgt [189]), dem Herrn derselben gehörte. Trug er nun das Kind in die Kirche, bevor es drei Weihnachtsnächte alt war, und gab ihm sein Heil (ließ es taufen), so hatte es gleiches Recht mit dem Vater, und wurde in seiner Familie erzogen [190]). Westgotha Loven legt dem Herrn auf, für das Kind des Sklaven zu sorgen, bis es die Handmühle drehen und eine Kuh melken konnte [191]). Die Isländer hielten es lange für Recht, die Kinder der Sklavinn, die ihnen zur Last fallen konnten, auszusetzen [192]); aber die christliche Religion arbeitete daran, diese Ungebühr durch weise Gesetze zu verdrängen [193]).

Capitel V.

Von dem Verhältnisse, in welchem man die skandinavischen Sklaven als zum Staate stehend betrachtete.

Ueber den Sklaven als des Herrn Gut (res domini) konnte sich der Staat eigentlich kein Recht aneignen, und so wie dieser keine Verpflichtung gegen das Oeffentliche hatte, so hatte er auch keine Gerechtsame als Bürger. Sklaven waren weder in anderer Art manhelger noch fridhelger als des Herrn Gut [1]). Der Grundsatz folgt aus den abgehandelten häuslichen Verhältnissen, und ist noch deutlicher ausgedrückt bei Snorro [2]). Oluf der Heilige hatte nämlich ein Verbot erlassen, daß kein Korn vom südlichen Norwegen ausgeführt werden dürfe, und als deshalb As-

189) Cfr. Sjell. L. II, 45. 190) H. A. Gul. Frig. C. 1.
191) Gipt. C. 6. § 4. 192) Vatnsdäl. S. C. 37.
193) H. A. Gul. Kristr. C. 21. Magn. Lagab. Gul. Kirkeret. C. 2.
1) Østg. L. Arfd. fl. 17.
2) Oluf Hell. S. C. 123.

björn Sálsbane zum Erling Skjalgsón kam um Korn zu kaufen, verwies dieser den Käufer an seine Sklaven, um mit ihnen zu handeln; „denn sie standen nicht mit andern Männern unter dem Gesetz und dem Landesrecht," und auf diese Weise glaubte er demnach am besten das Verbot des Königs umgehen zu können. Auf diesen Grund gestützt, rechtfertigte sich auch Asbjörn, als er vom Thorer Sál, dem Vogte des Königs, wegen Uebertretung des Gesetzes zur Verantwortung gezogen wurde.

Viele der Alten sind der Meinung gewesen, daß zwischen Sklaven eben so wenig Verwandtschaftsverbindungen stattfinden konnten als zwischen Thieren, und als Folge hiervon gab es bei den wenigsten Völkern des Alterthums Gesetze gegen Blutschande und gar zu nahe Ehebündnisse zwischen Sklaven, die in solcher Rücksicht von der bürgerlichen Zucht und der moralischen Ordnung eine Ausnahme machten. Selbst der Sklave, der Mutter oder Schwester heirathete, wurde von den Rabbinern nicht verurtheilt; bekannte er sich auch zum mosaischen Glauben, Hebräer war er doch nicht [3]). Eigentlige Ehebündnisse konnte der Sklave demnach auch nicht eingehen [4]). Mit Erlaubniß des Herrn konnt er sich freilich unter den Sklavinnen ein Weib nehmen; aber die Heirath war mehr als ein Zusammenwohnen (contubernium, wie es die Römer nannten) denn als eine Ehe zu betrachten. Diese Meinung war allgemein, selbst lange nachdem das Christenthum Trauung und andere Gebräuche eingeführt hatte, um die Ehe nach dem Gesetze Gottes zu heiligen, und sie zu etwas mehr als einer bürgerlichen Uebereinkunft zu machen [5]). Die Begriffe unsrer Vorfahren waren in dieser Rücksicht ganz gleich denen der

---

3) Selden de jure hebraeor. l. 5. c. 17.

4) Servine uxorem ducent, aut poscent sibi? Novum attulerunt, quod sit nusquam gentium. Plauti Prolog. Casinae 69 sq.

5) Robertson histoire de Charles V (Maastr. 1775) tit. 2. p. 65. Potgiess. de statu serv. l. 2. c. 2. § 10, sq.

Römer und Barbaren. Wenn Sklave und Sklavinn, nachdem sie freigegeben sind, zusammen wohnen, sagt H. A. Gulethingslov [6]), so gehören zwei Drittheile der Habe jenem, und nur ein Drittheil dieser. Einen solchen Sklaven nennt Ostgotheloven [7]) Kiáphir d. i. Beischläfer. Zu solchem Zusammenwohnen war die Einwilligung des Herrn nöthig [8]). Erst im dreizehnten Jahrhunderte brachte es das Christenthum dahin, daß eine Ehe zwischen Sklaven, die ohne Einwilligung des Herrn geschlossen seyn mochte, nicht ohne den Ausspruch des Bischofes aufgelößt werdeu durfte. Uplandsloven befiehlt Einsegnung der Ehe, auch für Sklaven und das neue Seeländische Gesetz spricht von der Trauung eines Freien und einer Sklavinn [9]), und geht so einen Schritt weiter, um der dienenden Klasse ihre Menschenrechte wieder zu geben, und sie auf die Stufe in der Religions- und Bürger-Gemeinschaft zu stellen, von der sie ausgestoßen war. Da die Töchter im Norden mit zu dem Eigenthume des Vaters gehörten, mußte die Gattinn gekauft werden. Die Kaufsumme, welche sich ursprünglich der Vater oder Giftningsmanden (der Vermittler ihrer Heirath) zueignete, fiel später, unter dem Namen Mund, Mundur, Fästningafá (Brautgeschenk), der Braut zu. Diese Sitte galt

6) Frigiv. B. C. 8.
7) Arfd. B. 17. vergl. das deutsche Kebsweib.
8) H. A. Gul. L. Frig. C. 5. Upl. L. Arfd. B. 19. Östg. L. Gipt. 29. Westg. L. Gipt. 2. Versäumte der Sklave diese Erlaubniß zu erhalten, so setzte er sich der barbarischsten Behandlung aus. Gregorius Turonensis (hist. l. 5. c. 3), erzählt von einem fränkischen Herrn, der einen Sklaven und eine Sklavinn hatte, die sich gegen seinen Willen geehelicht hatten, daß er, obgleich sie in der Kirche vor seiner Rache Rettung gesucht, und er dem Priester versprochen hatte, ihr Ehebündniß nicht aufzulösen, die Liebenden dennoch in eine Grube werfen, und erst als die Sklavinn den Geist aufgegeben hatte, den Sklaven wieder ausgraben ließ.
9) Upl. L. Kirker. 9. cfr. Arfd. B. 19. Nye siell. L. V, 11.

ebenfalls für die Sklaven. Der Sklave sollte seiner Braut Munde geben, wenn auch noch so wenig [10]), und wenn ein Freigelassener weder der Sklavinn, die er ehelichte, ihre Morgengabe, noch ihren Verwandten etwas gab, so wurde sie gegen die Hälfte von der Habe des Mannes verlobt [11]). Da der Sklave, wenigstens in gewissen Gegenden, auch dem Herrn eine Abgabe bezahlen mußte, wenn er dessen Sklavinn ehelichte, und die Kinder überdies das Eigenthum des Herrn wurden [12]), so ist der Herr wohl häufig nicht abgeneigt gewesen, in die Ehebündnisse der Sklaven zu willigen.

Die Skandinavier erkohren sich gewöhnlich Gattinnen, die nicht von geringerer Geburt waren [13]). Der freigeborne Mann warb wohl oft um eine Königstochter, aber eine Sklavinn zu ehelichen war ihm ein Schimpf, und selbst die Gesetze suchten zu verhüten, daß der Stamm auf diese Weise befleckt wurde [14]). Saxo erwähnt unter König Frodes Gesetzen dieses: daß ein freies Weib in den Sklavenstand treten solle, wenn es einem Sklaven das Jawort gäbe [15]), und Adam von Bremen deutet auf einen ähnlichen Befehl hin, wenn er erzählt, daß die Dänen durch Gesetze dafür gesorgt hatten, daß keiner außer seinem Stande ein Ehebündniß eingehen solle: der Edelgeborne sollte eine Edelgeborne, der Sklave eine Sklavinn ehelichen; wenn aber jemand ein Weib über seinem Stande nahm, so mußte er die Schuld mit dem Verluste seines Lebens sühnen [16]). Daß jedoch diese harten Gesetze in Dänemark mehrere Jahrhunderte nach Einführung des Christenthums in Kraft gestan-

10) H. A. Gul. L. Frig. C. 8.
11) Vestg. Gipt. C. 2. 12) Ibd. § 6.
13) Engelstoft om Qvindekjönnets Kaar i Norden. S 118 u. 126.
14) Eben wie bei den germanischen Völkern. Legg. Wisigoth. l. III, 2. Legg. Salic. tit. XIV. § 11. Legg. Ripuar. LVIII. § 15. sq.
15) L. V. p. 35.
16) L. 4. C. 5.

den haben sollten [17]), widerlegt sowohl die Geschichte im Allgemeinen, wie die Rechtsgeschichte insbesondere. Wie entehrend auch die Ehebündnisse mit Sklaven gehalten wurden, konnten sie doch in der Folge ungestraft eingegangen werden. Die Königinn Hermuntrude warf dem Hämleth vor, daß er eine Sklavinn geehelicht habe, „weil ein kluger Mann in der Ehe nicht auf Schönheit, sondern auf Herkunft sehen müsse" [18]). Der verwundete Stärkodder verschmähte die Hülfe eines Jünglings, weil dieser eine Sklavinn geheirathet hatte, und nun bei ihrem Herrn Feldarbeit verrichtete, um sie frei zu dienen [19]). Hieraus ersieht man, daß solche Ehebündnisse nicht eigentlich verboten waren, und daß die Sklavinn unter solchen Umständen mit Erlaubniß des Herrn aus der Knechtschaft erlöst werden durfte; was durch viele andere Beispiele zu erweisen ist [20]). Wenn ein freier Mann seine Sklavinn ehelichte, oder auch einer Freigebornen seinen Sklaven oder einem Freigebornen seine Sklavinn zur Ehe gab, so erklärte er dadurch diese zugleich für frei, und ihre Nachkommen ebenfalls [21]). Ganz ungerügt ließ indessen die schwedische Gesetzgebung die Verehelichung eines freien Weibes mit einem Sklaven nicht; sie wurde dadurch aus dem Schooße der Familie verstoßen (ganger avogh ut af ätt sinne), und konnte von ihren Eltern keine andere Mitgift erwarten, als diejenige, die man zu Hause gebornen Sklaven zu schenken pflegte [22]). Gesetzliche Ehe (Laga Giptning) war aber gleichwohl eine solche ungleiche Verbindung, und wurde auch so genannt [23]). Außer der Zustim-

---

17) Dies ist Cleffels Behauptung. Antiqq. Germ. sept. c. 1. § 2.

18) Saxon. Gram. l. IV. p. 57. 19) Ibd. l. VI. p. 112.

20) Cfr. Thorlacius de matrimoniis vet. boreal. p. 46 und die dort angeführten Beweisstellen.

21) Östg. L. Gipt. 29 fl. Upl. L. Arfd. E. 19.

22) Westmanna L. Arfd. 29 fl. Upl. L. Arfd. fl 19. § 2. Östg. L. Gipt. fl. 19. § 1.

23) Dal. L. Gipt. fl. 7.

mung des Herrn, war, wenn der Sklave eine Freie ehelichte, auch noch erforderlich, daß die Verwandten derselben ihre Einwilligung zu dem Bündnisse gaben; und die Kinder, welche das freie Weib in dieser Verbindung gebahr, wurden von den Gesetzen auch nicht, als gänzlich von der Knechtschaft gelöst, betrachtet; denn weder sie, obgleich sie freie Leute hießen, noch Sklaven konnten sie beerben, wenn sie starb, es sei denn, daß der Herr ihnen aus seinem guten Willen etwas gab. War die Mutter eine Sklavinn, der Vater aber frei, so konnten nach seeländischem Rechte die Kinder gar nicht erben, weil sie dem Stande der Mutter angehörten und Sklaven waren [24]. Die schwedischen Gesetze, die, wie oben berührt, rücksichtlich der Sklavenkinder und ihrer Abstammung, milderen Grundsätzen folgten, gestanden ihnen in solchem Falle einen Theil der Erbschaft zu [25]. Die Ehe wurde als ungültig und aufgelöst betrachtet, wenn ein Freigeborner eine Sklavinn heirathete, und umgekehrt, ohne um seinen oder ihren Stand zu wissen [26]. Die Habe, welche das freie Weib und der Sklave sich in ihrer Ehe erworben hatten, gehörte jener, wenn auch der Herr an seinem Sklaven Anspruch machte [27]. Nichts konnte den Freigelassenen hindern eine Sklavinn zu ehelichen [28].

Wir müssen nun untersuchen, ob Sklaven im Kriege dienen konnten. Wehr und Waffen fürs Vaterland zu führen war im Norden ein gar zu ehrenvoller Beruf, als daß er anderen als Freigebornen überlassen sein konnte. Auch konnte man nicht füglich vermuthen, daß der elende Sklave mit derselben Kühnheit für seine Fesseln, als der Herr für

24) Gammel siell. L. III, 12.
25) Østg. L. Gipt. 29. Stiernhöök. S. 224.
26) Finni Johann. hist. eccles. Isl. tit. 1. p. 246. cfr. Potgiesser de statu serv. L. II. c. 11. § 40. p. 250.
27) Nye siell. L. V, 11 nach Rosenvinges Ausgabe III. C. 17.
28) Westg. L. Gipt. C. 2.

seinen Heerd kämpfen sollte. Wozu konnten nicht auch die Sklaven, aus Liebe zur Freiheit und aus Haß gegen die Herren, gebracht werden, wenn man ihnen Waffen in die Hände gab? — Die Geschichte kennt auch einen Sklavenkrieg, den nämlich, welchen Tunne, an der Spitze eines Sklavenhaufens, gegen den König Eigil führte, und der erst durch den Beistand des dänischen Königs Frode hin Fräkne zu Ende gebracht werden konnte [29]). Anfangs, als die Anzahl der Sklaven geringer war, fürchtete man sie weniger und die Freien waren sicherer. Die Schweden trugen kein Bedenken, den Sklaven ihre Waffen in Verwahrung zu geben [30]). Später, als ihre Anzahl wuchs, als man sie mehr mit Feldarbeit, als mit Hausdiensten beschäftigte, als Othins Religion das Kriegshandwerk ehrenvoller und die Skandinavier kriegs- und streitlustiger, härter und übermüthiger gegen diejenigen unter ihnen machte, die nicht Krieger waren, da mußte man, sowohl aus Achtung vor den Waffen, als auch aus Vorsicht, die Sklaven vom Kriegshandwerke ausschließen. Doch müssen Ausnahmen von der Regel stattgefunden haben; denn weshalb sollte wohl sonst Emmas Encomiast besonders bemerkt haben, daß sich auf Kanut des Großen Flotte weder Sklaven noch Freigelassene befanden [31])? Unter den Gesetzen König Frodes befand sich auch dieses: daß, wenn sich ein Sklave in der ersten Schlachtlinie auszeichnete, derselbe seine Freiheit zum Lohne haben solle [32]). Als Oluf Tryggveson nach Drontheim zog, um das Volk zu zwingen, das Heidenthum abzuschwören, sammelten die Tronderer ein Heer,

29) Snorro Yngl. S. C. 30.

30) Tacit. de mor. German. c. 44: Apud Sviones arma non in promiscuo, sed clausa sub custode et quidem servo, quia subitos hostium incursus prohiberet Oceanus. Mir scheint nicht, daß Reenhjelm (Not. ad Thorst Wiking S. p. 76—80) diesen Bericht des Tacitus mit Recht für falsch erklärt.

31) Script. Rer. Dan. tit. 2. p. 481.

32) Saxon. Gram. l. 5. p. 85.

das sowohl aus Freien wie aus Sklaven bestand [33]). In einem ähnlichen Falle gingen die aufrührischen Bauern Oluf dem Heiligen mit einem Heere von freien Männern und Sklaven entgegen [34]). Wenn man mit geschichtlichen Daten die Gesetzstellen verbindet, so darf man wohl nicht ganz mit Calonius [35]) die Bewaffnung der Sklaven im Norden auf die Fälle der Nothwendigkeit beschränken, welche Religions- und Bürgerkriege herbeiführten. Wenn Ør [36]) ausgesandt wurde, waren (nach H. A. Gulethingslov) alle Waffenfähige, sowohl Bauern wie Sklaven, zu erscheinen verpflichtet, sonst wurden sie für friedlose erklärt, und wenn der Sklave einen Feind tödtete, erhielt er zum Lohne dafür seine Freiheit [37]). In Dänemark selbst konnte der Herr den Sklaven nicht an seiner Statt zum Kriegsdienste stellen; that er es, so fiel der Sklave entweder dem Könige zu, oder er erhielt seine Freiheit [38]). Diese Vorschrift war jedoch nicht ganz unbedingt. Mit der Erlaubniß des Heerführers konnte nämlich der Sklave wenigstens als Madsvend (Küchenjunge, der zum Essenkochen, Wasserschöpfen und zu anderer Aufwartung gebraucht wurde) zu Felde geschickt werden. Als Øse-Svende (Wasserschöpfer) durften nur vier Sklaven auf einem Schiffe mit 40 Mann Besatzung sein. Schickte der Herr auf andere Weise seinen Sklaven in den Krieg, so hatte er denselben an das Gehöfte des Königs verbrochen, und mußte oben-

33) Oluf Trygves. S. C. 72.

34) Oluf Hell. S. C. 228.

35) Calonii diss. de prisc. serv. in patria jure p. 107. ed Schildener.

36) Herör nannte man einen eisernen Pfeil, der bei der Nachricht von einem feindlichen Ueberfall an die Aufgebotsmänner umhergesandt wurden, welche wieder Ør oder hölzerne Pfeile im Districte umhersandten, um die waffenfähige Mannschaft aufzubieten, cfr. Oluf Trygves. S. C. 40.

37) Ledingsb. C. 18. cfr. Hirdskraa C. 24 und Magn. Lag. Gul. Ledingsb. C. 3, wo der Befehl wie in dem alten Gulethingslov lautet, ausgenommen, daß der Sklave nicht mit seiner Freiheit belohnt wurde.

38) Jydske Lov III, 2.

drein büßen, weil er sich nicht selbst zum Kriegszuge gestellt hatte.[39]). Nach den Gesetzen konnten die Sklaven im Allgemeinen nicht erben [40]), um so weniger, da nicht einmal die Kinder der Freigelassenen Erbrecht hatten [41]). Deshalb behauptete auch Bergaunund, daß Eigils Frau, als geborne Sklavinn, nicht erben könne [42]). Kinder, welche der Herr mit seiner Sklavinn gezeugt und freigegeben hatte, konnten in Dänemark, nach einem ihnen besonders ertheilten Rechte, das Eigenthum des Vaters antreten [43]). Sonst betrachtete man solche anderswo als unechte, mit einer Beischläferinn gezeugte Kinder, und sie waren, als solche von der Erbschaft ausgeschlossen [44]). Thorkil Krafla, den Thorgrim mit seiner Sklavinn gezeugt hatte, erhielt kein Erbtheil, obgleich ihn der Vater, um seine Kühnheit zu belohnen gerichtlich für sein Kind angenommen hatte [45]).

Da die Sklaven nicht über ihr Eigenthum verfügen, und selten Eigenthum haben konnten, war es ihnen natürlich auch vorenthalten, selbst zu religiösen Zwecken etwas von demselben zu vertestamentiren, obgleich es das, Freiheit und Gleichheit begünstigende, Christenthum war, das eigentlich testamentarische Dispositionen im Norden eingeführt hatte [46]). Sklaven konnten nach den Gesetzen nicht contrahiren, noch anders als ein Messer kaufen oder verkaufen [47]); aber geschichtliche Beispiele, die bereits oben angeführt sind, sprechen

39) Nye siell. L. V, 12. ed. Rosenvinge III, 18.
40) Jydske L. I, 23. Gam. siell. L. III, 12. Nye siell. L. III, 29. Upl. L. Arfd. C. 19. Östg. L. Gipt. 19, 1 und Arf. 13.
41) H. A. Gul. Frig. C. 7 u. 9.
42) Müller Sagabibl. I. S. 115.
43) Gam. siell. L. III, 12.
44) West. L. Arfd. C. 8. § 3 u. 5.
45) Vatusdäl. S. C. 43. (sub. fin.)
46) Jur. eccles. Island. Arnaean. c, 10. Jur. eccles archiep. Johannis c. 17 bei Paus T. 2. S. 123.
47) Skaan. L. VII, 15. H. A. Gul. L. Wgtesfabsb. C. 6. cfr. Frig. B. C. 5.

doch gegen die allgemeine Gültigkeit diese Vorschrift. Sie konnten, als beständig Unmündige, für Niemanden Bürgschaft leisten [48]), noch Vormundschaften übernehmen [49]), noch weniger Richterstellen bekleiden [50]).

Zeugen waren von doppelter Art: entweder eigentliche Zeugen der Wahrheit einer Sache, oder Edgårdtmänd, Laggårdsmänd, die nach wahrscheinlichen Schlüssen oder moralischer Ueberzeugung von der Redlichkeit des Anklägers oder des Schuldigen bekräftigten, daß die Sache zu glauben, oder vielmehr, daß der Eid, den der Ankläger oder der Schuldige geschworen hatte, wahr sei. Mißtrauen und Geringschätzung verursachte, daß Sklaven nicht Edgårdsmänd sein konnten. Im ersteren Falle hingegen führt Calonius [51]) einzelne Ausnahmen an: z. B. wenn die Frage war, welcher der Erben der Längstlebende gewesen? ob das schwangre Weib nach des Mannes Tode ein lebendiges Kind zur Welt gebracht? ob ein Priester durch Krankheit verhindert gewesen, das heilige Abendmahl zu reichen? Wenn gleich auch die alten Gesetze Norwegens im Allgemeinen annehmen, daß Sklaven weder Eide leisten noch Zeugniß ablegen können [52]), so machen doch auch sie Ausnahmen: Sklave und Sklavinn konnten eben so vollgültig wie der freie Mann Hjemsögning (Ueberfall im Hause), bezeugen, wenn z. B. ein Bonde oder der Sohn des Bonden in seinem Hause ermordet wurde [53]); und der Freigelassene mußte ebenfalls von Dingen Zeugniß ablegen, die er während seiner Knechtschaft kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte [54]).

48) Jydske L. II. C. 64.
49) Jydske L. I, 31. cfr. Vestg. L. Arfd. 7.
50) H. A. Gul. Odelsb. C. 2. H. Hag. Frost. XII, 14. Gotl. Stl. I. C. 4. S. 4.
51) Dissert. p. 131.
52) H. A. Gul. Landsleieb. C. 15. H. Hag. Frost. XII, 7.
53) H. H. Frost. III, 4.
54) H. A. Gul. Landsl. C. 15.

Zu den Tempeln und Kirchen, den großen Volksfesten und Gerichtsversammlungen hatten die Sklaven nur in Begleitung ihres Herrn und mit dessen Erlaubniß Zutritt [55]). Der bürgerlichen Gerechtsame der Sklaven waren also nur sehr wenige und unbedeutende. Von der Willkür des Herrn hatten sie Alles zu erwarten, Gnade und Ungnade, ausgenommen in den Fällen, wo die Gesetze Einschränkungen gemacht und die Vermittelung zwischen Herrn und Diener übernommen hatten. Die Sklaven waren und blieben, bis ihre Namen aus den Gesetzen und Jahrbüchern verschwinden, die Untergebenen des Bonden, und nicht des Staates.

Capitel VI.

Ueber Freilassung und die Arten derselben.

Es bedarf keines Beweises, daß der Herr seinem Sklaven die Freiheit schenken durfte; denn weshalb sollte er sich nicht von seinem rechtmäßigen Eigenthume trennen dürfen? Dagegen scheint es nicht, als ob die Hausmutter hat über Freilassung verfügen können, da sie ja selbst dem Manne untergeben war [1]). Gleichwohl nennen die Sagen mehrere Freigelassene der Weiber, z. B. Sigtryg Algerdens Freigelassener [2]). Die Freiheit war die herrlichste Gabe, mit der ein Herr die Treue, die Geschicklichkeit und den geprüften

55) Cfr. Hagen d. Godes S. C. 16. Calonius p. 119—124. Hiernach ist es leicht das Fehlerhafte zu berichtigen, welches sich in Rühs Darstellung der Verhältnisse der Sklaven findet: Geschichte Schwedens T. 1. S. 60. Auf dem Kirchhofe beerdigt zu werden und geistliche Aemter zu erlangen, wurde den Sklaven nicht vergönnt so lange sie Sklaven waren; aber des Gottesdienstes, der Taufe, des Abendmahls, der Trauung, der Confirmation, der letzten Oelung u. a. machte sie das Christenthum eben so wohl theilhaftig wie freie Leute. Cfr. H. A. Gul. Manh. C. 48. Frost. XIII, 21. Nye siell. L. V, 11.

1) Thorlac. de matrim. boreal. p. 265.

2) Nials S. C. 39. S. 59.

Muth seines Sklaven belohnen konnte [3]). Die Sklaven, welche den Klöstern und Kirchen gehörten, konnten in Folge der Beschlüsse mehrerer Kirchenversammlungen, nur nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft zwischen dem Bischofe, dem Abte und den Kirchenvorstehern freigelassen werden; denn geistliches Gut durfte nach dem Kirchengesetze am allerwenigsten zerstreut und verschwendet werden. Anderer Seits verfuhr die Geistlichkeit nicht so schonend gegen das Eigenthum der Layen, daß sie nicht Sklaven die Freiheit verschaffte, indem sie selbige in den geistlichen Stand oder in die Klöster aufnahm, wenn sie es durch Gelehrsamkeit oder auf andere Weise es verdienten [4]). Oft wurde der Herr wider seinen Willen gezwungen, den Sklaven freizugeben, wenn z. B. jemand mit dem Zwölfmanneneide und zwei Zeugen erweisen konnte, daß jener auf gesetzwidrige Weise mit Knechtschaft belegt worden [5]); auch konnte der König den Sklaven für frei erklären, den der Herr auf gesetzwidrige Weise zum Kriegsdienste gestellt hatte [6]).

Mit dem Orke (peculium), das gute Herren ihren Sklaven in ihrem Dienste sich zu erwerben erlaubten, konnten diese nicht selten ihre Freiheit erkaufen, und die Gesetze begünstigten solche Freikäufe [7]). Erling Skjalgsens Sklaven konnten sich schon im ersten oder zweiten Dienstjahre für das festgesetzte Lösegeld, das er ihnen durch Landpacht und Abendarbeit zu verdienen Gelegenheit gab, freikaufen [8]). Da je-

3) S. Landnam. I, 8 II, 7. Eyrbygg. S. C. 31. Svårfdål S. und Jomsviking S. in Müllers Bibl. II. S. 303 und III. S. 38. H. A. Gul. L. Ledingsb. C. 18.

4) Muratori antiqq. Ital. tit. 1. p. 841. cfr. Gotl. Lov. C. 5.

5) Skaan. L. VI, 10. War es eine Sklavinn, die man so mit Unrecht behandelt hatte, so wurden zugleich die Kinder, die sie in der Gefangenschaft geboren hatte, frei erklårt.

6) Jydske Lov III, 2.

7) Cfr. Aelnothi vit. S. Canuti c. 14. S. R. D. III. p. 332. Saxon. l. VI. p. 112. H. A. Gul. Frig. C. 5. Skaan. L. VI, 5.

8) Oluf Hell. S. C. 22.

doch, wie wir oben bewiesen haben, alles Eigenthum des Sklaven, selbst erworben, oder nicht, eigentlich dem Herrn gehörte, so mußte eine solche Freikaufung mehr als ein freiwilliges Geschenk oder eine Gnade des Herrn betrachtet werden [9]). Erst wenn der Sklave die Hälfte der Lösesumme erlegt hatte, konnte er frei werden, denn erhielt er vor der Zeit seine Freiheit, so wurde er noch als Sklave betrachtet, und keiner konnte sich durch sein Vergehen gegen denselben seinen Frieden verwirken, außer eben der Herr selbst [10]). Der Herr hatte noch so viel Macht über ihn, daß er ihm durch Schläge die restirende Hälfte der Kaufsumme abzwingen konnte [11]).

Verwandte kauften oft, was ihnen die Gesetze verstatteten, den Sklaven frei, um den Schandfleck zu verwischen, der durch seine Knechtschaft auf der Familie ruhte [12]). Die älteren Gesetze setzten in solchem Falle 3 Mark als Lösegeld fest, die jüngeren aber überlassen es dem Herrn, so wohl ob er überhaupt zur Freilassung geneigt ist, als auch den Betrag des Lösegeldes zu bestimmen [13]). Unsern Vorfahren lag die Reinheit des Stammes so sehr am Herzen, das gewisse Gesetze sogar bei 9 Mark Strafe dem Hausherrn verboten, den Verwandten den Sklaven vorzuenthalten, wenn diese durch zwei Zeugen erwiesen, daß sie Kraft ihre Verwandschaft das Recht hatten, ihn frei zu kaufen, und dem Eigenthümer 2 Mark reines Silber boten [14]). Anderer Seits mußte aber der Auslöser eidlich bekräftigen, daß er für eignes Geld, und nicht für das des Sklaven diesen freikaufe, und ihn nicht zu seinem eignen Sklaven sondern zum

---

9) Legg. Bajuv. tit. XV, c. 7, verbietet auch dem Sklaven sich durch sein peculium die Freiheit zu erwerben, es sei denn, daß der Herr dazu seine Einwilligung gab.

10) H. H. Gul. Frost. III, 53.

11) H. A. Gul. Frig. C. 5.

12) Skaan. L. VI, 10.

13) Andr. Sunes. VI, 9.

14) Westg. L. Arfd. C. 20. cfr. Östg. L. Afd. fl, 17.

freien Manne machen wolle [15]). Damit der Herr nicht zu großen Schaden litte, war daneben verordnet, daß eine solche Freikaufung nicht in der Saat- und Erndtezeit stattfinden dürfe, es sei denn, daß man die Stelle des Sklaven durch Arbeitsleute ersetzen konnte [16]). So lange die Sache gerichtlich noch nicht entschieden war, wurden die Unbilden, die der Herr dem Sklaven zufügte, als gegen einen Freien begangen betrachtet; und auf der andern Seite waren die Verwandten, welche auf die Befreiung des Sklaven Anspruch machten, nicht der Herr, verpflichtet die Bußen zu bezahlen, die dieser verwirken mochte [17]). Weder ein Sklave, noch ein Freigelassener, noch Einer, der seine Freiheit selbst erkauft hatte, durfte den Sklaven freikaufen [18]). Wenn der Freie eine Sklavinn heirathen wollte, mußte er, wie vorhin gezeigt ist, sie freikaufen; ja das Uplandsche Gesetz befiehlt, daß nicht allein die Sklavinn, sondern auch ihre Nachkommen frei sein sollten, wenn ein Freigeborner sie mit Erlaubniß des Gesetzes und ihres Herrn geehelicht hatte [19]). Da wenigstens die jüngeren schwedischen Gesetze den Grundsatz anerkannten: daß das Kind der besseren Hand folge (gången å Barn a bättri Alff), so mußte den Kindern, welche der Herr mit seiner eignen Sklavinn zeugte, die Freiheit gegeben, und die, welche er mit einer fremden Sklavinn zeugte, mußten losgekauft werden. Hiermit stimmt überein, was Gulethingsloven rücksichtlich des zur Knechtschaft gebornen Kindes bestimmt [20]).

Durch Ersitzung konnte ein Sklave in Norwegen, wie bei den Römern, seine Freiheit gewinnen, wenn er nämlich 20 Jahre hindurch im unangefochtenen Besitze der Rechte

---

15) Stiernhöök S. 222: at wir lösum ham til kyne och kundra Manna.

16) Östg. L. Arfd. fl. 21.

17) Stiernhöök. S. 221.

18) Östg. L. Arfd. fl. 18.

19) Arfd. C. 19.

20) H. A. Gul. Frig. C. 1.

eines Freien, mit Rücksicht auf Kauf, Verkauf, Reisen, Ehe [21]), gewesen war.

Wir kommen jetzt zur Erwähnung der Gebräuche, welche bei der Freilassung beobachtet wurden. Ursprünglich waren die Freilassungen kaum mit irgend einer Ceremonie oder öffentlichen Bekanntmachung verbunden [22]). Später fand man es nöthig, durch öffentliche Auctorität, den Freigelassenen gegen eine willkürliche Behandlung des früheren Herrn sicher zu stellen und führte demnach die beiden Hauptformen der Freilassungen ein, nämlich auf dem Thinge und in der Kirche. Die erste Art der Freilassung scheint nicht in Norwegen, aber in Dänemark und Schweden stattgefunden zu haben. Der Herr oder der nächste Erbe führte den freigelassenen oder losgekauften Sklaven nach dem Thinge, und entsagte seinem Eigenthumsrechte an ihm, worauf ein anderer ihn, so zu sagen, unter seine Klienten aufnahm, und für ihn verantwortlich wurde [23]). Wie es sich mit dem norwegischen Freilassungsgebrauche, den Sklaven auf den Schrein zu setzen [24]) verhalten haben mag, wage ich nicht

21) H. A. Gul. Frig. C. 5.

22) Ueber die alleraltesten Freilassungsgebräuche wissen wir durchaus nichts, und desto mehr haben wir, um doch auf etwas schließen zu können, das Recht, die Gebräuche der Nachbarvölker zu Rathe zu ziehen. Paulus Diaconus (gest. Long. l. I, c. 13) erwähnt einer manumissio per sagittam bei den Longobarden, da sie, um die Anzahl ihrer Krieger zu vermehren, einen Theil Sklaven frei ließen. Die hier in Betracht kommenden Worte lauten, wie folgt: ut rata eorum haberi posset libertas, sanciunt *more solito per sagittam* immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam *patria* verba. Diese Stelle ist um so merkwürdiger, als man den Ritus der Freilassung in den späteren longobardischen Gesetzen ganz anders bestimmt und beschrieben findet.

23) Skaan. VI, 5. Westg. Arfd. C. 20.

24) H. A. Gul. Frig. C. 5. Da Hagen Adelsteens Gesetz mit Zusätzen aus einem späteren christlichen Zeitalter vermischt ist, so war hier vielleicht ein Reliquien Schrein gemeint. Man

zu bestimmen; aber es scheint von der andern, im ganzen Norden angenommenen Sitte, den Sklaven in die Kirche zu führen, die mit dem Christenthume hier wie anderswo in Aufnahme kam, nicht sehr verschieden zu sein [25]).

Man führte den Sklaven zum Altar, legte das Evangelienbuch auf sein Haupt, und verkündete der Gemeinde seine Freiheit [26]). Es ist bekannt, daß die Römer im Tempel der Feronia dem Freigelassenen auch einen Hut aufsetzten, als Symbol der Freiheit [27]). Da der Hut auch bei unsern Vorfahren für einen Schmuck der Freiheit galt, und im Ostgothe Lov der Ausdruck „frälz og friidhätta" [28]) vorkommt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese Ceremonie auch im Norden stattgefunden hat, obgleich es sonderbar genug ist, daß ihrer nicht genauere Erwähnung geschehen.

Je mehr die Geistlichkeit die Freilassungen als ein Gott und dem Gekreuzigten wohlgefälliges Opfer zum Heil der Seelen empfahl [29]), desto häufiger wurden die Freilassungen in der Kirche. Aus diesem Grunde wurde es sehr gewöhnlich, daß man durch testamentarische Verfügung Sklaven ihre Freiheit zum Erbtheil hinterließ. Bischof Absalons Testament liefert hierfür mehrere Beispiele [30]). Der Wille des Verstorbenen mußte dann am Begräbnißtage selbst [31]) den Anwesenden kundgethan werden. Die Opfer der From-

---

schwur über den in den Schrein gelegten Gebeinen der Heiligen. Cfr. Rosenvinges dissert. de usu juramenti § 18. p. 167.

25) Cfr. Potgiess. de statu serv. l. 4. c. 4. Legg. Ripuar. tit. 58 § 1 et 12. Bei den Lacedaemoniern und Römern wurden auch bei den Tempeln Freilassungen vorgenommen.

26) Andr. Sunesen VI, 5. Nye sjell. L. III, 16. ed. Rosenvinge. H. A. Gul. Frig. C. 6.

27) Servius ad Aeneid. l. VIII, 564.

28) Aersd. fl. 24.

29) Cfr. Østg. L. Aersd. fl. 6.

30) Script. R. D. V. p. 425.

31) Sunes. VI, 5. cfr. Stiernhöök. S. 219.

men scheinen dem Eigenthumsrechte gar zu schädlich geworden zu sein, nnd jüngere Gesetze verboten deshalb, das Erbe auf diese Weise um mehr als die Hälfte zu vermindern; behaupteten übrigens die Erben von einer Freilassung, daß sie ungesetzlich sei, so konnte der Freigelassene durch zwei Zeugen und den Zwölfmanneneid sein Recht beweisen; und wenn dieser Eid geleistet worden, so sollte das Wort dessen, der den Beweis für die Freilassung des Sklaven führte, mehr gelten, als das Wort dessen, der behauptete, daß die Freilassung ungesetzlich sei [32]). Das Geschenk der Freiheit gehörte zu den Gaben, die nicht zurückgenommen werden konnten; gerieth aber der Geber in große Noth und Dürftigkeit, so konnte er von dem Freigelassenen die Auszahlung eines Verpflegungsgeldes fordern [33]), und der Freigelassene mußte gewöhnlich, selbst nach der Freilassung, zwölf Monate für seinen Patron arbeiten [34]).

Die alten Norweger hatten einen ihnen eignen Gebrauch bei der Freilassung, nämlich das sogenannte Frelseøl (Freiheitsbier) oder das Gastmahl, welches der Freigelassene anrichten, und dazu den Patron, aber keinen, der als dessen Feind betrachtet wurde, einladen mußte. Alle Eingeladenen sollten reichlich Bier haben; ein Freier mußte dem zu schlachtenden Widder den Kopf abschneiden, und der Herr darauf mit eigener Hand das Zeichen von des Sklaven Hals nehmen. Wenn der Herr den obersten Sitz eingenommen hatte, bot ihm der Sklave 6 Oere für seine Freiheit; nahm der Herr diese auch nicht an, galt es doch, als ob er sie angenommen hätte. Weigerte sich der Patron beim Frelseøl zu erscheinen, weil er dem Sklaven seine Freiheit vorenthalten wollte, so mußte der Freigelassene durch zwei Zeugen erweisen, daß er ihn eingeladen habe, sein Platz stand leer und die 6 Oere wurden geboten, als ob er wirklich zugegen wäre.

32) Nye siell. L. III, 16 u. 18.
33) H. A. Gul. Arvb. C. 15. 34) Ibd. Frig. C. 5.

Der Herr konnte einen Andern an seiner Statt senden; war aber Keiner beauftragt, sie in Empfang zu nehmen, so wurden sie bis zum folgenden Tage aufbewahrt, und dann gegen Nacht, um 9 Uhr Abends dem Herrn hingebracht. Wurden sie noch nicht angenommen, so bewahrte man sie auf, bis der Herr sie selbst abholte. Und damit war das Frelseøl gesetzlich beendigt [35]), und der Freigelassene, der durch zwei Zeugen erweisen konnte, daß er auf diese Weise sein Frelseøl gegeben habe, genoß alle Rechte eines Freigelassenen [36]). Widrigenfalls war er künftig, wie das Folgende zeigen wird, einer willkürlichen Behandlung des Herrn ausgesetzt. Nicht allein diejenigen, welche in der Kirche, oder auf dem Schrein, oder vom Könige freigegeben wurden, sondern auch das Kind der Sklavinn, das vor dem dritten Jahre die Freiheit erhalten hatte, und diejenigen, welche der Herr für Steuer- und Abgaben frei erklärt hatte, wurden von der Anrichtung ihres Befreiungs-Gastmahls losgesprochen [37]).

Freilich war das Alterthum sehr für Ceremonien, und der Skandinavier namentlich für Feste; es muß aber doch jene Sitte in Norwegen einen besonderen Grund gehabt haben. Verglichen mit der manumissio per mensam s. convivium der Römer, habe ich mir denselben so gedacht: Man hielt es für eine Schande mit einem Sklaven zu Tische zu sitzen; wenn also der Herr seinen Sklaven würdigte, mit ihm aus einem Becher zu trinken, so erklärte er ihn eben dadurch für einen freien Mann, und konnte das gegebene Versprechen der Freiheit nicht zurücknehmen. Vielleicht hat man es auch für nützlich und nothwendig gehalten, daß der Sklave nicht sein eigner Herr werde, bevor er im Stande sei, die zu seinem Frelseøl nöthigen Ausgaben zu entrichten. Ich stütze mich hierin auf eine Gesetzbestimmung, welche

35) H. A. Gul. Frig. C. 6. H. H. Frost. XI, 12.
36) H. H. Frost. XI. C. 12. 37) H. A. Gul. Frig. C. 5.

sagt, daß der Freigelassene, obgleich er sein Frelsesöl gegeben, dennoch unter die Bothmäßigkeit seines Herrn zurückkehren solle, wenn er in die äußerste Armuth geriethe [38]). König Skjold soll, nach Saxos Erzählung, zuerst die Freilassungen beschränkt haben [39]). Man kann mit Meursius keineswegs schließen, daß Skjold zuerst den Freilassungsgebrauch eingeführt habe; ebenso wenig scheint mir an dieser Stelle Stephanius [40]) das Wort rescindere recht zu erklären, indem er demselben die Bedeutung: das Recht zur Freilassung benehmen, unterschiebt. Es heißt nichts anderes als zugestandene Freilassungen ungültig machen; denn sonst könnte es nicht heißen: in paenam omnium libertorum, sondern es müßte heißen: in paenam omnium servorum. Indem man dem Herrn das Recht der Freilassung nahm, wurden ja eigentlich die Sklaven bestraft, und nicht die Freigelassenen, an denen sich Skjold rächen wollte. Skjolds Gesetz scheint mir ganz mit Gulethings-Loven Frig. C. 1 übereinzustimmen, in Folge dessen ein Freigelassener, der seinem Patron Unehrerbietigkeit und Trotz bewiesen hatte, wieder unter das Joch der Knechtschaft zurückkehren mußte [41]).

Capitel VII.

Von den Freigelassenen der Skandinavier.

Leysingiar nannten unsre Vorfahren diejenigen, welche sich frei gekauft hatten, und Frialsgjafa diejenigen, welche

---

38 H. A. Gul. Frig. C. 7.

39) L. I. p. 5. Primus rescindendarum manumissionum legem edidit. Servi, quem libertate donaverat clandestinis insidiis petitus acrem poenam exegit, tanquam in omnium libertorum paenam unius criminis redundare par esset.

40) Not. ad Saxon. p. 32. Stephanius stützt sich auf Valerius Max. l. 2. c. 6 § 7, wo doch manumissiones rescindi nur bedeutet manumissum in servituteu revocari.

41) Cfr. Kofoed Ancher's jur. Skript. T. 2. S. 249.

aus Freigebigkeit ihre Freiheit erlangt hatten [1]). Beider Verhältnisse können nicht kürzer beschrieben werden, als mit Taciti Worten: „die Freigelassenen stehen nicht weit über den Sklaven" [2]). Kanut der Heilige gab den Freigelassenen eine vollständigere Freiheit [3]). Den Bericht Aelnoths hierüber so zu verstehen, als ob Kanut ein bleibendes Gesetz daraus gemacht habe, daß die Freigelassenen mit den Freigebornen gleiche Rechte genießen sollten [4]), das verbietet uns die Kenntniß von der Verfassung, in welcher wir die Freigelassenen zur Zeit der Waldemare finden. Diese war, wie Tacitus sagt, wirklich nicht viel besser als die der Sklaven.

Der Freigelassene war nicht ganz fredhellig oder sein eigner Herr; er mußte sich deshalb dem Patronate eines Freigebornen unterwerfen, der den dritten Theil der gegen den Freigelassenen verwirkten Brüche erhob; aber auch den dritten Theil der Brüche bezahlen mußte, in welche dieser verfiel. Wurde der Freigelassenen von einem Freigebornen getödtet, so wurde nur halb so viel als für die Ermordung eines freien Mannes gebüßt, so wie auch der Freigelassene nur halbe Brüche für den an einem Freigebornen verübten Mord bezahlte. Der Freigelassene, dessen Patron Niemand sein wollte, bezahlte für einen Mord bloß Lindebot, den dritten Theil der, für den von einem Sklaven begangenen Todtschlag, festgesetzten Brüche [5]). Der Staatssklave, der durch

---

1) Cfr. Joh. Finnaei tentamen circa jus eccles. quod Vicensium vocant. p. 37.

2) De moribus Germ. c. 25: Liberti non multum supra servos.

3) Aelnothi vit. S. Canuti Scr. R. D. III. p. 352. Canutus S. publicae libertati adjudicavit servos manumissos et proprii sudoris labore pretio acquisito redemtos.

4) Koef. Amber. jur. Skr. T. 1. S. 58.

5) Skaan. L. VI, 5, 6, 7. cfr. Sunesen V, 10 und Hadorphs Interpretation des Lindebot.

die Gnade der Obrigkeit seine Freiheit erhalten hatte, wurde insofern andern Bürgern gleichgestellt, als für seine Ermordung volle Brüche erlegt wurde [6]).

In den norwegischen Gesetzen werden die Pflichten und Rechte des Freigelassenen weitläuftiger abgehandelt. In diesen wurde ein Unterschied gemacht zwischen den Freigelassenen, die sich in Clientel befanden (thyrmest) [7]), und denen, die ihr Frelseøl ausgerichtet hatten. Von dem Rechte und der Gewalt des Patrons waren ausgeschlossen, sowohl des Herrn thyborne (zur Knechtschaft geborne) Kind, dem vor seinem dritten Jahre die Freiheit geschenkt worden, auch diejenigen, welche Lösegeld und Frelseøl erlegt hatten, und endlich Der, welchen ein Seemann auf seinen Reisen losgekauft hatte, so lange er lebte; starb er aber ohne sein Frelseøl ausgerichtet zu haben, so beerbte ihn der Patron [8]).

Der Freigelassene, der sein Frelseøl ausgerichtet hatte, konnte selbst kaufen und verkaufen, eine Ehe eingehen [9]) und seinen Kindern Erbe hinterlassen, wenn sein Weib, als Freigelassene, auch ihr Frelseøl gegeben hatte. Wurden aber diese Kinder elternlos, und geriethen sie in die äußerste Dürftigkeit, so grub man auf dem Kirchhofe ein Grab, und ließ sie in demselben umkommen, wie Gravgangsmänd (solche die sich mit ihrem Vorgesetzten begraben ließen); doch lag es dem Patron, als eine Pflicht der Barmherzigkeit ob, das Kind, welches am längsten athmete, aufzunehmen und groß zu ziehen. Dieser Gebrauch läßt sich schwerlich mit den sonst milden Vorschriften wegen Aussetzen der Kinder in Uebereinstimmung bringen. Wenn der freigelassene Mann sein Frelseøl ausgerichtet hatte, sein freigelassenes Weib aber nicht, so beerbten die Kinder Beide; bei umgekehrtem Ver-

---

6) Skaan. L. VI, 9.
7) Thyrmsel, hieß das Privilegium des Patrons.
8) H. Hag. Frost. XII, 42. XI, 10 u. 14.
9) H. A. Gul. Frig. C. 6.

hältnisse war dies aber nicht der Fall. Dagegen galt, wenn ein freies Weib mit einem Freigelassenen Kinder hatte, rücksichtlich des Erbrechts die Regel, daß das Kind der Mutter folgte. Konnte der freigelassene Mann, nach dem Tode der Mutter, die Kinder nicht unterhalten, so mußte sich die Familie der Mutter derselben annehmen, und der Freigelassene, obgleich er sein Frelseøl ausgerichtet hatte, zum Hause seines Herrn zurückkehren [10]). Frostethingsloven erkennt dem Freigelassenen und seinem Patron die zwei Drittheile der Kinder und des Erbes zu, der Mutter aber nur den dritten Theil; und dieser Antheil der Frau war vom Thyrmsel, oder dem Rechte und der Macht des Patrons frei. Der Freigelassene, welcher durch Frelseøl oder in Zeugen Gegenwart (med Trygdom) seine Freiheit erkauft hatte, konnte seinen Sohn, seine Tochter und seinen Freigelassenen beerben. Wenn die 6 Männer, nach welchen die Nachkommen des Freigelassenen Erbe nehmen konnten, gestorben waren, so erbten der Patron und seine Nachkommen bis in's neunte Glied, dann aber der König [11]). Am glücklichsten war das thyborne (zur Knechtschaft geborne) Kind, das der Vater vor seinem dritten Jahre freigegeben hatte; dieses hatte fast volles Erbrecht [12]); obwohl es geringere Brüchen erhob, als der Freigeborne [13]).

Die dem Patron angehörigen Freigelassenen (Thyrmsle-Mænd) konnten nicht zu Gericht sitzen [14]), keinen Kauf abschließen, kein Ehebündniß eingehen ohne des Herrn Erlaubniß [15]). Freigelassene Kinder wurden im Allgemeinen besser angesehen als ihre Eltern. Wo z. B. der Freigelassene

---

10) H. A. Gul. Frig. C. 7.

11) H. H. Frost. XI, 11 cfr. H. A. Gul. Arv. B. C. 1. Nr. 14.

12) H. A. Gul. Arveb. C. 1 u. 15. Frost. L. X, 7 u. XI, 17.

13) H. H. Frost. XII, 42.

14) H. H. Frost. XII, 14.

15) H. A. Gul. Frig. C. 6.

nur 6 Øere Brüche erhob, da erhob sein Sohn 8 Øere [16]); hatte aber keins der Eltern sein Frelseøl geleistet, so hatten die Kinder kein größeres Recht als der Vater, und mußten nach den Worten des Gesetzes „arbeide for Karle og Kjerlinge“ (als Knechte und Mägde arbeiten) [17]). Zwei Brüder, welche von einem und demselben Herrn großgezogen und freigegeben worden, konnten einander gegenseitig beerben, wenn sie zusammen gelebt hatten; aber ihre Kinder erbten nicht, wenn das Frelseøl nicht gegeben war [18]). Eyrbyggia S. berichtet eine merkwürdige Rechtssache, welche das Erbrecht und Unterwürfigkeits-Verhältniß der Freigelassenen anschaulich macht: Thorbrands Söhne hatten einen Freigelassenen Namens Ulf, der sich mit sammt seinem Eigenthume einem gewissen Arnkil übergeben hatte, und sein Wernadr Madur (Vornede, verna) geworden war [19]). Thorbrands Söhne verdroß dies, weil sie nicht allein an Ulfs eigne, sondern auch an die von seinem Bruder Orlyg, ebenfalls ihrem Freigelassenen ererbte Habe Erbrecht zu haben behaupteten. Sie klagten beim Richter, aber dieser erklärte, sich der Sache nicht annehmen zu können, da Arnkil ihnen durch die Besitznahme von Ulfs Eigenthum zuvor gekommen sei [20]). Der Richter entschied hiedurch zugleich, daß ihr Erbrecht übrigens gesetzlich sei.

---

16) Ejusd. Manh. C. 50. cfr. Biarköeret C. 67 und H. A. Gul. Frig. 10, wo auch in andern Rücksichten der Freigelassene und der Sohn eines Freigelassenen unterschieden werden.

17) H. A. Gul. Frig. C. 7. Hurtigkarl de indole servitutis etc. p. 46 scheint mir diesen Ausdruck irrigerweise so zu erklären, als ob diese libertini wieder in eigentliche Knechtschaft geriethen.

18) H. A. Gul. Frig. C. 9.

19) Hier, wie häufig anderswo in den Gesetzen, kommt Vornede in einer ganz andern Bedeutung vor, als diejenige, welche im 16ten Jahrhunderte in Dänemark geltend wurde. Das Wort kommt von Vern Schutz, her, und deutet nur das Patronatsrecht oder Thyrmselen an.

20) Eyrbyggia S. C. 31.

Der Freigelassene, welcher sich nicht von Thyrmselen (dem Patronatrecht) losgekauft hatte, durfte so viel Ackerland miethen, als er eben nöthig haben konnte, und hierzu Saatkorn kaufen; aber über seinen sonstigen Ankauf hatte der Patron zu verfügen [21]). Diese Gesetzstelle zeigt, daß man sich die Freigelassenen nicht als eigentliches Hausgesinde, oder als des Herrn Arbeitsleute denken darf. Sie durften bürgerliche Handthierungen und Nahrungszweige treiben [22]) und waren, wie die Freigelassenen der Römer, oft nutricii und paedagogi, so wie Thord, der Sohn eines Freigelassenen (Leysingiasón) der die Kinder des Nials erzog [23]). Weil es aber nicht billig war, daß der Herr ganz allen Vortheil verlor, den ihm der Freigelassene als Sklave gewährt hatte, so wurde ein gewisses Unterthänigkeitsverhältniß aufrecht erhalten; und weil sich der Freigelassene nicht auf einmal über seinen Sklavenstand erheben konnte [24]), noch hinreichende Fähigkeit besaß, um als ein freier Bürger bestehen zu können, so hielten es die Gesetze für nöthig, ihn unter das Patronat zu halten, und ihn, durch eine gewisse Abhängigkeit den Schutz und die Aufsicht, deren er bedurfte, bezahlen zu lassen. Uplandsloven scheint mit dem Herrn durch die Finger zu sehen, wenn er, aus Begierde nach dem Gute des Freigelassenen, diesen unter seinen Schutz ziehen wollte; konnte aber der Freigelassene durch Zeugen erweisen, daß er Ackerland gemiethet habe (gódha sik) und er also nicht des strengen Patronats bedürftig sei, so duldete das Gesetz solche Eingriffe des Herrn nicht [25]).

---

21) H. H. Frost. XIII, 23. cfr. H. A. Gul. Frig. C. 6.

22) Oluf Hell. S. C. 22.

23) Nials S. C. 39. S. 59.

24) Man kannte in den ältesten Zeiten nur zwei Stände: Freie u. Sklaven, und der Uebergang von den letzten zu den ersten durfte nicht gar zu plötzlich stattfinden, cfr. Rothe om Nordens Statsforfatning. 1. 2. S. 282.

25) Upl. L. Kiöpmal. B. C. 3. § 3. sq.

Die Freigelassenen waren an ihrem Aufenthaltsorte gebunden, und durften ohne Erlaubniß des Herrn das Gebiet nicht verlassen [26]). Man darf demnach nicht annehmen, daß Fremde, die durch Raub, Kriegsgefangenschaft oder Kauf bei den Skandinaviern in Knechtschaft gerathen waren, nach ihrer Freilassung häufig in ihr Vaterland und ihre Heimath zurückgekehrt seien. Der Freigelassene, der es an Ehrfurcht vor seinem vorigen Herrn fehlen, oder sich Undankbarkeit gegen diesen zu Schulden kommen ließ, wurde zur Strafe wieder Sklave [27]); wenn sich aber der Sohn des Freigelassenen auf diese Weise verging, so mußte er das von seinem Vater bezahlte Lösegeld zum zweiten Male erlegen [28]). Man glaubte nicht, daß derjenige ein nützlicher Bürger werden könne, der nicht frei zu sein, oder sich in den häuslichen Verhältnissen anständig aufzuführen verstand [29]). Die Freigelassenen bezahlten und empfingen Brüchen für zugefügte Beleidigungen, aber diese waren sehr verschieden, jenachdem der Freigelassene sein Frelseøl gegeben hatte oder nicht, und gewöhnlich waren sie nur halb so groß als diejenigen, die ein Freigeborner zu bezahlen oder zu erheben hatte [30]).

Dieses Capitel über Freigelassene, ihre Verhältnisse, Gerechtsame und Pflichten verdiente eine viel weitläuftigere Ausführung. Hier sollte nur gezeigt werden, daß die Freigelassenen vom Stande des freien Mannes weit entfernt wa-

26) H. A. Gul. Frig. C. 11.

27) Cfr. Saxon l. I. p. 6.

28) H. A. Gul. Frig. C. 10.

29) Valer. Max. l. II. c. 6. § 6 susperse deo te habere civem tanti muneris impium aestimatorem. Nec adduci possum, ut credam urbi utilem, quem domui scelestum cerno; abi igitur et esto servus, quoniam liber esse nescisti. So sagte ein atheniensischer Herr zu einem unwürdigen Freigelassenen. Dasselbe Gesetz galt bei den Franken und Burgundern. cfr. Potgiesser de statu servor. l. IV. c. 15. § 2.

30) H. A. Gul. Manh. C. 35 u. 50, Frost. III, 51 u. XII, 30 Biarköer. C. 37 u. 39. Vestg. L. Drap. C. 2. Vardb. C. 5.

ren, und wir wollten dadurch den Uebergang bahnen zur folgenden Untersuchung über die Abnahme und das Aufhören der Knechtschaft im Norden.

Capitel VIII.

Ueber die Ursachen zur Abschaffung der eigentlichen Knechtschaft im Norden. Das allmählige Verschwinden der Sklaverei.

So angenehm diese Untersuchung ist, so schwierig ist sie zugleich. Der erste Ursprung der Knechtschaft ist in Dunkel gehüllt, das Aufhören derselben im Norden nicht weniger; denn, hat auch Schweden ein bestimmtes Gesetz aufzuweisen, das die Sklaverei in einzelnen Provinzen ausdrücklich aufhob, so läßt sich doch nicht in Dänemark und Norwegen der Zeitpunkt angeben, da die Knechtschaft aufhörte. Die Verschmelzung des freien und unfreien Standes wurde nach und nach und unmerklich bewerkstelligt, war nicht die Frucht eines einzelnen Gesetzes, sondern ein Werk der fortschreitenden christlichen Aufklärung. Eine geschichtliche Darstellung muß uns dahin führen, sowohl die Ursachen zum Aufhören der Knechtschaft bei unsern Vorfahren, als auch das Zeitalter zu finden, in welchem dieselbe verschwand.

Asien war die ursprüngliche Heimath der Skandinavier, und wurde durch Othin und Christus auch ihre Erzieherinn. Die Finsterniß der Knechtschaft und das Licht der Freiheit wurden beide von dorther nach dem Norden verpflanzt. Vergebens suchen wir, während es noch keine christliche Staaten gab, nach Tempeln zum Preis und zur Ehre der Menschlichkeit; das milde Christenthum entriß den Gewalthabern ihre Scepter, mochten sie nun Haus-Tyrannen, oder bürgerliche und politische Despoten sein. Auch diese Wohlthat hat man dem Christenthume absprechen wollen; man hat demselben zur Last gelegt, daß es nicht sogleich das Menschengeschlecht seiner körperlichen, wie der geistigen Sklavenfesseln entledigte. Was hätte thörichter und unzweckwi-

briger sein können, als wenn unser göttliche Religionsstifter bloß durch die Kraft eines Religionsbefehls ein Gebäude hätte umstürzen wollen, das Moses und die weisesten Gesetzgeber vor ihm kaum erschüttert hatten; ein Gebäude, das auf hohem Alter und dem ganzen Character des Alterthums, auf seinen Sitten und bürgerlichen Einrichtungen beruhte, und erst mit der Barbarei zertrümmert werden konnte, wenn die rechte Zeit gekommen, die Sitten gemildert, der Eigennutz und die kleinlichen Leidenschaften, in welchen die Sklaverei Nahrung fand, zum Schweigen gebracht waren. Man mußte vorsichtig sein, um sich den rechten Weg zum Ziele zu bahnen, klug, um dasselbe zu erreichen, und schonend, um nicht den Neubekehrten die Lehre der Freiheit zu verleiden. Die Reformationsgeschichte hat gezeigt, wie diese Lehre mißverstanden und gemißbraucht werden kann. Die Sklaven würden vielleicht die Erinnerung an die Zeiten des Spartacus erneuert, und Christus sich der alten Welt nur schlecht empfohlen haben, wenn er als ein unzeitiger Herold der Freiheit die bürgerliche Ordnung und Ruhe gestört hätte.

Die christliche Religion stellt eben die Grundsätze auf, welche, überall verbreitet und angenommen, überall die Knechtschaft mit der Wurzel ausrotten mußten; es ist derselben die Idee von einem himmlischen Vater eigen, der Alle, den Freien wie den Sklaven, mit gleicher Liebe umfaßt, und von einem Heiland, der durch sein Blut Alle erlöste. In dem von ihm gestifteten Gottesreiche galt weder Herr noch Sklave; nach dem Bilde Gottes waren Alle erschaffen, und Alle waren berufen. Das Wort des Evangeliums mußte um so viel mehr zur Freiheit und zum Heile der Sklaven wirken, als das uneigentlich Aufgestellte eigentlich verstanden wurde [1]); und schon Constantins Gesetze in Betreff der

1) Die Concilien ermunterten zur Loskaufung christlicher Sklaven aus der Gewalt der Juden und Heiden: Nefas est, ut, quos

Sklaven und der Freilassungen zeigen die Kraft des Worts und der Lehre. Das Christenthum führte eine Hierarchie herbei, die an guten und bösen Dingen fruchtbar war; obgleich dieselbe aber weniger durch Glauben als durch Aberglauben, weniger aus Liebe zum Guten, als aus unchristlicher Begierde, weniger durch Aufklärung als durch Schrecken wirkte, so hat sie doch bürgerliche Freiheit hervorgebracht und weltlichen Uebermuth gebändigt. Wildheit, Eigennutz, Haß und andere Leidenschaften waren die eigentlichen Quellen, aus denen die Knechtschaft entsprang. Das Christenthum hemmte nach und nach diese Quellen durch seine moralischen Gesetze. Durch die Religion wurden die Sitten gebildet, und durch diese die bürgerlichen Gesetze, welche denn endlich das Gepräge der Religion annehmen mußten. Die othinianischen Sitten wurden mit den christlichen vertauscht; die othinianischen Gesetze und Einrichtungen durch die christlichen ersetzt. Wir wollen nun in der Geschichte die Bestätigung

---

Christus sanguinis sui effusione redemit, vinculis Judaeorum et gentilium sint irretiti (Harduini Conc. t. VI. p. 781) Caveatur diligenter, ne illam animam perdat, quam dominus noster suo sanguine mercatus est (ibd. p. 775). Sklaven durften nicht außerhalb des Districts verkauft werden; pietatis enim maximae est et religionis intuitus ut captivitatis vinculum omnino á christianis redimatur (Harduin. concil. t. III. p. 949). Auf der Kirchenversammlung zu Achen im Jahre 816 fand man den Ursprung der Knechtschaft in der Erbsünde (Ibd. t. IV. p. 1115). Gregor der Große (Moral in Job. l. V. c. 12) spricht auf eine schöne und christliche Weise die Tendenz der Religion zur Wiederherstellung der natürlichen Freiheit des Menschen aus. Dies sind seine Worte: cum redemtor noster, totius conditor naturae, ad hoc propitiatus humanam carnem voluerit assumere, ut divinitatis suae gratia diremto, quo tenebantur captivi, vinculo pristinae nos restitueret libertati; salubriter agitur, si homines quos ab initio natura liberos protulit, et jus gentium jugo substituit servitutis, ei, qua nati fuerant manumittentis beneficio libertati reddantur.

dieser Sätze rücksichtlich der Abschaffung der Knechtschaft im Norden auffinden.

In Folge der durch das Christenthum verbreiteten Aufklärung blühten im Norden, hauptsächlich vom 11ten Jahrhunderte an, Handel, Ackerbau, Handwerke und friedliche Künste empor. Je nachdem die Sitten friedlicher und milder wurden, nahm die Grausamkeit und Planlosigkeit, mit der bisher die Kriege geführt waren, ab. Staats-Interesse und Staats-Kriege traten an die Stelle der Privatunternehmungen und Fehden. Einst hatte der Kriegsgefangene nur die Wahl zwischen Tod oder Knechtschaft; später dürstete den Sieger mehr nach Land und Gut, als nach Blut und Sklaven. Früher zog der Nordländer selbst auf Seeräuberei aus; später unternahm er Züge, um selbige zu hemmen [2]). Der Geist des Christenthums hat sich in den Statuten der roeskilder (Vethemans) Kapergesellschaft ausgesprochen [3]). Kanut der Heilige soll schon Seeräubereien verboten haben, und er strafte einen gewissen Eigil, der das Verbot übertreten hatte, mit den Worten: daß Seeräuberei eine heidnische Ungebühr sei [4]). Die normannischen Seeräuberzüge hörten auch im 11ten Jahrhunderte auf. Waffen- und Kriegeshandwerk versah damals nicht so reichlich, wie in dem heidnischen Zeitalter den Norden mit kriegsgefangenen Sklaven, und die Sklavenmärkte wurden nach und nach leer.

Wenn das Aussetzen der Kinder eine Quelle der Knecht-

2) Nials S. C. 30.

3) Saxon l. XIV. p. 260.

4) Bartholin de causis contemtae danis adh. gent. mortis l. II. c. 9. p. 453 nach Knytlingasage cfr. Krantzii Dan. l. I. c. 39. Aelnothus p. 1401 in Westph. Monum. Rer. Cimbr. t. IV. Commentarius de Egillo sub Canuto sancto Bornholmiae praefecto, ed. Birger Thorlacius 1822.

schaft war, so gebührt auch christlichen Gesetzen der Ruhm, diesen Zufluß allmählig gehemmt zu haben [5]).

Gefangene und Sklaven aus den Händen der Heiden loszukaufen schilderte schon Anscharius, der Apostel des Nordens, als ein frommes und Gott wohlgefälliges Werk, und ging mit seinem eignen Beispiele voran. Die Christen in Nordalbingien hatten einige Christensklaven, die aus dem Lande der Heiden zu ihnen geflohen waren, der Knechtschaft wieder unterworfen. Anscharius zwang die Herren nicht nur die Unglücklichen frei zu geben, sondern wirkte auch ein Gesetz aus, daß hinfüro diejenigen, welche sich einer solchen Raubgier schuldig machten, nicht durch Eid und Zeugen sich rechtfertigen durften, sondern entweder der Angeklagte, oder der Gefangene, der den Gewaltthäter anklagte, sollte sich dem Gottes-Urtheile (judicium Dei) unterwerfen [6]). Die Ordalien gehörten bekanntlich zu den frommen Betrügereien, durch welche die Geistlichkeit in den Stand gesetzt wurde, der unterdrückten Unschuld, und in diesem Falle dem Sklaven zu helfen. Auch Rembert, Anschars würdiger Nachfolger, glich hierin seinem Lehrer, indem er das Schicksal der Sklaven erleichterte. Kanut der Heilige gab frei und kaufte los, wo er nur konnte [7]). Gulethingsloven befahl jedem District jährlich einen Sklaven auf dem Thinge los zu kaufen, und Frostethingsloven begünstigt den Sklaven sehr, den ein Normann auf seinen Reisen freigekauft hatte [8]). Die Geistlichkeit beförderte, erleichterte und machte die Freilassungen feierlich, nicht allein durch die früher erwähnten ma-

5) H. A. Gul. Krist. C. 21. Magn. Lag. Gul. Kirker. C. 2. Østg. L. Krist. C. 26. Vestman. L. Krist. C. 25. Cfr. Manh. C. 25.

6) Vit. S. Ansgarii c. 32. cfr. Skaansk. L. VII, 19. H. A. Gul. Krist. C. 23 u. 31.

7) Suhms Handelshist. S. 109.

8) H. A. Gul. Krist. C. 3. sq. H. H. Frost. XI, 13.

numissiones ad altare et in ecclesia [9]), sondern auch, indem sie selbige als Gott wohlgefällige Werke einschärften, durch welche man für sein eignes und seiner Vorfahren Seelenheil sorgte (pro timore omnipotentis Dei et redemtione et remedio luminarie animae bonae) — Ausdrücke, die oft in den Urkunden des Mittelalters vorkommen [10]). Wollte ein Fürst der Vorsehung seinen Dank zollen für eine genossene Wohltat; z. B. bei der Geburt eines Sohnes, bei seiner Thronbesteigung u. dgl., so gab er eben so häufig einige Sklaven frei, als er Kirchen und Klöster bereicherte [11]). Häufig erhielten Sklaven durchs Testament ihre Freiheit, was wir hier im Norden auch aus dem Beispiele des Bischofs Absalon wissen [12]); und solche fromme Dispositionen, die ein Sterbender zum Heile seiner Seele machte, zu verletzen, verbot der Papst, bei Strafe des Banns, so sagt das norwegische Kirchenrecht [13]).

Wir haben oft Gelegenheit gehabt zu bemerken, wie gern die Gesetze, vom Geiste des Christenthums befruchtet, das Schicksal der Sklaven milderten, indem sie z. B. Sklavenarbeit an den Festtagen verboten [14]). Die Klerisei lehrte die Skandinavier, bei dem Sklaven dieselbe Würde der Na-

---

9) Cfr. Robertson hist. of Charl. V. Vol. I. p. 321. sqq. ed. Basel a 1788.

10) Du Cange Gloss. sub. voc Servus Vol. 6. p. 451. Beispiele sind zu finden in Muratorii antiqq. Ital. I. p. 853. Es scheint sogar, (ibd. p. 841) als ob die Geistlichkeit mit Wissen des Herrn, aber gegen seinen Willen, oft die Patronatsbande gelöst habe.

11) Marculfi formul. l. I. c. 39.

12) Scr. Rer. Dan. t. V. p. 422-56.

13) C. 9 in Pontopp. ann. eccles. Dan. t. I. sub fin.

14) Schon Anscharius machte hiermit den Anfang. Remberti vit Ansg. c. 31. Sklaven konnten sich in mehreren Fällen durch die Probe des glühenden Eisens rechtfertigen. Skaan. L. VII, 19. H. A. Gul. Krist. C. 23 u. 31. Der Herr durfte das Sklavenkind nicht umkommen lassen. Kirkelov bei Paus S. 213. C. 6.

tur und dieselbe geistige Bestimmung, wie bei dem Freigebornen zu achten. Als Christen galten Beide gleich [15]). An dem Sklaven konnte Kirchenfriede, Thing- und Festfriede verbrochen werden, wenn er seinen Herrn in die Kirche, zur Gerichtsversammlung und zu einem Feste begleitete. An diesen drei Orten vermehrte sich Jedermanns Recht um die Hälfte mehr als sonst, und von den Brüchen nahm der Sklave die Hälfte. Die Gebete und Segnungen der Kirche kamen in gleichem Maße dem Sklaven zu Gute, wie dem freien Manne, und die Sacramente wurden jenem zu Theil, wie diesem [16]). Durch die Taufe wurde er der christlichen Gemeinschaft einverleibt, und das Abendmahl knüpfte das Bruderband zwischen ihm und dem freien Manne. Das canonische Recht erlaubte ungern, daß Sklaven in den geistlichen Stand aufgenommen wurden [17]). Hierin war der Geist der Hierarchie nicht so frei. Doch gaben nicht Stolz und Geringschätzung allein den Anstoß; der Geistliche mußte nicht durch solche Bande, wie es der Sklave war, an das Weltliche gebunden sein. Die häuslichen Verhältnisse würden gestört worden seyn, und die Geistlichkeit würde sich verhaßt machen, wenn sie den Unfreien gar zu freigebig Kirchen und Klöster öffnete. Gleichwohl sah die Geistlichkeit hiermit oft durch die Finger; wenn z. B. Söhne von Sklaven sich mit Fleiß den Wissenschaften gewidmet hatten, so wurden sie mitunter mit des Herrn Wissen und Willen in den geistlichen Stand und in die Klöster aufgenommen [18]). Hierauf deutet sicher eine sehr merkwürdige Stelle in dem gotländischen Gesetze hin [19]), welche sagt: daß Priester mit

---

15) H. A. Gul. Manh. C. 48.

16) Westg. Kirk. 13, 2. sq. Helsing. Kirk. 11. Upl. Kirk. 9. Vestg. Kirk. 12.

17) Concil. Chalced. can. 4. cum fastigio sacerdotii non bene componitur servilis vilitas.

18) Muratorii antiqq. Ital. t. I. p. 841.

19) c. 5.

ihren Weibern und Kindern, wenn sie gelehrt waren, in rechtlicher Beziehung den Freien gleich geachtet werden, waren sie aber ungelehrt, den Verhätnissen der Mutter folgen sollten. Das Gesetz scheint demnach vorauszusetzen, daß Unfreie Prister sein konnten.

Die Klöster behaupteten das Asylrecht hier im Norden, wie anderswo, obgleich das Jytske Lov dieses Recht beschränkte [20]); und Excommunicationsstrafe ruhte auf demjenigen, der einen Mann, welcher sich dem Schutze der Kirchen und Klöster übergeben hatte, gewaltthätig antastete [21]). Eben wie die athenienſischen Sklaven am Grabe des Theseus eine Zufluchtsstätte fanden, so die skandinavischen im Schoße der Kirche. Man nahm indessen im Mittelalter doch Rücksicht darauf, daß Sklaven und Sklavinnen nicht gar zu häufig Tonsur und Schleier nehmen konnten, wenn nicht die Gehöfte öde liegen sollten [22]).

Die heilige Raserei, welche vom 11ten Jahrhunderte an so viele Schaaren frommer Christen und Glücksritter nach dem gelobten Lande trieb, bemeisterte sich auch der Nordländer; und obgleich man den Kreuzzügen und Wallfahrten der Skandinavier den wohlthätigen Einfluß auf die Förderung der Freiheit der Stände, welcher den heiligen Kriegen der Franken mit Recht zugeschrieben wird, abspricht [23]), so kann

---

20) L. 2. c. 23.

21) Finni Joh. hist. eccl. Isl. I. p. 241. Pontopp. Annal. eccl. I. p. 517. Hamsfort. chron. Scr. Rer. Dan. I. p. 286. sq. Ein Sklave, der sich während drei Jahre wider Willen seines Herrn in einem Kloster aufgehalten hatte, konnte nach den germanischen Gesetzen nicht in die Knechtschaft zurückgestoßen werden. Pottgies. l. IV. c. 12. § 4.

22) Carl der Große in den Anhängen zu den longobardischen Gesetzen. Muratorii Scr. Rer. Ital. t. I. part 2. p. 113. Antiqq. Ital. I. p. 842. Robertson hist. de Charl. V. t. 2. p. 147.

23) Münter Bemerkungen über die Theilnahme der nordischen Völker an den Kreuzzügen in seinen Beiträgen S. 377 und Reformationshistorie. I. S. 163.

ich doch nicht umhin zu glauben, daß die Züge unsrer Vorfahren nach Palästina, wie auch gegen Wenden und Esthen [24]) nicht wenig zur Abnahme des Sklavenstandes im Norden beigetragen haben. Nach dem Gebote der Kirche durfte man „aus Liebe und Gottesfurcht" keinen von einer solchen Fahrt abhalten [25]). Nicht Frömmigkeit so sehr, als Lust zur Freiheit, mußte den Sklaven dieses Gebot lieb machen. Conrad Botho erzählt, indem er den Zulauf beschreibt, den Peter von Amiens hatte, daß Sklaven und Mägde aus ihrem Dienste liefen, um dem heiligen Rufe zu folgen [26]). Hiermit verbanden sich noch durch die heiligen Kriege Pest und ansteckende Seuchen, welche das Land und die Meierhöfe noch mehr verödeten [27]). Die fortgegangenen Sklaven wurden freie Leute, und der Herr mußte wohl, um die übrigen zurückzuhalten, denselben bessere und billigere Bedingungen zugestehen. Das Gesinde wurde freier, weil es seltener wurde und man seiner zum Betrieb der Landwirthschaft auf den verlassenen Gehöften mehr bedurfte. Wenn der Herr auf Kreuzzüge auszog, verkaufte er oft sein Eigenthum, um sich Reisegeld zu verschaffen, und mancher Sklave erhielt dann die erwünschte Gelegenheit sich freizukaufen. Oder auch er verschenkte sein Eigenthum, und gab, zu seinem Seelenheile, und in der Hoffnung, auf ein besseres Eigenthum im gelobten Lande, seine Sklaven frei [28]).

---

24) Wilhelm von Sabina predigte sogar i. J. 1225 auf Gothland das Kreuz gegen die öselschen Seeräuber, weil sie Gefangene in die Knechtschaft führten. Gruber Origin. Livoniae p. 178.

25) Mabillon. Mus. Ital. t. 2. part 2. p. 13.

26) De Knechte und Megede lepen van örem Denste unde malden in öre Bauren, eyne Gous dat gelikeden se dem hilligen Geyste so de mislone kam in de lant. Chron. Brunsvic. ad a. 1094. Leibnitic Scr. Rer. Brunsvic. t. 3. p. 330.

27) Vedel Simonsen om Nordens Valfarter og Korstoge. S. 219. sqq.

28) Cfr. Meister Geschichte der Hierarchie und ihrer heiligen Kriege. S. 416.

Geschah dies nun auch nicht, so setzte doch die Abwesenheit und der Tod des Herrn auf mancherlei Weise den Leibeignen in den Stand, seine Verhältnisse in der Heimath zu verbessern. Je weniger Antheil ein Volk an diesen heiligen Kriegen nahm, desto weniger kenntlich mußten natürlicherweise auch die Wirkungen derselben sein; diese aber dem Norden gänzlich absprechen wollen, streitet gegen alle historische Analogie, und ich bin der Meinung, daß das freie, gemiethete Gesinde, dessen nach der Zeit der Kreuzzüge in den Sagen und alten Gesetzen oft Erwähnung geschieht, diesen großentheils sein Aufkommen verdankt. Die Kreuzzüge beförderten überdies Handel und Industrie; sie begünstigten bekanntlich die Bürgerfreiheit. Die Städte kamen empor, je mehr sich die Lehnsbande lösten und die Gewalt des Herrenstandes abnahm, wenigstens auf eine Zeitlang. Die Städte waren so eifrig in der Behauptnng der wiedergewonnenen Freiheit, und verließen sich so sehr auf ihre Mauern und auf die Arme ihrer freien Bürger, daß sie, wenn ein Sklave seine Zuflucht zu ihnen nahm, ihn für einen freien Mann erklärten, wenn er nicht innerhalb eines Jahres zurückgefordert wurde [29]). Wenn auch hier im Norden die Kreuzzüge nicht auf das Emporkommen der Städte und auf den Freiheitssinn der Bürger so unmittelbaren Einfluß ausübten, so wirkten sie doch mittelbar durch den Hansebund. Das wisbyer Stadtrecht war den Sklaven von allen am günstigsten. Auch die Gewalt der Fürsten und Bischöfe, und der Glanz der Höfe wuchs durch die Kreuzzüge, und dieser Glanz fiel auf diejenigen zurück, welche denselben am nächsten standen, sogar auf ihre Sklaven. Die Sklaven des Königs und des Bischofes galten mehr, als

29) Statut. Humbert. Bellojoc. in Daccherii Spicil. vol. 9. p. 182, 185 und 193. Cfr. Guiberts Zeugniß in Du Cange Gloss. sub voc. Communia und Denina delle revoluzione d'Italia t. 2. p. 319. sq. ed. Venezia. 1779.

die der Unterthanen, und endlich kamen ihre Ministeriales dem freien Manne zur Seite zu stehen [30]). Noch muß ich mich zur Bestätigung manches Angeführten auf eine Stelle in der Einleitung zu H. Hagensens Frostethingslov beziehen [31]): „Es ist uns bekannt," — heißt es daselbst — „daß unser Reich durch nichts mehr benachtheiligt wird, als dadurch, daß man in der Harde keine Arbeitsleute bekommen kann, weil jetzt Alle dem Handel nachgehen, und keiner für die Bauern arbeiten will. Deshalb wollen wir verboten haben, daß jemand dem Handel nachgehe, der weniger Gut besitzt, als zum Werthe von 3 Mark, und soll dieses Verbot von Ostern bis Michaelis jedes Jahres in Kraft stehen; nach Michaelis aber, und später den ganzen Winter, darf jeder in Frieden handeln mit dem, was ihm Gott gegeben hat, möge es nun mehr oder weniger sein." Auf welche Weise die Kreuzzüge der Skandinavier, von den milderen Geboten der Hierarchie geleitet, mehr mittelbar zur Aufhebung des Sklavenstandes gewirkt haben, ist von mir anderswo [32]) erwiesen. Es ist möglich, daß die Hierarchie das Gebäude der Knechtschaft weit früher hätte umstürzen können, wenn nicht die Geistlichen selbst, zu weltlichen Herren geworden, auch ihren Vortheil darin gefunden hätten, dasselbe einigermaßen, wenn gleich unter einem andern Namen aufrecht zu erhalten [33]).

Wir wollen nun mit Rücksicht auf Skandinavien genauer erläutern, wie die Knechtschaft wirklich in Folge der angegebenen Ursachen abgenommen hat und endlich abge-

---

30) Cfr. Upl. L. Thingen. b. 7, 3. Manh. 6, 9.

31) Bei Paus. T. 2. S. 10. cfr. Torfaci hist. Norv. P. IV. p. 509.

32) Comment. de gestis legationibusque Guillelmi Sabini p. 21 et 105. sqq. Gruber Origin. Livoniae p. 178. Symb. crit. ad illustr. hist. eccl. Sept. p. 35. sq.

33) Cfr. Muratorii Antiqq. Ital. I. p. 843 und Du Cange sub voc. Oblatus.

schafft worden ist oder von selbst aufgehört hat. Wieder sind es die Gesetze, welche uns hier hauptsächlich leiten sollen, da diese uns am sichersten zeigen, wie die Sitten zu einer gegebenen Zeit waren, und wie sie später verändert wurden. Was Dänemark betrifft, ist die Untersuchung am schwierigsten, und am wenigsten befriedigend.

Noch zur Zeit Kanut des Großen waren die Sitten so roh, daß des Königs Schwester in Dänemark einen förmlichen Handel mit Sklavinnen trieb [34]). Kanut der Heilige kaufte Sklaven los, verbesserte die Umstände der Freigelassenen und hatte sich vorgesetzt, in seinen Staaten die Knechtschaft gänzlich aufzuheben; aber der Volksaufstand und ein gar zu früher Tod vernichteten einen Plan, für dessen Ausführung das Zeitalter noch nicht reif war [35]). In diesen Bestrebungen des frommen, aber unweisen Fürsten ist der wohlthätige Einfluß der christlichen Hierarchie auf die Veredlung der Sitten nicht zu verkennen. Obgleich das schonische Gesetz, das zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts seine gegenwärtige Form erhielt, und das seeländische, das etwas jünger ist, beide davon zeugen, daß noch im zwölften Jahrhundert die Knechtschaft über Dänemark allgemein verbreitet war, so verrathen doch die in denselben aufgenommenen Bestimmungen [36]) in Betreff derjenigen, die durch Gefangenschaft in Sklaverei gerathen waren (Bestimmungen, durch welche diese Quelle der Knechtschaft für weniger gesetzmäßig erklärt wird) den milderen Geist, der sich in den Gesetzen zu äußern begann. Das jütsche Gesetz, das im Jahre 1240 erlassen wurde, hat viel von Sklaven, noch mehr aber von dem gemietheten Gesinde (Lighe Hion) [37]), und zeigt dadurch, daß die eigentliche Knechtschaft sich merklich

34) Willielmi Malmesbur. Rer. Gest. Reg. Angliae. p. 82.
35) Aelnothi vit. S. Canuti 14. Scr. Rer. Dan. III. p. 352. Cfr. Gebhardi Danm. Hist. II. S. 72.
36) Skaan. L. IV, 8. Sunes. IV, 16.
37) J. B. l. 2. c. 32. l. 3. c. 2.

in Abnehmen befand, obgleich das sogenannte neue seeländische Gesetz, das gewöhnlich dem Könige Erik Menved zugeschrieben wird, mehrerer milderen Anordnungen zum Vortheil der Sklaven [38]) ungeachtet, doch verräth, daß die Knechtschaft noch in Dänemark bestand. Da indessen spätere Gesetze die Haussklaven unerwähnt lassen, so steht zu vermuthen, daß die eigentliche Knechtschaft hier zu Lande mit dem 14ten Jahrhunderte aufgehört habe. Daß die dänischen Gesetze nicht so sehr wie die norwegischen und schwedischen, Freilassungen begünstigten, und daß die Knechtschaft hier durch keinen ausdrücklichen Befehl aufgehoben wurde, will Rothe [39]) dadurch erklären: daß Dänemark in große Besitzungen zwischen den Edelleuten und der Geistlichkeit getheilt wurde; daß die Mächtigen ihren Sklaven die kleineren Güter, gegen Frohndienst und Abgabe, zur Verwaltung und Bebauung überließen; daß diese deshalb weit eher ihre Umstände verbessern konnten, als in den Odelsländern, wo sie mehr unmittelbar unter den Augen des Herrn arbeiten mußten; daß die geistlichen und weltlichen Herren, je mächtiger sie wurden, desto lieber ihre Haushaltung auf Fürstenweise einrichteten, die Sklaven verwarfen, und freigeborne Diener als Chordiener, Skutilsvende, Hirdmänd, Knappen u. s. w. gebrauchten, und, daß das Gesetz deshalb eine Knechtschaft nicht aufzuheben brauchte, die von selbst aufhörte, oder in eine mildere Sklaverei überging. Diese Erklärung scheint mir sowohl unzulänglich als unrichtig. Das Lehnswesen existirte sicherlich früher in Norwegen als in Dänemark [40]), und wir haben gesehen, wie es viel häufiger

---

38) Die Anordnung z. B., welche denjenigen begünstigt, dessen Freiheit streitig war. L. 5. C. 10, nach Rosenvinges Ausg. L. 3. C. 16.

39) Nordens Statsforf. T. 2. S. 82.

40) In späteren Zeiten wurde freilich in Norwegen durch ein Gesetz bestimmt, daß kein anderer Adel als die Prinzen und nächsten Verwandten des Königs mit dem Gute der Krone belehnt

dort als bei uns der Fall war, daß die Herren ihren Sklaven, gegen Abgaben, Ländereien zum Anbau überließen. Was, mit Rücksicht auf die Hausdiener, von dem mächtigeren Adel und der Geistlichkeit gelten konnte, daß sie nämlich auf freie Diener größeren Werth legten, konnte nicht von dem geringeren Bauer gelten. Endlich ist erwiesen, daß die Leibeigenschaft in Dänemark von weit jüngerem Ursprunge ist, als die eigentliche Knechtschaft, und deshalb nicht als eine unmittelbar und gleich darauf folgende Abart dieser betrachtet werden kann. Die Leibeigenschaft war von der Knechtschaft wesentlich verschieden [41]). Die Leibeignen konnten zwar nicht ohne Einwilligung ihres Herrn ihren Geburtsort verlassen; sie mußten Hof, Haus und Dienst nach dem Willen des Herrn annehmen; aber sie konnten nicht anders als mit dem Grunde, den sie bebauten, verkauft werden; sie konnten erben, ihr Gut verbrechen und in Brüchen verurtheilt werden [42]). Knechtschaft fand in allen Provinzen Dänemarks Statt, Leibeigenschaft nur auf Seeland, Lolland und Falster. Häufig wanderten Bauerburschen von Jütland aus, wiewohl diese Auswanderungen mehr einen Anstrich von Entweichungen hatten [43]). Spuren der Leibeigenschaft findet man endlich hier in Dänemark

---

werden dürfe. Aber diese Art Lehnsmänner waren eben deshalb die ersten, welche ihre Haushaltung auf Fürsten-Weise einrichteten, und einen milderen Sklavenstand schufen.

41) Man muß sich von dem Worte Vornede selbst nicht irre leiten lassen, weil dies in den Gesetzen und Sagen auch von Freigelassenen gebraucht wird. An solchen Stellen soll Vornede nichts anders bedeuten, als einen Freigelassenen, der sich dem Schutze eines andern Mannes unterworfen hat, oder sich unter seinem Thyrmsel (Patronate) befindet.

42) Mandix Landvæsensret (Kjøbenhavn, 1813). T. 1. S. 71 u. 79.

43) Engelstoft om Christian IVs mislykkede Forsøg paa at afskaffe Vornedskabet. Skand. Litt. Selskabs Skrivter 1813. p. 3 not. Osterson Glossar. sub Vornede; und Hertzholmii parerga serv. p. 101.

nicht vor dem 16ten Jahrhunderte [44]) und erst Christians V. Gesetz erkennt die Leibeigenschaft als ein Recht an. Die alten Sklaven hafteten nicht an dem Grund und Boden, noch wurden sie mit demselben verkauft; sie hafteten an den Personen des Herrn, nicht aber an dem Eigenthume; sie gehörten zu den beweglichen und nicht zu den unbeweglichen Sachen [45]). Es ist also, weder mit Rücksicht auf die Zeit, noch auf die Beschaffenheit, irgend ein Grund vorhanden, die Leibeigenschaft in einigen Provinzen Dänemarks, als eine Fortsetzung der uralten Knechtschaft zu betrachten, für deren Verschwindung wir demnach eben so wenig als für ihren Anfang den Zeitpunct genau bestimmen können. Das Christenthum hat die Sklavenbande, nachdem es dieselben locker gemacht, durchschnitten, dies können wir mit Gewißheit sagen.

In Norwegen ist diese Wirkung der Religion in den Gesetzen weit kenntlicher. Hagen Adelsteins Gesetz verdankt man, in seiner vorhandenen Gestalt, nicht diesem allein, sondern zugleich Oluf dem Heiligen, Magnus dem Guten, Oluf Kyrre und Magnus Erlingsen, unter dessen Regierung sich die Hierarchie in Norwegen begründete. Dieses Gesetz verräth freilich, daß dort zu Lande die Knechtschaft noch im 12ten Jahrhunderte in Kraft stand, aber es spricht doch häufig von freiem und gemiethetem Gesinde oder Hausleuten neben den Sklaven [46]). Eins seiner Balken (Kapitel), Leysingslög genannt, hat offenbar zum Zweck, Freilassungen leichter und unverletzlicher zu machen. Die Freilassung eines Sklaven gehörte zu den Geschenken, die nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit zurückgenommen werden konnten [47]). Oluf Kyrre verordnete in demselben Gesetze, daß

---

44) Mandix l. c. p. 71.

45) Calonii dissert. p. 46—53 ed. Schildener. Auch hier wird servitus adscriptitia unter die Einrichtungen einer jüngeren Zeit hingewiesen.

46) Z. B. Ledingsb. C. 2.

47) Arveb. C. 15.

jeder District, aus Dankbarkeit gegen Gott, jährlich auf Gulde, am ersten Sonntage nachdem man zu Gericht gekommen war, einem Sklaven seine Freiheit verschaffen solle, indem er die 6 Oere erlegte, welche der Sklave dem Patron für seine Freiheit leisten mußte. Wurde dieses Werk der Frömmigkeit vor Weihnachten versäumt, so mußten die Männer, die einen Sklaven zu befreien hatten, 12 Oere an den Bischof büßen, und gleichwohl einen Sklaven freikaufen [48]). Dasselbe Gesetz that einen Schritt weiter, um die ungeheuere Kluft zwischen dem freien Manne und dem Sklaven zu mindern, indem es beiden gleiche Saarböder (Wundbußen) beilegte [49]).

Hagen Hagensens Frostethingslov, gegeben gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts, enthält weniger Bestimmungen in Betreff der Sklaven, als Gulethingsloven, und mehr in Betreff der Arbeitsleute und Tagelöhner, welche so frei und ungebunden waren, daß das Gesetz, damit es nicht dem Bauer an den nöthigen Knechten fehle, verhüten mußte, daß sie gar zu häufig nach den emporblühenden Städten zogen und städtische Nahrungszweige betrieben [50]). Auch dieses Gesetz stellt es als ein Werk der Frömmigkeit auf, Sklaven frei zu kaufen und frei zu geben [51]), und unter-

48) Kristenret C. 3. sq. Paus I. p. 9. not. a. citirt eine Stelle aus einem andern Kirchenrecht, in Folge deren die Bauern, gegen Brüchen an den Erzbischof, versprachen, anstatt diesen Sklaven frei zu geben, Wege und Brücken auszubessern. Auch diese Arbeit betrachtete man als ein Werk der Frömmigkeit „um Gott zu dienen und zum Heile der Seele;" und ich bemerke solches hier als ein Beitrag zu des Bischofs Gregoire gelehrten Recherches sur les congregations hospitalières des frères pontifs. Paris 1818, wo er p. 53 sqq. die Existenz dieses Ordens in Skandinavien berührt.

49) Manhelgeb. C. 65.

50) Paus T. 2. S. 10. cfr. Torfaei hist. rer. Nerv. P. IV. p. 509.

51) Frost. XI, 13.

stützt die Bestrebungen der Geistlichkeit, den Sklaven bei feierlichen Gelegenheiten des Friedens theilhaftig zu machen, wie den freien Mann [52]). Mehrere Jahrhunderte gingen darüber hin, ehe es der Geistlichkeit gelingen konnte, dem Herrn das Recht auf Leben und Tod (Hals und Hand) über seinen Sklaven zu entwinden. Man suchte sorgfältig die Einmischung der Klerisei in Lebenssachen zu verhüten [53]). Diese hatte nur die geistliche Buße der Gewaltthätigkeit des Herrn entgegenzusetzen; wenn dieser also seinen Sklaven umgebracht, selbigen Tages den Mord angegeben, und an Gott und die Kirche gebüßt hatte, so war er von fernerer Strafe frei [54]). Erzbischof Jons Kirchenrecht giebt, wie Frostethingsloven, Zeugniß, daß noch im Jahre 1270 die Knechtschaft im Norden bestand [55]), und um so weniger dürfen wir mit einigen Gelehrten [56]) schließen, daß wir zu Ende des 13ten Jahrhunderts an der Grenze ihres Aufhörens in Norwegen stehen; um so viel weniger, als das von Magnus Lagabäter verbesserte Gulethingslov vom Jahre 1274 noch von Sklaven spricht [57]). Freilich sind die Aeußerungen hierin über Sklaven nur ein Widerhall der alten Gesetze, und wenn man dieses neue Gulethingslov mit dem älteren vergleicht, so ist es klar genug, daß die Knechtschaft

---

52) III. C. 59.

53) Lagerbrings Svea Rik. Hist. III. p. 49. not. 9. cfr. t. II. p. 651. not. 1.

54) H. H. Frost. IV. c. 15. cfr. Biarköer. C. 59. Die Geistlichkeit bestimmte diese Pönitenz sehr verschieden. Reginon. disciplin. eccles. l. 1. c. 25. Act. Conc. Illiberit. c. 5. cfr. Capitul. Ludovici Pei et Lotharii c. 30. Nach Regino (l. 2. c. 10) sollten die Bischöfe auf ihren Visitationen genau untersuchen, ob Herren sich erlaubt hatten, ihre Sklaven umzubringen, um ihnen nachher die Pönitenz aufzulegen.

55) Sklaven, Taube und Stumme durften kein Testament machen, weil sie nicht ihrer selbst mächtig waren.

56) Hurtigkarl de indol. serv. p. 48.

57) Udfareb. oder Landvärnb. C. 3.

gleichsam in ihren letzten Zügen lag. Das ganze Leysingslov ist z. B. in Magnus Lagabäters Gulethingslov weggelassen und die harten Schuldgesetze, welche Knechtschaft mit sich führten, sind gemildert [58]). Sklaven hatte man in Norwegen noch, als Oluf, Margarethens Sohn, regierte [59]); aber das 14te Jahrhundert ist doch als die Untergangsperiode der Knechtschaft in Norwegen sowohl als in Dänemark zu betrachten.

Nials Saga, eine der glaubwürdigsten und für die Culturhistorie reichsten Sagen, die im 11ten Jahrhunderte geschrieben zu sein scheint [60]), und die Sitten des 10ten und 11ten Seculums auf Island und in Norwegen schildert, zeigt durch viele Beispiele, wie früh auf Island die Knechtschaft in freies Gesindewesen überging, so daß Giäfträlle (solche die sich freiwillig der Knechtschaf unterwarfen) und Hausknechte fast gleichbedeutend waren. Als Koll, Gunnars Knecht, den Svart, Nials Knecht, getödtet hatte, bezahlte Gunnar dieselbe Brüche, die nach isländischem Herkommen [61]) für die Ermordung eines Sklaven erlegt wurde [62]), und als Atle, den Bergthora, Nials Weib, als Knecht gemiethet hatte, den Koll tödtete, wurde dieselbe Brüche bezahlt [63]). Skarpheding nennt jedoch sowohl den Koll, wie den Atle Sklaven, und das 38ste Kapitel der Saga führt die Ueberschrift: Vig Atle Thräls (des Sklaven Atle Ermordung). Derselbe Atle bat den Nial, daß sein Tod, wenn er ermordet werden sollte, nicht mit Sklavenbrüche gesühnt werden

58) H. A. Gul. L. Levs. C. 15. vergl. M. L. Gul. Kiöbeb. C. 5.

59) Suhms Udtog af Danm. Hist. Werlauffs Ausg. S. 75. Ich weiß übrigens nicht, worauf sich der Verfasser stützt.

60) Müllers Sagabibl. I. S. 61.

61) Eyrbyggia S. C. 31 und 43.

62) Niáls S. C. 36. Cfr. C. 9.

63) Ibd. C. 37. Die Bauknechte werden hier Trälle (Gesinde) genannt.

möge [64]. Halgerda warf jedoch später dem Gunnar vor, daß er, durch Erlegung zu hoher Brüche für Atles Ermordung, diesen für einen freien Mann erklärt und erkannt habe. Daß jedoch Atle und andere in dieser Sage genannte Knechte nicht wirkliche Sklaven, noch an des Herrn Dienst gebunden waren, geht daraus hervor, das Nial vergebens den Atle bat, fortzuziehen und einen andern Herrn zu suchen [65]. Dessenungeachtet ist es wahrscheinlich, daß die Knechtschaft, gleich andern heidnischen Instituten, auf Island länger bestand, als in dem übrigen Skandinavien.

Was Schweden betrifft, so sind hier die Untersuchungen weit leichter; denn die Gesetze haben nicht allein allmählig einen der Knechtschaft entgegengesetzen Character angenommen, sondern wir haben daneben einen ausdrücklichen Königsbefehl, der die Sklaverei in einigen Provinzen des Reichs für abgeschafft erklärte. Daß aber der Kardinal Wilhelm von Sabina, der auf der Kirchenversammlung zu Skenninge im Jahre 1248 die Hierarchie in Schweden begründete, die Abschaffung der Knechtschaft in diesem Lande unmittelbar beschleunigte, ist eine unerwiesene Behauptung Stjernhööks [66]. Das westgothische Recht wird für das älteste der übrig gebliebenen schwedischen Gesetze gehalten, und erwähnt der Sklaven auch nicht in dem milden christlichen Geiste, von dem die ostgothischen und upländischen Gesetze das Gepräge tragen. Letztere sind um das Jahr 1295 von Birger Jarl erlassen, oder wenigstens verbessert. Sie stellen beide die Regel fest, daß das Kind der besseren Hand folgt [67]. Das upländische Criminalrecht macht nur geringen Unter-

---

64) Ibd. C. 38. 65) Ibd. C. 38.

66) Stiernhöök de jure Sveonum et Gothorum p. 227. cfr. meine symbol. ad illustrandam hist. eccles. sept. c. 3 in J. Möllers nye theolog. Bibliothek. T. 3. Comm. de legationibus Guillelmi Sabini p. 105. sqq.

67) Upl. Arfd. C. 19. cfr. Östg. Gipt. fl. 29. Arfd. fl. 14.

schied zwischen dem Sklaven und dem Freien [68]), und bemüht sich den Patron zu verhindern, daß er den Sklaven nicht unter das Joch der Knechtschaft zurückrufe [69]). Birger Jarl verbot, daß sich jemand als Giäfträl übergebe, oder einen Giäfträl annehme; und weil Christus, als er verkauft wurde, Alle loskaufte, wollte Birger nicht dulden, daß Christen ihre Brüder verkauften. Der Christ, welcher auf diese Weise Sklave geworden, sollte freigegeben, und die Kaufsumme dem Käufer ersetzt werden [70]). Die genaue Befolgung dieses Gesetzes mußte, nach Verlauf weniger Menschenalter, der Knechtschaft den Untergang bereiten, da es außer Gebrauch gekommen war, Kriegsgefangene zu Sklaven zu machen, und die schwedische Gesetzgebung auch nicht für Verbrechen und Schulden die Strafe der Knechtschaft festsetzte. Nur ein Zweig des veralteten Baumes blieb zurück, die übrig gebliebenen Sklaven und die zur Knechtschaft gebornen Kinder, die weder einen freigebornen Vater, noch eine freigeborne Mutter hatten [71]). Es ist eine unrichtige Behauptung, daß Uplandsloven die Knechtschaft abgeschafft habe, da vielmehr das ganze 19te Kapitel des Erbbuches von Ehen der Sklaven handelt, und das Gesetz noch den Bauer, sein Weib und seine Kinder schuldlos erklärt, wenn sie an ihren Sklaven Hand legten [72]); aber es gab dasselbe dem Sklavenwesen den vorletzten Stoß. Als Magnus Erikssen im Jahre 1335 in Eriksgata ritt [73]), erließ er ein Decret,

68) Manh. C. 6. cfr. Arfd. C. 22. (Hvat ofräls Folk linter aller giör, thewart sva gält i botum sum allir fräsir).

69) Kiöpmal. C. 3.

70) Östg. L. Arfd. C. 11. Upl. Kiöpmal. C. 3.

71) Uplandsl. Arfd. C. 19.

72) Manh. C. 6. § 9.

73) In Wilde Svenska Statsförfattn. Hist. S. 146. In Messenii Scondiæ ill. t. 3. p. 7 wird die Begebenheit in das Jahr 1334 gesetzt, und das Gesetz mit Birgers Verbot gegen den Verkauf von Sklaven verwechselt.

in Folge dessen in den Provinzen Westgothland und Wärmeland, welche am längsten den Sklavenstand beibehalten zu haben scheinen, keiner, von christlichen Eltern geboren, mehr Sklave oder Ambut seyn oder heißen durfte, und das zur Ehre der Jungfrau Maria und zum Heil der Seelen des Vaters und Vaterbruders des Königs [74]). Ein so ruhmwürdiges und gottesfürchtiges Beispiel wurde ohne Zweifel in den übrigen Theilen des Reiches befolgt, wenn noch hie und da ein Ueberbleibsel der früheren Sklaverei vorhanden war.

Die Culturhistorie Skandinaviens leitet uns demnach zu dem Resultate, daß das Christenthum, im 14ten christlichen Jahrhunderte, die Knechtschaft im Norden über den Haufen gestoßen habe. In südlichen Ländern, obgleich der Hauptstadt der Kirche viel näher, bestanden Knechtschaft und Sklavenhandel weit länger [75]).

---

74) Hadorphs Saml. til Biarköeretten. S. 10. § 9. Lagerbring. T. 2. S. 707. T. 3. S. 281.

75) Cfr. Daru histoire de Venise. t. 3. p. 23. sq.

Miscellen.

1. Ueber Sillende, aus Herrn Professors Leo's angelsächsischen Sprachproben.

In den im vorigen Jahre von Herrn Professor Leo in Halle herausgegebenen angelsächsischen Sprachproben, wird Seite 18 zu dem Worte Sillende, die Anmerkung hinzugefügt: Insel Silt. S. VII. des Vorworts wird sodann darüber folgendes bemerkt: Die Anmerkung S. 18 ist natürlich zunächst nur ein Einfall und nicht so gemeint, als sei Sillende überhaupt nichts als die Insel Sylt oder Silt, sondern so, daß in dem Namen der Insel noch ein Rest des Namens Sillende übrig sey. Die Friesen haben überall ihr Land „Seeland" genannt. Der westlichste Theil desselben heißt bis diesen Tag Zeeland. Die mittleren Friesischen Landschaften von dem westflingischen Friesenlande in Nordholland bis gegen die Elbe, waren im Mittelalter, wie sie auch immer enger zusammenschrumpften, stets in Districte getheilt, welche Seelande hießen. So, glaube ich, mag auch der nordöstlichste Theil des Friesenlandes, von welchem noch die Nordfriesen an der Westküste Schleswigs und auf

den Inseln übrig sind, ehemals Seeland geheißen haben, was nordfriesisch Si : lende oder (um die scharfe Länge der ersten Sylbe in einer andern gewöhnlichen Weise auszudrücken) Sil: lend˙ lauten mochte. Die eigentliche friesische Form wäre ge: wesen S·land oder mit der gewöhnlichen Vocalverstumpfung Selond; allein altnordisch werde es heißen Siòland, und das Nordfriesische stände so mit seinem Siland oder Silendë in der Mitte. Um dann die Harmonie mit Other's Reisebericht her: zustellen, muß man aber wohl annehmen, daß die Friesen nörd: lich der Angeln auch bis zur Ostküste Schleswigs wohnten. Da auch im Friesischen e vor den Dentalen oft ausfällt und da im Angelsächsischen wenigstens die Stämme mit a im Inlaut statt dessen ein e bei hinzutretendem ë im Auslaut bekommen (gang und gegengë, so land und gelende), so erklärt sich die Verstüm: melung Sillende in Sillede und Silt leicht *).

2. Kurze Erläuterung zu der, diesem Hefte beigege: benen, lithographirten Abbildung der Justiz auf dem großen Markte in Schleswig.

Wie gewöhnlich es auch in früheren Zeiten war, daß die zur Vollziehung der Strafen bestimmten Anstalten sich auf den Märkten unserer Städte befanden, so beschränkten sich diese doch gewöhnlich auf den Kaack und auf das Halseisen. Seltener fand sich auf den Märkten noch ein Galgen. Zu den großen Sel: tenheiten auf den Marktplätzen unserer Städte aber gehört eine so vollständige Sammlung von Anstalten zur Strafvollziehung als auf dem Schleswiger Markte, nach der vorliegenden Ab: bildung desselben, auf welcher der Pfahl, das Drillhaus, der Esel, der Galgen und der Kaack zu sehen sind. Daß an Letz: terem das Halseisen sich befindet ist wohl auch als eine Aus: nahme von der Regel zu betrachten, da sonst Kaack und Hals: eisen regelmäßig nicht mit einander verbunden sein werden.

Da diese Institute der Strafvollziehung sich zugleich in der Nähe der Hauptwache befinden, so kann Zweifel darüber ent: stehen, ob nicht einige jener Einrichtungen bloß für die Vollzie: hung von Militairstrafen gedient haben. Daß die Strafe des Galgens und des Staupbesens gewöhnliche Strafen für den Civilstand waren, darf nicht erst bemerkt werden, und daß die Strafe des Drillhauses gegen alles loses Gesindel zur Anwen: dung kam, besagt die auf dem Schleswiger Drillhause befind:

*) Ueber Sillende vgl. N. Stb. Mag. III. Bd. S. 658 und die dort angeführten Schriftsteller.



Prospect.

Wie sich die Justiz auf dem grossen Markte in Schleswig
von Westen anzusehen presentirt.
1. Das Rathhaus. 2. Das Wachthaus. 3. Der Pfahl.
4. Der Esel. 5. Das Trillhaus. 6. Der Kaack. 7. Der Galgen.
Inscription des Trillhauses.
Alle lose Gesindel schrenck ich ein
Hüte dich dass du nicht kömmst drein.
Anno 1731.

liche Inschrift ausdrücklich. Die Strafe des Eselreitens ist zwar hier in den Herzogthümern (in Dänemark war es eine allgemeine Strafe) wohl niemals für den Civilstand allgemein eingeführt gewesen, aber sie kam doch wenigstens in einzelnen Gegenden vor, wie sie denn in den Aemtern Apenrade und Lügumkloster erst durch die Resolution vom 14. Octbr. 1788 abgeschafft wurde, und so läßt sich auch wohl annehmen, daß auch der Esel auf dem Schleswiger Markte bestimmt gewesen ist, um die Strafe des Eselreitens an Personen vom Civilstande zu vollziehen. Für das Militair war diese Strafe übrigens in früheren Zeiten gesetzlich autorisirt. Die Strafe, zu deren Vollziehung der mit spitzen Steinen umgebene Pfahl bestimmt war, und welche darin bestand, daß der zu Bestrafende eine Weile auf den spitzen Steinen stehen sollte, scheint bloß bei dem Militair üblich gewesen zu seyn, und von einer Anwendung derselben auf den Civilstand ist wenigstens dem Herausgeber niemals etwas bekannt geworden. Der auf unserm Bilde befindliche Pfahl dürfte daher der militairischen Strafjustiz angehören, wofür auch der Umstand spricht, daß dieser Pfahl der Hauptwache am nächsten stand, und selbst wohl vor der Hauptwache gestanden zu haben scheint. Die Kriegsgericht-Instruction Christian V. vom 9. März 1683 nennt im § 49 unter den gemeinen Leibesstrafen das Reiten auf dem hölzernen Pferde und das Stehen am Pfahl.

Zu Vorstehendem, welches eine weitere Ausführnng dessen enthält, was in meinem Handbuche 3ter Bd. S. 52. N. 47. bemerkt worden ist, möge noch Folgendes hinzugefügt werden. Die Form des Kaacks auf dem Markte zu Schleswig, weicht von der gewöhnlichen darin ab, daß die Säule auf keinem hohen Postamente steht, und daß sich oben auf derselben die Figur eines Mannes mit Schwerdt und Ruthe nicht befindet. Wo der Kaack in dieser letztern Form vorkommt, welches wohl das Gewöhnliche gewesen sein wird, bietet sich eine Vergleichung solcher Kaacke mit den Rolanden gewissermaßen von selbst dar, indem die Bemerkung gewiß sehr nahe liegt, daß die männliche Figur, welche oben auf dem Kaack zu stehen pflegte, eine moderne Form der Rolandsäule oder dieser wenigstens nachgebildet gewesen ist. Man könnte selbst wohl in diesem Umstande einen Grund für die Meinung finden, daß die Rolandssäulen auf gleiche Weise wie die Kaacke sich zunächst auf die Criminaljurisdiction beziehen und zum Beweise dienen sollen, daß da wo Rolande sich finden, die Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt werden könne.

8) **Ueber die in einigen alten Gesetzen, besonders im Lübischen Rechte vorkommende Strafe der Präcipitation.** Von Dr. Boehmer in Göttingen.

Vorwort.

Der folgende Aufsatz, zuerst abgedruckt im Hannoverschen Magazin für 1821 im 46 und 47 Stück, enthält eine so interessante Erläuterung des lübischen Rechts, daß er auch den Juristen unseres Landes bekannter zu werden verdient, als er ohne Zweifel durch die Bekanntmachung im hannöverschen Magazin geworden ist. Aus diesem Grunde hat der Herausgeber dieser Zeitschrift es sich erlaubt, den gedachten Aufsatz hier aufzunehmen.

Wenn es bei dem dermaligen Standpuncte wissenschaftlicher Cultur wohl keinem Zweifel mehr unterliegt, daß die Kenntniß älterer, besonders vaterländischer Gesetzgebungen nicht nur für den Geschichtforscher, sondern auch für den Rechtsgelehrten und Staatsmann von der größten Wichtigkeit ist, so muß man auf der andern Seite schmerzlich beklagen, daß es in den Schriften und Urkunden, aus welchen sie geschöpft werden soll, noch so viele Dunkelheiten gibt, die selbst von den verdienstvollsten Alterthumskennern entweder in ein falsches Licht gesetzt, oder gänzlich umgangen wurden.

In diese Classe scheint die Strafe der Präcipitation zu gehören, die in einigen der berühmtesten Stadtgesetze des Mittelalters angedroht wird, und zu deren Erläuterung gegenwärtige kurze Bemerkungen bestimmt sind.

Nach einer bereits von Dü Cange angeführten Verordnung des Brüsseler Stadtrechts v. J. 1229 soll diese Strafe denjenigen treffen, welcher sich Falschheit beim Ausmessen erlaubt [1]), nach dem ältesten bis jetzt erfindlich gewesenen Codex des von H. Heinrich dem Löwen 1158 der freien Stadt Lübeck ertheilten Rechtsbuches und mehrerern daraus für andere Communen, meist buchstäblich, genommenen Abschriften folgt sie dem, die deutsche Ursitte verletzenden, Verbrechen der Bigamie oder der vielfachen Ehe [2]).

---

1) *Qui false mensuraverit, praecipitabitur.*" Ex charta Henrici ducis Brabantiae pro communia Bruxell. de a. 1229. Bei Dü Cange, glossar. v. *Praecipitatio.*

2) *Tit.* De eo qui legitimam ducit et aliam legitimam habet. „*Si quispiam legitimam uxorem hic duxerit et alias legitimam habuerit et ipsam reliquerit, si de hoc conuictus fuerit, posteriori renuntiabit, et ipsa sui ipsius autem cum qua ad consortium viri declinauit, excipiet substantiam, et insuper mediam substantiam viri percipiet; vir autem ob nequitiam facti sui X marchas argenti judici et ciuitati componet, quod si facere nequirit, praecipi-*

Ueber die Beschaffenheit dieses Straf-Uebels sind die Meinungen getheilt. Wenn der bereits gedachte Französische Alterthumsforscher (a. a. O.) es durch Herabstürzung von einer Anhöhe erklärt, so bemerkte schon der ehemalige Lübecksche Bürgermeister Heinr. Brokes [3]) und nach ihm der um das vaterländische Recht unsterblich verdiente Dreier [4]), daß diese Todesart zwar einigen der bekanntesten Völker des Alterthums, nie aber bei den Deutschen gebräuchlich gewesen sei, eine Bemerkung, bei welcher die wenigen, von Du Cange nachgewiesenen Beispiele, selbst wenn ihre meist auf Legenden beruhende Aechtheit nicht bezweifelt werden sollte, höchstens nur als Ausnahmen gelten können.

Dagegen hält Brokes dafür, daß in den fraglichen Verfügungen die einfache Schwertstrafe gemeint sei, „durch „welche, nach erfolgter Vollziehung, der Körper „auf die Erde gestürzt werde [5]).“

Sowohl die buchstäbliche Bedeutung des fraglichen Ausdrucks, als auch die Analogie einiger für noch älter gehaltenen Statute, namentlich des zu den Quellen des Lübischen allgemein gezählten Soestischen Stadtrechts [6]), vielleicht auch selbst der durch die spätere Karolina (Art. 121) aufgestellte theologisch-juristische Dogmatismus scheinen dieser Erklärung den Ursprung

---

„*tabitur.*“ Cod. jur. Lub. antiq. de a. 1232 in Ern. Joach. de Westphalen monumenta inedita T. III. [Lips 1745 f.] p. 628 vergl. Joh. K. Heinr. Dreyer vermischte Abhandl. zur Erläut. der deutschen Rechte u. Alterth. Th. 1. (Rost. u. Wismar 1754. 8.) S. 460 wo die nämliche Stelle aus einem 1266 der Stadt Danzig mitgetheilten Codex abgedruckt ist.

3) Henr. *Brokes*, selectae obseruationes forens. Lub. et Alton. 1765 f. p. 741.

4) Dreyer, Einleit. zur Kenntniß der Lübeckschen Verordn. [Lüb. 1769. 4.] S. 434 „die Enthauptung mit dem „Schwert . . . wird, wie . . Brokes . . bereits „wol bemerkt hat, in den Lateinischen Büchern „des Lübeckschen Rechts *praecipitatio* genannt.“

5) „Pro simplici *gladii* poena . . . accipio, qua facta executione „corpus in terram proiicitur.“ *Brokes* a. a. O.

6) „Heffet ein Mann ein echte Wyff, effte ein Frau einen echten Mann, nemet de Mann ein ander echte Wyff darboven, „effte de Frane einen andern echten Man darboven, so welick „ere des overgahn“ [wert. Wenn einer von ihnen deshalb rechtlich überwiesen wird] „also ein Recht ist, de hefet syn „Lyf verböret.“ — sind die eigenen Worte der Skraa antiqua et noua ciuitatis Susatiensis in [Ge. Melch. de *Ludolf.*] collectio statutorum. Wezl. 1734. 4. p. 798.

gegeben zu haben. Der um die practische Rechtsgelehrsamkeit sehr verdiente Verfasser beruft sich zur Bestätigung seiner Auslegung auf ein noch vorhandenes deutsches Exemplar des Lübischen Rechts v. J. 1240, in welchem statt der im Lateinischen gedrohten Präcipitation das „Büßen mit seinem Högesten" als Strafbestimmung des erwähnten Verbrechens festgesetzt wird.

Wir werden sogleich auf diese Gründe zurückkommen, vorher aber darf die Bemerkung nicht übergangen werden, daß der nämliche Ausleger sich noch zum Behuf seiner Erklärung auf eine für die Erläuterung der fraglichen Stelle merkwürdige Parallelstelle des dem deutschen Orden in Liefland 1254 in vaterländischer Sprache mitgetheilten Lübischen Rechtsbuchs beruft, dessen von ihm wörtlich beigefügter 42ster Artikel allerdings eine auffallende Uebereinstimmung mit dem hierher gehörigen Inhalte des lateinischen Codex beurkundet und in welchem namentlich bei der Geldstrafe von 10 Mark Silbers folgende Bestimmung hinzugesetzt wird:

„Heft he dat nicht, man schal ene werpen up
„den stupestoll."

Ueber diesen letzten Ausdruck, den man, so viel ich weiß, noch gegenwärtig in allen alten und neuen Wörterbüchern vermißt, sagt unser Ausleger kein Wort, so nothwendig auch eine Erläuterung über das Verhältniß des von ihm aufgestellten Begriff's Schwert zu dem Staupe-Stule gewesen sein dürfte.

Ist es erlaubt, diesem Verfasser und dem sich auf ihn berufenden Dreier einen Grund unterzulegen, so dachten vielleicht beide an die älteste Bedeutung von Stupa, nach welcher es nicht blos das eigentliche sogenannte Stäupen, sondern überhaupt jede Art des Schlagens, selbst den gesetzlichen Todschlag nicht ausgenommen, bezeichnet und eben daher überhaupt von Criminal-Strafen gebraucht wird, und das angehängte stol oder Stuhl schien ihnen sodann ebenfalls in der früherhin sehr gewöhnlichen Bedeutung von Gestell genommen werden zu müssen, so daß Stupestol ein bei der Enthauptung allenfalls zum Auflegen des Kopfs gebräuchliches Holzgestell andeute [7]).

7) Dreyer selbst bemerkt S. 427, wenige Blätter vor der in der 4ten Note bezeichneten Stelle: „man habe in dem ältesten Norden die XI Stupa-men mit ihren Vorgesetzten den Stupa-Greven bei den Gerichten angenommen, welche . . . die Executiones der peinlichen Strafen verrich-

Allein so scheinbar auch der eine oder der andere dieser Gründe auf den ersten Anblick den Leser überraschen könnte, so dürfte doch bei näherer Beleuchtung ihre Haltbarkeit in einem hohen Grade zweifelhaft werden. Denn 1) was kann gezwungner sein als die buchstäbliche Erklärung von praecipitatio durch ein Hinstürzen oder Hinwerfen des Rumpfs auf die Erde, eine Förmlichkeit die in verschiedenen Ländern seit der erst in späteren Zeiten üblich gewordenen Enthauptung sitzender Personen, vermittelst Umstürzung des Stuhls, auf welchem sie festgebunden waren, eingeführt wurde und bei der man vergißt, daß sie in einer Periode des Mittelalters wo die zu Enthauptenden kniend den Todesstreich empfingen, noch gar nicht in Frage kommen konnte. Was 2) das Büßen [8]) mit seinem Höchsten betrifft, so erklärt man hier Eine Dunkelheit durch die andere (obscurum per aeque obscurum) und erinnert sich nicht, daß dieser Ausdruck im Mittelalter häufig auch Strafen an Gelde bedeute, das von jeher einer gewissen Menschenclasse unter allen Lebens-Gütern als das höchste erschien, dem sie unbedenklich Gesundheit, Ehre und selbst ihr Gewissen zum Opfer brachten; eine Bedeutung, deren Anwendbarkeit auf die vorliegende Stelle hier um so wahrscheinlicher ist, da in einer Parallelstelle des von Westphalen verglichenen und fast buchstäblich mit dem Fraglichen übereinstimmend befundenen Kieler Codex v. J. 1337 statt der obi-

---

teten." . . . Karl Lund, dieser treffliche Kenner der Schwedischen Alterthümer und Rechte, den er als Gewährsmann anführt, drückt sich u. a. in der Schrift: *Zamolxis primus Getarum legislator* [Vps. 1687. 4.] p. 86. 87 auf folgende Art aus: „XI viri fuerunt, *quibus* legum vigore vetustissimarum „ciuilium in patria nostra publice *damnatos esse traditos* „accepimus eorumque *pra-fectus* in antiquis legibus Bircen-„sibus Stupa-Greve vocatus." Ohne Zweifel ganz in dem nämlichen Sinne wird in einem neuern Schwedisch-Englischen Wörterbuche Stupe-stock als gleichbedeutend mit Enthauptungs-Block angezeigt, oder wie die eignen Worte lauten: „*Stupstock* s. Block — the wood on which criminals are be-„headed." Gust. *Widegren Svenskt och Engelskt Lexicon.* [Stockh. 1788. 4.] S. 671.

8) Eigentlich das Wetten und Beßern — „dat wedden unde be-„teren mit sineme höghesten" wie es Art. 63 des von dem oben genannten hochverdienten Ern. Joach. v. Westphalen gelieferten Abdruckes heißt. Man sehe dessen: *Monumenta inedita rerum german. praecipue Cimbricar. et Megapolensium.* Tom. III. Lips. 1743. fol. p. 646.

gen Verfügung ganz bestimmt gesagt wird: der Mann solle mit Zehn Mark Silbers seine Frevelthat büßen [9]).

Wenn endlich 3) das Hinwerfen auf den Staupestuhl für gleichbedeutend mit der Schwertstrafe erklärt wird, so ist zwar die bereits angeführte Bedeutung des Worts Stupa nicht in Abrede zu stellen, aber ob gerade am vorliegenden Orte diese und nicht vielmehr die eben so unläugbare mildere Bedeutung Schlagen oder sogenannter körperlicher Züchtigung Platz greife? könnte wenigstens zweifelhaft scheinen, wenn auch nicht anderweitige Gründe für die letztere entschieden. Diese Gründe dürften folgende sein.

1) In dem eben gedachten Kieler Codex wird im Unvermögenheits-Falle verordnet, den Verbrecher aus der Stadt zu verweisen [10]). Hier wird offenbar der in Frage stehende Ausdruck als gleichbedeutend mit einem andern gebraucht, der (wenn es nicht etwa ein bloßer Schreibfehler ist) ein bloßes Stoßen oder Schlagen bedeutet und auf jeden Fall durch die damit in Verbindung gesetzte Orts-Verweisung den Gedanken an eine Todesstrafe in der vorliegenden Verfügung auf das bestimmteste ausschließt.

2) daß auch die in dem oben erwähnten lateinischen Codex des Lübischen Rechts gedrohete Strafe der Präcipitation nichts anders als Orts-Verweisung und höchstens zugleich die damit verbundene körperliche Züchtigung andeute, scheint aus dem unter der Benennung Ribe-Birkeret bekannten Ripenschen Stadtrechte v. J. 1252 hervorzugehen, dessen hierher gehörige, sichtbar dem Lübischen nachgebildete Bestimmung

---

9) „de man scal oc beteren der Stad und deme Richte sine Bosheit mit tein Marken Sülvers." v. Westphalen a. a. O.

10) „Hevet he de nicht, men schal ene setten up den Schupe-Stoel und schal ene wysen ut der Stat." Ebendaselbst vergleiche Tom. IV. p. 942 wo es in einer Mecklenburgischen Urkunde v. J. 1270 u. a. heißt: „excedens castigari virgis et „verberari debet in loco qui Stupe vulgariter dicitur." Noch vergleiche man die am erstgedachten Orte T. III. p. 639 n. 658 in dem obgedachten ältesten in deutscher Sprache vorhandenen Codex von 1240 folgende ganz ähnlichen Bestimmungen: Art. 2 . . . „man schal ene werpen up den schupsestol und scal ene ut der stat werpen." Art. 169. . . . „men schal ene setten uppen Kak unde schal ene wisen ut „der stat."

die Worte de ciuitate dem praecipitabitur unmittelbar vorhergehen läßt [11]).

Dieser letztere Ausdruck wäre demnach gleichbedeutend mit: ausgewiesen oder fortgeschafft werden. — Das Werfen oder Setzen auf den Staupe- oder Schuppestuhl bezeichnete das Befestigen auf einem Gestell, an welchem der Verbrecher körperlich gezüchtigt wurde — und jede dieser Redensarten setzte die andere auch da, wo sie nicht ausdrücklich damit verbunden wird, (die Orts-Verweisung das Staupen und dieses die erstere) stillschweigend voraus. — Drei Bemerkungen, in denen das Resultat der vorliegenden Untersuchung enthalten, zu deren Erläuterung noch folgendes hinzugesetzt werden kann.

1) Man kennt die frühere Sitte, Strafen mit Strafen zu häufen, die zwar schon von Karl V. in einigen ihrer auffallendsten Misbräuche als unvernünftig gerügt [12]), aber noch jetzt nicht überall mit gleicher Sorgfalt dem Gebote der Vernunft untergeordnet ist [13]). In dem angeführten Falle scheint sie so gewöhnlich gewesen zu sein, daß man nur die Eine dieser himmelweit verschiedenen Straf-Arten nennen durfte, um zugleich die andere mißbräuchlich damit zusammenhängende anzudeuten.

2) Ob es gleich scheint, daß die hier gegebene Erklärung ohne Vorgänger ist, so erlaube ich mir doch für dieselbe Dreyers eignes, in einer früheren Arbeit niedergelegtes, Zeugniß in Anspruch zu nehmen. Er bemerkt nämlich in dem von ihm verfertigten Register zu den vier Bänden der bereits angeführten v. Westphalenschen Urkunden-Sammlung: nach dem Ripenschen und alten Lübischen Rechte werde Biga-

---

11) *Jura antiqua ciuitatis Ripensis* art. 23 bei von Westphalen a. a. O. T. IV. p. 2001 vergl. p. 2012: „Si quispiam legitimam vxorem in ciuitate nostra duxerit et alibi prius aliam habuerit illamque reliquerit, si postea de hoc conuictus fuerit, posteriori renunci abit et nihil de bonis uxoris posterioris participabit, sed *de ciuitate praecipitabitur* et ob nequitiam facti dimidiam substantiam ciuitati et aduocato componat."

12) P. G. O. Art. 218. Von mißbreuchen und bösen unvernünftigen gewonheyten, so an etlichen orten und enden gehalten werden.

13) Im Anfange des letzten Jahrhunderts war das unnöthige Anhäufen von Strafen noch so gewöhnlich, daß man im Spott auf die Frage, was für eine Strafe dem armen Sünder widerfahren sey? folgende Antwort ertheilte: 1) Erstlich haben sie ihn verbrannt, 2) hernach haben sie ihm den

nile mit einer Geldstrafe belegt und setzt sogar in einer Parenthese noch eine Aufforderung an protestantische Rechtsgelehrte hinzu aus dieser Bemerkung die richtige Anwendung der Karolina (Art. 121) zu lernen, deren Strafbestimmung bei dem fraglichen Verbrechen auf dem erdichteten Grunde eines Sacraments der Ehe beruhe [14]. Hier wird mit keinem Worte einer Todesstrafe gedacht. Dreyer, welcher damals unter v. Westphalens Flügeln zu den herrlichsten, nachher so vollständig gerechtfertigten Hoffnungen emporblühete, urtheilt in diesem einzelnen Falle richtiger, als in der oben genannten späteren Schrift, wo das Ansehen eines allerdings achtungswerthen, aber in seinen geschichtlichen Ansichten hin und wieder durch die Praxis befangenen Rechtsgelehrten ihn zu einem Irrthume verleitete, den vielleicht der Eine wie der Andere vermieden haben würde, wenn die oben mitgetheilte, wichtige Variante eines Kieler Codex ihrer beiderseitigen Aufmerksamkeit nicht entschlüpft zu sein schiene.

3) Der Staupenschlag oder das sogenannte Ausstäupen war in der deutschen Vorzeit ursprünglich eine Strafe der Sclaven. Auf einen Stuhl, eine Bank, oder an den sogenannten Kaak oder Pranger gespannt [15]) wurde der Verbrecher mit Ruthen gepeitscht und sodann auf längere oder kürzere Zeit der Stadt oder des Landes verwiesen. Nach und nach wurde es auch gegen Freie gebräuchlich, die sich jedoch mit Gelde davon loskaufen konnten. Karl V., welcher diese Strafe vorfand, behielt sie in unveränderter Gestalt bei und räumte ihr nach dem Abschneiden der Ohren einen Platz ein, den sie in manchen Gegenden unsers deutschen Vaterlandes bis auf die neuesten Zeiten behauptete, während man in andern sich überzeugte, daß das Aushauen mit Ruthen und die damit ver-

---

Kopf abgeschlagen, 3) sodann ihn gehenkt, 4) weiter, ihn des Landes ewig verwiesen und 5) noch oben drauf ihm einen derben Staubbesen gegeben. Jo. Phil. *Treiber* D. de poena gladii post suspendium, von der Strafe des Schwerts nach dem Strange. (Erf. 1726) §. 4.

14) „*Bigamiae* crimen" — sind seine eignen Worte — „*pecunia* „vidicatur iure Ripensi IV. 2001. 2012 et Lubecensi antiquo „III, 628 (Discant inde ICti Protestantium, qua ratione in hoc „argumento adplicent C C C. quae ficto sacramenti nititur fun„damento in puniendo hoc crimine." .)

15) Die hierher gehörigen Stellen in den ältern germanischen Gesetzen findet man angezeigt in Ed. Henke Grundriß und Geschichte des deutschen peinl. Rechts Th. 1 (Sulzb. 1809. 8.) S. 93 vergl. Jo. Volkm. *Bechmann* D. de iure numellarum, vom Prangerrecht. Jen. 1684. 1700. u. 1748.

bundene Landesverweisung die erste Weihe zum Galgen enthalte [16]). Um ein volles Jahrhundert seinen Zeitgenossen an Einsicht vorauseilend gab Britanniens König Georg I. jenes glänzende Beispiel einer aus den Tiefen des Rechts und der Philosophie geschöpften Verordnung, durch welche unterm 28. December 1717, also gleichzeitig mit der Epoche des zweiten evangelischen Jubelfestes, diese doppelte Strafe für den ganzen Umfang seiner Hannovrischen Länder auf ewige Zeiten verbannt wurde. „Die Delinquenten" — heißt es in dieser musterhaften Verordnung — „werden durch Vollstreckung dieser Strafe „nicht nur nicht zur Besserung ihrer Verbrechen gebracht, „sondern vielmehr veranlaßt, an andern Orten . . . noch „größere Verbrechen zu begehen, indem sie durch den erlittenen Staupenschlag in den Stand gesetzt werden, daß sie „aller ehrlichen Handthierungen und davon ihren Lebens-Unterhalt zu erwerben ganz unfähig sind [17])." — Eine Verordnung die von jedem der Erlauchten Thronfolger dieses Monarchen unverbrüchlich festgehalten, von einer Menge anderer Regierungen nachgeahmt wurde und deren Güte nunmehr schon ein volles Jahrhundert durch sichtbare Verminderung der Verbrechen bewährt hat.

4) Wenn in der Revision des Lübischen Rechts v. J. 1586 statt der obgedachten Straf-Bestimmung die Enthauptung mit dem Schwert dem befragten Verbrechen gedroht wurde, so bemerkt schon Brokes (a. a. O.) daß hier ohne Zweifel auf die Karolina Rücksicht genommen sei; eine Bemerkung die für die Geschichte der Gesetzgebung verbunden mit dem Inhalt unserer 14ten Note ein neues Beispiel abgibt, daß nicht jede Veränderung des Bestehenden: Verbesserung ist. Karls liberaler Sinn hatte die Reichsstände in Beibehaltung der durch Gesetz und Sitte eingeführten Straf-Bestimmungen auf keine Weise beschränkt [18]). Nun hatte sich in den finstern Zeiten des Mittelalters die Gesetz-

---

16) Aug. *Leiser* meditat. ab Pand. spec. 648 med. 8 u. 12. C. F. Gerstlacher Handbuch der deutsch. Reichsgesetze Th. XI. Anm. zu Art. 198 der P. G. O.

17) Vollständig abgedruckt als Anhang zu Chr. Thomasius *D. an poenae viuentium eos infamantes sint absurdae et abrogandae.* Hal. 1723

18) „Doch wollen wir" — sind seine Worte in der Vorrede zur P. G. O. — „durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Für„sten und Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben."

gebung dieser freien Stadt unter der Aegide Heinrichs des Löwen bei den genau auf den damaligen Culturzustand berechneten Maaßregeln zur Bestrafung der Verletzer jener väterlichen Ursitte der Ehestands-Einheit unabhängig von dem Einflusse excentrischer Heiligkeits-Ideen erhalten und — nach der Reformation, welche den Ehestand in sein richtiges Verhältniß zur Religion und zur bürgerlichen Gesellschaft zurückgeführt hatte, kam sie auf eine Straf-Bestimmung zurück, deren Ausfluß aus jenen Ideen von Bekennern protestantischer Grundsätze nicht leicht in Zweifel gestellt werden dürfte. Ein mit Recht anstößig gewordenes Uebel wurde mit einem noch größern vertauscht, ein Fall der nirgends eine Seltenheit bleiben wird, sobald man bei Entwerfung neuer Gesetzbücher mehr seine Nachbarn als die ewigen Grundsätze des Rechts und der Wahrheit im schönen Einklange mit der Staatsverfassung des Landes befragt, dem man das unschätzbare Glück einer selbstständigen Gesetzgebung zudenkt.

---

4) Nachrichten von den alten Abgaben der Stadt Husum.

Im Jahre 1511 handelte der damalige Flecken Husum die Herren- und Drostenzehrung ab. Das deshalb ertheilte Privilegium Friedrich I. besagt, die Zehrung, welche durch den Herzog und den Amtmann zu Gottorf 3 Nächte im Jahre veranlaßt werde, sei den Eingesessenen zu lästig geworden. Dafür sollten sie nun für die eine Zehrung 320 Mk. und für die andere Zehrung 150 Mk. bezahlen, und beide zugleich mit der Winterbede entrichten. Doch sollte dies ohne Vorfang sein für die fürstliche Herrlichkeit und Gerechtigkeit der Rehe- und Schweinejagd in den Dörfern der Südergoesharde.

In diesen Abgaben müssen doch einige Veränderungen eingetreten sein. Denn aus dem Jahre 1624 findet sich folgendes Verzeichniß der jährlichen Pflicht und stehenden gewissen Hebung aus der Stadt Husum.

Alte Valvation.		Neue Valvation.
10 Mk. 8 ßl.	Walburgis Bede . .	15 Mk. 12 ßl.
26 „ 7 „ 7 Pf.	Drosten-Zehrung .	39 „ 11 „ 4½ Pf.
10 „ 8 „ - „	Michaelis-Bede . .	15 „ 12 „ - „
26 „ 7 „ 7 „	Drosten-Zehrung .	39 „ 11 „ 4½ „
25 „ 3 „ - „	Herren-Zehrung . .	37 „ 12 „ 6 „
200 „ - „ - „	jährlicher Schoß aus Husum	300 „ — „ — „
40 „ - „ - „	Schweingold . . .	60 „ — „ — „
339 Mk. 2 ßl. 2 Pf.		508 Mk. 11 ßl. 3 Pf.

(Der Unterschied der alten und neuen Valvation besteht darin, daß in jener der Reichsthaler zu 2 Mk., in dieser zu 3 Mk. berechnet ist. Die Erhöhung der Summe ist also bloß eine nominelle. Die Abhandlung der Herren- und Drostenzehrung, von welcher die Urkunde von 1511 handelt, scheint übrigens, nach Laß Husumischen Nachrichten S. 40 nicht bloß für Husum, sondern für die ganze Harde geschehen zu sein. Die Berechnung gibt aber bloß den Antheil an, welchen die Stadt Husum zur Abhandlungssumme beizutragen hatte. Die Drostenzehrung hängt unstreitig mit der ehemaligen Art der Rechtspflege zusammen. Die Herrenzehrung dürfte dagegen eher mit der Jagd in Verbindung stehen. Daher erklärt sich der hinzugefügte Vorbehalt wegen der Jagd.)

---

5) Abgaben im Amte Flensburg im Jahre 1723.

Von 260 Pflügen 3 Thaler monatliche Contribution	9360	Rthlr.
Von Collund und Oldesmoorstoft monatlich 6 Rthlr.	72	„
Erbpacht von 7 Mühlen	269	„
Verbittelsgeld im November (ungewiß)	250	„
Dienst- Pflicht- Reh- und Jagdgelder	6800	„
Eine Kornlieferung von circa 300 Tonnen Rogken, 640 Tonnen Haber und 24 Tonnen Gerste war angeschlagen zu	800	„

---

6) Extract aus der Kieler Stadtrechnung pro 1834.

Wir entlehnen die folgende Rechnung aus dem Kieler Wochenblatt vom 16ten April v. J. wo diese Rechnung von dem Magistrat der Stadt öffentlich bekannt gemacht worden ist. (Vrgl. Kieler Correspondenzblatt vom 2ten Juli.) Zur Vergleichung verweisen wir auf eine im Correspondenzblatt vom 30sten Juli 1831 mitgetheilte Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Stadt Kiel nach den Rechnungen von 1814 und 1815. In letzterer Uebersicht lassen sich leichter die Abgaben der Stadt an die Königl. Casse unterscheiden. Diese bestehen in Folgenden.

1)	Veste- und Pfundbrüche . . .	84	Rbthlr.	77 bßl.
2)	Der fünfte Theil der fünfjährigen Bitte	32	„	
3)	Contribution nebst Quittungsgebühr	5378	„	19 „

Die hier mitzutheilende Rechnung aber ist folgende:

a Summarische Einnahme aller Rubriken.

	Rbgeld Silber. Rbt.	rbß.
An Ueberschuß vom vorigen Jahre	10511	60
Aus der Contributions-Rechnung pro 1834 . .	9312	16
Aus der extraordinairen Contributions-Rechnung pro 1834	2326	84
Aus der Laternengelder-Rechnung pro 1834 . .	1486	86
Aus der Einquartierungs-Rechnung pro 1834 .	8244	16
Aus der Polizei-, Niedergerichts- und Verbittelsgelder-Rechnung pro 1834	687	61
Aus der Schiffbrücken Rechnung pro 1834 . .	3200	—
Aus der höchstpreisl. Königl. Rentekammer, des Permutationscontracts *) halber, . . .	1600	—
Wegen der hiesigen Malzmühle	1920	—
Wegen des Cantonnements-Quartiers	—	—
An Schoß-, Post- und Wachtgeld, Grundhäuer, Recognition	1657	7
An stehender Grundhäuer von vormaligen oder noch der Stadt gehörigen liegenden Gründen	56	54
An Pachtgeld von liegenden Stadtgründen . .	6487	18½
An Häuer von den Stadthäusern, Buden, Weinkellern und Weinschenken	2616	—
An Pachtgeld von den Stadtgerechtigkeiten . .	1104	65
An Häuer von den Fleischschrangenstellen . . .	91	19
An Recognition von den Aemtern	8	51
An Häuer von der Rathswaage	801	45
An Stehdegeld von den Krahmbuden auf dem Markt	331	83
An Stehde- und Hausirgeldern von den fremden Krämern im Umschlag und übrigen Jahrmärkten	29	70
An Zehnten- und Abzugsgeldern	—	—
Wegen der von der Stadt Kiel geleisteten Beiträge zu der in Folge Rescripts der Königl. Schlesw. Holst. Canzlei vom 24sten Juli 1813 allerhöchst anbefohlenen gezwungenen Anleihe	6012	72
An aufgenommenen Capitalien im Umschlag 1834 und sonsten	—	—
An erhobenen Zinsen ꝛc.	537	20
An Rathhaus- und Tanzsaal-Häuer	168	2
Latus	59191	61½

*] mit dem Herzog Christian Albrecht von 1667 wegen der den Kieler Klöstern gehörigen Landgüter s. N. Stb. Mag. 1. Bd. S. 658.

	Rbgeld Rbt.	Silber. rbß.
Transport	59191	61½
Wegen des Tanzsaals, der Abkündigungen halber	63	72
Von den Aemtern Recognition junge Meister für	28	76
An erhobenen Brüchen	—	—
An Futter- und Weidegeld	2562	4
An Bürgergeld	224	—
Wegen verkaufter Häuser und leerer Plätze	7751	72
Wegen Reinhaltung der Gassen	166	4
An Nachtwächtergeld außerhalb Thors	198	74
An Kopfgeld von den Domestiken jüdischer Nation und an Recognition von den Schutzjuden	—	—
Von den Gartenhäusern, worin Nahrung, Gewerbe 2c. getrieben wird	41	57
An Ackerschatz	345	52
Von für ½ Keller contribuirenden Insten	807	56
An wieder eingekommenen Vorschüssen	—	—
An Beitrag von den Zinsen wegen der Bankforderung	268	64
An außerordentlicher Abgabe von 80 Rbt.	2	—
An zufälliger Einnahme	415	23
An Beitrag zu den Kosten wegen der Organisation des hiesigen Bürgerschulwesens	1107	34
Summa der Kämmerei-Einnahme pro 1834	73174	73½

b. Summarische Ausgabe aller Rubriken.

	Rbgeld Rbt.	Silber. rbß.
Was am Schlusse des vorigen 1833sten Jahres mehr ausgegeben als erhoben worden	—	—
An Contribution	5378	19
Zur Unterhaltung der Gassen-Laternen	1358	41
An Quartiergeldern	8405	28
An Polizei-, Niedergerichts- und Verbittelsgeldern	2124	37
Zur Unterhaltung der Schiffbrücke	—	—
An die Königliche Rentekammer wegen der bei der Stadt erhobenen ⅞ Decimationsgelder, die derselben davon competirende Hälfte als ⅓, mit	—	—
An die hohe Landesobrigkeit	84	77
Wegen der Malzmühle	888	77
An Permutationsgeldern an die Klöster zu St. Jürgen und heilige Geist	869	43
An Salariengeldern des Raths u. aller Stadtbediente	6268	53
Latus	25377	87

	Rbgeld Silber: Rbt.	rbß.
Transport	25377	87
An die Herren Prediger, Kirchen- und Schulbediente der Stadt	1233	32
An die Prediger- und Bürgermeister-Wittwen	109	82
Wegen Reparirung und Ausbesserung der Wasserleitung und des Bornteichs	302	46
Wegen der Stadtbullen und Rinder	478	1
An Reise- und Zehrungskosten	—	—
An auf Zinsen belegte Kapitalien	—	—
An Briefporto und Botenlohn	33	60
Zum Stadtbauwesen	1403	91
Zum Feldbauwesen	1791	58
Zu Land- und Feldwegebesserung	1873	7
Für signirt Papier und sonsten zum Behuf der Schreiberei	254	95
An Canzlei-, Advocat-, Notariat- und Schreibgebühr	490	95
An Feuerung und Licht auf dem Rathhause und Niedergericht	184	87
An Fuhren außer dem Bauwesen	111	82
An geleisteten und wieder zu erstattenden Vorschüssen	46	38
An Beitragsgeldern zur allgemeinen Brandkasse der verbundenen Städte für die Stadt Kiel	201	58
An zufälligen Ausgaben	1605	28
An abgetragenen Schuld-Kapitalien	13080	—
An bezahlten Zinsen, incl. der Lagio, pro 1834	10466	25
An Zinsen für die Beiträge zur gezwungenen Anleihe bis ult. Juni 1834	48	—
Summa der Kämmerei-Ausgabe pro 1834	59093	36

General-Schlußrechnung de Anno 1834 von Einnahme und Ausgabe der Kämmerei.

Einnahme.	Restanten bis Ausgang 1834. Rbt.	rbß.	Baar erhobene Gelder. Rbt.	rbß.
Die Summe der Kämmerei-Einnahme beträgt			73174	73⅓
Die Restanten-Summe bis Ausgang 1834 incl. beträgt	18560	$91\frac{1}{10}$		
Summa	18560	$91\frac{1}{10}$	73174	73⅓

Ausgabe.	Restanten bis Ausgang 1834. Rbt.	rbß.	Baar bezahlte Gelder. Rbt.	rbß.
Die Summe der Kämmereiausgaben beträgt			59093	36
Gegenüber stehende Restanten betragen	18560	$91\frac{1}{10}$		
Der Saldo, so mehr erhoben als ausbezahlt, wird in d. Kämmereirechnung de A. 1835 wieder zur Einnahme gebracht mit .			14081	$37\frac{1}{2}$
Summa	18560	$91\frac{1}{10}$	73174	$73\frac{1}{2}$

Claus Friederich Christian Wriedt,
d. Z. Stadtschreiber.

---

7) Einige Notizen über die Preiße der Dinge in früheren Zeiten.

Es wäre gewiß sehr zu wünschen, daß jemand sich die Mühe geben möchte, die Notizen, so viel sich deren sammeln lassen, über die Preise der Dinge zu verschiedenen Zeiten in einer chronologischen Uebersicht zusammen zu stellen, wobei freilich, wenn eine solche Uebersicht von einigem Nutzen sein soll, das jedesmalige Geld auf die jetzige Währung reduzirt werden muß. Einige Materialien zu einer solchen Arbeit finden sich in Laß Husumschen Nachrichten, Christiani's Geschichte, und hie und da in den Prov. Berichten *). Folgende Notizen werden vielleicht weniger bekannt seyn.

Der Professor O. H. Moller in Flensburg gab in einigen Programmen geschichtliche Aufsätze aus dem 1628 geschriebenen Manuscript des Flensburger Bürger und Rathsverwandten Jonas Hoyer heraus. In den Aufsätzen des genannten Jonas Hoyer, welche Moller im Programm von 1759 und 1770 herausgab finden sich folgende die Preise früherer Zeiten betreffenden Notizen.

In dem Programm von 1759 S. 18 heißt es:

„Anno 1526, als zwischen dem Kaiser Carolo V. und

*) Die fleißige Zusammenstellung von Hrn. Capitain v. Schröder in seiner Beschreibung der Stadt Schleswig Beilage S. 76 bezieht sich hauptsächlich auf die Kornpreise.

Könige Friederico I. in Königs Christiani II. Sachen zu Lübeck ist gehandelt worden, sind Ihro Maj. König Friedrich und Herzog Christian, Ihro Majestät Herr Sohn, die Zeit über zu Gottorf gelegen, unterdessen auch eine Zeitlang hie zu Flensburg und ist zu ihnen angekauft.

1) Zu Ihro Majestät, so auf dem Schlosse gelegen:

16 Gänße für 24 Schilling.
1 Viertel Butter 2 Mk. 12 Schilling.
1 getrockneter Elblachs 10 Schilling.
1 Tonne Brat-Birnen 6 Schilling.
16 Hühner 8 Schilling.
9 Zungen 6 Schilling.
1 fetter Ochse 6 Mk. 12 Schilling.
4 Tonnen Weitzen 4 Mk. 8 Schilling.
6 Lämmer 1 Mk. 8 Schilling.
50 Schaafe 10 Mk. 15 Schilling.
¼ vom Ochsen 12 Schilling 6 Pfenninge.
½ Tonne Butter 5 Mk.

2) Zu Herzog Christian in Thomas Lorcken Hauß:

33 Schipp Haber 2 Mk. 13 Schilling.
54 Pfund Rauchfutter 3 Mk.
1 Tonne Hamburger Bier 4 Mk.
14 Stübgen dito 23 ßl.
1 Tonne Rostocker Bier 1 Gulden.
1 Paar Ochsen 8 Mk. 7 Schilling.
1 Last Haber 17 Mk.

Dieses haben Ihro Majestät richtig bezahlen lassen."

In dem Programm von 1770 S. 11 ist folgendes enthalten *):

Taxe, darnach der Anschlag 1581 bei der flensburgischen Theilungs-Handlung (über den von Herzog Johann dem älteren früher besessenen Landestheil) gemacht **)

Ein Paar Groß-Ochsen 20 Marck.
Ein Paar Kühe 10 Marck.
Ein Schwein im Herzogthum Schleswig 1 Marck
und im Herzogthum Holstein 1 Marck 8 Schilling.
Ein Schaf oder Lamm 10 Schilling.
Eine Ganß 3 Schilling.

---

*) Auch in meinen Sammlungen IIter Band S. 231.

**) Am Rand stand: „Nach dem Anschlag zu Sunderburg eine Kuh 6 Marck, Schaf oder Lamm 12 Schilling Eine Tonne Honig 10 Thaler. Gesterie Pferde das Stück 8 Schilling Ein Schwein zur Mast 4 Schilling.

Ein Huhn 1 Schilling.
Das Stig Eyer 1 Schilling.
Die Tonne Honig 16 Marck.
Holz das Fuder 2 Schilling.
Die Tonne Kohlen 2 Schilling.
Die Tonne Salz 1 Marck 8 Schilling.
Das 1000 Mauersteine 10 Marck.
Die Tonne Weitzen oder Rocken 2 Marck.
Die Tonne Gersten oder Buchweitzen 1 Marck 8 Schilling.
Die Tonne Haber 12 Schilling.
Die Tonne Bohnen 1 Marck 8 Schilling.
Das Fuder Heu 6 Schilling.
Die Tonne Butter 20 Marck.
Das Fuder Torf 1 Schilling 6 Pfenning.
Die Tonne Ahl 8 Marck.
Ein Stig Rocheln 10 Schilling.
Das 1000 Schollen 4 Marck.
Das Schipp Habergrütz 4 Schilling
Ein Drag Haber Garben 3 Schilling.
Ein Drag Rocken Garben.
Ein Futter Rind 1 Marck.
Ein Stige Ahl 1 Marck 4 Schilling.

Tonnen-Maaße.

Es ist alles nach Rendsburger Tonnen-Maaß gerichtet worden, und hält die Tonne an Schippen

Haderslebische Schippe : $7\frac{1}{2}$
Tundersche Schippe : : 7
Lügumcloster Schippe : 8
Ein Ortich Garsten 12 Schipp
„ „ Rocken 10 „
„ „ Haber 20 „
24 Ortich eine Last.

Alsinger Maaß

Rocken : : : : 8 Schipp.
Garsten : : : 8 „
Haber : : : : $7\frac{1}{2}$ „

Hadersleber Maaß

Rocken : : : : $7\frac{1}{2}$ Schipp.
Garsten : : : $7\frac{1}{2}$ „
Haber : : : : 7 „

8) Notizen zur Geschichte der Güter Lammershagen und Ranzau *).

Notizen zur Geschichte des Guts Lammershagen.

Lammershagen ward verkauft:
1592 an Otto Reventlov auf Neversdorff für 33,000 Rthlr.
1668 an Bartram Ranzau auf Aschberg für 43,000 Rthlr.
1682 an Bendix Buchwald für 38,000 Rthlr.
1747 an Wolf Baudissin für 58,000 Rthlr. Spec.
18 an Graf Otto Blome auf Salzau für

Notizen zur Geschichte des Guts Ranzau.

Otto II., Heinrich II., Burggraf zu Leisnig Sohn, soll das Gut Ranzau 1140 eingerichtet und das Haus erbaut haben. Eine lange Reihe von Jahren besaß das Geschlecht der Ranzau darauf dieses Gut. Hartwig Ranzau verkaufte es 1530 an Jasper Ranzau für 13,000 Mk. — Hans Ranzau überließ es 1590 an Cay Ranzau für 57,000 Rthlr. — Der Statthalter Heinrich Ranzau erkaufte es 1598 für 59,000 Rthlr. Hierauf Gert Ranzau 1624 von Johann, Franzens Sohn für 70,000 Rthlr. Graf Christian Ranzau veräußerte es 1649 nebst seinem Gute Coxbüll für 210,000 Rthlr. an Herzog Friedrich von Holstein. Alsdann erstand es Peter Ranzau 1651 für 70,000 Rthlr. von Herzog Friedrich und 1655 Graf Christian von Peter Ranzau für 64,500 Rthlr. Species. Nach Ermordung von Graf Christ. Detl. Ranzau 1721 wurden zwar die gräfl. Ranzauschen Güter von König Friedrich IV. confiscirt, die Allodien aber, zu denen das Gut Ranzau gehörte, der Schwester der Gräfin von Castel zugesprochen. — Mit Königl. Genehmigung verkaufte diese das Gut 1728 für 80,000 Rthlr. Crt. dem Kaiserl. Geheimenrath, Graf Heinr. Reventlov auf Cronshagen, und von Graf Heinr. erbte es dessen Bruder Detl. Reventlov auf Schmoel und Hohenfelde 1732. Die verworrenen Vermögensumstände des Besitzers verursachten einen Concurs, und den öffentlichen Verkauf des Guts. Den 23. April 1740 ward es für 94,000 Rthlr. Cronen von dem Fürstbischof zu Lübeck Herzog Friedrich Adolph von Holstein erkauft, und den 29. April von ihm in Besitz genommen. 1751 überließ es dieser Fürst

*) Vgl. [Janecke] Versuch einer wirthschaftlichen Geschichte der Güter Ranzau und Coselau. Prov. Ber. 1792.

seinem Oberhofmarschall von Plessen. Durch des letztern Testament ward Ranzau 1760 der Gräfl. Baudiss. Familie als Fideicommiß übertragen, und von derselben den 22. Sept. 1761 in Besitz genommen. Nach Erlöschung des Mannsstammes des Baudiss. Hauses wird Ranzau an die Mogens-Plessische Familie zurückfallen.

Das Gut Ranzau ward von 1711 bis 1717 von Graf Chr. Detl. Ranzau an Capitainlieutenant Weihe für 6500 Rthlr Dän. Cronen verpachtet. Locator stand die großen Reparaturen; conductor die Conservation der Unterthanen. 1717 pachtete der Bürgermeister Ewald Back aus Lützenburg das Gut für 6000 Rthlr.; Pächter übernahm 400 Kühe, und stand die Gefahr der Seuche für 40.

1741—1751. Der Kammerrath Rüder pränumerirte 6000 Rthlr., zahlte an Pacht 6576 Rthlr., incl. der Hälfte der Contribution; er erhielt 400 Kühe; der Bischof stand für die Hauptreparaturen. Rüder starb 1749, und so pachtete es 1749 der Oberhofmarschall Plessen ad dies vitae für 5900 Rthlr. incl. der völligen Contribution. — Für die Jahre 1754—1769 verpachtete Plessen es an den Pächter Brosch für 6000 Rthlr. Pränumeration und 6000 Rthlr. Pacht incl. der ganzen Contribution. Locator stand die Hauptreparaturen, conductor die Conservation der Untergehörigen; er erhielt 300 Kühe, mußte solche im ersten Jahre auf 400 completiren und bei der Seuche 40 ersetzen. Bei Mißwachs sollte das zweite Korn vergütet werden. —

Die Holländerei zu Ranzau ist zu nachstehenden Preisen verpachtet;

Jahr	Anzahl			Preis			
1641.	80	Kühe	à	8	Rthlr.	—	ßl.
1678.	200	"	"	7	"	—	"
1697.	112	"	"	7	"	—	"
1701	157	"*)	"	7	"	16	"
	157	"	"	7	"	16	"
1706	280 158	"	"	7	"	—	"
1720.	475	"	"	6	"	—	"
1728	200 200	"	"	7	"	—	"
1745	225 225	"	"	6	"	16	"

*) In den Jahren, bei welchen eine doppelte Anzahl von Kühen aufgeführt wird, waren die Kühe des Meierhofes und des Haupthofes an zwei verschiedene Holländer verpachtet.

1748. 214 Kühe à 10 Rthlr. — ßl.
1749. 210 „ „ 10 „ — „
1751. (nach der Seuche) 235 à 9 Rthlr. 16 ßl.
1753. 250 Kühe à 9 Rthlr. 16 ßl.
1785. 400 „ „ 9 „ 32 „

---

9) Bemerkungen über die Verzeichnisse der ehemaligen holsteinischen Lehngüter.

Diejenigen adel. Güter, auf welche die Regenten der Herzogthümer lehnsrechtliche Ansprüche zu haben glaubten, findet man in mehreren gedruckten Büchern verzeichnet [1]). Diese Verzeichnisse scheinen indessen weder ganz vollständig noch sonst ganz richtig zu seyn.

Der Streit über die Lehnsqualität einiger adel. Güter ward zuerst recht angeregt auf dem Landtage von 1610, und zwar auf Veranlassung des Herzogs von Gottorff. Wie es scheint war der Herzog schon seit längerer Zeit auf die Regulirung der Lehnsverhältnisse in den Herzogthümern bedacht gewesen. Denn ein im Jahre 1600 von Hieronimus Müller [2]) verfaßtes Verzeichniß der Ritterlehne, welche die Herzöge von Holstein zu verleihen haben, das von Noodt S. 637 angeführt wird, und wovon sich auf unserer Bibliothek ein freilich sehr kurzer Auszug befindet, sollte ohne Zweifel bei den Verhandlungen über die Lehnsqualität der adelichen Güter zum Grunde gelegt werden. Dieses Verzeichniß umfaßte nur 28 adeliche Güter. Auf dem Rendsburger Landtage von 1674 wurde ein vollständigeres Verzeichniß eingereicht, in welchem aber wiederum einige Güter fehlen, die in dem Müllerschen Verzeichnisse aufgeführt stehen. Die Güter, welche überhaupt als Ritterlehn in Anspruch genommen wurden, waren in alphabetischer Ordnung folgende: 1) Ascheberg, 2) Bahrenfleth, 3) Barnitz, 4) Bossee, 5) Bothkamp, 6) Breitenburg, 7) Dasnitz [3]), 8) Doberstorf, 9) Ehlerstorf, 10) Farve, 11) Futterkamp, 12) Glasau, 13) Gaarz, 14) Gerebey, 15) Gronenberg, 16) Hagen, 17) Hanerau, 18) Hasselburg, 19) Helmstorf,

---

1) Z. B. in der kurzen Nachricht von dem Gute Bothkamp, Kiel 1726. S. 91. Westphalen mon. ined. II. Bd. Vorrede S. 16. Noodts Beiträge I. Bd. S. 635 und Schraders Lehrb. I. Bd. S. 236.

2) Ueber ihn vergl. Neues Staatsb. Magaz. II. Bd. S. 610.

3) Wird auch Dusnitz und Daswitz genannt.

20) Hindenburg [4]), 21) Hornstorf, 21) Kletkamp, 23) Koselau, 24) Lammershagen, 25) Lensahn, 26) Messow, 27) Nehmten, 28) Neversstorf, 29) Niendorf [5]), 30) Nütschow, 31) Obbendorf, 32) Ovelgönne, 33) Panker, 34) Perdoel, 35) Petersdorf, 36) Prießau [6]), 37) Prohnsdorf, 38) Puttlos, 39) Redingstorf, 40) Rethwisch, 41) Rixdorf, 42) Rohlstorf, 43) Ruppesstorf, 44) Salzau, 45) Satjewitz, 46) Schaphus, 47) Schönweide, 48) Schönwoldt [7]), 49) Schönhorst, 50) Schwelbeck [8]), 51) Wandsbeck, 52) Wittenberg.

In Betreff des vorstehenden Verzeichnisses der Lehngüter sind noch folgende Bemerkungen hinzuzufügen:

1) Die Landtagsverhandlungen über das Lehnwesen bezogen sich bloß auf die gemeinschaftlichen Lehngüter. Außerdem gab es aber im 17. Jahrhundert einige privative Lehne, dahin namentlich gehörten die auf den Elbinseln belegenen Güter Poite und Müggenburg worüber sich der Lehnbrief Friedrich IV. von 1699 in Lünig Corp. jur. feudalis II. Bd. pag. 1795 befindet. Auch die Grafschaf Reventlow war von Anfang an ein privatives Lehn des Königl. Hauses.

2) Einige von diesen ehemaligen Lehn-Gütern sind späterhin als Güter verschwunden. Dahin gehört Grönenberg, welches dem Herzog von Plön gehörte und jetzt einen Theil des Amtes Ahrensboeck ausmacht, und zu Süsel eingepfarrt ist. Prießau ward 1466 an das Kloster Cismar verkauft, und muß späterhin niedergelegt seyn. Schaphus ist jetzt ein Dorf im Amte Segeberg. Prießau und Schaphus kommen schon nicht mehr in der Landes-Matrikel vor. Daß sie sich im Verzeichnisse der Lehngüter finden hat offenbar keinen andern Grund als den, daß die Verzeichnisse der Lehnsgüter aus ältern Registern und Urkunden extrahirt sind, ohne alle Berücksichtigung der später eingetretenen Veränderungen.

---

4) In einer Abschrift auch Hindenberg genannt. Andere Abschriften nennen Nindenburg, was offenbar ein bloßer Schreibfehler ist. Solche Schreibfehler haben übrigens in mehreren Fällen die Abschreiber veranlaßt, die Namen nach der alphabetischen Ordnung umzustellen.

5) In einer Abschrift Nindenberg.

6) In einer andern Abschrift wird ein Gut Plessau auch Preißau genannt. Ohne Zweifel beruhen diese Namen blos auf einem Schreibfehler.

7) Wahrscheinlich dasselbe mit Schönweide und bloß aus Versehen zweimal aufgeführt. Es wird auch Schönewohl genannt.

8) Ein Verzeichniß hat auch noch ein Gut Schwalebeck neben Schwelbeck, was unstreitig durch einen Schreibfehler veranlaßt ist.

3) Einige der aufgeführten Güter haben zwar ehemals zum Herzogthum Holstein gehört, sind aber davon abgekommen. In diese Klasse gehören Barnitz, Redingstorf und Ruppesdorf. Alle drei sind jetzt Theile des Fürstenthums Lübeck. Dieser Umstand dient recht augenscheinlich zum Beweis, aus wie alten Documenten die Verzeichnisse der Lehngüter zusammengestoppelt seyn müssen.

4) Einige der Güter sind in den Herzogthümern gar nicht zu finden und es ist wenigstens zur Zeit nicht bekannt, daß Güter des Namens jemals hier existirt haben. In diese Classe gehören: Dasnitz, Hindenburg und Messow. Ohne Zweifel sind dies solche Lehngüter, welche die schleswig-holsteinischen Herzöge außerhalb Landes besessen haben oder feuda extra curtem. Vielleicht sind sie in der Mark Brandenburg belegen gewesen, wo in früheren Zeiten die holsteinischen Herzöge mehrere Lehngüter besaßen, wie denn namentlich von Christian I über diese Brandenburgische Güter Lehnbriefe ertheilt worden sind. Was Hindenburg und Dasnitz betrifft, so kommen zwar ähnliche Namen (Hindenberg und Dusnick) in Urkunden des Bisthums Ratzeburg vor, Westph. mon. ined. II. Bd. pag. 2009 und 2013 und Dusnick wird noch (in Noodts Beiträgen I. Bd. S. 322 als ein Besitzthum des Klosters Reinfeld genannt) aber ohne Zweifel sind diese Dörfer des Stiftes Ratzeburg hier doch nicht gemeint, wenigstens ist nicht bekannt, daß die holsteinischen Herzöge Privatbesitzungen im Lauenburgischen gehabt haben. Endlich ist es

5) als höchst auffallend hervorzuheben, daß in den Verzeichnissen der Lehngüter nur ein Einziges schleswigschen Lehngut angetroffen wird nämlich Gerebye. Ob es ehemals im Herzogthum eigentliche Lehnsgüter gegeben hat, ist sehr zweifelhaft. Jedenfalls ist das Lehnsverhältniß in Schleswig früher erloschen und der wahre Stand der Dinge in Betreff der schlesw. Lehnsgüter den Verfassern der Verzeichnisse nicht so gut bekannt gewesen, als mit Rücksicht auf die Lehnsgüter in Holstein.

---

10) Daß in der Borsflether Kirche eine Vicarie des H. Kreuzes gewesen, bewiesen gegen den Hrn. Dr. Kuß von H. Schröder in Itzehoe.

Hr. Dr. Kuß hat in seinen Miscellen, Liefer. 5. No. 1 (im Neuen Staatsb. Mag. Bd. 4. S. 398 ff.) die Meinung aufgestellt, daß die in der Urkunde von 1550, wodurch dem ersten Probsten des Münsterdorfischen Consistoriums, Joh. Anthonii, mehre Ländereien zu Lehn gegeben wurden, erwähnte

Vicarie des H. Kreuzes zu Borsfleth belegen sich nicht in Borsfleth, sondern in der Itzehoer St. Laurentii Kirche befunden habe, und zwar hauptsächlich aus dem Umstande, weil dort 1362 eine Vicarie dieses Namens gestiftet worden.

Ich bemerke zuvörderst, daß ich bereits im Jahre 1833 auf dieselbe Ansicht gekommen war, und auch darüber einen kleinen Aufsatz geschrieben und an die Redaction des Archivs für vaterländische Geschichte geschickt hatte, mit der Bitte, ihn noch in den ersten Band wo möglich aufzunehmen. Der Abdruck erfolgte jedoch nicht, und zwar durch einen Zufall, dessen nähere Angabe nicht hieher gehört. Da ich nun unterdessen von der Unrichtigkeit dieser Ansicht mich überzeugt hatte, so war es mir nachher sehr lieb, den Aufsatz nicht gedruckt zu wissen. Aeußerst auffallend muß es mir daher jetzt sein, Hrn. Dr. Kuß dieselbe Meinung aufstellen zu sehen, ja zu finden, daß er dieselbe gänzlich erwiesen zu haben glaubt, und mir sogar einen Vorwurf darüber macht (obgleich mein Name nicht genannt ist), daß ich in meiner Geschichte des Münsterdorfischen Consistoriums (im genannten Archiv Bd. 2) der gewöhnlichen Meinung, es habe wirklich in der Borsflether Kirche eine Vicarie des H. Kreuzes gegeben, gefolgt bin. Aus dem Obigen erhellt, daß dieses von mir mit Vorbedacht geschehen. Es liegt mir daher ob, die von dem Hrn. Dr. angegebenen Gründe zu widerlegen.

Zuerst ist es unrichtig, wenn der Hr. Dr. zu Anfang seines Aufsatzes sagt, daß der Probst Anthonii mit der Vicarie belehnt sei, als der König die Probstei anordnete. Die Errichtung der Probstei geschah, wie ich erwiesen zu haben glaube, 1544, die Belehnung mit der Vicarie aber erst 1550, also 6 Jahre später, und zwar, wie es in der Urkunde heißt, „uth besünderge Gnade" und „ad gratiam," weil der Probst dem Könige und der Kirche viele angenehme und treue Dienste geleistet habe. Es war also ein persönliches Lehn, und sollte, wie gleichfalls die Urkunde besagt, nur so lange gelten, bis der Probst mit einem andern geistlichen Lehn versehen würde. Dieses ist aber nie erfolgt, und weil man nach Anthonii Tode († 1557) dieses Lehen einzuziehen versäumt hat, so ist es immer bei der Münsterdorfischen Probstei geblieben, welches denn endlich durch Königl. Rescript vom 18. März 1746 bestätigt wurde. (Vergl. die Anmerk. welche Cronhelm dazu im Corp. const. II. 108 gemacht hat.)

Die Bemerkung des Hrn. Dr. Kuß, daß das Wort

„Vicarie“ in der Urkunde von 1550 nur in der abgeleiteten Bedeutung, wonach es dasjenige anzeigt, was zum Unterhalt des Vicars dienen sollte, zu verstehen sei, ist freilich ganz richtig, und daher heißt es auch sehr passend „tho Borsfleth belegen.“ Allein so hat es auch bisher meines Wissens Jeder verstanden. Von einer eigentlichen Vicarie zu Borsfleth konnte 1550, wo schon längst die Reformation eingeführt war, nicht mehr die Rede sein. Daraus folgt aber noch nicht, daß nie eine eigentliche Vicarie in Borsfleth gewesen sei, wenn wir gleich auch gar keine Nachrichten von derselben haben, und bloß aus dieser Urkunde von 1550 auf das ehemalige Dasein derselben schließen müssen. Im Jahre 1347 war sie noch nicht da; denn in der bekannten Taxis beneficiorum bei Staphorst wird bei der Borsflether Kirche keine Vicarie angeführt. Sie muß also später gestiftet worden sein, und die Stiftungsurkunde wird wahrscheinlich, wenn nicht schon früher, so doch zur Zeit des s. g. Kaiserlichen Krieges verloren gegangen sein, wo Kirche und Predigerhäuser ein Raub der Flammen wurden.

Ich komme zu den einzelnen von dem Hrn. Dr. angeführten Gründen:

Ad. 1. Es kann gerne zugegeben werden, daß der König über die Vicarie des H. Kreuzes in der Itzehoer Kirche habe verfügen können. Daraus folgt aber noch nicht, daß die in Borsfleth belegenen Vicarienländereien dazu gehört haben müssen.

Ad. 2. Daß der König, nach der Kirchenordnung, dem Probste in Holstein 100 Gülden aus dem Kloster, (oder den Klöstern, es gibt nämlich zwei verschiedene Lesarten, wie der Herr Dr. anführt) zulegen wollte, ist freilich wahr. Aber eines Theils hat der Probst in Itzehoe wirklich noch Hebungen aus dem Kloster, wenn auch nur als Klosterprediger, andern Theils ist es nicht nothwendig, daß das Versprechen in der Kirchenordnung wirklich erfüllt worden sei. Die Borsflether Probstei-Ländereien bringen übrigens weit mehr als 100 Gülden ein, und werden es auch schon 1550 gethan haben.

Ad. 3. Durch die Verlehnung der Vicarien-Ländereien ist der Borsflether Predigerdienst nicht geschmälert worden. Die Vicarien waren bekanntlich Institute, die den eigentlichen Prediger der Gemeine gar nichts angingen. Daher konnte dieser denn auch auf die Einkünfte des Vicars keine Ansprüche machen. Vielleicht hat zu Borsfleth, wie anderswo, namentlich zu Münsterdorf, bei Einführung der Reformation der Vicar die Benutzung und den Ertrag der Ländereien noch für seine Lebenszeit behalten. Er ist denn wahrscheinlich 1550 gestorben, und

so der König auf den Gedanken gekommen, den Probsten damit zu begnadigen. Sonst begreift man nicht, warum nicht schon früher darüber disponirt worden. Daß übrigens die Borsflether Predigereinkünfte durch diese Belehnung des Probsten mit den Vicarien-Ländereien nicht gelitten haben, ergibt schon der Umstand, daß noch gegenwärtig die Borsflether Hauptpredigerstelle zu den einträglichsten in Holstein gehört, wie denn auch bekanntlich noch 1816 ein Schleswiger Probst sie mit seiner Probstei vertauschte, was er gewiß nicht gethan haben würde, wenn dadurch seine Einkünfte geringer geworden wären. — Ein Diakonat ward erst zu Ende des 16. Jahrhunderts in Borsfleth errichtet.

Ad. 4. Hier ist zuvörderst merkwürdig, daß der Herr Dr. nur das Citat der Urkunde vom 19. März 1552 anführt, welches sich davon bei Noodt (Beiträge II. 148) befindet, und nicht die vollständige Urkunde, die ich im angef. Archiv Bd. 2 als Beilage XIX. mitgetheilt habe. Durch diese Urkunde bin ich gerade vollkommen überzeugt worden, daß eine Vicarie des H. Kreuzes in der Borsflether Kirche gewesen sein müsse. Denn in derselben wird gesagt, die Borsflether Kirchengeschwornen hätten fünf Morgen von den Vicarienländereien zum Besten der Borsflether Kirche verkauft. Wie hätten sie aber auf diesen Einfall kommen können, wenn die Vicarie des H. Kreuzes nie mit ihrer Kirche in Verbindung gestanden hätte? Und wie wollte man in diesem Falle, die in der Urkunde erwähnte Drohung der damaligen Inhaber der Ländereien, sie wollten Diejenigen, welchen der Probst die Aecker verhäuert, durchschießen, sobald sie sich auf denselben zeigten, sich erklären, wenn diese Leute nicht geglaubt hätten, die Einkünfte müßten der Borsflether Kirche zu Gute kommen, weil in derselben sich die Vicarie, wozu die Ländereien gehörten, befunden habe? Diese beiden Umstände hat der Hr. Dr. ganz mit Stillschweigen übergangen. Dagegen führt er an, es werde in der Urkunde des Johann Rantzau gedacht, als wenn derselbe das Vicarienhaus dem Probsten Anthonii vorenthielte. Der Hr. Dr. beruft sich hiebei auf das schon angeführte Citat bei Noodt. Dort wird das auch gesagt. Dagegen wird das, was das Citat die Urkunde von Rantzau behaupten läßt, gar nicht von demselben darin gesagt. Sondern es heißt darin: „Der König habe erfahren, es solle das Haus, zu der Vicarie gehörig, auf Hrn. Joh. Rantzaus Befehl verkauft sein, das Ehrn. Johann (nämlich Anthonii) nicht geständig. Wenn nun auch, wie der Hr. Dr. behauptet, Johann Rantzau 1552 nicht mehr

Statthalter gewesen (obwohl das Jahr, wann er seine Aemter niedergelegt, noch gar nicht bestimmt ausgemacht ist *) so kann man sich doch obige Worte so erklären, die Borsflether hätten behauptet, das Vicarienhaus sei bei Einführung der Reformation, welche bekanntlich lange vor 1552 Statt gefunden, und also ohne Zweifel zur Zeit, als Johann Rantzau Statthalter gewesen, auf Rantzaus Befehl verkauft worden, welches jedoch der Probst Anthonii leugne, der es allerdings wissen konnte, da er schon 1539 Pastor in Crempe geworden war, und wenn wir annehmen, daß um diese Zeit die Borsflether Vicarie eingezogen worden, ganz in der Nähe lebte. So braucht man also gar nicht zu der gezwungenen Behauptung des Hr. Dr. seine Zuflucht zu nehmen, das Vicarienhaus habe in der „Papenstrat" in Itzehoe gestanden, und sei vom Könige dem Johann Rantzau geschenkt worden. Denn wenn dieses Letzte der Fall gewesen wäre, wie hätte dann der König auf den Einfall kommen können, es später dem Probsten Anthonii zu verleihen. Dieses ist ganz undenkbar. Uebrigens hat der Hr. Dr. auch noch gar nicht bewiesen, daß das Haus Breitenburg 1550 Besitzungen in der Itzehoer „Papenstrat" gehabt habe. Denn wenn es auch vor 1661 daselbst welche erworben haben mag, so folgt daraus noch nicht, daß diese Erwerbungen schon vor 1550 Statt gefunden haben. Auch sagt, wie schon erwähnt, die Urkunde von 1552 gar nicht von Johann Rantzau, was das Citat aus Noodt sie von demselben aussagen läßt, nämlich, daß derselbe dem Probsten das Haus vorenthalten habe. Sondern sie sagt, das Haus sei auf seinen Befehl verkauft worden, und dieses ist natürlich etwas ganz anderes, und bezeichnet gar nicht, daß er das Haus für sein Eigenthum angesehen habe.

Schließlich bemerke ich noch, daß mir die Art, wie der Hr. Dr. S. 403 die Worte der Urkunde von 1362 (s. Noodts Beiträge I. 262) „ad altare H. Crucis *jam consecratum*" erklärt, äußerst gesucht scheint. Nach meiner Ansicht zeigen sie

---

*) Ich führe bei dieser Gelegenheit als Berichtigung zu den Hoeckschen Nachrichten von den S. H. Statthaltern, welche in Noodts Beiträgen Bd. II. abgedruckt sind an, daß der dort vor Johann Rantzau aufgeführte Breide Rantzow auf denselben folgen muß, indem er erst zwischen Johann und Heinrich Rantzau Statthalter gewesen ist, wie ich durch eine urkundliche Beilage zu der zweiten Lieferung meiner Geschichte des Münsterdorfschen Consistoriums beweisen werde.

nichts weiter an, als daß der Altar früher eingeweiht worden, als die zum Unterhalte des dabei fungiren sollenden Vicars dienenden Ländereien von den Stiftern bestimmt worden waren. Daß dieses habe geschehen können, wer wird es leugnen?

---

11) Historische Notizen eines Ungelehrten. Aus einer alten Aufzeichnung mitgetheilt von H. Schröder in Itzehoe *).

Anno 1627 ist der Kayser in daß Land Holstein gekommen, 14 Tage vor Michaeliß.

Anno 1643 ist der Schwede in daß Land Holstein gekommen.

1648 auf Fastlabend ist ein große Erdbebend gewehsen mit einen grossen Sturm Wind, der hat viel Tührm, Bäume, und Mühlen niedergeschmissen, und St. Catrinen Thurm in Hamburg herumb geschmissen, welcher 1603 erst wahr auffgerichtet.

1657 ist der Schwede d. 7. Julius vor itzeho gekommen, und hat sie beschossen 2 Tage und zwey Nacht, vnd deß dritten tageß Abenß umb 7 Uhr daß Feuer hineingeschossen, vnd hat die gantze Stad abgebrannt auf etzlich Häußer, 10 bestehn geblieben in der Feltschmiede. Darnach zog er wieder weg vor die Stöhr Brüge und vor die Creutzschantze, und vor die Beeckbrüge. Dar hat daß königs Volck ihn wieder abgeschlagen. Da hat er 800 Man verlohren. Da er nicht daran gewinnen könte, da brante er Krumteich, Beeckhoff, und das arm Hauß zu H. Städten ab. Gott Steuer und wehre allen Sengern und Brennen.

---

12) Puncte dat Blick Gardinge belangende.

Vorwort.

Das folgende Document, eine Beliebung für Garding, das schon aus dem Grunde, weil Garding ein Flecken genannt wird, älter ist als das Stadtrecht für Garding, enthält polizeiliche Anordnungen, welche für die Kenntniß früherer Zeit nicht ohne Interesse ist. Auch sieht man aus demselben, daß der Flecken Garding, ehe der Ort Stadtgerechtigkeit erhielt, eine ähnliche Verfassung gehabt haben muß, wie jetzt noch der Flecken Oldenswort hat, wo noch heut zu Tage Bürgermeister und Dinghörige vorkommen. Der frühern Bür-

---

*) Diese Notizen enthalten zwar nichts Neues, scheinen aber doch nicht ganz uninteressant zu sein. S.

germeister und Dinghörige in Garding erwähnt auch der 4te Titel des Stadtrechts. Was die Zeit betrifft, in welcher diese Beliebung abgefaßt worden, so möchte sich vermuthen lassen, daß sie in das Jahr 1572 zu setzen sey. In der Beliebung wird nämlich eine Polizei-Ordnung für Eiderstedt, als eines schon bestehenden Gesetzes gedacht, welches wahrscheinlich keine andere seyn wird, als die gleichzeitig mit dem alten Landrecht am 10. Juli 1572 erlassene. Dagegen ist von der Bäcker-Rolle, welche nach dem Art. 20 des Gardinger Stadtrechts erst am 22. Octbr. 1572 zu Stande kam als von einem Gesetze die Rede, welches erst erlassen werden sollte. Solchemnach fiele das Datum unserer Beliebung in das Jahr 1572; man möchte denn anzunehmen geneigt seyn, daß in der Beliebung von einer noch ältern Polizei-Rolle und einer noch ältern Bäcker-Rolle die Rede sey, als die vorher genannten.

Nachdem allerhande gesinde ahne vorwetent der Burgemeistere sick In datt Blick tho Gardingen tho wanen setten und wan ehn solckes gefellt wedderum wech tehen und Jedeme van denjennen de desulven vor Hueslinge in ore Hueser oder boden setten nene Naberliche Ordenung geholden werdt darher dem blecke nicht allene Unheil uth entsteit Sundern ock in der gewontlichen Buerschultt afbrock liden und gefehrlich mit orem Fuhre umbghan, So ist einhellich bewilligett datt nein Inwaner des Blickes Garding ahne vorwetent der Borgemeistere einen Huerlingk in sin Hues edder boden setten schall, Sundern den Borgemeistern erstlich ahntogen und van denen befehl hebben Sodahne Huerluede Inthosetten, de aver hiriegen handlen werdt schal In 10 mk broeke de Helffte ahn Unsem G. F. und Hern und 3 mk ahn datt Blick und 2 mk ahn de beiden Borgemeistern vorfallen sin Idt schal ock dejenne de Sodahne Huerluede in sine Wanunge settet dem Huerlinge de bewilligte Burschultt antogen und der Eigendohmer der waninge schal vor de Burschultt geholden sin und nicht der Huerlingk Und schal na der olden gewannheit ein Vollhues ahn Burschultt 5 mk und ein Halffhues oder bode 3 mk geven.

So ock einer aver sinen Naber hedde tho Klagen datt He eme tho vordrete und ahne vorloeff der Burgemeistern Jemande In sine Wanunge settede daruth schade entstunde so schal der Eigendoemer Sodanen schaden beterenn und de Buerschultt ock erleggen.

Watt anlangett de gefehrlichen Fuerstede und Schorstene scholen de verordente Borgemeistere ein vlitich upsehent hebben und mit oren Dinghorigen offtmal im Blecke umbghan und eines Jederen Fuerstede und Schorstene besichtigen wo den bei einem oder mehren mangel befunden so scholen se demsulven

vorsetten Inwendich einer genanten tidt sinen geferlichen Schor=
stein und Fuerstede dermaten tho macken dat nenem Inwaner
daruth Ungelucke oder Schade entstha wo den de oder desulven
in dem nalettich und Unachtsam sin worden so scholen de In
broeke 10 mk, darvan de Helffte ahn F. G. de andere Helffte
alse 3 mk ahn datt blick und 2 mk ahn de beiden Borge=
meistern vorfallen sin, Und scholen ihnen Nochmalen vorsetten
ohre geferliche und gebreckliche Fuerstede tho macken und so he
noch in der vorgesetteden tidt solckes nicht dhon wolde scholen
jdt de Borgemeistern idt der gemeine ahntogen desulven scholen
alle Semptlich mit den Borgemeistern ahn den geferlichen ordt
ghan und dattsulve watt geferlich is helpen dael riten und scho=
len de Ungehorsamen so duth nicht willen mitt vollenforen
Helpen ein jeder Van denen In 10 gulden broeke darvan de
Helffte ahn F. G. de ander Helffte ahn datt Blick vorfal=
len sin.

Idt schal ock nein Inwaner Im blecke nene Unehrliche
Luede oder andere personen darvan dem blecke und kaspel schade
entsthan mochte In sine behusinge oder wonunge setten bi broeke
20 gulden darvan de Helffte ahn F. G. und 2 dele ahn datt
Blicke und ahn de Burgemeistern ein deel vorfallen sin.

Ein Jeder schal ock sinen Soett ahne allen mangel genz=
lich ferdich holden, datt de Borgemeistere und ohre dingeho=
ringe ein guedt benogent hebben, Und so verne daran Mangel
befunden scholen de Sumigen na gemeines bleckes Wilscohr wo
upgemeldett gestraffett werden,

So ock Jemandes des bleckes entehen wolde und uther=
halff landes sick begeven, und so vele upgeborgett hedde datt he
nicht gedachte tho betalen so scholen de Burgemeistere sine
gueder in arresth nehmen und nicht eer volgen laten Jdt si
den datt he thom erstenn darup borge upstellett edder ock sine
geloverige befredigett hebbe.

Tho dem scholen alle dejenne buten dem blecke so mit
Int Buer gehoren sick darvan nicht affsunderen sundern schal
na dem olden gebrucke wo bett hertho geholden werden.

So schal ock ein jeder vollenkahmen Gevelhues holden eine
ledderen schal lanck sin 18 voete und einen unstrefflichen ledderen
Ammer bi broeke 1 tonne beer.

Jdt schal ock ein jeder Hueswerdt wan de blekes luede
thosamen geesckett werden Personlich anh dem ohrde dar se be=
scheden werden erschinen bi broeke 1 tonne beer und schal je

dem nichtes enschuldigen Idt wehre den datt einer kranck oder nicht tho Hus wehre.

Ein Jeder schal sine Steinstraten nevenst siner doer Rein holden bett up de halven Herstraten und umb 14 dage einmahl rein macken bi broeke 1 tonne beer.

Idt schallen keine uthlandische edder frembde Kramer und Koplude buter dem freien weckentlichen marckt mit ehrer wahre nicht tho marckt uthstan bi 2 mℓ brocke an de Burgemeister und schollen de Borgemeistere so Jemandt hirgegen handeln worde, ehnen solchs tho vorbeden und de broke af tho fordern hirmit bevehlicht sin.

Idt scholen ock de verordente Borgemeistere ein vlitich upsehent Hebben up de mate, Kannen, quarteren, Elen, gewichte datt de richtich na der mate alse tho Husem und bett hertho in dussen Eiderstedischen landen gebrucklich gewesen und de armen In dem nicht besverett, wo aver Jemandt befunden de geringe Kannen quarteren Valsche gewichte, Elen, und mate hedde so scholen se ehm Solckes nehmen und datt na gelegenheit der Sacken dem Hern Staller edder dem verordente landtschriver antogen desulve schal Idt in datt Brocke Register vorteicken und scholen darvor up tho dingen schuldig sin.

Ock scholen se Sunderige Achtunge hebben up de gemeine Beckern datt desulven datt Brodt backen ahn Swerde und gewicht na Adsinant alse de Weißen und Roggen gelden wertt. Und scholen sick de beckere Inholtt der Rullen hirbi schal verordnett werden In dem gemate vorholden Und scholen de Borgemeistere alle wegken einmal umbghan und datt Brodt besichtigen, Und wo Jemandt van den Beckeren befunden de sin Brodt geringer backen worde alse de Rulle Inneholdtt, scholen se ehm Sodahne Brodt nehmen so offt alse de oder desulven wedder de Rullen handelen und datt brodt under de gemeinen Armen im gotteshuse uthdelen und ehnen na der Rullen tho backen befehlen.

Und nochdem ock in der Politieordenunge von den Bruweren uthdrucklich vormeldett, datt datt beer na Adsinante alse datt Korn geltt dorch unparteiliche luede nevenst den Borgemeistern schal gesettet werden alse scholen sick de Borgemeistern solckes Punctes mitt vlite ahngelegen sin laten darmitt der gemeine Man, Sowol alse der Frembde und Insonderheit de Armodt darinne nicht moge aversettett werden.

Wo ock Jemandt van den uthheimischen sich im Kopende

edder Vorkopende up den gemeinen frien markett dorch ungeborlich ahnstellete und Sunsten Jemandt bedrechlicher wise vorfordelen wolde, so scholen de verordnete Borgemeistere wann en Klage darvan thokumpt densülven In des Klegers Jegenwardicheitt vor sich forderen gegen bericht anhoeren wo den befintlich datt se sodaner daett schuldich sin, scholen se solkes dem verordenten landtschriver antogen desülve schal Idt In datt broeke Register vorteicken und scholen darvor up tho dingen schulldig sin, und datt solkes von Uthlenderen geschein worde scholen desulven alse billich Borgen stellen edder van den Borgenmeister In Arrest gelecht bett dem klagenden dele Recht geschein und F. G. brocke nicht moge undergeschlagen sundern moge bthalett werdenn.

Alse ock hirbevorn der Her Staller wol meiniglich up der gemeinen Bleckesluede anforderunge dorch dersulven gebotts breff offentlich vorbeden, datt sick ein Ider des Schetens mit Bussen hir Im Blecke bi dage und nachte entholden, darmitt dessem Blecke dorch solcke lichtferdicheitt nein Schade erwassen mochte und In gedachtem breve de brocke gesettett datt dejenne de solckes thom ersten mahle dhon worde F. G. 30 mẞ broeke geven und so he thom anderen mahle daraver beschlagen gefenglich ahngenamen, na gelegenheitt und na erkenntnisse des Rechten scholden gestreffett werden, alse schal solckes hirmitt wedderum erinnertt sin, und scholen de borgemeisters dem blecke tho Nutte up solcke Dinge flitige achtunge holden und solcke modtwillige gesellen tho Register bringen, darmitt In dem geboerliche straffe nicht vorgeten und F. G. sine brocke darvan bekamen, ock schal de werdt solckes sinen gesten ahntogen, datt se sich des Schetens entholden und wo befindtlich datt der werdt solckes nicht dede so schal de Sumige werdt Sowol alse der deder deromhalven Inn geboerliche straffe und brocke genommen werden.

Dewile ock de algemeinen Bleckeslüede den mehren deil arme luede sin So bidden wir hirmitt underdenigen datt uns So wol alse den Tonnigern is wedderfahren moge vorguanett werdenn datt wan gemeine Landtsamlunge tho Hemmingehoern geschicht wi alseden unse volmechtigen dar schicken und Sunsten de gemeine tho Hues bliven moge.

13) Fünf Urkunden die Stadt Altona betreffend.

Vorwort.

Den Inhalt der im Folgenden mitgetheilten 3 Urkunden aus den Jahren 1664 und 1666 hat bereits Schmidt in seiner Beschreibung der Stadt Altona angegeben. Es dürfte indeß nicht ohne Interesse seyn, die Urkunden selber in ihrer ganzen Vollständigkeit kennen zu lernen. Darauf folgen noch 2 andere Urkunden aus den Jahren 1715 und 1748, welche insbesondere das Verhältniß der Stadt Altona zu Ottensen rücksichtlich der Weide-Gerechtigkeit betreffen.

Diese Urkunden sind aus gedruckten Recessen entnommen, betreffend einen im Jahre 1772 zwischen der Stadt Altona und den Eingesessenen der Dorfschaft Ottensen geführten Proceß, in welchem die Altonaer ausschliesliche Rechte an der damals noch vorhandenen gemeinen Weide geltend zu machen suchten.

Aus den erwähnten Recessen dürfte noch Folgendes als merkwürdig herausgehoben zu werden verdienen. In Betreff des Altonaers Stadtgebiets unterschied man damals noch eine alte und neue Grenze. Die erste bezeichnete das Gebiet, welches der Stadt Altona ursprünglich zugewiesen war. Die neue Grenze dagegen umfaßte auch das zu Ottensen gehörige Feld. Nachdem nämlich im Jahre 1715 die Jurisdiction über Ottensen von Pinneberg abgenommen und an Altona übertragen war, betrachtete man die Feldmark von Ottensen ebenfalls als einen Theil des Altonaischen Stadtgebiets. Innerhalb beider Grenzen lagen früherhin viele unangebaute Districte, welche als gemeine Weiden nicht im Privat-Eigenthum sich befanden, von den Einwohnern zwar benutzt wurden, an welchen aber dem Könige das dominium directum zustand. Diese gemeine Weide innerhalb der alten Stadtgrenze war durch Landausweisungen nach und nach sehr vermindert worden. Nach Anführung der Altonaer waren bloß im Jahre 1735 nicht weniger als 339 Himpten Saatlandes à 100 □Ruthen an die Ottenser ausgewiesen worden. Die noch übrige gemeine Weide wurde nach Abzug der Fahrwege und morastigen Districte im Jahre 1772 zu 11,270 Quadratruthen oder 112 Himpten 70 Quadratruthen berechnet. Dieser Rest der gemeinen Weide sollte nun, nach der Meinung der Altonaer, der Stadt ausschießlich gehören. Diese Behauptung ward von den Ottensern bestritten. Wie der Proceß ausgefallen ist, erhellet aus den Acten nicht. Die angeführten Urkunden scheinen indeß den Ansprüchen der Altonaer nicht günstig gewesen zu seyn.

1.

Friderich der Dritte ꝛc.

Wohledler, auch Ehrenvester, Hochgelahrter Rath, Liebe Getreue. Als wir aus bewegenden Ursachen Altona angeschlossene Stadt Privilegia ertheilet und dadurch euer bishero darüber gehabten Jurisdiction eximiret, so haben wir auch solches hiemit andeuten wollen, damit ihr euch darnach zu achten und der ihnen gegebenen Jurisdiction in so weit hinkünf-

tig von euch kein Eingrif geschehen möge. Wann denn nun hochstnöthig, daß Unserer Stadt Altona ein gewisser Umbzirk, wie weit sich dieselbe und deroselben Gebiet erstrecken soll, angewiesen und darneben Anordnung wegen Erbauung der Häuser und Verfertigung der Gassen gemacht werde; So ist Unser allergnädigster Befehl, daß ihr euch nach Unser Stadt Altona verfüget, den Ort in Augenschein nehmen und euch von Präsidenten Bürgermeistern und Rath daselbsten verständigen lasset, wie weit sie den Umbzirk der Stadt begehren, und dann nach Befindung denselben so viel von der Ottenser Feldmarke anweiset, als nothwendig dazu wird erfordert werden. Jedoch mit diesen Bedinge, daß die Ottenser deroselben Acker solange gebrauchen sollen, bis ihnen dasselbe von Unsern Altonaischen Bürger abgehandelt werde, da dann dieselben sollen gehalten seyn, solch Acker umb einen billigen Preiß zu überlassen und zu verkaufen. Wornach ihr euch zu achten. Copenhagen den 23sten August Ao 1664.

An
Drost und Amtmann
zu Pinneberg.

Friderich.
C. B. Testmann.

2.

Wir Friederich der Dritte von Gottes Gnaden zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir aus besondern hohen Gnaden, Unsern Bürgern und Einwohnern in Altona, wie auch andern Unsere getreuen Unterthanen, allergnädigst hiemit bewilligen, zulassen und verstatten, daß sie in der unter Unsere Herrschaft Pinneberg gehörigen und belegenen Vogtey Ottensen alle bequeme Oerther und Plätze worunter in specie den also genannten Diebesteich mit gemeinet haben wollen, frey aufsuchen und aptiren mogen, umb daselbsten allerhand Mühlenwerk, nebst dazu gehörigen Handwerken, Manufacturen, wie dieselbe auch Namen haben, anzulegen, zu bauen und zu introduciren, dergestalt und also, daß sie sothane Oerther und Plätze, gegen billigen Kauf an sich erhandeln, und die dazu bequemen Bäche, Wasser und Quellen, in so weit als sich solches ohne anderer Leute erweislichen Schaden, will thun lassen, frey und ungehindert Macht haben sollen, herbeizuleiten und zu gebrauchen, und wollen Wir sothane erkaufte Plätze nebst ihren Bewohnern und die so sich wegen Fortsetzung der Manufacturen dahin begeben und niederlassen werden, mit nichts weiteres anders, als mit jährlicher

Abstattung der Abgift so von den vorigen Possessoren und Eignern, davon sie erkauft und erhandelt seyen, in Unsere Register zur Recognition vorhin gegeben worden, hinkünftig graviren noch beschweren, so wohl in Civil, als Criminal und andere Sachen, von der Jurisdiction, Unsers Drosten und Amtmanns zu Pinneberg, wie auch des Vogts zu Ottensen hiemit perpetuirlich separiret und abgesondert und hingegen unter der Bothmäßigkeit Unsers Präsidenten zu Altona gesetzt haben.

Wir inhibiren und verbiethen demnach hiemit allergnädigst, Unsern jetzigen und künftigen Drosten und Amtmann Unserer Herrschaft Pinneberg wie auch Vögten zu Ottensen und jedermäniglichen, daß sie dieser Unserer allergnädigsten Concession nichts zu wiedern verhängen, besondern derselben sich allerdings conform verhalten, und Impetranten dabey schützen und vertreten sollen. Uhrkundlich unter Unserem Königl. Handzeichen und Secret-Insiegel. Geben auf Unser Residenz zu Copenhagen den 3. Jan. 1665.

(L. S.) **Friederich R.**

C. P. Testmann.

3.

Friederich der Dritte rc.

Wohledlen, auch Ehrenvester, und Hochgelahrter Rath, Liebe Getreue. Wir haben Uns aus eurer unterthänigsten Relation unter andern berichten lassen, wasmassen ihr, Unsere Präsidenten und Bürgermeistern zu Altona, ein gewisses Umzirck zu Stadtfeld angewiesen, und die erste Abmerkung unfern Ottensen die andere über den Weg für Ottensen aufs Feld, und also fortan hinunter nach dem Diebesteich, für erst nach den Gränzpfählen auf der Seite nach Pinneberg vor dem Hamburgischen Dorf Eimsbüttel, von dannen hinunter nach dem Rosen-Garten, und also ferner die Stadt hinein setzen lassen.

Wann Wir dann allergnädigst eingewilliget; daß obgedachter Unser Stadt Altona vorgeschriebener Umzirk, zu deroselben Gebiet, jedoch mit dem Beding, daß den Ottensern und andern Unsern Unterthanen hierunter kein Schade zuwachse, überdem die Jagten nach wie vor Uns verbleiben, angewiesen und eingeräumet worden;

So ist desfalls Unser allergnädigster Befehl, daß Ihr Unser Stadt Altona obgedachte deroselben Jurisdiction mit dem fordersamsten nochmalen beziehet, dieselbe mit Gränzpfählen be-

setzet, und ihnen hierinnen keinen Eingrif thut. Wornach ꝛc. Copenhagen, den 11. Mart. 1665.

Friderich R.

(L. S.) C. B. Testmann.

Den Wohledlen auch Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unserm resp. Feldmarschallen, General-Gouverneur über Unsere Guarnison und Milice in Unsern Fürstenthümern Schleswig, Holstein, Obristen zu Roß und Fuß, auch Drosten und Amtmann zum Pinneberg auch Rath und lieben Getreuen Herrn Ernst Albrecht von Eberstein Rittern, auf Gehoffen und Postenburg Erb- und Gerichts-Herrn, und Gregorien Krögern.

4.

Friederich der Vierte ꝛc.

Hoch und Wohlgeborner, auch Wohlgebohrner Wohledler und Edler Räthe, Liebe Getreue. Als Wir uns aus eurer, zu allergehorsamster Folge Unserer unterm 12ten Jan. jüngsthin an euch ergangenen allergnädigsten Ordre, abgestatteten allerunterthänigsten Relation, geziemend vortragen lassen, wie ihr zu Aufheb- und gänzlicher Abthuung der zwischen einem Bürger Unserer Stadt Altona, Namens Hinrich Meyer, und den Eingesessenen der Dorfschaft Ottensen, wegen übermäßiger Schaf-Trift auf der dortigen gemeinen Weide, hiebevor weitläuftig geführten Streitsache, der allerunterthänigsten Meinung seyet, daß 1) der Gebrauch und Genuß der quästionirten gemeinen Weide denen Altonaer Schlachtern und Bürgern eben so wol, als den Ottensern, frey gelassen werden müsse, jedoch daß 2) nöthig wäre, damit die gemeine Weide mit Schafen nicht übertrieben würde, mittelst eines gewissen Reglements vestzustellen, wie viele Stücke, sowol abseiten Unserer Stadt Altona, als der Ottenser Eingesessenen, höchstens auf die gemeine Weide zu bringen, welches von Unserm geheimen Rath, Grafen zu Reventlow, in re praesenti, und nach beider Partheien vernommenen summarischen Nothdurft, am füglichsten würde determiniret werden können und weiln 3) solcher Trift-Gerechtigkeit ein Altonaischer Bürger für den andern sich nicht anzumaassen, vielweniger ein einziger dergleichen excessive Anzahl Schafe, als obgedachter Bürger Hinrich Meyer, zu halten bemächtiget wäre; als würde selbige auf einen billigen und proportionirten Fuß zu reduciren, auch allenfalls zu gemeiner Stadt Besten es dahin zu veranstalten seyn, daß für jedes Stück Vieh, so er und andere auf der gemeinen Weide treiben liessen,

eine erträgliche Abgift erleget werden müsse: Und Wir dann sothanen euren allerunterthänigsten Vorschlag in Gnaden approbiret; So habt ihr zu Bewerkstelligung dessen, was von euch hierunten in allem angeführet worden, die behufige Verfügungen zu veranstalten, und Wir verbleiben euch mit Königl. Gnaden gewogen. Geben auf Unser Residenz zu Copenhagen den 26. Februar 1715.

Friderich R.

C. Sehestedt.

An
den Herrn Grafen zu Reventlow
Herrn Geheimen Rath von Perckentin,
Etatsrath von John und Canzelleyrath
Wolters, conjunctim.

5.

Friderich der Fünfte ꝛc.

Wohlgelahrte auch Ehrsame, liebe Getreue! Wir haben die zwischen dem Landdrosten zum Pinneberg und Euch streitige Landausweisungen dahin immediate allergnädigst zu entscheiden für gut befunden, daß 1) die Altonaer Ländereien, sowohl in den alten als neuen Grenzen der Stadt, in so ferne der Stadt selbige, oder einen Theil derselben, nicht vigore concessionis de anno 1664, von denen Ottensern erkauft, von einerlei Qualität zu achten, folglich die Land-Ausweisung auf denenselben Unsern p. t. Landdrosten zu Pinneberg indistincte gebühre, hingegen 2) die Einrichtung der Gassen, Haus und Bauplätze, und deren Anweisung in Ottensen, dem Magistrat schlechterdings zustehe, Unser p. t. Land-Drost aber 3) alle und jede auf solcher Ländereien vorzunehmende Ausweisungen mit Zuziehung des Magistrats zu Altona zu verrichten habe; da dann, im Fall einer Contradiction, der Land-Drost und Magistratus allenfalls ihre etwanige Befugnisse bey Unseren Rentekammer einbringen, und daselbst die Entscheidung gewärtigen können. Welches Wir denn Euch zu Eurer Nachricht und Gelebung Unserer allergnädigsten Willens-Meynung hiedurch kund machen wollen. Wornach Ihr Euch zu achten und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnaden gewogen. Geben in Glückstadt den 27sten April 1748.

Königl. Dannemarkische zum Altonaischen
Ober-Appellations-Gericht verordnete,
Stadthalter und Räthe.

14) Einzelne Berichtigungen zu der Schrift: Topographisch-historische Darstellung der Halbinsel Sundewitt, von Cl. Duus, Schullehrer in Holtenau.

a) Von dem Herrn Verfasser.

In der Voraussetzung, daß mehrere Besitzer meiner Darstellung der Halbinsel Sundewitt das N. Staatsb. Mag. lesen, wage ich den Herrn Herausgeber desselben ergebenst zu ersuchen, nachfolgende Angabe einiger, nicht bemerkter Druckfehler (und Verbesserungen) in meinem Büchelchen einen Platz hier einzuräumen:

Seite 11 Zeile 8 v. u. lies: Siehe denselben (nämlich den Holsteinischen Touristen) Seite 204 ꝛc. ꝛc. statt: Staatsb. Mag. Bd. IX. Seite 204 ꝛc. ꝛc. Hiermit wird denn zugleich auch ein besonderer Druckfehler in dieser geschätzten Zeitschrift (N. Staatsb. Mag. Bd. III. H. 2. Seite 562) entdeckt und verbessert, indem der angezogene Passus in meiner Schrift sammt dem gerügten Druckfehler gerade so aus ihr genommen ist. Nicht im Staatsb. Mag. Bd. IX., sondern im „Holsteinischer Tourist“ S. 204 und 207 ist das Angedeutete, die Opfersteine betreffend, zu finden.

S. 13 Z. 13 v. o. lies 1835 st. 1834.
„ 21 „ 4 v. o. l. wurde sonst st. wird.
„ 23 „ 12 v. u. l. 871 st. 841.
„ 25 „ 12 v. u. l. Jove tyte mei st. Jove tuta me — und es sehe Niemand für Latein an, was hauptsächlich nur den Buchstaben nach mit dieser Sprache Aehnlichkeit hat.

S. 39 Z. 6 v. u. l. 7. Octobr. st. 6.
„ 46 „ 17 v. o. Zusatz: und Dr. G. Hanssens Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, im N. Staatsb. Mag. III, 1. S. 77 und 105 ꝛc.

S. 50 Z. 6 v. o. l. 1385 st. 1335.
„ 55 „ 11 v. o. l. Ertzardus st. Erhardus.
„ 64 „ 5 v. u. l. 1) st. 4)
„ 67 „ 12 v. u. l. 1750 st. 1759.
„ 74 „ 10 v. o. l. 10 Kathen st. 19.
„ — „ 14 v. o. l. 6 Orting st. 7.
„ 78 „ 3 v. o. l. 21 st. 91.
„ 85 „ 6 v. u. l. 1788 st. 1738.
„ 87 „ 9 v. u. l. 1827 st. 1801.
„ 88 „ 12 v. u. l. 60,000 st. 69,000.

S. 98 u. 99 u. und o. muß der Satz: „Die Kirche — wurde" so heißen:

Die Kirche ist nur klein und hat eine Orgel, welche 1720 erbaut wurde; sie hatte auch eine auf dem Dache aufgerichtete Thurmspitze, die 1829 herunter genommen wurde.

S. 102 Z. 13 v. o. statt: „In dieser Dorfschaft ist keine Schule, die Jugend geht nach der Kirchspielsschule" — lies: In diesem Dorfe war bisher keine Schule, die Jugend ging nach der Kirchspielsschule. Am 9ten Novbr. 1835 ist aber nunmehr von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regiering ein Rescript an die Sonderburger Kirchen-Visitatoren erlassen, betreffend die Aufhebung der bisherigen Verbindung der Dorfschaft Stenderup mit dem Nübeler Schuldistricte, so wie die Anlegung einer eigenen Districtsschule für Stenderup.

S. 116 Z. 12 v. u. l. vor ungefähr 40 st. reichlich 80.

„ 118 „ 8 v. o. Zusatz nach 1569:

Derselbe wurde von Gregorius von Ahlefeld nach Clipplef berufen; (und damals das Kirchspiel Berndorf mit Clipplef vereinigt, wahrscheinlich um ihm die Einkünfte denen in Ulderup gleich zu machen — vid. Mollers historische Nachrichten von den Geschl. d. v. Ahlefelden — Seite 198. Daselbst heißt es auch, daß die Schl. Holst. Anzeigen aufs Jahr 1759 S. 490 historische Nachrichten von der Gemeinde Ulderup enthalten.)

S. 119 Z. 4 v. u. l. 1728 st. 1723.

„ 124 „ 5 v. u. Der Satz: „Vielleicht — seyn", ist so zu verändern: Eine dort liegende Hufe war damals ein Edelhof. Diese Thatsache ist noch den Dorfsleuten in Warnitz als Sage bekannt und der Name für den Ort nicht vergessen. Siehe auch N. Staatsb. Mag. 4. Bd. 3. u. 4. Heft S. 845.

S. 128 Z. 8 v. u. l. 1829 st. 1826.

„ 134 „ 8 v. o. das Wörtchen in fällt weg.

„ 137 „ 14 v. u. l. Jahrg. 4, st. 5.

„ 143 „ 15 v. u. l. § 12 st. 32.

„ 146 „ 7 v. u. l. 1807 st. 1708.

Da in diesem Buche so viele Zahlen vorkommen, wird man gütigst die obigen Druckfehler in demselben entschuldigen und verbessern.

Holtenau, im Juli 1836. C. Duus.

b) Bemerkungen von einem Andern.

Die Schrift des Herrn Duus über Sundewitt enthält manche Beiträge zur Vaterlandskunde. Zwar sind die geographischen Grenzen dieses Buches nur eng gesteckt, indeß enthält es doch Vieles, was auch dem entferntern Leser interessiren kann. Was dem Ref. beim Durchgehen des Buches Bemerkenswerthes auffiel, erlaubt er sich hier mitzutheilen. Den Flächeninhalt (S. 4) hätte der Verf. genauer als „reichlich 2 Q. M." angeben müssen. Nach der Berechnung des Justizraths, Landmesser S. Bruun beträgt selbiger 2,1885 Q. M. Unter den Karten wären folgende zwei hinzuzufügen: Kort over den sydlige Deel af Fyen tilligemed det tilgrændsende Stykke af Hertugdommet Slesvig ꝛc. Tegnet af H. Skanke. Kopenh. 1783; und Kort over Amterne Sønderborg og Nordborg tilligemed de fyrstelig Augustenborgske Godsers District og Grevskabet Reventlau-Sandberg, samt Godserne Ballegaard og Beuschau. Tegnet af Dr. Th. Gliemann. Kopenh. 1825. Bei der Angabe der Grenzen (ibid.) muß entweder „Apenrade" oder „Birk Warnitz" delirt werden, denn nur von dem letztern wird Sundewitt begrenzt. S. 15. Rönnhof, soll wohl Rönhof heißen; ibid. schreibt der Verf. „Eggensund", S. 60 „Ekensund", obwohl diese verschiedenen Schreibarten S. 35 beim Art. selbst nicht bemerkt sind. S. 21 und bei der speciellen Beschreibung der einzelnen Oerter, hätte man erwarten können, daß die Einwohnerzahl vollständig nach der letzten Zählung mitgetheilt worden wäre. S. 45. Anm. ist Varsöe unrichtig „Bassöe" genannt. S. 72 wird Brunsnis geschrieben während S. 5 und an andern Orten „Brunsnes" steht; der letzte Name wäre also beim Artikel selbst (S. 72 in ( ) einzuschalten gewesen. Beim Citat der Provinzialberichte S. 85 scheint das Citat des Jahrg. 1789 unrichtig zu seyn, denn am bezeichneten Orte der Provinzialber. findet sich über die Ziegeleien nichts. S. 88 heißt es „Hellerziegelei", in der Statistik des Handels ꝛc. steht „Hüllerziegelei", welcher Name ist der richtige? S. 97 heißt es, daß Stabegaard ganz zur Grafschaft Reventlau-Sandberg gehöre; Dörfer sagt dagegen S. 278, daß „3 Freihäuser dem Hospital in Sonderburg, und 1 Haus zum Gute Gravenstein" gehören, warum wird diese Angabe vom Verf. nicht widerlegt? S. 126 zu welcher Jurisdiction gehört Oestermark und Brovel? S. 128 desgleichen Schnaphoy? S. 136 Art. Blansgaard muß es „2ter Angler Güter-District" heißen. S. 115 wird beim Art. Broacker angeführt, daß zur Nübelharde 9 Hufen 9 Kathen

gehören. Dörfer bemerkt dagegen specieller, daß 8 Hufen, 8 Kathen zur Rübelharde und 1 Hufe zur Vogtei Sundewitt gehöre; welche Angabe ist die richtige? Im N. Staatsb. Mag. Bd. II. S. 121 stimmt der Verf. mit Dörfer bei dieser Angabe überein. Referent bedauert nur, daß diese Schrift zu wenig statistische Data enthält *). S.

---

15) Summarische Berechnung für die Spar-Casse des Amtes Schwarzenbeck, vom 1. Januar bis den 31. December 1335.

Am Schlusse des Jahres 1835 betrugen die gegen völlige Sicherheit aus der Spar-Casse belegten Capitalien	34,744 Mk. 1 ßl. — Pf.	
An Zinsen, welche erst im Jahre 1836 eingehen, sind für das Jahr 1835 zu berechnen	16 „ 8 „ 3 „	
Es war Ende v. J. baar in Casse vorhanden	821 „ 15 „ 11 „	Courant.
Demnach hatte die Spar-Casse am Schlusse des Jahres 1835 ausstehen und baar in Vorrath		35,582 Mk. 9 ßl. 2 Pf.

Seit dem 4. October 1829, dem Tage der Eröffnung der Spar-Casse, bis zum 31. December 1835, sind der Direction an noch nicht wieder zurückgezahlten Einlagen und an Zinsen, welche zu den Capital-Einlagen geschrieben worden, anvertraut von:

60 Vormundschaften	14,034 Mk. 14 ßl. 6 Pf.		
52 Kindern	1,805 „ 1 „ 5 „		
61 Dienstboten	9,901 „ 13 „ 9 „		
7 Handwerkern	754 „ 11 „ 10 „		
19 Einliegern	3,159 „ 3 „ 9 „		
6 Stellbesitzern	2,241 „ 1 „ 3 „		
2 Kirchen	147 „ 11 „ 6 „		
1 Kapelle	216 „ 9 „ 8 „		
1 Todtenlade	153 „ 6 „ 6 „		
Ueberhaupt		32,414 Mk. 10 ßl. 2 Pf.	
Die Zinsen, welche am Schlusse des Jahres 1835 zu den Einlagen geschrieben worden, betragen		473 „ 11 „ 10 „	
Mithin war die Spar-Casse am Schlusse des Jahres 1835 überhaupt schuldig			32,888 „ 6 „ — „
Wird nun diese Schuld von dem obberechneten Activvermögen abgezogen, so ergiebt sich, daß die Spar-Casse am Schlusse des Jahres 1835 bereits ein eigenes Vermögen von			2,694 Mk. 3 ßl. 2 Pf.

besaß, welches theils durch vortheilhafte Kapitalumsätze, theils durch überschiessende Zinsen erworben worden ist.

Nach dem § 18 des Plans der Spar-Casse vom 20. April 1829, dient dies eigene Vermögen der Spar-Casse zunächst

---

*) Der Titel besagt allerdings nur eine „topographisch-statistische Darstellung", die Vorrede sagt aber „zur Förderung der Statistik" sey diese Schrift herausgegeben.

	Transport 2,694 Mk. 3 ßl. 2 Pf.
zu mehrerer Sicherheit der Einlagen und in der Folge zur Bildung eines Hülfsfonds für das ganze Amt Schwarzenbeck.	
Am Schlusse des Jahres 1834 betrug das eigene Vermögen der Spar-Casse	2,154 „ 6 „ 8 „
Mithin hat sich dasselbe im vorigen Jahre vermehrt um	539 Mk. 12 ßl. 6 Pf.

Im Jahre 1835 sind 2274 Mk. 15 ßl. 3 Pf. an gekündigten Einlagen nebst Zinsen und Zinseszinsen ausgezahlt.

Die Einlagen, welche bereits in diesem Jahre bei der Spar-Casse gemacht sind, betragen 1959 Mk. 6 ßl.

Schwarzenbeck, im Februar 1836.

F. Seestern-Pauly. F. Wagner. C. Dirckinck-Holmfeld.

---

16) Geschichte der Wollmanufacturen in Dänemark.

Das Alter sowohl der Wollen- als Leinen-Weberei im Norden reicht bis in das graue Alterthum hinauf. Die ältesten Sagas Skandinaviens reden davon. Das alte isländische Gedicht Rigsmal, läßt den Mann Afi Holz zu einem Webegestell schneiden und die Frau Amma das Renngarn winden und ordnen, was gewebt werden soll. Anfangs war es simple Leinwand und Vadmel die man verarbeitete, dann aber stieg es zu mehr als einfachem Gewebe. Die Frauenzimmer verfertigten Teppiche und Tapeten, die mit Blumen, Jagdstücken und historischen Darstellungen durchwebt wurden. Saxo erzählt, daß Amlet alle die von seiner Mutter verfertigten Tapeten, mit denen die inneren Wände des Schlosses bekleidet waren, niederriß und damit die betrunkenen Gäste bedeckte. In Regner Lodbrogs Saga wird berichtet, wie Brynehilde in dem von ihr gewebten Zeuge sehr künstlich Sigurds berühmte Thaten vorgestellt habe. Torfäus sagt, daß man auf den Tapeten, die Oluf dem Heiligen in Norwegen gehörten, auch dieses Sigurds Kampf mit Fafner fand.

Die Tracht des gemeinen Mannes scheint von Vadmel gewesen zu sein. In An's Saga wird Vadmel genannt; es wird darin von einer Art Mantel geredet, der so sehr herabhing, daß er eine Elle hinter An her auf der Erde schleppte und so große Aermel hatte, daß sie ihm über den Fingern hinaushingen. Dieser Mantel war von An's Mutter verfertigt. An lebte im achten Jahrhundert und lebte in Nummedalen.

Das, was wir Tuch nennen, wurde wahrscheinlich nicht im Norden verfertigt. Tuchverfertigung setzt eine größere Vollkommenheit in den Gewerben voraus, als man hier vermuthen konnte. Die beständigen Kriege und Anfälle von fremden Völkern mußten alle Bestrebungen des menschlichen Fleißes zu

Grunde richten. Erst mit der Einführung der Christlichen Religion stieg eine mildere Sonne für die nördlichen Länder auf; erst alsdann konnten Gewerbe und Nahrungswege fortzuschreiten anfangen. Die Sitten wurden milder; es war nicht länger Schande für einen freigebornen Mann etwas weiter zu thun, als auf Freibeuterei zu ziehen. Der Katholicismus gab übrigens den Nordländern Anlaß, auf Gewerbe zu denken, da er durch die prachtvollen Kirchen und Kirchenornate und andern dazu gehörigen Dingen, neue Bedürfnisse herbeiführte. Es wurde nun für die Skandinavier zu einer größeren Nothwendigkeit, sich auf Künste und Gewerbe zu legen, je nach dem die Freibeuterei, ihre alte Quelle Eigenthum zu erwerben, in Stillstand gerieth. Die von England hierher berufenen Mönche haben auch nicht wenig zur Beförderung der Gewerbe beigetragen; denn in England war ein jeder Mönch verbunden, ein Handwerk zu lernen. Die Geschichte hat uns auch mancherlei Berichte über mehrere englische Mönche aufbewahrt, die sich in Dänemark durch Ausübung der einen oder der andern Handtierung bekannt gemacht haben. Indessen fuhr die Wollverarbeitung noch in mehreren Jahrhunderten fort, auf den Vadmel beschränkt zu sein; wenigstens lehrt uns die Geschichte, daß wenn Jemand mehr als die gewöhnlichen Kleider wünschte, mußten sie von England oder Rußland, zu welchem letzteren Lande sie von Griechenland gebracht wurden, geholt werden. Unter Harald Haarfager sandte im J. 878 ein gewisser Thoraf ein Schiff mit Fischen, Marderfellen und Ochsenhäuten beladen, nach England und brachte dagegen, unter andern Waaren, englisches Tuch heim. Zwar werden in Hagen Adelsteens Gule Things Lov 74 Cap. Vadmel, Leinwand und Tuch genannt; allein dies ist wohl kaum, wie auch Suhm schon bemerkt hat, von innländischem Tuch zu verstehen. Dasselbe Gesetz lehrt uns dagegen, Cap. 85, daß Vadmel sehr allgemein gebraucht wurde. Beweise von dessen Allgemeinheit, und was es damals kostete, hat man bei Snorre Sturlesen, welcher berichtet, daß König Oluf von den Isländern die sogenannte Nasen-Steuer, für die Nase einer jeden Person einen Pfennig begehrte, jeder Pfennig zu zehn Ellen Vadmel berechnet. Harald Haardraade erlaubte, da theure Zeit auf Island eintraf, daß Mehl von Norwegen eingeführt werden durfte, auf die Bedingung, daß für jedes Schiffpfund Mehl ein hundert Ellen Vadmel gegeben würde.

Man kann nicht annehmen, daß vor dem 12. Jahrhundert, da den Städten aufgeholfen und die Gilden geordnet wur-

den, Tuch im Norden verfertigt ward. Indem man das Aufkommen der Städte beförderte, half man zu gleicher Zeit die Handwerke auf. Sie wurden in den Städten vereinigt und von den Zeiten Waldemars des 2. an, ward ihnen untersagt, sich auf dem Lande niederzulassen. Die Gilden hatten gleichfalls auf die Gewerbe Einfluß. Ursprünglich reicht ihr Alter zu den Zeiten Odins, allein sie wurden erst in Dänemark von den beiden Königen Knud und in Norwegen von Oluf Kyrre beschützt. Ihre Absicht scheint gewesen zu sein, zu der Sittenverbesserung und zu gegenseitigem Beistand und Hülfe beizutragen. Eine der Bestimmungen ihrer Gesetze war, daß keiner der Gildenbrüder bei Strafe einer Geldbuße einem andern im Vorkauf kommen sollte. Handwerker ließen sich daher in diese Gilden aufnehmen, bildeten zuletzt eigne Gilden, die wiederum zu unsern jetzigen Zünften sich entwickelten. Vornehmlich aber mag es zur Einführung neuer Gewerbe im Lande, so wie zur Verbesserung der darin befindlichen, beigetragen haben, daß fremde Künstler und Handwerker besonders von Knud Lavard ins Land berufen wurden. Dergestalt wurde Roeskilde von ihm mit Handwerkern versehen.

Es muß jedoch noch daran gezweifelt werden, ob unter diesen Handwerkern auch Gewandbereiter, wie die Tuchfabrikanten in älteren Zeiten genannt wurden, sich befunden haben; denn Knud mußte sich Vorwürfe darüber gefallen lassen, daß er (1131) ein Kleid von rothem Tuch trug. Schafpelze waren damals die allgemeine Tracht am dänischen Hofe, und dergleichen würde wohl nicht gewesen sein, wenn der Gebrauch von Tuch einigermaaßen gewöhnlich gewesen wäre. Von Gewandbereitern war auch weder in den historischen Berichten, noch in den Königlichen Verordnungen in den Stellen die Rede, die der Handwerker erwähnten. Kofod Anker, und einige nach ihm, haben freilich aus einer Verordnung von Erik Menved vom J. 1304 den Schluß ziehen wollen, daß wenigstens damals hier im Lande ziemlich gutes Tuch verfertigt wurde, unter welches besonders das von Vordingborg berühmt sein sollte; allein Schlegel und Nyerup haben in ihren Ausgaben von Ankers gesammelten juristischen Schriften die gewiß sehr richtige Bemerkung gemacht, daß unter dem in der Verordnung erwähnten pannus Orlhingburgensis schwerlich Vordingburgisches Tuch zu verstehen sei, da es neben dem von Brugge in Brabant genannt wird. Sie meinen dagegen, daß es Oudenburg, das nicht weit von Brügge liegt, bezeichnen soll. Das in derselben Verordnung Folgende zeigt auch, daß die Rede von

flandrischem Tuche sein müsse. Dies ist um so gegründeter, als man sonst nirgends dänisches Tuch erwähnt findet, sondern immer englisches und flandrisches; Vadmel wird dagegen, selbst als ein Ausfuhrartikel angeführt.

Die Hansestädte fingen nun auch an mächtig zu werden und den Handel und Verkehr Dänemarks an sich zu reißen. Der Zwischenhandel mit wollenen Waaren, war einer ihrer wichtigsten Handelszweige und Tuch war einer der Artikel, mit welchen sie vornehmlich einen Theil des Nordens von Europa versahen; man kann deshalb sicher darauf rechnen, daß ihr Streben nach Handels- und Industrie-Monopolen alles in Bewegung gesetzt hat, um die dänischen Tuchmanufacturen zu untergraben, und dergestalt, um so vortheilhafter die Wolle des Landes ausführen und sie verarbeitet wieder einführen zu können. Man findet auch, daß wenn Kriege und Seeräubereien, die Zufuhren der Hansestädte schwierig machten, über Mangel an den nothwendigsten Dingen, und unter diesen an Tuch geklagt wurde. Der Verbrauch davon muß nun sehr stark gewesen sein; einen Beleg hierzu scheint mir dieses zu sein, daß Erik Glipping, der die erste Luxus-Verordnung ausgab, um den im 12. Jahrhundert Ueberhand nehmenden Prachtaufwand in der Kleidung einzuschränken, im 2. Artikel sagt, daß es nicht als eine Schande angesehen werden sollte, eine Kleid ein Jahr hindurch oder länger zu tragen. *)

Obgleich Gewandmacher in den uns aus dem Mittelalter überlieferten Documenten nicht genannt werden, kommen jedoch Tuchscherer vor. In dem Birkrecht von Riben ist von Tuchscherern die Rede; eben so werden sie unter den in Wisby vorhanden gewesenen Handwerkern genannt, da diese Stadt von Waldemar zerstört wurde. Dies scheint zu bezeugen, daß an diesen Orten Gewandmacher gewesen sein mögen; deshalb ist es jedoch schwerlich entschieden, daß es in Dänemark verfertigtes Tuch gewesen ist, welches sie geschoren haben; es kann rohes aus England eingeführtes Tuch gewesen sein. Daß es sehr Gebrauch war, daß die Hanseaten aus jenem Lande rohes Tuch ausführten, welches sie in ihren eignen Städten haben überscheren und färben lassen, oder in den Städten, wo sie Handwerker etablirt hatten, ist aus mehreren Verboten in dieser Zeit

*) Ueber Erik Glippings Luxus-Verordnungen kömmt im 2. Theil S. 49 in Kofod Ankers „Lovhistorie" manches Interessante vor. Daselbst wird auch eine merkwürdige Stelle aus Arnold v. Lübeck, die Kleidertracht der Dänen betreffend, angeführt.

ersichtlich, welche von den Königen in England gegen die Ausfuhr roher Tücher erlassen wurden. Wenn man aus dem Zustand der Dänemark zunächst liegenden Länder einen Schluß ziehen darf, wie es in diesem Reiche stand; so scheint es um so wahrscheinlicher, daß es nicht dänisches Tuch war, welches sie schoren, oder daß wir keine Gewandmacher, wenigstens nicht in bedeutender Menge, hatten, da die Verfertigung von Tuch nie in den nördlichen Hansestädten hat glücken wollen, ungeachtet aller ihrer Bestrebungen die Tuchbereitung zu befördern, und ungeachtet die Hauptkraft des Bundes in diesen Städten war. Sartorius bemerkt, daß die Tuchmanufactur der Hansestädte nicht von Bedeutung gewesen sei. Nur grobes Tuch verfertigten sie; es waren stets englische und flandrische Tücher, mit denen sie den Norden versahen. Da die Hansestädte im 16. Jahrhundert in Streit mit England kamen, erließen sie verschiedene Statute um die Verfertigung feiner Tücher in ihren eignen Communen zu veranlassen; dies glückte aber nie.

Hat es den mächtigen und reichen Hanseaten, deren Bestrebungen einzig darauf ausgingen, ihren Handel und die damit verbundenen Gewerbe zu befördern, nicht glücken können, selbst Tuch zu verfertigen, wie sollte dies da in Dänemark möglich gewesen sein, wo man gegen so viele Widerwärtigkeiten zu kämpfen hatte, wo die Regenten sich so wenig auf den Vortheil des Landes verstanden; wo innere und auswärtige Kriege stets wütheten?

Characteristische Züge, zur Erläuterung, wie Handel und Manufacturen zu der Zeit in Dänemark gewesen sind, enthalten: der Friede, welcher 1370 zwischen Waldemar und den Hansestädten geschlossen wurde, in dem bestimmt ward, daß in den Städten und Fischerlagen die Dänen vor den Hanseaten weichen sollten; diese konnten bauen, wo sie wollten, selbst die Gebäude der dänischen Bürger niederreißen, wenn sie meinten, daß ihnen diese im Wege ständen. Die Hanseaten erhielten Zollfreiheit, diese ward den Unterthanen verweigert. Im J. 1475 ward den Deutschen erlaubt nach Dänemark, den Dänen aber verboten nach Deutschland Handel zu treiben; jedoch war es letzteren erlaubt, im Lande selbst zu handeln.

Dergestalt steht es zu vermuthen, daß Dänemark die ganze Zeit hindurch, in welcher der Hansabund mächtig war, keine Tuchmanufacturen gehabt hat. Dänisches Tuch wird nicht genannt; selbst da, wo von einigem groben und unansehnlichen Tuche geredet wird, ist ausländisches der Gegenstand. König Hans oder Johann bestimmte, daß die H. . . . in Deventer

Tuch gehen sollten, und Christian 3., daß es in Leidenschem Tuch sein sollte. Es ist nicht zu vermuthen, daß ein Königlicher Befehl vorgeschrieben haben würde, fremdes, und zwar grobes Tuch, zu tragen, wenn dänisches Tuch zu erhalten gewesen wäre; noch weniger würde in diesem Fall den Städten auferlegt worden sein, fremdes Tuch als Steuer zu bezahlen, und doch finden wir, daß Slagelse und Slangerup leidensches Tuch als Steuer an Christian 2ten haben geben müssen, einem Könige, der gleichwohl suchte dem Handel und den Nahrungswegen aufzuhelfen, so wie auch das Land von den Banden zu befreien, mit welchen es von den Hansestädten umstrickt war.

Vadmel war in diesem ganzen Zeitpunkte fortwährend die Bekleidung des gemeinen Mannes. Daß der Vadmel dies im Anfang des Hansebundes war, ersieht man aus Waldemars Erdbuche, und daß er es am Schluße war, ersieht man beim Cornelius Hamsfort in dessen Characteristik über das Städte- und Land-Wesen in Dänemark im 16ten Jahrhundert, wo er sagt, daß die gemeinliche Kleidung des Bauern eine lange Jacke von Vadmel oder Leinwand war.

Es war erst unter Christian 3., daß die Privilegien und der Handel der Hanseaten in den dänischen Staaten eingeschränkt wurden. Freilich hatten schon König Johann, vornehmlich aber Christian 2te gesucht, Dänemark von der Handelsdespotie der Hanseaten zu befreien; dieser letzte aber regierte zu kurze Zeit und was er gesucht hatte, aufzubauen, riß Friedrich 1. wieder nieder, indem er 1524 nicht allein den Hansestädten ihre alten Privilegien bestätigte, sondern sie vielmehr erweiterte. Christian 3. erließ Gesetze über die Zünfte: unter diesen waren Weber. Friedrich 2., insbesondere aber Christian 4. waren die Könige, welche eigentlich die Macht des für Dänemark so drückenden und verderblichen Handels unsrer südlichen Nachbarn brachen. Vornehmlich waren es der 30jährige Krieg, Dänemarks zunehmende Betriebsamkeit in dem Activhandel, und die Concurrenz fremder Nationen, besonders der Engländer und Holländer, die dazu beitrugen. Von dieser Zeit an kann man annehmen, daß der Manufacturfleiß in Dänemark angefangen hat. Zum Beweise, wie man noch im Anfang dieser Periode hier die Güte des Tuchs zu beurtheilen verstand, dient, daß als auf einem Hansetage in Lübeck 1549 es streng verboten wurde, das Tuch ungebührlich zu strecken, die Hamburgischen Deputirten sich heftig dagegen setzten, indem sie erklärten, daß man sie gerade so in

Dänemark haben wolle, und daß dergleichen Tücher auch wohlfeileren Preises verkauft würden.

Unter Friedrich 2. ließen sich viele aus den Niederlanden geflüchtete Künstler und Handwerker hier im Lande nieder. Diese trugen viel zum Aufkommen der Manufakturen bei; inzwischen wird der Wollenmanufakturen erst unter Christian 4ten gedacht. Dieser um Dänemark höchst verdiente König suchte auf alle Weise den Handel und die Nahrungswege aufzumuntern. Zeugen davon sind die vielen Veranstaltungen, die unter ihm entstanden, die vielen Fabriken und Manufacturen, die aufkamen. Einer der ersten von diesem Könige zur Beförderung der Manufacturen gethanen Schritte war die 1592 von Christopher Walkendorph, damals Rentmeister, veranstaltete Errichtung der Tuchkammer, die bis zum Jahr 1677 fortdauerte. Er ließ nämlich für Rechnung des Königs eine Auflage von allen Arten Tücher und Stoffe in einem Hause auf dem Schloßplatze errichten, und ließ die Waaren an die Hofbedienten als einen Theil ihres Lohns austheilen. Diese Tuchkammer stand unter der Verwaltung Walkendorphs auch dann, als er Reichshofmeister geworden war. Von dieser Tuchkammer muß man wohl die später im J. 1623 errichtete Tuch-Compagnie unterscheiden, die Unterstützung vom Könige genoß. Unter dem 17ten April s. J. erging ein Befehl an die Reichsräthe, daß zwei von ihnen jährlich die Bücher der Compagnie untersuchen sollten. Hierdurch sollte bezweckt werden, daß die Compagnie nicht zum Schaden der Bürger, die ihr vergönnte Privilegien misbrauchen sollte.

Kjöge erhielt unter Christian 4ten seine berühmte Tapetenmanufactur; von der Güte ihrer Kunstproducte zeugen noch die Säle auf Rosenburg.

In Kopenhagen war ein Zucht- und Manufactur-Haus; allein es dauerte nur 6 Jahr, da der König dessen müde ward; denn es war verlornes Geld und die Manufactur wurde schlecht betrieben. Durch eine Verordnung von 1606 ward befohlen, daß einmal im Jahre im ganzen Lande eine Bettelstreife gegen Taugenichtse und Landstreicher gehalten werden sollte. Die Mannsleute sollten auf dem Holm, die Frauensleute im Spinnhause in Kopenhagen arbeiten. Der Magistrat von Kopenhagen versuchte später im Zuchthause zu manufacturiren; er war aber in seinen Bestrebungen nicht glücklich.

Für so wichtig hielt Christian 4. die Manufacturen im Allgemeinen, daß er ihre Aufhülfe zu einem Gegenstand besonderer Rathsversammlungen machte. Den 10ten März 1623

versammelte er den Reichsrath in Odensee um zu überlegen, wie den Manufacturen aufgeholfen werden könne. Merkwürdig und ein Beweis unter andern, wie sehr Christian 4. selbst eine jede Sache, die Einfluß auf das Wohl des Staats haben könnte, überlegte, ist folgende Aufzeichnung, welche der König auf Veranlassung jener Versammlung in Odensee machte; „allen Arten von seidenen Zeugen, ausgenommen glatter Sammet, glatter Atlas und Taft, muß die Einfuhr gänzlich verboten werden, sonst bekomme ich Niemand, der sich des Seidenhandels annimmt. Wenn Kannefas und Soy gleichfalls verboten würden, so würde es eine große Hülfe für diesen Handel sein; denn dieses Handwerk nimmt täglich zu und die Krämer haben einen so großen Vorrath davon, daß sie ihn in 2 bis 3 Jahren nicht absetzen können. Es sollte auch kein anderes Tuch in Seeland, Schonen und auf den kleinen Inseln verkauft werden, als das, was in Kopenhagen verfertigt wird."

Eine Verordnung vom 20ten Mai 1622 hatte jedoch bereits die Einfuhr in Seeland, Schonen und den kleinen Inseln von wollenen-, Leinen- und andern Waaren aus fremden Orten verboten — dies ist die erste gesetzliche Anordnung, die ich kenne, die die Einfuhr fremder wollenen Waaren in Dänemark gänzlich untersagt, in der Absicht dadurch den Manufacturen des Landes aufzuhelfen.

Aus den übrigen Aufzeichnungen dieses Königs ersieht man, daß verschiedene Manufacturen im Lande vorhanden gewesen sind, wozu die vielen wohlhabenden deutschen und holländischen Bürger, die hier einen ruhigeren Aufenthaltsort fanden, als in ihrem Vaterlande, viel beigetragen haben mögen. — Die Erfahrung lehrt, daß wenn neu angelegte Manufacturen einigen Bestand erwarten sollen, muß darüber gewacht werden, daß sie gute Waare liefern. Dies suchte Christian der 4te durch ein in Kopenhagen errichtetes Siegelhaus zu bewirken, in welchem alle Arten von Fabrik- und Manufactur-Waaren beurtheilt werden sollten. Vom 17. März 1623 haben wir eine Vorschrift, nach welcher der Vorsteher, der Siegelmeister, sich richten sollte.

Allein alle diese Veranstaltungen Christian des 4ten zur Aufhülfe der Manufacturen und Nahrungswege gingen unter seinem Nachfolger Friedrich dem 3ten zu Grunde. Es wurden Handels-Compagnien errichtet, Privilegien und Verordnungen erlassen, um den fremden Handel, Fabriken und Gewerbe zu befördern; allein damit glaubte man auch genug

gethan zu haben. Die Schifffahrt nahm ab und die Fabriken hörten auf. Die Hansestädte versorgten deshalb Dänemark wieder mit allem, was das Land verbrauchte. In Zahlung nahmen sie wieder solche rohe Producte, welcher unter Christian dem 4ten im Lande veredelt wurden. Die wichtigste Fabrik war das Zuchthaus oder Kinderhaus („Börnehuuset"). Hier wurde von des Landes eigner Wolle Tuch für 12000 geworbene Soldaten und 500 Matrosen verarbeitet. Der König mußte die Unterblance dieser Manufactur mit 8000 Rthlr. decken.

Besser verstand es der Adel auf seinen Gütern zu manufacturiren. Für diese mußte der Bauer, als Frohndienst Wolle und Flachs spinnen und das Gesponnene weben. In einem „Orloge-Laug" oder Frohndienst-Reglement vom J. 1655 für die dänischen Bauern wurde unter andern bestimmt: „Garn zu spinnen, 6 Tage; zu weben, 6 Tage; Leinwand 3 Tage; Hanflein 5 Tage; Vadmel zu weben in 5 Tagen, 10 Ellen Sack-Leinen; Wolle zu spinnen ein halb Pfund; Vadmel zu Waschen 20 Ellen.

Daß inzwischen Wollmanufactnren in Dänemark vorhanden waren, ersieht man daraus, daß sie in Kopenhagen 3 Walkmühlen beschäftigten. Bei der Strandmühle war eine Walkmühle außer einer Korn- und Papiermühle. Die Walkmühle zu Lyngbye war damals auch schon vorhanden. In einer Bewilligung 17. Juli 1665 für den Erzbischof Svane eine Walkmühle bei Ebberöd anzulegen, heißt es, daß, „da angetragen wird, daß die Walkmühle in Lyngby, welche dem verstorbenen Caspar Harl . . . , zu dem Bedarf der im Zuchthause angeordneten Arbeiten zu bauen bewilligt war, nicht immer Wasser genug haben soll, um das von besagtem Zuchthause dahin geführte Tuch zu walken, zugleich auch in jeder Rücksicht nicht so bequem sein soll, daß die Tücher, wie es sich gehört, dort gewalkt werden können, so haben wir, weil ein anderer wohlbelegener Platz bei dem Hofe Ebberöd unseres geliebten, ruhmwürdigen und hochgelehrten Doctors Hans Swane Unseres Raths, Assessors im Collegio Status, Präsidenten im Consistorio und Erzbischofs, sich dazu befinden soll, gnädigst erlaubt, daß bei besagtem Hofe eine Walkmühle erbaut werden möge und darauf allein das Tuch und anderes, welches vom Zuchthause dahin geführt wird, allein für keinen andern, gewalkt werde." Dieses Privilegium ist später von den nachfolgenden Königen erneuert worden.

Friedrich des 3ten Nachfolger, Christian 5., fuhr fort durch Verordnungen und Privilegien Manufacturen einführen und aufmuntern zu wollen. Ein Commerz-Collegium wurde 1671 errichtet, unter dessen unmittelbarer Vormundschaft die zu erwartenden Fabriken stehen sollten. Diese aber blieben aus. Um Fabrikant in Dänemark zu sein, sollte man auch, wenigstens so lange Sophie Amalie lebte, sich zur lutherischen Kirche bekennen. Als mehrere Tausende durch Ludwig des 14ten Grausamkeit verjagte, betriebsame Reformirte um die Erlaubniß nachsuchten, sich in Dänemark niederzulassen und die Gegend zwischen Kopenhagen und Helsingör zum Sitz blühender Manufacturen zu machen, ward es ihnen verweigert. Der Bischof Bagger, mußte jedoch selbst die Richtigkeit dessen gestehen, was die Reformirten anführten, „daß Dänemarks gegenwärtiger schlechter Zustand die Einrichtung von Manufacturen und des Commerzes erheischte, wenn es sonst an Mitteln und Leuten zunehmen und wieder zu Kräften kommen sollte.“ Fügt man nun hinzu, daß im J. 1676 befohlen wurde, daß man in den Städten am Mittwoch und Freitag und auf dem Lande am Mittwoch und Donnerstag nicht arbeiten durfte, so ist es wohl kein Wunder, daß Manufacturen fast unbekannt waren. Ein größeres Wunder ist es aber, daß die Regierung gleichwohl darüber klagte, daß ihr Vorsatz, Manufacturen einzuführen, nicht glücken wolle.

In allen Fabriken Dänemarks zusammengenommen waren deshalb im J. 1682 auch nicht mehr als 200 Fabrikarbeiter.

1670 ward befohlen, daß das Zuchthaus das Montirungstuch für die Soldaten und Schiffer liefern sollte, wogegen die Regimentschefs Vorschuß leisten sollten. — Des Königs jährlicher Verlust bei dieser Einrichtung betrug 5000 Rthlr. 1677 legte der Königliche Factor, Ch. Werner, für seine eigne Rechnung eine Manufactur an, welche später Veranlassung zu der jetzigen Militair-Woll-Manufactur gab. Das für den italienischen Adepten, Doctor Buri aufgebaute, sogenannte Goldhaus wurde jenem von dem Könige Christian 5. dazu geschenkt, wogegen es der Krone wieder zufallen sollte, wenn das Haus nicht gehörig unterhalten und die Manufactur nicht betrieben würde. Pontopidan sagt in seinen origines Hafnienses S. 371, daß Christian 5. die Fabrik übernahm, da die von Werner übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt wurden. Ich finde indessen, daß Friedrich 4. unterm 27. Januar 1704 den Erben Werners den ihm von Christian dem 5ten ausgestellten

Schenkungsbrief, über ein Manufacturhaus in Rigensgade, bestätigte.

Kaum hatte Sophie Amalie ihre Augen geschlossen, als auch eine glücklichere, weniger bigotte Periode für Dänemarks Manufacturwesen anfangen zu wollen schien.

Die Verordnung vom 11. April 1685 erschien und bewilligte den Reformirten freie Religions-Uebung und bedeutende Privilegien; nun aber war es zu spät. Der günstige Augenblick war verloren und man hatte bereits in anderen Ländern mit offenen Armen die flüchtigen Haufen aufgenommen, die aus eignem Antriebe Dänemark die Vortheile zugedacht hatten, die der große Churfürst von Brandenburg sich nicht zweimal anbieten ließ.

In Hinsicht der Wollmanufacturen wurde diese Verordnung den 10. December 1698 wiederholt, allein mit nicht günstigerem Erfolg.

---

17) Kurze Darstellung des Zustandes der Tuchmanufactur in Dänemark.

Das Commerz-Collegium, welches Christian VI. im Jahr 1736 errichtete, fand bei der Untersuchung des Zustandes des Landes, keine andere Tuchmanufactur als die im Zuchthause und im Goldhause, welche jede mit 20 Weberstühlen, nur für die Armee arbeiteten. Man berechnete, daß jährlich 300,000 Rthlr. für wollene und seidene Zeuge außer Landes gingen, die zum Anzuge dienten. Um dies Auswandern des Geldes zu vermeiden, wurden fremde Manufacturisten verschrieben und mit Königlicher Freigebigkeit unterstützt. Im Jahr 1738 hatte Dänemark 14 Wollenmanufacturen mit 99 Stühlen und 1016 Arbeitern. Diese waren die ersten im Lande, welche für den Civilstand arbeiteten.

Verbot von Einfuhr fremder Waaren; Errichtung von Magazinen, welche die verfertigten Manufacte baar ankauften; Verordnungen gegen Ueppigkeit in der Kleidertracht und andere dergleichen künstliche Mittel sollten dazu dienen diese Manufacturen im Gang zu erhalten. Sie alle anzuführen, würde zu weitläuftig sein. Eine Hauptveränderung in diesem Zweige der Betriebsamkeit war die 1794 angefangene Einführung von Maschienen. Wie diese Veranstaltungen nebst Aufopferungen der Finanzen auf die Fabrikation wirkten, zeigen nachfolgende Tabellen. Wir bemerken nur noch, daß man zwischen den Jahren 1765 bis 1791 darauf bedacht war die Manufacturen von der Hauptstadt in die Provinzen zn verlegen, wodurch der

Grund zu den in Jütland befindlichen Manufacturen gelegt wurde.

Im Jahre war die Zahl	der Fabriken	der Stühle	der Arbeiter
1738	4	36	373
1739	15	69	1212
1740	19	80	1447
1744	16	88	1801
1750	16	93	2032
1754	20	111	1907
1760	14	65	1503
1764	20	72	1902
1767	22	73	1800
1774	29	68	1707
1778	39	118	2383
1780	36	109	2139
1784	35	128	2678
1786	28	87	1806

Im Jahre 1754 wurden für 137,052 Rthlr. Waaren verfertigt.

Ein Fabrikant Courtonne hatte vom J. 1737 bis 1756 in Vorschuß 24,791 Rthlr. erhalten. 1756 wurde die Fabrik an Hoffmann für 27,433 Rthlr. verkauft, wobei ihm der freie Gebrauch der daselbst befindlichen Geräthschaften zustand. 1760 baute Hoffmann eine Walkmühle bei Köllekölle, wofür er ein don gratuit von 3000 Rthlr. erhielt. 1772 verlegte er die ganze Fabrik nach besagtem Werke, der Joenstrup Mühle. In der Zeit (1756—1774), da Hoffmann der Fabrik vorstand, hatte er 46,226 Rthlr. 26 ßl. geschenkt erhalten, war außerdem dem Magazine 26,441 Rthlr. schuldig geworden; als Anleihe hatte er 17,000 Rthlr. bekommen. Dennoch konnte Hoffmann die Fabrik nicht fortsetzen. Der König übernahm sie deshalb 1776 und als Schneider sie 1777 übernahm, war ihre Verfassung so, daß 50,000 Rthlr. nöthig waren, die gleichfalls bewilligt wurden, um sie in Stand zu setzen. — 167,458 Rthlr. hatte also diese Fabrik den Finanzen in 20 Jahren gekostet.

Folgende Tabelle ist ein Extrakt des Hall-Protokolls in Kopenhagen.

Im Jahr war die Zahl	der Fabriken	an verfertigtem Tuch, Kalmuk, Multum, Boy rc. Stück	Ellen
1792	25	1274	63,445
1795	27	1127	52,831

im Jahr	Fabriken	Stück	Ellen
1796	28	1159	55,232
1797	28	977	51,246
1798	27	939	46,104
1799	31	833	43,046
1800	28	778	37,315
1801	26	647	27,872
1802	26	696	33,369
1803	25	503	28,833
1804	28	664	29,241
1805	27	567	25,968
1806	19	576	25,595
1807	15	386	19,304
1808	25	435	22,073
1809	24	531	27,840

Die Zahl der Fabriken und Stühle war

im Jahr	Fabriken	Stühle	im Jahr	Fabriken	Stühle
1817	35	68	1823	27	90
1818	32	83	1825	22	70
1819	28	95	1826	19	57
1820	28	86	1827	21	75
1821	27	92	1828	18	61
1822	27	99	1829	16	57
			1830	16	62

In England hatte man den Gebrauch von Kratz- und Spinnmaschinen eingeführt, wodurch es andern Ländern, in denen diese Verrichtungen mit Händen geschahen, unmöglich wurde, mit England zu concurriren. 1791 entstand in Dänemark eine Interessentschaft um bei Usserød eine Wollfabrik, wo Maschinen von englischer Construction gebraucht wurden, anzulegen, die 1794 im Gang kam. Sie hatte jedoch keinen günstigen Einfluß auf die Fabrikation, wie aus der Tabelle zu ersehen ist. Ungeachtet des 1797 veränderten Zollsystems mußten die inländischen Fabriken mit den eingeschwärzten fremden Waaren concurriren und da die Unterstützung der Fabriken von Seiten der Regierung aufhörte, und sich auf Anschaffung von Maschinen beschränkte, so fiel die Fabrication von 60,000 Ellen im J. 1792, auf 19,000 Ellen im J. 1807.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wäre die dänische Tuchfabrication zu Grunde gegangen, wenn der Krieg nicht ausgebrochen wäre. Durch ihn hörte nicht allein die Einfuhr von fremden Tüchern auf, sondern auch der verminderte Werth des Papiergeldes, mit dem die Erhöhung des Arbeitslohns nicht,

im gleichen Verhältnisse, Schritt hielt, machte es den Fabrikanten möglich die Concurrenz mit dem wenigen Eingeschwärzten zu bestehen. Das Commerz-Collegium ließ es sich unter diesen Umständen sehr angelegen sein, die Fabriken mit Maschinen zu versehen. Es sandte den nun verstorbenen Kammerrath Nordberg verschiedene male nach England, um sich mit den englischen Maschinen bekannt zu machen. Die Nordbergschen Maschinen, von denen einige, nach einer niedergelegten Fabrik, angekauft und nach Preußen geführt wurden, veranlaßten das Steigen der preußischen Tuchfabrication und wurden daselbst für die besten gehalten, bis Cockerills Maschinen bekannt wurden.

Die Kriegszeit war die glänzendste Periode für die dänische Tuchfabrikation in Hinsicht des reißenden Absatzes, da die fremden Tücher nicht zu haben waren; allein eben deshalb standen sie in Hinsicht der Güte zurück, da man mehr auf die Menge als auf die Güte der Waaren sah.

Indessen ging der Krieg 1814 zu Ende, eine Zollverordnung vom 2. April, erlaubte die Einfuhr fremder Wollfabrikate gegen Erlegung von Zoll. Der hohe Cours fuhr zwar eine Zeit lang fort die Fabrikanten zu begünstigen; allein die Zahl der Fabriken nahm sogleich ab so wie die Production. Da der Handel wieder Leben bekam, so zogen die Capitale von der Fabrikation wieder in den Handel; das Papiergeld wurde besser und erschwerte den Stand der Fabrikanten; dazu kam noch im Auslande die Verbesserung der Maschinen, welche im Inlande keine Fortschritte gemacht hatte.

Während des Continentalsystems hatten in verschiedenen Theilen des Festlandes die Wollenfabriken so bedeutende Fortschritte gemacht, daß England z. B. in den Tuchmanufacten nicht mehr mit ihnen concurriren, und verschiedene Maschinenwerkstätte mit Erfolg entstehen konnten, unter denen Cockerills in Lütich eine der bedeutendsten war. Cockerills Maschinen sind größtentheils auf feine Fabrikation berechnet, von einfacher Construction und erfordern weniger Menschen, um die Arbeit zu verrichten als die Nordbergschen, die mehr auf grobe und mittelfeine berechnet sind.

Die Fabrik von Meyer und Interessenten, die zu der Zeit in Kopenhagen getrieben wurde, war die erste, welche eine Cockerillsche Maschine anschaffte. Die erste private Fabrik, welche einen vollständigen Apparat von originell-cockerillschen Maschinen erhielt, war die des Justizraths Bruun auf Bruunshaab bei Wiborg, wozu die Regierung ihm den

Verzeic

Tuch
Casimire
Circassia
Fußteppic
Multum
Filz
M

Bruunshaab bei Wiborg, wozu die Regierung ihm den

halben Belauf schenkte. Durch Einführung dieser Maschinen gewann die feinere Fabrication bedeutend.

Als diese verbesserten Maschinen in Dänemark eingeführt wurden, hatte man in England und Frankreich angefangen, die wollenen Waaren mit Dampf zu behandeln. Man fand, daß das Tuch dadurch fester wurde; dessen Oberfläche erhielt ein glätteres glänzenderes Aussehen, welches es auch dann behält, wenn es später der Feuchtigkeit ausgesetzt wird. Vermittelst der Festigkeit und Glätte des Tuchs wird es auch nicht vom Staube durchdrungen. Vermittelst der chemischen Einwirkung des Dampfs auf die Wollhaare und der mechanischen Bereitung glückte es, dem vom mittelfeiner Wolle verfertigten Tuche das Ansehen zu geben, als wäre es von feiner Wolle. Dies bewirkte, daß die Waaren von englicher Fabrik wieder Ansehen auf dem Festlande erhielten, und sich hoben, so wie auch, daß die feine Wolle bedeutend im Preise fiel, und daß die grobe und mittelfeine, gerade die welche Dänemark erzeugt, in gleichem Verhältnisse stieg. Diese Dampfbehandlung des Tuchs wird für eine der wesentlichsten Verbesserungen in der Tuchfabrication gehalten und verbreitet sich mehr und mehr. Auch nach Dänemark kam sie nach Verlauf einiger Jahre; allein nur der unvollkommenste und in gewisser Hinsicht der schädlichste Theil derselben. Der nämlich, wodurch die bereits fertigen und gepreßten Tücher decattirt werden; wodurch aber sie hart anzufühlen und die schwarz gefärbten Tücher morsch werden. Mit einzelnen Ausnahmen sind wir hierbei stehen geblieben.

Der Zustand der Tuchfabrication im Reiche erhellt aus nebenstehender Tabelle, wobei es uns nicht möglich war, wegen der Unvollständigkeit der Angaben, die Anzahl der in den Fabriken beschäftigten Menschen anzugeben. Den 31. December 1830 war der Zustand der Privat-Fabriken (also mit Ausnahme der für die Militair-Etate arbeitenden oder verschiedenen Communen gehörenden) folgender:

Die Zahl der

Oerter	Fabrikanten	Weberstühle	Arbeiter	Maschinen Kratz-	Maschinen Spinn-	Maschinen Ueberscheer-	Production Ellen
Kopenhagen	16	62	466	23	38	28	55,799
Odense	1	2	14	—	ungewiß	—	1,654
Middelfahrt	1	1	12	—	—	—	374
Friedericia	4	25	179	—	—	—	29,291
Greis Mühle	1	14	150	10	8	3	23,797
Bruunshaab	1	—	102	14	26	6	12,988
Randers	1	—	44	—	ungewiß	—	3,643
Friedrichshafen	1	—	—	—	—	—	544
	26	104	967	47	72	37	128,090

Den Zustand der Fabriken in Kopenhagen ersieht man aus untenstehendem Auszug aus dem Protocoll der Hall-Commission, vom Jahre 1830.

	Stück	Ellen		Stück	Ellen
C. G. Branner	14	$439\frac{3}{4}$	J. C. Modevig	348	20,179
J. J. Brenning	4	$111\frac{1}{4}$	H. F. Madsen	191	5,768
P. Frontin u. Comp.	1	$21\frac{1}{4}$	A. Nielsen	1	$37\frac{3}{4}$
C. B. Goltze	222	7,084	H. Olsen	5	$512\frac{1}{2}$
F. Herzsprung	53	$1,635\frac{1}{2}$	G. Schmidt jun	15	$577\frac{1}{2}$
J. R. Harboe	282	$8,636\frac{3}{4}$	R. Schmidt	11	$305\frac{1}{2}$
A. M. Hartvig	8	$201\frac{1}{4}$	J. Seetig	36	$1,243\frac{1}{2}$
G. A. Kramer	65	2,357	J. Seidel	25	$728\frac{1}{2}$
A. Kramer	61	$2,246\frac{3}{4}$		1450	55,779
A. H. Kramer	98	$3,712\frac{3}{4}$			

In Hinsicht des jetzigen Zustandes der dänischen Tuchmanufactur, muß man gestehen, daß sie in der feinen Fabrikation der mehrerer Orte des Auslandes nachsteht, besonders in dem Gespinnst, der Walkung und Appretur, obgleich die Wolle in dem dänischen Tuche zu gleichen Preisen im Allgemeinen nicht unbedeutend feiner ist, als die in dem fremden Tuche. In der mittelfeinen Fabrication dahingegen kann sie zu gleichen Preisen der ausländischen vollkommen zur Seite gestellt werden, ja sie übertrifft dieselbe sogar, sowohl im Aussehen als besonders in der Stärke und Farbe. In der groben Fabrication, vornehmlich in der der Provinzen übertrifft die dänische Fabrication beiweilen die ausländische zu gleichen Preisen in Festigkeit und Stärke.

Daß die dänische Tuchfabrication, ungeachtet aller Schwierigkeiten mit denen sie zu kämpfen hat, gleichwohl nicht schlecht genannt werden kann, daß sie vielmehr recht gut zu nennen ist, muß unstreitig eingeräumt werden; dahingegen aber auch, daß die Ursachen, die Schuld daran sind, daß unsere Waaren sich noch nicht vollkommen mit den besseren des Auslandes messen können, wohl entfernt werden sollten.

---

18) Ueber die Lederfabrikation (aus dem Dänischen des Herrn Prof. David.)

Unter den Fabrikationszweigen, die bei uns auf einer unnatürlichen niedrigen Stufe stehen, gehören die Gärberei und Lederfabrikation überhaupt. Felle und Häute werden in Menge aus dem Lande ausgeführt, jedoch ist es so weit entfernt, daß gegärbtes Leder oder Lederfabrikate ausgeführt werden, daß vielmehr nicht unbedeutende Quantitäten, besonders von ersterem ins Land eingeführt werden. Daß dieses mit einem Fabrikat stattfindet, das von so allgemeinem und verbreiteten Gebrauch ist (— und, setzen wir hinzu, dessen erste Materialien in so großer Menge im Lande gewonnen werden —) ist ein trauriger Beweis von dem Zustande der Betriebsamkeit.

Die Gärbereien in Kopenhagen, die in den vorigen Zeiten beinahe das ganze Land versahen, haben bedeutend abgenommen. Deren Zahl belief sich im Anfange dieses Jahrhunderts auf ungefähr 30 und ist nun ungefähr um ein Drittel geringer; allein diese verarbeiten, nach der Angabe eines einsichtsvollen practischen Mannes, kaum so viel als 5 oder 6 von den größten der vergangenen Zeit. Dahingegen sind auf dem Lande und in den Provinzialstädten, wo früher es eine Seltenheit war etwas, das einer wohlangelegten Gärberei ähnlich war, zu finden, mehrere Gärbereien entstanden; allein es ist weit entfernt, daß diese das Land mit hinreichenden und guten Waaren versorgen.

Mit der Zubereitung der feineren Sorten von Leder, namentlich zu Handschuhen, steht es nicht viel besser, als mit den Gärbereien, ungeachtet die Handschuhmanufacturen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine vorzüglich glänzende Periode gehabt haben. Die Centralpunkte derselben waren Odensee und Randers. In erstgenannter Stadt waren Häuser, die einen ausgebreiteten Handel blos mit Handschuhen trieben, und der für Odensee unvergeßliche Lahn hatte diesem Industriezweig

seinen Reichthum zu danken. Der größte Absatz an dänischen Handschuhen war in diesem Zeitraum nach Deutschland und Frankreich, allein mit dem Revolutionskriege hörte dieser auf und hat sich seit der Zeit nicht gehoben. Die Handschuhmacherzunft zählte damals 50 Meister, 70 Gesellen und 50 Lehrburschen. Nun beläuft sich die Zahl der Meister nicht auf ein Drittel jener Anzahl, und diese verarbeiten zusammen nicht so viel als einer der thätigsten der vorigen Zeit. In Randers war die Zahl der Handschuhmacher einst 28, nun sind deren nur drei, heißt es in „Udsigt over Randers Kjøbsted i Aaret 1830" (Blick auf die Stadt Randers im Jahr 1830). Die zunächst liegende Ursache zu der Abnahme dieses Nahrungszweiges, heißt es darin, soll gewesen seyn, daß sowohl die Meister als die Gesellen sehr ausschweifend waren, wodurch erstere verarmten, und letztere sich größtentheils zu den Regimentern werben ließen und dergestalt dem Handwerk entzogen wurden. Zugleich wurden die Handschuhe in zu hohem Preise gehalten, wozu die Hauptursache war, daß um sie zu nähen, Gesellen gehalten werden mußten, da man es ansahe, als stritte es gegen ihre Gerechtsame, die Handschuhe von Frauenzimmern die es weit wohlfeiler thun würden, nähen zu lassen. Durch ein Rescript ward es im Jahre 1825 erlaubt, dieselben von Frauenzimmern und einem jeden Andern nicht Zunftgenossen nähen zu lassen.

„Statt der bekannten Verarbeitung von Randers Handschuhe, ist hier nun eine neue Industrie entstanden, nämlich eine Fabrik von französischen Handschuhen und eine französische Allaungärberei. Die Localität ist hierzu sehr einladend, wegen der bedeutenden Schaafzucht in Jütland, weshalb die Production derselben vermittelst eines größeren Betriebscapitals, einen beträchtlichen Ausfuhrartikel würde abgeben können. Von französischen Handschuhen werden hier ungefähr 600 Dutzend jährlich verfertigt, die zum Theil im Lande verbraucht, zum Theil nach Norwegen, Schweden und England versandt werden. An Fellen sind hier im Jahr 1829 von Matta 1542 Deger (ein Deger — 10 Felle) verarbeitet worden, die nach England abgesetzt wurden."

In der letzten Zeit hat sich auch eine Spur von einer zunehmenden Handschuhmanufactur in Kopenhagen, Aarhuus, Nyburg und Christiansfelde gezeigt, es fehlt aber noch viel um sagen zu können, daß diese Fabrikation blüht, oder daß ihr Erzeugniß einen bedeutenden Gegenstand zur Ausfuhr ausmacht; hingegen werden noch beständig Handschuhe und

Handschuhmacherarbeiten eingeführt, im Durchschnitt der Jahre 1832 bis 1834 ungefähr 1800 Pfd. jährlich; allein es ist höchst wahrscheinlich, daß eine große Menge von Handschuhen eingeschwärzt werden, da ein hoher Zoll auf sie gelegt ist und sie leicht einzuschwärzen sind.

Werfen wir einen Blick auf die großen Quantitäten von Häuten und Fellen, welche Dänemark im unveredelten Zustande ins Ausland und vornehmlich nach England führt, so müssen wir es für betrübend ansehen, daß bei einem Einfuhrzoll von 7½ ßl. pr. Pfd. Sohlleder oder von ungefähr 12 pCt. des Werths jährlich noch 160,000 Pfd. Solleder eingeführt werden.

Aus den dänischen Provinzen werden nämlich an Fellen und Häuten ausgeführt:

im Jahr 1827	— 28,579	Centn.,	darunter	10,755	Ctn. Felle.
„ „ 1828	— 25,142	„	„	9491	„ „
„ „ 1829	— 17,080	„	„	9819	„ „
„ „ 1830	— 21,154	„	„	10,609	„ „
„ „ 1831	— 21,519	„	„	8950	„ „
„ „ 1832	— 21,690	„	„	8176	„ „

Die dänischen Provinzen führen dergestalt 6 bis 7000 Ctn. Häute und Felle mehr aus, als das Königreich Preußen, wo die Lederfabrikation blüht, und wo die Industrie die rohen Producte veredelt, während wir die unsrigen aus dem Lande schicken und sie veredelt von dem Auslande kaufen.

Es würde interessant sein, wenn ein mit der Lederfabrikation practisch bekannter Mann seine Ansichten über die Gründe, die bei uns diesen unnatürlichen Zustand bewirken, entwickeln wollte, warum ein Product, dessen Veredlung nicht größere Schwierigkeiten darbietet, als das Gärben der Häute und Felle, nicht der Gegenstand einer ausgebreiteteren Betriebsamkeit ist, und warum unsre Gärbereien abnehmen, während die Lederfabrikation im Auslande zunimmt.

Mittlerweile wollen wir die Aufmerksamkeit unsrer Leser darauf hinleiten, wie weit Preußen, unser Vorbild in so manchen andern Hinsichten, über uns steht, was die Gärbereien und die damit verbundenen Gewerbe betrifft. Die Ein- und Ausfuhr roher Häute und Felle war in Preußen folgende:

	Einfuhr	Ausfuhr
im Jahr 1825	— 134,861 Centn.	19,123 Centn.
„ „ 1826	— 102,485 „	12,391 „
„ „ 1827	— 80,787 „	17,437 „
„ „ 1828	— 50,127 „	22,374 „

	Einfuhr	Ausfuhr
im Jahr 1829 —	87,084 Centn.	17,328 Centn.
„ „ 1830 —	98,960 „	15,862 „
„ „ 1831 —	75,453 „	9691 „

Die Ursache zu der verminderten Einfuhr in den Jahren 1827 und 1828 muß in dem Kriege zwischen den vereinigten südamerikanischen Staaten und Brasilien gesucht werden; denn die Sperre des La-Plata-Stroms durch die brasilische Flotte hinderte Europa, Ochsenhäute von Buenos-Ayres zu erhalten. In den Jahren 1829 und 1830 nahm die Einfuhr wieder zu, allein die niederländischen Streitigkeiten, die Antwerpen, die wichtigste Vorrathskammer der Rheinprovinzen, in Asche legte, hemmte diese wieder auf eine Zeit lang. Ungeachtet ein so ebenmäßig eingetretener Bedarf an rohen Häuten einen wohlthätigen Einfluß auf die preußische Viehzucht gehabt hat, indem man sich bestrebt hat, gute inländische Häute in größerer Menge als früher zu erhalten, und ungeachtet Rußlands Prohibitivsystem die Anlegung mehrerer bedeutenden Juchtenfabriken hervorgerufen hat, so war es dennoch zu vermuthen, daß Preußens Ausfuhr an Leder und Lederwaaren nicht in dem Grade zunehmen konnte, als unter günstigeren Umständen. Preußen hat indessen an Leder und Lederwaaren

	eingeführt	ausgeführt	mehr ausgeführt
im Jahr 1825 —	5207 Ctn.	11,308 Ctn.	6101 Ctn.
„ „ 1826 —	4796 „	9267 „	4571 „
„ „ 1827 —	5301 „	15,083 „	9782 „
„ „ 1828 —	3860 „	13,234 „	8374 „
„ „ 1829 —	4782 „	11,079 „	6297 „
„ „ 1830 —	4178 „	11,735 „	7557 „
„ „ 1831 —	3878 „	10,800 „	6922 „

Obgleich es sehr schwierig ist die ausgeführte Menge Leder genau anzugeben, weil dieser Artikel ganz frei vom Ausfuhrzoll ist, so zeigt dennoch die abnehmende Einfuhr, während die Ausfuhr ungefähr unverändert geblieben ist, hinlänglich die Zunahme der preußischen Ledermanufacturen. Dies erhellt auch deutlich aus einer Uebersicht über die Anzahl der Arbeiter, die sie in verschiedenen Zeiten beschäftigt haben. Die Gärbermeister und Gehülfen machten dieser zufolge

1822 —	8937	Personen aus
1825 —	9229	„ „
1828 —	9608	„ „
1831 —	9700	„ „

Durch Sattler- und andere dahingehörigen Arbeiten ernährten sich: 1825 — 8660 Personen
1828 — 8982 „
1831 — 9386 „

Die Hervorbringung an Borke, auf die man sich in Dänemark so wenig legt, denn eigentliche Borkmühlen haben wir nicht, und Bork wird gar nicht ausgeführt, obgleich wir noch nicht unbedeutende Eichen- und Birken-Waldungen haben, behauptet in Preußen ihren gebührenden Rang.

An Gärberborke wurde

		eingeführt	ausgeführt
im Jahr	1825	— 31,674 Ctn.	266,978 Ctn.
„ „	1826	— 31,219 „	100,465 „
„ „	1827	— 39,252 „	129,053 „
„ „	1828	— 51,488 „	141,936 „
„ „	1829	— 46,530 „	199,119 „
„ „	1830	— 52,216 „	181,651 „
„ „	1831	— 50,604 „	155,232 „

Wir sehen aus dieser Tabelle, daß in diesen angeführten sieben Jahren die Einfuhr ungefähr um 20,000 Ctn. zugenommen hat, während die Ausfuhr 100,000 Ctn. geringer als im Jahr 1825 ist. Man könnte vielleicht hieraus das Resultat ableiten, daß die Hervorbringung von Borke zurückgeschritten ist. Jedoch wird Niemand darauf fallen, einen solchen Schluß zu ziehen, wenn man auf die Vermehrung der Borkmühlen seine Aufmerksamkeit richtet. Diese beliefen sich

1825 auf 987
1828 „ 1017
1831 „ 1080.

Diese Zunahme an Borkmühlen verdankt man vornehmlich der Handelsfreiheit. Denn da eines der benachbarten Länder Preußens auf der Gränze die Ausfuhr von Borke erschwerte, und auf diese Weise eine augenblickliche Verlegenheit in den angränzenden preußischen Provinzen hervorbrachte, ersuchten die Gärber die Regierung um ein Retorsions-System, allein die Regierung setzte hingegen den Ausfuhrzoll auf Borke herab. Nun war also das Ausland für die Borkproducenten mehr geöffnet; nichts war deshalb natürlicher, als daß diese nun ihre Kräfte um so mehr anstrengten als früher, und eben hierdurch wurde eine so große Menge Borke hervorgebracht, daß außer dem Verbrauch des Inlandes, der jedoch mit der steigenden Bedeutenheit der Gärbereien zunehmen mußte, ein ansehnlicher

Ueberschuß für die Ausfuhr übrig blieb. Auf diese Weise erhielten die Borkmühlen einen so schnellen Zuwachs, daß obgleich ihre Anzahl 1822 nur 894 war, im Jahr 1831 man deren 1080 zählte.

Obgleich der Verbrauch an Thran wohl nicht blos von der Lederfabrikation abhängt, so macht er doch einen so wichtigen Artikel in derselben aus, daß man in Verbindung damit davon angemessen wird reden können. An Thran hat Preußen

		eingeführt	ausgeführt
im Jahr 1825	—	23,546 Ctn.	495 Ctn.
„ „ 1826	—	33,490 „	271 „
„ „ 1827	—	40,001 „	12 „
„ „ 1828	—	50,541 „	427 „
„ „ 1829	—	70,375 „	1963 „
„ „ 1830	—	85,384 „	4305 „
„ „ 1831	—	69,913 „	3593 „

Die beständig zunehmende Einfuhr zeigt nicht bloß die Wichtigkeit des preußischen Thranhandels, der ausschließlich von den drei Plätzen: Stettin (wohin die Einfuhr 1827 allein 26,930 Ctn. ausmachte) Königsberg und Cöln geführt wird; sondern sie giebt eben so wohl, als die Borkproduction, einen Beitrag ab, um den Umfang der preußischen Lederfabrikation zu beurtheilen. Die preußischen Ledermanufacturen werden jedoch bei weiten von denen in England übertroffen, das an rohen Häuten einführte:

im Jahr 1825	—	303,850 Ctn.	und 540 Stück
„ „ 1826	—	194,243 „	„ 36 „
„ „ 1827	—	151,434 „	„ 98 „
„ „ 1828	—	225,975 „	„ 182 „
„ „ 1829	—	285,416 „	

unter diesen von Dänemark

im Jahr 1825	—	8625 „
„ „ 1826	—	9232 „
„ „ 1827	—	12,919 „
„ „ 1828	—	12,338 „
„ „ 1829	—	4994 „

An gegärbten Häuten wurden eingeführt

im Jahr 1825	—	531 Ctn.	und 6598 Stück russische
„ „ 1826	—	623 „	„ 1950 „ „
„ „ 1827	—	1038 „	„ 1506 „ „
„ „ 1828	—	1038 „	„ 7621 „ „
„ „ 1829	—	915 „	„ 8199 „ „

und unter diesen von Dänemark nur 825 Pfd. im J. 1829.

In Rücksicht auf die rohen Häute ist es augenscheinlich, daß die Conjuncturen, welche in den Jahren 1826 und 1827 die Zufuhr von diesem Artikel nach Preußen verminderte, auch auf England eingewirkt hat.

Auf die Fabrikation von einem jeden Pfd. Leder lag in England bis zum Jahre 1812 eine Abgabe von 1½ d., die in diesem Jahre sogar verdoppelt wurde. Im Jahr 1822 ward sie wieder zu den früheren Belauf herabgesetzt, und im J. 1831 ward diese Beschatzung, die nur 360,000 Pfund Sterl. in die Staatskasse brachte, und der Fabrikation zu einer so großen Bürde war, gänzlich aufgehoben. Den Umfang der Lederfabrikation wird man aus folgender Tabelle ersehen. In den Jahren 1824 bis 1829 (in welchen Jahren in Schottland jährlich die Abgabe von 60,000 Ctn. Leder bezahlt wurde) ward nämlich obengedachte Abgabe von folgenden Quantitäten Leder bezahlt:

1824	von	524,295	Ctn.
1825	„	522,749	„
1826	„	449,272	„
1827	„	476,163	„
1828	„	502,336	„
1829	„	462,008	„

Die Abschaffung der Abgabe wird ohne Zweifel diesen Fabrikationszweig noch mehr aufmuntern, dessen Werth schon im Jahre 1803 zu 12 Millionen angeschlagen wurde. Im Jahre 1828 wurden 1,338,937 Pfd. verarbeitetes Leder aus England ausgeführt zu einem Werth von 268,580 Pfd. St., außer der Sattlerarbeit, zu einem Werth von 83,300 Pfd. St. Das Meiste davon ging nach Nordamerika und den Colonien.

Bis zum Jahre 1825 war die Einfuhr der Handschuhe in England verboten, und die Folge davon war, daß die englischen Handschuhmacher schlechte Waare zu hohen Preisen lieferten, da sie nicht nöthig hatten, die Concurrenz vom Auslande zu befürchten. 1825 ward die Einfuhr erlaubt, freilich mit einem hohen Zoll und anderen drückenden Bestimmungen, jedoch auf solche Art, daß die Waare des Auslandes dadurch nicht gänzlich ausgeschlossen ward. Wie es so oft der Fall gewesen ist, weissagte man von der Aufhebung des Verbots den Untergang der Fabriken, allein es ging hier wie es zu gehen pflegt, Freiheit, und nicht Verbot, helfen dem Handel und der Betriebsamkeit auf. Augenblicklich litten zwar die Fabriken, allein die Nothwendigkeit zwang sie, sich anzustrengen, um der

ausländischen Concurrenz widerstehen zu können. In sehr kurzer Zeit verbesserten sich die englischen Handschuhe und als eine Folge davon finden die französischen Handschuhe nicht mehr so viel Nachfrage, als während das Verbot gegen deren Einführung vorhanden war, da die Einschwärzung in hohem Grade Statt fand, oder wie sogleich nach aufgehobenem Verbote. Der Flor der Handschuhfabrikation kann durch zwei Umstände bewiesen werden, theils durch die Verminderung der Einfuhr von ausländischen Handschuhen, theils durch die steigende Menge von Ziegen- und Lammfelle, die zur Versorgung der inländischen Fabrikation eingeführt werden. An Handschuhen wurden eingeführt

geführt	1828	—	100,359	dutzend Paar
	1829	—	72,096	„ „
	1830	—	91,126	„ „

An Ziegen- und Lammfellen wurden dagegen eingeführt:

1820	—	1,219,260	Stück
1821	—	1,445,025	„
1822	—	2,317,174	„
1823	—	2,411,587	„
1824	—	2,833,290	„
1825	—	2,870,075	„
1826	—	2,319,311	„
1827	—	3,390,260	„
1828	—	3,822,115	„
1829	—	3,305,302	„ unter diesen

10,000 Lammfelle von Dänemark.

Auf 120 Fellen rechnet man 18 dutzend Paar Handschuhe, und die Handschuhfabrikation, welche 1820 und 1821 angenommen werden kann, sich auf 182,889 und 216,756 Dutzend belaufen zu haben, ward 1827 und 1828 angeschlagen, resp. zu 508,536 und 573,300 dutzend Paar.

Die Zufuhr an Borke nach England war 1828 — 807,888 Ctn., welche Masse als die jährliche Mittelzahl angesehen werden kann. Sie war in dem angeführten Jahre dergestalt vertheilt, daß an Korkborke das Meiste von Italien (81,035 Ctn.) eingeführt ward, von Spanien (12,935 Ctn.) und von Portugal (5029 Ctn.); an Eichenborke kam der größte Theil von niederländischen Häfen (587,749 Ctn.) und von deutschen Häfen (81,097). Die Borkeinfuhr würde wahrscheinlicher Weise weit bedeutender seyn, wenn dieselbe nicht dadurch beschränkt würde, daß sie nur in englischen Schiffen, oder in solchen Schiffen geschehen darf, die dem Lande gehören, in welchem dieselbe gewonnen wird, oder aus dem sie kömmt.

Herr Grossirer Nathanson bemerkt (Kjøbenhavnspost № 231) dagegen, daß die Ausfuhr an gegärbten Leder und Fellen aus Dänemark nicht so ganz gering ist, und führt als Beweise nach den Zollbüchern die ausgeführte Menge aus folgenden Städten an:

An gegärbten Häuten und Fellen wurden nach der Fremde und den Herzogthümern ausgeführt in den Jahren

	1832	1833	1834
aus Svendburg und Faaburg	85,533 Pfd.	89,890 Pfd.	67,018 Pfd.
„ Friedericia . . .	6025 „	18,369 „	
„ Kopenhagen . . .	42,848 „	40,036 „	

In Kopenhagen war die Anzahl der in den Gärbereien beschäftigten

		Interessenten	Gesellen	Burschen
im Jahr 1794	—	22	19	23
„ „ 1805	—	29	39	32
„ „ 1831	—	23	46	24
„ „ 1832	—	25	42	26
„ „ 1833	—	21	46	31

wobei derselbe bemerkt, daß Kopenhagen früher das ganze Land mit gegärbtem Leder versah; während jetzt die Provinzen selbst Gärbereien haben.

---

19) **Ueber Handelsfreiheit. Aeusserungen des Lords John Russel *) und des Prof. Mohl darüber.**

Drei Dinge hat man für die wahren Quellen des Nationalreichthums anzusehen: Freiheit, Ordnung und öffentliche Redlichkeit.

Diesen großen Triebrädern zunächst kommt eine weise Anordnung der Staatshaushaltsgesetze. Der Inbegriff aller Vorschriften dieser Art liegt jedoch in der einzigen: man entferne von der Industrie alle Hemmungen. Sobald es bloß auf den Reichthum ankömmt, geht es um so besser, je weniger Einschränkungen es giebt. Dies ist die große Wahrheit, welche Smith und seine Anhänger im Gegensatz zu den Abgeschmacktheiten des Merkantilsystemes bewiesen haben.

Ganz im dem Geiste der Anhänger Bacons führt Smith den Beweis durch gesammelte Beobachtungen. Aus jeder Art von Quellen statistische und commerzielle Notizen schöpfend, zerstreute er die blinden Irrthümer früherer Schriftsteller und

---

*) Aus Russels Geschichte der englischen Regierung und Verfassung übersetzt von Kritz (Leipzig 1825). S. 201.

führte ein originales Gebäude auf der sichern Grundlage umfassender Kenntniß und philosophischen Räsonnements auf. Er schuf sich seine Theorie aus Erfahrungen, wie sie Geschichte, Reisen und politische Urkunden liefern. Wie es aber ungemein schwer ist, über diese Gegenstände ein experimentum crucis zu erhalten, so blieb seinen Nachfolgern noch Arbeit genug übrig, um mehr Thatsachen zu sammeln, und so manche Irrthümer zu verbessern, in die Smith nothwendig verfallen war. Beklagenswerth jedoch ist es, daß sein hinreißendes Räsonnement mehr nachgeahmt worden ist, als sein ruhiger Beobachtungsgeist; so hat sich ein neues, aus Metaphysik und Staatswissenschaft gemengtes, System gebildet, das sich immer nur in allgemeinen Sätzen herumtreibt, und, mit Mr. Windham zu sprechen, die reelle Welt mit der ideellen überstürzt. Statt vom Einzelnen zu dem Allgemeinen überzugehen, will man das Einzelne aus einem Allgemeinen ableiten; Bacons Lehren vernachlässigend, führt man den Geist durch ein Labyrinth sinnreichen Räsonnements, das den Spitzfindigkeiten der Aristoteliker ungemein ähnlich ist.

Allerdings schmeichelt ein solcher Standpunct der Wissenschaft dem gelehrten Stolze nicht wenig. Ein großer Gewinn wäre es, für alle Staatsprobleme einer gewissen Gattung eine einzige Auflösung zu finden, wie z. B. von jeder Art Triangel sich beweisen läßt, daß die Winkel allemal zwei rechten gleich sind. Der Politiker hätte leichtes Spiel, wenn er das Wohlbefinden einer Nation mit Cirkel und Lineal eben so unfehlbar abmessen könnte, wie die ebene Geometrie eine Gebirgshöhe. Es müßte unser Zeitalter hoch berühmt machen, wenn wir Cecil, Sömers und Sully bei Seite legen, und eine Kunst der Verwaltung entdecken könnten, welche ein Schüler und der unerfahrenste Mensch gleich einem geometrischen Satze demonstriren könnte. Nur fürchte ich, daß dies unausführbar sei, und es hier der Theorie wie bei jeder Gattung politischer Kenntniß, der Kriegskunst, Schiffahrt und dem Finanzwesen, ergehen, dieselbe nur als ein Instrument zu gebrauchen sein möchte, dessen zweckgemäße Anwendung von jenem scharfen Auffassen der Einzelnheiten in menschlichen Verhältnissen abhängt; wodurch ein Richelieu oder Cromwell so groß wurden, von jenem Eifer, Freiheit und Unabhängigkeit zu vertheidigen, welcher unsern Fox beseelte und Washington unsterblich machte.

Diese letzte Bemerkung, welche manchen unanwendbar scheinen wird, habe ich um deswillen gemacht, weil es Panegyriker Smiths giebt, die sein Werk um deswillen rühmen, weil

es einen Weg zu dem Nationalwohlstande zeigen soll, den jede Regierung, die despotischeste wie die freieste, einschlagen könnte. Allein auch nicht einen Augenblick wollen wir eine so gefährliche Meinung festhalten. Hüten wollen wir uns, einem solchen Irrthume auch nur den kürzesten Glauben zu schenken.

Unstreitig haben die Schriftsteller über Nationalreichthum Ansprüche auf die Dankbarkeit des Menschengeschlechts, doch scheinen sie mir in Misgriffe und Einseitigkeiten zu verfallen, deren Ursachen ich hier kürzlich anzugeben mich bemühen werde.

Erstens: Auf alle Zeiten und Umstände wollen sie allgemeine Grundsätze anwenden und übersehen die Maßregeln, welche das besondere Bedürfniß erheischt. Eine Nation ist in dem Vorschreiten zum Nationalreichthume verschiedenen Wechselfällen unterworfen. Es treten Perioden ein, wo ein Ueberfluß an Manufacturwaaren und an Korn ist, und wo für einen Zweig der Industrie eine plötzliche Verlegenheit eintritt. Jetzt will man sich natürlich bei denjenigen, welche den Nationalwohlstand zu ihrem Studium machten, Rath und Hülfe holen; sie aber beschäftigen sich bloß mit allgemeinen Wahrheiten, und scheinen ganz unbekümmert darum, wie man mit dem Gebrauche verschiedener Mittel zu wechseln habe; den Blick unverrückt auf das Ziel geheftet, versehen sie uns mit keinem Mittel gegen die Hindernisse, die auf dem Wege dahin sich entgegenstellen. Welcher Art der Gegenstand allgemeiner Klagen sei, sie wiederholen ihr abstractes Dogma und Nationen können verderben, bevor solche Lehren ihnen zu etwas frommen. Von diesem Irrthume war Adam Smith in hohem Grade frei; indem er Freiheit des Handels zu einem Grundsatze macht, erkennt er auch zwei Ausnahmen an, wo es für die inländische Industrie vortheilhaft seyn kann, dem Handel der Fremden einige Lasten aufzulegen. Erstlich: „wenn eine gewisse Art des Gewerbfleißes unerläßlich für die Landesvertheidigung ist.“ Zweitens „wenn im Lande eine Taxe auf der Industrie desselben liege.“ Eben so lehrt er uns: „daß es manchmal eine schwierige Frage seyn könne, in wiefern und auf welche Weise die Einführung ausländischer Güter freizugeben sei, so bald nämlich gewisse Manufacturen eine solche Ausdehnung erhalten haben, daß sie eine große Menge von Händen beschäftigen. Hier kann die Menschlichkeit erheischen, daß die Freiheit des Handels nur mit langsamer Allmählichkeit und mit zurückhaltender Vorsicht hergestellt werde“ (Buch IV. Kap. 2). Dies sind weise Einschränkungen; weil aber dadurch die ungehemmte Wirksamkeit der Staatsöconomie gemindert wird, so wollen manche Professoren unserer

Tage diese Beschränkungen ganz wegwerfen. Stellt man ihren rücksichtslosen Vorschriften den Einwand entgegen, wie viele dadurch arbeitslos werden würden, so erstaunen sie über den Blödsinn, der nicht einsieht, daß, wenn eine Art des Verdienstes verloren geht, eine andere und bessere gefunden werden kann. Allein trotz ihres Geschreies wird ein besonnener Mann nicht abläugnen, daß es Mühe und Bedrängniß verursacht, den Seidenarbeiter in einen Grobschmidt, und den Landmann in einen Wollspinner umzuschaffen.

Turgots Leben von Cordoriet verbreitet einiges Licht über das Benehmen eines Ministers dieser Art. Er ist der einzige dem öconomischen System ergebene Minister, welcher der Verwaltung eines großen Landes vorstand. Seinen Planen stellten sich die engherzigen Vorurtheile des Französischen Adels entgegen. Einleuchtend ist es aber auch, daß er einen falschen Weg einschlug. Sein Lieblingsgedanke war die freie Kornausfuhr; eigentlich ein unbedeutender Gegenstand, da Frankreich nachher, wo der Handel frei war, doch nur wenig Korn ausgeführt hat. Allein anstatt die freie Ausfuhr zu befehlen, womit der Streit auf einmal alle geworden wäre, ließ er zwei Königl. Edicte ausgehen, welche die Gründe für diese Maßregel sehr beredt auseinander setzten, sie jedoch unausgeführt ließen. Natürlich waren seine Feinde, die einem G e s e t z e der Regierung hätten gehorchen müssen, einflußreich genug, einen V o r s c h l a g derselben zu vereiteln; gleichzeitig kränkte Turgot die Gelehrten, welche ihn erst eifrig unterstützt hatten, indem er ihrer Eitelkeit einige geringfügige Auszeichnungen versagte. Die öffentliche Meinung ward gegen ihn in Thätigkeit gesetzt, und gegen seinen Willen mußte der König dem gewinnsüchtigen Hofe und Clerus nachgeben. Il est trop entier, sagte der König. Il est trop entier können auch wir von manchem Lehrer der neuen Schule sagen.

Zweitens stößt man auf einen Mangel an Berücksichtigung der Unterscheidungen und Modificationen, welche nöthig werden, weil die Welt aus einer Anzahl von einander unabhängiger Nationen besteht. Gäbe es kein Ding wie der Krieg, kein Ding wie Handelsstreitigkeiten, und kein Ding wie eine Nationalschuld, so möchte es den Ministern verschiedener Gemeinwesen leicht werden, sich mit einander über den Plan einer allgemeinen Freiheit zu verständigen und in Gemäßheit dieses Planes die Angelegenheiten der Welt zu ordnen. Allein es ist eine unläugbare Thatsache, daß jede Nation auf das eifersüchtigste über ihre Unabhängigkeit wachen muß; daß sie mit der größten

Sorgfalt sich gegen den Einfluß fremder Mächte zu verwahren, und darum den Fortschritten der eignen Industrie Abgaben auflegen muß, die unerläßlich für Erhaltung der Selbstständigkeit sind. Außerdem haben die Regierungen noch an den alten Fesseln der Mercantilsysteme zu tragen und an den Aufmunterungen, mit denen man eben nicht allzuweislich an entstehenden Manufacturen gezärtelt hat. Ein Land, wo das der Fall ist (und in welchem Lande wäre dies wohl mehr der Fall als in England) gleicht einem podagristischen Kranken, der durch üppiges Leben, durch die Gewohnheit, täglich zwei Bouteillen Wein zu trinken, und durch den unvorsichtigen Genuß aufreitzender Speisen sich eine artificielle Constitution gemacht hat. Ein schwebelnder Philosoph könnte ihm rathen, jeden Nervenreitz zu vermeiden und von Vegetabilien und Wasser, als der den Anforderungen der Natur entsprechendesten Kost, zu leben, aber ein erfahrener Londoner Arzt würde Bedenklichkeiten bei einer Methode empfinden, die den Patienten zwar heilen, wahrscheinlicher aber auch tödten dürfte, und demnach würde letzterer ein gemäßigtes System vorschlagen, das heilsamer und natürlicher als das früher befolgte, sich zugleich auch den künstlichen Bedürfnissen anpaßte, welche eine vierzig- oder funfzigjährige Angewöhnung erzeugt. So verhält sich des Staatsmanns Weisheit zu der eines Schriftstellers: er hat mehr den wirklichen Zustand der Dinge als ihre mögliche Vollkommenheit zu erwägen; immer wird er besorgter seyn, seine Maßregeln nach dem einzurichten was er sieht, als nach einer geträumten Mangellosigkeit. Wer diese Vorsicht aus den Augen setzt, kommt mir wie ein Gartenkünstler vor, welcher einem meiner Freunde, der ihn für Verschönerung seines Landsitzes um Rath befragte, entgegnete: er habe bloß dem Hause eine andere Lage und dem Flusse einen andern Lauf zu geben. Aber nicht bloß die innere, sondern auch die äußere Lage eines Landes kommt in Betracht, wenn man einer Nation staatswirhschaftliche Gesetze geben will. Bei jeder zu entscheidenden Frage muß der Gesetzgeber bedenken, daß er nicht an der Ausführung eines Planes für ewigen Frieden, sondern für die Wohlfart und das Gedeihen seines eigenen Landes zu arbeiten hat. Ohne eben in das italienische Sprüchwort einzustimmen: Pria Veneziani, poi Christiani, möchte ich doch sagen: Erst wollen wir Engländer und dann Oeconomisten seyn.

Drittens: Eine andere gewöhnliche Schwachheit ist ein überspannter Dogmatismus bei schwierigen und entwickelten Fragen, während unter der nemlichen Klasse von Schriftstellern die

größte Meinungsverschiedenheit herrscht. Nur die wenigsten Sätze der Staatsöconomie stehen so fest, daß man nicht entgegenstehende berühmte Autoritäten anführen könnte. Smith schrieb (mit Recht wie mich dünkt) für Capitalanhäufung: Sismondi glaubt, man könne darin zu weit gehen; Ricardo und Malthus widersprechen sich in den wesentlichsten Puncten der Wissenschaft. Keine entschiedenere und überzeugendere Wahrheit scheint aus Smiths ganzem Werke hervorzugehen, als an der Stelle, wo er gegen Aufmunterungsprämie (bounties) spricht; Ganilh jedoch, der neueste Schriftsteller über diesen Gegenstand, ist ganz entgegengesetzter Meinung. Nichts hat mich in Smith's Werke stärker angezogen, als der Beweis des Satzes, daß freier Männer Arbeit mehr Werth hat als Sclavenarbeit. Mit vielem Scharfsinne und anscheinender Richtigkeit behauptet Say das Gegentheil. Im Gegensatze zu allen andern Schriftstellern erklärt Lauderdale den Reichthum der Einzelnen für Armuth des Staates. Dem ungeachtet aber soll man sich gänzlich der Leitung dieser Philosophen hingeben und jede temporäre Abweichung von ihren Grundsätzen als Unwissenheit und Vorurtheil betrachten.

Viertens: Eine Betrachtung, welche bei practischer Anwendung abstrakter Grundsätze dem übermäßigen Dogmatismus der Lehrer und dem allzubereitwilligen Glauben der Schüler Einhalt thun sollte, ist das weitschichtige Feld der Zufälligkeiten. Eine Nation will ihr cursirendes Geld um 3 pCt. ändern: kommt nichts dazwischen, so kann dies, obschon nicht ohne Schwierigkeit, doch mit Sicherheit geschehen; treten aber unerwartete Umstände ein, so kann das Unternehmen verderblich werden. Ein Land verliert den ausschließlichen Seehandel; jedermann glaubt, die Ausfuhr an Manufacturwaaren und der Handel mit dem Auslande müsse sich mindern; allein eben jetzt verliert Spanien die Colonien: Lord Cochrane nimmt mit seltenem Unternehmungsgeiste Lima, und siehe da, Handel und Manufacturen sind blühender als jemals. In sollchen Fällen sollte man auch die Möglichkeiten nicht von dem Calcul ausschließen und gleich einem klugen Hausvater sich hüten, den ganzen Vorrath an Kenntniß auszugeben, um nicht dann von unvorhergesehenen Anforderungen die Zahlungsfähigkeit gefährden zu lassen, oder, mich richtiger auszudrücken, wir sollten unsere Kenntnisse zu erweitern suchen und anstatt große politische Fragen wie eine Gleichung der Algebra vereinfachen zu wollen, auch nicht die geringste auf das Resultat einzuwirken geeignete Größe von dem Problem ausschließen.

Nur die Bemerkung habe ich noch hinzuzufügen, daß es zwar widersinnig wäre, zur Förderung des Nationalwohlstandes die Industrie zu hemmen, dies zu thun jedoch zur Erhaltung der Quellen desselben sehr zweckmäßig seyn kann. Ein Feld innerhalb der Wälle einer Festung könnte eine bessere Flachs- als Gerstenerndte versprechen. Wenn aber im Laufe des Sommers eine Belagerung bevorsteht, so wird der Gouverneur wohl thun, wenn er es nicht mit Flachs sondern mit Gerste bestellen läßt. Kurz in der Theorie giebt es nichts Einfacheres als die Staatswirthschaft, allein in der Praxis ist sie der schwierigste und delikateste Zweig der Staatswissenschaft.

In Rau's Archiv der politischen Oeconomie und Polizeiwissenschaft 2ter Bd. S. 378 ist in einer Recension über Caylay on commercial economy folgende Aeußerung von Professor Mohl enthalten, welche als ein passender Anhang zum Vorstehenden angesehen werden mag:

„Schon gar zu oft mußte Recensent sich über die Gleißnerei englischer Schriftsteller ärgern, welche das Panier des freien Handels jetzt aufstecken, nachdem ihr Vaterland unter dem Schirm der Zölle seine hohe Gewerbebildung erlangt hat, sie nun aber fürchten müssen, sein Monopol deshalb schwinden zu sehen, weil andere Völker auch so klug zu werden anfangen. Noch mehr mußte Recensent sich aber ärgern, daß die Sophismen dieser Freunde des freien Handels, d. h. der Fortsetzung der englischen Alleinherrschaft, von den Schriftstellern anderer Länder nachgebetet werden. Um so erfreulicher war es ihm daher, einmal einen Engländer zu finden, der ehrlich genug war, offen und mit musterhafter Bestimmtheit die Fälle auseinander zu setzen, in welchen die Auflegung von Schutzzöllen bis zu erreichter Erstarkung das einzige Mittel zur Erhaltung und Förderung einer durch übermächtige fremde Concurrenz bedrohten Industrie ist.“

---

20) Ueber den § 14 der Verordnung vom 7. October 1796 mit Rücksicht auf die Niederlassung der Landsoldaten in den Städten.

Bekanntlich ist es den für die Linientruppen ausgehobenen Landsoldaten nicht erlaubt, vor erlangtem Abschiede von diesem Dienst, sich in den Städten niederzulassen und ein bürgerliches Gewerbe anzufangen.

Fragt man nach dem gesetzlichen Grunde dieses Verbots,

so wird solches ohne Zweifel iu der Verordnung vom 7. Octbr. 1796 wegen des dem Kriegsstande und den Beabschiedigten desselben erlaubten und verbotenen Gewerbes zu suchen seyn. Hier heißt es unter 14:

> Beurlaubte und sogenannte Freileute dürfen ausserhalb des Orts, wo sie in Garnison oder Quartier liegen, bei erwähnter Ahndung (nach § 11, Confiscation der Arbeit) überall und schlechterdings für sich oder auf eigene Hand keine Profession treiben und sind, wenn sie es thun, auf Verlangen der Civilobrigkeit, sofort einzuziehen und gehörig zu bestrafen.

Schon der Schluß dieser Bestimmung weiset darauf hin, daß es mit den Beurlaubten der damaligen Zeit eine ganz andere Bewandniß gehabt haben müsse, als mit den jetzigen Beurlaubten. Jetzt wo die regelmäßige Anwesenheit im Dienst auf die beiden ersten Jahre und nachgehends auf 4 Musterungen beschränkt ist und in den beiden letzten Jahren in der Regel überall keine Einberufung Statt findet, wo also nach abgehaltenen 2jährigen Garnisonsdienst die Beurlaubung bei Beiwohnung einer 4maligen Musterung die Regel ausmacht, jetzt wird wohl schwerlich noch mehr davon die Rede seyn können, daß ein wegen unbefugter Treibung einer Profession denuncirter beurlaubter Soldat wieder zum Regiment eingeholt und als Contravenient wider die Kriegszucht bestraft werden könnte. Auch würde solches der anderweitigen gesetzlichen Bestimmung, daß die Landsoldaten nach abgehaltenem Garnisonsdienst während der Beurlaubungszeit der militairischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, geradezu entgegen seyn.

> Cf. Patent vom 25. Septbr. 1805 und Circular-Verf. vom 9. Octbr. 1819.

Der Unterschied der damaligen und der jetzigen Verhältnisse springt aber noch um so mehr hervor, wenn man sich erinnert, daß die Ergänzung des Heeres und das Dienstverhältniß damals ganz anders eingerichtet war, als wie nun schon seit einer Reihe von Jahren Statt findet. Damals (1796) bestand im Wesentlichen noch das Werbsystem, welches erst durch die Verordnung vom 31. Decbr. 1802 völlig aufgehoben und durch die noch jetzt bestehende Recrutirung vom Lande ersetzt wurde.

Rücksichtlich der Geworbenen konnte natürlich von einer Beurlaubung der Art, wie den vom Lande ausgehobenen Soldaten jetzt zu Statten kommt, als einer allgemein angeordneten Maaßregel durchaus nicht die Rede seyn, sondern Beurlaubungen an Geworbene, die ja vermöge ihrer Capitulation zu be-

stimmten Dienstjahren verpflichtet waren, konnten nur als besondere Vergünstigungen an Einzelnen erscheinen und mußten viel von individuellen Umständen abhangen. Nach solchem Verhältnisse konnte die unbefugte Treibung des Gewerbes von Seiten eines Beurlaubten wohl als ein Mißbrauch des Urlaubes und als ein Vergehen wider die Kriegszucht (§ 14 und 11 der Verordnung vom 7. Octbr. 1796) angesehen werden und nach ersterer Bestimmung die Einholung zum Regiment zur Folge haben.

Daß es mit der Einrichtung des Heers damals die angegebene Bewandniß gehabt, ergeben noch näher die, die frühere Wehreinrichtung betreffenden, Verordnungen vom 3. Juli 1776 und 11. Novbr. 1785 wegen des Landausschusses und die unter demselben Dato mit letzterer erlassene wegen der jährlichen Recrutenlieferung.

Hiernach bestand also der Stamm der Regimenter lediglich aus Geworbenen, welche den beständigen Dienst verrichteten. Den Regimentern waren zwar unter dem Namen Landausschuß auch Enrollirte vom Lande zugetheilt, welche aber nach ihren Verhältnissen eigentlich nur als eine Art Landwehr anzusehen gewesen seyn mögen, indem sie nach Erlernung des Exercitiums sich wieder nach ihrer Heimath begaben und dann lediglich die jährliche Musterung bei den Regimentern abhielten, (§ 36. 37 ꝛc. der Verordnung von 1776, § 13 der Verordnung von 1785 Chronologische Sammlung № 53). Erst durch die oben angezogene Verordnung vom 11. Novbr. 1785 (Chronol. Sammlung № 54) geschah rücksichtlich des präsenten Stammes der Regimenter die Aenderung, daß aus den zum Ausschußdienste Pflichtigen in den Herzogthümern 240 Recruten jährlich ausgehoben wurden, welche zu einem stehenden 8jährigen Dienst verpflichtet waren und nur wenn der Dienst es gestattete, beurlaubt werden durften. Diese Zuziehung von Landrecruten zum stehenden Militairdienst war übrigens auf die Einrichtung des Landausschusses ohne allen Einfluß, welche vielmehr bis zur völligen Aufhebung dieser Einrichtung, so wie des eben gedachten ehemaligen Landrecrutenwesens durch die Verordnung vom 31. Decbr. 1802 unverändert fortbestand.

Kommt man nun nach dieser Betrachtung wieder auf den § 14 der Verordnung vom 7. Octbr. 1796 zurück: so kann es keinen Zweifel leiden, daß unter den dort benannten Beurlaubten und Freileuten nach der damaligen Heereseinrichtung nur beurlaubte Geworbene, höchstens auch Landrecruten, nicht aber Ausschußleute haben verstanden werden können. Denn wie hätten die-

jenigen, die in Friedenszeiten überhaupt nicht zu einer militairischen Dienstverrichtung, außer der Erlernung der Waffenübung verpflichtet waren, dazu angehalten werden können als Verächter der Kriegszucht zur Strafe bei einem Regiment zu dienen? Ein solches Verfahren wäre auch geradezu gegen den § 57 der damals noch in Kraft befindlichen Landausschußverordnung vom 3. Juli 1776 gewesen, wornach der Ausschußmann nur so lange er sich unter dem Gewehr und Militaircommando befand, unter der Kriegszucht stand, außer diesem Falle aber wie jeder andere Bauerknecht zu betrachten, also lediglich der Jurisdiction und Bothmäßigkeit der Civilobrigkeit und Gerichte unterworfen war.

Sodann waren die Landausschußsessionen damals ermächtigt, den zur Reserve gehörigen oder gar bereits im Ausschußdienste in Nummer stehenden Leuten den völligen Abgang aus der Lage zu bewilligen, wenn solches zur Beförderung ihres zeitlichen Wohls dienlich war. Namentlich konnten sie ihnen die Niederlassung in den Städten und zunftberechtigten Flecken gestatten, welches dann deren völligen Abgang aus der Militairrolle zur Folge hatte.

cf. Verordnung vom 3. Juli 1776 § 11 № 4 u. § 66.
Patent vom 11. Novbr. 1785. § II. (Chr. S. № 53.)

Mit dieser Vergünstigung würde der § 14 der Verordnung vom 7. Octbr. 1796, wenn derselbe auch auf Landausschußleute anzuwenden gewesen wäre, nicht besonders harmonirt haben.

Es kann demnach nicht leicht zweifelhaft seyn, daß die beregte Disposition der Verordnung vom 7. Octbr. 1796 damals nur auf Geworbene und vielleicht auch auf Landrecruten anwendbar gewesen sey, daß solche dagegen die Ausschußleute oder die Mehrzahl der vom Lande gelieferten Soldaten nicht berührt habe. Erwägt man übrigens noch, daß es nach den eben vorher angeführten Bestimmungen der Verordnungen von 1776 und 1785 für die gewerbetreibenden Militairpflichtigen nicht schwierig gewesen seyn könne, die Erlaubniß zur Niederlassung in einer Stadt zu erhalten und dadurch der Militairpflicht ganz zu entgehen, so wird man billig zweifeln dürfen, ob unter den auszuhebenden Landrecruten sich damals überall Professionisten, die auf eigene Hand ein bürgerliches Gewerbe hätten treiben mögen, befunden haben. Auch ist es nicht außer Acht zu lassen, daß die Bestimmung des § 14 der Verordnung von 1796 keinesweges neu, sondern lediglich eine wörtliche Wiederholung älterer Bestimmungen ist, wie namentlich der Verfügung vom 7. Jan. 1737 und des § 1 der Verordnung vom 21. Mai

1745. (C. C. H. I. p. 1555 und 1564), worin ausdrücklich nur vom geworbenen Militair die Rede ist.

Das Resultat ist und bleibt demnach allemal das, daß die Bestimmung der Verordnung von 1796 in Beziehung auf ganz andere Verhältnisse erlassen ist, als welche gegenwärtig bestehen, und wenn selbige auf die gegenwärtig als ausgehoben vom Lande dienenden Soldaten angewandt wird, diese dadurch in ihrem bürgerlichen Fortkommen eine ungleich größere Störung erleiden, als nach der früher bestandenen Einrichtung jemals hat Statt finden können.

Es läßt sich zwar darauf sagen, dieses sey gar nichts besonderes, sondern lediglich eine natürliche Folge davon, daß an die Stelle der Geworbenen jetzt die Landeskinder in den Dienst getreten, wodurch für diese, Störungen in ihrem bürgerlichen Beruf unvermeidlich geworden. Allein daraus folgt ganz und gar nichts für die Frage, ob es zweckmäßig sey, daß die jetzigen Ausgehobenen den vormaligen Geworbenen während der Beurlaubung in ihren bürgerlichen Verhältnissen gleichgestellt werden.

Eben so wenig ist die Frage durch die einfache Bemerkung zu beseitigen, daß zur militairischen Dienstverrichtung die Betreibung eines Gewerbes auf eigene Hand überhaupt nicht passe, da es sich hier nicht darum handelt, was den im Dienst befindlichen Soldaten, sondern was den der Regel nach nicht zum Dienst verpflichteten und beurlaubten Soldaten beikommend ist.

In der oben allegirten Verordnung vom 21. Mai 1745 § 1 wird als Grund des Verbots der Betreibung eines eigenen Gewerbes für die Beurlaubten auch nicht angegeben, daß solches für die militairische Dienstpflicht nicht passe, sondern es wird vielmehr als Grund des Verbots die ihnen zustehende Exemtion von den Personallasten genannt. Vermuthlich werden sich aber auch unter den damaligen Geworbenen eine Masse vielleicht mehrentheils verdorbener Handwerker befunden haben, deren freie Concurrenz mit den ansässigen Handwerkern in den Städten und Flecken für diese sehr nachtheilig gewesen seyn würde *).

*) Cfr. die Verordnungen vom 19. Jan. 1733 und 31. Jan. 1735 C. C. H. I. p. 1651—1656. Auch die aus älteren Verfügungen (daselbst p. 1561) ebenfalls in die Verordnung von 1796 sub 17, übergegangenen und erst durch das Kanzeleipatent vom 15. Jan. 1833 aufgehobene Bestimmung, daß die Gesellen vom Militairstande den wandernden Gesellen weichen müssen, scheint nur so erklärbar.

In neuerer und neuester Zeit ist es auch von der Gesetzgebung bei zwei Gelegenheiten anerkannt, daß die eigene Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes kein Hinderniß der militairischen Dienstpflicht sey, nämlich durch das Circulair vom 3. Juli 1815 betreffend die Befugniß der bei den annectirten Bataillonen dienenden Leute sich in den Städten als Bürger niederzulassen und durch den § 38 der Instruction für die Schleswig-Holsteinische Provinzialregierung.

In der ersteren Verfügung heißt es wörtlich:

> daß nach den bisher für die Herzogthümer geltenden Gesetzen den bei den annectirten Bataillonen stehenden Landsoldaten ihrer Dienstpflicht wegen es nicht untersagt sey, sich als Bürger in den Städten niederzulassen und dort bürgerliche Nahrung zu treiben, wobei es sich aber von selbst verstehe, daß dieselben ihre Dienstplicht dessen ungeachtet in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 15. Febr. 1808 zu erfüllen haben.

Dieser Erlaß besagt also, daß die Befugniß der bei den annectirten Bataillonen Dienenden, sich als Bürger in den Städten niederzulassen, sich in den bestehenden Gesetzen gründe. Da nun aber die Bestimmungen in Betreff der Aufenthaltsfreiheit der bei den annectirten oder jetzt Verstärkungs-Bataillonen Dienenden nirgends anders zu entnehmen sind, als eben aus der Verordnung vom 15. Febr. 1808 und insbesondere, was den Aufenthalt in den Städten betrifft, aus dem angeführten § 22: so ist hieraus zu folgern, daß diese Erlaubniß schon zu einer Zeit, wo die annectirten Bataillonen noch unter Waffen waren, bereits bestanden habe.

Die Bestimmung in dem § 38 der Regierungs-Instruction lautet aber dahin:

> An landmilitairpflichtige Individuen, welche von dem Dienst bei den Linientruppen nicht völlig befreit sind, können solche Concessionen (zur Betreibung von Gewerben auf dem Lande) erst nach Abhaltung des ihnen obliegenden Garnisonsdienstes ertheilt werden.

Diese Bestimmung enthält offenbar eine wesentliche Modification des § 14 der Verordnung vom 7. Octbr. 1796. Anstatt daß diese Verordnung den Beurlaubten die Betreibung der Gewerbe auf eigene Hand unbedingt untersagt: so ist dagegen durch den § 38 der Regierungs-Instruction den beurlaubten Landsoldaten die Aussicht eröffnet, Erlaubniß zur Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes auf dem Lande zu erhalten, vorausgesetzt, daß sonst die Umstände zur Ertheilung einer Con-

cession geeignet sind. Durch diese Bestimmung wird also ohne Zweifel anerkannt, daß die nicht völlig erfüllte Dienstpflicht durchaus kein rechtliches Hinderniß zur eigenen Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes sey.

Wenn demnach die Dienstpflicht bei den vormaligen annectirten Bataillonen zu einer Zeit, als diese unter Waffen standen, kein Hinderniß der bürgerlichen Niederlassung in den Städten gewesen ist, und jetzt nicht ist, wenn ferner rücksichtlich der Dienstpflichtigen bei den Linientruppen in Betreff solcher, welche Garnisonsdienst abgehalten, die eigene Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes auf dem Lande für unbedenklich erachtet worden, so mag man wohl fragen, welche Gründe vorhanden seyn können, um diesen Individuen die bürgerliche Niederlassung in den Städten zu versagen. Ist es einmal anerkannt, daß die nicht völlig erfüllte Dienstpflicht kein rechtliches Hinderniß sey, um ein eigenes Gewerbe treiben zu können, so scheint es, kann auch wenig darauf ankommen, an welchem Ort das Gewerbe betrieben werde, ob auf dem Lande oder in der Stadt, wie denn auch rücksichtlich der Dienstpflichtigen bei den annectirten Bataillonen in dieser Hinsicht kein Unterschied Statt gefunden hat.

Denn daß das bis dahin noch bestehende Verbot der bürgerlichen Niederlassung in den Städten für solche Dienstpflichtige, die ihre Dienstpflicht bei den Linientruppen noch nicht völlig zurückgelegt haben,

cf. Kanzeleischreiben vom 17. Febr. 1829. (Systemat. Samml. 6. Bd. S. 127). Bescheid vom 16. Octbr. 1832. (Chronol. Samml. № 192.)

für selbige eine schwere Hinderung in ihrem bürgerlichen Fortkommen sey, liegt zu Tage. Sie werden dadurch genöthigt, weit länger zu conditioniren oder als Geselle zu arbeiten, als sonst für sie nöthig und nützlich seyn würde. Handwerker z. B. können nach dem Kanzeleipatent vom 18. April 1820 bis zum zurückgelegten 24sten Jahre bei der Aushebung einstweilen übergangen werden und sind dadurch in den Stand gesetzt vor der Aushebung nicht nur ihre Lehrjahre, sondern auch ihre Gesellenjahre fast ganz und unter Umständen völlig zu beendigen. Werden sie also mit 24 Jahren zum Dienst ausgehoben, so haben sie nach beendigtem 2jährigen Garnisonsdienst, ungeachtet sie die nach den Gewerbeordnungen erforderlichen Gesellenjahre entweder ganz oder fast ganz bereits abgehalten, dennoch 6 Gesellenjahre noch übrig, bloß ihrer militairischen Dienstpflicht halber, und in einem ähnlichen nachtheiligen Verhältnisse be-

finden sich die, welche ein anderes bürgerliches Gewerbe betreiben möchten. Was anders kann davon die Folge seyn, als daß die Verordnung von 1796 in der fraglichen Beziehung entweder gar nicht mehr genau befolgt wird oder daß die Dienstpflichtigen der Gefahr ausgesetzt sind, in ihrem bürgerlichen Fortkommen für ihr ganzes Leben völlig gehemmt zu werden. Denn daß namentlich für die Handwerker ein 9 oder 11jähriges Wandern zu lange sey und für gewöhnlich nicht zuträglich seyn könne, darüber wird im Allgemeinen wohl kein Zweifel seyn.

Es durfte daher wohl an der Zeit seyn, die Gesetze, welche über die bürgerliche Niederlassung der Militairdienstpflichtigen disponiren, einer neuen Revision zu unterwerfen.

Neues
Staatsbürgerliches Magazin,
mit besonderer Rücksicht
auf
die Herzogthümer
Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Fünften Bandes drittes und viertes Heft.

V.

Beyträge zur Geschichte der Stadt Altona.

Vorwort.

Herr Justizrath Dr. Schmidt in Altona hat in den Addreß-comtoirs Nachrichten für das Jahr 1835 in einer Reihe von Nummern mehrere, zur Geschichte der Stadt Altona gehörige, Nachrichten mitgetheilt, welche das bisher Bekannte, namentlich die Beschreibung der Stadt Altona von Schmid, in mehrerer Beziehung berichtigen und vervollständigen. Diese Aufsätze, welche mit Genehmigung des Herrn Verfassers hier wieder um abgedruckt werden, haben folgende Ueberschriften. 1) Die Präsidenten und Oberpräsidenten der Stadt Altona. 2) Das Reventlowsche Armenstift. 3) Die Bürgermeister und Vicebürgermeister der Stadt Altona. 4) Die Syndici und Stadtsecretaire in Altona. 5) Die Rathsverwandten der Stadt Altona. 6) Altona im Jahre 1742. 7) Heinrich van der Smissen der Erste. 7) Nachricht von einem alten Grundrisse der Stadt Altona. 8) Manuscript eines Augenzeugen über die Verbrennung Altonas durch die Schweden am 9ten Jan. 1713.

1) Die Präsidenten und Oberpräsidenten der Stadt Altona.

Die Stadt Altona hat seit ihrem Beginn bis jetzt fünf Präsidenten und sieben Oberpräsidenten gehabt, nämlich bis zum Schwedenbrande drei Präsidenten, und nach demselben zwei Präsidenten und sieben Oberpräsidenten. Die Präsidentur der ersten drei Präsidenten war ein Stadtgebäude, welches auf Eislers Feld lag, da, wo jetzt die Königliche

Münze ist. Von ihnen erhielt die Twiete, die von Eiflers Feld, jetzt Johannisstraße, gerade auf das Rathhaus führt, den Namen des Präsidentenganges. Das Gehalt eines Präsidenten aus der Königlichen Casse war damals 400 Thaler, wie man aus Riegels ersieht, in dessen Leben Christian des Fünften, Seite 571.

I. Rudolph Roland, erster Präsident, 16 Jahre, von 1664 bis 1680. Als Altona im Jahre 1664 von König Friedrich dem Dritten Stadtgerechtigkeit erhielt, ward für die neue Stadt ein Magistrat angeordnet, bestehend aus zwei Bürgermeistern und sechs Rathsverwandten, und an die Spitze desselben ein Präsident gesetzt. Präsident und Magistrat wurden den 3. October 1664 feierlich eingeführt durch den damaligen Landdrosten zu Pinneberg, den General-Feldmarschall von Eberstein und den dortigen Amtmann Gregorius Kröger. Von den früheren Lebensumständen des ersten Präsidenten Roland wissen wir wenig. Nach Holberg war er Hofmeister Königs Friedrich des Dritten gewesen. Dieser König, zweiter Prinz seines Vaters, Christian des Vierten, und also ursprünglich nicht zur Regierung bestimmt, war geboren den 18 März 1609. Als er einigermaßen zum verständigen Alter gekommen war, schickte sein Vater ihn auf die Ritter-Academie zu Soroe. Sein besonderer Lehrmeister daselbst war Hans Burchard. So erzählt Holberg in seiner dänischen Reichshistorie. Allein an einer andern Stelle sagt derselbe (3 Th. S. 619) der erste Präsident der Stadt Altona war Herr Roland, der vorher des Königs Lehrmeister gewesen war. Wir wissen nicht, ob zu Soroe, ob vorher, ob nachher, als der Prinz Friedrich mit seinem jüngeren Bruder Ulrich, auf Reisen ging. Auf jeden Fall war Rudolph Roland schon in einem sehr fortgerückten Alter, als er Präsident in Altona ward.

Unterm 3 Januar 1665 erhielt er ein Privilegium, eine Drath-, Kupfer- und Walk-Mühle anzulegen, und zwar in der sogenannten Sägemühle. So hieß damals derjenige Theil des Elbstrandes, der jetzt die Elbstraße zwischen dem

Sandberge und der van der Smissen's Allée ausmacht, benebst der Anhöhe, die jetzt durch die Carolinenstraße begränzt wird. Die eigentliche Sägemühle, jetzt № 600, ward im Schwedenbrande 1713 durch die Klugheit des damaligen Wirthes Santelmann, vor der Einäscherung geschützt. Die gesammte Sägemühle cum pertinentiis war den 11 Dec. 1651 unter Widerspruch des Altonaischen Pastors Arnold Schepeler zur Ottenser Kirche gelegt worden.

Ferner legte der Präsident Roland die Rolandsburg an, am Ost-Ende der Palmaille, und erhielt für selbige die Accise-Freiheit für alle zu verschenkenden Getränke, wogegen er sich anheischig machte, die damals in Verfall gerathene Palmaille wiederherzustellen. Dies Haus, auch das rothe Haus genannt, ist seit einer langen Reihe von Jahren, das erste öffentliche Haus in der Stadt geblieben, wo alle Feste gegeben wurden. Auch noch in späteren Zeiten ist es zur Gastwirthschaft gebraucht worden. Selbiges ist gegenwärtig durch das 1783 erbauete Schauspielhaus, so wie durch andere zugleich vorgenommene Localitätsveränderungen gänzlich von der Palmaille getrennt worden.

Endlich haben auch der Rolandsberg und die Rolandsmühle, auf der Höhe zwischen Ottensen und Othmarschen, ihren Namen von diesem Präsidenten erhalten.

Er war ein genauer Freund von dem damaligen Bürgermeister Eifler, der sich gleichfalls um den Ausbau der jungen Stadt verdient gemacht hat, indem derselbe auf seinem Felde die Johannis-, Christians-, Peters- und Marienstraße anlegte, und denselben die Namen seiner Kinder gab. Der Theil hingegen, den er an Berend Rosen überließ, hat von diesem den Namen der Rosenstraße behalten.

Die neuen Einrichtungen der jungen Stadt gaben Veranlassung zu vielen Händeln mit Hamburg, und 1679 fürchtete man deswegen sogar einen förmlichen Krieg. Dies war wohl die Ursache, warum der alte Präsident Roland 1680 in den Ruhstand versetzt ward, und man ihm einen jungen,

rüstigen und berühmten Juristen zum Nachfolger gab. Er ward zuerst mit dem Titel eines Assessors, und sodann eines Rathes des Altona-Pinnebergischen Oberappellations-Gerichts entlassen. Er starb in Altona, und ist daselbst begraben worden den 20. November 1689. Von einer Nachkommenschaft desselben findet sich keine Nachricht.

II. Matthias Jessen, zweiter Präsident von 1680 bis 1712. Von allen Präsidenten und Oberpräsidenten Altona's hat er am längsten diesen Posten bekleidet, nämlich 31 Jahre. Doch hat die Stadt die Hoffnung, ihn von ihrem gegenwärtigen Oberpräsidenten überboten zu sehen. Er war geboren 1642 zu Großen-Wiethe, einem Kirchdorfe im Amte Flensburg. Sein Vater, Johann Jessen, war Pastor daselbst, seine Mutter, Margaretha Lange, Tochter des Flensburgischen Kaufmanns, Joh. Lange. Er ging 1661 nach Rostock, um Theologie zu studieren, und von da nach Helmstädt. In die Heimath zurückgekehrt, war er 4 Jahre Hofmeister bei Hans Rumohr auf Rundhof. Im Jahre 1670 ging er nach Jena, um die Rechte zu studieren, und ward daselbst 1673 Doctor. Hierauf verheirathete er sich mit Eva Chemnitz, Tochter des Jenaischen Professor's der Theologie, Chr. Chemnitz, und Wittwe des Eisenbergischen Superintendenten, Joh. Friedr. Gerhard. Er ward nun Hofgerichts-Advokat in Jena, und hielt Vorlesungen. Unterdessen war sein jüngerer Bruder, der in der Regierungsgeschichte Christian des Fünften so bekannt gewordene Geheimrath Thomas Balthasar v. Jessen, seit 1679 Obersecretair der Deutschen Kanzley in Copenhagen und Günstling des Königs geworden. Durch den Einfluß dieses vielvermögenden Bruders, ward unser Matthias Jessen in Jena 1680 zum Präsidenten in Altona ernannt. Er trat sein Amt 1681 an, mit dem Titel eines Kanzeleyrathes, ward bald Justizrath und endlich Etatsrath. Er hat sich seitdem während seiner langen Amtsführung, den Ruf der Tüchtigkeit und allgemeine Achtung erworben. Den Anmaßungen Hamburg's

widersetzte er sich kräftig, bis selbige durch den Copenhagener Receß vom 16. August 1692 beseitigt wurden. Den Schwedenbrand erlebte er nicht mehr, wohl aber ein Vorspiel desselben. Es kam nämlich der Schwedische General Gyllenstierna 1700 mit feindlichen Truppen auf der Elbe vor Altona und verlangte eine Contribution von 50,000 Thalern, unter Drohung die Stadt in Brand zu stecken. Jessen verweigerte entschlossen die Forderung, und Gyllenstierna ließ wirklich einige Häuser der Sägemühle anzünden, auch ein dänisches Kriegsschiff, das zufällig an der Stadt lag, in die Luft sprengen.

In den sechs letzten Jahren seiner Amtsführung hatte er den Verdruß, daß in der Verwaltung der Kämmereygelder, welches damals noch nicht von einem besondern Stadtkämmerer verwaltet wurden, bedeutende Unordnungen stattfanden. Es wurde desfalls 1706 eine Untersuchungscommission niedergesetzt, deren Ende er nicht mehr erlebte. Auch hatte er noch kurz vor seinem Tode das Leidwesen, daß den 1. November 1711 in der Langen- und Breitenstraße 200 Häuser abbrannten. Er starb, 70 Jahre alt, im Februar 1712. Sein Begräbniß ist unter dem Thurme der Hauptkirche, zu welchem er selbst 1688 den Grundstein legte, der aber erst im November 1694 vollendet ward. Hier findet sich noch sein Bildniß mit folgender Unterschrift:

„Nachdem des Künstlers Hand dies Bildniß aufgetragen,
„Verstand und Freundlichkeit den Farben einverleibt,
„Und nun bemühet war, Ruhm und Verdienst zu sagen,
„Sprach Fama: laß es seyn! so lange Jena bleibt,
„Und Altona wird stehen, so bleibet unvergessen
„Der königliche Rath und Präsident von Jessen."

Er hat sich auch als juristischer Schriftsteller bekannt gemacht. Siehe Molleri cimbria litterata, Tom 1. pag. 276. Ein Sohn von ihm, gleichfalls Matthias mit Vornamen, ward 20 Jahre nach seinem Tode sein Nachfolger im Amte. Sein Bruder, der Geheimrath Thomas Balthasar

von Jessen, geadelt den 29 Oct. 1681, hatte einen Sohn, Conrad, welcher 1701 von Kaiser Leopold zum Reichshofrath ernannt, und in den deutschen Freiherrenstand erhoben ward. Er starb 1753 als dänischer Conferenzrath und Vicekanzler der Regierung zu Glückstadt. Mit ihm erlosch dieser Zweig der Familie.

III. — — Claussen, dritter Präsident, keine zwei Jahre, von 1712 bis Anfangs 1714. Von diesem Manne kennen wir nichts, als sein Unglück; weder das Woher, noch das Wohin. Selbst sein Vorname ist unbekannt geblieben. Er trat die Präsidentur in Altona unter höchst ungünstigen Umständen an. Die Finanzen der Stadt waren in einem traurigen Zustande, die Pest wüthete in derselben, die Breite- und Langestraße waren großen Theils niedergebrannt, es war Krieg im Lande, und feindliche Truppen standen in der Nähe. Der ganze Magistrat stand in schwerer Anklage, wegen Unordnungen auf der Kämmerei, und wegen Verwendung der gesammelten Schulbau-Gelder. Er ward den 9 December 1713 gänzlich entlassen. Kaum hatte Claussen unter diesen Umständen sein neues Amt angetreten, so rückten die Schweden unter Steenbock, von Wuth und Rachgier entbrannt, in die Stadt, und legten selbige bis auf wenige Häuser in Asche. Präsident und Magistrat waren schon den 3 Januar 1713, also 4 Tage vor dem Einmarsche der Feinde, davongegangen, und hatten eine Commission zurückgelassen, um mit dem Feinde wegen der Brandschatzung zu unterhandeln. An der Spitze dieser Commission stand der Prediger Daniel Sasse. Hätte man anstatt dieses sonst braven Mannes den Stadtkämmerer Frisch mit einem vollen Beutel in der Hand an die Spitze gestellt, so wäre der Erfolg der Unterhandlung wahrscheinlich erfreulicher ausgefallen, als jetzt, wo der Prediger abbitten sollte, was die Stadt nicht abkaufen wollte oder konnte.

Schon zwei Monate nach dieser Catastrophe, den 18. März 1713, war der Graf Detlev Christian Reventlow mit

Dictators Vollmacht zum Oberpräsidenten der Stadt ernannt worden, wodurch die Wirksamkeit des Präsidenten Claussen hinfällig wurde. Zwar blieb er noch einstweilen, so lange der alte Magistrat noch fungirte, in seinem Posten, und ging erst im folgenden Jahre 1714 völlig ab; allein er nahm selbst an der wichtigsten Angelegenheit des Augenblicks, nämlich dem Wiederaufbau der Stadt keinen Theil mehr, und saß nicht in der großen Baucommission, die der Oberpräsident sogleich nach dem Brande niedergesetzt hatte.

IV. Graf Detlev Christian Reventlow, erster Oberpräsident, 19 Jahre, von 1713 bis 1732. Er war der Sohn des Großkanzlers Conrad Reventlow, und geboren den 26 Juny 1671. Er war für die Waffen erzogen, bildete sich im österreichischen Heere unter dem Prinzen Eugen, und nahm den 13. August 1704 Theil an der berühmten Schlacht bei Hochstädt. 1709 ging er an der Spitze des dänischen Heeres nach Schonen, ward krank und focht unglücklich. Hierauf ward er, bis jetzt General, Amtmann zu Hadersleben, was sein Vater auch gewesen war, Geheimrath, Oberkammerherr und Elephantenritter. Er war nicht allein durch seine zahlreichen Geschwister mit den ersten Familien des Landes verschwägert, sondern auch der entschiedene Liebling Königs Friedrich IV. und sogar seit den 4 April 1721 dessen leiblicher Schwager, indem seine jüngste Schwester, Anna Sophia, regierende Königin von Dännemark ward. Ein Mann von solchem Einflusse, mit großen Vollmachten versehen, dabei rüstig und durchgreifend, war auch erforderlich, um das ganz zerstörte Altona wieder empor zu bringen. Er hat die Aufgabe glücklich gelöset, wiewohl manche Form dabei verletzt ward. So hat unter anderem die Stadt Altona während der ganzen Zeit seiner Verwaltung keine Bürgermeister gehabt, um nicht durch etwanigen Widerstand seine für zweckmäßig erachteten Maaßregeln entkräftet zu sehen. Wir verweisen über die von ihm getroffenen Einrichtungen

zum Wiederaufbau und Wiederemporbringung der Stadt auf Schmidt's historische Nachrichten von der Stadt Altona, 1746.

Ein bleibendes Denkmal hat er sich durch Gründung des Reventlowschen Armenstifts errichtet — Ein an der Opposition der Stadtbehörden gescheitertes Unternehmen, dem die großartige Idee zum Grunde lag, das gesammte Stadt-Armenwesen in dem Stifte zu centralisiren. Wir werden die merkwürdige Geschichte dieses Stifts nachher mittheilen. Nachdem Königs Friedrich des Vierten Sohn und Nachfolger, Christian VI., den 7. August 1721 die überfromme Brandenburg-Culmbachsche Prinzessin Sophie Magdalena geheirathet hatte, und diese nach dem Ableben des Markgrafen, ihres Vaters, nicht allein ihre verwittwete Mutter, sondern auch ihre Brüder, die Markgrafen Friedrich Ernst und Friedrich Christian, nach Dännemark kommen ließ, und in deren Gefolge Schulin und Schomburg mit in's Land kamen, bildete sich die sogenannte Culmbachsche Hofparthei, gegen die regierende Königin, die Reventlow, und deren Anhang feindselig gesinnt. Nachdem Friedrich IV. den 12. Oct. 1730 gestorben, und die verwittwete Königin, Anna Sophie, nach Jütland verwiesen worden war, traf die Ungunst natürlich auch ihren Bruder, den Oberpräsidenten in Altona, und dieser sah sich veranlaßt, 1732 seinen Posten zu verlassen, und sich auf seine Güter in Dännemark zurückzuziehen. Diesen Umstand benutzend erhob die Stadt Altona eine bittere Klage gegen ihn, und gegen Eingriffe des Armenstifts in die Stadtgerechtsame. Es kam eine Untersuchungs-Commission von Glückstadt nach Altona, der Streit ward von beiden Seiten mit großer Lebhaftigkeit geführt, und endlich nach mehreren Jahren zum Nachtheil Reventlow's und des Armenstifts entschieden. Der Graf war noch vor Beendigung des Processes, den 1. October 1738 gestorben.

Seine Gemalin, Benedicta Margaretha v. Brockdorf, jüngste Tochter von Kay Bertram v. Brockdorf auf Klet-

camp, war eine eben so religiöse, als in Welt- und Geld-Angelegenheiten gewandte und streitfertige Dame, deren Gesellschaft der König möglichst zu vermeiden suchte. Sie starb auf dem Gute Tollöse auf Seeland, den 7. July 1739. Der Graf hinterließ zwei Söhne und eine Tochter. Der älteste Sohn, Conrad Detlev, Erbherr auf Sandberg und Trolleburg, war verheirathet mit der Prinzessin Wilhelmine Augusta von Norburg, und die Tochter, Christina Irmengardis, mit deren Bruder, dem Herzoge von Plön, Friedrich Carl. Der zweite Sohn, Christian Detlev, war Erbherr auf Christiansäde und die gegenwärtigen Grafen v. Reventlow sind Enkel von ihm. Die männliche Descendenz von Conrad Detlev ist ausgestorben. Das Oberpräsidium war in der Elbstraße. Bei den häufigen Abwesenheiten des Oberpräsidenten, fungirten Gevollmächtigte, unter welchen der Oberst Christian Ranzau, Gerardi und Langreuter genannt werden.

V. Matthias Jessen, vierter Präsident, 4 Jahre von 1732 bis 1736. Er war der Sohn des vorgedachten Präsidenten gleichen Namens; und vorher dänischer Gesandschaftssecretair in London gewesen. Als er Präsident ward, erhielt er den Justizraths-Titel. Er war zu kurze Zeit im Amte, um eine systematische Thätigkeit für die Stadt entwickeln zu können. Der König Christian VI. kam 1734 nach Altona. Der Proceß mit Reventlow war im Gange, und die oben erwähnte Untersuchungs-Commission aus Glückstadt traf 1735 ein. Er starb bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1736. Das Wichtigste unter seiner kurzen Präsidentschaft bestand darin, daß die alte Einrichtung des alten Stadt-Magistrats wieder hergestellt ward. Es wurden wieder zwei Bürgermeister an die Spitze desselben gestellt, nämlich der bisherige Rathsverwandte, Joachim Hinrich Jönsen, als erster gelehrter Bürgermeister, und der Rathsverwandte Heinrich Neuhaus, als zweiter, kaufmännischer Bürgermeister.

Die Nachkommenschaft dieser ausgezeichneten Familie blüht noch. Unser Präsident und Justizrath Matthias Jessen hinterließ zwei Söhne, nämlich Matthias Reinhold und Johann Friedrich Wilhelm. Beide sind in der Folge geadelt worden; jener 1744 und dieser 1754. Matthias Reinhold ward Etatsrath und Landschreiber zu Meldorf bis 1778, wo er sein Amt niederlegte, und Niebuhr sein Nachfolger ward. Johann Friedrich Wilhelm ward Justizrath und Deputirter im Commerzcollegium. In erster Generation stammte von ihnen Johann Christian v. Jessen, Kanzleyrath und Hardesvogt in Hadersleben, und in zweiter der noch lebende Kammerherr und Stiftsamtmann über Laaland und Falster, Matthias Reinhold v. Jessen.

VI. **Bernhard Leopold Volkmar v. Schomburg**, fünfter und letzter Präsident in Altona, 10 Jahre von 1736 bis October 1746. Er war geboren den 20 Februar 1705, und war nebst dem nachmaligen Grafen Schulin mit der markgräflichen Familie von Brandenburg-Culmbach jung ins Land gekommen. Er stand in besonderer Gunst bei der Königin und den Markgrafen auf Drage und Wandsbeck. Seitdem der ältere Bruder, Friedrich Ernst, 1731 Statthalter in den Herzogthümern geworden war, ward Schomburg Justizrath und Regierungsrath in Glückstadt, und nachdem seine Schwester, die Königin, 1732 den Orden union parfaite gestiftet hatte, verlieh er ihm, als Markgraf von Brandenburg, seinen Hausorden, nämlich den brandenburgischen (nicht preussischen) rothen Adler-Orden. Nach Jessen's Ableben 1736, als der König zum Besuch in Altona war, ward er Präsident, bald Etatsrath und endlich Conferenzrath. Nachdem Christian VI. den 6 August 1746 mit Tode abgegangen war, und die Culmbachsche Parthei ihren Einfluß verloren hatte, nahm er gleich darauf im October, seinen Abschied. Er hatte das adelige Gut Mehlbeck, welches an Drage, wo der Markgraf und Statthalter sich gewöhnlich aufhielt, grenzte, von dem Freiherrn von Rei-

chenbach gekauft. Hieher zog er sich zurück, und der Markgraf verlieh ihm das Großkreuz seines Hausordens. Als der Markgraf den 23 Juni 1762 gestorben war, und der jüngere Bruder auf Wandsbeck zur Regierung kam, verkaufte v. Schomburg 1766 sein Gut Mehlbeck an den Freiherrn von Meurer, und zog nach Itzehoe, wo er 1771 gestorben ist. Seine Wittwe starb daselbst im Sommer 1781. Zwei Söhne von ihm (der jüngere hieß Leopold Heinrich) traten 1761 in dänischen Militairdienst. Einer von ihnen hat in der Folge eine See-Expedition gemacht, und die Beschreibung derselben unter seinen Namen in den Druck gegeben.

Als Präsident in Altona hat er sich während seiner zehnjährigen Administration große Verdienste erworben; und man pflegte zu sagen, daß man in Altona keinen Fuß hinsetzen könne, ohne auf ein Schomburgisches Werk zu treten. Uebrigens wollen einige ihn des Eigennutzes beschuldigen. Kirchen- und Schulwesen war bekanntlich unter Christian VI. die Haupttendenz der Regierung, und in dieser Hinsicht geschah auch vieles in Altona. Das Gymnasium ward den 3. Febr. 1738 neugegründet, und den 26. Mai 1744 eingeweiht. Die Hauptkirche ward binnen Jahresfrist 1742 bis 1743 neu aufgeführt. Das Zucht- und Werkhaus in der kleinen Mühlenstraße ward 1737 angelegt. Die Armen- und Waisen-Schule ward neu organisirt. Auch die Grenzstreitigkeiten mit Hamburg wurden beigelegt.

Das Präsidium war in der Elbstraße, jetzt die Winklersche Weinhandlung. Präsidial-Secretair war Ludolf Hinrich Schmid, nachher Obergerichts-Advocat und Sachwalter, Verfasser der 1746 erschienenen historischen Beschreibung der Stadt Altona. — Schomburg's Bildniß hängt im Hörsaale des Gymnasium's. Dasselbe ehrt ihn mit Recht als seinen Gründer; darf aber die Mitwirkung des Grafen v. Schulin, des Freiherrn v. Sölenthal, des Grafen Lynar und des Conferenz- und Regierungsrathes Georg Schröder nicht vergessen.

VII. Graf Hans Ranzau von Aschberg, zweiter Oberpräsident, 2½ Jahre vom 31. October 1746 bis in den April 1749. Er war 1693 geboren und mit einer Baronin v. Brockdorf verheirathet. Den 18. März 1727 ließ er sich mit seinen beiden Brüdern, Christian Ranzau auf Rastorf und Detlev Ranzau auf Oppendorf, in den Reichsgrafenstand erheben, um auf die durch Brudermord erledigte Reichsgrafschaft Ranzau Ansprüche gelten zu machen, die jedoch fehlschlugen. Seit 1731 Kammerherr und Ritter vom Dannebrog, seit 1767 Elephantenritter, gestorben 1769. Sein Sohn ist der durch die Struenseeische Catastrophe bekannt gewordene Graf Schack Carl Ranzau, General, Geheimer Staatsrath, und Elephantenritter, verheirathet mit einer Tochter des eben gedachten Grafen Detlev Ranzau aus Oppendorf. Er starb in Frankreich 1789 und liegt begraben in Avignon. Mit ihm erlosch diese Linie der gräflich Ranzauischen Familie.

Der Oberpräsident Hans Ranzau war ein freisinniger Mann. Er war der erste in Holstein, der auf seinem Gute Aschberg die Hofdienste aufhob. Allein in Altona war er zu kurze Zeit, um auf die Entwicklung des Communalwesens bedeutenden Einfluß haben zu können. Oberpräsidial-Secretair war der nachmalige Etatsrath und Bürgermeister Johann Adolph Peter Gries.

VIII. Detlev v. Reventlau, dritter Oberpräsident in Altona, 2 Jahre von April 1749 bis May 1751. Vaterbruderenkel von dem oben gedachten ersten Oberpräsidenten, und Stifter der holsteinischen gräflich Reventlauischen Familie. Geboren 1712 und verheirathet mit Magaretha v. Raben. Erbherr auf Altenhof, Emckendorf, Glasau, Wittenberg und Kaltenhof. Kammerherr seit 1746. Im May 1751 ward er außerordentlicher Gesandter in Paris bis 1754; seit 1755 Hofmeister des Kronprinzen, nachmaligen Königs Christian 7.; 1759 Geheimerath, 1763 Oberhofmeister, 1766 Elephantenritter. Er nahm besonderen Antheil an den Aus-

tausch des großfürstl. Holsteins und in seine Hände wurde dasselbe den 16 Nov. 1773 von dem Geheimrath v. Saldern überliefert. Seitdem Curator der Universität zu Kiel. In den Grafenstand erhoben Dec. 1767. Gestorben den 6. Dec. 1783. Söhne von ihm: Cay Friedrich auf Altenhof und Glasau, zuletzt Gouverneur in Lauenburg; Friedrich auf Emkendorf, zuletzt Gesandter in Berlin; Heinrich auf Kaltenhof und Christian auf Wittenberg. Die kurze Oberpräsidentur in Altona hat nichts Bemerkenswerthes.

IX. Henning v. Qualen, vierter Oberpräsident, 15 Jahre, vom Mai 1751 bis Anfangs 1766. — Geboren 1703, seit 1734 Kammerjunker im Hofetat der verwittweten Markgräfin von Brandenburg-Culmbach, Mutter der regierenden Königin, seit 1740 maitre de requeltes, seit 1742 Deputirter im Commerzcollegium, seit 18. December 1745 Ritter vom Dannebrog und Hofmeister bei der Prinzessin Luise, seit 31. März 1750 bekleidet mit dem Orden union parfaite. Im Mai 1751 Kammerherr und Oberpräsident in Altona, in welchem Posten er den 8. August 1757 zugleich Probst des adeligen Klosters zu Uetersen ward. Seit 1766 Landdrost in Oldenburg und Delmenhorst, seit 1771 als Probst in Uetersen wohnhaft, seit 16. Nov. 1773 Elephantenritter. Gestorben zu Uetersen als Probst, Geheimconferenzrath und Landrath, den 5. August 1785.

Das Oberpräsidium war in der Königsstraße № 290, jetzt Bettac'schem Hause. Oberpräsidial-Secretair war zuerst Joachim Johann Georg von Stämmen, welcher den 11. Mai 1754 zum Policeymeister und eventuellen Stadtvogt ernannt ward. Die Folgen, welche der siebenjährige Krieg für Altona hatte, fallen unter die Administration dieses Oberpräsidenten. Unruhen hamburgischer Handwerker, die sich in Altona zu organisiren suchten, erforderten kräftige Policeimaaßregeln. Der Justiz- und Regierungsrath in Glückstadt, Joh. Pet. Willebrandt, ward 1759 Policeidirector in Altona. Den 24. Decbr. 1764 ward die grüne Garde er-

richtet. Der Friede mit Tunis 1751 und mit Tripolis 1752 hatten allerdings einigen Einfluß auf den Handel. Im December 1753 kaufte die Stadtkämmerei den sogenannten Fischerplatz in der Elbstraße, der bisher Interessenten gehört hatte. Zu den bedeutendsten Handlungshäusern gehörten, van der Smissen, die Gebrüder Matthiessen, Baur und Rode, Hutchinson u. a. m.

X. Sigismund Wilhelm v. Gähler, fünfter Oberpräsident, 22 Jahr von 1766 bis 28. Dec. 1788; der einzigste Oberpräsident, der in seinem Posten gestorben ist. Er war geboren im Haag den 20 October 1706, Sohn von dem Conferenzrath und General-Kriegscommissair Casper Gähler, welcher 1749 geadelt ward. Er verheirathete sich 1728 mit Jeanne Antoinette de Marre; und ward 1734, als König Christian VI. der Reichsarmee 6000 Mann überließ unter Anführung des Generals Mörner, Stabssecretair bei diesem Corps. 1748 ward er General-Kriegscommissair und zugleich in wichtigen Geschäften in London und an anderen Orten gebraucht; 1757 Conferenzrath und Gesandter in Constantinopel bis 1766, wo er Oberpräsident ward. Wegen der großen Entfernung konnte er aber seinen Posten in Altona erst den 4. Juny 1767 antreten. In der Zwischenzeit fungirte der erste Bürgermeister, Etatsrath Johann Daniel Baur. Er ward Geheimrath und seit 1767 Ritter vom Dannebrog. Er starb den 28. December 1788, und ward den 5. Jan. 1789 hieselbst feierlich beigesetzt. Seine Gemalin war bereits den 20. Juli 1780 gestorben. Ein Sohn in dänischen Militairdiensten starb unverheirathet vor dem Vater. Ein anderer Casper Friedrich v. Gähler, verheirathet mit einer v. Oertzen, ist als Generalmajor gestorben.

Das Oberpräsidium war an der Süderseite der Palmaille beim Quäckerberge, jetzt das Baur'sche Wohnhaus. Secretaire waren zuerst der Sohn des zweiten Bürgermeisters Immanuel Schütze, der 1768 starb, ferner sein Vaterbrudersohn, Casper Siegfried Gähler, welcher, wiewohl im

gleichen Collateral-Grade, 40 Jahre jünger war, als er selbst. Als dieser 1776 General-Administrator des Lotto ward, folgte ihm im Secretariate der nachmalige Bankdirector Christian Friedrich Kiß.

Die 22 Jahre der v. Gählerschen Oberpräsidentschaft machen den eigentlichen Wendepunkt in der Geschichte Altona's. Das Neue schied sich vom Alten. Größerer Handelsverkehr, vermehrter Luxus, großstädtische Sitte, und gesellige Lebensart bezeichnen diese Periode. Der nordamerikanische Krieg gab der commerziellen Betriebsamkeit neue Bahn, und Männer, wie Dulz, Oldenburg, Rode u. a. wußten ihre Unternehmungen auch für den Mittelstand erwerbreich zu machen. Conrad Matthiessen schickte im Juny 1780 das erste Altonaische Schiff nach den westindischen Colonien. Besonders aber kam die Stadt auch durch die vielen neuen Institute empor, welche der Schatzmeister Schimmelmann hieher zu verlegen, die Regierung veranlaßte, das Fischerey- und Handelsinstitut, Anfangs eine Privat-Unternehmung, die Münze, das Lotto, die Speciesbank, das Bankcomtoir. Das Schauspielhaus ward den 10. May 1783 eröffnet.

XI. Christian Ludwig v. Stemann, sechster Oberpräsident, 19 Jahre, vom 26. Juni 1789 bis 23. Juli 1808. Er war geboren zu Meldorf den 12. December 1730, studirte die Rechte zu Göttingen 1748 bis 1751, ward 1752 bei der deutschen Kanzlei in Kopenhagen angestellt, 1754 Kanzleisecretair, 1760 Kanzleirath, 1763 Committirter im Commerzkollegium, 1764 Justizrath, 1768 Etatsrath, 1769 Committirter in der Zollkammer, 1771 erster Deputirter in der deutschen Kanzlei, 1773 Conferenzrath, 1776 erster Deputirter in der Zollkammer und Ritter vom Dannebrog, 1777 Mitglied der Ober-Schatz-Direction und in den dänischen Adelstand erhoben, 1780 Geheimrath, 1784 Staatsminister, 1785 als Amtmann nach Hadersleben versetzt, den 26. Juni 1789 zum Oberpräsidenten in Altona ernannt, den 23. Juli

1808 auf sein Ansuchen entlassen, den 25. Sept. 1808 unter Ehrenbegleitung der bürgerlichen Cavallerie zu seinem Sohne nach Soroe abgereist, daselbst gestorben als Geheimconferenzrath und Elephantenritter den 11. Nov. 1813. Verheirathet zum erstenmale mit Auguste Elisabeth Müller, welche 37 Jahre alt den 9. Jan. 1776 starb; zum zweitenmale mit D. E. J. v. Schmettau, welche ihn überlebt hat. Aus beiden Ehen eine zahlreiche Nachkommenschaft Söhne, und unter seinen Söhnen ist Paul Christian, erst Amtmann zu Soroe gegenwärtig Staatsminister, und Otto Johann, erst Amtmann zu Apenrade, gegenwärtig Administrator der Grafschaft Ranzau.

Das Oberpräsidium war Anfangs das vorgedachte, und seit 1799 am West-Ende der Pamaille, am Ottenser Kirchhofe, Oberpräsidial-Secretaire waren Johann Hinrich Lange bis 1795, jetzt Etatsrath und erster Bürgermeister; Georg Ludwig Friedrich v. Gusmann bis 1799, jetzt Etatsrath und Syndicus; Herrmann Rasch, der zur folgenden Oberpräsidentschaft überging, jetzt Justizrath und General-Administrator am Lotto.

Die Ereignisse in diesem Zeitraume sind den meisten Lesern noch in zu frischem Andenken; um hier einer Erwähnung zu bedürfen. Die Rückwirkungen der französischen Revolution auf Altona füllen den ganzen Abschnitt. Anfangs großer Andrang von Fremden, neue Anlagen, neue Bauten, große Bewegung im Geschäftsleben, zuletzt seit 1806, wo die Franzosen über die Elbe gingen, Continentalsystem, Elbsperre, kriegerische Bewegung. Das Bürgermilitair. Wir möchten über diese Periode in Altona's Geschichte nur das Eine bemerken. Wer nämlich den gegenwärtigen Zustand der Stadt richtig beurtheilen will, der hüte sich wohl, den Maasstab an eine revolutionaire und vorübergehende Conjunktur zulegen, die zwar in einzelnen Fällen Gewinn und Erwerb darbot, die aber nicht geeignet war, das Gesammtwohl zu fördern, und einen soliden Wohl-

stand zu begründen. Große Städte sind groß geworden nicht sprungweise, sonder durch allmählige Selbstentwickelung, und durch sorgfältige Entfernung der Hindernisse, welche die Selbstentwicklung hemmen können. —

XII. **Graf Conrad Daniel v. Blücher-Altona**, siebenter Oberpräsident, seit 13 Sept. 1808, vorher Amtmann zu Apenrade und Lügumcloster, geboren zu Penzlin den 29 Febr. 1764. Der Zeitraum dieser bis jetzt schon 26-jährigen Oberpräsidentschaft gehört der Gegenwart an, und muß von den obigen historischen Rückerinnerungen aus der Vergangenheit ausgeschlossen bleiben. Die Gegenwart erinnert sich aber noch dankbar der Abwendung der Kriegsgefahren zu Anfang des Jahres 1814, in deren Anerkennung der König ihm den ehrenden Geschlechtsnamen **Blücher-Altona** beilegte, und die Stadt Altona ihm eine Medaille überreichte, mit der charakteristischen Inschrift: **So klug in Rath, als kühn in That, ein Staatsmann und ein Ritter.**

---

2) **Das Reventlowsche Armenstift.**

Wer sich von der ersten Anlage dieses Stifts einen richtigen Begriff machen will, muß sich vor allen Dingen eine anschauliche Vorstellung von der damaligen Oertlichkeit der Gegend zu verschaffen suchen: Als die Schweden im Januar 1713 die Stadt niederbrannten, war die westliche Grenze derselben, die gerade von Norden nach Süden fortlaufende Linie längs der Ostseite der Catharinenstraße quer durch die kleine Mühlenstraße, deren unteres Ende damals noch nicht bebaut war, bei der Siemsenschen Apotheke der großen Mühlenstraße, der Breitenstraße und der Rolandsburg vorbei den Sandberg hinunter. Was zwischen dieser Linie und dem Ottensener Kirchhofe lag, war ein Feld, worauf im Sommer das Vieh weidete, und worauf höchstens ein Feldhäuschen stand. An der Südseite lief der große Fahrweg an der Palmaille, an der Nordseite der sogenannte Grasweg. Die-

ses Feld bestand aus zwei Kampen, wovon der östliche, der an die Stadt grenzte, und sich dort in Sandgruben verlief, den Erben des Bürgermeisters Hallmann gehörte, und daher das Hallmannsche Feld genannt ward. Auf diesem Hallmannschen Grunde ist das Armenstift erbaut worden. Weshalb auch noch späterhin der Probst Fleischer an der Hauptkirche, in seinen damaligen Streitschriften, die jetzige Heiligengeistkirche gewöhnlich die Armencapelle hinter Altona nennt.

In der Nacht vom 8ten auf den 9ten Januar 1713 ließ der schwedische General Steenbock die Stadt bis auf wenige Häuser in Asche legen. Den 18ten März ernannte König Friedrich IV. den Grafen Christian Detlev Reventlow zur ersten Oberpräsidenten, mit großen Vollmachten versehen, um die Stadt wieder baldmöglichst aufbauen, und neu einrichten zu lassen. Bereits den 27sten April ernannte der neue Oberpräsident zu dem Ende eine Baucommission. Selbige bestand aus dem ersten Oberpräsidial-Gevollmächtigten, dem Obersten Christian Ranzau, den Rathsverwandten Hinrich Neuhaus und Hinrich Behn, den Kämmereibürgern Johann Peter Flügge und Christoph Quanz, dem Kämmerier Frisch, den Kaufleuten Hinrich van der Smissen, Hinrich Vogler, Christian Wedemann und dem Landbaumeister Stallknecht, der von der Regierung hieher berufen war, um den Stadtbau zu leiten. Große Immunitäten, Zollfreiheiten für Baumaterialien, unentgeltliche Lieferungen und Geldsammlungen waren von der Regierung bewilligt worden. Der Bau ging rasch, und im folgenden Jahre stand Altona schöner und regelmäßiger da, als es untergegangen war. Allein in dieser Zeit allgemeiner Noth und Verwirrung hatten Bettelei und Armuth auf eine Weise zugenommen, die einer schleunigen und kräftigen Abhülfe bedurfte. Der Graf Reventlow faßte die zweckmäßige und wirklich großartige Idee, eine besondere Armenstiftung zu errichten, wo Alte und Hinfällige nicht allein Obdach finden, sondern wo auch

den übrigen gesammten Stadtarmen die erforderlichen Unterstützungen gereicht werden sollten, und von wo aus das ganze Armenwesen geleitet werden konnte. Allein er verband mit dieser Idee eine andere, welche wir weniger glücklich nennen müssen. Als er nämlich vor 10 Jahren im österreichischen Heere unter dem Prinzen Eugen die berühmte Schlacht bei Hochstädt mitfocht, hatte seine Gemalin 3000 Thaler zum Unterhalte armer Waisen gelobt, wenn er unversehrt aus der Schlacht kommen würde. Dieses Gelübde war bis jetzt noch nicht erfüllt worden. Der Graf glaubte nun mit Fug und Recht diese 3000 Thaler der beabsichtigten Armenstiftung zuwenden zu können, wenn er mit derselben zugleich ein Waisenhaus verbinden würde. Er sah wohl ein, daß diese Summe für einen solchen Zweck zu geringfügig sey, und beschloß, aus eignen Mitteln die erforderlichen Zuschüsse zu machen. Nach seiner eignen Angabe haben diese 7000 Thaler betragen. Wir nennen diese Idee deswegen unglücklich, weil sie in der Folge Veranlassung gab, daß der Graf nicht bloß in der Eigenschaft als Oberpräsident handelte, sondern persönlich Familien-Rechte daraus herleitete. Doch wir wollen der Geschichte nicht vorgreifen. Sobald er den Entschluß gefaßt hatte, eine solche Armenstiftung zu gründen, kam es vor allen Dingen auf den Platz an, wo selbige errichtet werden sollte. Die Wahl fiel auf den obenbezeichneten Hallmannschen Kamp, dicht an der Stadt. Die Stadtkämmerei erkaufte zu diesem Zwecke denselben 1715. Die Kaufsumme ist nicht angegeben, kann aber für das Stück, welches dem Stifte eingeräumt ward, nicht bedeutend gewesen seyn; da die Ecke des Stiftgrundes, welche gegenwärtig am Zuchthause und der kleinen Mühlenstraße grenzt, damals noch nicht dazu gehörte, sondern erst viel später vom Stifte gekauft worden ist. Die Kaufsumme ist übrigens eine Nebensache; wichtig aber ist der Umstand, daß das Stift auf dem Stadt-Eigenthum aufgeführt worden ist. Ein Beweis, daß man damals in der ersten Freude über das

neue Institut, über die eigentlichen Verhältnisse desselben zur Stadt, von beiden Seiten noch nicht nachgedacht hatte. Der Platz ward von der Baucommission und dem Landbaumeister Stallknecht noch in demselben Jahre abgesteckt, und die verschiednen Eintheilungen wurden durch Baumreihen, die noch stehen, von einander abgesondert. Auch fing man noch in diesem Jahre 1715 mit dem Graben des Stiftsbrunnens an, und es ist merkwürdig, daß für dies einzelne Unternehmen eine besondere Subscription eröffnet ward, welche 458 Thaler 3 ßl. einbrachte.

Mit dem Baue der Capelle, des Predigerhauses und der Armenwohnungen ward 1716 angefangen. Es wurden zu diesem Behufe Haussammlungen veranstaltet, und Bekken an den Wegen ausgestellt. Auch in der Hauptkirche wurden Becken ausgestellt. Bereits den 17. Juny 1718 konnte die Capelle eingeweiht werden. Zum Prediger an derselben hatte der Graf Reventlow den bisherigen Prediger am Kloster Dambeck bei Salzwedel, Georg Michael Hirschfeld, ernannt. Er hatte denselben, einen Verehrer des Theologen Spener, vor einigen Jahren in Hamburg persönlich kennen gelernt. In demselben Jahre 1718 wurden außer den Armenwohnungen, auch noch andere zu vermiethende Wohnungen auf dem Stiftsgrunde erbaut, und sogar ein Wirthshaus an der Ecke der Königsstraße, wofür ein eigenes Reglement erlassen ward. Die kleine Republik stand in kurzem da, und wußte immer noch nicht wem sie eigentlich angehöre. Die Stadt Altona hatte bis jetzt der Stiftung eine große Theilnahme gewidmet, und reichliche Beiträge gespendet, sie hatte selbige als ein Stadtinstitut betrachtet, das ausschließlich für sie errichtet worden, und glaubte ein Recht zu haben, die Bedürfnisse für ihr Armenwesen nach ihrer Convenienz zu fordern. Auf der andern Seite hatte der Graf Reventlow bisjetzt in einer zwiefachen Eigenschaft gehandelt, nämlich als Oberpräsident der Stadt, und als Gründer des Stifts aus eigenen Mitteln. Er hatte

diese Eigenschaften nicht gehörig von einander geschieden, und der Oberpräsident nahm die Parthei des Gründers. Es erfolgte bald eine verminderte Theilnahme in Publikum. Reibungen und Zwiste wurden häufiger, seitdem Georg Christian Fleischer Pastor an der Hauptkirche geworden war, und sich entschieden gegen das neue Armenstift erklärt hatte. Armenprovisoren und Kirchenjuraten traten auf seine Seite. Wir finden dagegen von dem Grafen Reventlow einige Erlasse, worin sich Empfindlichkeit und Unmuth aussprechen, und die Klage, daß das Publikum ihn im Stiche lasse, ehe das Unternehmen vollendet, und das Waisenhaus fertig sey. Es waren in der That unklare Verhältnisse. Von der ursprünglichen Absicht, das Stift zu einem Centralpunkt für das gesammte Stadt-Armenwesen zu machen, konnte nicht mehr die Rede seyn. Der Graf nahm unter diesen Umständen schnell seine Parthei. Er wollte das Armenstift hinführo ganz unabhängig von der Stadt, und zu einem Familien-Fideicommiß machen. Die Umstände begünstigten diesen Entschluß. Er war nicht allein ein mit Recht hochgeachteter Mann im Lande, sondern hatte sich auch als Oberpräsident in Altona, die Eigenmacht womit er mitunter verfuhr abgerechnet, wahre und unbestrittene Verdienste um die Stadt erworben. Was aber schwerer wog als alles dies: er stand in hoher Gunst bei dem Könige, und seine Schwester, Anna Sophia, in noch höherer. Selbige ward sogar den 16. April 1721 regierende Königin von Dänemark. Er erhielt den 13. April 1720 die erbetene Concession für das neue Armenstift eine Fundations-Acte zu verfassen. Den 3. Januar 1721 war dieser Fundations-Brief fertig, und den 13. May 1721 ward selbiger vom Könige in allen Punkten bestätigt.

Der erste Paragraph lautet, wie folgt: Ich setze, ordne und will, daß ich als erster Fundator, und nach mir meine Leibes-Erben, Descendenten und Erbnehmer, über das errichtete Armenhaus und über alle davon dependirende, geist-

liche und weltliche Bediente, Einkünfte und was sonst dahin gehörig seyn mag, einzig und allein die Jurisdiction haben und behalten wollen und sollen. Weder geistliche noch weltliche Obrigkeiten und Gerichte sollen befugt seyn, darin etwas zu verfügen, oder sonst jemand sich einige Cognition anzumaßen. Wer eines oder anderes zu sprechen haben möchte, gleichviel, ob wider das ganze Armenhaus, oder den dazu abgesonderten Grund, oder einen der Kirchen- und anderer Bedienten, oder wider die Armen, oder wider die Einwohner der bereits erbauten, und noch künftig aufzuführenden Häuser und Wohnungen, der oder die sollen und müssen sich bei mir oder meinen künftigen Erben angeben, und gewärtigen, daß nach Maaßgabe der geistlichen und weltlichen Rechte die Justiz administrirt werde. So wie demnach vorbesagter, nunmehro richtig abgezeichneter, dem Armenhause und dessen Zubehör gewidmeter Grund, zusammt Capelle, Bedienten und Einwohnern von aller geistlichen und weltlichen Jurisdiction ohne Unterschied gänzlich und zu ewigen Tagen abgesondert, und niemand außer mir und meinen Successoren, darin etwas zu sagen hat, so soll auch von mir und meinen Successoren nach Maaßgabe der Rechte, und in Kraft dieser gegenwärtigen Fundation die Nothdurft dergestalt verfügt werden, daß niemand gegründete Veranlassung zu klagen haben möge. Und sind Ihro Königl. Majestät, und deren in der Regierung folgenden Successoren die alleinigen Oberrichter, vor Deroselben und Dero hohem Conseil ich und meine Nachfolger gebührende Red' und Antwort geben sollen, und Dero immediaten Verfügung unterwürfig verbleiben. In § 13 heißt es: Zur Aufsicht des Armenhauses, der Hebungen und Rechnungen, und was sonst dahin gehört, werden von mir und meinen Nachfolgern zwei Vorsteher ernannt, die einzig und allein ratione officii unter mir stehen, und weder der Obrigkeit noch den Geistlichen, wer die auch sind, Red' und Antwort zu geben haben. In § 14 heißt es: So wie durch den willigen und reichli-

chen Beitrag der Bürgerschaft in die Sammlungsbüchsen es dahin gediehen ist, daß nicht allein die vorhandenen Armen den Unterhalt genossen, sondern auch ein Ziemliches erübrigt worden, und als ein beständiger Fonds zinsbar hat belegt werden können, so ist auch ferner dahin zu sehen, daß die Capitalien von Jahr zu Jahr vermehrt und die übrigen Einkünfte verbessert werden. Die Gelder sollen nur mit meinem oder meiner Successoren Vorbewußt und Approbation von den Vorstehern sicher belegt werden. Werden Gelder ohne einen solchen Consens von den Vorstehern belegt, so sind diese dafür verantwortlich. Uebrigens verpflichte ich mich und meine Erben hiedurch, das Armenhaus völlig schadlos zu halten, wenn ich oder sie Capitalien unterzubringen anordne, die in der Folge verloren gehen. Das Armenhaus muß in allen Fällen vor Verlüsten sicher seyn. Endlich heißt es § 17. Nachdem ich eine völlige Disposition bei mir befinde, und es für die gute Stadt Altona als ein höchst wichtiges Werk ansehe, ein Waisenhaus zu errichten, worin die oft miserabel und elend zurückbleibenden Kinder verstorbner Eltern aufgenommen, erhalten und in der Furcht des Herrn auferzogen werden können; ich auch nicht zweifle, dies Vorhaben gleichmäßig zu Stande zu bringen, wenn Bürgerschaft und Einwohner der Stadt mir getreulich beitreten wollen, so ordne und requirire ich, daß die jetzt in der Stadt zerstreuten Waisenkinder, welche von der Bürgerschaft gehalten und erhalten werden, insgesammt nach dem Waisenhause zu nehmen sind, wo sie nicht allein freie Wohnung genießen, sondern auch unter Aufsicht und Unterricht der Präceptoren gehalten, mithin nebst der Gottesfurcht auch im Lesen, Rechnen und Schreiben gründlich unterrichtet, und zur Erlernung einer Profession besser vorbereitet werden können. Ich erfordere aber hiezu, daß zum Unterhalte dasjenige gereicht und hergegeben werde, was gegenwärtig an vorberegte Waisenkinder zu deren Unterhalt von der Bürgerschaft dargeschossen und sonst angewandt wird; u. s. w.

Diese Fundation des nunmehr Reventlowschen Stifts war nicht geeignet, die Theilnahme der Stadt von neuem zu beleben. Die Beiträge, welche anfangs so reichlich gewesen waren, daß schon Capitalien hatten erübrigt werden können, hörten nach und nach auf. Der große Zweck der Anstalt war verfehlt, und wir wollen nicht untersuchen, ob der Graf oder die Stadt die größere Hälfte der Schuld trug. Der Graf hatte die große Idee gehabt, das gesammte Armenwesen der Stadt mittelst dieser Stiftung zu organisiren, er hatte dazu aus eignen Mitteln bedeutende Summen hergegeben; allein er hatte bei der ganzen Einrichtung zu sehr auf seine Persönlichkeit, und auf seine vorübergehenden Verhältnisse gesehen, und nun entrüstet über die Widersetzlichkeit einiger Stadtbehörden, seinen eignen Bau gewissermaßen in Stücken geschlagen. Die Stadt hingegen hatte zu der Unternehmung, die für sie eigentlich bestimmt war, gleichfalls sehr bedeutende Summen, zwar nicht aus der Casse der Kämmerey, aber doch aus der Tasche der Bürgerschaft beigetragen, und sollte fortwährend zum Unterhalte der Stifts-Armen beitragen; und daß dort 70 bis 80 Arme Wohnung und Unterhalt fanden, war kaum eine wesentliche Erleichterung für das Armenwesen überhaupt zu nennen. Sie war zwar von der Sorge für die Waisenkinder befreit, und diese wurden etwas besser gehalten im Stifte, und etwas besser unterrichtet, wie bisher zerstreut in der Stadt; allein eine Ersparniß war das nicht, da die bisherigen Unterhaltungskosten hinführo an das Stift abgeliefert werden sollten. Den großen Zweck aus den Augen verlierend überließ man sich auch hier einer kleinlichen Rechthaberei; und die gedachte Fundation war das Resultat des Zwiespalts.

Sobald die Fundation des Armenstifts den 13 May 1721 von König Friedrich IV. bestätigt worden war, ernannte der Graf Reventlow zwei Provisoren desselben, nämlich den Prediger Hirschfeld und den Rathsverwandten Hinrich Behn. Sparsamkeit und Kapitaliensammeln ward bald

die Tendenz der Verwaltung, um das Stift selbstständig, und von fremder Wohlthätigkeit möglichst unabhängig zu machen. Indessen sollte doch das versprochne Waisenhaus errichtet werden. Die Beiträge blieben unter der Erwartung. Entweder mußte der bereits gesammelte Fonds angegriffen, oder die Ausführung des Unternehmens beschränkt werden. Der Graf wählte das Letzte. Es wurden statt eines besonderen Waisenhauses zwei schon fertige Wohnhäuser dazu eingerichtet. Die Waisen zogen ein 1722, Schulmeister, Speisewirth, Aufseherin wohnten gleichfalls daselbst. Allein die ganze Einrichtung hatte kein fröhliches Gedeihen, und blieb weit hinter der ersten Absicht des Grafen zurück. Um das Deficit in den öffentlichen Sammlungsbüchsen zu decken, ward 1725 der Lombard, bisher eine Privat-Anstalt, der Stadt übergeben unter der Bedingung, den Ueberschuß der Einnahme an das Armenstift abzuliefern. Mit der Hauptkirche dauerten die Irrungen fort, wegen dortiger Ausstellung der Sammlungsbüchsen, und die Stimmung zwischen Stadt und Stift ward durch den Einfluß des Pastors Fleischer immer unerfreulicher.

Endlich starb der König den 12ten October 1730, und dieser Todesfall beschleunigte das Schicksal des Armenstifts. Die verwittwete Königin, Reventlows Schwester, ward nach Jütland verwiesen, und die ganze Familie verlor den bisherigen Einfluß. Die jetzt regierende Königin, eine Culmbachsche Prinzessin, stand ihr feindselig gegenüber, und es bildete sich die sogenannte Culmbachsche Parthey, wozu unter anderen die Brüder der Königin, die Markgrafen, der Graf Schulin und v. Schomburg, die mit ihnen ins Land gekommen waren, gehörten. Durch diese Verhältnisse ermuthigt, erklärte die Stadt Altona ihrem Oberpräsidenten, als Inhaber des Stifts, offne Fehde. Der Graf, seines Einflusses beraubt, und der Zänkereien in Altona müde, legte seinen Posten 1732 nieder und zog sich auf seine Güter in Dännemark zurück. Es kam jetzt zu einem förmlichen Pro-

cesse, wiewol der jetzige König Christian VI. die Fundation den 3. Oct. 1732 bestätigt hatte. Unterdessen war der Provisor des Stifts, der Rathsverwandte Hinrich Behn gestorben, und der Graf ernannte 1734 an dessen Stelle den Rathsverwandten Hinrich Dreyer. In Folge des Processes kam 1735 eine Untersuchungs-Commission nach Altona. Diese bestand aus dem Grafen Detlev Reventlow auf Schmool, einem weitläufigen Verwandten des Oberpräsidenten, ferner aus den beiden Glückstädtischen Regierungsräthen, dem Conferenzrath und Vicecanzler Jacob Johann v. Wasmer, und dem Etatsrath Georg Schröder. Im folgenden Jahre 1736 kam der König im Juni nach Altona, und verweilte daselbst Krankheits halber einige Wochen. Der an des abgegangenen Oberpräsidenten Stelle gekommene Präsident, Justizrath Jessen, war vor kurzem gestorben, und der Regierungsrath in Glückstadt, Justizrath v. Schomburg, der Culmbachschen Parthey angehörig, ward wieder Präsident in Altona. Gleich darauf den 9. July verfügte der König eine neue Organisation der Armen- und Waisenschule, schenkte derselben 5000 Thaler, und stellte sie unter Stadt-Jurisdiction. Zu Inspektoren wurden nicht mehr von dem Grafen Reventlow, sondern allerhöchst ernannt der Stadtpräsident v. Schomburg, der Kämmerier Göring und der Compastor Schulz an der Hauptkirche. Auch ein Catechet ward allerhöchst ernannt. Von dem bisherigen Inspektor, dem Prediger Hirschfeld war nicht mehr die Rede. Uebrigens verblieb die neue Schule in dem Reventlowschen Waisenhause, und das Stift hatte nach wie vor für die Oeconomie zu sorgen. Dies war der erste Riß in die Reventlowsche Fundation. Unterm 5. October desselben Jahres 1736 entschied die Untersuchungs-Commission, daß das Armenwesen der Stadt Altona hinführo von dem Armen- und Waisenhause des Grafen Reventlow gänzlich zu separiren sey. Dies war der zweite Riß durch die Fundation. Da nun dadurch der Hauptzweck der Stiftung vernichtet war, so blieb das Armenstift selbst

mit seinen 70 bis 80 Armen als eine isolirte und unkenntlich gewordene Ruine zurück. Der Gründer desselben, der Graf Christian Detlev Reventlow, starb in Dännemark den 1. October 1738, und sein ältester Sohn, Conrad Detlev, erbte die Ruine in Altona.

Unterm 13ten März 1739 erließ darauf das Pinnebergische und Altonaische Oberappellationsgericht ein Mandat an den Grafen Conrad Detlev Reventlow, daß derselbe das gesammte Armenstift cum pertinentiis provisorisch an den Stadtpräsidenten, Etatsrath v. Schomburg zu übergeben habe. In Folge dieses Mandats committirte der Graf den Prediger Hirschfeld, die Uebergabe zu bewerkstelligen. Der Präsident v. Schomburg hingegen ernannte zwei neue Provisoren, in deren Hände das Stift zu überliefern sey, nemlich Christian Behn und Johann Christoph Bläser. Die Uebergabe geschah den 9. May 1739. Provisorisch hieß die Uebergabe, weil noch mehrere Punkte, besonders in Geldangelegenheiten, illiquide und unentschieden waren. Diese Liquidation und Entscheidung erfolgte endlich durch das Rescript Königs Christian VI. vom 16. Sept. 1740. Der Raum gestattet uns nicht, dieses Rescript hier in extenso mitzutheilen. Der wesentliche Inhalt ist folgender. Die Erfahrung habe genugsam bewiesen, daß auf Veranlassung der mehrberegten Fundation Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden, wodurch die sonstige Mildthätigkeit der Altonaischen Bürgerschaft erkaltet, und sowohl Armenpflege als Erziehung der Waisen in Unordnung gerathen, und oft ganz unterblieben. Es sey daher kein anderes Mittel übrig dem gänzlichen Verfalle der Altonaer Armen- und Waisen-Anstalten zuvorzukommen, und dadurch die wahre in den Eingangsworten des Fundationbriefes deutlich geäußerte Absicht zu erfüllen, als das ganze Werk an den Magistrat der Stadt zu übergeben, und die so lange gedauerten Querelen und Verwirrungen auf einemmale zu verstopfen. Das ganze Armen- und Waisenhaus, Nebengebäude, liegende Gründe,

Capitalien, Revenüen, die gänzliche Direktion und Administration, so wie die ausgeübte Jurisdiction soll unentgeltlich und auf ewige Zeiten an Magistrat und gemeine Stadt abgetreten werden; und da der genaue Belauf der Stiftscapitalien nicht habe ausgemittelt werden können, so werde eine Aversional-Summe von 20,000 Thalern bestimmt, welche unter Zurechnung der liquiden Pöste gleichfalls an den Magistrat abzuliefern sind. Dagegen soll der noch vor dem Gerichte schwebende Proceß gänzlich abolirt, und der Graf Reventlow von allen ferneren Ansprüchen völlig befreit seyn. Damit aber auch das Andenken des Fundators durch dessen Zuschub und löbliche Vorsorge das Armen- und Waisenhaus erbaut, und zu den jetzt erübrigten ansehnlichen Capitalien der erste Grund gelegt worden, bei der Stadt dankbar conservirt werde, sollen seiner Posterität folgende Rechte und Gerechtigkeiten in perpetuum eingeräumt werden. 1) Das Patronatsrecht in Ansehung des Predigers und Küsters, doch so, daß bei einer Vocation die allerhöchste Confirmation nachgesucht werde. 2) Der Patron der Stiftung sortirt als solcher unter das Pinnebergische und Altonaische Oberconsistorium, die Kirchenbedienten aber sortiren in erster Instanz unter dem Altonaischen Unterconsistorium. 3) Der Patron hat seinen eignen Kirchenstuhl in der Capelle. 4) Der Patron ist befugt, der Aufnahme der Kirchen- und Armen-Rechnung persönlich oder per mandatarium beizuwohnen. Er selbst hat alsdann den ersten Sitz, der mandatarius aber nach dem Stadtpräsidenten und Kirchenprobste. 5) Der Patron hat jederzeit 12 Präbenden im Armenhause mit selbstgefälligen des Almosens würdigen Personen zu besetzen, ohne Rücksicht, ob selbige Altonaische Eingesessene oder Fremde sind.

Wir schließen die Geschichte des Reventlowschen Armenstifts da, wo es aufhört, etwas weiter zu seyn, als eine gewöhnliche Versorgungsanstalt. Indessen müssen wir noch auf einen merkwürdigen Zusatz in diesem Königl. Rescripte

aufmerksam machen. Es heißt nämlich: Das Patronatrecht der Reventlowschen Familie in Ansehung des Predigers und Küsters soll sich nicht erstrecken auf den Fall, wenn bei etwaniger Vergrößerung der Capelle, oder aus anderweitigen Ursachen eine größere Anzahl von Predigern und Kirchendienern zu bestellen seyn möchte, als deren Bestellung hiemit allerhöchst vorbehalten wird. Man sieht hieraus, daß man damals die Idee noch nicht ganz aufgegeben hatte, dem Armenstifte wieder eine größere Wirksamkeit zuzuwenden.

---

3) Die Bürgermeister und Vicebürgermeister der Stadt Altona.

Als Altona 1664 Stadtgerechtigkeit erhielt, wurden neben einem Präsidenten zugleich zwei Bürgermeister und sechs Rathsherren ernannt, um das Magistrats-Collegium zu bilden. In der Folge hat sowohl die Anzahl der Magistrats-Mitglieder, als auch die Organisation dieses Collegiums mehrere Veränderungen erlitten. Was die Bürgermeister anlangt, so sind bald zwei gewesen, ein gelehrter und ein kaufmännischer, bald nur ein einziger, bald gar keiner. Dagegen sind von Zeit zu Zeit auch Vicebürgermeister, gelehrte und kaufmännische, ernannt worden, welche theils zur wirklichen Bürgermeisterwürde gelangt, theils als Vicebürgermeister gestorben sind. Altona ist jetzt 171 Jahre eine Stadt gewesen. Rechnet man davon ab die 20jährige Bürgermeister-Vacanz unter dem Oberpräsidenten, Grafen v. Reventlow, so bleiben 151 Jahre, wo die Stadt Bürgermeister gehabt hat. In diesen 151 Jahren sind gewesen 10 erste und dirigirende, 6 zweite, welche nicht zur ersten Bürgermeisterwürde gelangt sind, und darunter ein gelehrter, und endlich 4 Vicebürgermeister, die als solche gestorben sind, und darunter zwei gelehrte und zwei kaufmännische.

1) **Anton Goldbach**, 17 Jahre, von 1664 bis 1681. Eingeführt als erster Bürgermeister nebst dem übrigen neuen Magistrate, den 3. Oct. 1664. Gestorben in diesem seinen

Posten 1681. Er war bisher Amtsvogt in Ottensen gewesen, und Altona hatte, ehe es Stadtgerechtigkeit erhielt, und von Ottensen getrennt ward, zu seiner Jurisdiction gehört.

2) Hans Christian Eiffler, zugleich mit Vorgedachtem als zweiter kaufmännischer Bürgermeister eingeführt. Seit Goldbachs Ableben 1681 ward er erster und alleiniger Bürgermeister, und starb als solcher 1702. Er war also 17 Jahre zweiter, und 21 Jahre erster, alleiniger Bürgermeister. Ein für Altona merkwürdiger und verdienstvoller Mann. Sein Vater, ein begüterter Fabrikherr in Schlesien, war im 30-jährigen Kriege nach Holstein gekommen, und hatte drei Söhne mitgebracht. Die beiden ältesten Söhne, Wilhelm und Magnus, errichteten Handlungshäuser in Hamburg. Der jüngste, unser Hans Christian, hatte den Camp acquerirt, der nördlich an dem damaligen Altona grenzte, von der großen Bergstraße bis zur Gärtnerstraße, gegen Osten von der kleinen Freiheit eingeschlossen, und gegen Westen von der Pinneberger Landstraße. Diese Landstraße fing damals der kleinen Bergstraße gegenüber an, so daß der Eifflersche Camp, jetzt Johannisstraße, rechter Hand liegen blieb. Auf diesem Campe ließ Eiffler, noch ehe Altona eine Stadt war, Gebäude und Fabrikanlagen aufführen, und die Gegend ward bald allgemein bekannt unter dem Namen Eifflers Feld. Nachdem er Bürgermeister der neuen Stadt geworden war, kamen er und der Präsident Roland, mit welchem er in sehr freundschaftlichen Verhältnissen stand, auf die Idee, auf diesem Campe regelmäßige Gassen anzulegen. Die Hauptgasse war die Johannisstraße, wo er selbst, so wie auch der Präsident wohnte. Durch diese neue Gasse ward nun die Landstraße nach Pinneberg verlegt. Weil aber der sogenannte Fransche Hof, über dessen Entstehung wir keine Nachrichten haben finden können, keine gerade Richtung erlaubte, so mußte der Weg durch das West-Ende der Rosenstraße geführt werden. Durch die 1833 vorgenommene Umgestaltung ist die gerade Richtung wieder hergestellt worden,

und die gegenwärtige Poststraße läuft völlig parallel mit der vormaligen. Den Grund zu den neu anzulegenden Gassen überlies der Bürgermeister Eiffler den Baulustigen unter der Bedingung, daß die Grundsteuer an ihn und seine Nachkommen entrichtet werden sollte. Selbige wird auch noch gegenwärtig für Rechnung der Eifflerschen Nachkommenschaft, die in Hamburg vorhanden ist, erhoben.

Er ist zweimal verheirathet gewesen; zum erstenmale 1653 mit Anna Wilde, Tochter eines Predigers in Dithmarschen, welche 1665 starb, und der St. Annenstraße den Namen gegeben hat; zum zweitenmale mit einer Demoiselle Kupferschmidt aus Marschacht. Aus beiden Ehen eine zahlreiche Nachkommenschaft. Von seinen Söhnen nennen wir hier nur Rudolf Diedrich, seit 1692 Frühprediger in Altona; gestorben als Pastor zu Rellingen 1712; und Christian, von dem die Christianstraße ihren Namen erhalten hat; gestorben als Pastor zu Wedel 1738; verheirathet 1709 mit Auguste Dorothea Clüver, Tochter des Altonaischen Rathsverwandten und Stadtsecretairs Wilhelm Clüver. Ein Sohn aus dieser Ehe, Johann Christian Eiffler geb. 1726 ward 1783 Commandant in Hamburg, und ist daselbst mit Hinterlassung mehrerer Kinder 1793 gestorben.

3) Johann Hallmann, er war anfangs Rathsverwandter, und ward bei des Bürgermeisters Eiffler zunehmenden Alter im November 1694 zum Vicebürgermeister mit eventueller Succession ernannt. Nach Eifflers Ableben 1702 ward er wirklicher und alleiniger Bürgermeister. Gestorben nach Schmid's hist. Beschreib. der Stadt Altona, 1709, allein nach Boten erst im März 1712. Verheirathet war er mit einer Tochter des Augustenburgischen Raths, Johann Valert. Ein Sohn von ihm, Ulrich Christian Hallmann, geboren im December 1698, war Consistorial-Assessor und Pastor in Ottensen, und starb unbeerbt den 15ten Juli 1742.

So wie der Bürgermeister Eiffler den vorgedachten

nördlichen Camp bei Altona inne hatte, so besaß Johann Hallmann den westlichen, wovon ein Theil in der Folge an das Reventlowsche Armenstift abgetreten worden ist. Südlich von diesem Stiftsgrunde lagen Sandgruben, in deren Nähe vormals die Windmühle gestanden zu haben scheint, welche der großen und der kleinen Mühlenstraße den Namen gegeben hat, und an deren Stelle nach der Hand die noch bestehende Sottmannsche Reeperbahn angelegt worden ist.

4) Diedrich Knittel. Er war seit 1695 Rathsverwandter, und ward nach Johann Hallmanns Abgang erster und alleiniger Bürgermeister. Er blieb es aber nicht lange, indem der gesammte Magistrat den 9. December 1713 aufgelößt wurde und er mit abging. Weitere Nachrichten von diesem Manne haben wir nicht finden können.

Nun entstand eine 20=jährige Vacanz in der Bürgermeisterwürde. Der ganze neue Magistrat bestand zuerst nur aus zwei gelehrten und zwei kaufmännischen Rathsherren, nämlich Joachim Hinrich Jönsen, Joachim Hinrich Archenholz, Hinrich Neuhaus und Hinrich Behn.

5) Joachim Hinrich Jönsen, gelehrter Rathsverwandter seit den 9ten December 1713. Nachdem er 20 Jahre in diesem Posten fungirt hatte, ward er 1733 zum alleinigen Bürgermeister ernannt; erhielt aber bereits im folgenden Jahre einen Kaufmännischen Collegen. Seit dieser Zeit sind beständig zwei Bürgermeister im Magistrate gewesen. Jönsen fungirte als Bürgermeister abermals 22 Jahre, also zusammen 42 Jahre als Magistratsperson, und starb als Justizrath 1755 in einem hohen Alter. Er hat den Ruf der Tüchtigkeit hinterlassen. Gleich nach dem Schwedenbrande erbaute er sich ein stattliches Haus in der Langenstraße, wo die Rathsversammlungen gehalten wurden, bis das abgebrannte Rathhaus wieder neu erbaut worden war. Von einer Nachkommenschaft haben wir keine Nachricht gefunden. Das damals sehr zahlreiche Geschlecht

der Jönsen, das auch viele Gelehrte zählte, stammt aus Rendsburg, und bekleidete daselbst die ersten Stadt-Aemter.

6) Hinrich Neuhaus, Kaufmann. Er war im December 1713 nebst Jönsen Senator des neu organisirten Magistrats geworden, und war Mitglied der großen Baucommission, welche gleich nach dem Brande ernannt ward, um den Wiederaufbau der Stadt zu besorgen. Im Jahre 1734 ward er zum zweiten kaufmännischen Bürgermeister erwählt, und diese Würde ist drei Generationen hindurch in der Familie seines Schwiegersohnes Johann Daniel Baur geblieben. Er selbst starb aber bereits im folgenden Jahre 1735, ohne Hinterlassung einer männlichen Nachkommenschaft, nachdem er 21 Jahre Senator und 1 Jahr Bürgermeister gewesen war. Die von ihm gegründete Handlung in der Elbstraße № 32 ging an seinen gedachten Schwiegersohn über, und blüht, sehr erweitert, noch gegenwärtig unter dessen Enkel.

7) Hinrich Ludolph Maack, Kaufmann. Er war zuerst Rathsverwandter, und seit 1735 zweiter Bürgermeister an Neuhaus Stelle. Gestorben 1747.

8) Adam Michael Schmidt, zuerst gelehrter Rathsverwandter, ward 1738 Vicebürgermeister. Gestorben 1743. Seine hinterlassene Wittwe, Euphrosyne Elisabeth, starb 84 Jahr alt 1775. Ein Sohn, Johann Ernst Erich, geboren 1716, starb 1774 zu Kopenhagen als General-Kriegscommissair; ein Enkel, Otto Ludolph, starb als Gymnasiast 1767. Seitdem ist der Name hier erloschen. Eine Tochter, Augusta, geb. 1730, verheirathete sich mit dem Obergerichts-Advokaten und Sachwalter Ludolph Heinrich Schmitz, und ist 78 Jahre alt 1808 gestorben. Das von ihm gleich nach dem Brande in der kleinen Mühlenstraße erbaute Haus, ist seitdem ununterbrochen bis jetzt von seiner Nachkommenschaft bewohnt worden.

9) Johann Daniel Baur, Kaufmann, geboren 1700 zu Eßlingen im Würtembergischen. Nachdem er die Hand-

lung in Straßburg erlernt hatte, trat er in Handlungsdienste des vorgedachten Rathsverwandten, Hinrich Neuhaus; ward bald dessen Schwiegersohn und Handels-Gesellschafter, und nachdem die jüngste Tochter unverheirathet gestorben war, alleiniger Erbe. Nach des Schwiegervaters Ableben 1735 ward er kaufmännischer Rathsverwandter; und so ist es gerade in diesem gegenwärtigen Jahre ein volles Säculum, daß er und seine Nachkommen ununterbrochen in dem Altonaischen Magistrate gesessen haben; nämlich er selbst, Sohn, Enkel und jetzt Urenkel. Nach des Bürgermeisters Maack Ableben 1747 ward er an dessen Stelle zweiter Bürgermeister und Justizrath. Nach Jönsens Ableben an dessen Stelle erster und dirigirender Bürgermeister, den 20. Juni 1755, Etatsrath seit den 10. Mai 1765. Entlassen auf sein Ansuchen 1772. Gestorben den 10. März 1774. Er ist zwei Mal verheirathet gewesen, zuerst mit der gedachten Neuhaus, und nachdem dieselbe im dritten Wochenbette gestorben war, mit einer Hamburgerin. Aus erster Ehe zwei Söhne, Johann Heinrich und Nicolaus, und eine Tochter, welche an den Etatsrath Georg Nicolaus Lübbers auf Stokkelsdorf verheirathet geworden ist. Aus zweiter Ehe zwei Töchter, wovon die eine an den Etatsrath und Residenten in Lübeck, Joh. Christ. Leisching, und die andere an dessen Bruder, den Geh. Legationsrath Polycarp August Leisching auf Caden verheirathet worden ist.

10) Hinrich Friedrich Hartung, zuerst gelehrter Rathsverwandter, und seit 1751 Vicebürgermeister. Nach Jönsens Ableben und Baurs Aufrücken in die erste Bürgermeisterwürde, ward er zweiter, gelehrter Bürgermeister. Gestorben als solcher 1758, nachdem er 4 Jahre Vicebürgermeister und 3 Jahre wirklicher Bürgermeister gewesen war.

11) Immanuel Schütze, geboren zu Wernigerode 1716. Als sein Vater, Eustasius Friedrich Schütze, Rector zu Wernigerode, den 6. Juni 1738 als Direktor des neuen Gymnasiums nach Altona berufen ward, brachte derselbe

seine 4 Söhne, Immanuel, Gottfried, Ludwig und Gottlob mit. Immanuel ward 1744 Sachwalter, und den 20. Juni 1755 erster, gelehrter Rathsverwandter, Vicebürgermeister und Kammerrath. Nach Hartungs Ableben 1758 ward er wirklicher zweiter Bürgermeister und Justizrath; so wie nach Baurs Abgang 1772 erster, gelehrter und dirigirender Bürgermeister. Seit Januar 1777 Etatsrath. Gestorben den 1. December 1778, alt 62 Jahre, 7 Monate, nachdem er 23 Jahre im Rathe gesessen. Seine hinterlassene Wittwe, Anna Magdalena Gutjahr, starb, 80 Jahre alt, im Januar 1797. Sein Sohn, Secretair bei'm Oberpräsidenten v. Gähler, starb 1768. Seine Tochter ward verheirathet an den Doktor der Medicin Gutfeld.

12) Friedrich Wilhelm Stuhlmann, seit 1745 kaufmännischer Rathsverwandter; seit 31. März 1760 Vicebürgermeister. Gestorben als solcher 1764. Die Wittwe überlebte ihn. Der Sohn, Anton Friedrich, Tuchhändler in der Reichenstraße, verheirathet mit der Wittwe Leisner, ohne Nachkommen gestorben 1795, ist der Gründer des jetzt erweiterten und verschönerten Baurschen Gartens in Dockenhude.

Die Familie Stuhlmann stammt aus Rotenberge in der Grafschaft Schauenburg. Bartold Stuhlmann, Prediger an St. Jacobi zu Lübeck, wo sein Bildniß noch in der Kirche hängt, starb den 17. Februar 1712. Söhne oder Brudersöhne hatten sich in Hamburg als Kaufleute und Fabrikanten etablirt. Als 1726 wegen der Hamburgischen Courantbank Irrungen mit Dännemark entstanden waren, und der Hamburgische Handel nach den dänischen Landen gesperrt ward, zogen mehrere Kaufleute, die mit denselben in Handelsverbindungen standen, nach Altona. Unter ihnen zwei Brüder Stuhlmann, Friedrich Wilhelm, und Johann Heinrich. Jener ward, wie gesagt, Vicebürgermeister, und dieser, Kaufmann auf Eifflers Feld, Kanzleirath. Derselbe starb 1763, und die Enkel leben noch unter uns. Das verwandte Geschlecht in Hamburg blüht gleichfalls noch.

13) Hinrich Ziegler, geboren im Januar 1706 ward 1736 zweiter Stadtsecretair in Altona. Als 1752 der gelehrte Rathsverwandte Joh. Christoph Burchardi mit Tode abging, ward er mit Beibehaltung des Secretariats, an dessen Stelle Senator. Nachdem er 34 Jahre im Magistrate gesessen, ward er 1770 Vicebürgermeister. Er blieb aber desungeachtet nach wie vor zweiter Stadtsecretair, wo ihm seit 1766 Sebastian Hinrich Gercken adjungirt worden war. Gestorben den 26. Mai 1785. Er hat 49 Jahre im Magistrate gesessen.

14) Johann Hinrich Baur, ältester Sohn von oben gedachtem Johann Daniel, geboren den 30. December 1730. Als nach seines Vaters Abschied der zweite Bürgermeister, Immanuel Schütze, erster und dirigirender Bürgermeister geworden war, ward er wieder an dessen Stelle den 22. October 1772 zweiter und kaufmännischer, und blieb in diesem Posten bis an seinen Tod, den 20. December 1819. Er ist also 47 Jahre Bürgermeister gewesen. Mitglied des Commerz-Collegiums. Verheirathet den 23. December 1759 mit Maria Magdalena Droop aus Hamburg, welche 68 Jahr alt den 11. July 1810 starb. Davon drei Söhne, Johann Daniel, Johann Hinrich und Georg Friedrich, und drei Töchter, wovon die älteste 1825 unverheirathet gestorben, die zweite mit dem Hamb. Syndicus Joh. Pet. Sieveking; und die dritte mit dem Kaufmann Heinrich Schuback in Hamburg verheirathet geworden ist. — Er war seit 1772 Justizrath, seit den 9. August 1777 Etatsrath, seit den 29. Jan. 1782 Conferenzrath, und seit den 28. Jan. 1813 Ritter vom Dannebrog. Die Firma des Handelshauses war seit 1761 Baur und Rode.

15) Johann Adolph Peter Gries, geboren zu Oldenburg, im Herzogthum gleichen Namens, 1723. Nachdem er eine kurze Zeit in seiner Vaterstadt advocirt hatte, ward er 1747 Secretair bei dem Oberpräsidenten in Altona, Grafen Hans v. Ranzau, und bereits 1748 an die Stelle des

Syndicus Johann Joachim Behn, Stadtsyndicus und erster Stadtsecretair, auch Canzleirath. Seit den 6. Nov. 1719 Justizrath, und den 10. Febr. 1779 Etatsrath und erster dirigirender Bürgermeister, an Immanuel Schütze Stelle. Mitglied des Commerz-Collegiums und der Justizdirection des Lotto. Gestorben den 22. October 1790. Seine hinterlassene Wittwe, Christina Maria Michelsen, starb den 20. Juli 1806, alt 73 Jahre 3 Monate. Aus der Ehe keine Nachkommenschaft. Er hat 42 Jahre im Magistrate gesessen.

16) Caspar Siegfried Gähler, Sohn des 1695 gebornen und als Landvogt in der Grafschaft Delmenhorst gestorbenen Nicolaus Ulrich Gähler, und Vaterbrudersohn von dem Altonaischen Oberpräsidenten v. Gähler, ist geboren zu Delmenhorst den 13. Januar 1747. Nachdem er zu Leipzig und Jena die Rechte studirt hatte, advocirte er eine kurze Zeit in seiner Vaterstadt, und ward 1768 Secretair bei seinem Vetter, dem Oberpräsidenten. Seit 1776 General-Administrator des Lotto. Den 14. April 1779 ward er an Gries Stelle Syndicus und erster Stadtsecretair, und den 15. April 1791, wieder an Gries Stelle, erster und dirigirender Bürgermeister. Er war Mitglied des Commerz-Collegiums und der Justizdirection des Lotto. Den 14. Juni 1799 Etatsrath, den 28. Januar 1810 Ritter vom Dannebrog, den 27. October 1810 Conferenzrath, den 28. October 1817 Commandeur vom Dannebrog. Gestorben den 2. Jan. 1825, nachdem er 46 Jahre im Magistrate gesessen. Verheirathet 1781 mit Margaretha Elisabeth Geissmer aus Hamburg, welche 52 Jahr alt den 16. Febr. 1814 starb. Ihn überlebten ein Sohn, Wilhelm, geb. 19. Dec. 1781, jetzt Senator, und zwei Töchter. — Sein vieljähriger Freund, der Obergerichtsadvocat und Sachwalter Joh. Ernst Fried. Schmid ließ eine Rede zu seinem Andenken drucken, und derselben ein höchst ähnliches Bildniß im Steindrucke vorsetzen. Durch freiwillige Beiträge wurde eine namhafte Summe zu seinem Ehrendenkmale für ihn zusam-

men gebracht. Dies besteht aus einer Büste, welche in dem Rathhause aufgestellt worden ist, und in einem bedeutenden Stipendium zu Gählers Andenken für einen auf die Academie gehenden Selectaner des hiesigen Gymnasiums; welches Ostern 1832 zum erstenmale verliehen ward.

17) Peter Rode, Sohn des Everführers Ernst Rode, geboren zu Altona den 9. April 1718. Er widmete sich der Handlung, und trat 1734 in Handlungsdienste bei Neuhaus und Baur. Nach 27-jährigem Dienste ward er 1761 Handels-Compagnon des letzteren. In demselben Jahre verheirathete er sich mit Johanna Elisabeth Mutzenbecker aus Hamburg. Er ward zugleich Provisor des Krankenhauses, 1777 Bank-Commissair, 1779 Mitglied des Commerz-Collegiums, den 4. Febr. 1785 kaufmännischer Rathsverwandter, 1789 Oberrevisor der Speciesbank, 1790 erster Director des Krankenhauses und Mitinspector der Armen- und Waisenschule, den 13. Juni 1794 Vicebürgermeister. Gestorben, ohne Nachkommen den 6. Novbr. 1797. Seine Ehefrau starb vor ihm den 17. Oct. 1798, alt 58 Jahr. Das neue Krankenhaus und das neue Waisenhaus verdanken ihre Entstehung vorzüglich seiner Mitwirkung. Sein Andenken wurde den 25. Dec. 1797 in dem Hörsaale des Gymnasiums durch eine Trauer-Cantate von Sophie Albrecht, und eine poetische Rede von dem Professor, Doct. Johann Christoph Unzer, gefeiert.

18) Johann Daniel Baur, ältester Sohn von Johann Hinrich, geboren den 11. März 1766. Nachdem er das Altonaische Gymnasium besucht hatte, ging er Michaelis 1785 nach Göttingen, um die Rechte zu studieren, und von da nach Kiel. Hierauf ward er Volontair bei der deutschen Kanzley zu Kopenhagen. Den 15ten April 1793 ward er kaufmännischer Senator in Altona, und verheirathete sich 1794 mit Henriette Christine Soltau aus Hamburg. Den 1. Februar 1819 ward er zweiter Direktor des neuerrichteten Bankinstituts. Im März 1820 ward er nach

dem Ableben seines Vaters an dessen Stelle zweiter kaufmännischer Bürgermeister. Mitglied des Commerz-Collegiums, Mitglied der Waaren-Ausfuhr-Commission während des Continental-Systems, Vorsteher der Sonntagsschule, Inspector der Armen- und Waisen-Schule. Seit 2. Juny 1823 Etatsrath, seit 1. November 1828 Ritter vom Dannebrog. Gestorben ohne Nachkommen den 15. October 1832. Sein ansehnliches Vermögen hat er dereinst zur bessern physischen und moralischen Erziehung der ärmeren christlichen Jugend in Altona und Ottensen bestimmt, so wie auch dem Reventlowschen Armenstifte ein beträchtliches Legat ausgesetzt.

Da die Lebenden von den obigen nekrologischen Nachrichten ausgeschlossen bleiben müssen, so können die gegenwärtigen Bürgermeister der Stadt, unserem Plane gemäß, hier nur kürzlich dem Namen nach erwähnt werden.

19) Johann Heinrich Lange, geboren in dem Fürstl. Hessensteinischen Gute Hohenfelde, den 9. Febr. 1759, seit 18. Dec. 1795 Adjunkt im zweiten Stadtsecretariate, seit Juny 1825 erster und dirigirender Bürgermeister und Etatsrath; seit 22. October 1833 Ritter vom Dannebrog.

20) Thomas Diedrich Wiebroock, geboren zu Altona, 12. Januar 1779, seit 25. Jan. 1831 kaufmännischer Rathsverwandter, seit 29. Januar 1833 zweiter Bürgermeister.

---

4) Die Syndici und Stadtsecretaire in Altona.

Das Syndicat und Stadtsecretariat in Altona ist in älteren Zeiten bald von einem Rathsverwandten, und bald von einem besonderen Syndicus und Stadtsecretair verwaltet worden. Seit 1736 sind beständig zwey Stadtsecretaire gewesen, nämlich ein erster und ein zweiter; und seit 1738 ist beständig das erste Stadtsecretariat mit dem Syndicat verbunden geblieben.

Was die Stadtsecretaire, so wie überhaupt die Rathsverwandten vor dem Schwedenbrande anlangt, so weichen

die gegenwärtigen Nachrichten, so wohl in Rücksicht der Namen, als auch der Reihefolge von demjenigen Verzeichnisse ab, welches bei Ludolf Heinrich Schmid in dessen historischer Beschreibung der Stadt Altona vorkommt. In diesem Brande waren nämlich die meisten archivarischen Papiere untergegangen, und die geretteten zum Theil während der Oberpräsidentschaft des Grafen Reventlow, welcher auch zugleich Amtmann in Hadersleben war, und sich daselbst häufig aufhielt, dorthin gerathen, ohne immer gehörig zurückgeliefert worden zu seyn. Schmid mußte sich daher in seinen Nachrichten über die ersten Magistratspersonen der Stadt oft auf mündliche Ueberlieferungen verlassen. Allein glücklicherweise entdeckte man 30 Jahre später ein völlig authentisches Document, wonach jenes Verzeichniß zu berichtigen ist. Als nämlich im Jahre 1777 der Thurmknopf der Hauptkirche heruntergenommen ward, fand man in demselben eine Pergamentrolle, welche den 23 November 1694 hineingelegt worden war, und Namen und Reihefolge der ersten Stadtbehörden von 1664 an enthielt. Es ist nur zu bedauern, daß diese Pergamentrolle an einigen wenigen Stellen beschädigt worden war, und dadurch manche Worte unleserlich geworden sind.

Von den nachstehenden Syndicis und Stadtsecretairen sind die, welche Bürgermeister geworden, und unter diesen bereits erwähnt worden sind, hier bloß mit einem Sterne, als Nachweisung, bezeichnet.

1) Johann Oldenburg, Syndicus und Rathsverwandter. Dieser kommt nach Schmid erst zur Zeit des Schwedenbrandes 1713 vor, und lebte damals auch wirklich; er wohnte in der Lindenstraße. Eines früheren Syndicus erwähnt Schmid nicht. Allein nach der Pergamentrolle wurde gleich bei der ersten Einsetzung des Magistrats 1664, ein Syndicus Johann — — mit eingeführt. Der Zuname ist gerade eine der vorgedachten unleserlichen Stellen. Es ist höchst wahrscheinlich, daß dieser Syndicus Jo-

hann —— und Schmid's Syndicus Johann Oldenburg, eine und dieselbe Person ist. Demnach gebührt ihm mit Recht die erste Nummer.

2.) Harderus Bullichius, eingeführt als Stadtsecretair nebst dem übrigen Magistrate den 3. October 1664. Er blieb aber nicht lange in seinem Amte, sondern ward papistisch, und ging bald ab. Er war ein Enkel des gelehrten Harderus Bullichius, der aus Crempe gebürtig, 1602 Rector in Soltwedel, 1619 Rector in Itzehoe, und 1628 Rector in Lüneburg ward, und den 26. Juny 1639 gestorben ist. Ein Sohn desselben war Peter Bullichius, Leibarzt Königs Friedrich III. und zugleich Präsident der Stadt Kopenhagen; gestorben 1671. Dieser hatte zwei Söhne, nämlich Titus Bullichius, Commerzrath und Bürgermeister in Kopenhagen, geb. 1639, gest. 9. Aug. 1684, und unsern Harderus Bullichius, welcher nachdem er eine kurze Zeit Stadtsecretair in Altona gewesen war, zur katholischen Kirche überging, und eine Anstellung in katholischen Landen fand.

3.) Ulrich Friedrich Stryk, (nicht Ulrich Adolf, wie Schmid hat.) Auch dieser war nicht lange Stadtsecretair. Er legte sein Amt nieder und ging aus Altona. Schmid schreibt ihn Strik, andere Strike, und noch andere Stryk. Diese letzte Lesart halten wir für die richtige, und glauben, daß er zu der Familie des berühmten Rechtsgelehrten Samuel Stryk gehöre, dessen Geschlecht vielfach im Holsteinischen, und nicht ohne Ruhm, angestellt war.

4.) Johann Löwe, Stadtsecretair und zugleich Rathsverwandter. Gestorben 1684. Der bekannte damalige Rector in Altona, Daniel Hartnack, ließ eine Trostschrift an die Wittwe drucken und zwar in der ersten Altonaischen Buchdrucker-Officin, Wittwe Victor de Loenu. Löwe hatte zu seinen besondern Gönnern und Beförderern gehört. Aus Dankbarkeit stellte er ihm folgende Grabschrift. Quod si ex ungue cognoscere licet leonem, hic ex ingenio et calamo leonem cognoscas hominem. Ad illius velut

regis vocem omnis brutorum cohors et Sola saepe contremuit silva, ab hujus autem prudentia, lepore, nutu magna saepe civium multitudo pependit.

5.) Wilhelm Clüver, seit 1684 an Löwe's Stelle Stadtsecretair, auch zugleich Rathsverwandter. Bei dem Einrücken der Schweden im Januar 1713 war er mit in der Commission, welche Präsident und Magistrat ernannt hatten, um mit dem General Steenbock zu unterhandeln. Als durch Königl. Verfügung vom 9. December 1713 der gesammte Magistrat entlassen ward, ging auch er ab, nachdem er 29 Jahre Stadtsecretair gewesen war. Eine Tochter von ihm, Auguste Dorothea, verheirathete sich 14. Februar 1709 mit dem Prediger zu Wedel, Christian Eiffler.

Nachdem vorgedachtermaßen nach Auflösung des alten Magistrats eine Bürgermeister-Vacanz eintrat, und der neue Magistrat nur aus 4 Rathsverwandten bestand, war von einem eigentlichen Syndicus und Stadtsecretaire nicht die Rede. Allein was letzteren betrift, so dauerte diese Vacanz nicht lange, wiewohl wir nicht im Stande sind, das Jahr anzugeben, wann der nächstfolgende Stadtsecretair wieder ernannt worden ist.

6.) Johann Marquard Esmarch, auch zugleich Rathsverwandter. Er war der Sohn des 1719 verstorbenen Pastors zu Herzhorn, Nic. Ludw. Esmarch; und starb mit dem Rufe großer Tüchtigkeit bereits 1736 in der Blüthe seines Alters. Ein Sohn von ihm, Friedrich Esmarch, war 1746 Procurator bei'm Niedergericht und Oberpräsidio. Eine jung hinterlassene Tochter, Christina Elisabeth, verheirathete sich den 3. October 1755 mit dem Professor am Gymnasium, M. Gottfried Schütze, und ist erst den 24. Nov. 1800 gestorben. Seit Esmarch's Tode sind beständig zwei Stadtsecretaire gewesen, ein erster und ein zweiter.

7.) Lorenz Claussen. Er war Stadtsecretair in Crempe, und ward 1736 zum ersten Stadtsecretair in Altona ernannt. Er blieb es aber nur 2 Jahre, und ging

1738 als Bürgermeister nach Crempe zurück. Gestorben daselbst im September 1757.

8) Hinrich Ziegler, zweiter Stadtsecretair, von 1736 bis 1785. (*)

9) Johann Joachim Behn, vorher Stadtsecretair in Hadersleben, ward 1738 an Claussens Stelle erster Stadtsecretair in Altona, und zugleich Syndicus. Seitdem ist, wie gesagt, das Syndicat beständig mit dem ersten Stadtsecretariat verbunden geblieben. Nach zehnjähriger Funktion gestorben, 1748. Syndicatschreiber unter ihm und dem Nächstfolgenden war der nachmalige Obergerichts-Advokat Hinrich Friedrich Niemann.

10) Johann Adolph Peter Gries, Syndicus an Behn's Stelle, von 1748 bis 1779. (*)

11) Sebastian Hinrich Gercken, Licenciat der Rechte; geboren zu Lübeck, den 20. Juni 1728, Sohn des Amtsvogts in der Herrschaft Pinneberg. Er ward 1766 dem vorgedachten Hinrich Ziegler als demnächst succedirender zweiter Stadtsecretair adjungirt. Den 26. Mai 1785 trat er an dessen Stelle, resignirte den 6. December 1799, und starb als Kanzlei-Assessor den 29. October 1802. Verheirathet 1759 mit Sebastiane Henriette Gercken, einer Vatersbruders Tochter, welche 80 Jahre und 10 Mt. alt, den 20. Aug. 1808 gestorben ist.

12) Caspar Siegfried Gähler, Syndicus an Gries Stelle, von 1779 bis 1791. (*)

13) Jacob Georg Waitz, geb. den 1. August 1753, Sohn des 1791 als Conferenzrath gestorbenen Postmeisters in Hamburg, Georg Ludwig Waitz. Er ist immer dem Nächstvorhergehenden in dessen Aemtern gefolgt, zuerst als Secretair bei dem Oberpräsidenten v. Gähler, von 1776 bis 1779, darauf als General-Administrator des Lotto, von 1779 bis Juli 1791, und endlich als Stadtsyndicus, von 1791 bis Mai 1799, wo er resignirte und in den Privatstand zurücktrat. Gestorben als Kanzleirath und ohne Nachkommen

den 18. März 1816. Verheirathet mit Agathe Lamm, welche 72 Jahre 7 Monate alt, den 14. Sept. 1823 gestorben ist.

14) Johann Heinrich Lange, Syndicus an Waitz Stelle, vom Mai 1799 bis Juni 1825. (*)

Die jetzt lebenden Stadtsecretaire sind:

15) Georg Ludwig Friedrich von Gusmann, geboren auf Angstfelde bei Plön, den 15. März 1772, Sohn des Landraths Friedrich Carl v. Gusmann, seit 6. Decbr. 1799 zweiter Stadtsecretair an Gercken's Stelle, seit Juli 1825 Syndicus an Lange's Stelle und Justizrath, seit Januar 1834 Etatsrath.

16) Georg Ludwig Müller, Sohn des vormaligen Conferenzraths und Amtmanns auf Fehmern, Johann Conrad Müller, geb. zu Kopenhagen 2. Febr. 1773; seit 1825 zweiter Stadtsecretair an v. Gusmann's Stelle und Justizrath; vorher Hardesvogt in der Karr-Harde des Amtes Tondern.

---

5) Die Rathsverwandten der Stadt Altona.

Die ersten 48 Jahre vom Beginn der Stadt im October 1664 bis zu deren Einäscherung durch die Schweden im Januar 1713 möchten wir, in Betreff der inneren Stadtangelegenheiten, fast die antidiluvianische Geschichte Altona's nennen. Die meisten Nachrichten und Urkunden aus diesem Zeitraume sind entweder im Brande untergegangen, oder kurz nachher zerstreut worden. — Was die ersten Rathsverwandten anlangt, so vermögen wir weiter nichts, als ihre Reihefolge und ihre Namen theils nach der vorerwähnten Pergamentrolle des Thurmknopfs von 1694, theils nach Schmid's Nachrichten von 1746 hier anzuführen; wobei in Abweichungsfällen, der Pergamentrolle von Rechtswegen der Vorzug gegeben worden ist. Uebrigens müssen wir bemerken, daß wir in einer gedruckten, glaubwürdigen und gleichzeitigen Urkunde noch einen Namen als Altonaischen Rathsverwandten gefunden haben, welcher weder in der Per-

gamentrolle noch bei Schmid vorkommt. Als nämlich den 24. Aug. 1666 holländische Kriegsschiffe einige englische Schiffe auf der Elbe verbrannt hatten, und der sogenannte englische Hof in Hamburg desfalls den hamburgischen Magistrat anklagte, und 13 Zeugen verhören ließ, kommt unter diesen Zeugen auch ein Altonaischer Rathsherr, Namens Jacob Hense vor. Dieser Altonaischer Rathsherr, Jacob Hense, sagte eidlich aus, die Hamburger hätten sich von jeher den Strom von Hamburg bis Neumühlen angemaßt, und er selbst habe von gesägtem Holze, so er zu Neumühlen in ein Schiff laden lassen, Zoll an Hamburg entrichten müssen. Indessen haben wir ihn nicht in dem Verzeichnisse mit aufgenommen.

1) Johann Oldenburg, zugleich Syndicus. (*)

2) Barthold Boeckmann.

3) Carl v. Bahlen. Diese Familie gehörte zu den ältesten der Stadt. Als am 10. April 1649 der Grundstein zur Hauptkirche gelegt ward, war Jacob v. Bahlen einer der 4 Kirchenjuraten; und 1733 war ein Carl v. Bahlen Kämmereibürger.

4) Hinrich Wortmann.

5) Jürgen Wipper.

6) Harderus Bullichius, zugleich Stadtsecretair (*).

7) Johann Schumacher.

8) Ulrikus Fridericus Stryke, zugleich Stadtsecretair nach Bullichius. (*)

9) Peter Oldenburg senior.

10) Hinrich Bahlenkamp.

11) Johann Löwe, zugleich Stadtsecretair nach Stryke; gest. 1684. (*)

12) Joachim Koll.

13) Peter Oldenburg junior.

14) Johann Hallmann, seit 1694 Vicebürgermeister. (*)

15) Wilhelm Clüver, zugleich Stadtsecretair nach Löwe. (*)

16) Christoph Hinrich Wahlenkamp. Dieser sandte 1708 einen Entwurf zu einer lateinischen Schule an den König. Die Sache kam aber damals nicht zu Stande.

17) Johann Joachim Ackermann.

18) Diedrich Knittel, seit 1709 Bürgermeister (*).

19) Hinrich Dirks, Commerzrath.

20) Hinrich Boeckmann.

Diese 20 Rathsverwandte gehörten zu dem alten Magistrate, welcher mittelst königlicher Verfügung vom 9. Dec. 1713 aufgelös't ward. Es waren nämlich bis zum Jahre 1705, wo zuerst ein besonderer Stadtkämmerier angestellt ward, die Stadtgelder von einem Mitgliede des Magistrats unter Zuziehung der Ausschuß- oder Kämmerei-Bürger verwaltet worden. Es waren dabei allerlei Unordnungen vorgefallen, und namentlich waren die Collectengelder, welche zum Bau einer neuen lateinischen Schule gesammelt worden waren, nicht zu diesem Zwecke benutzt worden. Die Sache kam zur Untersuchung, und zog sich mehrere Jahre hin. Unterdessen hatten die Schweden die Stadt abgebrannt, und der Graf Reventlow war Oberpräsident geworden. Dieser wünschte unter solchen Umständen die Zusammensetzung eines neuen Magistrats-Collegiums, welches vor der Hand nur aus 4 Rathsverwandten, und aus Männern bestehen sollte, die er selbst in Vorschlag gebracht habe.

21) Joachim Hinrich Jönsen, erster gelehrter Rathsverwandter des neuen Magistrats bis 1733, wo er Bürgermeister ward. (*)

22) Joachim Hinrich Archenholz, zweiter gelehrter Rathsverwandter. Er schrieb 1717 ein Epicedium auf den Probsten Richerts.

23) Hinrich Neuhaus, erster kaufmännischer Rathsverwandter bis 1734, wo er Bürgermeister ward. (*)

24) Hinrich Behn, zweiter kaufmännischer Raths-

verwandter. Er saß nebst Neuhaus mit in der Baucommission zum Wiederaufbau der Stadt. Ferner dirigirte er von 1719 bis 1725 den Bau des neuen Schulgebäudes. Seit 1721 Mitprovisor des Reventlowschen Armenstifts. Gestorben 1734.

Diesen 4 ursprünglichen Rathsverwandten des neuen Magistrats sind nach und nach gefolgt:

25) Adam Michael Schmidt, welcher 1738 Vicebürgermeister ward und 1743 starb. (*)

26) Johann Marquard Esmarch, zugleich Stadtsecretair, gestorben 1736. (*)

27) Hinrich Dreyer, Kaufmann, seit 1734 Mitprovisor des Reventlowschen Armenstifts. Gestorben 1740. Eine Schwester von ihm war verheirathet mit Otto Matthiessen auf Matthiessen's Platz, und beide Schwäger erbauten nach dem Brande das dortige Revier. Die Dreyerstraße hat von ihm den Namen. Die angrenzende Lucienstraße gehörte zu Matthiessen's Platz, und ist erst seit 1799 eine Gasse. Selbige hat ihren Namen von einer Urenkelin Matthiessen's, Namens Lucia Matthiessen, jetzt verehlichten v. Warnstedt auf Loitmark.

28) Georg Friedrich Ettler, gelehrter Rathsverwandter, und seit 1736 zugleich Polizei-Commissarius, geb. 1674, gest. 1744. Er war befreundet mit der gräflich Reventlowschen Familie, und der älteste Sohn des Oberpräsidenten, Conrad Detlev, Inhaber des Armenstifts, schenkte ihm 1740 das väterliche Erbbegräbniß in der heiligen Geist-Kirche. Er ist auch daselbst begraben worden, den 1. Octbr. 1744, so wie seine Wittwe den 2. Juli 1747.

29) Hinrich Friedrich Hartung, gelehrter Rathsverwandter, ward 1751 Bürgermeister. (*)

30) Hinrich Rudolph Maack, kaufmännischer Rathsverwandter, ward 1735 Bürgermeister. (*)

31) Johann Daniel Baur, kaufmännischer Rathsverwandter 1735, Bürgermeister 1747. (*)

32) **Johann Christoph Burchardi**, gelehrter Rathsverwandter seit 1743, gestorben 1751. Er war früher advocatus ordinarius in Altona gewesen. Die geschlossene Zahl dieser Advokaten hat in der Folge den gegenwärtigen Namen Obergerichts-Advokaten erhalten.

33) **Friedrich Wilhelm Stuhlmann**, kaufmännischer Rathsverwandter seit 1745, Vicebürgermeister seit 31. März 1760. (*)

34) **Johann Fischer**, kaufm. Rathsverw. von 1745 bis Ende des Jahrs 1753, wo er resignirte. Seine Wittwe, Maria Elisabeth Leddig, starb im hohen Alter erst 21. Juli 1806.

35) **Henning Andersen**, Kanzeleirath, gelehrter Rathsverwandter von 1745 bis 1766.

36) **Hinrich Ziegler**, gel. Rathsverwandter seit 1752, Vicebürgermeister 1770. (*)

37) **Hieronimus Behn**, Sohn des Rathsverwandten № 24, geboren im November 1713. Er war Kämmereibürger, als er den 28. Januar 1754 an Fischers Stelle zum kaufmännischen Rathsverwandten ernannt ward. Seit 1747 Mitprovisor des Gymnasiums. Mitglied der Justizdirektion des Lotto. Gestorben den 13. Febr. 1790.

38) **Immanuel Schütze**, gel. Rathsverwandter seit 1755 und zugleich Vicebürgermeister. (*)

39) **Joachim Johann Georg v. Stämmen**, Sohn des Rektors Johann v. Stämmen in Itzehoe, zuerst Secretair bei'm Oberpräsidenten v. Qualen, gel. Rathsverwandter, Polizeimeister und eventueller Stadtvogt seit 11. Mai 1754. Gestorben 1759. — Seine Wittwe, Maria Elisabeth Nusperlin, starb Juli 1784.

40) **Johann Thomas v. Bachmeier**, geboren 17. Juni 1722, Sohn des dänischen Consuls zu Venedig, Joh. Thomas v. Bachmeier; erzogen auf dem Altonaischen Gymnasium, seit 1752 Auditeur bei dem damaligen Schleswig. Cürassier-Regimente, ward den 25. Aug. 1758 gelehrter Rathsverwandter in Altona; 1769 Justizrath und Polizei-

meister, und den 22. Dec. 1733 Etatsrath. Gest. 29. Juni 1807. Seine Ehefrau geborne Heus, war vor ihm im Januar 1790 gestorben.

41) Georg Christian Fleischer, geboren den 5. Mai 1730, Sohn des den 26. Septbr. 1746 gestorbenen Altonaischen Probsten gleichen Namens, war zuerst Commerzsecretair in Kopenhagen, und ward 31. Aug. 1759 gelehrter Rathsverwandter in Altona. Den 15. Febr. 1776 Justizrath, den 3. Dec. 1790 Etatsrath. Seit 1776 auch Stadtvogt. Gestorben 24. Jan. 1800. Verheirathet 24. Nov. 1784 mit der Wittwe, Luise Charlotte Lambo, geb. Heinsius, welche 28. Dec. 1806 gestorben ist. Die Ehe kinderlos.

42) Conrad Matthiessen, des Vorhergehenden Schwager, geb. im December 1723; jüngster Sohn von Otto Matthiessen, dem Stifter dieses zahlreichen Geschlechts in Altona. Kaufmann und seit 22. Aug. 1760 Rathsverw. Er resignirte 1757. Erst Kanzeleirath, dann Justizrath. Mitglied des Commerz-Collegiums. Gestorben 15. Juni 1789. Seine Wittwe, Agneta Gertrud Fleischer, starb im April 1794. Durch seinen Betrieb entstand 1767 das nachmalige Fischerei- und Handels-Institut.

43) Martin Gabriel Eichler, geb. im Juli 1712; seit 21. Mai 1762 kaufmännischer Rathsverwandter; gest. 12. Febr. 1786. Seit 1744 Provisor des Reventlowschen Armenstifts. Verheirathet 1757 mit Anna Margaretha Leisner, Tochter des Weinhändlers, Joh. Christoph Leisner, an der Elbbrücke. Die Ehe kinderlos. Er hatte eine Bäckerei in der Reichenstraße. Das Interesse des Armenstifts ließ er sich sehr angelegen seyn; der heil. Geist-Kirche schenkte er eine Orgel und eine Stunden-Uhr.

44) Hans Hinrich Meyer, geb. in der Herrschaft Pinneberg im Juli 1730, erzogen auf dem Altonaischen Gymnasium. Erst Lottorie-Inspector bei dem Schatzmeister Schimmelmann, und seit 19. Juni 1769 gelehrter Rathsverwandter. Den 11. October 1776 ward er zugleich ad-

ministrirender Director und protocollführender Secretair bei der in Altona neu errichtende Girobank. Gest. den 15. April 1779. Ihn überlebten 2 Söhne und 2 Töchter. Seine Ehefrau Maria Alida Christiana Eicke, starb vor ihm im Oct. 1778.

45) Gotttlieb Leisner, candidatus juris, Sohn des vorgedachten Weinhändlers, geb. 1743, und zum gelehrten Rathsverwandten ernannt den 9. Mai 1778. Unverheirathet gest. den 27. Febr. 1792.

46) Peter Rode, seit 4. Febr. 1785 kaufmännischer Rathsverwandter; seit 13. Juni 1794 Vicebürgermeister. (*)

47) Christfried Ulrich Dau, Kanzleisecretair, geb. zu Itzehoe 25. Sept. 1751, ward an der Stelle des den 1. Sept. 1786 gest. Ernst Hinrich Polemann, administrirender Director bei der Speciesbank und zugleich gelehrter Rathsverwandter. Gest. 16. April 1796. Seine Ehefrau, Johanne Benedicte Luise Krüger, starb vor ihm im Oct. 1794. Der durch Schriften und Schicksale bekannte Joh. Hinr. Christfried Dau, geb. zu Altona den 18. Febr. 1790 ist ein Sohn von ihm.

48) Jens Georg Eggerich v. Schoon, geb. 1750, kaufm. Rathsverwandter vom 26. Oct. 1787 bis 1804.

49) Erhard Adolph Matthiessen, Sohn von Conrad Matthiessen № 42, geb. den 7. Oct. 1763. Er studirte die Rechte in Göttingen, und ward den 29. Oct. 1790 gelehrter Rathsverwandter, und den 6. März 1795 Vicepolizeimeister. Nach Ableben seines Bruders, Otto, am 16. Dec. 1796 übernahm er dessen Handlung, und ward den 29. März 1797 kaufm. Rathsverw. Seit 11. März 1808 Mitglied des Commerz-Collegiums. Auch war er seit 1788 Revisor der Speciesbank. Seit 7. März 1820 Justizrath. Den 5. Jan. 1821 nahm er seine Entlassung aus dem Rathe, und starb den 1. Nov. 1831. Seine Ehefrau, Catharina Elisabeth Niemeyer war vor ihm gestorben. Aus der Ehe leben drei Söhne und eine Tochter.

50) Johann Daniel Baur, Johann Hinrich's Sohn, ward kaufmännischer Rathsverwandter 15. April 1793, und Bürgermeister 1820. (*)

51) Wilhelm Adolph Friedrich v. Aspern, Sohn des Conferenzraths und Stadtkämmeriers, Jacob Wilh. von Aspern, geb. im Juli 1770. Zuerst Volontair in der deutschen Kanzlei, den 24. April 1797 eingeführt als supernumerairer gel. Rathsverw., und Kanzleisecretair. Nach Fleischer's Ableben 1800 zweiter gel. Rathsverw. und Vicepolizeimeister. Seit Sept. 1806 Justizrath. Seit Bachmeier's Ableben 1807 wirklicher Polizeimeister den 5. Nov., Etatsrath den 28. Oct. 1817, Ritter vom Dannebrog 31. Juli 1815. Entlassen als Polizeimeister 14. Dec. 1827. Gest. als erster gelehrter Rathsverwandter den 19. April. 1831. Verheirathet 27. Dec. 1805, mit Maria Susanna Hartog. Aus der Ehe leben drei Söhne.

52) Johann Jacob Gülich, Sohn des Etatsrath und Stadtkämmeriers Jacob Gülich. Zuerst Auditeur bei'm Schlesw. Infanterie-Regimente, eingeführt als zweiter supernumerairer gel. Rathsverw. den 4. Sept. 1797. Er ging ab als zweiter gel. Rathsverw. den 22. Nov. 1823, und ward Amtsverwalter in der Grafschaft Ranzau. Seit 1831 Amtsverwalter zu Reinfeld.

53) Johann Reimer Rundt, Sohn des 1780 gest. Kaufmanns Reimer Rundt, geb. 1755, Kaufmann und Kämmereibürger. Seit 18. Nov. 1803 kaufm. Rathsverw., seit 1812 Cassirer des Unterstützung-Instituts. Gest. den 26. Aug. 1817. Seine Ehefrau, Anna Catharina Rode, starb ohne Nachkommen im Februar 1821.

54) Wilhelm Gähler, Sohn des Conferenzraths und Bürgermeisters Casp. Siegfr. Gähler, geb. 19. Dec. 1781. Seit 1811 Secretair im Oberpräsidium, seit 6. Juli 1820 kaufm. Rathsverw. an Baur's Stelle, und seit 9. Nov. 1830 gelehrter Rathsverwandter an Lempfert's Stelle.

55) Johann Heinrich Stuhlmann, Sohn des

1798 gest. Doctors der Medicin, Michael Christian Stuhlmann, geb. 7. Sept. 1785, seit 1817 Cassirer des Unterstützungs-Instituts und Administrator der damit verbundenen Sparcasse; seit Septbr. 1820 kaufm. Rathsverwandter.

56) Carl Georg Heinrich Lempfert, Sohn des 1828 gest. Kirchspielvogts, J. H. Lempfert, zu Meldorf. Zuerst Lieutenant in dänischen Diensten und R. v. D., studirte seit 1817 die Rechte zu Kiel, dann Volontair bei der S. H. L. Kanzlei. Den 4. Februar 1824 ward er gelehrter Rathsverw. in Altona, und im Herbste 1830 Landvogt in Süder-Dithmarschen.

57) Peter Caspar Brodersen, Sohn des Pastors Christian Friedrich Brodersen, geb. zu Hohenwestedt, 6. Juli 1788, seit 18. Dec. 1827 gel. Rathsverw. in Altona, Polizeimeister und Justizrath, seit 11. März 1834 zweiter Direktor des Bankinstituts. Vorher Hardesvogt im Amte Hadersleben.

58) Thomas Diedrich Viebroock, Sohn des Altonaischen Amtsbäckerweisters, Claus Christoph Viebroock, geb. 12. Jan. 1779, seit 25. Jan. 1831 kaufm. Rathsverw., seit 27. Nov. 1832 zweiter Direktor des Bankinstituts, seit 29. Jan. 1833 zweiter kaufm. Bürgermeister, seit 11. März 1834 erster Direktor des Bankinstituts.

59) Johann Hinrich Baur, ältester Sohn von Georg Friedrich Baur, geb. den 4. Dec. 1800, kaufm. Rathsverw. seit 4. Juni 1833, introducirt den 23. Septbr.

---

6) Altona im Jahre 1742.

Es gewährt ein eigenthümliches Interesse, den gegenwärtigen Zustand unserer Stadt mit dem Zustande derselben vor 100 Jahren, wo unsere Eltervåter in unsern Häusern wohnten, und in unsern Straßen wandelten, vergleichend zusammenzustellen. Ein Säcular-Gemälde dieser Art finden wir in der nachstehenden authentischen und gleichzeitigen Ur-

kunde, in ziemlich scharfen Umrissen. Es wird dem Interesse keinen Abbruch thun, daß diese Urkunde vormals in einem jetzt längst verschollenen Jahrgange der zu Glückstadt herauskommenden Schleswig-Holsteinischen Anzeigen 1758 abgedruckt worden ist. Wir schicken derselben hier eine kurze historische Einleitung voraus.

Die jetzige Hauptkirche ward gegründet den 10. April 1649, als Altona noch ein kleiner Ort war, und man das schnelle Wachsthum der späteren Stadt nicht voraussehen konnte. Die ganze Anlage, Kirche und Kirchhof wurde nach den damaligen Verhältnissen gemacht. Nach 100 Jahren war alles zu klein und zu eng. Dazu kam, daß die Kirche selbst so baufällig geworden war, daß sie den Einsturz drohte. Man beschloß daher 1741, die alte Kirche, bis auf den Hauptthurm, niederzureißen, und eine neue, der Bevölkerung angemessene wieder aufzuführen. Der Kirchhof, von Gassen und Wohnhäusern eingeengt, konnte nicht verhältnißmäßig erweitert werden, und man mußte auf eine anderweitige Abhülfe bedacht seyn. Während die alte Kirche abgebrochen und die neue wieder aufgeführt ward, wurde der Gottesdienst der Hauptkirche von ihren eigenen Predigern, theils in der Reventlowschen Armencapelle, und theils in der Kirche zu Ottensen gehalten, und die sacra wurden daselbst administrirt. Da nun überdies das Begraben in und bei der Hauptkirche des Baues halber mehr oder weniger gehindert war, so wurde dies die nächste Veranlassung, daß der Grund des Armenstifts damals zu Begräbnissen für die Stadtgemeine eingeräumt ward *). Nachdem der Schutt der alten

*) Die erste Leiche auf dem Stiftsgrunde oder dem sogenannten Neuen Kirchhofe war Joh. Andr. Reepsdahl, den 7. Oct. 1741, gegen ein Erdgeld von 4 ßl. Die erste Leiche im eigenen Begräbnisse war Peter Meierhof, den 9. Oct. 1741, gegen ein Erdgeld von 1 Mk. 8 ßl. Die erste Leiche aus dem Armenhause selbst war Maria Köhns, den 25. Dec. 1741. Bis Ende des Jahres waren 25 Leichen daselbst begraben worden, und

Kirche weggeschafft worden, ward der Grundstein zur neuen, den 11. April 1742, unter den üblichen Feierlichkeiten gelegt. Zu diesen Feierlichkeiten gehörte auch, daß eine umständliche Nachricht von den damaligen Verhältnissen Altona's, gestochen auf kupfernen und in Feuer vergoldeten Platten, unter den Grundstein gelegt ward, und zwar in lateinischer Sprache. Der Verfasser ist wahrscheinlich der Probst Johann Bolten. Auch in den Knopf des kleinen Kirchthurms ward später eine solche Nachricht niedergelegt. Zum Vergnügen und zur Aufmunterung der Stadteinwohner, wie es heißt, ist diese lateinische Schrift in's Deutsche übertragen und damals bekannt gemacht worden. Wahrscheinlich wieder von demselben Verfasser. Diese interessante Urkunde ist es, welche wir hier wörtlich mittheilen.

J. N. J.

In Anno 1742, den 11. April, ist dieser Grundstein zu einer neuen Evangelisch-Lutherischen Hauptkirche, Trinitatis genannt, unter der höchst glücklichen Regierung Sr. Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen, Christiani VIti, da Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Markgraf zu Brandenburg-Culmbach, Friedrich Ernst, Statthalter von beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein, Bernhard Leopold Volkmar von Schomburg, Königl. Etatsrath und Präsident von der Stadt, und Johann Bolt, Königl. Consistorialrath, Kirchenpropst allhier waren, in Gottes Namen und unter gewöhnlichen Ceremonien geleget, nachdem die alte Kirche vorhero abgebrochen, und hierauf der Stadt Haupt-Gottesdienst in der unter dem hiesigen Consistorio gehörigen neuen Ottenser Kirche, wie auch in der Stadt-Armen-Capelle ge-

---

1742, 97. In den ersten 10 Jahren 726 Leichen, und darunter 38 in Erbbegräbnissen. In den 14 Jahren, von 1798 bis 1811, sind daselbst begraben worden 2572, und darunter 802 in Erbbegräbnissen. Von 1741 bis Ende 1820 sind zusammen an Erbbegräbnissen verkauft worden 427.

halten worden. Der Magistrat bestand dermalen außer obgedachten Herrn Präsidenten, aus dreien Bürgermeistern, als Joachim Heinrich Jönsen, Heinrich Ludwig Maack und Adam Michael Schmidt, einem Syndico und Obergerichts-Secretaire, Johann Joachim Behn, dreien Rathsherren und einem Stadt-Secretario, namentlich Georg Friedrich Ettler, Heinrich Friedrich Hartung, Johann Daniel Baur und Heinrich Ziegler. Das Consistorium wurde unter dem Praesidio des bereits gedachten Präsidenten, von obgedachten Probsten, dem Königl. Consistorial-Assessore und Pastore in Ottensen, Ulrich Christian Hallmann, und denen beiden Compastoribus dieser Evangelisch-Lutherischen Hauptkirche, Joachim Conrad Pieter und Eustasius Friedrich Schütze gehalten. Das in Anno 1739 errichtete Gymnasium und Paedagogium bestand aus folgenden Professoribus und Lehrern, als dem Königl. Consistorial-Assessore, Directore et Professore Theologiae Johann Adam Flessa, Professore juris civilis et naturalis, Andreas Christoph Meycke, Professore Physicis et Medicinae Georg Christian Maternus de Cilano, Professore Philosophiae et Matheseos auch Rectore Paedagogii Gottfried Prose, Professore Eloquentiae und Poëseos auch Conrectore Paedagogii Elias Caspar Reinhard, Professore Philologiae et Snbrectore Paedagogii Johann Christoph Sticht, Professore Historiarum et antiquitatum Georg August Detharding, Adjuncto Gymnasii Paul Christian Henrici, Collaboratore Paedagogii Otto Heinrich Großheim, und Cantore Paedagogii Wilhelm Ernst Kühlmorgen. Die Anzahl der studirenden Jugend von allerhand Ständen war beinahe Hundert. Der Kirchenjuraten waren vier, als Hieronymus Behn, Johann Jacob Schröder, Peter Hinrich Hinrichsen und Hans Jacob Rathjen. Die Stadtmiliz mit Ober- und Unterofficiers bestand aus vierzig Mann; die Stadt selbsten aber, als welche in Anno 1713 von dem Schwedischen General Steinbock gänzlich zur Asche gemacht worden, aus 2210

Häusern, 428 Buden, 632 Sälen und 539 Kellern, folglich aus 3809 Wohnungen überhaupt, für welchen geschwinden Anwachs die göttliche Güte nicht genug zu danken seyn wird.

Die Revenüen von dieser Stadt, sowohl für Se. Königl. Majestät, als die Stadt selbst, wurden auf die Kämmerei abgetragen, und die Verwaltung geschahe durch den Königl. Kammerassessor Nicolaus Samuel Kindt und acht Kämmereibürgern, welche letztere alle 8 Jahre abwechselten; denenselben aber zur Bestreitung der Arbeit ein Kämmereischreiber gehalten wurde. Die Stadtcasse hatte keine Schulden, ohngeachtet dieselbe nicht geringe extraordinaire Kosten zur Errichtung des Gymnasii, imgleichen des in Ao. 1740 errichteten Collegii anatomici, von welchem obgedachter Professor de Cilano Director war, und einen Demonstratorem, Prosectorem und Subprosectorem unter sich hatte, wie nicht weniger des in eben diesem Jahre erbaueten neuen Zuchthauses, und des durch eine Königl. Commission zwischen der Stadt Hamburg und dieser Stadt getroffenen Grenzvergleiche, regulirten und verfertigten Grenzgrabens, auf und angewendet hatte. Und ob man gleich in dieser Stadt, wie an anderen Orten zween der stärksten Winter in Annis 1739 und 40, welche den in Anno 1709 übertroffen, imgleichen eine darauf erfolgte große Theurung, vermöge welcher die Last Roggen mit Ein Hundert Zehn bis zwanzig Reichsthaler bezahlt werden müssen, gehabt, folglich der gemeine und Mittelmann dadurch sehr gelitten, so hat man doch diese Kirche zu erbauen um so mehr resolvirt, als die Gefahr des Einsturzes der alten Kirche immer größer wurde, und Gott hinwiederum wohlfeilere Zeiten gegeben: dahero denn auch ein jeder seinen Handel und Wandel, als woran es allhier bei denen nicht gefehlet, welche in der Furcht Gottes und in der redlichen Treue und Arbeitsamkeit etwas erwerben wollen, treiben können, und hat sich insbesondere die Schiffsbauerei hervorgethan. Im übrigen sei Gott gelobet, daß diese annoch anwachsende Stadt von einem so

gnädigen und gerechten König regiert wird, dessen hohes Conseil nicht weniger für die fernere Aufnahme und Wachsthum derselben sich jederzeit sehr beschäftiget bewiesen, demselben sei auch zugleich demüthiger Dank gesagt, daß Er unser Bemühen bishero sichtbarlich gesegnet. Er schenke unseren Nachkommen gleiche Treue in's Publikum zu arbeiten, dabei auch gleiche glückliche Zeiten, welche man ihnen um so mehr zu wünschen Ursache hat, als leider durch den Tod des letzten Oesterreichischen Kaisers, Carls des Sechsten, ganz Deutschland in einen betrübten Krieg verwickelt worden. An jenem jüngsten Tage aber vergebe Er der Allerhöchste uns und Ihnen alle Sünden um des Verdienstes seines allerliebsten Sohnes Jesu Christi willen; demselben sei Ehre, Lob und Preis gesagt jetzt und in allen Ewigkeiten der Ewigkeiten.

Der geneigte Leser wird daraus bemerkt haben, daß der Grundstein zu dieser Kirche den 11. April 1742 geleget sei, und da dieser Knopf auf diesem Thurm den 20. Mai 1743 gesetzet worden, so hat man durch Gottes besondern Beistand den ganzen Kirchenbau innerhalb fünfviertheil Jahren geendigt; weshalb die Barmherzigkeit und Güte des hochgelobten Dreieinigen Gottes, um so mehr auch in der Ewigkeit gepriesen werden soll, als niemand von den Arbeitern Schaden gelitten, noch sonst des Baues wegen eine Uneinigkeit gewesen.

Altona, den 20sten Mai 1743.

Von den damaligen Local=Verhältnissen der Stadt, besitzen wir einen großen und schönen Prospekt aus dem Jahre 1743, welcher jetzt selten geworden ist. Es kam nämlich den 17. Novbr. 1743, die Braut des damaligen Kronprinzen und nachmaligen Königs, Friedrichs des 5ten, Luise, Tochter des Königs von England, Georg des 2ten, hieselbst auf der Elbe an, und trat in dem Hause des Präsidenten v. Schomburg, in der Elbstraße ab. Der Kronprinz war schon einige

Tage früher in Altona eingetroffen, um seine Braut zu empfangen. Er logirte in dem Regemannschen Hause an der Palmaille. Ein berühmter Kunstmaler, Philip Wilhelm Oeding, Zeichenlehrer am Gymnasium, zeichnete die Ankunft der Prinzessin auf der Elbe, und ließ diese Zeichnung in großem Queer-Folio 1746 in Kupfer radiren. Der Standpunkt des Zeichners, der sich und seine Stellung in dem Prospekte dargestellt hat, war auf der Elbinsel, der v. d. Smissens Allée etwa gegenüber. Die Stadt Altona erscheint also in ihrer ganzen Ausdehnnng vom Hamburger Berge bis an Neumühlen, von der Südseite. Allein die Elbstraße, die Palmaille, das Reventlowsche Armenstift, die Sandgruben in der kleinen Mühlenstraße erscheinen so deutlich, daß wir uns fast wundern möchten, wie selbige von dem Standpunkte auf der Elbinsel so genau haben aufgenommen werden können. — Die öffentlichen Gebäude und Anlagen sind mit Nummern bezeichnet, und unter dem Prospekte erklärt worden. Von einer Nordseite der Palmaille, so wie von der Palmaillenstraße war damals noch nicht die Rede.

---

7) Hinrich van der Smissen der Erste,
geb. zu Glückstadt 24. Jan. 1662, gest. zu Altona 1. Juli 1737.

Die hiesige Familie van der Smissen stammt aus einem alten adeligen Geschlechte Brabant, das noch daselbst blüht. Ein Gysbert van der Smissen bekannte sich zur Lehre des Menno, flüchtete verfolgt 1576 mit Hinterlassung seiner Habe aus Brabant, und ließ sich in Harlem nieder. Sein Sohn, Daniel, geb. 1583 verließ in der Folge Harlem, und siedelte sich an in dem neu erbauten Friedrichstadt an der Eider, wo er 1629 starb. Unterdessen hatten die Mennonisten eine Freistätte in Altona gefunden. Nachdem nämlich Menno selbst 1561 zu Wüstenfelde bei Oldesloe gestorben, und der Besitzer von Fresenburg, der ihn und seine Gemeine gütig aufgenommen hatte, gleichfalls mit

Tode abgegangen war, zerstreuten sich nach und nach die dortigen Mennonisten in die benachbarten Städte. Einer derselben, François Noe, welcher nach Hamburg gezogen war, stand in Verbindung mit dem Grafen von Schaumburg, Ernst, zu dessen Grafschaft in Holstein Altona gehörte. Durch seine Vermittlung räumte der Graf den Mennonisten ein Quartier in Altona ein, welches den Namen Freiheit erhielt, wo sie gegen einen Thaler Schutzgeld jährlich — so wie auch Katholiken und Reformirte — freie Nahrung, Handlung und Gewerbe, und einen stillen Gottesdienst ausüben durften. Dies geschah gegen das Jahr 1600. Seitdem wohnten in Altona Mennonisten *). Die Familie Roosen zog schon 1611 hieher. Die Gerechtigkeit erfordert das Bekenntniß, daß Altona diesen geschickten und thätigen, zum Theil auch wohlhabenden Ansiedlern außer der Abdeichung der Elbstraße, und der Anlegung der Palmaille, auch vorzüglich das erste Emporkommen seines Handels verdankt. Zu den ältesten Familien derselben in Altona gehören Roosen, Goverts, de Voß, van der Smissen, Linnich u. s. w. Allein von allen diesen Geschlechtern, ist für die Geschichte Altona's keines so bemerkenswerth geworden, als die Familie van der Smissen, theils weil selbige über ein volles Jahrhundert das erste Handelshaus der Stadt gewesen ist; und theils wegen des großen Umfangs ihres Grund-Eigenthums, woraus so viele gegenwärtige Anlagen hervorgegangen sind. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß die beiden Männer, der Bürgermeister Eifler und Hinrich van der Smissen, in Rücksicht auf Areal, die halbe Stadt besessen haben.

Der vorgedachte Daniel van der Smissen in Friedrichstadt hatte einen Sohn, Gysbert, geboren in Harlem den 8. April 1620. Dieser ließ sich zuerst in Altona als Bäckermeister nieder. Bereits im Jahre 1655 war er nebst Johann

---

*) Ihre Kopfzahl beträgt gegenwärtig nur noch 149.

Tamsen Vorsteher der hiesigen Mennonisten-Gemeine, und kaufte in diesem Jahre von seinem Schwiegervater oder Schwager, Arien Hendriks, ein Haus in Glückstadt, am sogenannten Teiche, worin die dortigen Mennonisten ihren Gottesdienst halten sollten. Bald darauf zog er selbst nach Glückstadt, kam aber 1682 wieder nach Altona zurück, und starb hieselbst den 22. Jan. 1685. Er hinterließ, dreimal verheirathet, eine große Menge von Kindern, und ein geringes Vermögen. Sein jüngster Sohn aus erster Ehe mit Catalina Hendriks war unser Hinrich van der Smissen, der Stifter des Altonaischen Handelshauses, von dem in diesem Aufsatze die Rede ist. Derselbe war geboren zu Glückstadt den 24. Jan. 1662, kam jung nach Hamburg, ging auf einen Grönlandsfahrer, und ward nach Norwegen aufgebracht. Hier ernährte er sich eine Weile vom Schulmeistern. Er kam ohne Mittel nach Altona, wahrscheinlich noch bei Lebzeiten seines Vaters, und errichtete in der Folge eine Bäckerei in einem kleinen Hause an der Elbbrücke. Er pflegte das Brod in einer Jolle selbst an die Schiffe zu bringen. So klein war der Beginn dieses großen Handelshauses. Er kam bald durch Fleiß und Sparsamkeit empor, und verheirathete sich den 14. Mai 1693 mit Maria de Voß, Tochter von Peter de Voß, und Elisabeth Goverts. Um diese Zeit erhielt er eines Tages, während er mit seiner Familie zu Tische saß, einen Besuch von einem Freunde, welcher für sich und seine Committenten mit Leinewand aus Schlesien nach Hamburg gekommen war, um selbige nach Cadix verschiffen zu lassen; denn der Speditionshandel war damals noch nicht so organisirt, als er in der Folge geworden ist. Da die Abfahrt des Schiffes sich verzögerte, so reisete der Freund nach Hause, und übertrug ihm die Verladung der Leinewand. Er wußte sich des ihm gewordenen Auftrages zur vollkommenen Zufriedenheit der Committenten zu entledigen, und man kam dadurch in Schlesien auf die Idee, die nach Cadix zu versendende Leinewand nicht mehr,

wie bisher, selbst nach Hamburg zu bringen, sondern an van der Smissen zur weiteren Spedirung zu übersenden. So kam zuerst dieser Zweig des Speditionshandels nach Altona.

Unser Hinrich van der Smissen ließ nun Packräume errichten und trieb das neue Geschäft mit großem Vortheile, ohne die Bäckerei aufzugeben. Er erweiterte das Geschäft immer mehr, und ward bald ein vielbegüterter Mann. Da seine Anlagen an der Elbbrücke für seinen Betrieb zu enge wurden, so kaufte er den 31. Aug. 1705 von Herrmann Zingelmann dessen ansehnlichen Platz an der Süd- und Nord-Seite der Elbstraße an beiden Seiten der nachmaligen van der Smissen-Allée, und errichtete daselbst Häuser, Packräume und andere Anlagen. Im folgenden Jahre, nämlich den 19. Aug. 1706 kaufte er von dem damaligen Präsidenten der Stadt, dem Etatsrath Jessen, die Berganhöhen vom Quäkerberg bis an den Sandberg und die Rolandsburg, die ganze Südseite der Palmaille mit eingeschlossen, und nur mit Ausnahme einiger geringfügigen Enclaven. Dieses weitläuftige Bergrevier hatte König Friedrich III. dem ersten Stadtpräsidenten, Roland, unterm 3. Jan. 1665 mit der Erlaubniß überlassen, oben die privilegirte Rolandsburg, und unten an der Elbe eine privilegirte Drath-, Kupfer- und Walkmühle anzulegen. Von dem Präsidenten Roland hatte dessen Nachfolger, der Präsident und Etatsrath Jessen, diese Besitzungen überkommen, bis derselbe sie gedachtermaaßen 1706 an van der Smissen veräußerte. Dieser neue Besitz bildete mit dem Zingelmannschen Platze im Süden ein zusammenhängendes Ganze. Als im Jahre 1759 die Carolinenstraße angelegt werden sollte, welche einen Theil dieses Reviers durchschnitt, so verfertigte der bekannte hamburgische Baumeister E. G. Sonnin eine genaue Vermessungskarte des gesammten Bezirks, den Zingelmannschen Platz mit einbegriffen. Diese Karte giebt einen deutlichen Begriff von der damaligen Localität dieser Gegend. Sie

ist so genau, daß selbst die Blumenbeete in den Gärten hinter den Häusern der Südpalmaille, vom Quäkerberg bis an das jetzige Arnemannsche Haus № 438, angegeben sind. Weiter gingen damals die Gärten nicht, weil hinter dem Ost-Ende Reepschlägereien lagen. Diese schätzbare Karte ist im Besitze des Herrn Gilbert van der Smissen, ältesten Sohnes von Jacob Gysbert, welcher die Güte gehabt hat, sie uns zur Ansicht mitzutheilen. Uebrigens muß bemerkt werden, daß dieses Bergrevier damals, 1706 als van der Smissen es erstand, größtentheils unbebaut und wild verwachsen war. Um von der Elbgegend nach der Palmaille zu gelangen, erklomm man hier und dort selbstgewählte Fußsteige.

Außer den hier erwähnten weitläuftigen Besitzungen, und den übrigen Erben an der Elbbrücke und sonst in der Elbstraße, besaß Hinrich van der Smissen auch noch die weitgestreckten Berganhöhen westlich vom Quäkerberg bis an Slavshof und Rainville's Hof, beide mit eingeschlossen. Es fehlen uns aber die Nachrichten, ob er selbige zugleich mit den oben erwähnten von dem Präsidenten Jessen acquirirt hat, und wann sie wieder in fremde Hände gekommen sind.

An dem verhängnißvollen achten Januar 1713, wo die Schweden die Stadt in Brand steckten, brannte auch seine sämmtlichen Anlagen an der Elbbrücke ab. Er ließ sie aber bald größer und schöner wieder aufbauen. Ob seine neuen Anlagen auf dem Zingelmannschen Platze wegen Entlegenheit verschont blieben, oder ob selbige damals noch nicht fertig waren, darüber fehlen uns die Nachrichten. Es ist bekannt, daß der damalige Oberpräsident, der Graf Reventlow, sogleich nach dem Brande eine große Baucommission anordnete, unter deren Leitung der Landbaumeister Stallknecht die Stadt wieder erbaute. Unser Hinrich van der Smissen war Mitglied dieser Commission, und es standen ihm daher manche Mittel zu Gebote, seine eignen Baupläne auszu-

führen. Er ließ vor allen Dingen vom Elbufer bis oben an die Palmaille einen bequemen, mit Baumreihen versehenen Bergweg anlegen, welcher noch jetzt den Namen der van der Smissen Allée führt. Aus dieser Allée ging östlich eine andere kürzere Allée nach dem Sandberge hinauf, welche gewöhnlich die kleine Oster-Allée hieß. Jetzt ist selbige das abhängige West-Ende der Carolinenstraße, deren östliche Hälfte damals noch zum Sandberge gerechnet wurde. Diese Alléen waren aber bei ihren Ausgängen in die Stadt mit Pforten versehen, und waren daher keine öffentliche Stadtwege. Erst nach Anlegung der Carolinenstraße ist auch die Hauptallée an die Stadt gekommen, jedoch unter der Bedingung, daß sie nach wie vor den Namen des Stifters behalten, und die Allée selbst gehörig unterhalten werden solle. Der zweite Bergweg von der Elbe nach der Palmaille, dem damaligen Pferdeborn, jetzt neuen Anfahrt gegenüber, hieß spottweise in der Volkssprache der Quäkerberg. Auf dem gedachten Risse von 1759 heißt er: die neu anlegte Stadtgasse, vormals Quäkerberg, und hatte gleichfalls eine Allée, die in der Folge weggenommen worden ist. In der officiellen Sprache ward er der Ottensener Kirchenweg genannt. Das Bergrevier zwischen diesen beiden Wegen ließ Hinrich van der Smissen in Lustgärten verwandeln, an der Elbseite mit Pavillons und an der Palmaillenseite mit Gartenhäusern versehen. Die Arbeiter wurden mit Brod aus seiner eigenen Bäckerei bezahlt.

Durch diese seine wohlberechneten Unternehmungen ist es gekommen, daß die Palmaille, welche bis dahin keine Straße der Stadt, sondern blos eine Promenade zwischen Altona und Ottensen gewesen war, nach und nach der anmuthigste und gesuchteste Stadttheil geworden ist. Wozu denn auch allerdings die der späteren Zeit angehörigen Bauten an der Nordseite beigetragen haben. Was seine Besitzungen westlich vom Quäkerberge anlangt, so scheinen diese schon, wenn nicht bei seinen Lebzeiten, doch bald nach seinem Tode

an fremde Besitzer übergegangen zu sein. Es waren fünf Höfe, welche von reichen Hamburgern zu Sommersitzen gewählt wurden. So haben wir unter anderen gefunden, daß Rainville's Hof bereits in den Vierzigern dem Hamburgischen Kaufmann Christopher Watkinson, und Slavshof einem Jean Pierre eigenthümlich zugehörten.

Hinrich van der Smissen starb den 1sten Juli 1737 im 76sten Lebensjahre. Nachdem sein ältester Sohn, Peter, geb. 1. Mai 1696, den 29. März 1726 unverheirathet gestorben war, hinterließ er noch zwei Töchter und zwei Söhne, nämlich 1) Cathalina, geb. 19. Jan. 1694, verheirathet mit Abraham Hingsberg, und gest. 11. Juni 1731. 2) Elisabeth, geb. 21. Jan. 1699, verheirathet mit Andreas Linnich und gest. 6. Aug. 1765. 3) Hinrich, geb. 14. Juli 1704; und 4) Gysbert, geb. 26. Jan. 1717. Seine beiden Söhne, Hinrich und Gysbert, setzten nach seinem Tode die Handlung fort, unter der Firma: Hinrich van der Smissen Söhne. Unter dieser Firma, welche bis zum Jahre 1824 gedauert hat, ist die Handlung am blühendsten gewesen, und hat sich eines unbegränzten Credits zu erfreuen gehabt. Von diesen beiden Brüdern, stammen die ältere und die jüngere Linie der noch lebenden van der Smissen. Der älteste Sohn Hinrich van der Smissen, der Zweite genannt, verheirathete sich 1732 mit Magdalena Classen aus Hamburg, 1740 mit Anna Allis aus Dockum in Westfriesland, und 1746 mit Gertrud Ovens aus Friedrichstadt. Er starb den 14. März 1789 im 85sten Lebensjahre, und hinterließ nur einen einzigen Sohn aus zweiter Ehe, Hinrich van der Smissen, den Dritten, geb. 20. Jan. 1742. Dieser verheirathete sich mit der Tochter seines Oheims Gysbert, Helena Elisabeth, und starb im 73sten Lebensjahre den 10. April 1814. Aus der Ehe lebt noch eine zahlreiche Nachkommenschaft an Kindern, Enkeln und Urenkeln, welche die ältere Linie ausmachen. Gysbert van der Smissen, der jüngste Sohn von Hinrich dem Ersten, und Stamm-

vater der jüngeren noch lebenden Linie, ein ausgezeichneter Kaufmann und Mitglied des Commerzcollegiums, verheirathete sich 1740 mit Helena Linnich, Tochter von Jacob Linnich, und 1747 mit deren Schwester, Elisabeth. Er starb den 27. März 1793, alt 76 Jahre 2 Mt. Vergl. Adreß-Comtoir-Nachrichten 1793 № 27; — wo eine kurze Charakteristik beigefügt ist. Außer der vorgedachten Tochter zweiter Ehe, hinterließ er aus erster Ehe nur einen einzigen Sohn, Jacob Gysbert, geb. den 1. Jan. 1746. Dieser war Associé der Handlung, und ist auch als Schriftsteller bekannt. Siehe Kordes Schriftsteller-Lexicon S. 314. Als Lavater 1793 in Altona war, kehrte derselbe bei ihm ein. Verheirathet zum erstenmale mit Helena Linnich, geb. 1751. gest. 28. Aug. 1790, und zum zweitenmale 1796 mit Hillegonda Jacoba Deknatel aus Amsterdam. Er starb den 9. März 1829, alt 83 Jahr 2 Monate; und hinterließ aus erster Ehe drei Söhne, welche noch leben, nämlich 1) Gilbert, geb. 7. Febr. 1777. 2) Jacob, geb. 10. Febr. 1785; und 3) Hinrich, geb. 15. Aug. 1787.

Hinrich van der Smissen der Erste hatte vermittelst eines Testaments vom 11. Febr. 1737, über seine sämmtlichen liegenden Gründe verfügt. Nachdem er in demselben jedem seiner vier Erben bestimmte Grundstücke angewiesen hatte, unter anderen seinem ältesten Sohne Hinrich das Haus an der Ecke der Elbbrücke, seinem jüngsten Sohne Gysbert, die Bäckerei an der West-Ecke der Allée, seinem Schwiegersohne Andreas Linnich, die Häuser an der Ost-Ecke der Allée, und seinem Schwiegersohne Hingsberg, ein Haus an der Elbbrücke; verordnete er ferner, daß alle seine übrigen Gründe, Häuser, Plätze, Gärten, Landstellen, Höfe und Ländereien, durch Stimmen-Mehrheit seiner Erben taxirt, in vier Erbportionen gelegt und durch das Loos unter denselben vertheilt werden sollten.

Seine älteste Tochter Cathalina, welche an Abraham Hingsberg verheirathet gewesen war, war bereits vor ihm

verstorben, und hatte zwei Töchter hinterlassen, Maria und Elisabeth. Letztere, geb. 1728, gest. 1800, verheirathete sich mit Lucas Oven Beets, und ihre Enkelin, Elisabeth, Tochter von Bernhard Willink, geb. 17. Oct. 1784, verheirathete sich mit dem Etatsrath und Ritter Conrad Hinrich Donner; so daß die Kinder dieser Ehe in der fünften Generation von Hinrich van der Smissen dem Ersten abstammen.

Aus nachstehender Concession von 1707, ersieht man, daß Hinrich van der Smissen auch die Palmaille selbst mit ihren Baumreihen hat anlegen lassen, wenigstens den westlichen Theil derselben, und daß er diesen Theil, über 70 Ruthen lang, dem Publikum gewissermaßen geschenkt hat.

Wir Friedrich der Vierte, von Gottes Gnaden König zu Dännemark u. s. w. thun kund hiemit, daß Uns Hinrich van der Smissen, Bürger und Einwohner unser Stadt Altona supplicando allerunterthänigst hat vortragen lassen, wesgestalt er außerhalb der Stadt, und zwar zwischen derselben und Ottensen ein Stück Landes aus Bergen und Thälern bestehend an sich erhandelt, so er eben machen, ein Theil davon zu eines jeden Lust und Plaisir mit Bäumen bepflanzen lassen, auch davon eine reale Gasse in die 70 Ruthen lang angelegt, und mit etlichen Wohnungen zu bebauen den Anfang gemacht; imgleichen den hohen Berg an der Elbe liegend, um eine bequeme Auffahrt von der Elbe nach Altona und Ottensen zu haben, durchgraben lassen, und eine Gasse durch diesen Berg bis in die Elbe bei 40 Ruthen lang angelegt; mit allergeh. Bitte, weil dergleichen zur Aufnahme, Bequemlichkeit und Vergrößerung Unserer Stadt Altona gereichende, von ihm angefangene Werk und angelegten Gassen ihm bereits ein Großes gekostet, und ferner ehe es damit zur Perfection gelangen könnte, ein nicht Geringeres erfordern würde, Wir geruheten, zu desto mehrer Facilitirung und Beförderung dessen allen, und in specie des Anbaues der Häuser an solcher Gasse mit deren Be-

pflasterung, diejenigen, die neue Häuser erbauen möchten, mit der Exemtion von allen oneribus auf gewisse Jahre zu begnadigen, und zu verordnen, daß entweder die Gassen von der dortigen Stadtkämmerei bepflastert, oder aber da er die Unkosten desfalls thun und vorschießen würde, ihm solche von besagter Kämmerei wieder gutgethan werden sollten. Wann Wir nun zuförderst für gut befunden, über dieses des Impetranten Gesuch des p. t. verordneten gesammten Magistrats Unserer Stadt Altona, Bericht und Bedenken zu erfordern und einzuziehen, und den gedachten Magistrats unterm 6ten dieses, gethanen Vorschlag in Gnaden approbirt, so concediren und bewilligen Wir hiemit und Kraft dieses allergnäd., und wollen, daß diejenigen, so hienächst an der von dem Impetranten angelegten Gasse neue Häuser oder Wohnungen erbauen, nach Beschaffenheit und Größe der Häuser, und zwar auf ein Haus von einem Stock hoch, über der gewöhnlichen Jahrs Zeit noch auf 5 Jahre, auf ein Haus von zwei Stock hoch noch 8 Jahre, und auf ein Haus von drei Stock hoch noch 10 Jahre von allen Auflagen, als Contribution, Wacht- und Einquartirung frei und exemt seyn sollen; sodann auch, so viel die intendirte Bepflasterung der Gassen, insonderheit der mittleren offenbaren Gasse anlangt, daß wann der Impetrant seinem Erbieten nach, solche Bepflasterung aus seinen Mitteln veranstalten und dazu die benöthigten Unkosten zu den Steinen und an Arbeitslöhn vorschießen wird, demselben dieser Vorschuß von der Altonaischen Stadtkämmerei nach und nach wieder gutgethan und refundirt werden solle. Wonach Unsere p. t. verordnete Präsident, Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Altona, wie auch sonst männiglich sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf unserm Schloß Rosenburg, den 27. Mai Anno 1707.

FRIDERICH R.

C. Sehestedt.

8) Nachricht von einem alten Risse der Stadt Altona, aus dem Jahre 1736.

Wir verdanken einer gütigen Mittheilung einen alten merkwürdigen Riß unserer Stadt. Derselbe hält vier Fuß im Quadrat, umfaßt alle Theile der Stadt nebst Ottensen und Neumühlen, und giebt am Rande eine ausführliche Erklärung. Der Name des Verfertigers ist nicht angegeben, auch eigentlich nicht die Jahreszahl. Indessen geht aus der Zeichnung deutlich hervor, daß sie zwischen den Jahren 1731 und 1737 gemacht seyn muß; denn das alte Zuchthaus am Sandberge, das 1731 errichtet und 1737 wieder abgebrochen, und nach der kleinen Mühlenstraße verlegt ward, steht noch an seiner alten Stelle, und die kleine Mühlenstraße selbst geht noch nicht bis an die Catharinenstraße. Es leidet wohl kaum einen Zweifel, daß diese Karte dieselbe ist, welche der Präsident von Schomburg 1736 bei'm Antritt seiner Präsidentschaft verfertigen ließ, des Vorhabens, Altona in allen seinen mangelhaften Einrichtungen gänzlich zu reformiren. Vieles hat er während der zehn Jahre seiner Präsidentschaft ausgeführt. Vieles ist aber unausgeführt geblieben *). Zu den damals unausgeführt gebliebenen Ideen gehört die Anlegung einer zweiten Stadtkirche, und die Verbindung der

*) Wenn der Präsident v. Schomburg in einigen Nachrichten des Eigennutzes beschuldigt wird, so hat dies, wie es scheint, keinen Bezug auf seine zehnjährige Präsidentschaft in Altona, sondern vielmehr auf seine späteren Differenzen mit der Stadt Itzehoe. Er war nämlich Besitzer des adel. Gutes Mehlbeck, so wie sein hoher Gönner, der Markgraf Friedrich Ernst von Culmbach, Statthalter in den Herzogthümern, Besitzer des benachbarten Drage war. Er wußte es bei demselben dahin zu bringen, daß unterm 18. Dec. 1752 ein Rescript aus der Statthalterschaft an den Itzehoer Magistrat erging, weder dem Conferenzrath v. Schomburg, wegen freier Abschiffung der Mehlbeckischen Producte auf der Stör, und den übrigen um die Stadt wohnenden Landsassen, Hindernisse in den Weg zu legen.

unregelmäßig gebauten Stadt mittelst einer Menge von Communications-Gassen. Diese projektirten Communications-Gassen sind auf der Karte mit rothen Linien angedeutet. Mehre derselben sind in der Folge, und zum Theil lange nachher, wo diese Karte wohl schon längst vergessen war, wirklich angelegt worden. Wir glauben, daß es für unsere Leser nicht ohne Interesse seyn werde, wenn wir ihnen das Merkwürdigste aus dieser Karte mittheilen.

Der projektirte Platz für eine zweite Stadtkirche war bei der Münsterschen Bleiche, und grenzte im Westen an die gegenwärtigen Gebäude der Münze. Der Eingang sollte von der Rosenstraße seyn, gerade dem Mennonisten-Kirchhofe gegenüber. Diese Idee ward aber aufgegeben und dafür die alte baufällig gewordene Hauptkirche 1741 niedergerissen und eine neue aufgeführt. Von den in Vorschlag gebrachten Communications-Gassen waren folgende die vorzüglichsten. 1) Die Catharinenstraße. Diese ging damals nur vom Mörken bis in die Königstraße. Sie sollte nordwärts bis in die große Bergstraße gerade auf die Windmühle zu fortgesetzt werden, und südlich nicht allein in die kleine Mühlenstraße, sondern auch von dieser bei der großen Mühlenstraße vorbei in die Palmaille führen. Sie sollte also eine große und gerade Straße durch die ganze Stadt von Norden nach Süden bilden. Es wird aber am Rande bemerkt, daß die Verlängerung bis in die Palmaille große Difficultäten habe, wegen der wohlprivilegirten Reeperbahn. Die Verlängerung nordwärts in die Bergstraße ist gleichfalls unterblieben, und an deren Stelle 1799 Feld- und Norderstraße angelegt worden. Hingegen die Verlängerung bis in die kleine Mühlenstraße ist in der Folge ausgeführt worden. 2) Die Schulstraße, wo die lateinische Friedrichsschule, nachmals Gymnasium, lag. Diese sollte bis in die große Mühlenstraße verlängert werden. Das ist späterhin geschehen. Die Gasse heißt die Bäckerstraße. 3) Die kleine Marienstraße. Sie sollte in die Bergstraße hineingehen. Es wird aber bemerkt, daß an-

sehnliche Häuser davor liegen. 4) Die kleine Freiheit. Sie sollte nordwärts in die Gärtnerstraße fortgesetzt werden. Es ist nicht geschehen, und dafür in der Folge die Friedrichstraße angelegt worden. 5) Die Armenstraße, welche damals nur zwei Häuser dem Stifte gegenüber hatte, sollte bis in die Mörkenstraße, oder richtiger in die Fortsetzung derselben verlängert werden. Es standen damals noch keine Häuser im Wege. Wir bemerken hier beiläufig, daß die Armenstraße auf einer anderen Karte von 1759 die Ehrenpforte-Gasse genannt wird. 6) Aus der West-Palmaille sollten zwei Communications-Gassen in die Königstraße geführt werden, die eine dem Quäkerberg gegenüber, die andere am Ende der Allée. Der Platz war damals unbebaut, und ist erst 50 Jahre später von der Dulzischen Reeperbahn durchschnitten worden. 7) Die kleine Mühlenstraße ging damals nur von der Grünenstraße bis an die Mitte zwischen Schul- und Catharinenstraße. Die nachher erfolgte Verlängerung bis in die Palmaillenstraße, ist auf der Karte gleichfalls in Vorschlag gebracht worden. Auch ward im folgenden Jahre bereits das Zuchthaus dahin verlegt.

Andere minder erhebliche Communications-Entwürfe, welche auf der Karte angedeutet sind, übergehen wir hier, und geben dafür einige alte Benennungen und Localitäten. Die Carolinenstraße existirte damals noch nicht unter diesem Namen, sondern ist erst 1759 angelegt worden. Das abhängige West-Ende hieß die kleine Oster-Allée und war eine östliche Fortsetzung der van der Smissen-Allée. Diese Oster-Allée ging die Anhöhe hinauf, bis hinter dem Garten des jetzigen Arnemannschen Hauses an der Palmaille № 438, und war hier mit einer Pforte versehen. Dicht an derselben stand das Zuchthaus; sodann kamen Reepschläger-Buden, und endlich an der Ecke der Reeperstraße war die Frohnerei. Diese ganze Gegend ward noch mit zum Sandberge gerechnet. Die sechs östlichen Häuser an der Südseite der Palmaille, von der Reeperstraße bis № 433 scheinen nach der Karte

noch nicht vorhanden gewesen zu seyn. Sie sind als leere, wenig tiefe Plätze angedeutet, hinter denen die gedachten Reepschlägereien fortliefen. Die Vossenstraße heißt auf der Karte die Sägemühlenstraße, die Gegend bei'm Sandberg der Sägemühlenberg, das westliche Ende der Fischerstraße der Fischerberg. Die neue Anfahrt dem Quäkerberg gegenüber, heißt der Pferdeborn; die Stuhlmannsche Kalkbrennerei, sonst Eisenfabrike, wird die neu angelegte Fabrike genannt. Elavshof erscheint mit einem großen, und Rainville's Hof mit einem kleinen Gebäude an der Landstraße. Der Kirchenweg war noch nicht da. Die drei Höfe bis an den Quäkerberg, die unter dem nachmaligen Namen des Blackerschen, Beckerschen und Behnschen noch in Erinnerung sind, erscheinen schon mit ihren Gebäuden. Der Blackersche, jetzt Gumpelsche Hof, erstreckt sich gegen Westen nur bis an das Ende der Palmaillen-Allée. Der westliche Theil ist mit Rainville's Hof Eins. Vom Ende der Palmaillen-Allée bis an den Ottensener-Kirchhof steht eine Reihe Bäume. Es waren Kastanien, die sich auch nördlich an der Ost-Gränze des Kirchhofs hinzogen, bis ans Ende der Dulzischen Reeperbahn. In der Mitte der Palmaille, im jetzigen Runddeel, dem Quäkerberg gegenüber, steht ein ziemlich großes Gebäude. Die Allée geht bis an die Rolandsburg. Die Nordseite der Palmaille ist noch nicht angebaut. Ein einziges kleines Haus steht an der West-Ecke der Armenstraße. Diese Ecke liegt etwas westlicher, wie jetzt, indem die Armenstraße mit einem breiteren Ausgang in die Palmaille endet. Auf der anderen Seite erscheint die Sottmannsche Reeperbahn, und weiter östlich in der Nähe der großen Mühlenstraße sind gleichfalls einige Häuser angedeutet. Der Grasweg ist sparsam angebaut; das erste Haus in der Königstraße ist die jetzige Cordtsche Lithographie. In dem östlichen und nördlichen Theile der Stadt sind der Abweichungen von der Gegenwart weniger. In der großen Freiheit sind an der Ostseite, der Mennonisten-Kirche gegenüber, bis an die Ro-

senstraße; Gartenplätze gezeichnet, und südlich von Pfeifersgang gleichfalls bis in die kleine Freiheit. Die Annenstraße, jetzt bei der Münze, heißt in drey Bahn (Dreybahn oder Drehbahn); die Böhmkenstraße heißt die Bökenstraße.

Der Windmühlen sind sechs auf der Karte angedeutet. Die erste auf dem Neumühler-Berg. Den Rolandsberg nebst Mühle umfaßt die Karte nicht. Die zweite im Mörken, gerade der Armenstraße gegenüber. Die dritte an der großen Bergstraße, Nordseite, in gerader nördlichen Richtung mit der vorigen. Die vierte etwas östlicher an der Südseite der Bergstraße, gegenüber der Catharinenstraße. Die fünfte noch etwas östlicher an der Nordseite der Bergstraße, feldeinwärts. Endlich die sechste am West-Ende der Gärtnerstraße.

---

9) Manuscript eines Augenzeugen über die Verbrennung Altona's durch die Schweden, am 9ten Januar 1713.

(Es sind in dem Manuscripte nur grammatikalische und orthographische Unrichtigkeiten abgeändert worden.)

In Altona sind nach der schwedischen grausamen Verbrennung, welche den 8. Januar 1713 Sonntag zu Nacht um 11½ Uhr angefangen, und 24 Stunden bis Montag in der Nacht continuirt ward, ungefähr 400 Häuser stehen geblieben, und obschon in vielen das Feuer bereits angelegt gewesen, dennoch gerettet worden. Das schwedische Commando aus dem Stromfeldschen Regimente, welches die Execution verrichten mußte, war zu Pferde mit Ober- und Unterofficier in 2 Partheien getheilt, die Brenner aber waren zu Fuß mit den Brenn-Materialien. — Dieser Aufsatz ist so eingerichtet worden, wie die Straßen nach der Reihe angesteckt worden sind.

Der Anfang ward gemacht in der Langenstraße und am Markte. Mein Haus mußte die erste Furie mit aus-

stehen. Weil es aber ganz neu und fest war, und mit starken Brandmauern umgeben, so haben die Brenner wohl nicht so leicht hineinkommen können, wie in andere Häuser. Sie haueten demnach mit vielem Ungestüm und Fluchen endlich die Hausthüre ein, und schlugen das große Schloß hinweg. Hierauf liefen sie gleich nach dem Boden hinauf, und steckten das vorhandene Holz, Torf und Kohlen an. Als sie die Flamme zum Dache hinaus gesehen, sind sie davon gegangen, in der Hoffnung, daß dies Feuer die große neu angebauete, gleichfalls mit starken Brandmauern versehene, und unter Einem Dache stehende, sogenannte alte de Vossen Brauerei ergreifen würde. Allein göttlicher Schutz und menschliche Wachsamkeit haben dieses große und kostbare Gebäude erhalten, indem die Leute aus der Brauerei mit Hülfe einiger Nachbaren, namentlich Hinrich von Schwull, Rudolf Wolgast, Johann Clasen, Casper Hinrich Wagner u. s. w. von hintenzu über die großen Böden nach dem Feuer geeilet, das nöthige Wasser herzugetragen, des Herrn Hinrich van der Smissen accurate Feuersprütze herbeigeschäfft, und das Feuer, welches bereits die Diehlen des Bodens und die Treppe ergriffen hatte, bei Zeiten gedämpft haben. An der Brauerei ist Gottlob gar kein Schade geschehen, auch nicht an den anderen darangebaueten neuen Häusern, indem den umher laufenden Brenner mit höflichen und beweglichen Worten, so wie mit Essen und Trinken begegnet wurde. Beim Abmarsch haben sie indessen einen ganzen Brau Bier mitgenommen. — In meinem eigenen Hause ist der Schaden leidlich; an Holz, Torf und Kohlen ist nur wenig verbrannt, auch ist von dem geringen Hausgeräthe, welches ich hatte stehen lassen, nichts weggekommen, noch beschädigt worden. Oben auf dem Saale haben sie 6 Fenster, und unten im Hause alle eingeschlagen, an den Zimmern und Treppen aber keinen Unfug verübt.

Die Langestraße und der Markt standen um 1 Uhr in vollen Flammen. Das Commando zu Pferde blieb dabei

stehen und patrouillirte mit großem Ungestüm auf und nieder. Die höchst betrübten Menschen wurden mit Gewalt und dem Zuruf: „stoßt die Hunde nieder!“ von den Häusern abgetrieben, damit niemand löschen sollte. Nachdem die Flamme ihre völlige Wirkung gethan, begab sich gedachtes Commando nach den anderen Straßen, wo es sich eben so betrug. Sie wandten sich rechts und links, ein Theil nach der reformirten Kirche, und ein anderer Theil nach der Königstraße und dort herum. Gegen 2 und 3 Uhr waren die Häuser bei und neben der reformirten Kirche, die große und kleine Freiheit bis nach Prahlen-Hof hinaus, ferner die ganze Passaje zur linken Hand nach dem sogenannten Franzen-Hofe auf Eislers Feld, die Bergstraße, der Lombard, die Straße bei von Rohden Hause hinunter, die Königstraße mit der dahinten anstoßenden Kibbelstraße, nach der Kirche zu, die Prinzenstraße, wo der Herr Probst und der Herr Kämmerier Frisch wohnen, in vollen Flammen.

Des Herrn Syndicus Oldenburg am Markte stehendes Haus, worin der Herr Graf und General Steenbock die wenigen Stunden seines hiesigen Aufenthalts logierte, und worin er den vier Altonaer Deputirten Audienz gab, blieb nebst Christoph Quanzens nicht weit davon in der Neuenstraße allein stehendem Hause bis Montags Vormittag verschont. Es wurden aber diese zwei guten Häuser von den herumvagirenden Brennern endlich auch angezündet, und obgleich das Feuer zweimal durch dazu bestellte Leute gelöscht ward, so mußten sie doch zum drittenmale angesteckt, und verbrannt werden.

An Häusern sind, wie gedacht, stehen geblieben folgende. In der Langenstraße, dicht an meinem Hause, das kleine Haus auf von Holters Bleiche, ein kleines dabei stehendes Haus, dem Bäcker, Gert Lutterbrock gehörig, gleich über das Organisten Haus, die Schule genannt, mit daran zur Seiten gegenüber des Herrn Pastors Sassen gewesenem

Hause, zwei alten kleinen Wohnungen nebst einer alten Scheune. Ferner des Herrn Probsten großes steinernes Haus von zwei Abtheilungen nach dem Markte zu, worin die Frau Etatsräthin Menke, und der Herr Rath Boye wohnen. Auf dem Markte sind stehen geblieben: dem Herrn Syndicus gegenüber ein altes kleines Haus, worin der Gewürzkrämer Frisch wohnt, nebst etlichen wenigen Hinterhäusern; die deutsche reformirte, und die hinter derselben stehende französische reformirte Kirche. Ferner auf der großen Freiheit des Buchdruckers, Christian Reimers, neues Hinterhaus am Teiche, die kleine Mennonistenkirche, oder sogenannte Denners Kirche, nebst vier Häusern; das Wirthshaus, der Rosmarinkranz; das große alte Haus, alt Copenhagen genannt, nebst den drei alten kleinen Häusern; dicht daran Hans Stockmanns Haus, jetzt Cord Spering zugehörig, endlich de Vliegers Garten und Lusthaus. (Die katholische Kirche, so wie die große Mennonisten-Kirche nebst den netten Mennonisten-Häusern haben der Flamme ohne Gnade herhalten müssen.) Auf Eislers-Feld sind stehen geblieben der sogenannte de Rugters Hof, jetzt der Frau Wittwe Hadenfeld gehörig; das gegenüberstehende Haus, welches jetzt von der Hagen bewohnt; und vor einigen Jahren von dem Rathsherrn Ackermann erbaut worden ist. Noch einige Häuser in dieser Passage. In der Marienstraße gleichfalls einige Häuser. In der Bergstraße die Tischlerherberge. In der Kibbelstraße einige Häuser nebst dem Küsterhause am Kirchhof; die lutherische Kirche. In der Prinzenstraße des Herrn Probsten sogenanntes Pfarrhaus, nebst dem gegenüber stehenden Hause des Hermann Helten; ferner eines Glasers Haus an des Herrn Probsten Garten-Planke. Ferner einige Häuser gegenüber meinem oberwärts der Juden-Synagoge, rechts und links nach der Vogelstange hinaus. Auch einige Häuser in der Breitenstraße, oberwärts nach der Vogelstange. Ferner alle neuen Häuser in der Breitenstraße hinter meinem Hause nach der Elbe zu, nebst den Häusern in Eö-

stermanns-Gang. Bei und an der Elbe sind stehen geblieben der Frau Wittwe Hadenfeld großes Haus, sonst die Seiferey genannt, so wie die nächst anstoßenden Häuser nach der neuen Mühlen zu, worunter das Wirthshaus zur Säge-Mühle, dann vier kleine hinter der Seiferei am Berge stehende neue Häuser. In der Fischerstraße sind nur einige wenige Häuser stehen geblieben, bis nach dem Ottensener Felde hinaus. Bei der Brücke das große steinerne Haus, welches Clas Hädder vor einigen Jahren erbaut hat; sodann die daranstehende Reihe Häuser, wo Hinrich Dolz und Rudolf Wolgast wohnen; ferner das neue Haus der Wittwe Klünder, und die daranstoßende Brauerei des jungen de Voß nebst den Häusern. Auch sind stehen geblieben Clas Lessens neues Haus, so wie die ganze Reihe weiter hinauf, welche an das Hamburger Gebiet grenzt, bis in die Finkenstraße hinter Augustin Nickelmanns abgebranntem Hause, außer Cord Böttigers Hause, der Neuenstraße gegenüber, welches dreimal angesteckt und abgebrannt ward. Die meisten Häuser in der Straße unter den Linden sind gleichfalls stehen geblieben, namentlich die Häuser der Herren Clüver, Bahlenkamp und Schlemann. Endlich sind alle Häuser nach dem Schulterblatt und Rosenhof hinaus stehen geblieben und unbeschädigt nebst Vorbrocken Brauerei. Es sollen aber die guten Leute viel Geld spendirt haben, was auch von einigen in Altona, deren Häuser conservirt worden sind, geschehen seyn soll.

Die schönen Häuser in der Elbstraße mußten ohne alle Gnade ruinirt und verbrannt werden. Sie gaben ein entsetzliches Feuer von sich. Die beiden Brauer, Leenert Dolk und Cord Rode, haben viel Getraide und Holz liegen gehabt; imgleichen hat Cord Spöring viel verloren. Niemand hat sich einen solchen grausamen Brand vorstellen können. An der Wasserseite ward Ettlers Haus, worin der Herr Präsident gewohnt, nebst dem Hinterhause und Packraume, worin einige hundert Tonnen Lüneburger Salz verbrannt

sind, am ersten angesteckt, und zwar Montag Nachmittag. Das Commando gab genau Acht darauf, und blieb so lange dabei, bis alle diese schönen Häuser in Asche lagen. Hierauf ward zum Abmarsch geblasen, und das Commando begab sich aus Altona. Indessen verweilte es noch einige Stunden bei'm Gerichte, weil einige Brenner bis in die Nacht zurückblieben, und hin und wieder zu ihrem Plaisir noch einige Häuser in Brand steckten. So ging es bei meinem Hause über mit dem Wilkenschen Hause nebst dem großen Saal, so auch mit der nächst daranstehenden Apotheke des Herrn Thilenius, wobei die Worte sollen vorgefallen seyn, es wären an diesem Feuer Leipziger Lerchen gut zu braten, wenn man welche hätte. Das neue Haus des Herrn Postmeisters Frise, welches er kaum ein halbes Jahr bewohnt und fertig gehabt hatte, mußte auch ohne Gnade in Brand gesetzt werden, wiewohl er heftig und beweglich dafür gebeten, und viel Geld hat spendiren wollen. Das Wenige, so er gerettet, und in Eile nach dem Kirchhofe gebracht, ist spolirt, und er selbst übel tractirt worden. Bei Verbrennung dieses Hauses soll der General-Adjudant Vittinghof commandirt haben.

Nach geschehener Untersuchung sollen abgebrannt seyn 959 Häuser, 274 Buden, 120 Keller und 193 Säle, zusammen 1546 Wohnungen. Nach dem Abmarsch der Schweden sollen noch stehen geblieben seyn 400 Häuser, 169 Buden, 51 Keller und 73 Säle, zusammen 693 Wohnungen.

Aus diesem Berichten eines Augenzeugen und Betheiligten ersehen wir, das alle späteren Angaben, wonach zusammen, nur gegen 30 Häuser von dem Brande verschont geblieben seyn sollen, wirklich übertrieben sind; und daß von der damaligen, im Westen noch gar nicht angebauten Stadt, nur zweidrittel Theile von den Schweden abgebrannt worden, und ein drittel Theil dem Untergange entgangen ist,

Der Verfasser des Manuscripts hat sich nicht genannt; wir ersehen bloß aus demselben, daß er in der Langenstraße in einem ganz neuen Hause neben der Vossenschen Brauerei gewohnt habe, und mit dem Verhältnissen und Localitäten Altona's sehr genau bekannt ist. Der Styl läßt eher auf einen Gelehrten, als auf einen aus dem Bürgerstande muthmaßen; und da der in eben diesem Jahre zum gelehrten Rathsverwandten ernannte Jönsen in der Langenstraße wohnte, und seiner in dem Manuscripte nicht erwähnt wird, so dürfte es erlaubt seyn, auf denselben als Verfasser zu rathen. Uebrigens bemerken wir nur noch, daß wir das Manuscript nicht im Original, sondern bloß in einer sehr alten Abschrift vor uns gehabt haben.

Ueber die Einäscherung Altona's giebt es auch eine gedruckte Nachricht, welche den Titel hat: Gründliche und zuverlässige Nachricht dessen, was sich vom 7ten bis auf den 9ten Januar 1713 zwischen dem schwedischen General en Chef, Herrn Grafen Magnus Steenbock und denen Deputirten der Stadt Altona vor dero Verbrennung begeben. Auf vieler Verlangen und inständiges Anhalten unpartheiisch an's Licht gegeben. Altona, gedruckt im Jahr 1713. Diese Druckschrift enthält aber nichts über die Verbrennung selbst, sondern bloß die vorhergegangenen Unterhandlungen und sonstigen Umstände. Wie wohl sie jetzt selten geworden ist, so ist ihr Inhalt doch aus Schmid's historischer Beschreibung der Stadt Altona, und aus sonstigen Auszügen so allgemein bekannt geworden, daß wir daraus nichts Neues mitzutheilen wissen. Anders verhält es sich mit einer ungedruckten Handschrift des Altonaischen Bürgers Keil, welche sich in dem hiesigen Stadt-Archive befinden soll, uns aber nicht zu Gesichte gekommen ist. Diese Handschrift enthält gleichfalls einen detaillirten Bericht über den Umfang des Brandes, und es wäre interessant, denselben mit dem hier mitgetheilten Manuscripte vergleichen zu können. Keil war der Sohn des Pastors zu Ottensen, und der Schwiegersohn der Wittwe

Hadenfeld, welche die Seiferei in der Elbstraße am Sandberge besaß. Er rettete durch besonnene Thätigkeit nicht bloß die Besitzungen seiner Schwiegermutter, sondern auch mehrere Häuser in der Stadt. Die kleine Schrift welche der Obergerichtsadvocat Jacobsen 1813 hat drucken lassen, ist mehr eine malerische, als streng geschichtliche Ausstellung. Uebrigens hat er, wie es scheint, die Keilsche Handschrift vor sich gehabt.

VI.

Neue Miscellen.

Fortsetzung.

Von Dr. Christ. Kuß, Diaconus in Kellinghusen.

(Fortsetzung von N. Stb. Magaz. IV. Bd. Nr. XIV).

6.

Unter den ersten Bischöfen Schleswigs führt als den siebenten in der Ordnung Cypräus, bekanntlich, was das Herzogthum Schleswig anbetrifft, unser erster Kirchenhistoriker, einen Bischof mit Namen Ezico oder Esgerus an [1]), und läßt ihn 1028 mit der bischöflichen Würde bekleidet werden, erzählt auch ferner von ihm, daß er vom Hamb. Erzbischof Unwann die bischöfl. Ordination erhalten, zu Hause (in Schleswig) unthätig gesessen [2]), und zu seiner Zeit Friede und Ruhe daselbst geherrscht, nicht weniger das Christenthum geblühet habe (W. III. p. 196). Spätere Geschichtschreiber wiederholen diese Nachrichten, deren ich hier erwähne, weil ich beabsichtige, in dieser Miscelle nachzuweisen, daß sie sämmt-

1) In der Gesch. und Beschr. von Schleswig werden S. 366 nach Ulr. Petersen's Angabe folgende Namen dieses Bischofs genannt: Ezico, Eckihardus, Eggert und Esche.

2) Esico domi sedit, (Ad. Br. II. c. 34). Eine ganz andere, aber eben so unrichtige Nachricht von Ezico giebt derselbe Geschichtschreiber c. 44: Unwannus obiit 1029 Et ipso tempore migravit Poppo, Danorum episcopus, cui nox subrogatus Esico, cum ad Egidoram venisset, ibi aegritudine correptus, obiit.

lich kein wahres Wort enthalten, und alle unsere Geschicht- schreiber bisher von dem Bischof Ezico uns nur Unwahres erzählt haben, wie dieses die folgenden Anführungen darthun werden.

Als im J. 1000 der Cölner Erzbischof, von der Aebtis- sin in Gandersheim zur Einweihung der neuen Klosterkirche mit Beiseitesetzung des Diöcesans, des Hildesheimischen Bi- schofs Bernward, eingeladen, sich daselbst eingefunden hatte, erschien auch daselbst „venerabilis episcopus Ekkihardus, um im Namen des Bischofs Bernward dagegen zu prote- stiren, und die Consecration unterblieb auch in Folge dieser Protestation. Darauf (anno incarnationis Dominicae mil- lesimo) reisete Bernward nach Rom, und während seiner Abwesenheit fand sich der Erzbischof wieder in Gandersheim ein, aber auch, um Protest einzulegen, der Bischof Eckhard, und da der Erzbischof ihm bemerkt, daß ihn die Sache ja nichts angehe, und er besser thäte, sich um die Verwaltung seiner eigenen Kirche zu bekümmern, erwiedert er: termini episcopatus mei barbarica sunt feritate depopulati, ci- vitas deserta, ecclesia desolata, sedem non habeo, ser- vum me Mariae et Hildesenensis ecclesiae recognosco, et in cunctis, quoad potero, loco sancto prodesse stu- debo. (Vita Berwardi in S. R. Por. I, p. 449).

Im J. 1002 ward zur Beilegung jener Streitigkeit zu Frankfurt ein Convent gehalten, auf welcher unter mehren Bischöfen auch „Ekkehardus, Sleswicensis episcopus" und zwar von Bischof Bernward dahin geschickt, erschien, quia Ekkehardus Hildensem ecclesiam hospitabatur, barba- rico tumultu sua civitate et ecclesia depopulata (l. c. p. 455), wie er denn auch auf einer 1005 zu Dortmund (? Truth- munni) gehaltenen Synode zugegen war, (Dithmar. rest. S. R. B. p. 380).

Als im J. 1015 die Crypta eines Klosters in Hildes- heim eingeweihet wurde, geschah die Einweihung „a Bern- wardo- et ab Ekkihardo, Sleswicensis civitatis venera-

bili episcopo," (Annal. Hildes. l. c. p. 723). Eben so ward 1022 das Oratorium eines andern Klosters in Hildesheim von Bischof Bernward et ab Ekkihardo, Sleswicensi episcopo [3]), eingeweiht, (l. c. p. 724).

Daß unser Bischof endlich im Aug. des J. 1026 gestorben sey, beweisen folgende zwei Anführungen: A. 1026. Ekkihardus, Sleswicensis episcopus, obiit. (Annal. Hild l. c. p. 725). — IIII Non. Aug. (obiit) Ekkihardus Slesw. episc. frates noster. (Excerpta ex Necrol. Hild. l. c. p. 765).

Man sieht aus den obigen Anführungen zuerst, daß der Schleswigsche Bischof Ezico (Eckhard) mit der Hildesheimischen Domkirche in sehr genauer Verbindung gestanden hat, wie er denn auch noch, ehe er Bischof ward, Domherr an der Kirche gewesen ist [4]), und es ist daher kein Grund vorhanden, die Richtigkeit der in jenen Anführungen von ihm gegebenen Nachrichten zu bezweifeln. Fürs Zweite setzen die obigen Anführungen es außer Zweifel, daß die Nachrichten, die Adam v. Br. Cypräus ꝛc. uns von Ezico geben, durchaus unrichtig sind. Denn da er schon im J. 1000 als Schleswigscher Bischof erscheint, so kann er es nicht erst 1028, auch nicht von Unwann (erst seit 1013 Hamb. Erzb.) consacrirt, worden seyn ꝛc. Es ist aber die Frage, ob unser Bischof in dem ganzen Zeitraume, in welchem die obigen Anführun-

3) et ab Brunone, quondam Aldenburgensis ecclesiae antistite. Helmold nennt (1 c. 18) diesen Bischof „Benno," und erzählt von ihm, daß er, genöthig Wagrien zu verlassen, ad Bernwardum Hild. episc. seine Zuflucht genommen habe. Der Oldenburger Bischof hat sich aber, beiläufig zu bemerken, auch im Kloster Corvey aufgehalten, (1022 Benno, episcopus olim in Oldenburg, in Slavia, tunc exul, hospes noster gratissimus (Annal. Corbij. Sc. R. B. II) und ist, was Helmold nicht angiebt, 1023 in Hildesheim gestorben, (Ann. Hild. l. c. p. 715).

4) Nomina archiep. et episcop. qui primum in Hildes. ecclesia Cathadral. Canonici fuerunt (Sc. R. B. I, p. 768).

gen seiner in einzelnen Jahren erwähnen, d. i. v. 1000 bis 1026, als Exulant sich in Hildesheim aufgehalten, und das Schlesw. Bisthum in diesem ganzen Zeitraume cessirt habe? Nur in Hinsicht der Jahre 1000—1002 ist es klar, wie es denn auch keinen Zweifel leidet, daß die Stadt Schleswig wenigstens in den Jahren 1000—1002 öde gelegen hat.

Aber noch Eins; wie verträgt sich die Annahme, daß es ums J. 1000 zwischen Eider und Schlei eine christliche Markgrafschaft und eine diese Markgrafschaft beschützende Burg gegeben habe, mit den obigen Nachrichten aus den Jahren 1000—1002? Wenigstens begreife ich nicht, weder, warum der Bischof Eckhard, die Existenz der Markgrafschaft angenommen, nicht in diesem Theile seines geistlichen Gebiets seinen Sitz genommen, sondern, seine dortige Heerde verlassend, als Exulant und um Gnadenbrod zu essen nach Hildesheim gewandert sey, noch wie er in dem gesetzten Falle habe sagen können: termini episcopatus mei sunt depopulati. Wenn aber von 1000—1002 dort keine Markgrafschaft gewesen ist; wird sie denn wohl nach 1002 und bis 1028, in welchem Jahre Kaiser Courad sie an Dänemark abgetreten haben soll, wieder errichtet worden seyn?

7.

Hier ein paar nachträgliche Bemerkungen zu meinem Aufsatze „Der District zwischen Eider und Schlei." (N. St. M. Bd. 3. S. 657—722).

1) S. 663 behaupte ich, daß in der Vorzeit eine Föhrde Schwabstedt vorbei rc. gegangen sey, und wie ich nachher gefunden habe, ist auch der gelehrte Rantzau dieser Meinung gewesen. Denn er leitet (W. I, p. 59) den Namen Schwabstedt her a svavitate loci, quod nimirum svavi loco sit sita, vel quod statio fuerit svavis tum temporis, cum *praeterlaberetur* adhuc *mare* occidentale. Da sich übrigens nicht angeben läßt, ob dem gelehrten Statthalter

für diese Ansicht historische oder physische Data bekannt gewesen, oder worauf er sonst seine Meinung gegründet habe: so findet die obige Anführung hier einzig als historische Notize Platz.

2) Um die Glaubwürdigkeit der Heimskringla hinsichtlich ihrer Angabe, daß einst in der Gegend des Dannewerks eine Föhrde von Westen her ins Land hineingegangen sey, zu begründen, bemerke ich S. 667, daß in frühern Zeiten Isländer nach Ripen geschifft hätten, und man daher auf Island von dem fraglichen Gegenstande sehr wohl habe unterrichtet seyn können. Dieß ergiebt sich aber noch augenfälliger aus der Thatsache, daß gegen Ende des 12ten Jahrh. Isländer selbst nach Schleswig Handel getrieben, und sich daselbst eine Zeitlang aufgehalten haben, wie aus dem alten Schlesw. Stadtrecht zu ersehen ist. Denn hier werden als Fremde, die sich zu Zeiten in Schleswig aufhielten, unter andern hospites de Hyslandia genannt, (St. M. 9. S. 237) und es ist bekannt, daß hospites nach dem hier in Betracht kommenden Sprachgebrauche fremde, nicht am Orte ansässige, Handelsleute sind.

3) S. 682 bemerke ich, daß meines Wissens niemand auch nur versucht habe, nachzuweisen, daß man die Treen jemals Eider genannt habe; doch habe ich später in den Kiel. Bl. (4. S. 403 u. f.) einen solchen Versuch gefunden, der aber von solcher Beschaffenheit ist, daß es am vernünftigsten scheint, ihn unberührt zu lassen. Der hier vorkommenden Angabe, daß der gelehrte Rantzau (1590) in seiner Beschreibung des Dithmarschen Krieges der Treen den Namen Eider gebe, setze ich aber folgende Anführungen, in welchen Rantzau ex professo von der Sache handelt, entgegen: 1) „*Trena* Swavestadium praeterlabitur, et *inde* in Eidoram intrat.“ (Desc. Chers. C. ap. W. I, p. 81). 2) Arx Swavestadia ad *Trejam* sita, (l. c. 59). Nennt also Rantzau in seiner Dithmarschen Geschichte beiläufig Ei-

der statt Treen [5]): so ist hier ein lapsus memoriae anzunehmen.

4) S. 686 führe ich an, daß Deutschland in alten Zeiten von den angränzenden Ländern, so wie die einzelnen Deutschen Völkerschaften von einander, durch Wälder getrennt wurden, und ich weise einen Wald nach, quae Franciam (Franken) separat a Thuringia. Folgende Anführung beweist, daß auch ein großer Wald Böhmen (Slavisches Gebiet) von Sachsen geschieden hat. A. 1126. Rex in Boemiam tendit. Ducenti vero expeditiores regem praecedebant ad praecidendas indagines *silvae quae Boemiam a Saxonia* disterminat, dispositi (Ann. Hild. R. S. Br. I, p. 740).

5) 692 äußere ich die Meinung, daß der Wald Jarnwith, in welchem König Abel dem Schleswigschen Bischof Besitzungen schenkte, im Westen der Rendsburger Landstraße zu suchen sey, und ich bemerke hier nachträglich zur Unterstützung dieser Ansicht, daß der Schlesw. Bischof zufolge des Schwabstedter Buchs, (W. W.) das alle Besitzungen des Schlesw. Bischofs angiebt, in jenem District östlich der Rendsburger Landstraße keine, dagegen im Westen der Landstraße, nämlich in Stapelholm, sehr bedeutende Besitzungen gehabt hat, wie unter andern aus „Boltens Stapelholm" zu ersehen ist. Denn nach diesem hat der Bischof hier nicht nur einen Vogt und Lansten gehabt, (S. 36 u. 99) sondern auch unter andern „10 Viertel über Geest und Marsch, wie auch das sogenannte Bischofrott und die Hälfte von der nunmehr ausgeradeten Nordstapler Hölzung," (S. 215). Die Stapelholmer Geest ist aber, wie Bolten bemerkt, (S. 103) früher „fast ganz mit dicken Hölzungen angefüllt gewesen;" auch läßt sich, wenn die bischöflichen Besitzungen in Stapelholm die von König Abel geschenkten nicht sind, gar nicht

---

5) Ich kann nicht nachsehen; aber irre ich nicht: so sagt er Hollingstadium ad Eidoram statt ad Trejam.

nachweisen, woher der Bischof die Besitzungen in Stapelholm erhalten habe. Wahrscheinlich ist also das waldige Stapelholm in einem weitern Verstande zum Jarnwith gerechnet worden, womit es sehr wohl bestehen kann, daß Stapelholm auch einen eigenthümlichen Namen geführt hat [6]).

6) S. 710. „Während des Kaisers (Otto II) Aufenthalt in Italien verließ Swenotto, Haralds Sohn, das Christenthum, ergriff die Waffen wider seinen Vater, und begnügte sich nicht, das ganze Land ringsum Schleswig zu verwüsten, und die Stadt, die der Kaiser kurz vorher befestiget hatte, sondern er verheerte auch das Land der Sachsen, so daß der Herzog Bernhard, der auf dem Wege nach Verona war, wieder zurückkehren mußte" (Christ. 1, S. 84). In Bezug auf diese Worte frage ich a. a. O., ob nicht hier unter Schleswig die vom Kaiser angelegte Burg müsse verstanden werden? Den Dithmar, den Christiani als Gewährsmann citirt, konnte ich damals nicht nachsehen; seitdem ist er mir jedoch zu Händen gekommen, und jetzt ist mir die Sache völlig klar. Dithmar berichtet, nachdem er die Eroberung des Dannewerks erzählt hat, die Anlegung der Burg in folgenden Worten: *Urbem unam* [7]) in *his finibus* Caesar (Otto II) *aedificans praesidio* firmat. (Dithm. rest. S. R. Br. I, p. 342). Sein Bericht von der, von Christiani erwähnten, Eroberung der Stadt Schleswig lautet aber so: Dux Bernhardus in media revertitur via, namque *una* ex *urbibus* suis, *quam imperator contra Danos* opere ac *praesidio firmavit*, dolo ab his denuo capta, caesis defensoribus eiusdem, incensa est. (l. c. p. 347.) Ist es aber nicht handgreiflich, daß hier und dort von einer

---

6) So viel ich weiß, haben dem Schlesw. Bischof in dem District zwischen Eider und Schlei westlich der Redsburger Landstraße nur noch einige Höfe in Kleinreide gehört. Diese hat er indeß erst 1451 erhandelt. (W. IV. p. 3122).

7) Daß urbs in jenen Zeiten eine Burg bezeichnet habe, habe ich früher zu wiederholten Malen nachgewiesen.

und derselben Befestigung die Rede ist? Herzog Bernhard zog nun notorisch nach Verona 982; die Burg war aber vom Kaiser angelegt worden 976, und folglich hat die, von Kaiser Otto angelegte, Burg nur sechs Jahre bestanden. Wenn aber die Burg sich nicht hat halten können, wie mag es denn mit der so gerühmten Markgrafschaft ausgesehen haben? —

Nach Adam v. Br. (II c. 30) soll auch Otto III (seit 983) einen Zug gegen die Dänen unternommen haben. Da indeß ausser dem Bremischen Geschichtschreiber kein einziger alter Verfasser von diesem Zuge etwas weiß, jener dagegen von der Expedition Otto II, die keinem Zweifel unterliegt, gänzlich schweigt: so liegt die Conjectur, daß der Bremenser dem dritten Otto die Expedition des zweiten zuschreibe, sehr nahe. Jedenfalls deutet Adam v. Br. durch nichts an, daß Otto III Markgrafschaft und Burg wiederhergestellt habe, und da wir ums J. 1000 Schleswig in Trümmern und den Bischof als Exulanten sehen, wie höchst unwahrscheinlich ist es denn nicht, daß es geschehen sey, da Markgrafschaft und Burg in diesem Falle zwischen 983 und 1000 nicht nur wiederhergestellt, sondern auch wieder zerstört worden seyn müßten. (S. Misc. 6). Wenn aber durchaus kein historischer Grund vorhanden ist, eine Wiederherstellung der Burg ꝛc nach 982 anzunehmeu, warum hat man es denn gethan? Man hat so geschlossen: Wenn Kaiser Conrad 1023 Stadt und Markgrafschaft Schleswig dem Dänischen Könige überlassen hat, so muß er sie in Besitz gehabt haben, und sie müssen also noch 1028 existent gewesen seyn. Um diese Schlußfolge richtig zu finden, muß man aber nicht wissen, daß man auch in dem Falle etwas an einen andern überläßt, wenn man seine Ansprüche daran aufgiebt.

7) S. 711 behaupte ich, daß der District zwischen Eider und Schlei, als er vom Kaiser an Dänemark abgetreten ward, nicht wirklich im Besitze des Kaisers und Reichs gewesen sey, und es ist mir nachher die Frage eingefallen, ob in der ganzen Weltgeschichte ein Beispiel vorkomme, daß

ein Fürst einen Theil seines wirklich im Besitze habenden Gebiets einem benachbarten, ihm an Macht gleichstehenden, Fürsten freiwillig, ohne alles Aequivalent und blos in pignus amicitiae abgetreten habe? Muß diese Frage aber, wie es mir scheint, verneint werden, und ist also seit Anbeginn der Welt von einer Thatsache, wie die angebliche, nichts erhört worden: so ist diese wenigstens in höchstem Grade unwahrscheinlich. Auch möchte ich glauben, daß Kaiser Conrad, wenn er willkührlich, ohne alle Noth und blos aus einem subjectiven Motiv vom deutschen Reiche ein wirkliches Reichslehn abgelößt, eine Reichsfeste an eine fremde Macht abgetreten, einem Markgrafen seine Markgrafschaft entzogen, und ein von Deutschen bewohntes Land an den Dänischen König abgetreten hätte, dadurch allgemeinen Unwillen würde erweckt, nicht weniger Schimpf und Schande auf sich geladen haben, und die fragliche Thatsache nicht durch Adam v. Br. allein auf uns gekommen seyn.

8) S. 713. Da die Dänen in dem ganzen Zeitraume von der ersten Erbauung der Burg bei Schleswig durch Heinrich den Vogler (nach Christiani 931) bis 1028 — nur zwei, ein paar Jahre in sich fassende, Perioden ausgenommen — in dem fraglichen District die Herren gespielt haben, und bei dem, zwischen ihnen und den Deutschen obwaltenden, feindlichen Verhältnisse eine Deutsche Bevölkerung in dieser Gegend nicht können geduldet haben: so werden hier vor 1028 keine Deutsche ansässig gewesen seyn. Aber eben so wenig dürfte die Annahme einer Dänischen Bevölkerung in dieser Gegend vor 1028 statthaft seyn. Wir finden nämlich den District nach 1028 von Deutschen bewohnt; wären also hier vor 1028 Dänen seßhaft gewesen: so müßten diese von jenen verdrängt worden seyn. Aber wie kann das geschehen seyn? Man kann nicht sagen, daß die dortigen Dänischen Einwohner nur dadurch verdeutscht worden sind, daß die Deutsche Sprache bei ihnen in Gebrauch gebracht worden. Denn mehre Umstände characterisiren sie als ursprüngliche

Deutsche. So viel ich einsehe, ist aber auch gar kein Grund vorhanden [8]), anzunehmen, daß der District vor 1028 cultivirt und bewohnt worden sey; vielmehr finde ich es wahrscheinlich, daß er, die sechs Dörfer mit Dänischen Namen ausgenommen, (N. St. M. 3, S. 717) nicht nur bis 1028, sondern noch gegen 100 Jahre länger, wüste gelegen habe. Wie Christiani nach Saxo Gr. erzählt, (1, S. 260) hat nämlich Knut Laward Handwerker, Künstler und Kriegsleute (? milites ?) aus Niedersachsen in die Dänischen Länder (? in Südjütland ?) gezogen; aber nicht auch Ackerbauer? Saxo wird dieser allerdings nicht erwähnt haben, da Christiani es nicht thut; aus Saxos Stillschweigen folgt jedoch keinesweges, daß es nicht geschehen sey. Soviel ist gewiß, daß Knut Laward eine große Vorliebe für Deutsche gehabt hat.

8.

Nicht ganz unbedeutend dürfte folgende Berichtigung seyn. — Nach Cypräus, (W. III, p. 198) Ulr. Petersen (Gesch. u. Beschr. v. Schleswig S. 366) u. a. soll Rudolf, Nachfolger des Bischofs Esico, (S. Misc. 6) vom Hamb. Erzbischof Bezelin zum Schlesw. Bischof geweiht worden seyn. — Nach Dankwerth (S. 119) ist er 1039 Bischof geworden. — Christiani läßt (1, S. 97) den Schleswigschen Sitz nach dem Tode des Esico bis 1038 vakant bleiben und hierauf Rudolf Bischof werden. — Diese Angaben sind aber durchaus unrichtig. Denn nicht nur giebt die Hildesh. Chronik, S. R. B. I, p. 725) nachdem sie den Tod des Esico berichtet, folgende Nachricht: (1026) Cui (Ekkihardo) Rodolfus, de Coloniensi Clero electus, successit — welche

8) Helmold sagt freilich, (I, c. 12) daß die deserta Sleswicensis provinciae unter den Ottonen eine starke Bevölkerung erhalten hätten; allein da diese Angabe der anderweitigen und wahren Geschichte widerspricht: so kann Helmold hier, wo von einer Sache die Rede ist, die anderthalb hundert Jahre vor seiner Zeit Statt gefunden haben soll, nicht in Betracht kommen.

Worte keinen Gedanken an eine vieljährige Vacanz des Schlesw. Bischofsitzes zulassen; sondern der Bischof Rudolf (Radulfus, Sleswicensis episcopus) erscheint auch schon 1127 auf einer Synode zu Frankfurth, (Vita Godehardi, episc. Hild. S. R. B. I, p. 493) und er kann also auch nicht von Bezelin, der erst 1035 das Hamburgische Pontificat erhielt, die bischöfliche Weihe erhalten haben.

9.

Wagrien ist hinsichtlich der alten Erdbeschreibung noch immer ein dunkles Chaos; in dieser Miscelle soll nun der erste Versuch gemacht werden, Licht und Ordnung in dieses zu bringen.

Bekanntlich geriethen nach dem Tode des Kaisers Lothar († 1137) Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern, und der Markgraf Albert der Bär über das Sächsische Herzogthum mit einander in Krieg, und da dieser anfänglich das Glück auf seiner Seite hatte, der Holst. Graf (Adolf II) es aber mit jenem hielt: so mußte Graf Adolf Holstein räumen, und Graf Heinrich von Badewide erhielt seine Grafschaft. Kaum hatte aber dieser sich in Besitz derselben gesetzt, als der Slavische Fürst Pribislas, der über Wagrien regierte, die Stadt Segeberg verbrennt und mit räuberischen Einfällen Holstein heimsucht. Um die Räuber zu züchtigen, fällt Graf Heinrich im Winter 1138 u. 39 in Wagrien ein, und durchzieht es, mit Feuer und Schwerdt grausame Rache übend, von einem Ende zum andern. Im folgenden Sommer unternehmen die Holsteiner einen neuen Zug ins Nachbarland, erobern die Plöner Burg, wie alle andre Wagrische Burgen, und verwandeln, nachdem der größere Theil der Einwohner das Leben verloren hatte, das ganze Land in eine Einöde. Im nämlichen Jahre kehrt Graf Adolf, vom Bairischen Herzog, der sich das Sächsische Herzogthum erkämpft hatte, begünstigt, in die Holsteinische Grafschaft zurück, und Graf Heinrich muß nicht nur diese, sondern auch

Wagrien, obgleich er größere Ansprüche darauf hatte, ihm überlassen.

Als nun Graf Adolf Wagrien mit dem Slavisch-Sächsischen Grenzwalde, der bis dahin dem Holst. Grafen nicht gehört hatte, sondern Domäne der Sächsischen Herzöge gewesen war, in Besitz genommen hatte, beschloß er, dem größten Theile des verödeten Landes eine neue Bevölkerung zu geben, und bestimmte zuerst den nördlichen Theil zur Bewohnung für die übrig gebliebenen Wagrischen Slaven, denen er unter dem Joche der Tributpflichtigkeit auch ihren Fürsten ließ. Den mittlern Theil bekamen, doch nicht vollständig, fremde Colonisten in Besitz, so wie Holsteiner den südlichen. Aber auch den großen, an der Swentine und der Trave belegenen Grenzwald, der die Grafschaft von der neuen Erwerbung schied, und deren Fortbestand jetzt zweckwidrig war, sollten Holsteiner erhalten.

Nach einem Aufsatze in den Kiel. Bl. 1819 (S. 51 u. 55) schied eine Linie von Altenkrempe bis Flehm das den Slaven überlassene Wagrien von dessen mittlerm Theile, und es ist richtig, daß die Linie beim Flusse Crempine (oder bei Altenkrempe) ihren Anfang genommen, indem hier noch, als Helmold schrieb, Slaven wohnten. (S. weiterhin). Warum der Verf. aber die Linie über Flehm zieht, weiß ich nicht, und ich halte diese Ansicht auch nicht für richtig. Denn da Kirchnüchel Slavisch gewesen seyn muß [9]): so muß die Linie sich weiter südlich hingezogen haben, und ich kann mir keine angemessenere, d. i. mehr natürliche, Grenze zwischen den fraglichen Theilen Wagriens denken, als eine von der Crempine anfangende und längs dem nördlichen Ufer der Wagrischen Seen bis an den Plöner See fortgehende Linie

9) Der Holst. Graf verkaufte 1311 dem Lüb. Decan Bocholt villam, quae dicitur Teutonicum Nüchele; (Lün. Spic. eccl. II, p. 331). Dieß Nüchel war aber Kleinnüchel, und das Kirchdorf Nüchel, oder Kirchnüchel, muß also nicht teutonicum, sondern slavicum, gewesen seyn.

In dem oftgedachten Grenzwald, so wie im mittlern und südlichen Wagrien, existirten nun zu Helmolds Zeit (c. 1150) folgende Jurisdictionsbezirke, von ihm Gaue (pagus) genannt.

a) Der Swentiner Gau.

Nach Helmold forderte Graf Adolf die Holsteiner auf, einen District in Besitz zu nehmen, den Helmold in folgenden Worten beschreibt: campestria Swentinefeld et quicquid a rivo Swalen usque, Agrimesou et lacum Plunensem extenditur, (Helm. I. c. 57) und welchen Namen dieser District in der Folge erhalten habe, lehren folgende Worte, die auch Helmold zugeschrieben werden: Wagira in se continet urbes et oppida, puta——et *pagum Swentinensem* usque ad Egidoram [10]).

Diese beiden Anführungen bestimmen auch so wohl die westliche, als die östliche Grenze des Swentiner Gau's; jene ward nämlich durch eine Linie gebildet, die von Norden nach Süden über die Quellen der Eider und der Swale gezogen ward, und ist die nämliche, die, wie ich in den Pr. Ber. 1828 (3, S. 74) gezeigt habe, den Faldergau im Osten begrenzte. Die östliche Grenze des Swentiner Gau's dagegen machten erstlich der Plöner See, und zweitens die Agrimesau, d. i. die Tensfelder Au, die bekanntlich von Süden herkommend in den Plöner See fällt. Wenigstens wollen Bangert (ap. Helm. p. 137) und Dankwerth (S. 197) diese Au unter der Agrimesau verstanden haben; auch findet sich dort ausser der Tensfelder Au kein Gewässer, das in Verbindung mit dem Plöner See, und der Swale gegenüber, als östliche Grenze des Gau's hätte dienen können. Im Norden des Plöner Sees findet sich keine Grenze des Gau's angegeben; da indeß das in dem Gau befaßte Swentinefeld von der

---

10) Loca Helmoldi in Corneri Chron. inedito citata, quae apud eundem non leguntur, (S. R. Por. I. p. 750(. Die Genuität dieser loca will ich indeß nicht behaupten.

Swentine den Namen führte, diese auch in derselben Richtung ihren Lauf hält, in welcher eine Linie, die man von Süden nach Norden längs der Tensfelder Au, und ferner am westlichen Ufer des Plöner Sees, hinzieht, sich bewegt: so dürfte gegen die Swentine als Grenze des Gau's im Norden des Plöner Sees nichts einzuwenden seyn.

Daß die südliche Grenze des Gau's da gewesen seyn müsse, wo die Kirchspiele Bornhövd und Segeberg einander berühren, ist durchaus klar; denn das Kirchspiel Bornhövd war das Urkirchspiel des Swentiner Gau's, so wie das Segeberger Kirchspiel das des Segeberger Gau's, daher die südliche Grenzlinie zwischen Dalldorff und Hamdorf gegangen seyn muß, und es ist bemerkenswerth, daß die südliche Grenzlinie Holsatiens (nämlich die Linie des Böterbecks. Pr. Ber. 1823. 3, S. 76) in die südliche Grenzlinie unsers Gau's hineingelaufen ist. Daß endlich der Gau nach Norden nicht über Kiel hinausgegangen sey, folgt erstlich daraus, daß Kiel zur Hamburger, der Gau aber zur Lübecker Diöcese gehört hat; und zweitens daraus, daß Dreckſee (bei Kiel) im Kirchspiel Neumünster, (parochia Falderensis) also auch im Faldergau, befaßt, dieser Gau aber limes Holsatiae versus Slavos, war, Dreckſee also in Holsatia gelegen hat. Da ich übrigens die hier vorliegende Frage bereits im N. St. M. 2. (S. 531—543) ausführlich discutirt habe, so verweise ich dahin [11]), und bemerke nur noch, daß der Gau doch bis an die Kieler Förde gegangen seyn müsse, indem die Preetzer Kirche von der Bornhövder, und die Elmschenhager von der Preetzer ausgegangen ist, die Elmschenhagener aber ursprünglich in Ellerbeck gestanden hat. (N. M. 9, S. 649) [12]).

---

11) Wenigstens ums Jahr 1250 muß es notorisch gewesen seyn, daß Kiel zu Holsatien gehöre; denn wie hätte sonst Graf Gerhard sich daran stoßen können, daß sein Bruder Johann, der nach der Theilung Wagrien, so wie er Holstein haben sollte, sich in den Besitz Kiels setzte? —

12) Da in Dorfgarden die Hamburger und die Lübecker Diöcese sich

Von welcher Beschaffenheit der Swentiner Gau ums J. 1140 gewesen sey, stellt die Geschichte uns klar vor Augen; er war nämlich ein großes, wüstes Waldrevier. Da nämlich in dieser Gegend die Grenze zwischen Sachsen und dem Slavenlande, insbesondere aber zwischen Holsatien und Wagrien, gegangen ist: so läßt die allgemeine Analogie schon erwarten, daß hier ein wilder Grenzwald gewesen sey, (N. M. 3, S. 686 u. Misc. 7, Nr. 4 oben) und die Geschichte beweist, daß die Gegend unsers Gau's von der Regel keine Ausnahme gemacht hat. Denn erstlich entsprang nach Adam v. Br. (De situ Daniae ap. Lindenb., p. 55) die Eider im Walde Isarnho, den jener profundissimum nennt, daher er sich beträchtlich nach Osten hin erstreckt haben muß, und da der bekannte Scholiast angiebt, (ap. Ad. Br. Schol. 74) daß die Swentine durch ihn gehe: so übertreiben wir gewiß seine Ausdehnung von Westen nach Osten nicht, wenn wir annehmen, daß der Isarnho die Breite des Swentiner Gau's gehabt. Fürs Zweite läßt der Scholiast den Wald längs der Trave bis nach Lübeck gehen, und es wird also kein Irrthum seyn, wenn wir dem Isarnho auch die Länge des Swentiner Gau's geben. Endlich lernen wir noch 1222 die nördliche Hälfte des Gau's als ein unbewohntes Waldrevier kennen. Denn in jenem Jahre schenkte der damalige Holst. Graf dem Preetzer Kloster einen District, den, wie die Schenkungsurkunde angiebt, eine Linie umfaßte, die von Preetz über die damaligen kleinen Seen Honigsee, Campessee, Morsee, Dreckssee und Hassee in die Kieler Förde ging, (N. M. 9, S. 651 u. 656) und der Augenschein zeigt, daß dieser District bis an den Dreckssee den nördlichen Theil des Swentiner Gau's ausgemacht hat. Die Urkunde der Schenkung nennt aber den geschenkten District

---

geschieden haben, indem ein Theil des Dorfs zum Kirchsp. Kiel, (Hamb. Diöc.) der andere aber zum Kirchsp. Elmschenhagen (Lüb. Diöc.) gehört: so finde ich es sehr wahrscheinlich, daß die westliche Grenzlinie des Swentiner Gau's zwischen diesen beiden Theilen des Dorfs ins Meer gegangen sey.

silvam, campum et fundum, ohne alle Erwähnung eines Dorfes, und es läßt sich hieraus ganz sicher folgern, daß der District damals auch keine Dörfer in sich befaßt habe, wie denn die jetzt und seit lange darin belegenen Dörfer des Preetzer Klosters „Walddörfer" heißen. Der Grund dieser Benennung fällt von selbst in die Augen [13].

Die Bewohner des Swentinergau's zu Helmolds Zeit heißen bei ihm Holzatenses, (1, c. 57) viri Holzati, (1, c. 91) auch virtus Holtatorum (l. c.) und die letzte Benennung (Holsteinische Ritterschaft) giebt zu erkennen, daß die neuen Besitzer früher in Holsatien (im Falbergau) als Ritter (milites) ansässig gewesen waren, daher der Gau, insoweit er zu Helmolds Zeit bewohnt war, d. i. der südliche Theil des Gau's, aus adlichen Gütern bestanden hat. An den nördlichen Theil haben sich aber die Ritter nicht gemacht, vermuthlich, weil sie, nachdem Nordwagrien ihnen bekannter geworden war, es vorgezogen haben, sich hier unter den Slaven anzubauen, und der nördliche Theil des Swentinegau's ist also eine landesherrliche Domäne geblieben, bis der Landesherr 1222 ihn dem Preetzer Kloster schenkte. Wie später einige Theile dieses Gebiets vom Kloster abgekommen, davon anderswo.

Von namhaften Oertern im Swentinergau erwähnt Helmold nur Bornhovede, indem er erzählt, (1, c. 69) daß

13) Helmold äußert (1, c. 12) die Meinung, daß in der Gegend dieses großen Waldes einst zur Zeit der Ottonen Sächsische Dörfer gestanden hätten, nach deren Zerstörung aber der Wald entstanden sey. Allein in dem Zeitraume von 150 Jahren, die seit dem Todesjahre des dritten Ottos bis zu Helmolds Zeit verflossen waren, kann ein Wald, wie Helmold selbst jenen beschreibt, (voller robora maxima) unmöglich entstanden seyn, wie denn ja auch schon Adam v. Br. der gegen 100 Jahre vor Helmold lebte, dieses Waldes gedenkt. Zur Zeit der Ottonen können sich jedoch hin und wieder im Walde Sächsische Ansiedler angebau't haben, und daher also die nach Helmold in jenem Walde befindlich gewesenen Spuren von früherer Cultur.

Vizelin als Oldenburgischer Bischof 1149 die dortige, von den in jenem Gau ansässigen Holsatischen Rittern, erbaute Kirche eingeweiht habe. S. auch c. 91. Ob aber damals ein Dorf, oder ein Gut, den Namen Bornhovede geführt, ist aus Helmold nicht zu ersehen, obgleich aus seinem Berichte von dem Einfalle des Niclots in Wagrien 1147 hervorgeht, daß es schon damals dem Gau nicht an Dörfern gefehlt hat. Helmold erzählt nämlich, daß Niclot verschont habe *villas*, quae erant *in* campestribus Swentinefeld [14]), et extenduntur a rivo Swalen usque ad rivum Agrimesou et lacum Plunensem (1, c. 63).

Zweierlei geht noch aus den eben angezogenen Worten hervor; nämlich erstlich, daß die Angabe unserer Geschichtschreiber, (z. B. Christ. 2, S. 98) das Dorf Bornhövd habe vormahls Swentinefeld geheißen, irrig sey; und zweitens, daß ein Theil des Swentinergaus, wahrscheinlich die Gegend an der Swentine, das Swentinefeld geheißen, wiewohl es scheinen könnte, daß, da nach Helmolds Angabe (1 c. 91) die Kirche (die Parochie) Bornhövd gleichfalls Swentinefeld genannt worden ist, dieser Name auch in einer weitern Bedeutung den ganzen Swentinergau, für welchen ursprünglich die Bornhövder Kirche bestimmt war, bezeichnet habe, wie denn dir Namen mehrer altdeutscher Gauen gleiche Endsylbe als „Swentinefeld" gehabt haben [15]).

b) Der Segeberger Gau.

In der Gegend dieses Gau's hat Wagrien seine erste deutsche Bevölkerung erhalten, nämlich schon einige Jahre vor Ueberwältigung Wagriens 1139. Bekanntlich legte nämlich der Kaiser Lothar 1134 auf dem Alberg eine Burg an,

---

14 Dieses „campestria" ist doch wohl weiter nichts, als eine Uebersetzung der Endsylbe in „Swentinefeld?" —

15) Z. B. Assfeld, Gozfeld, Grabfeld, Tellifeld rc. (Wilkens Grundriß der Deutsch. Geschichte 1, S. 138). Pagus nuncupatus Wormuzfeld (Chron. Laurish. ap. Freh. I, p. 67).

und diese erhielt nicht nur eine sächsische Besatzung, sondern es entstand auch am Fuße des Bergs eine Stadt, deren Bewohner natürlich auch sächsische Leute waren. Zur nämlichen Zeit entstanden, gleichfalls am Fuße des Berges, eine Kirche und ein Kloster, und dieses erhielt zu seiner Dotation erstlich östlich der Trave einen District zwischen dieser und dem Alberg mit einem darin belegenen Walde [16]), und zweitens omnem campum, qui est in *occidentali* parte Travenae cum omni deserto [17]), et omni parte adjacente, campum quoque, qui est in meridionali plaga rivi Moltzen (Moetzen) a fluvio Travenae usque ad stagnum occidentalis plagae, d. i. die waldige und wüste Gegend westlich der Trave, wo bald darauf die Dörfer Högelstorf, Swiesel, Mötzen, zwei Wittenborn und Rizendorf(?) vom Kloster angelegt worden sind. (M. s. St. M. 8, S. 303 u. f. wo ich von dieser Dotation ausführlicher gehandelt habe). Daß aber in jener Gegend schon 1138 als Pribislas seinen Zug gegen Segeberg unternahm, sich Sächsische Ansiedelungen, die von der Stadt Segeberg verschieden waren, befanden, ersehen wir aus Helmolds Bericht von diesem Zuge, indem nach diesem Pribislas nicht nur die Stadt, sondern auch omnia circumjacentia, in quibus Saxonum erant contubernia, zerstörte (1, c. 55).

Als aber Graf Adolf 1140 die Holsaten aufforderte, die wüste Gegend westlich der Trave in Besitz zu nehmen, legten auch sie Ansiedelungen an ad occidentalem plagam Sigeberg circa flumen Travenam, (Helm. 1, c. 57) und diese Ansiedelungen müssen natürlich von jenen klöster-

16) Der Wald wird zwar nicht benannt, aller Wahrscheinlichkeit nach hat er aber der Gischenhagen geheißen.

17 Desertum i. e. Wald. So sagt z. B. Sido (St. M. 9, S. 12) daß das Reinfelder Kloster in d e s e r t o inter Liubeke et Todesla angelegt worden; es ward aber in einem Walde angelegt. (St. M. 10, S. 537).

lichen, die der Graf nicht verschenken konnte, verschieden gewesen seyn. Beide meint aber ohne Zweifel Helmold, wenn er bei Gelegenheit des Niclotschen Einfalls in Wagrien 1147 erzählt, daß ein Slavischer Reuterhaufe die Stadt Segeberg zerstört, aber halt gemacht habe auf der Feldmark des Dorfes Högelstorf, et pepercit viris Holsatensibus, qui habitabant ultra Travenam ad occidentalem plagam Sigeberg (Belm. 1, c. 63). Endlich erwähnt Helmold dieser Ansiedelungen noch ein Mal bei Gelegenheit der feierlichen Beisetzung des frommen Dithmar in der Segeberger Kirche 1152; confluebant, sagt er, de Sigeberg et de *vicinis appidis* [18]) fidelium populi (l. c. c. 74).

So wie diese Ansiedelungen oder Dörfer nun mit Burg und Stadt Segeberg das Kirchspiel desselben Namens bildeten; so müssen sie in dieser Verbindung auch einen Jurisdictions-Bezirk oder einen Gau ausgemacht haben. Denn Helmold erwähnt ausdrücklich eines „pagus Sigeberg," indem er erzählt, daß Vizelin nach seinem Tode mulieri cuidam consistenti in pago Sigeberg erschienen sey (Helm. 1, c. 78). Zu einer genauern Bestimmung des Umfangs und der Grenzen des Kirchspiels, wie des Gau's, giebt übrigens Helmold nichts an die Hand.

Von Dörfern, die zu seiner Zeit in diesem Gau existent waren, erwähnt Helmold keins außer Högelstorf, (von ihm Hagerestorp genannt) das, wie er sagt, im Slavischen den Namen Cuzalin führte [19]), und in welchem, wie Helmold gleichfalls erzählt, Vizelin das Segeberger Kloster, nachdem es 1139 von Pribislas war zerstört worden, nebst einer Kapelle wieder erbauete (Helm. 1, c. 58), von wo aber schon Bischof Gerold es 1155 wieder nach Segeberg versetzte.

---

18) Oppidum bedeutet bei Helmold durchgängig ein Dorf. Z. B. Comes reaedificavit castrum Plunen et recesserunt Slavi, qui habitabant in oppidis circumjacentibus (Helm. 1, c. 83).

19) Cösel i. e. Hügel.

c) Der Utingau.

Dieser Gau, den Holländer erhalten hatten, (pagum Utinensem Hollandi incoluerunt Helm. 1, c. 57), grenzte gegen Norden an die Scheidungslinie zwischen Nord- und Mittelwagrien, gegen Osten an den Süselgau, gegen Westen an den Plungau, und gegen Süden vermuthlich an den Dargau. Den Ort, die nachmalige Stadt Eutin — von Helmold unter dem Namen „Uthinae" und ohne alle Angabe, ob es ein Dorf oder eine Landstelle gewesen, angeführt — schenkte Graf Adolf dem Bischof Gerold 1156, (Helm, 1, c. 83), und dieser legte hier eine Stadt mit Marktgerechtigkeit an (civitatem et forum), bauete sich auch daselbst ein Wohnhaus (Helm. 1, c. 83). Doch muß er die Jurisdiction an dem Orte nicht erhalten haben, indem einer seiner Nachfolger sie erst im 13ten Jahrh. von einem Holst. Edelmann erkauft hat [20]). Von Erbauung einer Kirche an diesem Orte und überhaupt im Gau schweigt Helmold gänzlich. Mit „Uthinae" erhielt Bischof Gerold in diesem Gau „Gamalae," nach den Kiel. Bl. (1819, S. 51) das heutige „Neumeyerey."

Bei dem feindlichen Einfalle Niclots in Wagrien 1147 ward dieser Gau [21]) vor seinen Verwüstungen bewahrt firmitate locorum (Helm. 1, c. 63), unter welchem Ausdrucke aber nicht befestigte Oerter oder Dörfer zu verstehen sind; denn die Dörfer waren keinesweges befestigt; sondern

---

20) Episcopus Joh. de Dest advocatiam in Uthin emit a Wolrado de Lapide (Kranz. Metrop. VIII, c. 17).

21) Helmold sagt „civitas Utinensis," und Dankwerth (S. 229), Christiani (1, S. 433) u. a. verstehen darunter die Stadt Eutin. Diese existirte aber 1147 nicht. (S. oben). Bei Helmold kömmt aber das Wort civitas auch als gleichbedeutend mit provincia vor, wie 1, c. 12 (Haec civitas sive provincia), bei andern Schriftstellern des Mittelalters ist es ein Synonym von „pagus." (Ita pagus Wormatiensis et Spirensis civitas dicitur. W. III, p. 2051).

es ist der Schutz gemeint, den die natürliche Beschaffenheit der Gegend darbot [22]. Die wenigen dortigen Dörfer waren nämlich an solchen Orten angelegt, wohin wegen der vielen im Gau befindlichen Auen, Seen, Sümpfe und Wälder [23]) nicht leicht zu kommen war; die Slaven hatten aber Eile, und waren zu Pferde.

d) Der Süselgau.

Dieser Gau, (pagus, qui dicitur Susle, Helm. 1. c. 83), den Friesen inne hatten (Susle Frisi incoluerunt, Helm. c. 57), ging nördlich bis an den Fluß Crempine; denn hier wohnten noch 1156 Slaven, und Helmold bemerkt, daß sie hier ihre Raubschiffe zu verbergen pflegten (c. 83). Unter dem Crempinefluß (flumen Crempine) kann aber nichts anders verstanden werden, als das Neustädter Binnenwasser; denn nicht nur giebt es dort keinen Fluß dieses Namens, sondern Altenkrempe, das augenfällig vom Crempinefluß seinen Namen hat, liegt auch an jenem Binnenwasser, nicht zu gedenken, daß der sogenannte Holm, der jetzt zu den Neustädtischen Stadländereien gehört, noch 1351 ein Dorf des Kirchsp. Süsel war. (Nachr. v. Neustand in d. Mittheil. z. Vaterlandsk. 2, S. 36). Uebrigens rechnet ja noch der gel. Rantzau die Schlei zu den Flüssen. (W. I, p. 80). Nach Süden grenzte der Süselgau an den Radegau, und nach Westen an den Utingau. Eine Kirche ward vom Grafen Adolf 1156 im Süselgau angelegt, (Helm. 1, c. 83).

---

22) „Situ locorum tutissima“ sagt Vellejus Paterc. von den Wohnsitzen der Cauchern. (S. R. B. I, p. 5).

23) Die damaligen Wälder waren von solcher Beschaffenheit, daß sie als Schutzmittel gegen Ueberfälle dienen konnten. So wird in dem Leben des Bernards erzählt, (Sc. R. B. I, p. 446), daß der Ort, wo Gandersheim angelegt ward, deswegen zur Anlegung eines Klosters gewählt worden, weil er densitate silvarum tutior gewesen sey.

Beim Einfalle Niclots in Wagrien 1147 bestand die Friesische Colonie in diesem Gau aus etwas über 400 Mannspersonen; (viris) es waren aber, weil die mehrsten nach ihrer Heimath gereiset waren, um über ihre zurückgelassene Habe zu verfügen, kaum 100 im Gau zugegen. Diese warfen sich nun, nachdem sie alles außerhalb der Feste Befindliche — d. i. die Häuser — hatten in Feuer aufgehen lassen, in die Feste, und vertheidigten sich hier einen ganzen Tag siegreich gegen 3000 stürmende Slaven, aufgemuntert durch die Reden und das Beispiel des tapfern Priesters Gerlach 24). Die erwähnte Feste, von Helmold munitio, munitiuncula und castrum genannt, hatte nach ihm vallum und portas — eines Grabens wird nicht erwähnt — und lag vielleicht am Orte des jetzigen Dorfes Middelburg.

e) Der Dargau.

Diesen Gau (pagus qui Dargun [25]) dicitur. Helm. 1, c. 63) bewohnten Westphälinger; (Dargunensem pagum Westphali incoluerunt. (Helm. c, 57). Die Lage dieses Gau's läßt sich aber nicht mit völliger Gewißheit angeben, was hauptsächlich daher kömmt, weil Helmold die in diesem Gau erbauete Kirche nicht nennt, auch sonst keinen nahmhaften Ort als in diesem Gau belegen angiebt, endlich eben so wenig heut zu Tage als in der Geschichte ein Wagrischer Ort — außer dem sogleich zu erwähnenden — vorkömmt, dessen Name mit „Dargau" einige Aehnlichkeit hätte. Jener Ort ist aber Darrig bei Lütjenburg, vormals Darghарde genannt, (Meibom. II, p. 409) und die Aehnlichkeit dieses Namens mit „Dargun" fällt in die Augen, daher man auch unsern Gau in dieser Gegend gesucht hat. Allein

---

24) Der Gau hatte also schon einen Priester, als er noch keine Kirche hatte.

21) Die Endsylbe in Dargun ist das Wort Gow, wie in Bardegun, (Provincia, quae Hassegun dicitur. Dithm. restit. in Sc. R. B. I, p. 411).

andere Gründe erlauben nicht, die Westphälinger in die Gegend bei Lütjenburg zu setzen. Denn nicht nur sagt Helmold ausdrückich (1, c. 57), daß die Oldenburger und Lütjenburger Districte den Slaven gelassen worden sind, sondern die Geschichte von Niclots Einfalle in Wagrien widerstreitet auch dieser Ansicht. Niclot verwüstete nämlich auch den Dargau (Helm. c. 63). Da seine Reuterhaufen aber den Utingau nicht berührten (S. oben); so hätten sie, um in die Gegend von Lütjenburg zu kommen, den Süselgau durchziehen müssen. Helmold sagt aber ausdrücklich, daß der Süselgau der letzte Gau gewesen, zu dem die Slaven vor ihrem Abzuge aus Wagrien gekommen (*novissime* venerunt ad pagum Susle), und folglich können sie über den Süselgau, wo die Burg sie auch einen ganzen Tag beschäftigte, um so weniger gekommen seyn, da die ganze Expedition des Niclots nur zwei Tage währte.

Nach meinem Bedünken unterliegt es also keinem Zweifel, daß der Dargau südlich vom Utingau, wie vom Süselgau, zu suchen sey, und mit dieser Ansicht übereinstimmend setzt ihn nach Westphals Anführung (W. III, p. 36 Not.) der Verfasser einer kleinen Schrift „Von der Markgrafschaft Wagrien" (Plön 1738) in die Gegend von Ahrensböck, doch ohne Gründe anzugeben. Sieht man indeß die Lage der obigen Gauen — vom fraglichen abgesehen — so wie der noch folgenden nach: so bemerkt man, daß sie gewissermaaßen einen Kreis bilden, und in der Mitte desselben, wo jetzt Ahrensböck liegt; für noch einen Gau Platz übrig bleibt.

Angenomman nun, daß diese Ansicht richtig sey: so hat im Dargau ein Ort gelegen, den Helmold als merkwürdig anführt; er erzählt nämlich, (c. 14) daß der dritte Oldenburgische Bischof mit Namen Wago (c. 980) in loco, qui dicitur Nezenna einen Edelhof gehabt und sich daselbst oft aufgehalten habe, daß damals auch eine Kirche und eine aus Mauerwerk erbauete Caminata, deren Fundamente er noch als Knabe gesehen, daselbst gewesen sey. Nach Dankwerth

(S. 222), Bangert (ap. Helm. p. 45) u. a. (S. auch Topogr. s. v. Gnissau) soll dieses Nezenna das heutige Gnissau (im A. Ahrensböck) seyn; ein Grund wird aber nicht angegeben, und es scheint, daß „Nezenna" nicht auf „Gnissau" führe. Wie indeß dieser Name aus jenem entstanden seyn könne, will ich unten nachweisen [26]). Helmold erwähnt dieses Hofes c. 70 noch einmal, nennt ihn aber hier **Dulcaniza**; ich zweifle aber nicht, daß dieser Name als zwei Wörter (**Dulca Nissa**) zu lesen, und **Dulca** ein Slavisches Appellativum sey.

Hat Obiges nun seine Richtigkeit, so hat Gnissau zu den, zur Zeit der Ottonen (c. 950—1002) in Wagrien angelegten, in den folgenden Christenverfolgungen aber wieder zerstörten, Kirchen gehört, und da es zu Helmolds Zeit noch bekannt war, daß hier früher eine Kirche gestanden: so möchte ich glauben, daß man die Urkirche für den Dargau an eben demselben Orte angelegt habe. Von einer Kirche in Gnissau (**Gnessow**) hören wir übrigens vor 1286 nichts (**Moll. Isag. III, p. 422**). [27])

---

26) Contrahirt man nämlich Nezenna durch Wegwerfung der Sylbe enn; so entsteht Neza; nach Bangert (Helm. p. 44) hat man aber in alten Zeiten bei Nomina propria ein doppeltes S durch ein Z im Schreiben ausgedrückt, und wir hätten also Nessa, daher, wenn ein G präfigirt wird, Gnessa. Welche Bewandniß es aber mit dem G praefixum habe, kann ich nicht angeben. Uebrigens hieß der Ort ursprünglich nicht Gnissau, sondern Gnessau.

27) Die oben erwähnte Caminata bei Nezenna soll nach Bangert (a. a. O.) ein gewölbtes Gemach gewesen seyn; allein so wenig ich glaube, daß man damals hier ein Gewölbe zu bauen verstanden habe; so wenig begreife ich, wozu ein gewölbtes Gemach in Gnissau könne gedient haben. Nach Schmidt (Gesch. der Deutschen 1, S. 359) nannte man aber Gebäude, in welchen man sich wärmen konnte, von dem Worte Camin Caminatas, und er bemerkt, daß man ums J. 1000 noch nicht die Geschicklichkeit besessen, Stube, Saal und ordentliche Wohnzimmer in Einem Hause zugleich anzubringen, daher die Caminata in Gnissau, (wie das

f) Der Plungau.

Diesen Gau können wir nirgends suchen, als am Plöner See; da aber das westliche Ufer dieses Sees den Swentiner Gau im Osten begrenzte, so wird der Plungau vermuthlich die drei übrigen Seiten des Sees eingefaßt haben, wie auch heut zu Tage Amt (mit Ausnahme Bosaus) und Probstei Plön ihn an drei Seiten umgeben. Helmold berichtet von diesem Gau, daß er 1140, als Mittelwagrien neue Einwohner erhielt, unbesetzt geblieben sey, (Plunensis pagus adhuc desertus erat. l. c. 57.) daher in den, um Plön liegenden, Dörfern bis 1156, in welchem Jahre Graf Adolf die 1139 zerstörte Plöner Burg wieder herstellte, Slaven gewohnt hätten, die aber, da nach Wiedererbauung der Burg Sächsische Leute (Saxones, Holsteiner) sich hier niederzulassen angefangen, weiter nördlich gezogen wären, und den Sachsen Platz gemacht hätten. (Helm. l. c. 83).

Der merkwürdigste Ort in diesem Gau war die Plöner Burg, deren erste Erwähnung sich aber nicht, wie Bangert sagt, bei Helmold, sondern beim Scholiasten des Bremischen Geschichtschreibers, findet. [28]). Helmold erwähnt der Burg zuerst c. 25, und beschreibt ihre Lage in folgenden Worten: Est urbs haec lacu, profundissimo *undique* inclusa, et commeantibus aditum pons longissimus continuat. Da übrigens Helmold sich auf den Augenschein beruft, (ut hodie videri potest), so läßt sich die Richtigkeit dieser Beschreibung, was jene Zeit anbetrifft, nicht in Zweifel ziehen. Eben jener Lage ist es auch wohl zuzuschreiben, daß die Plöner Burg zur Slavischen Zeit für die festeste in Wagrien

---

aestuarium, worin der Tyrann Cruco und der nachmalige König Heinrich mit einander zechten,) (Helm. l. c. 34) ein aus Feldsteinen (opere murato) erbauetes Häuschen wird gewesen seyn, das ohne alle Abtheilung im Innern zur Erwärmung (für die Kirchgänger?) eingerichtet war.

28) Zwentina currit a lacu, in quo Plone civitas sita est. — Schol.

galt, (Helm. 1. c. 56) und ihre Eroberung 1139 ein für die Holsteiner unverhofftes Ereigniß war. (a. a. O.) Nach ihrer Eroberung ward sie zerstört, (Helm. c. 75) aber, wie schon oben erwähnt, 1156 wieder erbauet, und dabei zugleich eine Stadt angelegt. (c. 83). Von Erbauung einer Kirche daselbst schweigt Helmold.

Zu den Gütern in Wagrien, mit welchen Kaiser Otto das Oldenburgische Bisthum dotirt hatte, gehörten zwei Edelhöfe, (curtes nobiles) eine belegen in loco Nezenna. (S. oben.) die andere in villa publica [29]) Buzu, (welches Dorf wir unbedenklich dem Plungau zulegen,) und der Bischof Wago pflegte sich auf diesen beiden Höfen oft aufzuhalten. (Helm. 1. c. 14). Als die Slaven 1013 insurgirten, nahmen sie die bischöflichen Güter in Besitz, namentlich den Bosauer Hof, und obgleich sie nach gestillter Insurrection ihn Wagos Nachfolger (Benno) wieder zustellen mußten, so beraubten sie diesen doch desselben bald wieder, und da der Bischof, wie Helmold sich ausdrückt, nun nichts hatte, wo sein Fuß ruhen konnte, so verließ er Wagrien. (Helm. 1. c. 18). Nachdem das Oldenb. Bisthum 1148 wiederhergestellt, und Vizelin mit dem Herzog Heinrich dem Löwen in gutes Vernehmen gekommen war, gab dieser Befehl, den Bischof in Besitz von Bosau zu setzen. Als dieser aber dahin kam [30]), fand er dort eine Einöde und kein einziges Haus in der Gegend vor, daher er einige Tage, bis man eine Hütte für ihn erbauet hatte, unter einer Buche woh-

---

14 ap. Ad. Brem. (Der Scholiast soll ums J. 1070 gelebt haben.

29) Unter villa publica soll nach Otto Sperling (W. II. p. 611) ein solches Dorf zu verstehen seyn, das keinem Privaten, sondern dem Landesherrn gehörte.

30) Ad insulam, quae dicitur Buzu. Vermuthlich werden physische Anzeigen auch noch bezeugen, daß das ursprüngliche Bosau auf einer, dem Ufer nahe liegenden, Insel des Plöner Sees gestanden hat.

nen mußte. Nachdem er nun die nöthigen häuslichen und landwirthschaftlichen Einrichtungen zu Stande gebracht, fing er hier 1149 auf seinem eigenen Grund und Boden den Bau einer Kirche an, (Helm. c. 11), die jedoch, als er 1152 Bosau zum letzten Male besuchte, noch nicht fertig war. (Helm. c. 76). Daß dieses indeß noch zu Helmolds Zeit geschehen seyn müsse, versteht sich, da dieser an der Bosauer Kirche das Pfarramt verwaltet hat, von selbst.

g) Der Radegau [31]).

Die Grenzen dieses Gau's waren im Norden der Süselgau, im Osten die Ostsee, und im Süden die Trave; wie weit er sich aber westwärts erstreckt habe, insbesondere, ob er über die Swartau gegangen sey, ist die Frage, und ich möchte aus folgendem Grunde letzteres verneinen. Mit dem Bau der Ratkauer Kirche fing man nämlich erst 1156 an; (Helm. c. 83). die Kirche in Rensefeld, die nur eine gute halbe Meile nach Westen von jener entfernt liegt, existirte aber urkundlich bereits 1177. (St. M. 9. S. 34). Nun scheint es mir aber gar nicht wahrscheinlich, daß man um jene Zeit in Wagrien zwei Kirchen für einen und denselben Gau in solcher Nähe und binnen so kurzer Zeit sollte errichtet haben, und ich bin daher der Meinung, daß die Rensefelder Kirche als Urkirche für einen besondern Gau bestimmt gewesen sey. Die Swartau scheidet aber die Kirchspiele Ratkau und Rensefeld.

Bekanntlich gehört heut zu Tage und seit lange von diesem Gau nichts zu Holstein; er war jedoch ein ursprüng-

---

31) Rathecoue. (Helm. 1. c. 83). — Omnis terra, quae Ratekowe attinere dicitur. (Arnold. Sub. Bang. p. 313). — Rategow. Urk. v. 1164. (St. M. 9. S. 42). — Provincia Ratecou. Urk. v. 1175. (W. 1. p. 1278). Als ähnliche Namen deutscher Gauen führe ich an: Kreickow, (Kreichgau) Fricowe, (Frikgau) Sundercawe, (Sundergau) Isanacow etc., (Isengau) (Wilkens Handb. 1. S. 143).

licher Bestandtheil Wagriens [32]) und wir sehen die Holsteinischen Grafen in diesem Gau alle Rechte ausüben, die sie in ihrem übrigen Gebiete ausübten. Wenn z. B. Graf Adolf II. von Rüstungen der Dänen oder der Obotritischen Slaven etwas erfuhr, so stellte er in jenem Falle an der Eyder, in diesem an der **Mündung der Trave** ein Observationscorps auf; Helm. 1. c. 67) er ordinirte 1156 die Anlegung und den Bau einer Kirche in Ratkau ꝛc. (S. oben). Obgleich es indeß nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß die Gegend unsers Gau's mit Wagrien an die Holsteinischen Grafen gekommen, so leidet es doch auch keinen Zweifel, daß der Sächsische Herzog Heinrich der Löwe den Gau später in Besitz gehabt [33]), und ich möchte vermuthen, daß dieser zugleich mit Lübeck (1158), da er vielleicht zum Lehn der dortigen Burg gehörte, an den Herzog gekommen sey. Wie es sich aber auch damit verhalten haben mag, so setzte sich doch der Holst. Graf, nachdem der Herzog in die Reichsacht verfallen war, wieder in Besitz des Gau's, (S. Not. 33), und obgleich der Nachfolger des Herz. Heinrich, der Herzog Bernhard (seit 1179), auf den Gau Anspruch machte (S. Not. 33), so blieb der Graf in Folge der kaiserlichen Vermittelung doch im Besitze desselben (l. c.), wie er denn auch 1186 an der Mündung der Trave eine Burg anlegte. (Arnold. Lub. III. c. 19). Uebrigens ist aus Helmold nicht zu ersehen, was für Landsleute die neuen Anbauer dieses Gau's gewesen sind.

h) Das Ranziveld.

Es ist bereits bemerkt worden, daß die Kirche Rensefeld (Ranzivelt) eine Urkirche und für einen besondern Gau

---

32) Inde versus nos Polabi —. Inde transitur fluvius Travena in nostram Wagriensem provinciam. (Helm. 1. c. 2).

33) Dux Bernhardus (c. 1183). Adolfo omnem terram, quae Ratecow attinere dicitur, *quam Dux Henricus prius habuerat,*

bestimmt gewesen seyn müsse, daher sich auch nicht annehmen lasse, daß der Radegau sich über die Swartau erstreckt und das Kirchspiel Rensefeld in sich befaßt habe. Provisorisch setze ich daher einen Gau, dessen Existenz ich freilich bis jetzt nicht historisch nachweisen kann, zwischen den Radegau und den Segeberger Gau, und nehme die Rensefelder Kirche als dessen Urkirche an, daher ich auch in Ermangelung eines andern ihm den alten Namen dieses Kirchspiels gegeben habe. Jedenfalls scheint mir diese Annahme plausibler, als anzunehmen, daß der Segeberger Gau ostwärts bis an die Swartau gegangen sey.

Im Obigen ist nun der erste geographische Abriß des südlichen Theils von Wagrien zu Helmolds Zeit enthalten, und es ist ohne Zweifel zu wünschen, daß nun ferner nachgewiesen werde, wie Wagrien, nachdem es die hier dargestellte geographische Grundlage erhalten, sich politisch weiter ausgebildet habe, bis es seine jetzige Gestalt erhalten. Wenigstens halte ich eine solche Nachweisung keinesweges für unmöglich.

10.

„Die Besitzungen, die Kaiser Ludewig dem dänischen König Harald schenkte, bestanden aus Gütern in Nordalbingien, aus der Landschaft Rhiustri, und in Besitzthümern am Rhein und an der Mosel, um ihn mit Wein zu versehen, vielleicht auch aus dem Flecken Dorstadt in Friesland." (Ueber die Taufe des Königs Harald. S. 82). Ich komme nochmals auf diese Angabe zurück, (N. St. M. 3. S. 715) um in besonderer Beziehung auf die vorgeblich am Rhein und an der Mosel gemachten Schenkungen ihre Nichtigkeit darzuthnn, und ich führe in dieser Absicht zuvorderst die einzige Zeugenaussage an, auf welche die Angabe sich stützt. Die Aussage lautet nämlich so:

---

et Todeslo civitatem adimere conatus est. (Arnold. Lub. III. c. 4).

jllius ast propter tribuit sibi praelia fines
et loca vinifere, multimodas dapes. [34]) (Carmen Nigelli de bapt. Harald. ap. Langeb. I. p. 415).

Wie enthält diese Aussage nun aber die in Frage stehende Angabe? Offenbar wird doch weder Rhein noch Mosel genannt; auch folgt nicht, daß, weil im 9. Jahrh. am Rhein und an der Mosel Wein gebauet wurde, gerade da die loca vinifera des Poetasters zu suchen sey'n. Der Weinbau fand ja auch in andern Gegenden Statt, und nicht vielleicht auch bei Dorstadt, das der Kaiser dem dänischen Könige ja auch geschenkt haben soll? Möglich ist es wenigstens. Denn obgleich es mir nicht bekannt ist, ob der Weinstock heut zu Tage bei Dorstadt sonderlich gedeihe, so spricht doch der Umstand dafür, daß „man, wie der Verstorbene erzählt (Briefe eines Verst. 3. S. 36) wohl nirgends Weintrauben von so ungeheurer Größe sieht, als bei Rotterdam", Rotterdam aber in der Nachbarschaft Dorstadts, und, wie dieses, unterm 52. Gr. n. Br. belegen ist. Auch leidet es keinen Zweifel, daß man heut zu Tage in Gegenden, die mit Dorstadt einerlei geogr. Breite haben, sich mit Weinbau beschäftige. So lesen wir z. B. im Morgenblatt (1834 S. 913) folgende Nachricht: „Grünberg in Schlesien ist der nördlichste Fleck auf unserer Halbkugel, wo jetzt Weinbau im Großen getrieben wird." [35]) Grünberg liegt aber, wie Dorstadt, unterm 52. Gr. n. Br. Endlich beweisen die

---

34) Um Kriege zu führen gab er (der Kaiser) ihm (Harald) ein Gebiet, weinerzeugend und mancherlei Speisen darbietend.

35) In Nugents Reise durch Mecklenburg (1781) lesen wir (1. S. 228) folgende Nachricht: „— Weinberg, ein Lustort bei Güstrow — Zu Herzog Gustav Adolfs Zeit kelterte man hier Wein, der (freilich nur zur Rarität) an der fürstlichen Tafel getrunken ward." Güstrow liegt aber unterm 53. Gr. 50 M. und hier dürfte also wohl der nördlichste Fleck auf unserer Erde anzunehmen seyn, wo jemals überhaupt Wein gekeltert worden ist.

glaubwürdigsten Zeugnisse, daß man in ältern Zeiten noch über den 52. Gr. n. Br. hinaus Weinbau getrieben habe. So berichtet z. B. der Abt des Hildesheimer Klosters Marienrode (52 Gr. 10 M.), daß bei Einweihung der neuen Klosterkirche 1440 eine große Menschenmenge herbeigeströmt sey, und das Kloster sie bewirthet habe de diversis ferculis, cerevisiis et de *vino nostri crementi*, qvod isto anno in copia habebatur. (S. R. B. II. p. 415). Aus einer andern Chronik (Chr. St. Michael. Hildesh. l. c. p. 400) ist aber zu ersehen, daß der Weinbau bei Hildesheim aus sehr alter Zeit hergestammt habe; a. a. O. lesen wir nämlich folgende Nachricht: Abbas Dethmarus (c. 1220) dedit sororibus Mariae Magdalenae certas habitationes apud Indistriam circa *vineam* nostram *antiquam* pro monasterio constituendo.

Nimmt man nun aber an, daß Dorstadt dem König Harald sey geschenkt worden; darf ferner angenommen werden, daß bei Dorstadt Weinbau Statt gefunden habe; ist es endlich durchaus nicht bekannt, daß König Harald irgend eine Besitzung am Rhein oder an der Mosel erhalten und gehabt habe; ist es denn nicht weit vernünftiger, die loca vinifera des Poetasters bei Dorstadt, als sie am Rhein und an der Mosel zu suchen? —

Die Ansicht indeß, daß der Kaiser dem dänischen König Dorstadt (überhaupt irgend einen Landbesitz ausser Rhiustri) geschenkt habe, ist nach meinem Dafürhalten durchaus irrig (N. St. M. 3. S. 715); sollte aber nicht auch angenommen werden dürfen, daß der Poetaster in den in Rede stehenden Worten wirklich Rhiustri im Sinne gehabt habe? Wir haben es hier nämlich mit einem Dichter des Mittelalters zu thun; es ist aber bekannt, wie dürftig und oft irrig, selbst in Bezug auf benachbarte Länder, die geographischen Kenntnisse des Mittelalters gewesen sind. Hat man doch sogar nach Jütland Weinberge versetzt! (Pr. Ber. 1822. H. 1. S. 64). Wenden wir diese Be-

merkung nun auf unsern Dichter an! Ohne Zweifel ist es ihm bekannt gewesen, was alle Geschichtschreiber gewußt haben — daß der Kaiser dem dänischen Könige eine Grafschaft in Friesland geschenkt habe; auch kann es ihm bekannt gewesen seyn, daß in Friesland Wein gebauet werde. Setzen wir nun, daß er geglaubt habe, der Weinbau finde in ganz Friesland, also auch in jener Grafschaft Statt, da die Cultur des Weins doch auf das südliche Friesland beschränkt war, und daß er nun in Folge jener irrigen Ansicht in seiner poetischen Beschreibung der geschenkten friesischen Grafschaft das Prädikat viniferum gegen die Wahrheit auf diese Grafschaft übertragen habe; ist denn die Setzung dieses geographischen Versehens bei einem Dichter des Mittelalters nicht weit plausibler, als die Annahme einer Schenkung, von welcher unter allen Geschichtschreibern, die von der Sache reden, kein einziger etwas gewußt hat? —

11.

Wie das Amt Segeberg entstanden sey, mannigfaltige Modificationen, Zuwachs, wie Abnahme erfahren, endlich seine jetzige Gestalt erhalten habe, findet sich noch nirgends nachgewiesen, und die gegenwärtige Miscelle ist dazu bestimmt, diese Lücke in unserer historischen Literatur auszufüllen.

Als Kaiser Lothar **1134** auf Vizelins Rath [36]) eine Burg auf dem Alberg [37]) anlegte, gehörte bekanntlich

36) Von Vizelin dürfte indeß die Idee, den Alberg zu befestigen, nicht herzuleiten seyn, sondern sie gebührt ohne Zweifel dem Knut Laward, mit dem Vizelin auf einem vertrauten Fuße gelebt (Helm. 1. c. 49), und der mit der Befestigung des Berges bereits einen kleinen Anfang gemacht hatte. (l. c.)

37) Im N. St. M. (3. S. 294) wird der Name aeschrieben Aalberg und von Aalsee, wie der Segeberger See heißen soll, abgeleitet. Allein der Name des Bergs findet sich nirgends Aalberg geschrieben, wie denn auch der dortige See nicht Aalsee

Wagrien mit dem Alberg zum Gebiete des Slavischen Fürsten Pribislas; dieser stand aber zum Kaiser in einem solchen Verhältnisse, daß er sich diese Gebietsverletzung gefallen lassen mußte. Die nachher sogenannte Siegeburg ward aber nicht zum angrenzenden Gebiete des Holsteinischen Grafen gelegt, indem sie nach der Absicht des Kaisers eine Reichsfeste seyn sollte, daher er sie seinem Knappen Hermann als Burggrafen übergab. Nach dem Tode des Kaisers (1137) erfuhren aber die Verhältnisse Wagriens eine gänzliche Umwandlung, und Wagrien kam als eine Einöde mit der Siegeburg an den Holsteinischen Grafen Adolf, der die Burg mit einer Mauer befestigen ließ, und sie zu seiner Residenz wählte.

Zu einer Burg gehörte aber in alten Zeiten auch ein Lehn, d. i. ein District, dessen Bewohner verpflichtet waren, die zur Unterhaltung der Burg und der Besatzung erforderlichen Dienste und Lieferungen zu leisten. Waren also an Brücken, Wegen, Graben, Mauern und Wällen, oder an den zur Feste gehörenden Gebäuden, Reparaturen nöthig, oder neue anzulegen, so erging an die Leute des Lehns, um Fuhren oder Handdienste zu leisten, das Aufgebot. Aber auch die Besatzung, der Commandant, (Advocatus castri, Burgvogt, Capitaneus, Hauptmann) die Officiere, (Burgmänner, Castellani, Castrenses) und die Knechte waren, wenigstens znm Theil, aufs Lehn angewiesen, und dieses hatte daher auch Korn, Holz ꝛc., so wie für die Pferde Heu

---

heißt. Im Celtischen heißt „Al" hoch, daher Alpen. (Pe Berg. Nicolais Reisebeschr. 12. Beil. S. 15). Aber freilich, wie sollte ein Celtisches Wort nach Wagrien gekommen seyn? Die älteste Erwähnung des Albergs findet sich übrigens nicht bei Helmold, sondern beim Scholiasten des Adams v. Brem. (Schol. 13). So wie das Scholion abgedruckt ist, giebt es aber keinen Sinn; es lautet nämlich so: juxta Travenam mons unicus est. Albere est civitas Luitbeke. Es muß aber so lauten: juxta Travenam unicus mons est Alberg et civitas Luitbeke.

und Stroh, zu liefern. Um aber den Burgvogt auch mit einer, durch jene Naturallieferungen und Leistungen nicht ganz überflüssig gemachten, Geldeinnahme zum Behuf der Feste und der Besatzung, so wie zu seinem eigenen, zu versehen, war ihm die Gerichtsherrlichkeit im Lehn übertragen, indem, wie bekannt ist, die Gerichte damals meistens auf Geldstrafen erkannten.

Da Kaiser Lothar die Siegeburg zu einer Reichsfeste bestimmte, so versteht es sich von selbst, daß der Holsteinische Graf von seinem Gebiete für das Lehn der neuen Burg nichts werde abgegeben haben, was indeß auch nicht nöthig war. Denn nicht nur betrachtete sich der Kaiser als Oberherrn des Wagerlandes, sondern ward auch von Pribislas, wie dessen Gegenwart beim Bau der Siegeburg beweist [38]), dafür anerkannt, und der Kaiser machte also Wagrien burgpflichtig zu der neuen Feste, wie denn ohne Zweifel diese Burgpflichtigkeit unter der pressura (S. Not. 38), welche die Slavischen Häuptlinge von der Anlegung der Siegeburg befürchteten, zu verstehen ist.

Als nun aber Graf Adolf Wagrien mit der Siegeburg erhielt, mußte ein neues Lehn für diese gebildet werden. Denn nicht nur war Wagrien verwüstet und die Einwohnerzahl sehr zusammengeschmolzen, sondern es war auch nicht zu erwarten, daß die neuen Colonisten, mit welchen der Graf das mittlere Wagrien zu bevölkern beabsichtigte, unter der Bedingung der Burgpflichtigkeit ins Land ziehen würden. Das Lehn der Siegeburg ward also gebildet theils aus dem Urkirchspiele Segeberg östlich der Trave, zu welchem auch die jetzigen Kirchspiele Warder, Schlamerstorf und Zarpen gehörten, also aus ursprünglich Wagrischem Gebiete; theils aus dem Urkirchspiele Segeberg westlich der Trave, das

38) Principes Slavorum aderant in obsequium imperatoris, sed cum grandi tristitia eo, quod sentirent, clam sibi suscitari pressuram. (Helm. 1. c. 53).

auch das jetzige Kirchspiel Leetzen in sich befaßte, also aus dem Gebiete des dortigen Slavisch-Sächsischen Grenzwaldes [39]). Da aber die Cultur dieser beiden Districte erst im Entstehen war, diese auch noch nur eine geringe Bevölkerung hatten, endlich der Graf selbst auf der Siegeburg seine Residenz nahm, also für ihn und seinen Hof auch Dienste und Leistungen erforderlich waren, so fügte er, vielleicht indeß nur provisorisch, von seinem Erblande die beiden Stormarnschen Kirchspiele Kaltenkirchen und Bramstedt hinzu.

Nach Verlauf einer Reihe von Jahren erhielt aber das Lehn der Siegeburg aus confiscirten adlichen Gütern einen neuen Zuwachs; denn irre ich nicht, so ist dies der Ursprung der Segebergischen Kirchspielvogtei Bornhövd. So viel ist gewiß, daß der Inbegriff dieser Kirchspielvogtei, die bekanntlich nur den kleinern Theil der Parochie dieses Namens ausmacht, im 12. Jahrh. aus adlichen Gütern bestanden hat, wie die ganze Parochie ausser jenem kleinern Theile auch noch aus adlichen Gütern besteht, wie denn auch die Kirchspielvogtey Bornhövd mitten unter adlichen Gütern liegt, und durch adliche Güter vom Amte Segeberg abgeschnitten ist. Nicht weniger gewiß ist es, daß die Bornhövder Kirche, an welcher die Landesherrschaft seit lange das Patronat hat, im 12. Jahrh. eine adliche Kirche gewesen ist. Wie es aber mit der Confiscation jener Güter zugegangen sey, erklärt sich aus folgender species facti.

Im Anfange des 12. Jahrh. war im Faldergau ein Ritter mit Namen Marcrad, den Helmold einen sehr mächtigen Mann (virum praepotentem. Helm. l. c. 47) nennt, ansäßig, und manche Leser des Magazins werden ihn schon kennen als das Haupt der Deputation, welche die Ritter [40])

---

39) Doch gehörte das hier belegene Gebiet des Segeberger Klosters nicht zum Lehn.

40) Schon vor 13 Jahren habe ich in den Pr. Ber. (1823) behauptet, daß unter den, von Helmold (l. c. 47) erwähnten,

im Falbergau zum Bremischen Erzbischof, als dieser 1124 in Meldorf visitirte, sandten, um ihn um einen Pfarrer für ihren Gau und ihre verödete Kirche zu bitten. Als die Holsteiner 1140 Wagrien erobert hatten, zog er mit mehren Rittern in den nachmaligen Swentiner Gau, und seiner oder seines Sohnes geschieht Erwähnung bei Helmold (1. c. 91) auf Veranlassung eines Schreibens, das Bischof Gerold 1163 erließ ad ecclesiam Bornhovede, ubi habitabat Marcradus, senior terrae et secundus post comitem. Daß nun Marcrad als Gutsbesitzer im Kirchspiele Bornhövd gewohnt habe, kann nach dieser Anführung keinem Zweifel unterliegen; ich bin aber der Meinung, daß gerade die Gegend des jetzigen Kirchdorfs Bornhövd sein Gut gewesen sey, und ich kann für diese Ansicht zwei Gründe anführen. Erstlich ward nämlich, wie bekannt ist, die jährliche Versammlung der Ritterschaft in alten Zeiten bei diesem Dorfe gehalten, und niemand wird leugnen, daß es einen Grund gehabt haben müsse, warum die Versammlung gerade hier Statt gefunden habe. Läßt sich aber ein anderer Grund angeben, als daß es angemessen gefunden worden sey, für diese Versammlung einen Ort zu bestimmen, der dem Haupte der Ritterschaft convenirte, d. i. seinem Wohnorte nahe lag? Als später dieser Grund hinfällig geworden war, hielt die

---

cives de Faldera, die, wie oben bemerkt, nach Meldorf kamen, adliche Gutsbesitzer zu verstehen sey'n, und ich bin der Meinung, daß seit dem ich gezeigt habe (N. St. M. 4. S. 591), daß in den frühern Jahrhunderten unserer Geschichte Amt und Parochie Neumünster (der südliche Theil des Faldergau's) aus lauter adlichen Gütern, deren Inhaber Ritter (milites) waren und hießen, bestanden haben, hierüber gar kein Zweifel obwalten könne. Jene Ritter sind es nämlich, die Helmold cives nennt, eben so, wie die Ritter in der Lübecker Burg (die Castellanen, Burgmänner) von ihm cives Lubicanae urbis (1. c. 68), und die adlichen Gutsbesitzer im Swentiner Gau cives ad ecclesiam Bornhovede pertinentes (1. c. 91) genannt werden.

Gewohnheit die Sache im Gange. Fürs zweite war im Swentiner Gau, als die Holsteinischen Ritter ihn in Besitz nahmen, natürlich keine Kirche; vielmehr ist bekannt, daß die Kirche für diesen Gau erst zehn Jahre nach der Einwanderung der Holsaten eingeweihet worden sey, und diese werden also schon bestimmte Sitze gehabt haben, als nun die Frage entstand, wo, d. i. auf welchem Gute die zu erbauende Kirche angelegt werden solle? Wenn aber jemand zur Kirche gehen soll und will, so wird es ihm doch lieb seyn, die Kirche in der Nähe zu haben, wie es denn auch einleuchtend ist, daß ein Gut, das eine Kirche erhält, dadurch eine größere Wichtigkeit gewinne, und wir dürfen daher wohl annehmen, daß Marcrad werde gewünscht haben, daß die zu erbauende Kirche auf seinem Gute möchte angelegt werden. Sollte nun aber er, der Zweite nach dem Grafen, das Haupt der Ritterschaft, der sehr mächtige Mann — er, der, wie seine Verhältnisse erwarten lassen, zum Bau und zur Dotation der Kirche und der Pfarre vielleicht das Meiste beizutragen hatte, — die Gewährung dieses Wunsches nicht haben erlangen können? Das wird niemand unwahrscheinlich finden, und wir setzen daher als höchst wahrscheinlich, daß die Gegend, wo die Urkirche für den Swentiner Gau erbauet worden, d. i. die Gegend beim Bornhövd, zum Gute des Marcrads gehört habe.

Die Geschichte lehrt aber, daß zwischen dem Holsteinischen Grafen einerseits, und dem Marcrad und dessen Familie anderseits ein feindseliges Verhältniß obgewaltet hat. Denn als z. B. Heinrich der Löwe 1181 den Grafen Adolf aus Holstein vertrieb, hielt Marcrad es mit dem Herzog, und dieser vertrauete ihm die Plöner Burg an (Arnold. Lub. II. c. 30); als aber der Graf im folgenden Jahre sein Erbland wieder erhielt, mußte Marcrad das Land räumen [41]), und nahm nun mit seinen Blutsverwandten seine

41) Cumque obtinuisset (comes Adolphus) omnem terram patris sui,

Zuflucht zum Dänischen Könige, den er gegen den Holsteinischen Grafen, so wie die Unterthanen des Grafen zur Insurrection, aufhetzte rc.[42]). Bekanntlich war die Folge davon, daß die Dänen 1201 in Holstein einrückten, es eroberten und in Besitz nahmen, und wir sehen nun wieder die Marcradsche Familie in Holstein auftreten, auch die wichtigsten Aemter im Lande erhalten. (Arn. Lub. VI. c. 13). Daß aber die Blutsverwandten des Marcrads 1227, nachdem Graf Adolf (IV.) das Land seiner Väter wieder erobert hatte, als Landesverräther ihr Vaterland haben verlassen müssen, und die Strafe der Felonie, die Confiscation ihrer Güter, über sie verhängt worden sey, ist durchaus Selbstverständniß. Wie also die adlichen Güter Bornhövd, Smalensee und Gönnebeck — der Inbegriff der jetzigen Kirchspielvogtei Bornhövd — landesherrlich geworden, ergiebt sich aus dem Obigen, und vermuthlich ist das große Dorf Bornhövd (19 Pfl.) zum Theil aus den Ländereien des Guts entstanden. Die Frage, wie das Patronat an der Bornhövder Kirche an den Landesherrn gekommen, ist nun auch leicht zu beantworten, indem nur angenommen werden darf, daß dieses Patronat dem Stammgute der Marcradschen Familie — dem Gute Bornhövd — zuständig gewesen sey.

Bereits vor der Reformation sind aber verschiedene Bestandtheile des Segeberger Lehns von selbigem abgekommen, nämlich

---

ejecit omnes inimicos suos de terra, qui in diebus Henrici Ducis contra eum senserant, *Marcradum* videlicet *praefectum Holsatorum* — et alios plures, quorum quidam transauntes ad regem Daciae, peregrinati sunt apud ipsum. (Arn. Lub. III. c. 1).

42) His congaudentes jlli erant, quos Comes de terra ejecerat et — in Jutia exulabant, videlicet Scacco — Widdagus — Radulfus — Ubbo — *omnes consanguinei Marcradi praefecti* — qui a comite de terra ejectus — . Hi quotidie — continua zizania discordiae in terra comitis seminare non cessabant etc. (l. c. VI. c. 13).

1) mehre Dörfer, die vom Stifter des Reinfelder Klosters, dem Grafen Adolf (IV.), diesem Kloster geschenkt worden sind, wohin laut der Stiftungsurkunde v. J. 1186 Zarpen, Steinfeld, Willendorf, Heilshop und Lockfeld gehört haben. (St. M. 10. S. 538 u. f.) Freilich wird nirgends gesagt, daß diese Dörfer Bestandtheile des Segeberger Lehns gewesen sind; ich folgere es indeß daraus, daß nicht abzusehen ist, zu welchem andern Jurisdictionsbezirke sie können gehört haben. Daß sie aber durch ihre Verleihung ans Kloster von der Jurisdiction des Lehns abgelöst worden, ergiebt sich daraus, daß sie im entgegengesetzten Falle auch nach der Secularisation des Klosters unter der Jurisdiction des Segeberger Amts würden geblieben seyn. Sie gehören aber bekanntlich zum Amte Reinfeld.

2) Die Lehngüter, die dem Burgvogt und den Burgmännern der Segeberger Feste, wie auch den Hofbeamten des Segeberger Hofes, zum Nießbrauche und als Besoldung bestimmt waren. Diese Lehngüter sind nämlich die jetzigen, in der Umgegend Segebergs belegenen, adlichen Güter, die aber ursprünglich keine Gerichtsbarkeit besaßen, sondern diese, wie die andern adlichen Güter, erst im 13. und 14. Jahrh. erhalten haben, und dadurch vom Lehn abgesondert worden sind.

3) Segeberg und Oldesloe, nachdem sie ihre Municipalverfassung erhalten hatten.

Nach der Reformation erhielt das Amt Segeberg einen Zuwachs durch das Gebiet des Segeberger Klosters, das, wenigstens insoweit, als es im Umfange des Amts belegen war, mit jenem vereiniget wurde. Was aber zu diesem Gebiete, insoweit es bekannt ist, gehört hat, ist bereits in der 9ten Misc. bemerkt worden. Doch ist hier das Dorf Fahrenkrog, das nach einer Urk. v. J. 1192 auch einen Theil des Segeberger Klostergebiets ausgemacht hat (Noodt 2. S. 107), hinzuzufügen.

Im 17. Jahrhundert lernen wir aber noch einige, vom Amte Segeberg beträchtlich entfernt liegende, Pertinentien desselben kennen, die indeß nicht damals erst zu demselben hinzugekommen, nämlich

1) Das Dorf Großenbrode, das zu den vielen eigenthümlichen Besitzungen gehört hat, welche die Holsteinischen Landesherren in frühern Zeiten in Wagrien gehabt haben [43]), und von welchen in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. ihnen nur ein kleiner Rest übrig war. Als landesherrliche Besitzungen werden Großenbrode und Kleinbrode, so viel ich weiß, zuerst erwähnt in einer Urkunde v. J. 1288 (Lün. Spicil. eccl. II. p. 318), die einen Vergleich zwischen dem Lüb. Bischof und dem Holst. Grafen Gerhard wegen einiger zwischen ihnen streitigen Punkte enthält, und worin es heißt: Decima, quam a Domino episcopo Lub. in *nostris* villis Brode et Brode in feudo habemus —. Kleinbrode ist zwar nach 1288 an das Reinfelder Kloster, und nach der Reformation mit Löhrstorf, das auch Reinfeldisch gewesen, (Hansens Plön. Lande S. 143) an einen Zweig des Rantzauischen Geschlechtes gekommen. Daß aber Großenbrode noch im Anfange des 17. Jahrh. dem Landesherrn, auch zum Amte Segeberg, gehört hat, wird sogleich nachgewiesen werden.

2) Fünf Pflüge, die den Urbestand des jetzigen adlichen Guts Wandsbeck ausmachen, wie wir gleichfalls sogleich

---

43) In der Theilung v. 1379 kommen als solche Besitzungen die Kirchspiele Zeleten (Selent?) Gikow, Altenkrempe und Großenbrode vor. (Christ. 4. S. 25). Früher sind deren aber mehre gewesen; doch ist auch nicht gesagt, daß jene vier Kirchspiele 1379 ganz landesherrlich gewesen sind. Wie die Holst. Grafen diese Besitzungen erhalten haben, läßt sich leicht denken. Sie haben nämlich, als die Edelleute anfingen, in Nordwagrien unter den unterjochten Slaven Güter anzulegen, ihnen das nachgemacht.

sehen werden. Wie das Amt Segeberg diese Pflüge dort erhalten habe, ist aber schwer anzugeben. Sollten Sie vielleicht einen Theil der Besitzungen des Segeberger Klosters, von welchen wir wenig wissen, ausgemacht haben? Bekanntlich haben fast alle Klöster einzelne, vom Ganzen ihrer Besitzungen abgesondert und entfernt liegende, Güter gehabt.]

Nach jenen Absonderungen und mit den hierauf gedachten Pertinentien betrug 1626 das Areal des Segeberger Amts 530 Pflüge; denn so lautet die Angabe im Landregister von 1626 [44]). Auch heißt es in der Relation der zur Revidirung der Matrikel (v. 1626) verordneten Commission von 1643: „das Amt Segeberg ist mit 530 Pflügen immatriculirt. (Kiel. Bl. 3. S. 291). Wie diese Relation angiebt (a. a. O.), waren aber „seit aufgerichteter Matricul (v. 1626) bis 1643, in welchem Jahre die Relation abgefaßt ward, vom Amte alienirt:

1) „zu Großenbrode 16 Pfl." — (Nach Lackmann verkaufte nämlich „Christian IV sein Gut Clausdorf sammt dem Dorfe Großenbrode als ein adliches Gut mit dem Patronat an der Kirche an Christian, Grafen von Penz"; und Großenbrode erscheint nun auch in der Matrikel v. 1652 als ein adliches Gut mit 16 Pfl.).

2) „an das Bramstedtische Stedingsgut 7 Pfl." — (Christian IV kaufte 1631 den Bramstedter Hof, und schenkte ihn an Wiebke Kruse, seine damalige Amasia, nachdem er sieben, bisher zum Amte Segeberg gehörige Hufen dazu gelegt hatte. (Noodt 1. S. 653). Wo diese sieben Hufen belegen gewesen, wird aber nicht angegeben; da indeß gerade sieben Hufen in Hitzhusen bei Bramstedt zum dortigen Hofe gehören, so werden es diese gewesen seyn. Uebrigens steht Bramstedthof in der Matrikel v. 1626 mit 11, dagegen in der v. 1652 mit 18 Pfl.).

---

44) „Segeberg und Closter 530 Pfl." (Beitr. v. Paylo 2. S. 99).

3) „an Rohlstorf 8 Pfl.“ — (In der Matr. v. 1625 ist Rohlstorf als ein dem Könige gehörendes Gut mit 20, (Pauly 2. S. 124) dagegen in der v. 1626 als eine Besitzung des Berend Gest mit 28 Pfl. angeführt. Folglich hat der König 1625 oder 1626 das Gut mit Zulage jener 8 Pflüge, die in dem Dorfe Qualen enthalten sind, an Berend Gest verkauft).

4) „zu Wandsbeck 5 Pfl.“ — (Wandsbeck steht als ein Gut des Königs — Christian IV, der es 1614 gekauft hatte, 1640 es aber an den Grafen Christian von Pentz wieder verkaufte — mit 5 Pfl. in der Matrikel v. 1626; da nun aber diese 5 Pflüge „vom Amte Segeberg alienirt worden“, so folgt nothwendig, daß Wandsbeck, ehe es diese 5 Segeberger Pfl. erhielt, gar keine Pflüge gehabt [45]), und kein adliches Gut gewesen, wie es denn auch weder in der Matr. v. 1543 (N. St. M. 3. S. 69) noch in der von 1608 (Pauly a. a. O.), vorkömmt. Sollte auch wohl ein adliches Gut in der Nähe Hamburgs 1564 für 7000 Mk. kaufbar gewesen seyn? Bekanntlich kaufte der gelehrte Statthalter Wandsbeck in jenem Jahre für diese Summe von Traziger, und dieser wird es dem überreichen Rantzau nicht zu wohlfeil verkauft haben.

Werden nun aber 6, 7, 8 u. 5 = 36 von 530 abgezogen; so bleiben 494, wie denn auch die angezogene Relation von 1643 angiebt: „so wird hiernächst aus dem Amte Segeberg von 494 Pfl. contribuirt.“

In dem Zeitraume von 1643 bis zur Ausfertigung der renovirten Matrikel (1652) sind aber noch 2 Pflüge vom

45) Bis 1807 contribuirte Wandsbeck für 18 Pfl. und es hat niemals mehre gehabt. Von diesen 18 Pfl. stammten aber 13 aus den Aemtern Trittau (Todendorf) und Reinbeck (Hinschenfelde) her, und diese 13 geben mit den 5 Segebergern 18 Pfl.

Amte Segeberg abgekommen, nämlich an Prohnstorf. Dieses Gut steht in der Matrikel v. 1626 nur mit 24 Pfl. Dagegen lesen wir in der von 1652: „Pronstorf mit 2 Pfl. von Segeberg 26 Pfl.“ Diese Differenz erhält nun durch folgende Angabe in der Topographie Licht: „2 Hufen in Struckdorf (Amts Segeberg 1652) gehören zum Gute Prohnstorf.“ Denn daß diese beiden Struckdorfer Hufen des Guts Prohnstorf jene vom Amte Segeberg abgenommenen zwei Pflüge sind, versteht sich von selbst, und es ist nun auch klar, warum das Areal des Amts Segeberg bei Dankwerth und in der Matr. von 1652 nicht, wie in der obigen Relation von 1643, zu 494, sondern nur zu 492 Pfl. angegeben wird.

Einige Jahre nach Abfassung der renovirten Matrikel gab der Tod des letzten Grafen von Oldenburg und Delmenhorst Anlaß, daß das Amt Segeberg in drei verschiedenen Absonderungen beinahe den dritten Theil von seiner, in dieser Matrikel angegebenen Pflugzahl verlor. Nach jenem Todesfalle machten nämlich der Herzog von Plön für sich auf beide Grafschaften, der König von Dänemark und der Herzog von Gottorf aber, jeder für sich auf die Hälfte, Anspruch, und es ergab sich nun ein Proceß beim Reichshofrath zwischen Plön einerseits, und dem Könige und Gottorf anderenseits. Da man aber nach Verlauf einiger Zeit sich am dänischen Hofe überzeugte, daß für Plön die günstigste Aussicht sey, zu gewinnen, so schloß der König 1671 mit Plön einen Vergleich, Kraft dessen Plön dem Könige die Hälfte der beiden Grafschaften, die dem Könige, wenn er den Proceß würde gewonnen haben, zugefallen seyn würde, gegen eine Vergütung überließ. Die Vergütung, die Plön erhielt, bestand aber, ausser gewissen Ländereien, die zu der sogenannten Holzvogtei bei Segeberg gehörten, so wie ausser den dortigen Burgländereien, in folgenden, östlich der Trave belegenen, Dörfern des Amts Segeberg: Weede, Neuengörs,

Altengörs, Dreggers, Großenglabebrüg und Wakendorf [46]). Für wie viele Pflüge diese Dörfer damals im Einzelnen oder im Ganzen gerechnet worden sind, wird in der Specification (Not. 46) nicht angegeben; summirt man indeß die Pflüge, die in der Topographie ihnen im Einzelnen beigelegt werden, so ergeben sich $52\frac{3}{4}$.

Der Herzog von Gottorf setzte indeß auf alleinige Hand den Proceß fort, verlor ihn aber 1676 definitiv, und ward zugleich nicht nur zu den Proceßkosten, sondern auch zum Ersatz der bis dahin aus der Hälfte der beiden Grafschaften bezogenen Einkünfte condemnirt. Darauf überließ nun Plön auch diese zweite Hälfte dem Könige, und erhielt 1681 als Aequivalent folgende Dörfer des Amts Segeberg: Kleinrönnau, Schlamersdorf, Westerrade, Geschendorf, Söhren, Steinbeck, Stipsdorf, Schiering, Mötzen, Leetzen und Struckdorf [47]). Statt Mötzen und Leetzen bekam Plön aber später Mielsdorf, Kleinglabebrüg, wie auch Niendorf, und mit diesen beträgt das Areal der, in der zweiten Abtretung begriffenen, und auch östlich der Trave belegenen, Segebergischen Dörfer $89\frac{1}{3}$ Pfl.

Der Herzog von Gottorf sollte aber auch, wie schon bemerkt, die Kosten des Processes bezahlen, wie auch den schon angegebenen Ersatz leisten, und in dieser Beziehung kam einige Zeit darauf ein Vergleich zu Stande, in Folge dessen Gottorf 86,000 Rthlr. an Plön zu bezahlen versprach. Plön cedirte aber diese Forderung an den König, und bekam dafür den Kalkberg und Gieschenhagen ($9\frac{1}{2}$ Pfl.), mit den gräflich Rantzauischen Buden, wie auch das Kloster

---

46) Specification der übertragenen ersten Segebergischen Güter 1675 in d. Pr. Ber. 1794 H. 2. S. 187.

47) Königl. Resolution wegen der Segeberger Dörfer. 1681. (Pr. Ber. a. a. O.

zu Segeberg [48]) nebst den dazu gehörigen Ländereien und einigen andern Abtretungen.

Durch obige drei Verträge sind also von den 492 Pflügen, die das Amt Segeberg 1652 enthalten hatte, $52\frac{1}{4}$, $89\frac{1}{3}$ und $9\frac{1}{2}$ = $151\frac{7}{12}$ Pfl. abgekommen, und es ist daher höchst auffallend, daß die Topographie (Einleit. S. 10) noch in der 4ten Aufl. die Pflugzahl des Amts Segeberg zu 492 angiebt, als wenn der V. nicht gewußt hätte, daß diese Angabe seit anderthalb hundert Jahren nicht mehr statthaft ist. Doch findet sich diese Angabe nicht allein in der Topographie. Aus allen jenen Abtretungen errichtete aber hierauf der Herzog von Plön das Amt Traventhal, dessen Areal also ursprünglich $151\frac{7}{12}$ Pfl. betragen hat, das indeß seit 1820, in welchem Jahre die $9\frac{1}{2}$ Gieschenhagener Pflüge an die Stadt Segeberg kamen, nur $142\frac{1}{12}$ enthält, wie die Topographie auch angiebt [49]), doch ohne zu erwähnen, daß diese Pflüge ursprünglich und bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein zum Amte Segeberg gehört haben.

Ausser den oben erwähnten isolirten und entfernt liegenden Pertinentien des Amts (Großenbrode und fünf Pfl. bei Windsbeck) hat es aber solcher Pertinentien noch einige mehr gehabt, die aber nicht in die Pflugzahl des Amts aufgenommen waren, (Dankw. S. 234), und die wir daher hier besonders und anhangsweise vornehmen wollen. Nach Dankwerth (a. a. O.) gehörte nämlich um die Mitte des 17ten Jahrh. „auch etwas, so in den Kirchspielen Gleschendorf und Ratkau belegen war, zum Amte Segeberg;" und er be-

---

48) Darunter ist doch ohne Zweifel das Klostergebäude zu verstehen, und dieses muß also noch 1681 existent gewesen seyn, daher ich mit großem Recht (St. M. 8. S. 308) die Angabe bestritten habe, daß es 1535 in Asche gelegt worden sey.

49) Doch lautet ihre Angabe ein klein wenig abweichend, nämlich auf $142\frac{1}{3}$ Pfl.

stimmt insbesondere den Antheil dieses Amtes an Gleschendorf S. 238 so: „Gleschendorf. Kirche Ihre Majestät. Gleschendorf, darin (im Dorfe) Ihre Majestät nur 1½ Pfl. haben; das Uebrige gehört nach Lübeck." — Nach dieser Anführung war also damals der König Patron der Kirche, deren zuerst 1286 Erwähnung geschieht (Moll. Isag. III. p. 421), und sie muß daher von einem Holsteinischen Grafen fundirt worden seyn, wovon sich jedoch keine Nachricht findet. Die 1½ Hufen haben aber aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich Kirchenlansten gehört, und da sie also ein Pertinens der landesherrlichen Kirche waren, so haben sie 1357, als die Gebrüder Buchwald das übrige Dorf, das ein adliches Gut war, an das Lübecksche Heil. Geisthaus verkauften, (Repert. derer im Gottorf. Arch. bef. Docum.) [50]), auch nicht mit verkauft werden können. In dem oben gedachten dritten Vergleiche mit Plön überließ nun der König dem Plöner Herzog sowohl das Patronat an der Kirche, die damals zur Probstei Segeberg gehörte, nun aber der Probstei Plön einverleibt ward, als auch die 1½ Hufen im Dorfe, die hierauf dem Amte Ahrensböck beigelegt wurden.

Was Ratkau anbetrifft, so äußert Dankwerth sich S. 238 über den Segeberger Antheil daran so: „Ratkau Kirche Ihre Majestät. 1. Ratkau. 2. Offendorf. 3. Ovendorp. 4. Zerutsche. (Serretz). Bis hieher 24 Pflüge, so Königsch. Dann Lübische Dörfer ꝛc. —. Da Graf Adolf 1156 die Ratkauer Kirche fundirt hat (Helm. 1. c. 83); so versteht es sich von selbst, wie das Patronat an dieser Kirche 1650 habe „Königsch" seyn können, und es ist hier hinsichtlich desselben nur noch zu bemerken, daß es, wie das Patronat an der Gleschendorfer Kirche, durch jenen dritten Vertrag an den Herzog von Plön überlassen ward, der

50) 1804 ward bekanntlich diese Besitzung des Lüb. Heil. Geisthauses an das Fürstenthum Lübeck cedirt.

die Kirche, die damals, wie die Gleschendorfer, zur Probstei Segeberg gehörte, zur Probstei Plön legte [51]). Was aber die vier Dörfer des Kirchsp. Ratkau anbetrifft, die nach Dankwerths Angabe 1650 Holsteinisch und Pertinentien des Segeberger Amts gewesen sind, so kann es zwar nicht befremden, in diesem Kirchspiele, das früher ganz zu Holstein gehört hat, noch 1650 Holsteinische Dörfer zu finden. Allein erstlich verstehe ich nicht, wie Ratkau und Offendorf noch 1650 haben zum Amte Segeberg gehören können, da nach glaubwürdigen Nachrichten bereits der Lüb. Bischof Bertram Cremon sie ums J. 1371 gekauft hat [52]). Fürs Zweite ist es mir aber auch gänzlich unbekannt, wie und wann nach 1650 diese Dörfer, die jetzt und vermuthlich seit lange zum Bisthum (Fürstenthum) Eutin gehören, von Holstein und vom Amte Segeberg können abgekommen seyn [53]).

---

51) Beiläufig zu bemerken, so ward auch das jus episcopale in den beiden Gemeinen Ratkau und Gleschendorf vom Könige an den Herzog überlassen.

52) Episcopus Lub. Bertramus Cremon 1371 emit Ratkau et Hornestorpe. (Chr. Slev. inc. aut. ap. Lindenb. p. 221). Bertr. Cremon — emit — villam Hornstorpe — Emit quoque *villam* R*atkau* et curiam Roberstorpe (Hubberstorf) cum stagno et molendino — et curtem Nigehof (Neuhof) in parochia Ratkow — villam *Offendorpe*, villam Gimmendurpe (Timmendorpe) etc. (Kranz. Metrop. IX. c. 37).

53) Die Angabe Dankwerths, nach welcher die fraglichen Dörfer 24 Pfl. groß seyn sollen, weicht sehr von der Angabe der Topographie ab. Denn summirt man die Pflüge, die hier diesen Dörfern einzeln beigelegt werden, so ergeben sich nicht 24, sondern nur 10½. Es scheint aber, daß diese Angaben der Topographie, wenigstens zum Theil, Unrichtigkeiten enthalten; denn Ovendorf, dem die Topographie nur drei Zwölftelhufen beilegt, hat wenigstens vormals aus 10 Hufen bestanden. (Villa Ovendorp X mansos habens — Recens. Stat. eccl. Lub. ap. W. II. p. 2465.

Jedenfalls ist es jedoch gewiß, daß in den Kirchsp. Ratkau und Gleschendorf seit lange nichts zum Amte Segeberg gehört. Da nun aber die $151\frac{7}{13}$ Pflüge, die an Plön abgetreten und vom Amte Segeberg separirt wurden, mit den zu Ratkau und Gleschendorf gehörigen Pertinentien dieses Amts 1650 den ganzen östlich der Trave belegenen Bestand des Amts Segeberg ausgemacht haben, so ergiebt sich, daß das Amt Segeberg seit 1650 gänzlich aus Wagrien verschwunden ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

VII.

Zur Kunde der Verfassung und Vertretung der Landcommünen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Von C. v. Warnstedt.

Erster Beitrag.

Kein Theil des Rechts ist so wenig bekannt, als die Verfassung der Landcommünen überhaupt und der Dörfer insbesondere, obgleich dieser Theil der Landesverfassung eine größere Wichtigkeit hat, als demselben gewöhnlich beigelegt wird. Denn von wohlgeordneten kleinen Gemeinwesen kann eine große moralische Kraft ausgehen, und der Untergang der Communalordnung in den kleinen Theilen des Staats bleibt niemals ohne nachtheilige Folgen für das größere Gemeinwesen, ja für den Staat selber.

Falck: Handbuch I. S. 108.

Einleitung.

Die nachfolgenden Blätter, können sie bei der großen Ungleichheit des dem Bearbeiter zu Gebote gestandenen Materials freilich nur auf die Bezeichnung von aphoristischen Beiträgen Anspruch machen, dürften insofern einiges Interesse haben, als sie die Verschiedenheit der Ausbildung der Communalverfassung in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer andeuten, was eine sorgsame Beachtung zu verdienen scheint, wenn eine ländliche Communalordnung, den Verhältnissen und

Bedürfnissen entsprechend, wie die Regierung sie durch das Organ des Königl. Commissarius in den Ständeversammlungen zu Itzehoe und Schleswig angekündigt hat, wirklich zur Ausführung kommen soll. So wie es seither an jeder allgemeinen Verfügung über die Communerepräsentation in den Aemtern gemangelt hat, und kein Princip darüber von Seiten der Regierung ausgesprochen ist, so ist auch für die einzelnen Districte der herkömmlich bestehende Zustand weder in früherer noch neuerer Zeit durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen näher normirt, und mit Ausnahme einzelner von der Rentekammer gutgeheißener oder approbirter Instruktionen für Amtsvorsteher nichts in dieser Beziehung geschehen. Die einzigen allgemeinen Bestimmungen, die sich in der Gesetzgebung über das Communewesen finden sind die fürstliche Verordnung vom 4. Octbr. 1708, daß die Hebungsbeamten die Amtsgevollmächtigten zur Formirung der Landes-, Amts-, Hardes-, Kirchspiels- und anderen Anlagen zuziehen, und solche von ihnen unterschreiben lassen sollen. Die Verordnung wird, wie die folgende Darstellung ergiebt, fast nirgends mehr befolgt; sie setzt Amtsgevollmächtigte voraus, die in vielen fürstlichen Aemtern nie existirt haben.

Das Rescript vom 15. Mai 1741 bestimmt, daß die Geestämter nicht befugt sein sollen, Geld zu negociiren, „da sie nicht in einer solchen Societät stehen, welche einige Capitalien zinsbar aufzunehmen, und sich desfalls, gleich etwa die Marschen in solidum zu verschreiben gewohnt sind.“ Die angehängte Tabelle über das Schuldenwesen der Communen ergiebt, daß diese Verfügung nicht befolgt ist.

Das Rescript vom 15. Mai 1741 bestimmt, wie es mit der Aufnehmung von Capitalien in den Marschen und denselben gleich zu achtenden Districten zu halten.

Auch diese Verfügung (cfr. auch Falck I. S 107 not. 75) ist nicht gehörig befolgt, und scheint bisher nicht überall Veranlassung genommen zu sein, die nach Maaßgabe der Verfügung von 15. Mai 1793 und des Circulairs von 18. Jan. 1817 jährlich eingesandten Nachrichten über die Geldangelegenhei-

ten der Aemter zu einer Controle des Rescripts von 15. Mai 1741 zu benutzen. Der § 16 der Hebungsverordnung vom 17. Decbr. 1781 handelt von dem Rechnungswesen der Commüneanlagerechnungen, und bestimmt, daß diese von den Königl. Hebungsbeamten zu führen, und daß keine Anlage gültig sein soll, so lange nicht die darunter von den Vorstehern und Gevollmächtigten des Amts verfertigte, von dem Oberbeamten revidirte, und nach Abhelfung der von demselben gemachten Zweifel und Einwendungen, attestirte Anlagerechnung, von der Rentekammer approbirt ist. Wie es hiermit verhalten wird, ergiebt gleichfalls die nachfolgende Darstellung.

Außer den angezogenen Verfügungen, an die sich noch die Verfügung vom 4ten Novbr. 1721, daß von den Geestdorfschaften wegen des Viehhaltens und ähnlicher Einrichtungen, Beliebungen errichtet werden mögen, und die Verordnung vom 23. Januar 1736 für Schleswig, und den 16. April für Holstein wider die eigenmächtigen Willkühren und Beliebungen der Commünen anschließen, mangelt uns jedes allgemeine, das Commünewesen regulirende Gesetz, und dürfte nur noch das promulgirte Kanzeleiprincip vom 23. Juli 1776 zu erwähnen sein, wornach die Regel, daß der von $\frac{2}{3}$ einer Commüne gefaßte Schluß, die übrigen Interessenten verbinde, secundum analogiam in allen den Fällen pro fundamento decidendi anzunehmen, in welchen ein interesse commune vorhanden, mithin eo ipso eine universitas naturalis etablirt ist.

Bei einem solchen ungeregelten Zustand der Gesetzgebung, der nothwendig zur Folge hat haben müssen, daß sich in die bestehenden communalen Verhältnisse, viele Mißbräuche und Verkehrtheiten eingeschlichen, andererseits aber auch vieler Orten eine wirkliche communale Vertretung noch nicht anzutreffen, ist es gewiß an der Zeit, eine ländliche Communalordnung in's Leben zu rufen, in derselben aber, wie auch bereits in dem unter den Auspicien mehrerer Holsteinischen Abgeordneten in Itzehoe ausgearbeiteten Entwurf, der übrigens, da das Kirchspiel nicht zur Grundlage einer politischen Commüne bei uns zu nehmen

seyn wird, unpractisch seyn dürfte, geschehen ist, nur die allgemeinsten Grundsätze und Grundzüge anzugeben. Wollte eine künftige Communalordnung zu sehr ins Detail gehen, so würde das nothwendig zur Folge haben, daß manches gut Bestehende in den einzelnen Districten dem Princip der Generalisirung weichen müßte, ohne die Bürgschaft zu geben, daß das Neue den Vorzug vor dem Alten verdiene. Eine zweckmäßige Communalordnung wird meines Erachtens ganz allgemein zu halten seyn, und wird die Anwendung der darin aufgestellten Grundsätze für jeden District einem besonderen von dem Oberbeamten unter Zustimmung der Regierung zu erlassenden Regulativ und Instruction überlassen bleiben müssen; das Communalgesetz wird anordnen müssen, daß eine allgemeine Vertretung Statt finden solle, daß zu diesem Behuf in jedem Amte wenigstens 2, oder um Collisionen bei Stimmengleichheit zu vermeiden, 3 Amtsgevollmächtigte durch die contribuirenden Landeigenthümer mit möglichst geringer Beschränkung der Wählbarkeit, die jetzt häufig den Vollhufnern vorbehalten ist, zu erwählen, daß eben so jede Harde und jeder Kirchspielvogteibezirk einen besonderen frei gewählten Repräsentanten mit zugeordnetem Beirath erhalte, und auf die Vertretung jeder mit einem besonderen Rechnungswesen versehenen speciellen Commüneverbindung in den größeren des Amts, der Harde und des Kirchspiels Bedacht nehmen müssen. Sie wird die Dauer der Dienstzeit der Communalbeamten, deren Functionen von denen der Unterofficielen, die gewissermaaßen als Königliche Beamte anzusehen, scharf zu trennen ist, zweckmäßig auf 4—8 Jahre, je nach dem größeren Umfang der Geschäfte, und der Schwierigkeit, sich mit selbigen bekannt zu machen, bestimmen. Dabei wird zugleich der, eine gute Communalordnung bedingende, Grundsatz zu berücksichtigen seyn, daß der Commünerepräsentant sein Amt als Ehrenamt, und nicht als eine einträgliche Pfründe betrachten und verwalten solle, und die Erfahrung zu beachten seyn, daß es zu manchen Uebelständen führt, wenn der Districtsbeamte eine Gebühr für die Bestallung und Beeidigung der Commünerepräsen-

tanten erhält. Es liegt am Tage, daß wo der Communalbeamte für seine Bestallung 10—50 Rbthlr. bezahlen und häufig ex propriis bezahlen muß, er darauf Bedacht nimmt, sich auf andere Weise schadlos zu halten. Besonders schlimm scheint es aber seither rücksichtlich einer wahren Vertretung in den Distrikten zu stehen, wo der Communalbeamte, der zugleich das Interesse des Districts bei der Amtsanlage, Hardes- oder Kirchspielsrechnung und deren Revision wahrnehmen soll, frei von den Beiträgen zu dieser Rechnung ist; — in diesen Districten, und deren giebt es nicht sehr wenige, hat die Revision der Rechnungen von Seiten der Amts- und anderen Gevollmächtigten gar wenig Nutzen, da sie persönlich gar kein Interesse daran haben, ob viel oder wenig ausgeschrieben wird, ob die Rechnung richtig sei oder nicht. Deshalb scheint eine allgemeine Bestimmung höchst wünschenswerth, daß die Freiheit der Gevollmächtigten von den Beiträgen zur Anlage nicht allein künftig aufhöre, sondern auch, daß rücksichtlich der jetzt angestellten die ein jus quaesitum darauf haben, eine entsprechende anderweitige Abfindung veranlaßt werde.

Um die Theilnahme der Eingesessenen an ihren eigenen materiellen Interessen, und dem Rechnungswesen ihres Distrikts zu wecken, dürfte es endlich sehr förderlich sein, wie sich das bereits in Trittau erwiesen hat, und in Pinneberg erweisen wird, wenn ein zweckmäßiger kurzer Auszug aus der Amts-Anlage und Hardesrechnung alljährlich gedruckt und vertheilt würde. Die Schaulegung der Rechnungen wird, der Erfahrung zufolge, und wenn den Contribuenten auch frei gelassen wird, sie möglichst ungestört einzusehen, nie diesen Zweck erreichen; die abschriftliche Mittheilung der Rechnungen, bleibt ein ungenügendes und für den Einzelnen im Verhältniß zu seinem Interesse zu kostbares Auskunftsmittel, während die Druckkosten sich reichlich verzinsen werden durch das Interesse, was sie bei dem District an seinem Rechnungswesen hervorbringen.

Ich setze die Nothwendigkeit und Vorzüge einer guten Communalordnung für Stadt und Land, als eingeräumt voraus.

Preußen und Sachsen sind rücksichtlich der Städte durch die Gesetze vom 19. Novbr. 1808, 17. März 1831 und 2. Februar 1832 allen anderen deutschen Staaten mit einem rühmlichen Beispiel vorausgegangen, und wenn sich gleich rücksichtlich der zu erlassenden Schleswig-Holsteinischen Städteordnung eine große Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der zur Begutachtung des vorgelegten, nachher wieder zurückgenommenen Entwurfs niedergesetzten Committee gezeigt hat, so steht doch die baldige Erlassung einer Städteordnung auf breiteren Basen, als das Plöner Reglement, zu hoffen.

Auch rücksichtlich der Communeverwaltung in den Landdistricten sind Baiern durch die Gesetze vom 19. Mai 1818, und 22. Juli 1819, Würtemberg durch das Edict vom 1. März 1822, Baden durch die Gesetze vom 31. Decbr. 1831 und 1. Juni 1832, Oldenburg durch das Gesetz vom 28. December 1831; und Churhessen durch ein Gesetz vom Jahre 1835 *), uns vorausgegangen, und steht gleichfalls die Benutzung dieser Gesetze und der Erfahrungen über selbige für uns zu erwarten, so wie die wissenschaftliche Bearbeitung des Communewesens und der Umstand, daß man neuerdings die Gemeindewirthschaftslehre wie Baumstark in den Kreis der Disciplin gezogen, nicht ohne ersprießliche Folgen für die Praxis sein wird. —

Es sind noch nicht gar viele Jahre her, seitdem auch bei uns wie überall Stimmen gegen eine Communalordnung laut wurden. Es gingen aber diese Stimmen von Solchen aus, denen entweder aus Liebe zum Herrschen in der öffentlichen Verwaltung, oder aus Unmuth, ihre Ansicht nicht sofort verwirklichen zu können, jede Mitwirkung der Gemeinde lästig ward. Es ist zwar, sagt ein geachteter Schriftsteller, nicht zu läugnen, daß die Raschheit der Verwaltung durch Selbstständigkeit der Gemeinden in manchen Fällen gehemmt, und eine an sich wohl wünschenswerthe Verbesserung zuweilen dadurch abgehalten

*) Griech. Gemeindegesetz vom $\frac{\text{27. Decbr. 1833}}{\text{8. Januar 1831}}$ in (Maurer) das griechische Volk. III. S. 221 seqq.

wird. Aber in dem Fall, wo an dem Bestehenden geändert, wo eine Verbesserung eingeführt werden soll, da kommt, seltene Fälle ausgenommen, das Meiste nicht darauf an, was geschehen soll, sondern auf die Art und Weise, wie es bewirkt werde. Zu befehlen ist keine Kunst, und wenn man die Macht in Händen hat, ist es noch leichter, Befehle zu vollstrecken. Darin aber besteht des Regierers und Verwalters höchste Geschicklichkeit, durch Lenkung der Ueberzeugung und des Willens jedem Befehl eine willige Aufnahme zu bewirken, und bei der Ausführung den Gebrauch der Macht entbehrlich zu machen. Und dazu eben sind die Verfassungen geordnet, daß durch Rede und Gegenrede die Ueberzeugungen sich ausgleichen, und die Verbesserungen in dem Gemeinwesen mehr auf dem Wege der Vereinbarung als auf dem Wege des Befehls zu Stande kommen. Das Bessere mag so vielleicht langsamer in's Leben treten, aber was auf solche Weise bewirkt wird, kommt, weil kein widerstrebender Wille den Anordnungen entgegenwirkt, vollständiger zur Ausführung, hat eine sichere Grundlage in der allgemeinen Ueberzeugung, und schafft in seinen moralischen Wirkungen einen Segen, der allen bloß gebotenen Werken ewig fremd bleiben muß.

Es kommt vor allen Dingen darauf an, die Gemeindeverfassungen von den Mängeln zu befreien, die vielfältig den guten Erfolg hemmen. Wo die Kraft gelähmt wird durch übermäßigen Einfluß der Verwaltungsbehörden, wo der Sinn für das Gemeinwohl in einem der schlechtesten Aristokratie vergleichbaren egoistischen Familieninteresse untergegangen, da ist von jenen Formen und Einrichtungen kein Heil zu erwarten. Eben solche Mißbräuche haben dem ganzen Institut der Gemeindeverfassungen einen großen Mißcredit zugezogen, und die Sache allmählig dahin gebracht, daß der Untergang jener Institutionen von der einen Seite wünschenswerth erschien, und von der anderen, als kein Verlust der Gemeinden empfunden ward. Auch ist nicht zu verkennen, daß allen Gemeinden, wenn sie sich selbst überlassen sind, und nicht durch eine genaue Oberaufsicht geregelt werden, die Tendenz innewohnt, das lebende Geschlecht von allen

Lasten und Abgaben möglichst zu befreien und immer auf Kosten der kommenden Geschlechter die Verwaltung zu führen. Die Folgen dieser Maximen haben wir in mehreren einheimischen Beispielen vor Augen.

Möge uns bald der Segen einer Communalordnung zu Theil werden!

Geschrieben im Frühjahr 1836.

C. v. Warnstedt.

I. Herrschaft Pinneberg.

Die Herrschaft Pinneberg besteht aus drei Districten:

1. der Haus- und Waldvogtei mit 12,419 Einwohnern.
2. der Verwaltung Hatzburg und Vogtei Ottensen mit 11,462 Einwohnern;
3. der Amtsvogtei Uetersen, der die in Civiljurisdictionsverhältnissen der klösterlichen Obrigkeit untergeordnete Klostervogtei Uetersen in administrativer Hinsicht mit beizuordnen ist, mit zusammen 9117 Einwohnern.

Jeder District hat seinen Localbeamten, der in den beiden ersteren als Kirchspielvogt, in dem letzteren unter der Benennung eines Amtsvogts fungirt. Der Entstehungsgrund dieser Districtseintheilung hängt mit der Gerichtsverfassung der Herrschaft zusammen, wie denn auch noch gegenwärtig die beiden ersteren Kirchspielsvogteibezirke, so wie die Amts- und Klostervogtei Uetersen verfassungsmäßig eigene Landgerichte besitzen. Auf das Communalwesen hat diese Districtseintheilung keinen wesentlichen Einfluß geäußert. Ein Gleiches gilt aber auch von der Kirchspielseintheilung im engeren Wortsinn, durch welche außer den mit dem kirchlichen Wesen in mehr oder minder directer Verbindung stehenden Einrichtungen und Verhältnissen sich keine besondere Commüneinteressen seither geltend gemacht haben. Die einzigen Commünen, die demnach von allgemeinerem

Interesse erscheinen, sind die ganze Herrschaft, als solche, und sodann die einzelnen Dorfschaften oder Vogteien, welche letztere sich durch eine in mancher Beziehung sehr ausgebildete und zweckmäßig geordnete Communalverfassung vor anderen Distriften vortheilhaft auszeichnen.

Die ganze Herrschaft Pinneberg mit Einschluß der Klostervogtei Uetersen wird durch zwei Landesgevollmächtigte in ihren Communalangelegenheiten vertreten. Diese Vertretung scheint von Alters her bestanden zu haben; die Zahl der Landesgevollmächtigten ist, so viel bekannt, nie über zwei hinausgegangen; in der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat eine Reihe von Jahren nur Ein Landesgevollmächtigter fungirt; mittelst Verfügung der Königlichen Rentekammer vom 10ten April 1784 ward jedoch die ursprüngliche Zahl von 2 Gevollmächtigten wieder hergestellt.

Die kleineren Dorfs- oder Districtscommünen werden in der Verwaltung Hatzburg und Vogtei Ottensen, so wie in der Haus- und Waldvogtei, wo fast jede Dorfschaft eine eigene Vogtei bildet, durch Vögte oder Deichgräfen, in den beiden Vogteien Uetersen aber, wo zum Theil mehrere Dorfschaften zu Einem Districte combinirt sind, durch Gevollmächtigte vertreten. In der volkreichen Dorfschaft Blankenese findet sich überdies die besondere Einrichtung, daß neben dem Dorfsvogte, der als solcher mit den übrigen Vögten der Herrschaft einer und derselben Kathegorie angehört, noch fünf besondere Dorfsgevollmächtigte vorhanden sind, die gemeinschaftlich mit dem Vogte dem Dorfe und dessen oeconomischen Angelegenheiten vorstehen und selbiges vertreten.

Im Jahre 1831 ist dieses Institut von der Landdrostei durch eine zweckmäßige Instruction organisirt worden. Im Uebrigen finden sich in den Districten, wo die Ortsvorsteherschaft nicht durch Gevollmächtigte, sondern durch Vögte oder Deichgräfen verwaltet wird, keine besondere Dorfsgevollmächtigte, denen die Vertretung der Ortscommunalinteressen ein für allemal anvertraut war. In besonderen Fällen pflegen indessen die

Dorfschaften einzelne Eingesessene zu einer solchen Vertretung in einer speciellen Beziehung eigends zu bevollmächtigen. Eine ähnliche Bewandniß hat es auch mit der weiter unten noch näher zu berührenden Einrichtung, wornach jährlich von allen Dorfschaften oder Districten der Herrschaft zur Revision der von den Orts- oder Districtsvorstehern geführten Communenrechnungen je 4 Eingesessene erwählt, und committirt werden, die dieses Geschäft bei der Localbehörde vornehmen und unter deren Leitung zu Stande bringen und dem rechnungsführenden Ortsvorsteher nach richtig befundener Rechnung, Namens der Dorfschaft quitiren.

Die beiden Landesgevollmächtigten werden von sämmtlichen Ortsvorstehern der Herrschaft, die zu dem Zweck von der Landdrostei zusammenberufen werden, durch absolute Majorität der von ihnen schriftlich auf Zetteln abgegebenen Namen erwählt, und demnächst nach erfolgter Bestätigung der Wahl von Seiten der Landdrostei mit einer Bestallung von Letzterer versehen, in welcher sich die ihnen obliegenden Verpflichtungen im Allgemeinen angedeutet finden, und auf welche sie demnächst von der Landdrostei beeidigt werden.

Von einer bestimmten Größe oder Qualität des Grundbesitzes ist die passive Wahlfähigkeit der Landesgevollmächtigten nicht abhängig, und eben so wenig ist die Wahl des einen oder des andern an einen bestimmten Aufenthalt gebunden, so daß im ganzen jeder Grundbesitzer der ganzen Herrschaft zur Uebernahme des Amtes als qualificirt angesehen werden muß. Es ist darum auch nur zufällig, wenn der eine der Landesgevollmächtigten aus dem Marsch- der andere aus dem Geestdistrict gewählt wird, wie solches häufig der Fall ist. Das Amt ist lebenslänglich.

Das oben Angeführte gilt rücksichtlich der Vögte und Deichgräfen der Haus- und Waldvogtei, so wie der Verwaltung Hatzburg und der Vogtei Ottensen in allen Beziehungen ganz gleichmäßig, nur daß bei diesen die erste Ernennung ohne Wahl, auf Vorschlag der Localbeamten von Seiten der Landdrostei

erfolgt. Bei den Gevollmächtigten in den beiden Vogteien Uetersen ist das Verfahren indessen abweichend, insofern von den sämmtlichen Ansässigen des Districts oder der Commüne durch Stimmenmehrheit der beikommenden Obrigkeit (in der Amtsvogtei der Landdrostei, in der Klostervogtei der klösterlichen Obrigkeit) drei sich qualificirende Individuen aus der Classe der Grundbesitzer präsentirt werden, worauf denn erstere, der das Abstimmungsprotocoll von dem Localbeamten eingeliefert wird, von diesen Einen bestellt, und stipulata manu auf sein Amt verpflichtet. Das Amt eines Gevollmächtigten dauert in diesen Districten regelmäßig nur drei Jahre; doch wird diese Zeit häufig bis auf 6 und mehrere Jahre verlängert. Eine förmliche Bestallung wird für diese Commünebeamte nicht ausgefertigt.

Die fünf Dorfsgevollmächtigten zu Blankenese, von denen 4 der Klasse der Schiffer, und 1 der Klasse der Handwerker angehören, und die sämmtlich geborene Blankeneser sein müssen, werden ebenfalls von der Landdrostei verpflichtet und bestellt, und zwar dergestalt, daß wenn einer unter ihnen abgeht, den Nachbleibenden das Vorschlagsrecht zusteht. Ihr Amt dauert regelmäßig nur drei Jahre. Für die Bestallung und Verpflichtung der Landesgevollmächtigten, so wie der Vögte und Deichgräfen in den beiden Kirchspielvogteibezirken ist von jeher an die Landdrostei eine Gebühr von 10 Rthlr. v. Crt. entrichtet worden, die jedoch nur für die ersteren von Seiten des Districts abgehalten, im Uebrigen von den bestallten Individuen abgehalten wird. Außerdem werden von jedem neu bestallten Vogt an den Kirchspielsvogt 2 Rthlr. Crt., so wie an den Hausvogt 1 Rthlr. Crt. als Antritts- oder sogenanntes Einspringsgeld bezahlt.

Die Ernennung und Verpflichtung der Gevollmächtigten in den beiden Vogteien Uetersen, die keine förmliche Bestallung erhalten und häufiger im Amte wechseln, geschieht unentgeldlich.

Eine förmliche Instruction für die Landesgevollmächtigten ist nicht vorhanden, und auch die Bestallung, die ihnen von

der Landdrostei ertheilt wird, macht ihnen ohne Benennung specieller Geschäfte und Wahrnehmungen nur im Allgemeinen zur Pflicht: „das wahre Beste der Herrschaft und deren Eingesessenen nach besten Kräften zu fördern, und allen Schaden und Nachtheil abzuwenden."

Selbstverständlich lassen sich demnach die amtlichen Functionen und Geschäfte, in denen diese Communevertreter sich thätig zeigen, nicht vollständig aufzählen, und nur der allgemeine Gesichtspunct muß festgehalten werden, daß, wie die Landesgevollmächtigten, ohne an eine bestimmte Procedur gebunden zu sein, die zur Vertretung des ihnen anvertrauten Communalinteresses ihnen zweckmäßig und geeignet scheinenden Schritte nach eigenem Ermessen durch geeignete Anträge einzuleiten haben, so auch die Landdrostei bei allen wichtigeren, und allgemeineren Einrichtungen, die einen bleibenden, oder doch regelmäßig wiederkehrenden Character haben, ihre Erklärung event. nach Vernehmung der einzelnen Dorfsvorsteher einzieht.

In einigen Verwaltungszweigen hat sich dagegen ihre Geschäftsthätigkeit fixirt. So ist z. B. die große Poststraße ihrer Mitaufsicht unterworfen, insofern sie nicht nur an dem Geschäfte der jährlichen Auswahl der neu zu legenden und zu reparirenden Strecken, so wie an der Nachsicht und Beurtheilung der geleisteten Arbeit Theil nehmen, und überdies bei der Rechnungsablage der vom Hausvogt geführten Steindammsstraße gegenwärtig sind, um über die Rechnung ihre monita zu machen, und solche demnächst in Verwahrsam zu nehmen.

Es steht den Landesgevollmächtigten in oeconomischer Hinsicht die specielle Aufsicht zu über das Pinneberger Gefangen- und Krankenhaus, so wie über sämmtliche, dazu gehörige, auf öffentliche Kosten anzuschaffende Inventarienstücke; sie haben unter Oberaufsicht der Landdrostei die nöthigen Bauten und Reparaturen an diesem Immobile zu leiten. Früher ist dieses Geschäft von dem Dingvogt besorgt worden.

Es haben die Landesgevollmächtigten ferner die Befugniß,

die von der Amtstube geführte allgemeine Landes- Delinquenten- und Zuchthausconcurrenzcasserechnung, die ihnen zu dem Ende von der Landdrostei mit sämmtlichen Belegen mitgetheilt wird, zu inspiciren, und ihre monita auszusetzen, die dann mit der Rechnung zur Revision an die Regierung eingesandt werden.

Bei den regelmäßigen Landmilitairsessionen, so wie bei sonstigen Aushebungen von Mannschaften, oder von Pferden zum Königlichen Dienst werden die Landesgevollmächtigten mit zugezogen, um die Rechte der Betheiligten mit wahrnehmen zu können. Die requirirten Pferde, oder die in natura von der ganzen Herrschaft ausgeschriebenen Magazinkorn- und Fouragequantitäten, werden durch sie abgeliefert, und die Generalberechnungen über die ordinairen Quartiergelder ihnen von der Amtsstube zum Behuf der Auseinandersetzung mit der Grafschaft Ranzau, welche vergleichsweise ¼ von den besagten Geldern abhält, jährlich mitgetheilt.

Was den Geschäfts- und Wirkungskreis der Orts- und Districtsvorsteher betrifft, so erhalten sämmtliche Vögte und Deichgräfen in den beiden Kirchspielvogteibezirken von der Landdrostei eine schriftliche Bestallung, die ihnen zugleich für ihr Verhalten eine ziemlich genaue Instruction ertheilt. Der Vogt ist alleiniger Polizeiofficiant im Dorfe, und zugleich Vorsteher und Rechnungsführer der Dorfscommüne. Allen Befehlen der Behörden muß er Folge leisten. Er hat aus seiner Vogtei, sowohl verschiedene Königliche Gefälle, als alle Commüneanlagen von den einzelnen Contribuenten einzufordern, und gegen Quitung in dem Dorfsquitungsbuch an die Behörde abzuliefern. Zu den ersteren gehören namentlich die ordinaire Contribution, die Kopfsteuer, Magazinkorn- und Fouragegelder, zu den letzteren, die Beiträge zur Landes- und Delinquenten-Casse, Zuchthausconcurrenzgelder etc. Die Repartition der Communalanlagen, so wie der nach Pflugzahl ausgeschriebenen, nicht feststehenden Königl. Abgaben, geschieht von dem Vogt, in wichtigen Fällen, doch früher mehr als jetzt, vor versammelter Dorfschaft, nach der bestehenden Norm, und die Beträge werden nach

der vom Vogt ausgefertigten Repartitionsliste eingesammelt. Ebenso wird es mit den Kosten verhalten, die die Dorfschaft zu einem bestimmten Zweck verwendet. Nach Ablauf des Jahres formirt der Vogt eine specificirte Berechnung über sämmtliche Einnahme und Ausgabe für die Dorfschaft unter Anlegung der Sammellisten und Quitungen, es werden von den Eingesessenen aus ihrer Mitte vier Revisoren erwählt, vor welchen der Vogt in der Kirchspielvogtei Rechnung ablegt, und welche nach Beseitigung der formirten monita und Zweifel dem Vogt quitiren.

Als eine zweckmäßige Seite der Dorfsverfassung ist es hervorzuheben, daß die amtliche Stellung der eigentlichen Ortsvorsteher geeignet ist, sie mit fast allen Interessen, die ihre Commüne als solche in polizeilicher, oeconomischer, und sonst administrativer Hinsicht hat, in Beziehung zu setzen.

Durch ihn gehen alle officielle Mittheilungen an alle Eingesessene seiner Vogtei, er wohnt den Civil- und Forstbrüchdingungen, den Restantenuntersuchungen bei, er führt über alle Dienstleistungen der Eingesessenen der Vogtei, Spann- und Handdienste, ein Register; auch in fast allen den Geschäftszweigen, für welche es besondere Orts- und Communebeamten gibt, z. B. in Kirchen-, Armen-, Schul-, Wegesachen rc. muß der Ortsvorsteher, sobald als wichtigere, das Interesse der Commüne betheiligende Beziehungen hervortreten, zu den behufigen Verhandlungen, Berathungen und Beschließungen hinzugezogen werden. Mit wenigen Ausnahmen, wo 2—3 kleine Ortschaften zu einer Vogtei oder Gevollmächtigtschaft sich combinirt finden, hat fast jedes Dorf seinen eigenen Vorsteher, und dieser Umstand, der bei der Größe der Dörfer (in den meisten Fällen zählen solche 4—500 Einwohner, in vielen 7—800, in einzelnen über 1000 Einwohner, z. B. Quickborn mit 1200, und Blankenese mit gegen 3000 Einwohnern) angemessen ist, stellt sich als eine ersprießliche Eigenthümlichkeit der Ortsverfassung dar, da jeder District schon einen gewißermaaßen reflektirten Character an sich trägt, es aber gewiß für das Communalleben

förderlich ist, sich in seinen ersten Anfängen in einer möglichst concreten und unmittelbaren Existenz bewegen zu können.

Dazu trägt auch bei die obenerwähnte Einrichtung, wonach der Vogt Dorfshebungsbeamter ist, und Namens der Dorfschaft von den 4 Dorfsrevisoren quitirt wird. Von seiner revidirten und quitirten, von dem Localbeamten attestirten Rechnung wird ein Exemplar an die Landdrostei eingesandt, und ein zweites dem Vogt zur Aufbewahrung im Dorfsarchiv zurückgegeben, so daß also, abgesehen von der zweckmäßigen Controlle, und dem stets neuangeregten Interesse der Dorfschaft an diesen Communalangelegenheiten, die Communeglieder allezeit Gelegenheit haben sich über ihre oeconomischen Dorfsverhältnisse aufzuklären.

Was nun die Verhältnisse der Landescasse anlangt, so ist das durch das Reglement vom 12. April 1732 hinsichtlich der zu haltenden Rechnungen und Bezahlung der Delinquentenschulden angeordnete Verfahren antiquirt. Nach einer Resolution der Königlichen Rentekammer vom 8. Septbr. 1789 sollte die jährliche Landes- und Delinquentencassenrechnung in den nächsten 6 Wochen, nachdem sie geschlossen, und solches öffentlich bekannt gemacht worden war, auf der Amtstube zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden, wobei denn auch die Landesgevollmächtigten Gelegenheit hatten, selbige einzusehen, und ihre monita zu formiren. Das Ungenügende und Unzweckmäßige dieser Einrichtung ließ indessen bald deren Modificirung nothwendig erscheinen, und diese gestaltete sich anfänglich dahin, daß den Landesgevollmächtigten die Einsicht der Rechnung auf der Landdrostei freigelassen, und zu solchem Zweck ein besonderer Termin angesetzt ward, in welchem die Gevollmächtigten unter Mitwirkung der Landdrostei die Rechnungen durchgingen, und ihre monita zu Protocoll gaben, demnächst aber, da diese Einsicht für die Voluminosität und Bedeutsamkeit der Rechnung unzulänglich erachtet werden mußte, dahin, daß den Gevollmächtigten die Originalrechnung nebst den Belegen, sobald die Amtstube selbige nach der abgelaufenen sechswöchigen Frist für die öffent-

liche Schaulegung an die Landdrostei einsandte, auf kurze Zeit behuf der Revision übergaben, ihre Revisionsbemerkungen aber später mit der Rechnung an die Rentekammer und jetzt an die Regierung eingesandt wurden.

Nach einer Resolution der Königlichen Rentekammer vom 28sten Novbr. 1801 genießen die beiden Landesgevollmächtigten an Immunitäten für den von ihnen besessenen Hof, und zwar ohne Rücksicht auf dessen Größe, Befreiung von der ordinairen Contribution, von den Quartiersgeldern, Fouragelieferungen, Landescassebeiträgen, sowie von den herrschaftlichen Fuhren. Ueberdies erhalten sie für außerordentliche Wege und Reisen in Dienstgeschäften aus der Landescasse jedesmal 4 Mk. vergütet. Der Gesammtbetrag dieser Immunitäten kann den Umständen nach zu 60—100 Rthlr. angeschlagen werden.

Die Befreiung der Vögte und Deichgräfen in den beiden Kirchspielvogteibezirken beschränken sich auf die Liberirung eines halben Hofes von allen nach Pflugzahl aufzubringenden Königlichen und Communalgefällen, namentlich also von der ordinairen Contribution, Landescassegeldern, Fouragelieferungen und sonstigen Communalanlagen, so wie von den Hand- und Spanndiensten. Außerdem erhalten die meisten Vögte aus Königlicher Kasse jährlich 5 Rthlr. Court., so wie einzelne Vogteistellen für einen ihnen in früherer Zeit aus den Königlichen Gehegen gelieferten, in neuerer Zeit aber weggefallenen ½ Faden Deputatholz eine Geldentschädigung von 5 Mk. Court. Endlich sind sie ohne Erlegung einer Recognition zur Betreibung der Krugwirthschaft berechtigt, müssen aber alsdann die reglementirte Haussteuer an die Königliche Kasse bezahlen. In Geld angeschlagen mögen sich diese Emolumente auf 20—25 Rthlr. Court. belaufen. In den beiden Vogteien Uetersen steht den Gevollmächtigten gleichfalls die Krügereigerechtigkeit zu, bei dem öfteren Wechsel dieser Communalbeamten verliert diese Befugniß indessen meistens ihren Werth, und wird oft gar nicht ausgeübt. Statt der übrigen Emolumente, die hier cessiren, haben sie von der Commüne für Wege und Reisen eine Vergütung von 1 Mk. pr. Meile zu genießen.

II. Grafschaft Ranzau.

Die Grafschaft Ranzau wird in 4 Communen getheilt, deren jede ihren besonderen Vorsteher oder Gevollmächtigten hat.

1) Der Flecken Elmshorn. Hier ist ein Fleckensvorsteher, ihm sind 12 dort angesessene Bürger adjungirt.
2) Der Flecken Barmstedt. Hier ist ebenfalls ein Fleckensgevollmächtigter mit 4 Adjuncten.
3) Der Landdistrict des Kirchspiels Barmstedt, und das Kirchspiel Hörnerkirchen, bildet nur eine Commüne, die aber wieder in drei Unterabtheilungen zerfällt, nämlich in die Mittelgilde, Ueberaugilde, und Hörnergilde. Diese drei Gilden haben einen gemeinschaftlichen Kirchspielsschreiber, jede indessen einen eigenen Gevollmächtigten nebst drei Untergevollmächtigten. Die Mittelgilde umfaßt fünf, die Ueberaugilde 8, die Hörnergilde 5 Vogteien. Jede Vogtei hat ihren eigenen Vogt.
4) Die Landgemeinde des Kirchspiels Elmshorn bildet ebenfalls eine eigene Commüne, die Marschcommüne Raa und Besenbeck, und besitzt einen eigenen Gevollmächtigten.

In der Wahl dieser Gevollmächtigten und der Dauer ihres Amtes herrscht indessen eine große Verschiedenheit, indem solche meistens auf Herkommen beruht. Nur für den Flecken Barmstedt ist es gesetzlich durch das Reglement vom 4ten Novbr. 1754 vorgeschrieben, daß zur Besorgung aller, die innere Verfassung und das gemeinschaftliche Interesse des Fleckens betreffenden Angelegenheiten aus dem corpore desselben ein Gevollmächtigter sive perpetuus syndicus zu verordnen, und obrigkeitlich zu beeidigen und bestätigen, welchem 4 beeidigte Männer aus dem Mittel der Fleckenseinwohner zu adjungiren sind, wovon jährlich einer abgeht, an dessen Stelle ein neuer gewählt wird. Hiernach wird im Flecken Barmstedt ein Fleckensgevollmächtigter auf unbestimmte Zeit ernannt. Derselbe wird entweder von dem Abgehenden, der von dem Adjuncten desselben, bei der Administratur in Vorschlag gebracht, wo er ernannt

und beeidigt wird. Sein Eid lautet dahin, daß er das Amt eines Fleckensvorstehers mit Treue und Sorgfalt verrichten, des Fleckens Bestes nach Möglichkeit gerichtlich und außergerichtlich beobachten, und sich überhaupt bei diesem Amte betragen wolle, wie es einem rechtschaffenen Vorsteher eignet, und gebührt, er es auch jederzeit zu verantworten gedenke. Die Adjuncten werden auf 4 Jahre ernannt, und beeidigt, der abgehende bringt seinen Nachfolger bei der Administratur in Vorschlag, der gleichfalls in Eid und Pflicht genommen wird.

Der Fleckensgevollmächtigte in Elmshorn wird ebenfalls herkömmlich auf unbestimmte Zeit ernannt, und beeidigt. Seine 12 Assistenten werden nicht beeidigt, sondern erhalten nur ein constitutorium. Sie werden von dem abgehenden und dem Fleckensgevollmächtigten bei der Administratur in Vorschlag gebracht und auf drei Jahre ernannt.

Bei der Wahl oder Anstellung des Fleckensgevollmächtigten ist man nicht immer consequent verfahren, bisweilen sind sie einseitig von der Administratur ernannt, bisweilen sind von den 12 Assistenten 3 Candidaten in Vorschlag gebracht, und aus diesen der Gevollmächtigte durch Stimmenmehrheit von den Assistenten gewählt, die Wahl darauf von der Administratur bestätigt worden.

Die Gevollmächtigten der Kirchspiele Barmstedt und Hörnerkirchen werden nicht beeidigt, sie erhalten nur, so wie ihre Untergevollmächtigten ein Constitutorium. Sie werden sämmtlich auf 3 Jahre ernannt. Der Abgehende bringt einige Eingesessene seines Districts zu seinem Nachfolger in Vorschlag, aus denen die Administratur einen wählt.

Der Gevollmächtigte zu Raa und Besenbeck wird von den sämmtlichen Commüneinteressenten durch Stimmenmehrheit auf 6 Jahre erwählt. Der Abgehende bringt 3 Subjecte in Vorschlag. Beeidigt wird der Erwählte weiter nicht. Die Commüne stellt ihm eine von jedem Interessenten unterschriebene Vollmacht aus. Die Wahl wird von der Administratur nicht bestätigt, sondern nur bei derselben eine Anzeige gemacht.

Die Dorfsvögte werden von der Administratur ernannt und beeidigt. Dem Herkommen nach werden zu dem Amt eines Vogtes 3 Subjecte von der Amtsstube in Vorschlag gebracht, und die Administratur wählt einen. Das Amt eines Vogts ist lebenslänglich. Er darf nicht ohne Urtheil und Recht entlassen werden, zufolge Rentekammerschreibens vom 31. Decbr. 1831. Auch, wenn er seine Stelle verkaufen, oder die Abnahme beziehen sollte, so ist dies nach einem Rescript des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 16. September 1833 kein Grund, ihn von seinem officio zu removiren.

Sämmtliche Gevollmächtigte und Vögte werden aus der in jeder Commüne mit Grundeigenthum ansäßigen Personen genommen.

Der beständige Kirchspielschreiber für Barmstedt und Hörnerkirchen ist eigentlich kein Commünebeamter, sondern steht unter den Gevollmächtigten der drei Gilden, von denen er auch gewählt wird. Die Gebühren, welche für die Beeidigung der Gevollmächtigten und die Bestallung derselben auf der Administratur bezahlt werden, betragen 2 Rthlr.; das Syndicat des Raaer Gevollmächtigten kostet 5 Mk. 12 ßl., welche Kosten in der allgemeinen Commünerechnung in Ausgabe gestellt werden. Die Geschäfte der Gevollmächtigten sind doppelter Art:

1) sind sie Repräsentanten ihrer Commüne;
2) sind sie Rechnungsführer derselben, und haben als solche die Erhebung der Anlagen, und die Berichtigung der nothwendigen Ausgaben.

Als eigentliche Gevollmächtigte sind sie verpflichtet, in allen gemeinschaftlichen Commüneangelegenheiten die Gerechtsame und das Beste der Commüne gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen. Sie haben zu dem Ende die Wünsche ihrer Commüne beikommenden Orts vorzutragen, und die von ihnen geforderten Berichte in Commüneangelegenheiten zu erstatten. Bei wichtigeren und zweifelhafteren Angelegenheiten müssen sie ihre Adjuncten und Untergevollmächtigten, die gleichsam ihren Rath bilden, zuziehen. In wie fern der Gevollmächtigte an den

Beschluß und die Meinung derselben gebunden ist, ist wohl nicht bestimmt, jedoch würde der Gevollmächtigte, der gegen den Beschluß der Adjuncten und Untergevollmächtigten zum Nachtheil der Commüne gehandelt, sich unbedingt verantwortlich machen.

In den Commünen, wo dem Gevollmächtigten Adjuncten oder Untergevollmächtigte zur Seite stehen, finden keine Versammlungen der ganzen Commüne Statt, um den Willen und die Meinung derselben zu erfahren, sondern der Gevollmächtigte wendet sich hier an seine Adjuncten.

In der Raaer und Besenbecker Commüne, wo sich diese Untergevollmächtigten nicht finden, kann der Gevollmächtigte, wenn er es für nöthig erachtet, die ganze Commüne zusammenberufen, und dieselbe einen Beschluß fassen lassen. Da diese Commüne nur aus 22 Hufen besteht, so ist hier auch leichter eine Versammlung möglich.

Die Gevollmächtigten haben für die Ausführung der Aufträge und Befehle, welche die ganze Commüne angehen, zu sorgen, Arbeiten, welche auf Kosten der Commüne vollführt werden, nöthigenfalls zu veraccordiren, und bei der Ausführung die Aufsicht zu führen.

Der Fleckensgevollmächtigte in Elmshorn erhält eine Instruction, seine 12 Adjuncten nur einen Befehl das Amt zu übernehmen.

Die Gevollmächtigten der Kirchspiele Barmstedt und Hörnerkirchen werden bei ihrer Ernennung in dem schriftlichen Befehl auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht, ebenfalls die Untergevollmächtigten daselbst.

In dem Syndicat des Gevollmächtigten zu Raa und Besenbeck sind seine Obliegenheiten und Befugnisse angegeben.

Der Fleckensgevollmächtigte zu Barmstedt erhält keine weitere Instruction, sondern wird nebst seinen 4 Adjuncten auf das Fleckensreglement vom 4. Novbr. 1754 verwiesen.

Die Dorfsvögte, welche gleichfalls bei ihrer Beeidigung auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht werden, leisten den Eid

der Treue, die ihnen anvertrauten Hebungen (Kopfsteuer und Criminalausschlag) getreulich einzusammeln, und abzuliefern, auf Brücken und Wege und Jagdcontraventionen Acht zu geben, und von entdeckten Unordnungen bei der Administratur Anzeige zu machen. In Fällen, welche das ganze Interesse der Dorfschaft betrifft, und wo ihr Bericht verlangt wird, versammeln sie vorgängig die Eingesessenen ihrer Vogtei zur Berathung.

Die Gevollmächtigten sind Rechnungsführer ihrer Commüne. Die Verordnung vom 4ten October 1708 kommt in der Grafschaft Ranzau, welche zu der Zeit noch ihre eigne Regierung hatte, nicht zur Anwendung.

Sie werden aber nicht nur zur Formirung der Commünerechnungen zugezogen, sondern sind vielmehr selbst Rechnungsführer und Kassirer. Sie müssen die Repartition der Anlagen mit Zuziehung der Adjuncten und Untergevollmächtigten machen, und bei der Administratur zur Approbation einreichen, überhaupt aber dürfen sie keine Sammlung vornehmen lassen, ohne von der Administratur dazu auctorisirt zu sein.

Die approbirten Beiträge werden von der Barmstedter, Hörner, Raaer und Besenbecker Commüne vierteljährlich, in den beiden Flecken aber monatlich eingesammelt, nachdem vorher von der Administratur eine desfallsige Bekanntmachung erlassen worden.

Durch diese Beiträge werden alle Commünelasten bestritten, mit Ausnahme der Polizei- und Criminalkosten, die von der Amtstube repartirt und in Rechnung gestellt werden. Die Gevollmächtigten führen die Rechnung über Einnahme und Ausgabe. Am Schluß jedes Jahres wird von ihnen Rechnung abgelegt, und zwar in den beiden Flecken vor den Assistenten, in den Kirchspielen Barmstedt und Hörnerkirchen vor den Untergevollmächtigten, in der Commüne Raa und Besenbeck aber vor den sämmtlichen Interessenten. Die Rechnung wird darauf von denselben revidirt und dies auf derselben bemerkt. So gelangt sie an die Administratur, wo sie revidirt und darauf approbirt wird. Zur Einsicht der einzelnen Commüneinteressenten ist sie bisher nicht ausgelegt worden. In den Kirchspielen Barmstedt und Hörner-

kirchen führen die dortigen drei Gevollmächtigten die Rechnung, und zwar jeder einzeln für seinen Distrikt; dieselbe wird aber von dem gemeinschaftlichen Kirchspielschreiber am Schluß jedes Jahres aufgemacht, wie derselbe denn auch die sonstigen Schreibereien der Gevollmächtigten besorgen muß.

Die Criminalkassenrechnung wird von der Amtstube geführt, die Beiträge nach den von der Regierung approbirten Repartitionslisten, werden von den Vögten in Auftrag der Amtstube eingesammelt. Nachdem die Rechnungen vom Obercrinimalgerichte approbirt worden, liegt die ganze Rechnung 14 Tage zur Einsicht jedes Contribuenten auf der Amtstube aus. Sämmtliche Gevollmächtige und Vögte müssen sie mit ihrem vidi versehen, worauf sie an die Administratur zur Revision und Attestation gelangt, die sie wieder an die Regierung einsendet. Wenn Kosten, welche die ganze Grafschaft tragen muß, bezahlt werden sollen, so werden dieselben, wenn sie keine feststehende Ausgaben betreffen, wobei der Beitrag jeder Commüne bestimmt ist, von einer Commüne vorläufig vorgeschossen. Sämmtliche Gevollmächtigte nebst dem Kirchspielschreiber treten alsdann zusammen, und liquidiren in Anleitung des Reglements vom 25. Juli 1811 mit einander. Ein Gleiches findet auch statt mit den Gevollmächtigten der Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland, welche mit der Grafschaft einen Sessionsdistriet ausmachen, hinsichtlich der Militairsessionskosten.

In Punkten, die die ganze Grafschaft betreffen, treten immer sämmtliche Gevollmächtigte, nachdem sie sich zuvor mit ihren Assistenten besprochen, zusammen und statten auch gemeinschaftlich Berichte ab.

Gehalt bekommen die Gevollmächtigten nicht, außer dem zu Elmshorn, welchem für seine Mühwaltung von der Commüne vor mehreren Jahren, mit Zustimmung der Administratur jährlich 100 Mk. bewilligt sind. Außerdem erhält er Tage- und Reisegelder, und zwar für eine Reise nach Ranzau 5 Mk.; für die Aufsicht bei öffentlichen Bauten und Wegebesserungen à Tag 2 Mk.; für eine Versammlung der 12 Assistenten 3 Mk. 4 ßl.

Sämmtliche Emolumente sind zu 50 Rthlr. Court. anzuschlagen.

Die Emolumente des Barmstedter Gevollmächtigten sind im Reglement von 1754 bestimmt, und zwar für einen Weg nach Ranzau 6 ßl. und für einen Weg nach anderen Orten der Grafschaft 12 ßl. außerhalb der Grafschaft, außer Vergütung des Fuhrgelds, 2 Mk. täglich. Seine sonstige Geschäfte sollen gratuita sein.

Die Kirchspielsgevollmächtigten erhalten dem Herkommen nach für einen Weg in der Commüne 12 ßl., nach Elmshorn 1 Mk., für Aufsicht bei Refection der Elmshorner Landstraße täglich 2 Mk.

Die Emolumente der drei Gevollmächtigten in den Kirchspielen Barmstedt und Hörnerkirchen können nach den Commünerechnungen jährlich sich auf 200—250 Mk. belaufen. Der Kirchspielschreiber erhält 100 Rthlr. Court. Gehalt. Die Emolumente des Raaer Gevollmächtigten betragen etwa 50 Mk. jährlich; diese Kosten werden von jeder einzelnen Commüne bezahlt, und in der Rechnung in Ausgabe gestellt. Die Vögte erhalten aus Königlicher Kasse einen Gehalt von 10 Rbthlr. jährlich. Hinsichtlich der Handdienste sind sie gänzlich befreit, so wie von den Fuhren für $\frac{1}{4}$, und von dem Criminalcassenausschlag für $\frac{1}{32}$ Hufe. Das Gehalt der Vögte, welches sich schon aus gräflichen Zeiten herschreibt, betrug früher 3 Species und $3\frac{1}{4}$ Faden Deputatholz, und gänzliche Befreiung zu den Criminalkosten. Nach einer Kammerverfügung vom 4. Juni 1791 ist das Deputatholz indessen mit dem Ableben der damaligen Vögte weggefallen, und den neu angestellten eine Vergütung von 2 Species jährlich dafür geworden. Auch ist im Jahre 1821 bestimmt, daß die Vögte nur von dem Beitrag zu den Criminalkosten für $\frac{1}{8}$ Hufe befreit sein sollen, weil nach einer Verfügung vom 16. Febr. 1754 und 9. Novbr. 1762, wodurch den Vögten Befreiung von dem Criminalkostenbeitrag versprochen worden, nur $\frac{1}{32}$ Hufner zu Vögten genommen werden sollten, eine Bestimmung, die man indessen wegen ihrer Unzweckmäßigkeit bald ganz außer Acht gelassen hatte.

III. Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel.

Im Amte Reinbeck sowohl als im Amte Trittau giebt es drei Amtsvorsteher, in Tremsbüttel zwei. In letzterem Amt ist indessen das, namentlich hinsichtlich des Armenwesens, eine eigene Commüne bildende niedergelegte Domanialgut Mönckenbrock, so wie im Amte Reinbeck die Erbpachtschaft Reinbeck von dem Officium der Amtsvorsteher ausgeschlossen.

In jedem Dorf und jeder Erbpachtschaft der drei Aemter ist wiederum ein Vogt angestellt, welcher Vorsteher der Dorfschaft in deren Commüneangelegenheiten ist, und zugleich die Unterpolizei im Dorfe und die Besorgung der amtlichen Ordres in Fuhr- und Dienstangelegenheiten hat.

Uebrigens sind die Aemter wiederum nach Districten unter die resp. Amtsvorsteher vertheilt, was indessen wesentlich nur auf die Versorgung der einzelnen Armen Bezug hat.

Was die Ernennung der Amtsvorsteher anlangt, so wurden dieselben früher aus sämmtlichen größeren Grundbesitzern, nach dem Vorschlage der Ortsbeamten, directe vom Amthause ernannt, und von der Amtstube auf ihre Instruction beeidigt. In der letzten Zeit ist indessen der Wunsch des Amts gehört worden, indem die Ortsbeamten vorgängig die Bauervögte hinsichtlich derjenigen qualificirten Subjecte, welche insbesondere das Vertrauen der Amtseingesessenen genößen, vernommen haben. Bei der letzten Wahl eines Amtsvorstehers im Amte Trittau wurden von sämmtlichen Eingesessenen der Dorfschaften, für welche derselbe zunächst fungiren sollte, drei Subjecte nach Stimmenmehrheit erwählt, und das Resultat der Wahlen von dem Bauervogt dem Amthause eingesandt, worauf das Amthaus, nach Vernehmung der Beamten, einen wählte.

Was die Dauer des Officiums der Amtsvorsteher anlangt, so soll von denselben alle drei Jahre einer abgehen, so daß dieselben darnach in Reinbeck und Trittau 9 Jahre, in Tremsbüttel 6 Jahre fungiren. Sind indessen die Amtsvorsteher tüchtig, so haben sie bisher ihren Posten behalten, bis sie nach eigenem Wunsch entlassen worden sind.

Die Gebühren für die Bestallung und Beeidigung der Amtsvorsteher betragen in diesen Aemtern 6—7 Rthlr. Court., und werden aus der Amtsanlagecasse bezahlt.

Die Geschäfte der Amtsvorsteher sind folgende: Leitung des Armenwesens, Besorgung des Fuhrwesens, d. h. Repartirung und Ausschreibung der Fuhren und Dienste, Erhebung der Gelder dafür und Rechnungsablage; Aufsicht über die Gehegebefriedigungen im Amt; Nachsicht, Revidirung und Attestation der Amtsanlagerechnung, die im Amte Trittau gedruckt, und unter die Dorfseingesessenen vertheilt wird; endlich liegt es ihnen ob, für das allgemeine Wohl des Amts und ihrer Miteingesessenen dergestalt zu sorgen, daß es zum allgemeinen Besten der Unterthanen diensam sei.

Die ganze Anstellung der Amtsvorsteher beruht auf einer Verfügung der Rentekammer vom 31. Aug. 1805. Diese bestimmt, daß den Amtsvorstehern außer einem jährlichen Gehalt von 4 Rthlr. für ihre Mühwaltung für jeden Tag, den sie für die Ortscommüne Geschäfte zu besorgen haben, 32 ßl. Zehrungskosten, und wenn sie sich eines Pferdes zu ihrem Fortkommen bedienen, dafür 16 ßl. à Meile, aus der Amtsanlagekasse vergütet werden mögen.

Die ganze auf diese Weise der Amtsanlagekasse erwachsende Ausgabe beläuft sich jährlich im Durchschnitt in Trittau auf 100—150 Rbthlr., in Reinbeck auf 70—90 Rbthlr. in Tremsbüttel auf circa 60 Rbthlr.

In den Bestallungen der Amtsvorsteher findet sich die Bestimmung, daß sie eigenräthig und ohne Genehmigung der Amtsobrigkeit keine Convocation der Amtseingesessenen vornehmen, und keine Processe einleiten, oder Advocaturgeschäfte veranlassen dürfen. In ihrer Amtslade sollen sie alle ihnen zugehenden Verordnungen, Resolutionen, und was das Amt angeht zum gemeinen Besten, ordentlich verzeichnen und aufbewahren.

IV. Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch.

Die drei in Jurisdictions- und Administrativverhältnissen combinirten, unter einem Oberbeamten stehenden, in Hebungs- und Communalangelegenheiten getheilten drei Aemter Traventhal, Rethwisch und Reinfeld können wieder in zwei Cathegorien getheilt werden, von denen der erstere die Aemter Traventhal und Reinfeld, der andere das Amt Rethwisch befaßt.

Das Amt Traventhal mit 114 completen Vollhufen, 75 unvollständigen Hufen und 47 Kathen ist durchgängig wohlhabend, und hat daher schon früh eine Vertretung sich verschafft. Diese geschieht jetzt mit Ausnahme der Armensachen, theils durch das Amtscollegium, theils durch 2 Amtsvollmachten. Das erstere besteht aus dem vom Amthause committirten Beamten, als Director ohne Decisivvotum, jedoch so, daß statt dessen der Amtmann den Vorsitz nehmen kann, und den 2 Amtsvollmachten, den sämmtlichen Amts-Bauervögten und Communevorstehern, so wie Einem Hufner aus jeder der 18 Dorfschaften oder Communen. Diese Versammlung findet, wo wichtige Beschlüsse erforderlich sind, Statt, und zwar in Folge eines mit Genehmigung des Amtmanns erlassenen Rundschreibens der Amtsvollmachten, in dem sie den Zweck der Versammlung anzeigen. Die erscheinenden Bauervögte und Hufner tragen aber eigentlich nicht ihre Meinung vor, sondern der Bauervogt versammelt am Abend vor der Amtsversammlung die Hufner, und diese bestimmen durch Stimmenmehrheit sowohl den zum Mitrepräsentanten jedesmal zu ernennenden Hufner, als auch das, was über die fragliche Sache als Wunsch der Dorfschaft von den beiden Repräsentanten soll ausgesprochen werden. Die zwei Repräsentanten bilden daher eigentlich nur die Controle und Sicherung für das richtig abgegebene votum der Dorfschaft, und haben also nur die beiden Vollmachten freie ungebundene Stimme in der Versammlung.

Die specielle Leitung der Amtscommunalangelegenheiten besorgen die 2 Amtsvollmachten.

In den Dorfschaften existirt keine Vertretung, sondern die speciellen Dorfsangelegenheiten werden in der Dorfsversammlung berathen. Der Bauervogt convocirt diese, formirt und erhebt die Dorfsanlagen, hat aber keine Befugniß zur Fassung von Beschlüßen, und nur das ihm als Hufner zustehende Stimmrecht. Davon getrennt sind dessen officii als Polizeiofficiale.

Die Amtsvollmachten werden auf 4 Jahre ernannt, der Wunsch der 18 Specialcommünen designirt 3 Hufenbesitzer, aus denen der Amtmann, und zwar ohne specielle Gründe von der Reihenfolge der Vorgeschlagenen nicht abweichend, die Vollmachten ernennt und bestellt, nachdem derselbe auf dem Actuariate verpflichtet worden. Ein zweijähriger Besitzstand ist bisher stets als Erforderniß, ein 60jähriges Alter als Entfreiungsgrund angenommen, sonsten aber präsumirt worden, daß die Uebernahme dieses Officii, den Fall einer Wiederwahl ausgenommen, eine Pflicht sei. Käthner und Insten sind also nicht repräsentirt. Die Bestallung der Amtsvollmachten lautet auf allgemeine treue und redliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Die Gebühr hierfür, reichlich 2 Rthlr. Court., entrichten die Vollmachten ex propriis. Ihre Geschäfte bestehen darin, daß sie laufende und weniger wichtige Communalangelegenheiten des Amts, so wie die gefaßten Amtsbeschlüsse ausführen, das Beste des Amts wahrnehmen, das Amtscollegium convociren, die Amtsanlagerechnung nachsehen, für deren Schaulegung sorgen, im Amtsarmencollegium die Armenvorsteher controliren; jede Ausgabe auf die Amtsanlage wird, so fern sie nicht bereits stehend ist, ihnen zur Attestation mitgetheilt.

Für Reisen in Amtsangelegenheiten haben die Amtsvollmachten täglich 2 Mk., was für jeden etwa 14 Mk. jährlich macht.

Das Amt Reinfeld mit 33 Vollhufen, 241 unvollständigen Hufenstellen, und 150 regulirten Kathen, außer vielen bis jetzt nur faktisch bestehenden Familienstellen hat eine Reihe von Jahren unter einer wenig sorgsamen Verwaltung gelitten. Zweimal resp. in 6 und 7 Jahren wurden keine Anlagerechnungen

formirt, das benöthigte Geld aus Königlicher Kasse vorgeschossen und erst zuletzt durch eine Anlage von 60 Rthlr. à Hufe restituirt. Trunkfälligkeit, Unordnung, Creditlosigkeit, Verarmung und Demoralisation war allgemein; eine communale Vertretung fehlte, oder war in Vergessenheit; endlich ward neuerdings eine Amtsvertretung wieder reorganisirt, zunächst für das Armenwesen. Es giebt hier 4 Districts- und 1 Rechnungsführenden Armenvorsteher, letzterer ohne District, aber mit Stimmrecht. Diese fünf Armenvorsteher sind zugleich Amtsvollmachten, und vertreten auch in anderen Commüneangelegenheiten des Amts Bestes, unterschreiben die Anlagerechnungen, geben über alle nicht bereits approbirte Pöste ihr Bedenken ab, halten die Verdingungen über die Stellung der Reuterpferde, über Dienste und Fuhren. In wichtigeren Fällen convociren sie Amtsversammlungen, die aus den Bauervögten und einem Hufner jeder Dorfschaft bestehen; sie haben aber hier kein Stimmrecht.

Ganz neuerdings ist durch einen Amtsbeschluß die Aenderung getroffen, daß künftig fünf Amtsvollmachten sein, und ihr officium nur fünf Jahre dauern soll, so daß also alljährlich ein Vollmacht abgeht. Die Ergänzung ist bisher von dem Oberbeamten aus drei von den Amtsvollmachten vorgeschlagenen Eingesessenen geschehen.

Die Hebungsstube legt die formirte Anlagerechnung den Vollmachten vor, die von diesen unterschrieben wird, nachdem sie etwanige Erinnerungen entweder der Unterschrift beigefügt, oder in einem Separatprotocoll angegeben.

Die aus dem Bauervogt und den Hufnern bestehenden Dorfsversammlungen und das aus den drei Fleckensvorstehern und den 8 Quartiersmännern bestehende Fleckenscollegium besorgen das privative Interesse dieser Commüne.

Im Uebrigen, kommen hier ungefähr dieselben Verhältnisse wie in Traventhal vor.

Das Amt Rethwisch entbehrt bis jetzt einer allgemeinen Vertretung. Obschon günstig für den Productenabsatz gelegen,

obschon bei einem sehr guten Boden herrscht doch Armuth vor. Im ganzen Amt existirt keine einzige Vollhufe; die größte Halbhufe im Amte ist unlängst für 1500 Rthlr. Crt. öffentlich verkauft worden. Jede Dorfschaft bildet hier eine eigene Armencommüne, und findet in Commüneangelegenheiten kein weiterer nexus unter den Dorfschaften statt, als daß die Amtsanlagerechnung von sämmtlichen Bauervögten unterschrieben wird.

V. Amt Neumünster.

Das Amt Neumünster besteht aus dem Flecken Neumünster nebst 19 Dorfschaften; für den Flecken sind 3, für den Landdistrict 4 Vorsteher bestellt; beide treten zusammen in allen Flecken und Landdistrict gemeinsam betreffenden Angelegenheiten. Jedem der vier Amtsgevollmächtigten ist wieder ein District von mehreren Dörfern speciell zugewiesen. Jedes Dorf hat wieder seinen Bauervogt.

Für jeden abgehenden Amtsgevollmächtigten des Landdistricts werden von den 4 Amtsgevollmächtigten (den abgehenden mitgerechnet) und allen Bauernvögten des Amts drei Eingesessene des Amtsgevollmächtigtendistricts, dessen Vorsteher abgeht, in Vorschlag gebracht, aus welchen das Amthaus einen ernennt. Die vorzuschlagenden drei werden in einer Versammlung, welche in einem Wirthshause im Flecken Neumünster gehalten wird, bestimmt. Der Erwählte wird in Gegenwart der noch im Dienste verbleibenden Vorsteher, und des abgehenden, gerichtlich bestellt, und mittelst Handschlags verpflichtet, nach seinem besten Wissen und Gewissen das Beste des Amts in allen Angelegenheiten wahrzunehmen, wie auch alles dasjenige, wodurch das allgemeine Wohl gesichert und befördert werden kann, ingleichen gefährdet und beeinträchtigt wird, in Obacht zu nehmen. Gebühren werden für die Bestallung und Verpflichtung nicht entrichtet. Nur Vollhufner können bisher gewählt werden. Die Dienstzeit ist 4 Jahre, und nicht zweckmäßig gehen alle 2 Jahre, 2 Gevollmächtigte ab.

Die Bauervögte, als Dorfsrepräsentanten, sind auf unbe-

stimmte Zeit angestellt. Wenn einer von ihnen abgehen will, gibt er dem Amthause seine Gründe an, und erhält, wenn diese triftig sind, seine Entlassung. Durch die Hausvogtei werden dem Amthause zwei Subjekte wieder präsentirt von denen das Amthaus einen wählt.

Die Amtsgevollmächtigten haben keine schriftliche Instruktion, sondern sind sie auf die angeführten Worte ihrer eidlichen Verpflichtung verwiesen. Herkömmlich liegen ihnen folgende Geschäfte ob.

Die sieben Gevollmächtigten vertreten das ganze Amt, sie repartiren die Lieferungen an Korn, Fourage, Pferden und dgl.; am Schluß des Jahres wird ihnen der vom Amtsschreiber formirte Voranschlag der Amtsanlage des künftigen Jahres zur Genehmigung vorgelegt, und werden hiernach die Beiträge von den Contribuenten erhoben. Alle nicht bestimmten oder wiederkehrenden Ausgaben auf die Amtsanlagecasse werden nur mit Genehmigung der Amtsgevollmächtigten auf diese Casse angewiesen. Der Entwurf der Jahresrechnung wird ihnen vorgelegt, und wenn sie ihn richtig finden, von ihnen unterschrieben.

In allen wichtigen gemeinsamen Angelegenheiten theilen die Amtsgevollmächtigten den fraglichen Gegenstand den Bauervögten ihres Districts mit; diese berufen jeder seine Dorfschaft zusammen, besprechen sich mit dieser, und dann halten die Amtsgevollmächtigten des Landdistricts und die Bauervögte eine Versammlung, worin nach den zur Kunde der Bauervögte gekommenen Ansichten der Dorfschaften Beschlüsse gefaßt werden. Ebenso befragen die Amtsgevollmächtigten des Fleckens (Fleckensvorsteher) das Deputirtencollegium des Fleckens, und dann erst treten die 7 Gevollmächtigten von Flecken und Land zusammen und suchen eine Vereinigung der oft widerstreitenden Interessen beider Districte zu erlangen.

Die Amtsgevollmächtigten des Landdistricts haben allein die Aufsicht über die Einfriedigungen der Königlichen Gehege, welche theils von den Amtseingesessenen als Herrendienst geleistet, theils

auch von der Rentekammer vergütet werden; sie haben ferner herkömmlich die Aufsicht über das Oeffnen und Reinhalten der 4 Laufgräben bei Brocklande und besorgen die ihnen vom Amthause aufgetragenen Administrativgeschäfte. Das Amthaus theilt ihnen sämmtliche Verordnungen zur Aufbewahrung in ihrer Amtslade mit.

Die Emolumente der Amtsgevollmächtigten bestehen in Freiheit von der Commünenanlage, die sich für jeden Einzelnen auf 5—6 Rthlr. jährlich beläuft, in Befreiung von Herrenfuhren, Bau- und Wegefuhren und Diensten; in der Freiheit von den sogenannten Holzdeputatgeldern, und der alten gewöhnlichen Kirchenanlage von 2 Rthlr. jährlich. Bei Amtsgeschäften außerhalb des Amts erhalten sie täglich 1 Rthlr. Diäten.

VI. Amt Segeberg.

Im Amt Segeberg giebt es keine Amts-, sondern nur außer den Bauervögten, die indessen hauptsächlich als untere Polizeiofficialen und Dorfseinnehmer zu betrachten sind, Kirchspielsgevollmächtigte, und zwar für das Kirchspiel Segeberg 2, für Bornhöved 1, Leezen 1, Kaltenkirchen 2, Bramstedt 2. Die Art und Dauer der Wahl und die Verpflichtung dieser 7 Kirchspielsgevollmächtigten anlangend, so finden hier einige Verschiedenheiten Statt.

Aus der Klasse der Hufenbesitzer werden die Gevollmächtigten in allen fünf Kirchspielen erwählt, und für alle Kirchspiele werden sie auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags vom Amthause verpflichtet. In den Kirchspielen Segeberg, Leezen und Bornhöved haben aber die sogenannten Kirchspielsgevollmächtigten fast mehr den Character von Officialen als von Commünerepräsentanten; sie werden von der Kirchspielvogtei vorgeschlagen, vom Amthause erwählt und fungiren lebenslänglich.

Als im Kirchspiel Kaltenkirchen vor einigen Jahren die Kirchspielsgevollmächtigten vom Amthause erst eingeführt wur-

den, wählte es aus einigen von der Kirchspielvogtei Vorgeschlagenen; bei der zweiten Wahl richtete sich das Amthaus nach dem Vorschlag des abgehenden, und bei der letzten Bestallung, die nunmehr alle drei Jahre für einen der beiden Kirchspielsgevollmächtigten geschehen soll, hat das Amthaus von den Kirchspielseingesessenen drei Subjekte in Vorschlag bringen lassen, und aus diesen gewählt.

Im Kirchspiel Bramstedt theilen sich die 10 Dorfscommünen in zwei an Größe verschiedene Districte, den östlichen aus drei, und den westlichen District aus 7 Dorfschaften bestehend. In jedem dieser beiden Districte wohnt einer der beiden, im Uebrigen gemeinschaftlich für das ganze Kirchspiel meistens auf 4 Jahre fungirenden Gevollmächtigten. Bei einem Abgang wählen die Districte vice versa, so daß bei einer Vacanz im östlichen Theil, der westliche und umgekehrt, bei einem Abgang in diesem, jener District das Wahlrecht übt; der nicht wählende District hat das Recht, den Vorschlag zu verwerfen oder zu genehmigen. Dieser etwas eigenthümliche Wahlact geht in der Bauervogtei zu Quarnstedt vor sich, wo das ganze Kirchspiel durch den Bauervogt und zwei von diesem erwählte und secund. turnum folgende Hufner eines jeden Dorfs in den bezeichneten zwei Abtheilungen zusammentritt. Der Kirchspielvogt fungirt nicht hiebei, sondern ihm werden nur nachher die drei Erwählten zur weiteren Einberichtung an das Amthaus, welches einen bestellt, namhaft gemacht.

Der Betrag der Amthausgebühr für Bestallung eines Gevollmächtigten ist außer dem Stempelbogen (1 Rthlr. 13 ßl.) nach dem Sportelreglement vom 7. Debr. 1743 VI. 1. 2 Rthlr. Court. In der Bestallung sind die Kirchspielsgevollmächtigten angewiesen, das, was das ganze Kirchspiel, als eine Körperschaft angeht die eigentlichen Kirchspielsangelegenheiten (ohne Beeinträchtigung der obrigkeitlich bestellten Bauervögte) nach bestem Wissen und Gewissen getreulich wahrzunehmen und zu beachten.

Ihre Thätigkeit ist indessen bisher nicht von Belang ge-

wesen, da das Kirchspiel wenige durch sie speciell vertretene Interessen hat, und sie bisher auch nicht bei der Formirung der Amtsanlagerechnung zugezogen sind.

Die Kirchspielsgevollmächtigten erhalten übrigens an Diäten für Reisen in Kirchspielsgeschäften im Kirchspiele 32 ßl., und außerhalb desselben 1 Rthlr. und 1 Rthlr. 16 ßl., wie ihnen das in ihrer Bestallung zugesagt ist.

VII. Aemter Bordesholm, Kiel, Cronshagen, so wie Sachsenbande.

Im Amt Bordesholm giebt es vier Amtsvorsteher, im Amt Kiel zwei, im Amt Cronshagen sind zwei Amtsvollmachten, und im Ländchen Sachsenbande zwei Gevollmächtigte. Die Bauervögte der drei Aemter kommen hier nicht in Betracht, da sie nur als Polizeiofficialen und Armenpfleger fungiren.

Die Vorsteher des Amts Bordesholm werden auf vier Jahre, und zwar aus den Hufnern erwählt. Alle zwei Jahre gehen zwei ab, welche bei ihrem Abgang dem Amthause sechs Individuen in Vorschlag bringen, aus welchen dasselbe die neuen Amtsvorsteher erwählt. Diese werden dann auf eine von der Königlichen Rentekammer ertheilte Instruction verpflichtet.

Die Kieler Amtsvorsteher sind bisher auf Vorschlag der Hausvogtei vom Amthause, gewöhnlich aus der Zahl der Bauervögte erwählt worden. Die Erwählten fungiren lebenslänglich, wenn sie nicht früher ihr Amt niederzulegen wünschen.

Die jetzigen Amtsgevollmächtigten für Cronshagen, die bereits sehr lange schon fungiren, sind von der Amtstube, Namens des Amthauses bestellt und verpflichtet worden, und zwar ohne weitere Zuziehung und Wahl von Seiten der Amtseingesessenen.

Die Gevollmächtigten des Ländchens Sachsenbande fungiren 4 Jahre. Alle 4 Jahre geht einer ab, der alsdann aus den größeren Landbesitzern einen Nachfolger ernennt, welcher von der Behörde weder bestätigt noch verpflichtet wird, dahingegen einen

Revers unterschreiben muß, dahin lautend: das er das wahre Beste der Commüne in alle Wege wahrnehmen wolle.

Für die Bestallung und Verpflichtung der Amtsvorsteher werden in diesen Aemtern keine Gebühren bezahlt.

Die Geschäfte der Vorsteher des Amts Bordesholm bestehen darin, daß sie die das Amt als Commüne betreffenden Angelegenheiten mit den Amtseingesessenen berathen, und das zweckmäßig Befundene ausführen; wie denn überhaupt die ganze Oeconomie des Amts von ihnen unter Leitung des Amthauses besorgt wird. Nach ihrer, von der Königlichen Rentekammer genehmigten Instruction ist es ihre Pflicht dahin zu sehen, daß die etwa vom Amt requirirten außerordentlichen Naturallieferungen gehörig beschafft werden, so wie, daß die Amtsanlagerechnung jährlich aufgemacht, und ihnen zur Revision mitgetheilt wird. Desgleichen sind sie nach dieser Instruction verpflichtet, die Fuhrgelder zur weiteren Vertheilung zu erheben, den Hausvogt bei den Wegebesichtigungen zu begleiten, so wie bei der Formirung der Wegebauanschläge, bei der Entwerfung der Licitationsbedingungen, und bei der Beurtheilung der ausgeführten Wegebesserungsarbeiten Hülfe zu leisten.

Die Geschäfte der Kieler Amtsvorsteher sind ähnlicher Art; mit einer schriftlichen Instruction sind sie aber nicht versehen.

Die mit einer Instruction gleichfalls nicht versehenen Cronshagener Amtsgevollmächtigten stehen den Vorstehern der beiden andern Aemtern in Geschäften gleich, und fungiren außerdem als Armenvorsteher des Amts.

Die Geschäfte der Gevollmächtigten für Sachsenbande sind durch eine Acht vom 6. Novbr. 1809 festgesetzt; sie betreffen hauptsächlich die Vertretung der Commüne, die Repartition der vorfallenden Ausgaben, und die Erhebung der Beiträge der Contribuenten. Außerdem sind sie als Armenvorsteher wirksam.

Bei Formirung der Amtsanlagerechnungen in den Aemtern Bordesholm und Kiel werden die Amtsvorsteher nicht zugezogen; es werden ihnen aber die Rechnungen zur Revision und Ausstellung von Notaten mitgetheilt, die dann vom Amthause an die Regierung mit der Rechnung eingesandt werden.

Die Cronshagener Amtsanlagerechnung wird alljährlich vom Amtsinspector unter Zuziehung der Amtsgevollmächtigten für das verflossene Jahr im Kieler Umschlag aufgemacht, und von den Amtsgevollmächtigten attestirt und unterschrieben. Eine weitere Revision findet nicht Statt von Seiten der Commüne.

In Sachsenbande wird jede vorfallende Ausgabe sofort über die Commüneglieder repartirt, und es existirt daher daselbst keine Anlagerechnung.

Die Vorsteher des Amts Bordesholm sind während der Dauer ihres Amts von den Beiträgen zu den Anlagekosten befreit. Für eine Reise innerhalb des Amts werden ihnen 16 ßl. und für eine Reise außerhalb des Amts, wenn sie in einem Tage abgemacht werden kann, 1 Rthlr. Court. vergütet. Bei Wegebesichtigungen erhalten sie außerdem für jede Reise 1 Rthlr. Court. Der Betrag ihrer Emolumente kann ungefähr zu 30—40 Rthlr. Court. jährlich angeschlagen werden.

Die Kieler und Cronshagener Amtsvorsteher erhalten nach altem Gebrauch für ihre Reisen und Bemühungen jährlich 10 Rthlr. aus der Anlagecasse, genießen aber außerdem keine Emolumente und Immunitäten.

Die Gevollmächtigten des Ländchens Sachsenbande erhalten ein jeder für die mit ihrem Amt verbundenen Geschäfte eine jährliche Vergütung von 5 Mk. Reisen außerhalb des Districts werden nach den Umständen und der Billigkeit entschädigt.

VIII. Amt Rendsburg.

Es gibt im Amte Rendsburg nur Kirchspielsgevollmächtigte, von denen in den drei größeren Kirchspielen Naumort, Nortorf und Schenefeldt in jedem 2, in den drei kleineren Jevenstedt, Hohenwestedt und Kellinghusen in jedem 1, mithin im ganzen Amt 9 vorhanden sind.

Diese treten in Fällen, die das ganze Amt angehen, sämmtlich zusammen, und vertreten dasselbe gemeinschaftlich.

Außer diesen Kirchspielsgevollmächtigten hat der Flecken

Kellinghusen nach Bestimmung der Fleckensartikel vom 16. März 1743 zur Besorgung der gemeinen Fleckensangelegenheiten und Berechnung der dabei vorfallenden Ausgaben zwei von den Fleckenseingesessenen zu wählende, und vom Amthause zu bestätigende Rathmänner oder Gevollmächtigte, deren Amt sich lediglich auf den Flecken beschränkt, und die auch mit den übrigen Kirchspielsgevollmächtigten in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des ganzen Amts nicht zusammentreten. Andere Districts- oder Dorfsgevollmächtigte giebt es hier nicht, wenn nicht etwa der Bauervogt in Haale hierher zu rechnen, welcher für dies in Hinsicht der Gerichtsbarkeit mit dem Kirchspiel Jevenstedt, in Hinsicht des Kirchen- und Communenwesens mit dem Kirchspiel Schenefeldt verbundene, zerstreut liegende, aus einer Domaine entstandene Dorf die im übrigen Kirchspiel Jevenstedt dem Vollmacht zustehende Besorgung von Korn und Fouragelieferung u. s. w. wahrnimmt.

Die Kirchspielsgevollmächtigten werden ohne Rücksicht auf die Größe des Grundbesitzes aus den pflugzähligen Eingesessenen ihrer resp. Kirchspiele, von welchen Nortorf und Schenefeldt noch wieder in zwei Unterabtheilungen zerfallen, erwählt, und zwar so, daß die pflugzähligen Eingesessenen selbst 3 aus ihrer Mitte wählen, und solche dem Amthause durch die Kirchspielvogtei vorschlagen lassen. Das Amthaus ernennt und bestellt einen der Vorgeschlagenen auf 3 Jahre; dieser kann nach 3 Jahren seine Entlassung verlangen, oder vom Amthause aus eigenem Antrieb, oder auf Anhalten des Kirchspiels erhalten. (cfr. Rescript vom 10. Novbr. 1770) Häufig bleiben die Vollmachten aber stillschweigend lange in ihrem Amt. Sie erhalten ihre nach einem alten Formular abgefaßte Bestallungen vom Amthause, und werden von der Amtstube mittelst Handschlags verpflichtet.

An Gebühren erhalten das Amthaus und das Actuariat für Bestallung und Verpflichtung einen Reichsthaler, welcher von dem Gevollmächtigten ausgelegt, und ihm von dem beikommenden Kirchspiel wieder erstattet wird. Außerden erhalten die Kirch-

spielsvögte für die Berichtserstattung über die zur Präsentation des Amthauses gestellten 3 Subjekte, resp. 1 Mk. 8 ßl. und 3 Mk. und 1 Mk. für das productum der Bestallungen.

Die Kirchspielsgevollmächtigten haben keine andere schriftliche Instruction, als die in ihren Bestallungen enthaltenen Anweisungen, und richten sich im Uebrigen nach dem Herkommen und den Ueberlieferungen ihrer Vorweser.

In Sachen die das Amt betreffen, z. B. Amtsanlagerechnungssachen, Repartition der Kosten der Unterhaltung der sämmtlichen Siehle und Steindämme im Amte Rendsburg treten sie zusammen.

Jeder Gevollmächtigte wirkt außerdem für sein Kirchspiel durch Theilnahme an dem Verding über Dienste, Fuhren, der Lieferungen von Spanndiensten bei Amtspachtungen, Fourage und Kornlieferungen; über die im Kirchspiel vorhandenen Deiche und Wege haben sie die Aufsicht, so wie die Besorgung und Repartition der Kirchspielsausgaben; auch vertreten sie ihr Kirchspiel in Processen. In allen wichtigen Sachen wird indessen zuvor eine Versammlung des Kirchspiels veranlaßt, um die Meinung der Eingesessenen zu erfahren.

Wenn die Amtsanlagerechnungen formirt sind, werden die dann als Amtsgevollmächtigte auftretenden Kirchspielsgevollmächtigten zu deren Revision und Durchsicht an einem bestimmten Tage aufgefordert.

Was die Emolumente und Immunitäten betrifft, so bestehen letztere in Freiheit von Wegearbeit und Fuhren, und erstere für die drei Vollmachten der Kirchspiele Naumort und Jevenstedt in einer bestimmten Vergütung von 1 Rthlr. pr. Hufe, in letzterem und von 1 Mk. pr. Hufe in ersterem Kirchspiel, während die Vollmachten der übrigen Kirchspiele nur Vergütungen für Reisen bekommen, die nach altem Herkommen mit Rücksicht auf die Entfernungen bestimmt sind, und von 1 Mk. — 7 Mk. 8 ßl., z. B. Letzteres für eine Reise von Kellinghusen nach Rendsburg, variiren.

Die Vollmachten des Fleckens Kellinghusen berechnen ihre

Reisevergütung in der jährlich von ihnen abzulegenden und aus Amthaus einzusendenden Fleckensrechnung. In den größeren Kirchspielen Nortorf und Schenefeldt ist der jährliche Betrag der Reisevergütungen auf 200—300 Mk. anzuschlagen.

IX. Amt Ploen.

Das Amt Ploen, welches in zwei Hauptdistricte, in den eigentlichen Ploener und in den Stocksee oder Haide-District zerfällt, (außer der hierher nicht gehörigen Neustadt Ploen *) hat gegenwärtig zur Wahrnehmung der Communegerechtsame 4 Amtsgevollmächtigte. Sie wurden zuerst 1823 eingeführt, ihre Zahl damals indessen nur auf 2, einen für jeden District bestimmt.

Die Amtsgevollmächtigten werden durch die Stimmenmehrheit der Bauervögte und Communevorsteher erwählt, welche jedoch verpflichtet sind, ihre Stimmen zur Wahl nach Berathung mit ihrer Commune und nach dem Wunsch derselben abzugeben. Bauervögte heißen die lebenslänglich vom Amthause auf Vorschlag der Amtstube ernannten Dorfsvorsteher, deren Pflichten und Gerechtsame in einer ausführlichen Instruction des Amthauses vom Jahre 1825 aufgeführt sind; die Vorsteher in den 5 Communen der Erbpächter und Parzelisten heißen Communevorsteher, die von den Grundeigenthümern der Commune, unter sich in einer, unter Leitung der Amtstube zu haltenden Versammlung

*) Die Einwohner der Neustadt Ploen, des Amtsklosters und der Königl. Wassermühlen bilden gemeinschaftlich Eine städtische der Amtsjurisdiction unterworfene Commune die durch zwei Deputirte repräsentirt wird; diese werden durch Wahl der sämmtlichen, zur Commune gehörigen Hausbesitzer erlangt und fungiren 6 Jahre. Früher mußte jeder Hausbesitzer 3 Individuen namhaft machen, jetzt nach dem Wunsch der Commune nur Einen. Die Deputirten sind mit einer Instruction vom 30. Januar 1833 versehen. Mit dem Amtsgevollmächtigten nehmen sie, was hier anzuführen genügt, an der Revision der Amtsanlagerechnung Theil.

durch Stimmenmehrheit, und auf 6 Jahre gewählt werden, welche Wahl das Amthaus ohne Anführung von Gründen verwerfen, und auch genehmigen kann.

Die drei Gehöfte Friedrichshof, Ruheleben und Stockseehof haben auch jedes eine Stimme bei der Wahl. Die Amtsgevollmächtigten werden auf drei Jahre gewählt, aus der Klasse der bedeutenden Grundbesitzer des Amts, als welche man jedoch auch mehrjährige Pächter größerer Stellen betrachtet. Die Erwählten werden zu ihrem Geschäft vom Amthause durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Für die Bestallung kommen bei keiner Amtsbehörde Gebühren vor.

Die Geschäfte der Amtsgevollmächtigten sind folgende. Sie haben auf Befragen ihr Gutachten abzugeben über alle und jede aus der Amtsanlage erbeten werdenden Unterstützungen an Wohnungs- nnd Armengeld; auch über die beste Art der Unterbringung und Verpflegung elternloser Kinder. Ueber die jährlich zn entwerfenden festen Anweisungen von Unterstützungen haben die Amtsgevollmächtigten ihr Gutachten abzugeben. Gleiche Begutachtung wird von ihnen verlangt hinsichtich aller andern aus der Commünecasse zu machenden Ausgaben, sofern solche nicht entweder auf Allerhöchsten Verfügungen, oder auf bereits bestehenden Contracten beruhen. Auch über die Größe der zu den Commüneausgaben jährlich auszuschreibenden Beiträge und die Art der Erhebung derselben geben sie ihr Gutachten ab. Sie haben die Verpflichtung zur Theilnahme an der Revision der Amtsanlagerechnungen auf der Amtsstube, welche 14 Tage dort ausgelegt sind. Sie haben überhaupt die Gerechtsame des Amts im Ganzen wahrzunehmen, sobald ihres Erachtens Eingriffe in selbige geschehen. Namentlich gilt dieses hinsichlich der Leistungen an Fuhren und Handdiensten, Wegereparaturen, des Vagabondentransports, Mühlenzwangs, Wasserstandes u. s. w. Sie vertreten das Amt in Rechtssachen, und petitioniren Namens desselben, haben übrigens keine Emolumente und Immunitäten, selbst nicht Reisevergütungen.

X. Amt Ahrensboeck.

Im Amte Ahrensboeck giebt es vier Amtsgevollmächtigte, die den Namen Amtsdeputirte führen. Es werden dazu immer zwei Eingesessene aus dem Leimorts und zwei aus dem Sandortsdistrict gewählt. Außerdem giebt es hier Dorfsvögte und Vorwerksdeputirte.

Die vier Amtsdeputirten werden von sämmtlichen Dorfschaften und Vorwerken des Amts durch Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt, und zwar aus den größeren Grundbesitzern. Das Amthaus bestätigt die Wahl, und die Amtstube verpflichtet den neuen Deputirten auf die sehr zweckmäßig scheinende Instruction vom 20ten Sept. 1832.

Für die Bestallung und Verpflichtung werden keine Gebühren bezahlt.

Die Amtsdeputirten sollen das ganze Amt und die einzelnen Theile desselben in Commüneangelegenheiten vertreten. Sie haben das Wohl und Beste desselben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, und dahin zielende Anträge zu machen. Ihre Stimme ist aber nur begutachtend. Hauptsächlicher Gegenstand ihrer besonderen Thätigkeit ist das Armenwesen, zu welchem Behuf das Amt nach ihrer Zahl in 4 Amtsdeputirtendistricte getheilt ist. Endlich sind sie verpflichtet zur Einsicht der ihnen in Abschrift mitgetheilten Amtsanlagerechnung und zur Darlegung ihrer Bemerkungen über selbige. Sie werden nicht nur zugezogen bei Bestimmung der Größe der in jedem Jahr aufzubringenden Gesammtsumme zur Bestreitung der aus der Amtsanlagekasse zu leistenden Ausgaben, sondern auch bei Bestimmung der Größe der aus dieser Casse auszuzahlenden einzelnen Unterstützungen an Hülfsbedürftige.

Jeder Amtsdeputirte genießt jährlich eine Vergütung von circa 50 Mk. für seine Geschäfte und Mühwaltungen aus der Amtsanlagekasse.

XI. Amt Cismar.

Im Amte Cismar giebt es jetzt keine Amtsgevollmächtigte.

In jedem Dorfe befindet sich ein Bauervogt, und ist die Vogtei, mit Ausnahme von Grube und Rathjensdorf mit einer und derselben Stelle verbunden.

Die Bauervögte besorgen, mit Ausnahme der Dörfer Grömitz und Grube die Commüneangelegenheiten, und zwar bei wichtigen Sachen nach Berathung mit der Dorfschaft, welche sie dann in den meisten Dörfern mit einem eigenen großen Horn zusammenblasen. Die einzige Vergütung der Bauervögte besteht in der Befreiung von Handdiensten.

In den Dörfern Grömitz und Grube findet sich dagegen eine ausgebildetere Verfassung.

In Grömitz mit 1022 Einwohnern giebt es 4 Dorfsvorsteher; einen aus der Classe der Hufner und Großkäthner, einen aus der Zahl der Kleinkäthner, einen aus der der Groß- und einen aus der der Klein-Bödener; sie werden Lohnherrn genannt, haben wo es Noth thut, für die Commüne aufzutreten, und bleiben 1 Jahr im Amte. Alle Weihnachten kommen neue, und der Antritt geschieht der Reihe nach in jeder Classe.

Ihre Hauptgeschäfte sind Aufsicht über Wege, Verpachtung und Aufsicht der Gemeinweide.

In Grube mit 724 Einwohnern, sollen 8 Gemeindevorsteher sein, nämlich 2 Hufner, 2 Großkäthner, 2 Kleinkäthner, 2 Bödner; sie werden Achtmänner genannt, haben sich bisher beim Abgang eines von ihnen nach eigener Wahl ergänzt und sind auf Lebenszeit, so lange sie Stellbesitzer blieben, im Amt gewesen, bestellen einen oder zwei unter sich zu speciellen Rechnungsführern, die dafür 1 Rthlr. Vergütung erhalten, ohne indessen der Dorfschaft Rechnung abzulegen.

XII. Landschaft Norderdithmarschen.

In der Landschaft Norderdithmarschen werden die Kirchspiele Wesselburen und Lunden in landschaftlichen Angelegenheiten durch ihren Kirchspielvogt und 3 Landesgevollmächtigten, die übrigen 9 Kirchspiele durch den Kirchspielvogt und 2 Gevollmächtigte vertreten. Der Landvogt führt das Directorium in

den Landesversammlungen, und votirt nicht allein in allen landschaftlichen Angelegenheiten gleich einem Kirchspielvogt, sondern seine Stimme giebt auch bei eintretender Parität den Ausschlag. Die Kirchspielvögte stimmen curiatim. Ohne stimmberechtigt zu sein, nehmen an den landschaftlichen Versammlungen Theil: der Pfenningmeister und der Landsekretair. Letzerer ist Protocollführer. Die deliberanda werden vor der Versammlung dem Kirchspiele nicht mitgetheilt.

Die Kirchspielscollegien bestehen in den Kirchspielen Weddingstedt, Delve, Hemme, Wöhrden, Neuenkirchen, und Büsum aus dem Kirchspielvogt, den beiden Landesgevollmächtigten (in Wesselburen und Lunden 3) und 4 Deputirten. Protocollführer ist in jeder Commüne der Kirchspielschreiber. Als beständige Mitglieder des Collegiums kommen hinzu:

in Heide 17 Vorsteher
in Hennstedt 17 sogenannte Kirchspielsinteressenten.
in Tellingstedt 30 sogenannte Kirchspielsinteressenten.
in Lunden statt 4—12 Deputirte.
in Wesselburen 4 sogenannte Adjunkten.

Alle werden bis jetzt auf Lebenszeit bestellt, und zwar durch Wahl der Collegien; doch sollen auch Fälle vorkommen, in welchen Haus- oder Landbesitzer zu den Wahlen gerufen werden, oder an anderen wichtigen Verhandlungen Theil nehmen.

Rechnungsführer der Landschaft ist der Pfenningmeister; Rechnungsführer der Kirchspiele der Einnehmer, welches Amt gewöhnlich noch mit dem des Kirchspielvogts verbunden ist. Besondere Einnehmer finden sich in Weslingburen, Büsum und Weddingstedt.

Zur Revision der landschaftichen und Kirchspiels-Rechnungen besteht in Gemäßheit der Allerhöchsten Resolution vom 24. Juli 1807 eine landschaftliche Commission. In derselben fungiren:

1) Der Landvogt als Director,
2) 1 Kirchspielvogt und 1 Landesgevollmächtigter, als beständige Revisoren, welche vom König ernannt werden;

3) 1 Kirchspielvogt und Gevollmächtigter als alternirende Revisoren, welche auf fünf Jahre vom landschaftlichen Vorstehercollegio gewählt, und vom König bestätigt werden. Ehe die Landesrechnung und die Kirchspielsrechnungen zur schließlichen Revision an diese Behörde gelangen, werden solche resp. von einer landschaftlichen Commission und den Kirchspielscollegien durchgesehen, und mit den erforderlichen Bemerkungen versehen. Vor Zahlung der Rechnungen aus landschaftlicher und Kirchspielscasse ist die Anweisung der mit Durchsicht derselben beauftragten Commission erforderlich.

Die Wasserlösungscommünen besorgen ihre oeconomischen Angelegenheiten durchaus selbstständig. Um Beschlüsse zu fassen, wird die ganze Commüne convocirt. Die Commüne wählt ihren Rechnungsführer, und macht das ganze Rechnungswesen ab, ohne weitere Revision.

Nach der Landesrechnung pro 1834 hat der Pfenningmeister eine feste Einnahme von 700 Rthlr. Court; womit er auch die Kosten der Umschlagsreise decken muß. Der Landsecretair hat ein fixum von 133 Rthlr. 16 ßl., und eine Sportelrechnung von reichlich 100 Rthlr. jährlich. Jeder Landesgevollmächtigte erhält nicht mehr als 1 Rthlr. 12 ßl. für Beiwohnung der Landesversammlung aus der Kirchspielscasse und Reisekosten.

Für die Kirchspielvögte kommen in Ausgabe vor 23—116 Rbt. ßl.
Für den Landvogt eine feste Einnahme von . . 500 „ „
an baaren Auslagen, Copialien,
Schreibmaterialien . . . . 140 „ „
Reiseauslagen . . . . 83 „ „
Dem Actuar an fester Einnahme bei
Criminaluntersuchungen . . . . 500 „ „
an baaren Auslagen . . . . 45 „22„
Der Revisionscommission an Gehalt. . . 300 „—„

Für den Physicus an Gehalt 200 Rthlr., an Vaccinationskosten 122 Rthlr., Wagenfuhr und Diäten 270 Rthlr. 22 ßl., Brüch-

dingungsgebühr 100 Rthlr., woran Landvogt, Kirchspielvögte uud Actuar Theil nehmen.

Die Ausgaben an die Kirchspielsofficialen, welche in den Kirchspielsrechnungen vorkommen, sind folgende: z. B. für Heide pro 1834.

an jeden Vollmacht 8 Rthlr. 36 ßl. — 17 Rthlr. 24 ßl.
Kirchspielschreiber . . . . 104 „ 47 „
worunter: für das Zimmer zu den Verhandlungen 10 Rthlr., Pfeifen und Taback 6 Rthlr.; für Ausfertigung des Hebungsregisters 14 Rthlr.; Führung des Protocolls 10 Rthlr.
an den Kirchspielvogt . . . . 126 „ 26 „
worunter; für Aufsicht über die Wege 10 Rthlr.; für Abhaltung der Kirchspielsversammlungen 10 Rthlr., Schreibgebühr 10 Rthlr.; Militairsachen 30 Rthlr.
An denselben wegen der Kirchspielshebung 11 „ 25 „
Die Hebungsgebühr, welche die Contribuenten zu bezahlen haben, ist hier bei einem Besitz von einem Morgen und darüber 14 ßl. bei einem geringeren 10 ßl.

z. B. für Wesselburen.
Kirchspielvogt . . 249 Rthlr. 28 ßl.
Kirchspielschreiber . 254 „ 10 „
Einnehmer . . . 305 „ 16 „

XIII. Landschaft Süderdithmarschen.

Die Landschaft Süderdithmarschen hat 35 Repräsentanten, mit Inbegriff des Landvogts, der das **Directorium** führt und dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Die Repräsentanten stimmen **viritim.**

Aus jedem Kirchspiel erscheint in der Landesversammlung der Kirchspielvogt, mithin aus 11 Kirchspielen 11 Kirchspielvögte.

An Landesgevollmächtigten kommen hinzu:

für Hemmingstedt	1.
„ Fedderingen	1.
„ Norderhattstedt	1.
„ Albersdorf	1.
„ Süderhattstedt	1.
„ Burg	1.
„ Südervogtei Meldorf-Geest	1.
„ Eddelack	2.
„ Brunsbüttel	2.
„ Brunsbüttelkoeg	1.
„ Marne	3.
„ Barlt	1.
„ Südervogtei Meldorf-Marsch	2.
„ Nordervogtei Meldorf	2.
„ Wöhrden	2.

Der Pfenningmeister, welcher nicht stimmberechtigt ist, führt das Protocoll. Den landschaftlichen Repräsentanten werden die deliberanda vor der Versammlung mitgetheilt. Die Landesgevollmächtigten werden von der Landesversammlung, auf Präsentation des beikommenden Kirchspiels gewählt und von der Landvogtei beeidigt.

Die Kirchspielscollegien bestehen aus dem Kirchspielvogt, den Landesgevollmächtigten und Bauerschaftsgevollmächtigten, welche letztere von den Bauerschaften gewählt werden.

Die Präsentationen und Wahlen in den einzelnen Kirchspielen sind verschieden.

Fehlt z. B. in Brunsbüttel ein Landesgevollmächtigter, so präsentiren mit dem Kirchspielscollegium eben so viele von den höchst besteuerten Interessenten, als Bauerschaftsgevollmächtigte im Collegium sind. Das Kirchspiel hat 6 Bauerschaften. Brunsbüttel hat 4 Gevollmächtigte, der Koeg ebenfalls 4, und jede Bauerschaft 2. Zu diesen 16 Bauerschaftsgevollmächtigten kommen also 16 Interessenten hinzu, so daß die Zahl der Prä-

sentirenden mit dem Kirchspielvogt und 2 Landesgevollmächtigten 35 ausmacht.

Im Kirchspiel Marne präsentirt nur das Kirchspielscollegium; in Eddelack jeder Hauseigner.

An der Präsentation der Bauerschaftsgevollmächtigten nehmen in Brunsbüttel alle Hauseigner Theil, und es wählen sämmtliche Hausbesitzer und Häuerlinge; in Eddelack präsentiren und wählen die Hauseigner. In Wöhrden stimmen bei den Wahlen alle, die 2 Morgen Landes und darüber besitzen.

Rechnungsführer für die Landschaft ist der Pfenningmeister, für das Kirchspiel der Kirchspielvogt. Die Revision der Rechnungen wird wie in Norderdithmarschen vorgenommen; die Rechnungen, die aus landschaftlicher Casse zu bezahlen sind, werden von zwei Assignatoren angewiesen.

In wichtigen landschaftlichen Sachen wird eine Commission ernannt, regelmäßig aus 3 Personen bestehend. Für den Deich- und Wasserbau sind 2 beständige Commissarien; jeder Committirte erhält täglich 2 Rthlr., und freie Beförderung.

Der Landvogt erhält aus der Landesrechnung circa	560	Rthlr.
Der Landschreiber	125	„
Der Pfenningmeister	600	„
Der Physicus	100	„
Der Actuar	500	„
Jeder Assignator	50	„
Jeder Revisor	30	„

XIV. Die Wilstermarsch.

In der Wilstermarsch haben die Marschhauptleute die Commüneangelegenheiten zu besorgen. Es fungiren deren 4, die alle 2 Jahre wechseln; 1) für Sct. Margarethen, 2) Brockdorf und Wewelsfleth, 3) Beyenfleth und Wilster alter Seite, 4) Wilster neuer Seite.

In wichtigen Angelegenheiten convociren die Hauptleute die Marsch, deren Beschluß (Acht) als Gesetz für die Marsch be-

trachtet wird. Früher fanden die Zusammenkünfte der Marschinteressenten auf dem Kirchhofe in Wilster Statt; jetzt in dem landschaftlichen Hause in Wilster. Die Acht wird vom Landschreiber aufgenommen, zu welchem sich die Achtmänner begeben, um den Beschluß zu Protocoll zu bringen. In eiligen Fällen wenden die Hauptleute sich an die 6 sogenannten eisernen Gevollmächtigten, die auf Aufrechthaltung der Marschprivilegien ihr besonderes Augenmerk zu richten haben. Die von den Marschhauptleuten geführten Rechnungen werden von dem Landschreiber zusammengetragen. Jeder Marschhauptmann hat ein fixum von 133⅓ Rthlr. Court. und erhält außerdem Vergütung für Geschäfte außerhalb der Marsch. Die Rechnungen werden vor den Rechnungsgevollmächtigten abgelegt. Aus allen Kirchspielen werden die Gevollmächtigten genommen, und fungiren 6 Jahr. Der abgehende Marschhauptmann bringt einen und die beikommende Commüne 2 Subjekte in Vorschlag.

XV. Die Crempermarsch.

Die Crempermarsch hat 2 Hauptleute und 2 Gevollmächtigte, die von der ganzen Marsch auf 2 Jahre gewählt werden. Die Gevollmächtigten rücken regelmäßig zu Hauptleuten auf, jedoch werden zwei andere Interessenten mit jedem derselben zur Wahl gestellt, so daß auch von letzteren einer gewählt werden kann. Die drei Dörfer Neuenbrock, Grevenkop und Süderau bilden die Vordermarsch, die anderen die Hintermarsch; jene wählen aus dieser, und diese aus jener den Marschhauptmann und den Gevollmächtigten, der den Hauptmann in Verhinderungsfällen vertritt. Um an der Wahl Theil nehmen zu können, muß man Hufner sein.

Herzogthum Schleswig.

I. Landschaft Eiderstedt.

Eiderstedt hat 20 einzelne Commünen, von denen 9, Coldenbüttel, Witzwort, Oldenswort, Cotzenbüll, Stadt Tönning,

Kirchspiel Tönning, Cating, Welt und Vollerwieck zum Ostertheil, und 11, Uelvesbüll, Tetenbüll, Catharinenheerd, Stadt Garding, Poppenbüll, Osterhever, Westerhever, Tating, Sct. Peter und Ording zum Westertheil, (Everschop und Utholm) gehören. In der Landesversammlung wird jede dieser Communen durch ihren Vorsteher repräsentirt, so daß die kleinste Commune mit der größten in landschaftlichen Angelegenheiten durchaus gleiche Rechte hat. Repräsentanten der Landcommunen sind die Hebungsführenden Lehnsmänner, die Stadt Tönning wird repräsentirt durch einen, alle 3 Jahre von den Stadtcollegien gewählten Committirten aus derselben; die Stadt Garding durch den dortigen Bürgermeister; der Regel nach hat jede Landcommune 2 Lehnsmänner, die Jahr um Jahr abwechselnd die Hebung haben. Nach dem Regulativ für die oeconomische Verwaltung des Kirchspiels Oldenswort vom 20. Octbr. 1822 sollen für dieses Kirchspiel 3 Lehnsmänner bestellt werden. Zur Zeit sind aber nur noch 2; Cotzenbüll und Vollerwieck, auch Catharinenheerd und Ording haben nur Einen Lehnsmann; Mangel an fähigen Interessenten, welche zugleich die erforderliche Caution für die Kirchspielshebung zu beschaffen im Stande sind, wird als Grund für das Nichtvorhandensein der verfassungsmäßigen Zahl der Lehnsmänner angegeben.

Mit den 20 landschaftlichen Repräsentanten treten zur Berathung der landschaftlichen Angelegenheiten zusammen: die beiden Pfenningmeister und der Secretair; die Pfenningmeister, resp. für den Oster- und Westertheil bestellt, und in ihrem Districte wohnend, convociren die Vorsteher unter Angabe der deliberanda. Ein Stimmrecht steht den Pfenningmeistern nicht zu, indessen giebt der älteste Pfenningmeister bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Nur bei der Wahl eines Pfenningmeisters, eines Landsecretairs, eines Physici, so wie bei der Präsentation zur Stallerschaft und Deichgrafschaft stimmen die Pfenningmeister gleich den Vorstehern, und kommt denselben gleichfalls das votum decisivum bei Stimmengleichheit zu.

Der Landsecretair ist Protocollführer und Consulent der

Landschaft; er ertheilt jedem Vorsteher eine Abschrift des Protocolls um dasselbe den Commüneinteressenten zu produciren.

Die deliberanda werden nicht in allen Communen vor der Versammlung den Interessenten mitgetheilt, wozu der Lehnsmann in Oldenswort nach § 16 des Regul. cit. verfassungsmäßig angewiesen ist.

Die Pfenningmeister sind hauptsächlich Hebungsbeamte und Rechnungsführer der Landschaft, und zwar jeder für seinen District. Sie müssen aber ihre specielle Rechnung jährlich aufmachen, die Landesrechnung als ein Ganzes ablegen, und der Landschaft für einander haften. Zur Sicherheit der Landschaft stellt jeder eine Caution von 16000 Rbthlr.

Die aus der Landeskasse zu zahlenden Rechnungen müssen, ehe die Pfenningmeister zur Zahlung berechtigt sind, von der sogenannten Moderationscommission, bestehend aus 4 Vorstehern, wovon zwei beständig fungiren, und zwei jährlich nach Ordnung der Kirchspiele austreten, angewiesen werden. Jedes Kirchspiel sendet zwei Jahre nach einander einen temporairen Moderateur zu diesem Geschäft.

Die Rechnungen der Gefangenwärter in Criminalsachen werden von zwei Rathmännern resp. im Oster- und Westertheil angewiesen, weil die Moderationscommission sich nur einmal im Jahre, kurz nach Beendigung des Rechnungsjahres versammelt, und die Auszahlung der Rechnungen der Gefangenwärter bis dahin nicht ausgesetzt werden kann.

Die Landesrechnung wird zur Einsicht eines jeden Contribuenten auf 6 Wochen im Landsecretariat ausgelegt; der Landsecretair ist verpflichtet, während dieser 6 Wochen sich zur Vorlegung der Rechnung bereit zu halten, und die etwanigen monita entgegen zu nehmen. Revidirt wird die Rechnung von den Vorstehern, 4 beständigen und 4 temporairen Revisoren. Letztere werden alljährlich gewählt; sämmtliche Revisoren werden auf Ansuchen der Vorsteher der Landschaft durch ein commissorium der Oberstallerschaft zur Revision der Rechnung, Formirung der Notaten und deren Decision besonders

ders committirt, für welches Commissorium die Landschaft 16 Rbthlr. an die Oberstallerschaft zu erlegen hat. Bei der Revision sind die Pfenningmeister gegenwärtig, dieselben geben über die Ausstellungen sofort Auskunft, wodurch die Entscheidung über das Notat, ohne deren schriftliche Beantwortung in der Regel möglich wird.

Sachen von geringerer Erheblichkeit werden von der sogenannten engen Landesversammlung, bestehend aus den beiden Pfenningmeistern und 4 Vorstehern, abgemacht.

Besonders gehören dahin öffentliche Verdinge, z. B. des Magazinkorns.

In Angelegenheiten, die einer sorgfältigeren Erörterung bedürfen, werden Commissionen bestellt, außer den Pfenningmeistern, aus 2—4 Vorstehern bestehend; die jedesmalige Commission hat ihr Gutachten den Landesvorstehern zur ferneren Berathung vorzulegen.

Zu allen Commissionen wird die Hälfte der Vorsteher aus dem Oster- und die Hälfte aus dem Westertheil genommen, und ist der Landsecretair bei allen Zusammenkünften Protocollführer, der auch den Revisionsschluß zur Landesrechnung abzufassen hat.

Jeder Pfenningmeister erhält aus der landschaftlichen Casse ein fixum von 450 Rthlr. Court. und als Branddirector aus der Brandkasse 50 Rthlr., beide zusammen also 1000 Rthl. Court., der Landsecretair aus landschaftlicher Kasse 150 Rthlr. Court.

Außerdem werden jedem Pfenningmeister für jede Landesversammlung, Commission ꝛc. mit Ausnahme der Revision ihrer Rechnung, 2 Rthlr. Court. an Beförderungs- und Zehrungskosten vergütet. Für die Umschlagsreise nach Rendsburg, Schleswig und Kiel, welche 14 Tage dauert, erhalten sie zusammen 300 Rthlr. Court. so wie ihnen für anderweitige Zahlungen in Husum, Altona ꝛc. billige Vergütungen ihrer Auslagen zugestanden werden. Bei vollen Landesversammlungen erhält jeder Vorsteher an Zehrungskosten 32 ßl. aus landschaftlicher Casse, für die Beförderung nach Tönning, dem Versamm-

lungsort, muß jede Commüne mit ihrem Vorsteher sich abfinden.

Für enge Landesversammlungen, und in speciell angeordneten Commissionen hat jeder Vorsteher aus landschaftlicher Casse 2 Rthlr. Court., womit er seine Zehrungs- und Reisekosten zu decken hat.

Jeder Moderateur erhält bei Anweisung der Rechnungen auf die Kasse der Landschaft, so wie jeder Revisor der Landesrechnung 1 Rthlr. 16 ßl. täglich, zur Vergütung der Beförderungskosten, wobei die Landschaft die Kosten der Mahlzeit abhält, welche Kosten jedoch die dafür bestimmten Summen von resp. 2 Rthlr. und 1 Rthlr. 16 ßl. Court. täglich nicht übersteigen dürfen.

Dem Landsecretair kommt bei den vorgedachten Geschäften bedingungsmäßig dieselbe Vergütung zu, die einer der Vorsteher erhält, obgleich er keine Reisekosten zu bestreiten hat. Für sein Salair hat er alle Erklärungen und Berichte der Landschaft in deren oeconomischen Angelenheiten abzufassen, Verschreibungen und Contracte auszufertigen, das landschaftliche Archiv in einem eigenthümlichen Hause aufzubewahren und in Ordnung zu halten. Jedoch werden ihm seine Auslagen, mit Inbegriff der Copialien ersetzt. In Processen, die ihm von der Landschaft aufgetragen werden, hat er auf die Vergütung Anspruch, welche die Gesetze den Advocaten zubilligen.

Fast für alle Zahlungen aus landschaftlicher Casse hat sich eine feste Norm gebildet, auf deren Befolgung streng gehalten wird; das Rechnungswesen der Landschaft erscheint im Ganzen wohlgeordnet; eine, indessen sehr einer Ermäßigung zu unterziehende Ausgabe besteht in den Gebühren, die in Criminalsachen, und zwar in causis furti nicht allein an den Oberstaller, Staller und Landschreiber, sondern auch an die Rathmänner bezahlt werden, und die für jeden 4 Rthlr. Court. betragen, so daß die Abhaltung eines Gerichts in jedem Theil der Landschaft wo 6 Rathmänner fungiren, 36 Rthlr. Court. der Landschaft zu stehen kommt; außerdem werden für die Mahl-

zeit 12 Rthlr. Court. und für Logis und Bewirthung des Oberstallers 4 Rthlr. entrichtet. Dazu kommen noch bei Diebstählen, die in der Stadt Garding vorfallen, für zwei Magistratsmitglieder 8 Rthlr.

In jedem Kirchspiel der Landschaft sind regelmäßig 2 Lehnsmänner angestellt, welche abwechselnd die Kirchspielsrechnung besorgen und, die Kirchspielsangelegenheiten leiten. Die Lehnsmänner führen auch die Aufsicht über Deiche, Wasserlösungen und Wege unter Assistenz der Deichediger, deren es in jedem Kirchspiel 2 giebt.

Die Ernennung der Lehnsmänner und Deichediger hat die Oberstallerschaft, welcher drei Subjecte von dem Kirchspiel präsentirt werden.

Die Rechnungsablage geschieht in der Regel vor den Kirchspielsinteressenten, nachdem die Rechnung zuvor zur Nachsicht Beikommender resp. in der Landschreiberei zu Tönning und Garding niedergelegt gewesen. Die Kirchspielsangelegenheiten werden nach Beschlüssen der Interessenten regulirt. Um stimmfähiger Interessent zu sein, ist ein Landbesitz erforderlich:

Für Coldenbüttel	40	Demat.
„ Witzwort	60	„
„ Oldenswort	40	„
„ Cotzenbüll	30	„
„ Kirchspiel Tönning	30	„
„ Cating	26	„
„ Auswärtige Besitzer	45	„
„ Welt	30	„
„ Vollerwieck	20	„
„ Auswärtige	40	„
„ Uelvesbüll	20	„
„ Tetenbüll	30	„
„ Catharinenheerd	30	„
„ Kirchspiel Garding	30	„
„ Poppenbüll	20	„
„ Osterhever	10	„

Für Westerhever	20 Demat.
„ Tating	20 „
„ St. Peter	10 „
„ Ording	10 „

Zur Interessentschaft in Witzwort gehört noch, daß der Besitzer von 60 Demat Landes auch in der Commüne wohnt. Bei der Rechnungsablage, werden hier die Auswärtigen durch zwei von diesen bestellte Syndici vertreten. In Oldenswort wird es nach dem Regulativ vom 20. Oct. 1822 verhalten. In Tetenbüll revidiren die Vorsteher, welche für das Kirchen- und Armenwesen bestellt sind, (mit Ausnahme jedoch der Prediger) nebst 4 oder 8 Interessenten (zur Hälfte einheimisch, zur Hälfte auswärtig) nach jedesmaligem Beschluß, so wie nach Wahl der Interessenten, die Rechnung. Ein ähnliches Verfahren findet im Kirchspiel Garding Statt, indem dort gleichfalls die sogenannten Vorsteher das Revisionsgeschäft haben. Auch werden 4 Interessenten, 2 einheimische, 2 auswärtige, dabei zugezogen, welche aber merkwürdiger Weise von dem Lehnsmann, welcher Rechnung abzulegen hat, gewählt werden.

In Poppenbüll sind bei Revision der Rechnung mit den einheimischen Interessenten, nur zwei auswärtige gegenwärtig, die der Lehnsmann der Reihe nach wählt.

In Westerhever haben die auswärtigen Interessenten an der Rechnungsablage keinen Theil.

In Tating wird die Revision bloß von den Vorstehern vorgenommen.

II. Amt Husum.

Es giebt im Amt Husum folgende Amts- und Commünebeamten: 1) Der Amtshöftmann, 2) die Bauervögte der 23 Dorfschaften, 3) die Höftmänner der Vogteien Schwabstedt, des Fleckens Schwabstedt und der Vogtei Rödemis, 4) den Lehnsmann des Kirchspiels Simonsberg. In den meisten Dörfern giebt es außerdem Dorfsgevollmächtigte, die in einigen Dörfern von

den Interessenten gewählt, in andern obrigkeitlich bestellt werden. Ihre Zahl ist verschieden 9, 8, 6, 5, 4, 2, 1.

Vor Errichtung einer Landvogtei in Husum wurden die Bauervögte, Höftmänner und Dorfsgevollmächtigte auf Präsentation dreier Individuen durch die Dorfschaft vom Amthause ernannt. Die Wahl des jedesmaligen Amtshöftsmanns geschah bis auf die letzte so, daß derselbe abwechselnd aus den Interessenten der Süder- und Norderharde erwählt ward; die sämmtlichen Amtsvorsteher versammlten sich, und stellten 6 zur Wahl, von diesen wurde gewählt und dem Amthause präsentirt. Die letzte Ernennung geschah ohne alle Zuziehung der Vorsteher auf einseitige Präsentation der Landvogtei nach der Verfügung vom 17. Juli 1801. Sämmtliche aus der Classe der angeseheneren Grundbesitzer vom Amthause ernannte Officialen leisten auf der Amtskammer einen Eid auf die treue und gewissenhafte Erfüllung der mit dem Amt übernommenen Pflichten.

Die Gebühr für die Bestallung und Verpflichtung des Amtshöftsmannes wird vom Amt getragen, die der Bauervögte und Gevollmächtigten (circa 4 Mk.) den Dorfschaften berechnet.

Die Geschäfte des Amtshöftsmannes bestehen in der Vertretung der Amtsinteressen, und in der Führung sämmtlicher Amtsanlagerechnungen, die zerfallen 1) in die Zinsenrechnung der Amtsschuld, 2) in die Rechnung über die abgelößten Hofdienstgelder, 3) in die Rechnung über den den Königlichen Beamten zu liefernden Deputattorf, 4) in die Rechnung über die Marschgelder und Nationalreutergelder, 5) in die Criminalrechnung. Diese Rechnungen werden von Amtsvorstehern, d. h. den Bauervögten, den Höftmännern der Vogteien und dem Lehnsmann zu Simonsberg revidirt und quitirt, ohne daß seither eine höhere Revision dieser Rechnungen Statt gefunden.

Die Bauervögte führen die Dorfsrechnungen, sind bei den Fouragelieferungen gegenwärtig, beschaffen die Repartitionen aller Art von Ausgaben mit Ausnahme der Königlichen registerlichen Abgaben, und liefern diese und die Kopfsteuer ab. Auch haben

sie die Unterpolizeiaufsicht. Die Dorfsgevollmächtigten controliren die Bauervögte und sehen dahin, daß derselbe seine Pflicht erfülle. Schriftliche Instructionen sind nicht vorhanden.

Der Amtshöftmann leitet die Geschäfte der Amtsvorsteher, an ihn gehen die obrigkeitlichen Verfügungen und Erlasse, er beruft die Vorsteher, macht sie mit den vorfallenden Geschäften bekannt, und führt ihre Beschlüsse aus. Er genießt eine bestimmte Vergütung für die Führung jeder einzelnen Rechnung, die sich auf 400 Mk. beläuft. Die Vorsteher genießen mit wenigen Ausnahmen Freiheit von Spann- und Handdiensten, theils für den Besitz den sie bewohnen, theils für eine bestimmte Pflugzahl Landes; einige haben noch eine baare Einnahme, zum Theil aus Dorfsgründen, zum Theil von der Dorfschaft, die sehr verschieden ist (4—20 Rthlr). Die größte Einnahme hat der Höftmann der Vogtei Rödemis aus einer zum Dienst gehörigen Gräsung, die 40 Rthlr. einträgt. Die Dorfsgevollmächtigten erhalten gar keinen Gehalt, auch keine Emolumente, und nur Reisen werden ihnen vergütet.

III. Amt Bredstedt.

Im Amte Bredstedt sind neue Kirchspielsgevollmächtigte, von welchen der Gevollmächtigte für Bredstedt auch zugleich Amtsgevollmächtigter ist; ferner drei Vogteigevollmächtigten für Bordelum für Coxbüll und Hackstedt, und für Langenhorn, und einen Gevollmächtigten für die 7 Uphusumer Pflüge. In jedem Dorf ist ausserdem ein auf Vorschlag der Landvogtei vom Amthause auf drei Jahre ernannter Bauervogt; wovon nur das Dorf Lütjenholm eine Ausnahme macht, indem dort die Eingesessenen jährlich einen neuen, nicht weiter verpflichteten oder bestellten Bauervogt wählen.

Wenn ein Gevollmächtigter während seiner Lebenszeit abgeht, bringt er dem Amthause drei Subjekte in Vorschlag, von denen das Amthaus einen ernennt. Ist dagegen die Stelle eines Gevollmächtigten durch den Tod erledigt, dann werden von dem Kirchspiel oder den größeren Interessenten der Län-

dereien, für welches oder für welche ein neuer Gevollmächtigter ernannt werden soll, drei Subjekte in Vorschlag gebracht. Der von dem Amthause ernannte, wird von demselben auch bestellt, und von der Landvogtei dahin beeidigt, daß er treu und gewissenhaft die ihm dem Herkommen nach, obliegenden Pflichten zu erfüllen verspricht.

Ein so beeidigter und bestallter Gevollmächtigter ist verpflichtet, drei Jahre zu dienen, wenn nicht besondere Entfreiungsgründe vorhanden sind; er kann aber sein Amt behalten, so lange er will. Für die Bestallung des Gevollmächtigten wird an das Amthaus eine Gebühr von 6 Rthlr., an die Landvogtei von 1 Rthlr. 32 ßl. und an den Amtsverwalter von 2 Rthlr. Cour. von dem District herkömmlicher Weise bezahlt.

Die Geschäfte der Kirchspielsgevollmächtigten bestehen darin, daß sie die Kirchspielswege in Stand setzen lassen, und die Rechnung darüber führen, und daß sie die Kopfsteuer heben, wovon das Kirchspiel Bredstedt indessen eine Ausnahme macht, indem daselbst die Kopfsteuer von den Zwölfobersten gehoben wird. Sie besorgen im Uebrigen die ganze Kirchspielsoeconomie. Die Geschäfte des Amtsgevollmächtigten anlangend, so hat dieser die das ganze Amt angehenden Geschäfte, mit Zuziehung der übrigen Gevollmächtigten zu leiten, und die Rechnungen zu führen. Die von der Amtstube geführte Amtsanlage- und Criminalrechnung wird, nachdem den Gevollmächtigten ein Budget über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres zu ihrer Durchsicht zuvor vorgelegt worden, jährlich um Michaelis unter Vorsitz des Amtmanns in Gegenwart der sämmtlichen Kirchspielsgevollmächtigten, als Repräsentanten aller Amtseingesessenen, so wie überdies im Beisein der größeren Interessenten aufgenommen, wobei alle außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben erörtert und bestimmt werden. Die hiernach förmlich ausgefertigte Rechnung wird den Gevollmächtigten zur abermaligen Durchsicht und Unterschrift zugestellt, und dann zur Bewirkung der Approbation an das Amthaus gesandt; sobald sie mit dieser

versehen zurückgelangt, wird sie den Gevollmächtigten zur Aufbewahrung ins Amtsarchiv überliefert.

Die Kirchspielsgevollmächtigten haben zusammen einen Gehalt von 100 Rthlr. Court., sind frei von Wegelasten, von Hand- und Spanndiensten. Die übrigen Vergütungen und Emolumente eines Gevollmächtigten belaufen sich auf circa 100 Mk. für jeden, was jedoch nach dem Herkommen und specieller Vereinbarung verschieden ist.

IV. Amt Flensburg.

In der Nieharde sind ursprünglich vier Hardesgevollmächtigte, die in Amtsangelegenheiten zugleich als Amtsgevollmächtigte fungiren; außerdem sind für die Mohrkirchener und Domcapitelsuntergehörigen seit deren Incorporation noch zwei Hardesgevollmächtigte hinzugekommen, so daß deren für die Nieharde jetzt sechs sind.

In der Huesbye-Harde sind drei Hardesgevollmächtigte; einer für den Adelbye-Rüllschau-Trint, und zwei für den Langballig-Dolleruper Trint, früher war die Zahl der Gevollmächtigten acht, später vier; seit acht Jahren ist die Stelle des Hardesgevollmächtigten für den Hürup-Huesbyer Trint, nicht wieder besetzt, so daß jetzt nur 3 Gevollmächtigte vorhanden sind.

In der Uggel-Harde sind 10 Hardesrepräsentanten, nämlich vier Rechensleute und 6 Gevollmächtigte. Sie sind zuerst eingeführt durch den Hardesbeschluß der Uggel-Harde auf dem Allmannsding vom 30sten April 1709, welcher so lautet:

„Demnach bis anhero in Uggelharde, wie in übrigen Harden hiesigen Amts und andere angränzenden Oertern sehr löblich eingeführt, niemahlen gewisse Gevollmächtigte ausgenennt gewesen, welcher jedoch allerdings nicht wol entrathet werden kann, da die Harde zu allen vorkommenden expeditionen ohne Unterschied allemahl zu convociren und die dem publico concernirende Geschäfte und Angelegenheiten dadurch hintanzusetzen nicht wohl verantwortlich; — so ist solches hochnötiges Vorhaben, einige gewisse red-

liche Männer aus der Harde zu erwählen, bei jetzigem Dinge proponirt worden, welchen Vorschlag die Hardesleute, da sie abgetreten und sich darüber besprochen, willigst angenommen, und sich und der Gemeinen Harde höchst zuträglich erachtet, daß dazu nebst den 4 Rechensleuten, welche in gewißermaaßen einige exemtiones genößen, 4 andere Hardesleute genommen werden sollen, darauf denn selbige zur Erwählung geschritten, und, da ihnen aus jedweden Trint 4 Männer in Vorschlag gebracht, daraus einen erkießt, so hiernächst specificiret, als:

in Oeverseer Trint:
Jens Buntzen, Rechensmann
Jes Petersen in Jerrishoe,
in Soldt Trint,
Peter Erichsen, Rechensmann
Peter Bruhe in Klein Solt;
in Stendrup Trint,
Valentin Jessen Thorwaldt, Rechensmann
Hinrich Lorenzen in Tarp;
in Jörl Trint,
Hans Christiansen, Rechensmann
Hans Möller in Hackstedt,

welchen die Harde solches Amt ad dies vitae auflegen und ihnen völlige und freie Macht und Gewalt ertheilen, daß sie bei erheischender Nothdurft zusammentreten, und die vorfallenden Hardessachen, die betreffen auch Geldabgaben oder was sie wollen, berathschlagen, beschließen und alles verrichten, auch bei allen Hardesrechnungen und was davon dependiret, zugegen sein, und der Harde Interesse bestem ihrem Wissen und Verstande, und dem von ihnen speciel praetendirenden Eide nach allemahl observiren sollen. Was uns solchergestalt von beregten Gevollmächtigten, zu der Harde Besten und Nutzen stipulirt und eingegangen, ein solches verpflichtet sich die Harde cum clausula rati atque grati anzunehmen, das was sie nomine

der Harde veraccordiren und aussagen, in allem zu erfüllen, gleich sie ihnen denn zugleich zu allen benöthigten Verrichtungen hiemit eine unbeschränkte potestät ertheilt und den 4 Hardes-Männern, zu ihren Abgaben und Unkosten jährlich 1½ Rthlr. einem jeden aus der Hardesrechnung zu erheben hiemit beigelegt haben wollen."

Bei Vereinigung einiger enclavirten früheren Domcapitels und Mohrkirchener Eingesessenen mit der Uggelharde sind noch zwei Gevollmächtigte hinzugekommen. Wie lange die Harde das Wahlrecht bei Ernennung der Gevollmächtigten ausgeübt, constirt nicht, wahrscheinlich mit dem Aufhören der regelmäßigen Dingtage.

In der Munkbrarupharde sind vier Gevollmächtigte. Für den Ort Glücksburg sind zwei Gevollmächtigte, die zugleich Aelterleute des Orts sind, und werden die Angelegenheiten des Orts und der Munkbrarupharde unabhängig sowohl von einander, als von den übrigen Theilen des Amts Flensburg besorgt.

In der Wiesharde sind keine besondere Hardesgevollmächtigte. Zwar führen zwei von den acht Sandmännern, die jährlich wechseln, den Namen von Hardesgevollmächtigten, haben aber als solche nichts zu thun, als daß sie in Verbindung mit zwei andern gleichfalls jährlich wechselnden Sandleuten bei Zulegung der Amtsanlagerechnung zugezogen werden. In vorkommenden Fällen fungiren die Rechensleute und Sandleute der Wiesharde als Gevollmächtigte derselben.

Die Hardesgevollmächtigten der Nie- und Huesbye-Harde werden auf Vorschlag der Hardesvogtei von dem Amthause und zwar auf Lebenszeit aus drei präsentirten Hufenbesitzern bestellt und mittelst Handschlag vom Amtsverwalter verpflichtet. Sie erhalten keine Bestallung und entrichten keine Gebühren für ihre Ernennung und Verpflichtung.

Dasselbe Verfahren findet in der Uggelharde Statt, nur daß hier der Hardesvogt bei Ernennung eines jeden Hardesgevollmächtigten eine Gebühr von 1 Rthlr. 12 ßl., so wie bei Ernennung eines jeden Rechensmannes eine Gebühr von 4 Rthlr. erhält.

In der Munkbrarupharde werden zwei Hufen- und zwei Kathenbesitzer, für den Ort Glücksburg zwei Hausbesitzer auf Lebenszeit vom Amthause, welches aus drei von dem Hardesvogt vorgeschlagenen Individuen eines wählt, ernannt. Die Gevollmächtigten der Harde werden auf dem Amthause, die des Orts im Ortsgericht mittelst Handschlags unentgeltlich verpflichtet.

In der Wiesharde schlägt die Hardesvogtei bei eintretenden Vacanzen drei Individuen vor, unter denen das Amthaus wählt. Die Sandleute werden in der Hardesvogtei verpflichtet, und von jedem neuen Sandmann und Rechensmann sowohl an das Amthaus als an die Hardesvogtei und Amtstube eine Gebühr entrichtet, die für den Rechensmann circa 10 Rthlr., für den Sandmann etwas weniger beträgt.

Die Hardesgevollmächtigten sollen das Beste der Harde und des Amts in alle Wege vertreten, ohne Vorwissen des Amthauses fur ihren District keinen Rechtsstreit einleiten, darüber wachen, daß außer den Kirchen- und Schulausgaben den Eingesessenen keine andere Leistungen auferlegt werden als die höheren Orts oder von dem Amthause approbirt worden, daß alle Verdingungen für Rechnungen des Districts mittelst öffentlicher Licitation und salva approbatione, nicht aber unter der Hand geschehen; sie sollen für Zulegung der Amts-Delinquenten- und Käthner- so wie der Hardesrechnung, an deren Formirung sie Theil nehmen, Bewirkung der Approbation, und Beitreibung des Betrages der approbirten Rechnungen Sorge tragen, etwanige Beschwerden zuerst beim Amtmann vorbringen, ehe sie um selbige, höchsten Orts auszuführen, einen Advocaten annehmen. Bei Zulegung der Anlagen und wichtigeren Verhandlungen müssen alle Gevollmächtigten sich einfinden.

Die Gevollmächtigten der Nieharde haben herkömmlich aus der Hardesrechnung jährlich 1 Mk. Cour.; freie Beförderung bei Reisen außer der Harde, 24 ßl. Diäten täglich. Die Gevollmächtigten der Huesbye-Harde theilen 8 Rthlr., die sie aus der Hardesrechnung erhalten; in Dienstgeschäften haben sie freie

Fuhr und an Diäten 24 ßl., die sie für Amtsangelegenheiten aus der Amtsanlage, für Hardesangelegenheiten aus der Hardesanlage erhalten.

Jedem Gevollmächtigten der Munkbrarupharde ist eine feste jährliche Vergütung von 8 Mk., außer Entschädigung für Reisen bestimmt.

Die Rechensleute der Uggel-Harde (cfr. den angeführten Hardesbeschluß von 1709) sind von allen Hand- und Spanndiensten für eine volle Bohle frei. Sie sind frei von den Amts- und Hardesanlagen, Fouragelieferungen. Außerdem hat jeder Rechensmann in den 4 Trinten der Uggelharde eine Vergütung in dem Pflichtgelde von resp. 14 und 20 Rthlr.; die Rechensleute in den Trinten Oeversee und Solt haben außerdem einen Käthner, der ihnen 3 Mk. jährlich bezahlt und ersterer noch einen doppelten Arbeitstag von seinem Käthner.

Die Gesammteinkünfte eines Rechenmannes in der Uggelharde sind auf 50—60 Rbthlr., die der Gevollmächtigten auf 14—15 Rbthlr. anzuschlagen. Die Emolumente der Officialen der Wiesharde sind unbedeutend.

V. Aemter Apenrade und Lygumkloster.

Im Amte Apenrade giebt es acht Amtsgevollmächtigte und zwar aus allen Kirchspielen, mit Ausnahme der Landgemeinde des Kirchspiels Apenrade; früher wurden dem Amthause drei Subjekte unter den Hufnern von dem Hardesvogt präsentirt, unter denen das Amthaus einen wählte. Seit einigen Jahren ist dieser modus dahin verändert worden, daß der betreffende District, d. h. die Besitzer der zur Pflugzahl angesetzten Ländereien durch unmittelbare Wahl dem Amthause drei Individuen präsentirt. Die Zeit der Dienstverwaltung der Gevollmächtigten ist bisher unbestimmt gewesen, in der Regel indessen haben sie ihr Amt bis zu ihrem Tode, oder bis zum freiwilligen oder unfreiwilligen Verluste ihrer Hufe verwaltet. Gebühren kommen in diesem Districte nicht für die Bestallung

und Verpflichtung vor. Die Beeidigung erfolgt auf dem Amthause. Eigene Instructionen haben bisher für die Gevollmächtigten nicht existirt; ihre Pflicht ist im Allgemeinen nur, sich bei allgemeinen Veranstaltungtn, namentlich solchen Gegenständen, die Ausgaben für die Amtscommünen involviren, des Besten des Amts und der Eingesessenen anzunehmen, und zu dem Ende zusammenzutreten, endlich auch die Amtsanlagerechnung zu revidiren. Erst nach geschehener Formirung dieser durch die Amtstube wird selbige von den Gevollmächtigten, im Beiseyn und mit Zuziehung der Kirchspielvögte revidirt.

Jedem Gevollmächtigten werden aus der Amtsanlage jährlich 3 Rthlr. Court. vergütet. Dagegen erhält er weder Diäten noch freie Beförderung, und genießt sonst gar keine Emolumente und Immunitäten.

Das Amthaus hat vor kurzem für die Versammlungen ein eigenes Protocoll einrichten lassen, worin der Gegenstand und das Resultat ihrer Beschließung eingetragen wird. In dem Amte Lygumkloster sind keine Gevollmächtigten; die Unterofficialen, in dem Birke die Sandmänner, und in den Vogteien die Kirchspielvögte, verrichten ihre Geschäfte, indem sie namentlich die auf dem Gefangenhause zur Schau ausgelegten Amtsanlagerechnung in Verbindung mit dem Birkvogt revidiren, und mit ihren Notaten versehen.

Die Kirchspielvögte in den sechs Vogteien sind eigentlich vom Amthause auf Lebenszeit aus den größeren Hufnern erwählte Unterpolizeibeamte; sie besorgen die Polizei, die Insinuationen, Ablieferung des ausgeschriebenen Magazinkorns, führen die Wegeaufsicht und Fuhrregister, unterschreiben die Contracte, und nehmen Theil an Behandlung der Concurse, Erbtheilungen, Auctionen, Inventuren, Wardirungen, Besichtigungen und wie bemerkt an der Amtsanlagerechnung.

Für die Bestallung eines Kirchspielvogts, dessen jährliche Einnahme auf 100 Rbthlr. anzuschlagen, bezahlt die Commüne eine Gebühr von 32 Rbthlr. an das Amthaus. Das

Salair eines Kirchspielvogts aus Königlicher Kasse beträgt 14 Rthlr. 31 ßl.

Die Einnahme der Sandleute ist auf 50 Rbthlr. zu berechnen.

VI. Amt Hadersleben.

Die einzigen frei von der Commüne gewählten Repräsentanten sind die Kirchspielsmänner, die unter der Direction des Reitvogts von der Gemeinde aus der Zahl der Hufner gewählt und von dem Reitvogt mittelst Handschlags auf die Instruction vom 3. Juni 1785 verpflichtet werden. Ihre Amtzeit dauert 3 Jahre, und ihre Zahl beträgt, je nach der Größe der Kirchspiele 12, 8, 6. — Sie aber, so wie die in dem Törninglehn, jährlich auf dem sogenannten Allmannsding der Reihe nach aus der Zahl der Hufner für jedes Dorf ernannten und in Pflicht genommenen Heiligtagsvögte, haben eigentlich nur mit der Repräsentation der Kirchengemeinde und deren Angelegenheiten, wozu auch das Armenwesen zu rechnen, zu thun, und werden hier deshalb übergangen. Die einzigen Officialen in dem Amte Hadersleben, das bisher keine Amts- und Hardesgevollmächtigten hat, die hier in Betracht kommen, sind die Kirchspielvögte, deren es in jedem Kirchspiele einen giebt. Sie werden vom Amthause auf Vorschlag der Hausvogtei ernannt und bestellt. Die Bestallungsgebühr beträgt 8 Rthlr. für den Amtmann und 8 Rthlr. für den Hausvogt. Der Kirchspielvogt führt die Polizei im Kirchspiel, hält die Fuhrregister, hat die Wegeaufsicht, und mehrere Hebungen zu besorgen.

In Hardesangelegenheiten treten herkömmlich die sämmtlichen, von der Willensmeinung ihrer Districte unterrichteten Kirchspielvögte zusammen, und legen das Resultat ihrer Zusammenkunft dem Amthause vor. Wenn endlich von Einrichtungen, die das ganze Amt betreffen, die Rede ist, so werden in der Regel auch vor deren Anordnung die Kirchspielvögte durch die Localbeamten darüber vernommen. Was die Formirung der Amtsrechnungen anlangt, so geschieht solche von der Amt-

stube, und werden diese Rechnungen demnächst, nachdem sie 14 Tage ausgelegen, von den Kirchspielvögten attestirt.

Für ihre Mühwaltung sind die Kirchspielvögte während ihrer Dienstzeit frei von allen Fuhrleistungen und Wegearbeiten für ihre Hufe, von Magazinlieferung und Amtsanlage, und wird ihnen monatlich 16 ßl. in der Contribution gut geschrieben.

In den der Setzung unterzogenen Kirchspielen bekommen sie einen jährlichen Gehalt von 16—25 Rthlr. Cour. aus Königlicher Casse. — In Dienstgeschäften erhalten sie freie Fuhren. Die Emolumente der Kirchspielvögte sind auf 30 Rthlr. Court. und in einzelnen Fällen bedeutend höher anzuschlagen.

VII. Landschaft Fehmern.

Die Landschaft Fehmern wird repräsentirt durch die Landschaftsversammlung, welche aus folgenden Personen besteht:

1) für die combinirten Oster- und Norderkirchspiele:

1, das aus einem Kämmerer und 6 Richtern bestehende Oster- und Norderkirchspielsgericht . . .	7 Personen
2, die Hauptleute der Kirchspiele	4 "
3, die Gemeinsleute der Dörfer	27 "
	38 Personen

2) für das mittlere Kirchspiel:

1, das Kirchspielsgericht	7 "
2, Hauptleute	4 "
3, Gemeinsleute	36 "
	47 Personen

3) für das Westerkirchspiel:

1, das Kirchspielsgericht	7 "
2, Hauptleute	4 "
3, Gemeinsleute	24 "
	35 Personen
Summa	120 Personen

Alle Landschaftsrepräsentanten werden bei eintretenden Vacanzen nur aus den Landbesitzern genommen. Kämmerer und Richter, mit Einschluß der Kirchspielseinnehmer, die stets die ältesten Richter nach dem Kämmerer in jedem Gericht sind, werden einseitig vom Amtmann ernannt, und vom Landschreiber beeidigt. Die Haupt- und Gemeinsleute werden einseitig von dem Kämmerer eines jeden Kirchspiels bestellt. Die Zahl der Gemeinsleute für jedes Dorf ist verschieden 4, 2, 1. Außerdem hat jedes mehrere, oft 4 Dorfsgeschworene (Bauervögte). Dieses jährlich wechselnde Amt muß jeder Dorfseingesessene, mit Einschluß der Mitglieder der Gerichte der Reihe nach übernehmen. Die Verwaltung der Dorfsoeconomie ist mit demselben verbunden. Kämmerer und Richter verwalten ihr Amt lebenslänglich, insofern sie nicht durch eine specielle höhere Resolution davon dispensirt werden. Auch die Haupt- und Gemeinsleute verwalten ihr Amt lebenslänglich, können aber unter besonderen, von dem Kämmerer zu beurtheilenden Umständen, namentlich auch noch vollendetem 60 Lebensjahre und sechsjähriger Dienstführung, ausnahmsweise früher abgehen. Die Haupt- und Gemeinsleute werden nicht beeidigt, sondern nur bei ihrer Einsetzung auf ihre gegen die Commüne zu beobachtenden Pflichten hingewiesen.

Nach der Verordnung von 9ten Febr. 1750 bezahlen Kämmerer, Einnehmer und die übrigen Richter für ihre Bestallung eine Gebühr von resp. 6, 4, 3 Mk. Court.

Kämmerer, Richter, Haupt- und Gemeinsleute besorgen gemeinschaftlich das ganze Communalwesen des sie betreffenden Kirchspiels, und aus allen Kirchspielen vereinigt, das der ganzen Landschaft. Die Landschaftsversammlung tritt zusammen auf Berufung des worthabenden Kämmerers und nach vorhergegangener Anzeige an das Amthaus. Ein Protocoll wird hier so wenig als in den Kirchspielsversammlungen geführt.

Die landschaftliche Rechnung wird in der Versammlung sämmtlicher Repräsentanten der Landschaft, und die Kirchspielsrechnung in den Versammlungen der Kirchspielsrepräsentanten vom Einnehmer abgelegt, und aufgenommen.

Das Amt eines landschaftlichen Einnehmers wechselt unter den 3 Kirchspielseinnehmern alljährlich.

Die Emolumente der Landschaftsrepräsentanten sind im Ganzen unbedeutend. Jeder Kämmerer erhält ein Salarium von 5 Mk., jeder Richter von 4 Mk., jeder Hauptmann von 3 Mk., jeder Gemeinsmann von 2 Mk. Außerdem bekömmt der Kämmerer von einer kleinen Abgabe, Hufenschatz genannt, die die Dörfer nach der Größe des Besitzes der Einzelnen zusammenbringen, 8 Mk., jeder Hauptmann 15 ßl., und jeder Gemeinsmann 3 ßl. Court. Das Gehalt des Kirchspielseinnehmers ist verschieden in den 3 Kirchspielen, resp. 45, 36 und 72 Mk., der Landschaftseinnehmer hat außerdem ein annuum von 24 Mk. *).

XIII. Amt Gottorf.

Weder für das ganze Amt Gottorf, noch für dessen einzelne Harden, Kirchspiele oder Dorfschaften giebt es eigentliche, die einzelnen Communen vertretende Vorsteher und Gevollmächtigte, indem alle Unterofficialen auf Vorschlag der Localbeamten vom Amthause gewissermaßen als Staatsdiener bestellt, und auch zum Theil aus Königlicher Casse besoldet werden. Aus der Clausel ihrer Bestallungen, daß sie das Beste ihres Districts wahrnehmen sollen, hat sich indessen herkömmlich eine Art Vertretung gebildet. Nur in kirchlichen Angelegenheiten findet eine eigentliche Vertretung der Kirchspielseingesessenen durch die Acht- oder Kirchspielsmänner Statt, welche nach Maaßgabe der Instruction vom 20sten Febr. 1797 aus der Zahl der Hufner frei gewählt werden.

Die verschiedenen Officialen im Amte Gottorf sind folgende;

1) Die Rechensmänner, von denen in der Struxdorfharde, nach deren alten Eintheilung in vier Viertel, jedem Viertel

*) cfr. Das Specielle über das Communalwesen der Landschaft Fehmern in Hanssen's Darstellung der Insel Fehmern S. 71—137.

einer vorgesetzt ist, während die Schließharde, Füsingharde, die Satrupharde und Mohrkirchenharde, so wie der dazu gehörige Theil der Vogtei Langstedt nur Einen Rechensmann hat.

2) Die Bauervögte. Von diesen giebt es in der Struxdorfharde nur drei, nämlich in den Dorfschaften Stolck, Idstedt, und Sct. Jürgen. Dagegen hat jede der 12 Dorfschaften der Ahrens- und Treia-Harde, so wie jede der 10 Dorfschaften der Kropp- und Meggerdorfharde ihren Bauervogt.

3) Ladevögte heißen die Officialen in den Colonien. Deren giebt es in der Struxdorfharde 3, in der Ahrens und Treia-Harde 2, in der Kropp- und Meggerdorf-Harde 4.

4) Gevollmächtigte ist die Benennung für die Officialen in den ehemaligen Domcapitels-Districten. Deren giebt es in der Struxdorfharde 2, in den Schließ- und Füsing-Harden 7, außerdem in den diesen Harden einverleibten ehemaligen Linbauer Districten zwei, und für die Ulsnißer Pflüge Einen.

5) Sand- und Bonitirungsmänner. In der Struxdorfharde bekleiden die vier Rechensmänner, die Domcapitelsgevollmächtigte und die Ladevögte zugleich dieses Amt; außerdem sind noch 10 Sandmänner angesetzt. In der Schließ- und Füsingharde sind die beiden Rechensmänner und fünf der Gevollmächtigten ebenfalls Sandmänner; außerdem sind noch 3 Sandmänuer angesetzt.

In der Satrup- und Mohrkirchenharde sind außer den mit diesem Officio zugleich bekleideten Rechensmänner sieben eigentliche Sandmänner angesetzt.

In den anderen Harden sind die Bauer- und Ladevögte so wie Gevöllmächtigte Sandmänner.

Fast alle genannte Unterofficialen fungiren als Gerichtsbonden, mit Ausnahme der Struxdorf-, Schließ- und Füsingharde, wo die Bauer- und Ladevögte solches nicht sind.

Außerdem dürften hier noch der Vollständigkeit wegen zu nennen seyn:

1) die Reffningsmänner, 2) Brandaufseher, 3) Lagemänner, von denen es resp. für jedes Dorf und jede Lage einen giebt. Dem Amthause wird ein Subjekt von dem Hardesvogt vorgeschlagen, und mittelst Handschlags vom Amthause selbst verpflichtet und auf drei Jahre bestellt.

Alle übrigen Officialen werden vom Amthause auf Lebenszeit aus der Classe der Grundbesitzer auf Vorschlag des drei Subjekte präsentirenden Hardesvogts ernannt, vom Actuariat in Pflicht genommen, und auf den Inhalt einer Bestallung beeidigt.

Die Gebühren an die Amtsbehörden für die Bestellung und Verpflichtung eines Sand- und Rechenmannes sind in den einzelnen Harden verschieden, belaufen sich aber herkömmlich ungefähr auf 16—19 Rthlr., für einen Bauer- und Ladevogt dagegen auf 11—12 Rthlr., welche Gebühren der Ernannte selbst bezahlen muß.

Die Amtsthätigkeit der Rechensmänner, Gevollmächtigten, Bauer- und Ladevögte ist im Wesentlichen dieselbe, nur daß die Officialen der beiden letzteren Arten auf den Umfang eines Dorfs beschränkt sind, während den Rechensmännern eine ganze Harde, oder doch ein bedeutender Theil derselben untergeordnet ist.

Es müssen diese Officialen von allen Vorfällen, welche Interesse für die Landesherrschaft haben, z. B. Anzeigen über erledigte Festen, über Veränderungen unter den Häuerinsten, und dgl. dem Amthause oder dem Hardesvogt Nachricht geben. Sie sind Unterpolizeibeamte, vigiliren auf Beobachtung der Paßverordnung, sorgen für öffentliche Ordnung und Sicherheit, zeigen alle verübte Verbrechen, Brüchfälle und sonstige Contraventionen an; sie führen die Aufsicht über die Wege ihres Districts, und besorgen die Fuhren, Laufdienste und Fouragelieferungen nach den von ihnen geführten Registern; sie haben alle obrigkeitliche und gerichtliche Verfügungen zu insinuiren. Die Rechensmänner und Gevollmächtigte, namentlich in der Struxdorf-, Schließ- und Füsing-Harde haben auch einige kleine Geldhebungen, z. B. für Fuhrgelder, abgehandelte Hofdienste, Verbittels-

geld, und sie, so wie auch die Rechensmänner in der Satrup- und Mohrkirchenharde werden zur Unterschrift der Erwerbsurkunden und Aussageakten hinzugezogen.

Rücksichtlich der Sand- und Bonitirungsmänner, so wie Gerichtsbonden, deren Thätigkeit ihr Name schon bezeichnet, ist hier nur zu bemerken, daß den Gerichtsbonden auf Arnis durch die Resolution vom 20. Sept. 1796 ein ausgedehnterer Wirkungskreis gegeben ist, in dem das Bedenken der Gerichtsbonden, denen das Communalrechnungswesen übergeben ist, in allen Angelegenheiten der Commüne jederzeit eingezogen werden soll; es ist ihnen ferner eine gewisse Polizeigewalt insoweit übertragen, als sie bei etwanigen auf Arnis entstehenden Unruhen, die Rädelsführer so lange bis der Obrigkeit Anzeige gemacht, in Verhaft nehmen dürfen.

Alle Officialen, mit Ausnahme der Lagemänner, erhalten bei ihrer Verpflichtung theils schriftliche, theils gedruckte Instructionen.

In allen Harden des Amts Gottorf hat sich gegen die Fürstliche Verordnung vom 4ten October 1708 (Syst. Sammlung der Verordnungen, V. Bd. Seite 5511) das Verfahren ausgebildet, daß den Commünen nicht schon an der Formirung der Amts- und Hardesanlagerechnungen eine Theilnahme gestattet ist; vielmehr entwirft die Amtstube die Amtsanlagerechnung, und theilt, nachdem diese vom Amthause vorläufig genehmigt worden, den einzelnen Hardesvogteien dasjenige mit, was die verschiedenen Harden und Districte zur Amtsanlagerechnung zu contribuiren haben. Hieraus nun, und den speciellen Ausgaben jeder Harde bildet die Hardesvogtei die Hardesanlagerechnung, welche demnächst zur Revision und Unterschrift ausgelegt wird. Die Revisoren sind nicht in allen Harden dieselben. In der Struxdorf-, Satrup- und Mohrkirchenharde sind es die sämmtlichen Rechens- und Sandmänner, und mit ihnen in den beiden letzten Harden, zwei alle drei Jahre secundum turnum wechselnde Parcelisten, die dafür 2 Mk. Diäten genießen; in der Kropp- und Meggerdorf-Harde sind es alle Bauervögte. In

der Schließ- und Füsing-Harde hat sich längere Zeit die vielleicht ursprüngliche Einrichtung erhalten, daß nicht die Unterofficialen, sondern zwei Eingesessene aus jedem District nach einer Reihenfolge die Rechnung unterschreiben; zum Theil geschieht dieses noch jetzt, doch sind die Officialen häufig an ihre Stelle getreten. In der Ahrens- und Treia-Harde endlich werden sämmtliche Dorfsofficialen zur Unterschrift der Rechnungen zugezogen; von diesen erwählt allemal Jeder einen der ältesten Stellbesitzer seines Districts zum Gevollmächtigten, welcher denn gleichfalls an jenem Geschäft Theil nimmt.

Die Ladevögte in den Colonien, so wie die Bauervögte zu Stolck und Idstedt sind von der Unterschrift der Anlagerechnungen ausgeschlossen; erstere, weil die Colonien überhaupt nicht zu den Anlagen concurriren; letztere, weil ihre resp. Districte bereits durch den Rechensmann und die Sandmänner des Fahrenstedter Viertels vertreten sind.

Was die mit den Bedienungen der einzelnen Officialen verknüpften Emolumente anlangt, so sind solche sehr verschieden.

In der Struxdorfharde haben die Rechensleute und Gevollmächtigten die Befreiung von allen Hardesanlagen, Fuhren, der Besserung der Poststraße für einen vollen Pflug, wohingegen die übrigen Officianten keine Befreiung genießen. Die Rechensleute und Domcapitelsgevollmächtigte haben zusammen ein Salair von 120 Rthlr., und haben ihre jährliche Einnahme auf resp. 100, 50, 25 Rthlr. Cour., die Sandmänner dagegen auf 25 Rthlr. Cour., die Ladevögte auf circa 5 Rthlr. angegeben.

Der Rechensmann der Schließ-Harde hat ein fixum von 29 Rthlr. 16 ßl.; der der Füsing Harde von 8 Rthlr.; ebensoviel der Gevollmächtigte der Vogtei Ulsniß, der die Fuhrrollen hat; die beiden Gevollmächtigten des vormaligen Lindauischen Districts jeder 1 Rthlr. 32 ßl. Alle aber sind frei von Hardesanlagen, Fuhren und Wegearbeiten.

In der Satrupharde hat der Rechensmann aus Königlicher Casse 25 Rthlr. Gehalt, in der Mohrkirchen-Harde 22 Rthlr. 8 ßl.; wozu die Hardesanlage 10 Rthlr. 10 ßl. hergiebt, in der

Vogtei Langstedt hat der Rechensmann 7 Rthlr. 24 ßl. aus Königlicher Casse, und ist außerdem für eine halbe Hufe von Königlichen Fuhren frei. Die Sporteln dieser drei Rechensmänner betragen ungefähr resp. 40, 60 und 16 Rbthlr. S. jährlich; die eines Sandmanns ungefähr 12—16 Rbthlr. S.

Die Bauervögte der Ahrens- und Treia-Harde genießen ein fixum aus Königlicher Kasse von 6 Rthlr., und sind wie die der vorangeführten Harden von Hardes- und Amtsanlagen, Fuhren und Wegelasten frei.

In der Kropp- und Meggerdorf-Harde haben die Bauervögte gleichfalls ein Gehalt von 6 Rthlr. aus Königlicher Casse und aus der Anlage 12 ßl. für Revision und Unterschrift der Rechnung *). Sie sind frei für die Dauer ihres officii von dem Beitrag zur Amts-, nicht aber von der Hardesanlage, ferner von Königlichen Fuhren und Wegelasten. Bei einigen Bauervogteien ist eine Dienstkoppel.

IX. Amt Hütten.

Gevollmächtigte für das ganze Amt Hütten sind nicht vorhanden. Durch die Verbindung der Hohner mit der Hüttener Harde zu Einem Amte im Jahre 1777, ward in der Hardesverfassung nichts geändert. Die Beziehungen der beiden Harden zu einander, sind nur gering, wie denn z. B. noch jetzt die Hohner Harde zum Amte Gottorf in Fuhrsachen gehört. Dieser historische Grund der geringen Verbindung zwischen den beiden Harden wird noch bestärkt durch vielfache Verschiedenheiten, welche nicht allein in den Sitten und Gebräuchen, sondern auch in den bäuerlichen Verhältnissen und in der Lage der beiden Harden Statt finden.

In einzelnen seltenen Fällen sind wohl die Bauer-

*) Der Attest lautet so:
Sowohl die Nothwendigkeit als Richtigkeit dieser Anlage nebst Repartition wird von uns Bauervögten, in Vollmacht eines jeden Dorfes hierdurch attestirt.

vögte der beiden Harden von dem Amthause zusammengerufen und befragt worden, oder auch in Hardesangelegenheiten die Bauervögte jeder Harde durch den Hardesvogt oder Amtmann. Dieses ist indessen, wie bemerkt nur selten vorgekommen, und das Verfahren dabei nicht regulirt. Wenn die Bauervögte gleich in ihrer Bestallung angewiesen werden, das Beste ihres Districts wahrzunehmen, so sind sie doch mehr als Amtsofficialen, wie als Vertreter ihrer Dorfschaften anzusehen. Den Bauervögten in den Harden stehen die Ladevögte in den Colonien fast gleich. Die Zahl der Bauervögte in der Hüttener Harde beträgt 20, in der Hohner Harde 5, die Zahl der Ladevögte 6. — Unter den 8 Sandmännern der Hüttener Harde sind 6 Bauervögte, die 4 Gerichtsbonden sind sämmtlich Bauervögte. In der Hohner Harde sind 2 Bauervögte unter den 8 Sandmännern, sämmtliche Sandmänner auch zugleich Gerichtsbonden.

Die Bauervögte werden von dem Amthause aus drei Subjekten, die der Hardesvogt in Vorschlag bringt, ernannt und bestellt. Die Ladevögte in den Colonien werden dagegen jetzt von dem Hardesvogt ernannt. Die einmal ernannten Bauer- und Ladevögte fungiren lebenslänglich. Sämmtliche Bauervögte werden bei Antretung ihres Amts durch das Actuariat beeidigt, wie dieses auch für die Hohner Harde in der Verfügung vom 16ten Octbr. 1795 bestätigt wird; die Ladevögte werden dagegen von dem Hardesvogt mittelst Handschlags in Pflicht genommen.

Eine Bauervogtsbestallung kostet 13 Rthlr. 3 ßl., wovon das Amthaus 5 Rthlr. Gebühren hebt. Der Ernannte muß diese Kosten selbst tragen. Mit schriftlichen Instructionen sind die Bauervogte nicht versehen.

Die Mitwirkung der Bauervögte an der Amtsanlage- und Hardesanlagerechnung ist sehr unbedeutend. Die bei den Hardesvogteien eingereichten Rechnungen werden von diesen an das Amthaus gesandt, welches, nachdem die erforderlichen Nachrichten von der Amtstube über den Betrag der bereits von der Amt-

stube berichtigten Rechnungen eingegangen sind, der Hardesvogtei die nöthigen Mittheilungen macht, um darnach die Hardesanlagerechnungen zu entwerfen. In diese Rechnung wird so wohl derjenige Antheil aufgenommen, den jede Harde zu der Amtsanlagerechnung beiträgt, als auch diejenigen Pöste, die von jeder Harde besonders bezahlt werden. Nachdem der Hardesvogt die Hardesanlagerechnung entworfen hat, diese 14 Tage lang öffentlich in der Hardesvogtei ausgelegen, wird sie sämmtlichen Bauervögten, die ihrerseits einen Eingesessenen aus jedem Dorf zuziehen, vorgelegt, und diese attestiren dann, daß die vorspecificirten Pöste zum Besten der Harde verwandt worden, derselben auch nichts zur Ungebühr angerechnet sei. Bisher war diese Rechnung nur hinsichtlich der Hardesanlage mit den erforderlichen Belegen versehen, nicht aber wegen der Amtsanlagepöste. Neuerdings ist verfügt worden, daß den Bauervögten eine Abschrift sämmtlicher Belege mitgetheilt werden soll.

Die Emolumente und Immunitäten der Bauervögte im Amte Hütten sind sehr verschieden; sie beziehen indessen diese meistens für die Hebung der kleineren Gefälle. Die Bauervögte erhalten ein annuum von 6 Rthlr., die Ladevögte von 2 Rthlr. 24 ßl. aus Königlicher Kasse. Die Bauervögte erhalten Diäten für Reisen, sind frei von Amts- und Hardesanlagen, Fuhren und Wegebesserung. Die meisten Bauervögte mit Ausnahme von Lohe haben auch eine Bauervogtskoppel bei der Feldvertheilung erhalten, anstatt der früheren Ausweisung eines Deputatbaumes.

Der Vollständigkeit wegen mögen hier noch schließlich die von den Dorfschaften selbst gewählten Kirchspielsmänner genannt werden, die nach erfolgter Visitatorial-Bestätigung von dem Prediger ihres Kirchspiels auf die Instruction vom 5ten Mai 1805 mittelst Handschlags in Pflicht genommen werden. Sie sind aber nur thätig in Kirchen-, Schul- und Armensachen. —

X. Landschaft Stapelholm.

Früher waren nach Bolten in der Landschaft außer dem

Landvogt auch besondere Landschreiber, Landespfenningmeister und Deichgräfe; die Kirchspiele Bergenhusen und Erfde hatten ihre eigenen Kirchspielvögte und Kirchspielschreiber; außerdem war noch ein Stiftsvogt, gemeiniglich in Bergenhusen. Es sind diese Bedienungen größtentheils gegen Ende des 17ten Jahrhunderts mit der Landvogtei verbunden, bis dahin galt aber für diese Stellen ein eigenes Indigenat. Die Landschaft besaß früher auch außer den Bauervögten, zwölf Landesgevollmächtigte, aus jedem Sechstheile zwei, die aber schon lange nicht mehr existiren. Jetzt wird die Landschaft durch die sogenannte Landschaftsversammlung, welche aus den Bauervögten und einigen Interessenten besteht, vertreten.

Der Bauervogt wird für jede Dorfschaft (Bargen und Scheppern haben jedoch nur Einen zusammen) aus drei durch die Landvogtei vorgeschlagenen Eingesessenen vom Amtmann bestellt, und erhält eine Bestallung, jedoch ohne specielle Instruktion; er besorgt alle Aufträge der Behörden, und hat als erster Beamter der Dorfschaft in allen dringenden Fällen die vorläufigen Maaßregeln zu veranstalten. Zu diesem Behuf kann er das ganze Bauerlag, oder einzelne Interessenten versammeln, entweder durch Anschlagung der Bauerglocke, oder mittelst Ansage durch den Polizeivogt, oder endlich durch Ausschreibung eines oder mehrerer Zettel, die er von Haus zu Haus weiter befördert; im Kirchspiel Erfde schickt der Bauervogt den Dingstock ab, welcher mit der nöthigen Notiz versehen, die Runde macht. Zu den Versammlungen wird meistens ein Bauerhaus auf kürzere oder längere Zeit gegen eine Geldentschädigung oder sonstige kleine Emolumente accordirt.

Der Vogt ist Rechnungsführer und Cassirer der Dorfsregistergelder, welche hauptsächlich die Bauerlags und Stavenrechnung betreffen; er kann sich zum Zweck der Einsammlung aus den Eingesessenen einen Sammler wählen, welche Verbindlichkeit in einigen Kirchspielen Reihelast ist, wovon nur die Achtmänner meistens befreiet sind.

Die Gebühren für die Bestallung des Bauervogts, die die-

ser selbst bezahlt betragen 5 Rthlr. an das Amthaus, und 1 Rthlr. für die Beeidigung, worin Landvogt und Landschreiber sich theilen. Eine schriftliche Instruktion erhalten die Vögte nicht.

In der Gegenwart der Vögte und größeren Interessenten werden die Landeszinsen- und Unkostenrechnungen aufgenommen; die Zuziehung der Interessenten fällt weg bei der Aufnahme der landschaftlichen Rechnungen, die nicht nach Hunderten repartirt werden, wohin die Repartition der durch den Landschaftsarzt, seine Wohnung und die Apotheke veranlaßten Kosten gehören. Diese Rechnung wird durch einen der Vögte geführt, und die Aufnahme geschieht durch sämmtliche Vögte.

Alle vom Vogt geführte Dorfsrechnungen liegen 14 Tage zur Einsicht der Contribuenten bei dem ältesten Achtmann aus; die Einwendungen dagegen werden bei dem Amthause vorgebracht.

Die Einkünfte der Vögte sind bisher sehr hoch gewesen, indem sie sich fast für alle Geschäfte Gebühren berechneten. Neuerdings sind ihre Einnahmen durch vom Amthause vermittelte Vergleiche ermäßigt und festgesetzt.

Was die Achtmänner anlangt, deren acht in jeder Dorfschaft, in Bargen 5 und in Scheppern 3 sind, so werden sie vom Landvogt gewöhnlich auf den Vorschlag des Bauervogts unter den größten Landbesitzern gewählt, und leisten ihm eine eidliche Versicherung. Sie controliren den Bauervogt, und unterschreiben die Rechnungen, bevor die Register darnach entworfen werden.

XI. Insel Arroe.

Gevollmächtigte für die Insel, oder die einzelnen Kirchspiele sind nicht vorhanden, statt deren aber 16 Sandleute. Bei dem Abgang eines Sandmanns werden dem Amthause von der Amtstube 3 Bohlsleute oder Halbbohlsleute, im Flecken Marstall drei aus den nicht zur See fahrenden Eingesessenen vorgeschlagen, von welchen das Amthaus einen ernennt, wornächst er, wenn

er seine Bestallung erhalten, vom Landvogt im Gericht nach Vorschrift des Jütschen Low's beeidigt und introducirt wird. Die Sandmänner fungiren in der Regel lebenslänglich. Der Sandmann bezahlt für seine Bestallung 7 Rthlr. 19 ßl. aus eigenen Mitteln, wovon 6 Rthlr. an den Amtmann. In früheren Zeiten waren die Sandmänner auf Arroe Gerichtsbeisitzer. Durch den § 1 der Verordnung vom 18. Novbr. 1773 wurden sie bei anderweitiger Einrichtung der Justizverfassung ihrer Aemter entlassen, welches jedoch mittelst Rescripts vom 5. Juli 1774 und Rentekammerschreibens vom 12. Juli 1774 dahin näher bestimmt ward, daß sie für die Cameral- und Hausvogteisachen beizubehalten seien. Eine Instruction erhalten sie nicht. Ihre Geschäfte für die Amtstube bestehen darin, daß sie die kleineren Gefälle, wie Kopfsteuer, Jagdgelder, Kirchenstrohgelder, Reuterzulagegelder, und die Anlagegelder erheben und abliefern, desgleichen die Eingesessenen ihres Districts von dem zur Hebung der Königlichen Gefälle angesetzten Termin in Kenntniß setzen, und am Schluß des Hebungsjahres die Quittungsbücher zur Aufmachung der Balance einfordern, an die Amtstube einreichen, und demnächst wieder an die Contribuenten zurückliefern. Sie erscheinen ferner auf den Restantenuntersuchungen, um über die Vermögensverhältnisse der Restantendebitoren aus ihrem Bezirk Auskunft zu geben.

In Hausvogteisachen haben sie die Aufsicht bei Wegebesserungen und Schneeschaufeln, so wie es ihnen auch obliegt, die Eingesessenen nach der Fuhrrolle zu Fuhren, und die Handdienstpflichtigen zur Leistung der Handdienste anzusagen. Endlich ist jeder Sandmann Brandaufseher in seinem Dorf.

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß diese Geschäfte, so weit sie die Parcelisten betreffen, nicht von den Sandmännern ausgeführt werden, sondern es werden zu deren Besorgung die Wröger, welche eigentlich Polizeibediente sind, benutzt.

Bei Formirung der Anlagerechnung werden die Sandleute nicht zugezogen, sondern dieselbe wird ihnen, wenn sie abgeschlossen, und 14 Tage ausgelegen, zur Revision vorgelegt.

In früherer Zeit ist den Sandmännern kein Gehalt beigelegt gewesen. Im Jahre 1800 kam es zur Sprache, daß von verschiedenen Sandmännern jährlich 6 Rthlr. Cour. in ihren Gefällen in Rückstand gelassen worden wären, weil sie auf eine solche Vergütung aus Königl. Casse Anspruch machten. Durch Allerhöchste Resolution vom 20. Decbr. 1800 ward verfügt, daß diese Restanten zum Abgang gebracht, und den Sandmännern künftig ein Gehalt von jährlich 8 Rthlr. Cour. in ihren Gefällen gekürzt werden solle. Vom Jahre 1822 an ist dieser Gehalt durch Allerhöchste Resolution vom 25. Mai 1822 bis auf 16 Rbt. erhöht worden. Außerdem kommt ihnen zu für Besichtigungen in Privatsachen 77 rbßl., von Fuhren, Hand- und Spanndiensten, so wie Wegearbeiten sind sie frei.

XII. Amt Norburg.

Auch im Amt Norburg giebt es keine Gevollmächtigte, dagegen 16 Synsleute, nämlich 8 in der Norburger und 8 in der Eckener Harde, von denen die vier ältesten in jeder Harde zugleich Sandmänner genannt werden, ohne daß sie sich jedoch durch ihre Funktionen oder ihre Einnahme von den übrigen Sandmännern unterscheiden. Früher war auch im Dorfe Lauensbye ein Synsmann; statt seiner befindet sich jetzt in gedachtem Dorfe ein Vorsteher; ebenso in dem Dorfe Ecken. Der Flecken Norburg ist in 4 Quartiere getheilt, und steht jedem derselben ein Repräsentant vor. — Die Synsleute werden vom Amthause aus den Bohlsbesitzern, nachdem die Hardesvogtei Vorschläge gemacht, ernannt, und mit Bestallung versehen; sie fungiren lebenslänglich, nachdem sie auf dem beikommenden Dinggericht von dem Hardesvogt beeidigt sind. Die Fleckensrepräsentanten werden auf Vorschlag der Hardesvogtei von dem Amthause aus den Hausbesitzern auf 4 Jahre ernannt, eine Bestallung erhalten sie nicht, werden aber auf dem Norburger Dinggericht von dem Hardesvogt mittelst Handschlags verpflichtet.

Die beiden erwähnten Vorsteher werden nicht ernannt, sondern von den Bohlsleuten der Dörfer Ecken und Lauensbye, und

zwar in letzterem von den Bohlsleuten in Verbindung mit dem Synsmann in Hagenberg aus der Klasse der Bohlsleute erwählt, in Lauensbye auf unbestimmte Zeit gewöhnlich für die Dauer seines Lebens, wogegen der Dienst des Vorstehers in Ecken jährlich unter den Bohlsleuten dieses Dorfes wechselt. Die Vorsteher werden nicht beeidigt oder verpflichtet.

Rücksichtlich der von den Synsleuten zu entrichtenden Gebühren gilt das Nämliche, wie für Arroe. Die Repräsentanten und Vorsteher haben keine Gebühren zu entrichten. Keiner der erwähnten Officialen besitzt eine Instruction.

Die Synsleute sind Beisitzer der Dinggerichte mit Stimme. Sie sind Taxirungsmänner, werden bei Versiegelungen, Wardirungen, Ueberlassungen, Erbtheilungen, Subhastationen hinzugezogen, nehmen Theil am Criminalgericht, sind Polizeibeamte ihres Districts, führen die Aufsicht über den Armenvogt, und die Wröger. Sie nehmen Verhaftungen vor, und leiten die Haussuchungen.

Werden Kirchspielsanlagen, an deren Repartition die Amtstube keinen Theil nimmt, ausgeschrieben, so besorgen sie unter Aufsicht der Hardesvogtei die Repartitionslisten.

Sie führen die Fuhrrollen, beaufsichtigen die Wegearbeiten, sagen zu den Restantenuntersuchungen an, und erscheinen bei diesen, um die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen; sie sammeln die Amtsanlagegelder, die Beiträge für das Taubstummeninstitut und die Irrenanstalt, und liefern solche an die Amtstube ab.

Die beiden Vorsteher sind eigentlich nur Gehülfen der Synsmänner in allen nicht gerichtlichen Angelegenheiten, und haben in ihren Dörfern für die Amtstube und Hausvogtei diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche den Synsmännern in ihren Districten obliegt.

Die Repräsentanten haben ein jeder in seinem Quartier, in Polizeisachen die nämliche Wirksamkeit, wie die Synsmänner in den Landdistricten; an gerichtlichen Geschäften nehmen sie nicht Theil. Sie haben den Flecken in Communeangelegenhei-

ten zu vertreten, und liegt es ihnen ob, die Rechnung über die Fleckenseinnahme und Ausgabe zu führen, die aufzubringenden Gelder zu repartiren, so wie mit dem Branddirector die Rechnung über die Löschanstalten des Fleckens auszufertigen. Bei Formirung der Amtsanlagerechnung werden die Synsleute nicht zugezogen, sondern wird ihnen die ausgefertigte Rechnung zur Revision vorgelegt, welche sie dann als richtig unterschreiben, oder ihre Bemerkungen hinzufügen.

Die Vorsteher und Repräsentanten nehmen zur Zeit an dieser Revision nicht Theil.

Die Synsleute genießen einen Erlaß in den Steuern mit 5 Rthlr. 15 ßl., und einen Ersatz für eine weggefallene Holzausweisung mit 2 Rthlr. Ihre anderweitigen Gebühren betragen circa 6—8 Rthlr., und sind sie frei von Fuhrleistungen, Hand- und Spanndiensten bei Königl. Arbeiten und Wegebesserungen.

Jeder Synsmann muß jährlich dem Amtsverwalter und dem Hardesvogt eine magere Gans in natura liefern, und den Werth einer solchen dem Hegereuter; früher hatte jeder Synsmann dem Amtmann jährlich ein halbes Fuder Heu zu liefern.

Die Vorsteher genießen keine Vergütung an Geld, sind aber von Königlichen Fuhren, Hand- und Spanndiensten, und den Ausbesserungen der Nebenwege befreiet.

Die Repräsentanten haben weder eine Vergütung an Geld, noch Immunitäten.

XIII. Amt Sonderburg.

In der Süderharde sind in dem Königlichen Antheil des Kirchspiels Lysabbel 2 und auf Kekenis 2 Synsmänner, (früher bis zur Resolution vom 4. Novbr. 1831 waren hier 4) in jedem Dorf ist außerdem ein Vorsteher, und bei den Parzelisten auf Kekenis zwei Vorsteher.

Die Ernennung der Synsmänner geschieht wie in den übrigen Districten durch das Amthaus, und zwar für Lysab-

bel und den dazu gehörigen Theil von Kekenis aus der Zahl der Bohlsleute, für den übrigen Theil von Kekenis in Uebereinstimmung mit dem Rescript vom 7ten April 1827 aus der Zahl der Bohlsleute und Parzelisten.

Die Dorfsvorsteher werden von den Bohlsleuten ohne Mitwirkung der Beamten aus ihrer Mitte gewählt, sie werden nicht verpflichtet, stehen ihrem Amte in der Regel so lange vor, als sie ihre Bohlen behalten. Die Dienstzeit der Parzelistenvorsteher welche von der Amtstube vorgeschlagen, und vom Amthause ernannt werden, dauert drei Jahre; sie verwalten ihr Amt nach einer vom Amthause ertheilten Instruction vom Jahre 1827.

Nur die Synsleute bezahlen für ihre Bestallung und Verpflichtung Gebühren, nämlich an den Amtmann 6 Rthlr., an den Hardesvogt 10 Rthlr., und an den Gerichtsschreiber 2 Rthlr. Court., und zwar aus eigenen Mitteln. Ihre Geschäfte sind dieselben, wie die der im Amte Norburg, nur daß sie bei Restantenuntersuchungen nicht erscheinen. Eine Instruction haben sie nicht. Die Dorfsvorsteher stehen unter den Synsmännern, besorgen die Dorfsangelegenheiten und haben einen Theil der Aufsicht bei Wegearbeiten.

Die abgeschlossene Amtsanlagerechnung wird den Synsmännern und sämmtlichen Vorstehern, mit Ausnahme der beiden Dorfsvorsteher auf Kekenis vorgelegt, und von ihnen attestirt.

Die Synsleute in dem Königlichen Antheil des Kirchspiels Lysabbel erhalten an Besoldung jeder 12 Rbthlr. 77 rbßl., durch Befreiung von den Dienstgeldern, ferner wird jedem von ihnen jährlich 1½ Faden Hartholz und 1¼ Faden Weichholz in den Königlichen Forsten ausgewiesen, und haben sie Theil an den Dinggerichtsgebühren. Ihre Gesammteinnahme beträgt circa 48 Rbthlr.

Die Synsleute auf Kekenis erhalten ein jeder in Folge Allerhöchster Resolution vom 4ten Novbr. 1831 6 Rbthlr. 38 rbßl. in den Abgaben vergütet, und 12 Rbthlr. 77 rbßl. aus der Amtsanlagecasse; auch nehmen sie Theil an den Gebühren,

die indessen hier geringer sind, da sich kein Schötegut findet. — Von Fuhren Wegebesserungen u. dgl. sind sie frei.

Die sämmtlichen Vorsteher genießen kein Einkommen und sind nur die Vorsteher in dem Königl. Antheil von Lysabbel frei von den Arbeiten an den Nebenwegen.

In der Nübelharde finden sich 13 Sandmänner, und für die im Jahre 1813 von dem Amt Apenrade getrennte, und mit der Nübelharde verbundene Vogtei Sundewitt-Nübel ein Kirchspielvogt. In letzterer befand sich bis 1832 auch noch ein Sandmann, dessen Geschäfte aber jetzt der Kirchspielvogt besorgt. Sämmtliche Officialen werden aus der Zahl der Bohlsbesitzer von dem Amthause auf Vorschlag der Hardesvogtei auf unbestimmte Zeit ernannt, und von der Hardesvogtei beeidigt.

Die Sandmänner bezahlen für ihre Bestallung 6 Rthlr. an das Amthaus, 6 Rthlr. an den Hardesvogt für Beeidigung, und an den Gerichtsschreiber früher 2 Rthlr., jetzt nach obergerichtlichem Rescript vom 12ten Novbr. 1833 1 Rthlr. 16 ßl.

Der Kirchspielvogt bezahlt nach der dortigen Sporteltaxe an das Amthaus für seine Bestallung außer dem Stempelbogen 23 Rthlr. Court., welche Gebühr indessen jetzt, da der Gehalt auf Reichsbankgeld Silber reducirt ist, auf 18 Rthlr. ermäßigt worden.

Die Sandmänner haben dieselben Geschäfte, wie die Synsleute auf Alsen. Für den Kirchspielvogt kommen jedoch noch hinzu: die Einsammlung und Ablieferung der Kopfsteuer; Insinuation von Decreten, und die Besorgung der Abschriften zu den Insinuationen. Eine Instruction besitzt keiner der Officialen. Ihnen wird die formirte Amtsanlagerechnung zur Durchsicht vorgelegt.

Die Nübelharder Sandmänner haben keine Besoldung. In früherer Zeit erhielten sie, wenn sie in gerichtlichen Angelegenheiten fungirten, täglich 12 ßl., nach dem Rescript vom 20. Juni 1800 aber 24 ßl. täglich. Von ihrer Befreiung von Fuhren, Wegebesserungen, Schneeschaufeln, machen die wenigsten Gebrauch.

Der Kirchspielvogt hat bis zum Jahr 1832 aus Königlicher Casse einen Gehalt von 10 Rthlr. Cour. bezogen, welcher indessen durch Rentekammerschreiben vom 28. Juli 1832 auf 10 Rbthlr. herabgesetzt worden. Außerdem erhält er nach einer Sporteltaxe vom 4. Decbr. 1807 Gebühren in gerichtlichen Angelegenheiten. Er ist befreit von allen ordinairen und extraordinairen Fuhren, Einquartirung, Wegebesserung und der Mühlenpflichtigkeit, von Amtsanlagegeldern, Criminalkosten, und Magazin praestandis für eine volle Hufe. Bei Wegebesichtigungen und sonstigen Königlichen und Amtsgeschäften, müssen die Eingesessenen der Vogtei ihn unentgeldlich befördern.

Die jährliche Einnahme der Sandmänner beträgt 4—8 Rbthlr. Silber.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß die bestehenden Kirchspielskassen von den Achtmännern nach der Instruction vom 4. Novbr. 1797 verwaltet werden.

XIV. Amt Tondern.

Besondere Amtsgevollmächtigte für das ganze Amt Tondern giebt es nicht, wie sich das auch leicht aus der verschiedenartigen Verfassung der einzelnen Districte, aus denen das Amt zusammen gesetzt ist, abnehmen läßt. Was nun aber die einzelnen Districte betrifft, so zerfällt 1, die Hoyerharde in drei Theile, a, die die Kirchspiele Emmerlef, Jerpstedt und Schads befassende Nordhoyerharde, b, die Südhoyerharde, welche die zum Kirchspiel Hoyer gehörenden Dorfschaften und einzelne Stellen, Ruttebüll, Poppenbüll, Nordwarf und Gath befaßt; c, das Birk oder der Flecken Hoyer excl. der dazu gehörigen Dorfschaften. In jedem dieser drei Hardestheile ist ein zunächst diesen speciellen District vertretender Gevollmächtigter.

In der Tonderharde sind zwei Gevollmächtigte, einer für die Nordtonderharde, welche das Kirchspiel Abel, die Tondersche Landgemeinde, und die in den Kirchspielen Mögeltondern, Dahler und Wiisbye zerstreut wohnenden Untergehörigen befaßt;

einer für die Südtonderharde, welche nur aus dem Kirchspiel Uberg besteht.

In der zerstreut in der Tonder-, Hoyer- und Schluxharde belegenen Cuxbüllschen Commüne sind abwechselnd 2 und 3 Gevollmächtigten gewesen. (cfr. Urkunden und Materialien III.)

Diese Gevollmächtigten werden aus den Grundbesitzern von der Hardesvogtei vorgeschlagen und vom Amthaus bestellt. Ihre Dienstzeit ist unbestimmt, jedoch in der Regel lebenslänglich. Sie werden auf dem Amthause allgemein dahin beeidigt, das Beste des Districts gewissenhaft wahrzunehmen.

Die Bestallungsgebühren an das Amthaus betragen 2 Rthlr. 20 ßl. v. Court., und findet in diesen Harden keine feste Norm darüber Statt, ob die Gevollmächtigten diese Gebühr ex propriis bezahlen sollen, oder vom District vergütet erhalten.

Die landesherrlichen Ausschreibungen aller Art, und deren Ausführung in Gemeinschaft mit den Kirchspielvögten nach Rücksprache mit den Interessenten, und die Berechnung der Commüneanlagen, Abhandlungen der Naturallieferungen u. dgl. sind die Hauptgegenstände des Geschäftskreises der Gevollmächtigten. —

Mit schriftlichen Instructionen ist keiner der Gevollmächtigten versehen.

Die Nordhoyer-, Südhoyer- und Hoyerhardesrechnung, so wie die Nordtonder-, Südtonder- und Tonderhardesrechnung, werden in Gegenwart der Gevollmächtigten und der dazu geladenen Interessenten aufgenommen, und keine Pöste eher zur Ausgabe gestellt, ehe solche von den Anwesenden genehmigt worden.

Wenn die von der Amtstube geführte Amtsanlagerechnung aufgemacht ist, wird sie den sämmtlichen Hardesgevollmächtigten vorgelegt, und diese formiren dann ihre Bemerkungen, die mit an die Revisionsbehörde gelangen.

Die Gevollmächtigten haben außer Reisekosten in vorkommenden Fällen, die dann mit den Commüneinteressenten bemerkt werden, keine Emolumente und besitzen keine Immunitäten.

In der Karrharde giebt es nur einen Hardesgevollmäch-

tigten und Rechnungsführer; außerdem hat jedes Kirchspiel seinen Gevollmächtigten.

In früheren Zeiten wurden die Hardesgevollmächtigten von den Kirchspielvögten und Kirchspielsgevollmächtigten der einzelnen Kirchspiele aus ihrer Mitte auf Lebenszeit gewählt und bestellt.

Bei der letzten Vacanz, im Jahre 1805 fand aber ein anderes Verfahren Statt, indem man sich über die Wahl nicht einig werden konnte, und das Amthaus sich drei Subjecte präsentiren ließ, aus denen es einen wählte, bestellte und beeidigte.

Der Hardesgevollmächtigte bezahlt für seine Bestallung an das Amthaus eine Gebühr von 52 Rthlr. 18 ßl. Court., eine schriftliche Instruction besitzt er nicht; seine Geschäfte bestehen aber in der Wahrnehmung der allgemeinen Hardesgerechtsame; er besorgt die Ausführung der Befehle der Behörden, veranlaßt die Ausschreibungen, und Naturallieferungen führt die Hardesrechnung und hebt die Hardesgelder, und revidirt mit den Gevollmächtigten der übrigen Harden, die Amtsanlagerechnung.

Er hat Bestallungsmäßig ein jährliches Salair von 50 Rthlr. Court., und wird ihm für die außer der Harde vorzunehmenden Reisen eine billige Vergütung berechnet, die in der Regel 20—30 Rthlr. Court. jährlich beträgt.

Die Kirchspielsgevollmächtigten dieser Harde werden von den convocirten Pflugmännern unter Vorsitz des Hardesvogts gewählt, und einige von diesem unentgeldlich verpflichtet, andere vom Amthause gegen Erlegung einer Gebühr von 2 Rthlr. beeidigt. An der Aufnahme der Hardesrechnung, bei Brücken- und Wegebauten, Magazinkornlieferungen u. dgl. nehmen sie mit den Kirchspielsvögten Theil, und werden ihnen ihre Geschäfte nach dem Maaßstab des Tagelohns vergütet.

In der Schluxharde finden sich keine Hardesgevollmächtigte, dagegen Kirchspielsgevollmächtigte, die vom Hardesvogt nach vorgängiger Präsentation des ganzen Kirchspiels gewählt, und beeidigt werden. Ihre feste Dienstzeit beträgt 4 Jahre. Außerdem giebt es zwei Sollwigsche und Einen Lindewittschen Ge-

vollmächtigten, die nach Vorschlag der Communen vom Amthause ernannt und bestallt werden. Die Bestallungsgebühr aller dieser Gevollmächtigten beträgt 2 Rthlr. Court; ihre Einnahme dagegen bei vorkommenden Geschäften besteht in einer Vergütung von 16 ßl. a Tag. An der Aufnahme der Hardesrechnung, die hier der Hardesvogt führt, nehmen die Kirchspielvögte und Gevollmächtigten Theil, dagegen nicht an der Revision der Amtsanlagerechnung, der vielmehr der Hardesvogt mit einigen von ihm gewählten Gevollmächtigten beiwohnt. Das Geschäftsverhältniß des Hardesvogts und der Gevollmächtigten in dieser Harde ist sehr unbestimmt.

Unter der Benennung von Hardesgevollmächtigten ist in jedem Kirchspiel der Lundtoftharde Ein Gevollmächtigter, welcher von den Hufnern gewählt aber nicht beeidigt und verpflichtet, auch mit keiner Instruction versehen wird. Ihre Dienstzeit ist 3 Jahre. Die Kirchspielvögte, die vom Amthause auf Lebenszeit aus der Zahl der Hufner ernannt werden, haben einen Gehalt von 50 Mk. aus Königlicher Kasse, und einen halben Salarien-Pflug frei bis auf die extraordinaria.

Die Gevollmächtigten bekommen aus der Hardesrechnung nur eine mäßige Reisevergütung, sonst haben sie keine Emolumente. Die Geschäfte der Gevollmächtigten sind die gewöhnlichen, jedoch besorgen sie vieles in Gemeinschaft mit den Kirchspielvögten; an der Revision der Amtsanlagerechnung nehmen die Gevollmächtigten wegen der Entfernung von Tondern nur selten Theil.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß seit dem Jahre 1834 in jedem Dorf in den Geestharden ein Dorfsaufseher oder sogenannter Dorfsvogt zur Beförderung der Ordnung und Wahrnehmung der Dorfsinteressen auf Vorschlag der Dorfseingesessenen von dem Amthause bestellt wird; er hat das Dorfsarchiv in Händen, sagt auf Ordre des Kirchspielvogts zu Wegearbeiten, Fuhren, Laufreisen u. dgl. an, und nimmt an der Brandpolizei Antheil.

In jedem der sechs Kirchspiele der Wiedingharde giebt es

zwei sogenannte Landesgevollmächtigte, die in Kirchspiels-, Hardes- und Amtsangelegenheiten lebenslänglich fungiren. Sie werden aus der Zahl der größeren Grundbesitzer auf Vorschlag der Lehnsvogtei vom Amthause erwählt und beeidigt, wofür sie ex propriis 2 Rthlr. Court. bezahlen. Bestallungen und Instructionen erhalten sie nicht, es existirt jedoch eine Königliche Instruction für die Lehnsvögte, Gevollmächtigte und Interessenten der Wieding- und Böcking-Harde vom 9ten Octbr. 1734, die jedoch in vielen Puncten antiquirt ist. Mit den Lehnsvögten formiren die Gevollmächtigten die Kirchspiels- und Hardesrechnung, und nach beschaffter Hebung und gehörig documentirter Auszahlung quitiren sie den Lehnsvögten dafür generaliter Namens der Kirchspiele und der Harde. Bei Amtsangelegenheiten und Revision der Amtsanlagerechnung sind gewöhnlich zwei aus ihrer Mitte für die Harde gegenwärtig.

Für ihre Reisen erhalten die Gevollmächtigten eine Vergütung von 1 Rthlr. à Tag, sonst aber keine Emolumente und Immunitäten. In der Böckingharde ist die Verfassung fast eben so, in jedem der 5 Kirchspiele sind zwei Gevollmächtigte, die übrigens ad dies vitae fungiren. In einigen Kirchspielen erhalten die Gevollmächtigten die Beeidigungsgebühren mit 3 Rthlr. 20 ßl. Court. von dem Districte wieder ersetzt.

Die Rechnung der Böckingharde wird von den 4 Lehnsvögten und 10 Gevollmächtigten mit Zuziehung des Landschreibers formirt, und sodann durch das Amthaus an die Regierung zur Revision eingesandt.

Auf der Insel Sylt *) giebt es neun Landesgevollmächtigte, 3 für das Kirchspiel Morsum, 1 für das Dorf Archsum, 2 für das Dorf Keytum, 1 für das Dorf Tinnum, 1 für die 3 Norddörfer Braderup, Campen und Wenningstedt, 1 für das Kirchspiel Westerland.

Die oeconomischen Angelegenheiten der resp. Kirchspiele

*) cfr. Die Sylter Landschaftsverfassung und ihre zeitgemäße Verbesserung von Dr. Wülfke.

und Dörfer besorgen die sonst als Polizeiofficialen fungirenden Kirchspiels- und Bauervögte, und legen darüber an die beikommenden Kirchspiele oder Dorfschaften öffentliche, jedoch mit Ausnahme des Kirchspiels Morsum, einseitig Rechnung ab. Im Kirchspiel Morsum werden nämlich bei Formirung der vom Kirchspielvogt geführten Rechnung die sogenannte Sechsmänner hinzugezogen.

Jeder Hausbewohner des beikommenden Kirchspiels oder der beikommenden Dorfschaft schlägt in einer vom Kirchspiels- oder Bauervogt zufolge Austrags der Landvogtei veranstalteten und geleiteten Kirchspiels- oder Dorfsversammlung drei Subjecte zum Landesgevollmächtigten vor, das Wahlprotocoll wird darauf an die Landvogtei und von dieser an das Amthaus eingesandt, welches unter den drei mit den meisten Stimmen Präsentirten den Landesgevollmächtigten auf Lebenszeit ernennt. So wie jeder Hausbewohner wahlberechtigt, ist er auch zum Landesgevollmächtigten wählbar, und wird bei dieser Wahl gar nicht auf Grundbesitz, sondern nur auf öffentliches Zutrauen und auf Tüchtigkeit Rücksicht genommen.

Die Bestallung wird vom Amthause ertheilt, und verpflichtet der Landesgevollmächtigte sich durch einen schriftlichen Eid in der Landvogtei, der Bestallung getreulich nachzuleben.

Die Sechsmänner im Kirchspiel Morsum werden auch in einer Kirchspielsversammlung, aber immer nur auf drei Jahre erwählt, jedoch nicht verpflichtet und bestallt.

Der Landesgevollmächtigte muß für seine Bestallung 9 Rthlr. 15 ßl. Cour. ex propriis bezahlen, nämlich 6 Rthlr. an das Amthaus, 2 Rthlr. 12 ßl. an die Landvogtei (cfr. Sporteltaxe vom 4. Febr. 1834) und 1 Rthlr. 3 ßl. für Stempelpapier.

Eine Instruction ist nicht vorhanden; sie formiren indessen mit dem Landvogt die jährliche Anlagerechnung, sorgen auf jede Weise für der Landschaft Bestes, und vertreten sie in allen die ganze Commüne betreffenden oeconomischen Angelegenheiten; zu dem Ende halten sie häufig Versammlungen, welche aber zufolge Rescrips vom 25sten Sept. 1792 zuvor und zwar auch rück-

sichtlich des Zwecks bei der Landvogtei angezeigt werden müssen, und in welchen der Landvogt, wenn er auch gegenwärtig ist, und die Leitung übernimmt, eigentlich nur eine berathende Stimme hat. Die Landesgevollmächtigten wählen in der Regel einen oder zwei aus ihrer Mitte, die mit dem Landvogt nach Tondern zur Revision der Amtsanlagerechnung reisen; es steht ihnen als Repräsentanten der Landschaft ferner das Recht zu, wie solches rücksichtlich des Landschaftsarztes in der Resolution vom 20. April 1792 anerkannt ist, unter Zuziehung des Landvogts und unter Vorbehalt höherer Genehmigung die eigentlichen Landschaftsofficialen zu wählen, und über das aus der Landschaftscasse an sie zu zahlende fixum zu contrahiren.

Die Landesgevollmächtigten genießen zufolge einer 1750 getroffenen und approbirten Vereinbarung eine jährliche Einnahme von 2 Rthlr. 16 ßl à Person aus der Landschaftscasse, sonst aber keine Emolumente und Immunitäten. Die durch die Reise der Gevollmächtigten nach Tondern zur Revision der Amtsanlagerechnung veranlaßten Kosten werden ihnen, wie dem Landvogt aus der Landescasse vergütet.

Die Landschaft Osterland-Föhr hat gemäß der in dem Rescript vom 6ten Oct. 1770 enthaltenen Bestimmung 27 Repräsentanten, nämlich 12 Rathmänner, die eo ipso zugleich Repräsentanten sind und außerdem 15 besonders erwählte Repräsentanten.

Die Rathmänner werden auf die Weise gewählt, daß die Landvogtei drei qualificirte Subjecte dem Amthause vorschlägt, welches einen ernennt. Sobald dagegen von der Wahl eines der 15 Repräsantenten die Rede ist, präsentiren die sämmtlichen Repräsentanten der Landvogtei drei Subjecte, von denen die Landvogtei einen ernennet, der dann vom Amthause bestellt wird. Rathmänner und Repräsentanten, die aus der Zahl der größeren Grundbesitzer genommen werden, fungiren auf Lebenszeit, für ihre Bestallung und Verpflichtung werden keine Gebühren bezahlt.

Nach dem Rescript vom 6ten Octbr. 1770 bestehen die Geschäfte der Repräsentanten darin, unter dem Vorsitz des Land-

vogts, die allgemeinen Landesangelegenheiten zu berathen und zu beschließen, namentlich auch, wie viel jedesmal zur Bestreitung der landschaftlichen Ausgaben auszuschreiben. Allen unbestimmten Ausgaben müssen sie ihre ausdrückliche Zustimmung geben, ehe sie in die Anlagerechnung aufgenommen werden können. Die Repräsentanten genießen für die ihnen obliegenden gewöhnlichen Geschäfte keine Emolumente und Immunitäten als Freiheit von den Fuhren. Besondere Reisen nach dem Festlande werden vergütet; schon seit mehreren Jahren reisen aber nicht mehr, wie früher, zwei Repräsentanten znr Revision der Anlagerechnung nach Tondern, sondern lassen nach einen gefaßten Beschluß ihr Interesse bei dieser Rechnungsrevision durch den Landvogt wahrnehmen. Zu den besonderen Geschäften, die den Repräsentanten vergütet werden, gehört die alle fünf Jahre stattfindende Ummarkung — (Schatzumlegung), welche zum Zweck hat, die Pfundzahl auszumitteln, nach welcher ein jeder Eingesessener für die nächsten fünf Jahre steuern soll. Da hier nach dem Schilling- Englischbuch nicht blos Land und Häuser, sondern das gesammte Vermögen eines Jeden, nach einer bestimmten Norm besteuert wird, so wird in Betracht der von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen jedes fünfte Jahr der Besitz jedes Einzelenen untersucht.

Bei diesem Ummarkungsgeschäft sind sämmtliche Repräsentanten thätig, und erhalten Jeder 16 ß. à Tag, was, da das Geschäft sechs Tage dauert, zusammen 54 Rbthlr. ausmacht.

Nach der Königlich bestätigten Westerlandföhrer Hardesbeliebung vom 14ten Aug. 1750 soll alle drei Jahre von dem Birkvogt unter Zuziehung von 24 beeidigten Markungsmännern eine neue Ummarkung geschehen, und wählen diese die 40 Ganzfahrsmänner, die bis zur neuen Ummarkung in officio bleiben. Jeder zum Ganzfahrsmann Erwählte muß das Amt annehmen, und kann sich nur durch eine Gabe von 20 Rthlr. an die Armen davon befreien.

Die Ganzfahrsmänner leisten einen Eid, daß sie sowohl überhaupt, in soweit ihnen beikommt, des Landes Wohlfahrt

nach bestem Gewissen befördern helfen, als auch insbesondere bei Verfertigung der Anlagen unpartheiisch handeln wollen. Das Birk Westerlandföhr und Amrum, wenn es gleich in oeconomicis unter dem Amtmann von Tondern steht, befindet sich doch in keinem social nexus mit dem Amte Tondern, wie denn auch die dortige Anlagerechnung definitiv von dem Amtmann revidirt und approbirt wird.

Schuldenverhältnisse
der Aemter und Landschaften in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.
Anno 1834.

I. Herzogthum Schleswig.

Name.	Amts-schulden. Court. Rthlr.	ßl.	Schulden einzelner Communen. Courant. Rthlr.	ßl.	Gesammt-betrag. Courant. Rthlr.	ßl.	Activa. Court. Rthlr.	ßl.
Apenrade . .	1333	16	4701	42	6035	10	—	—
Lygumkloster .	1000	—	560	—	1560	—	—	—
Bredstedt . .	29633	16	80721	40	110355	8	—	—
Eiderstedt . .	395434	—	77644	47½	473078	47½	—	—
Fehmern . .	—	—	125170	25	125170	25	—	—
Flensburg . .	12635	30	—	—	12635	30	9345	15
Gottorf . . .	—	—	1387	36	1387	36	—	—
Hadersleben .	8000	—	—	—	8000	—	—	—
Hütten	—	—	—	—	—	—	—	—
Stapelholm .	47774	32	66779	28	114554	12	—	—
Husum	20706	18	298691	7	319397	25	—	—
Nordstrand .	141985	18	—	—	141985	18	—	—
Norburg . . .	—	—	681	—	681	—	—	—
Arroe	—	—	625	—	625	—	—	—
Sonderburg .	—	—	—	—	—	—	—	—
Tondern . . .	—	—	502432	30	502432	30	33	16
Summa .	—	—	—	—	1817899	1½	9378	31

II. Herzogthum Holstein.

Name.	Amts-schulden. Court. Rthlr.	ßl.	Schulden einzelner Communen. Courant. Rthlr	ßl.	Gesammt-betrag. Courant. Rthlr.	ßl.	Activa. Courant. Rthlr.	ßl.
Ahrensboeck .	—	—	—	—	—	—	—	—
Cismar . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—
Cronshagen .	—	—	—	—	—	—	—	—
Rethwisch . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Traventhal . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Bordesholm .	—	—	—	—	—	—	200	—
Neumünster .	4786	22	—	—	4786	22	—	—
Ploen	300	—	307	—	607	—	—	—
Reinbeck . . .	1778	36	—	—	1778	36	—	—
Reinfeld . . .	8184	3	—	—	8184	3	—	—
Rendsburg . .	—	—	5552	—	5552	—	—	—
Norderdithm.	354250	—	1188806	—	1543056	—	257716	—
Süderdithm.	431699	34	32315	31	463985	17	252663	11
Segeberg . .	—	—	400	—	400	—	—	—
Steinburg Crempermarsch	—	—	118075	11	365700	11	—	—
Steinburg Wilstermarsch.	—	—	247625	—				
Tremsbüttel .	—	—	733	16	733	16	—	—
Trittau . . .	12785	—	—	—	12785	—	—	—
Pinneberg . .	—	—	27580	42	27580	42	—	—
Sommerland, Grönl., Herzhorn, Ranzau.	—	—	37862	25	37862	25	20360	46
Herzog. Holstein	—	—	—	—	2273011	8	540318	40
Herz. Schlesw.	—	—	—	—	1817899	1½	9378	31
Gesammtsumme	—	—	—	—	4090910	9½	549697	23

VIII.

Miscellen.

1) Olsen's Karte vom Herzogthume Schleswig. Kjøbenhavn 1836.

Nach 11 Jahren, seitdem die letzte Specialkarte erschienen, ist endlich die Generalkarte von Schleswig durch die Gesellschaft der Wissenschaften ausgegeben worden. Der vollständige Titel der Karte ist:

> Sønderjylland eller Hertugdømmet Slesvig. Udført efter de af det kongelige danske Videnskabernes Selskab foranstaltede trigonometriske og geographiske Opmaalinger af Artilleriecapitain O. N. Olsen. Stukket af H. C. Klingsey. Udgivet af Selskabet 1836.

Der Maaßstab dieser Karte ist: $\frac{1}{240000}$ der natürlichen Größe oder 1 dänische Meile gleich 1 Decimal-Zoll.

Sowohl in mathematischer, technischer und orthographischer Hinsicht übertrifft sie die erschienenen Specialkarten der Gesellschaft von Schleswig; an Genauigkeit der Situation und der Grenzen bleibt sie jedoch hinter den Amts-Karten von Dr. Th. Gliemann zurück. Ungerne vermissen wir nämlich die Bezeichnung der Anhöhen; denn die durch Dreiecke bezeichneten Puncte der errichteten trigonometrischen Stationen können doch unmöglich dafür gelten; die erwähnten Amts-Karten, die nach demselben Maaßstabe entworfen sind, bezeichnen die Hügel sehr genau. Ebenfalls können wir es nicht billigen, daß das Meer und die Landseen durch schieferblaue Illumination statt durch Wasserlinien bezeichnet sind. Nicht nur daß die Karte dadurch, da die Colorirung einen bedeutenden Zeitaufwand und große Genauigkeit erfordert, sehr vertheuert wird, sondern eine schwarze Karte muß überall der Farben in dieser Hinsicht nicht bedürfen. Die Farben sind doch wohl nur anzuwenden, um die Grenzen scharf hervortreten zu lassen, denn sonst könnte man auch Waldung und Wiese grün, und die Heide braun coloriren; eine gut gestochene Karte muß dieser, immer von der Gewissenhaftigkeit und dem Fleiße des Illuminators abhängenden Nachhülfe, nicht bedürfen. Aber auch an Deutlichkeit verliert die Karte durch diese Farbengebung, denn bei'm ersten Anblick des Aventoft- und Bundisgaarder-See's meint man eine Enclave zu finden.

Was die Ortsbezeichnung betrifft, so müssen wir darüber Folgendes bemerken. Die adlichen Güter werden also bezeichnet:

	med omtrent	
1. Slot		25 Plove og derover
2. adeligt Gods eller		10 à 25 Plove
3. { Herregaard / Cancelligods		under 10 Plove

Unserer Meinung nach wäre die Bezeichnung „adel. Gut" hinreichend gewesen, denn ob ein Gut ein „Schloß" oder einen „Herrenhof" besitzt, kann wohl für die Ausdehnung und Beschaffenheit der Gebäude, aber nicht für die Größe des Guts in Betracht kommen. Es hätte nämlich gerne die Bezeichnung „Schloß" u. s. w. stattfinden können aber Zeichen und Schrift hätten so gewählt werden müssen, daß alle Güter als adeliche und deren ungefähre Größe daran kennbar wären. Ist z. B. bei einem Gute ein „Schloß" vorhanden, ist damit gesagt, daß es für 25 Pflüge contribuirt, oder muß ein „Herren-

hof" schlechterdings für weniger als 10 Pflüge steuern? Für die Größe eines Guts aber den „Pflug", eine Steuerquote, zu wählen, scheint uns vollkommen unrichtig, da ein großes Gut („Slot") für wenige, ein kleines Gut („adel. Gods eller Herregaard") dagegen für eine größere Anzahl Pflüge als ersteres contribuiren kann. Ferner ist es unrichtig Kanzeleigüter und adeliche Güter mit gleichem Zeichen zu versehen, da beide sich wesentlich von einander unterscheiden.

Richtiger scheint uns die Bezeichnung der Dörfer:

1. Landsbyer		af omtrent	30 Gaarde og derover
2.	uden		20 à 30 Gaarde
3.			10 à 20 Gaarde
4. Kirker			3 à 10 Gaarde
5.			under 3 Gaarde eller et tilsvarende Antal Huse.

Ausser den „Bemerkungen über die geographische Position der Karte" enthält der Rand noch ausführliche Erläuterungen der Ziffern und Farben.

Für die Orthographie der Namen hat man im nördl. Theil die dänische, im südl. Theil die deutsche und im mittlern Theil die dänische und deutsche Schreibart gewählt, die indeß keinesweges consequent durchgeführt ist. So heißt es nämlich: Eckernförder Havn, Kieler Fjord, Hamborger Hallig, Lolfuß, Kl. Drült, Schlien; dagegen inconsequent: lange Breite vor Arnis, große Breite, kleine Breite (gilt von „Schlien"), Puphewer, Drüllt. So schreibt man dänisch: Haderslev, Sønderborg, Tønder, Flensborg, dagegen deutsch: Apenrade statt Aabenraae; ferner Bollerslev, Vilstrup, Bodder, Vedsted dagegen Enleben, (lev) Weistrup, Warmark, Wonsild; ferner Svenstrup, Sönderby, Erdbjerg; dagegen Osterby, Neuhof (Nygaard), Hirschholm (Hjortholm), Atzerballigholz (skov), Hügelberg, Schauby (Skovby); ferner Gottesgabe, Gravenstein, Schauby (auf Ærø); dagegen Marstal, Lille- und Store-Riise. Ist das eine consequente Durchführung der Orthographie in Districten, wo nur die dänische Schreibart nach der angenommenen Norm richtig seyn kann? Während man auf der Karte richtig, Rendsburg, Gottorf schreibt, heißt es unter den Erläuterungen bald Rendsborg, Rendsburg, Gottorp u. s. w. Weder dänisch noch deutsch ist die Schreibart „Tøndern", wie man am linken Rande der Karte geschrieben hat.

Ortographische Fehler haben wir folgende bemerkt:

Ihskoulandet	statt	Skovlandet
Dorphof	„	Dörphof
Froseyn	„	Frohseyn
Dürval	„	Dürvat (Dürwade)
Olpenis	„	Olpenitz
Wollerwiek	„	Vollerwiek
Louisenkoeg	„	Louise-Reußenkoeg
Süderhof	„	Süderhaf
Ostergd	„	Östergd.
Grungrift	„	Grüngrift
Christiansfeldt	„	Christiansfeld
Oldmuhle	„	Altmühle (oder Oldmöhl)
Rodemis	„	Rödemis
Rodemishof	„	Rödemishof
Furberg	„	Fürberg
Ulkebull	„	Ulkebüll.

Ein Torsballigholz scheint gar nicht zu existiren, sondern die ausgebaueten Stellen des Dorfes To(aa)rsballig heißen nach Gliemann's Karte und Dörfer's Topographie „Oster- und Westerholz." Bei Rendsburg schreibt man „Eyder" an der Mündung des Flußes dagegen „Eider". Der Name „Capeln" welchem ein — über dem p beigegeben ist, hätte leicht in Cappeln geändert werden können. Ueberflüssig ist das „O" vor dem Namen des Interessenten-Koegs, da den übrigen octroiirten Koegen diese Bezeichnung fehlt, oder soll es vielleicht gar „Oster" heißen? Auf Langeness und Nordmarsch sind zwar die Zeichen der Warfe angegeben, aber auch nicht einem einzigen ist der Name beigefügt.

Die Grenzen sind, da die Special-Karten der Gesellschaft in dieser Hinsicht ziemlich mangelhaft sind sehr berichtigt, und zwar ist man, wie es scheint erst durch Gliemann's Karten auf die Unrichtigkeit und Mangelhaftigkeit der Grenzen der Special-Karten aufmerksam geworden. Denn fast alle nachgetragenen Grenzberichtigungen dieser Karte sind nicht, wie es besser gewesen wäre, durch Grenzpuncte, sondern nur durch einen feinen Strich bezeichnet. Unter den Berichtigungen in dieser Hinsicht verdienen folgende angeführt zu werden: die Grenzen der Städte-Gebiete *), der adl. Güter Gram und Nübbel,

*) Auf den Special-Karten der Gesellschaft ist nur das Gebiet der Stadt Flensburg angegeben; an anderen Orten hat man die kirchl. mit den weltl. Grenzen verwechselt, z. B. bei'm Di-

des Ripener Stadtgebiets, die südliche Grenze der Frösharde, die nordwestliche des Amts Lygumkloster, die südwestliche der Riesharde, die östliche der Nübbelharde, die Angabe der Grenzen der Mohrkirchharde und des Sct. Johannis-Klosters District *), die Trennung der Rieharde vom 1sten Angeler Güter-District, die östl. Grenze der Schlies- und Füsingharden, die südl. der Vogtei Bollingstedt, die Begrenzung der nördl. Hälfte der Treyaharde, die nordwestl. Grenze der Struxdorfharde, die östl. Grenze der Hüttenerharde, die Eintheilung Eiderstedt's in den Oster- und Westertheil und die Theilung des dänischen Wohlder Güterdistricts in 2 Hälften **).

Jedoch sind noch folgende Grenzen unrichtig:

Die südwestl. Grenze der Vogtei Bollingstedt bei Esperstoft ist nicht angegeben; in dem zur Loeharde dingpflichtigen Kirchspiel Brede des Amtes Lygumkloster ist zwar die Zahl 2* angegeben aber die östliche Grenze dieses Kirchspiels ist nicht bezeichnet; die Lundtoftharde hätte einigermaaßen von den angrenzenden Gütern des 2ten Angeler Districts geschieden werden müssen; die Gliemannsche Karte ist hier weit genauer, nur ist dieser Theil (so wie der Dänisch-Wohlder Güter-District) sehr verworren illuminirt ***), da weder die weltlichen noch die kirchlichen Grenzen gehörig beachtet sind.

---

stricte Gram und Nübbel, (der gar nicht angegeben ist), bei der Vogtei Bollingstedt, der Riesharde ꝛc.

*) Unbegreiflicher Weise fehlen die Grenzen der Mohrkirchharde und des Sct. Johannis- Klösterl. Districts auf den Special-Karten gänzlich; die Mohrkirchharde ist nämlich mit der Struxdorfharde nud das Gebiet des Sct. Johannis-Klosters mit der Ahrens- und Struxdorfharde verschmolzen.

**) Auf den Golowinschen und Schreiberschen Karten sind natürlich diese Grenzen theils ebenso falsch angegeben, theils hat man, wo die Angabe fehlte eine willkührliche Grenze angenommen, denn bei der Schreiberschen Karte konnten nur die Aemter Sonderburg und Norburg in Hinsicht der Grenzen berichtigt werden, da noch keine Karte mehr, wie die dieser Aemter von Gliemann, erschienen war.

***) Die von Dr. Gliemann gezeichneten und mit der größten Genauigkeit bearbeiteten Amtskarten scheinen nach dem Tode dieses ausgezeichneten Mannes († 1828) von einem Unkundigen herausgegeben worden zu seyn, denn die Illumination, die wahrscheinlich auf der Zeichnung der Deutlichkeit wegen unterblieb, ist auf den spätern Karten sehr unrichtig; indem man, wie oben bemerkt, kirchliche und weltliche Grenzen auf die confuseste Weise durch einander geworfen hat, obgleich die schwarzen Karten die richtige Grenze angeben.

Die Güter Gaarde, Hogelund, Büllsbüll, Fresenhagen, Boverstedt und Lütjenhorn, hätten, da sie einen geschlossenen geographischen Bezirk bilden von der Karrharde abgesondert werden müssen; auf Gliemanns „Kort over Tønder Amt" sind zwar die Grenzen angegeben, aber die Illumination ist mangelhaft. Gleicherweise ist die Grenze der Karrharde gegen den Gotteskoeg unrichtig; sie hätte nämlich von der nordöstl. Spitze des Interessentenkoegs östlich von Hattesbüll, durch den angegebenen Graben gehen und an der südwestl. Spitze der Südtonderharde endigen müssen. Durch diese fehlerhafte Grenze der Karte ist nicht nur der alte Gotteskoeg ganz, sondern auch die zur Karrharde gehörigen Bohlstellen Hasberg (Harzberg?) zur Wiedingharde gezogen, indem man hier, wie auch die Special-Karte der Gesellschaft, die Grenze des Kirchspiels Humtrup mit der der Karrharde verwechselt hat. Die östliche Grenze der Gramharde hätte durch den „Haderslev Dam" gehen müssen; die Grenzpuncte nordwestl. von Gulde und Schörderup müssen getilgt werden.

Die zum Amte Tondern gehörige Insel Jordsand, hat irrthümlich die Farbe des Amtes Ripen erhalten; auch sind nicht alle Enclaven des letztern Amtes angegeben. Warum ist die ehemalige Hallige Südfall so zweideutig ohne Farbe und Zahl angegeben worden? Die Angabe in den Schl. Holst. Lauenb. Provinzialberichten Jahrg. 1825 Seite 334 u. 338 und in Dörfers Topographie S. XXXVII u. 290 daß Südfall in der Fluth vom 3. Febr. 1825 verschwunden sey, ist falsch *). Warum ist die Hains-Hallig nicht angegeben und weshalb ist Buttwehl (südl. von Langeness) nicht namhaft gemacht? **) Langeness und Nordmarsch hätten wenigstens durch einen Farbenstrich geschieden werden müssen. Unrichtig ist die Grenze des Eckernförder Stadtgebiets angegeben, da es sich viel weiter nach Süden erstreckt ***). Louisenlund gehört nicht zum District des Sct. Johannis-Klosters, Möhlhorst nicht zum Dänisch-Wohlder, sondern beide zum Schwansener District. Irrthümlich hat das zum Kie-

---

*) Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Christiansen, (vormals Staller auf Nordstrand,) hat diese Hallige in jener Fluth nach Proportion nicht mehr denn die übrigen Inseln gelitten.

**) Gliemanns „Kort over Husum Amt" ꝛc. giebt zwischen Nordstrandisch-Moor und Nordstrand auch eine kleine Insel „Süderuferland" an.

***) Auf Gliemanns Karte ist zwar das Stadtgebiet angegeben, aber es ist nicht colorirt worden.

ler Güter-District gehörende Gut Osterade (oder der vom Kanal und der „alten Eider" umschlossene District) die Farbe der Kirchspielvogtei Raumort erhalten; es hätte keine Farbe haben müssen. Das Kirchspiel Neukirchen ist unrichtig zur Nieharde statt zur Munkbrarupharde gelegt worden. Bei der Grenzangabe der Vogtei Rödemis, scheint entweder hier oder bei Gliemanns Karte ein Irrthum obzuwalten. So ist nämlich auf der letzten Karte die ganze Landzunge westl. von Husum (oder westl. von Halbermond) zur Vogtei Rödemis gerechnet, während selbige auf Olsen's Karte zur Süderharde gerechnet ist; übrigens hätte südlich vom Porren-Koeg eine Grenze westlich vom Husumer Stadtgebiet bis zur Hever-Mündung angegeben werden müssen, da die Vogtei jetzt irrthümlich von der Norderharde nicht geschieden ist. Warum ist diese Vogtei und der District Simonsberg nicht mit einer Ziffer bezeichnet? Wenn unter der Erklärung am östlichen Rande der Karte diese Theile vermeintlich als zur Vogtei Schwabstedt gehörig, gerechnet werden, warum sind sie denn nicht mit der Ziffer (3) der letztern bezeichnet? Beide Districte hätten resp. mit den Zahlen 4 und 5 bezeichnet werden müssen, denn beide Theile bilden einen Bestandtheil des Amtes Husum. Der District Simonsberg hat unsers Wissens nie mit dem ehemaligen bischöflichen Amte Schwabstedt in einer Verbindung gestanden *). Oster-Husum ist unrichtig zur Süderharde, statt zur Norderharde gelegt. Nördlich von dem Districte Simonsberg wird ein Meerbusen von der oben erwähnten Landzunge, die sich westlich von Husum erstreckt gebildet, worin 2 Inseln von fast gleicher Größe gezeichnet sind. Auf der Special-Karte der Gesellschaft ist nur eine Insel angegeben, auf Gliemanns Karte finden sich auch zwei Inseln, aber sowohl der Lage als Gestalt nach sehr verschieden von diesen. Welche Angabe ist davon die richtige? Barsö hätte mit der Ziffer 2 bezeichnet werden müssen, da man sonst nicht weiß, ob die Insel zur Ries- oder Süderrangstrupharde gehört. Das Dorf Roost ist irrthümlich zur Hviddingharde statt zur Norder-Rangstrupharde gelegt; auch weicht die westliche und nordöstliche Grenze des Interessentenkoegs von Gliemann ab. Wester-Offenbüll wird von Olsen zum Westertheil Eiderstedt's gerechnet, Gliemanns Karte und Dörfer rechnen es

*) Falck führt im ersten Bande seines S. H. Privatrechts S. 39 auch den Porren-Koeg als einen besondern Bestandtheil des Amtes Husum auf.

zum Ostertheil. Wer hat Recht? Der Name „Langenhorner neue Koeg" ist überflüssig, da der „neue Störtewerker Koeg" (gleichbedeutend mit dem vorigen) namhaft gemacht ist, oder man hätte der Zusatz „oder" machen müssen; übrigens steht der Name „Langenhorner alte Koeg" fälschlich iu dem Bezirke des „alten Sterdebüller Koegs". Bei „Fahretoft Koeg" fehlt der Zusatz „Süder". Auf Nordstrandisch-Moor ist keine Kirche mehr vorhanden; Sophiensruhe und Louisenberg, zwei Meierhöfe, sind irrthümlich als adel. Güter bezeichnet. Das Gut Espenis ist als „zerstreuete Häuser" und die Güter Marienhof, Hohenhain und Boelschubye sind fälschlich als Meierhöfe bezeichnet. Der Name des Gutes Niesgraugaard ist nicht angegeben; bei Sandbek fehlt das Zeichen eines „niedergelegten Guts". Schubye, westl. von Scholderup, hätte Guts-Schrift haben und entweder Neu Tolkschubye oder Catharinenhof benannt werden müssen. Neismühle ist eine Windmühle. Bei Landwehr ist das „Sl." überflüssig; es ist daselbst keine Schleuse. Bei Lütjensee fehlt der Zusatz: Koeg.

Schließlich machen wir noch auf einige Inconsequenzen in der Ortographie aufmerksam; so schreibt man Quars und Qvarslykke, Bewer und Beverstoft, Klixbüll Kirche und Klixbülgd, Notmark und Nottmarkholz. Die Endsylbe bül in Ruttebül Koeg, uud Boesbül, Dagebül muß entweder in büll oder böl geändert werden.

Wir scheiden hiermit von dem würdigen Herausgeber dieser Karte, der mit großem Fleiß und seltener Ausdauer sich seines Auftrages rühmlichst entledigt hat und wünschen nur, daß die oben gemachten, leicht zu verbessernden Ausstellungen berücksichtigt werden möchten. Wären die Herzogthümer, wie Dänemark schon seit 43 Jahren, in zweckmäßige, geschlossene Districte getheilt, so wäre eine solche Arbeit weniger mühsam und fehlerhaft; an den Schwierigkeiten die die gegenwärtigen, verworrenen Jurisdictionsverhältnisse hervorbringen, muß jedoch der solideste Fleiß scheitern. — Warum aber führt das Herzogthum Schleswig auf dieser Karte den Namen Süderjütland! Es ist ein längst veralteter Name, den kein vernünftiger Mensch mehr für die Gegenwart gebraucht, ein Name, den kein Mensch im Lande hören mag. — Uebrigens hat man sich auch noch eine Inconsequenz zu Schulden kommen lassen, indem auf allen früheren Karten der Gesellschaft d. W. nur von einem „Hertugdom Schleswig" (NB nicht ein Mal Slesvig) und von einem „Jylland" die Rede ist; jetzt geht man sogar so weit

einen seit fünf Jahrhunderten der Vergessenheit übergebenem Namen dem officiellen Namen vorzusetzen!

Kiel. F. Geerz.

---

2) Früherer Zustand der Landwirthschaft auf der Insel Föhr, von Peters, Organist zu Wrixum.

In den Jahren zwischen 1770 und 1780 wurde die Aufhebung der Gemeinschaften und die Landvertheilung auf Osterlandföhr und 30 bis 40 Jahr später auf Westerlandföhr und der Insel Amrum vorgenommen. Vor derselben wurde der Landbau von den Inselanern als Nebensache angesehen und behandelt; und die Besorgung derselben beinahe ganz den Frauenspersonen überlassen; nur solche Mannspersonen, welche die zum Seewesen erforderlichen Eigenschaften nicht hatten, nahmen an derselben Theil. Folgende Nachricht, welche von einem Inselaner, der als Prediger an der Sct. Nicolai Gemeine in den Jahren von 1703 bis 1735 gestanden hat, geschrieben worden, mögte einige Kunde von den Zustand, der Behandlung und Benutzung des Landbaues auf den Inseln in der Vorzeit geben können.

1stens: „Nachricht von denen landverderblichen Manieren allhier auf Föhr."

a. „Daß Fundament bestehet darin, daß unsre Landes-Leute dermaßen auffs Alterthum verpicht, daß sie diejenigen Gebrauche, so die Alten, da sie *) außerhalb Teiches gewohnet zu ihrer und Landes Besten klüglich eingeführet, nun noch zu ihrer Schaden beybehalten, da nach 1374 vid. Heimr. Chron. pag. 187 das Marschland durch einen Teich eingeschlossen und verwahret worden."

b. „Die Alten, weilen sie keinen Teich ums Land, kunten durch gewisse Graben ihr Land nicht von einander scheiden, weilen sie sonsten dem salzen Wasser nur mehr Gelegenheit gegeben hätten, selbiges zu verderben, und wurden also gezwungen, wie noch heutiges Tage alle außen Theichs-Leute in den Communion zu leben. Daß man nun diese Weise behält,

---

*) Außerhalb Teiches gewohnet, heißt hier: Ohne Deich, wie noch auf den Halligen in der Nähe Föhr die Leute wohnen.

nach dem das Land nicht mehr offen, solches ist sehr ungereimbt."

c. „Die Alten sammleten aus derselben Ursache den Vieh-Mist (so man hier Schjasen heißt,) vom Lande ab, damit selbiger bey hohen Wasserfluthen nicht weg trieben, und also weder das Land noch dessen Einwohner einigen Nutzen davon haben möchten. Nun sollte man gedenken ces sante causa, cessat effectus, so aber hier nicht geschiehet. p. n. l. 129."

d. „Die Alten Einwohner konnten dieserwegen auch ihr Land nicht pflügen, denn eine eintzige Fluth wäre capable gewesen das gepflügte Land auf einige Jahr totaliter zu verderben. Und sie hatten solches auch nicht nöhtig, weil die vielfältigen Ueberschwemmungen das Land für Ameisen und ander Ungeziesser zur gnüge conserviren, und verhindern konnten, daß selbiges nicht mit Moos bewachsen wurde. Da wir nun einen Teich ums Land haben, pflügen wir selbiges alleine nicht, ob es gleich nach aller Landkündiger Urtheil, dazu sehr geschickt, sondern machen, durch diese negligence, daß der Grund von Ameisen Hügeln und von Mooß sehr verderbet wird." „Ich ging — Prov. 24-30."

e. „Leute, so außer Teich wohnen, halten Gänse, weil das Land nicht sonderlich gut, und die Fluhten den Gänse-Mist, der dem Lande sehr schädlich, bald wieder hinweg nehmen, aber in beteichten Ländern, da eine regulaire Oeconomie ist, wird nicht geduldet, daß dieselbige in so großer Anzahl, wie hier in den besten Meeden und Wischen gehen mögen." Hieher gehöret folgendes: „Obzwar im Nahmen Ihr. Hochfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn dabevor das Verbott bey Vermeydung harter Brüche ergangen, daß die Einwohner uf Osterlandföhre ihre Gänse, weilen sie dem Lande sehr schädlich sind, gäntzlich abgeschaffet werden sollten. So ist demnach aus gewissen dazu bewegenden Ursachen daßelbe dahin limitirt, daß die Gänse, biß auff fernere Verordnung, beybehalten bleiben mögen. Wie denn auch im Nahmen Höchstgeehrt Ihr Hochfürstl. Durchl. Krafft dieses erlaubet ist, nach der in anno 1619 von den sämmtlichen Eingesessen des Osterlandes gemachten, auch von gnädigst Hoher Hoher Herrschaft confirmirter Beliebung, die Gänse bey zuhalten, jedoch unter diesen expressen Beding, daß ein jeder die seinige also in Achtnehmen und Hüten laße, damit seines Nachbaren Korn und Wischen davon keinen Schaden nehmen und derselbe zu klagen Uhrsache

überkommen möge. Maßen denn der Markmeister *) deßfals fleißig ufsicht zu halten, und daferne einige betroffen, dieselbe ohne einig Ansehn beym fürstlichen Landvogt zu Brüche ziehen zu lassen, hiemit gantz Ernstl. befehligt seyn soll. Wornach sich männiglichen zu achten und für Schaden zu hüten hat. Tondern den 4 Marty 1672.

Bertram Pogewisch."

„Iß sämmtliche Harbeslüde up öffentlick ding vorgelesen den 10 Marty 1672. Up Mayding dessülven Jahr wedderumme gelesen, und darby angedüdet, dat selviges in allen puncten gehorsamlich nahtokamen.

Eschel Nickelsen."

„gelesen up Meyding 1677.

Rauert Eschels."

„Anno 1718 wurden auß obenstehenden Ursachen von der Königlichen Teich-Commission die Gänse auf die folgende Jahre gar abgeschaffet, oder auch ausserhalb Teichs und andere a parte Oerter regimirt, weßwegen denn einige ihre Marschländereyen zu pflügen und zu besäen angefangen, so daß man hoffen muß, es werden die Föhringer, wenn ihr Land wohl cultiviret wird, nicht mehr nöthig haben, alles, was in Grönland und sonsten so sauer verdienet wird, für Schlacht-Vieh, Habern, Gärsten und dergleichen den Außländern zu zuschleppen, massen unter Gottes Seegen unser eigen Land uns davon ein merkliches geben wird."

f. „Leute so außerhalb Teichs wohnen, haben fast durchgehends die Weyse, daß sie ihr Vieh die Nacht über aff den Ställen in ihren Häusern haben, damit selbiges bey einer etwa unvermuthlich in der Nacht entstehender Ueberschwemmung nicht möge weggenommen werden, (wie auch hier auff Föhre anno 1634 den 12. Oct. an denen Ochsen und Schaafen geschehen p. h. l. 100). In beteichten Gegenden aber gehen die Kühe sammt dem andere Vieh des Nachts in die Weyde, damit sie also des Tages 3 mahl können gemolken werden. Welche Weyse hier denn leicht einzuführen, wann nur Ochsen Fennen hinaus, hingegen aber die Kuhfenne an deren Stellen negst an die Dörfer verleget wärden, da denn die Kühe des Morgens, Mittags, (so zu großen Schaden nachgelaßen wird) und des Abends gemächlich konnten gemelket werden."

---

*) Der Markmeister bedeutet hier: der Feldhüter.

g. „Der Torf, so alga et ulva seinen Ursprung nimmt, pfleget nicht gerne innerhalb Teiches gegraben zu werden, wie hier auf dem Lande geschieht.“ p. h. l. 129.“

h. „Es ward vormals ein Kuh-Gras außerhalb Teiches, nach der damahligen Schwere des Geldes jährlich verheuert für 4 ß, welche Weyse noch ohngefehr beybehalten wird. vid. pag. h. l. 83.“

i. „Leute, so außerhalb Teichs wohnen, müßen aus Furcht der Ueberschwemmungen mit ihrem Heu so viel möglich eilen, daher es denn öffters, obgleich nicht recht wehl und trocken, eingeführet wird. Diese Weyse wird noch nach der Bedeichung hier auff dem Lande von vielen beybehalten.“

k. „Man kann keine alte Kühe zu rechter Zeit absetzen, weil der Bulle nicht zu Hause gehalten wird, sondern auff öffentlicher Weyde gehet.“

l. „Weil das Land voller Ameisen-Hügel, so kann ein Fremder hier nicht wohl mehen, und daher kommt es, daß wir einem Einwohner für jedes Demath zu mehen geben müssen 2 mk, da man einen Frembden auff seine eigene Kost haben kann à Demath 1 mk, zum Höchsten 1 mk 4 ß, und dieselben arbeiten den ganzen Tag, da unsre Leute nicht länger mehen als gegen Mittag und die übrige Tages-Zeit bringen sie mit schlafen zu.“

m. „Da keiner sein Land mehen mag, wenn er will, so geschieht es, daß die letzten Meeden verwachsen, und weil das Vieh so fort auff die Edgröde gejaget wird, wird viel Heu insonderheit bey feuchten Zeiten, naß eingeführet, da man es gut in trocken haben konnte, wenn man Zeit geben wollte.“

n. „Das Vieh läuft in und nach der Erndte vor wild, kommt zu Schaden und wird eingeschüttet.“

2tens: „Eine im Jahr 1684 getroffene Beliebung von dem damaligen Landvogten und den Rathleuten auf Osterlandföhr: *)

„Vor Allen und Jedermänniglichen dohn kundt und bekennen wy Hierunterschrevene, alß Ihro Königl. Majstät tho Dännemarken, Norwegen, bestalter Landvogt over Föhr und Amrum, benewest de 12 Rath- und andere Hardes-Lüde des

*) Den 14. März 1694 ist diese Beliebung in allen Clauseln und Puncten confirmirt worden zu Gottorf.

Osterlandes Föhr, dat, nachdem wy mit unseren merklichen Schaden all Vor-Jahr erfahren wo unsere Meeden und Wischen, so fort sick dat Gras up denselben een wenig hefft spöen und merken lathen, dorch to fröh und ungeböhrliches uthschlae und Begräsung in den Grundt tho peddet, tho treden und verdorven worden sindt, hebben dehme vortho kamen, tho unser und des Landesbesten rc. nachfolgende Belewinge mit einander upgerichtet, alß:

1tens „Idt ist bewilliget und schall von jeder Dorfschafft ock Stricts en gelevet werden, dat des Vorjahrs gantz und gar neen Vehe, idt hebbe ock Namen wo idt woll, uth benahmen de Schape, in unsern Meeden schall uthgeschlagen noch geduldet werden, besondern de Meeden schölen vor allerley Vehe alß Perde, Köye, Göse und derglicken, rein und fry syn, so lange als das Heu daruth geborgen is.“

2tens „Hebben wy wegen der Gräsinge und Wischen belevet, dat desülvige nicht schölen gegräset und jenige Beeste alß Perde, Köye und dergelicken, darup uth tho schlae schall verlöret syn, ehr 9 Dage vor Maydag, wo vor diesem, ock geböhrlick gewesen, alß denn averst ist en jeder bemächtiget, in synen Dorpe up syn egen Graß, an behörigen Orde, syn Vehe tho weyden und graßen. Würde sick jemandt nnderstahn, jegen dieser guden und nützlichen Beleyinge tho handeln, die schall in Ihro Königl. Maystet willkührliche Straffe und Bröcke verfallen syn, schölen ock sonsten an eines jeden Dörpes egener Ansetzung gepardiget werden. Ohrkund is dieses von uns egenhändig untergeschreven. Actum Osterlandföhr den 26 Nov. 1684.“

Hans Eggebeck.

Rövert Eschels,	Oluff Jürgens,
Eschel Hinrichen,	Jürgen Namens,
Ady Nahmens,	Boy Knudten,
Hinrich Volkerts,	Henrich Arffsten,
Hay Nahmers,	Dreffs Jürgens,
Peter Jung Oluffs,	Mangnuß Hayen,
Dreffs Clausen,	Hark Jürgens,
Volkert Jensen,	Oluf Volkerts,
Knud Jung Knudten,	Hanken Dankfeffs,
Jens Oluffs,	Jung Jürgen Oluffs,
Arvest Hayen,	Jürgen Bohn,
Peter Hinricken,	Jung Jenß Erken.

Daß diese Abschrifft dem Original gleich, bescheiniget hiermit

H. Herrfahrts.“

3tens: „Nachricht von Schjasen, Mehen und Vormehen."

a. „Schjasen kann der Prediger auch sammlen lassen, oder wie sonsten wohl geschehen, seine Gerechtigkeit verheuren. Es machet derselbe keinen Schjasen-Loß-Teich *), wie die andern, wechselt auch nicht wie die andern mit den Fennen umb, sondern bleibet allezeit in der Kuhfenne, allwo es am Besten seyn soll."

„Dieser Gebrauch ist dem Lande sehr schädlich, denn das Land wird nicht nur jährlich ohne Ruhe gebrauchet, sondern es wird demselben alle Fettigkeit entzogen, davon es sich wieder erholen. Diese Weyse hat seinen Grund, in denen außerhalb Teiches **) liegenden Oertern, als Oland und sonsten, wann daselbsten die Einwohner den Mist nicht vom Felde abbergen wollten, würde die Hohe Fluth ihnen selbigen bald entführen, also daß weder das Land noch die Menschen einigen Nutzen davon hätten. Daß man aber diese Manier beybehält, nachdem das Land und folglich die Göde ***) durch den Teich für die Ueber- und Wegschwemmung gesichert, solches ist ungereimbt."

b. „Der Pastor lässet seine beyde a parte Fennen, alß Sclave und Wold mehen, wenn es ihm gefällig ist, denn sie sind außer der Communion. Die andere Meeden aber werden in ihrer Ordnung auf Viti-Ding nach der alten von der Obrigkeit confirmirten Beliebung regulirt und gemehet. Da dann die Predigere und Küstere, der Landvogt und die Wittwen, (so nemlich ihrer Männer in dem verflossenen Jahre beraubet worden) die Gerechtigkeit haben, am vorigen Tage vorzumehen, an welchen die andern an dem Tage, auff derjenigen Meede, so folgenden Tages gemehet werden soll, sich solcher Arbeit enthalten müssen."

Bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaften und Landvertheilung werden die angeführten Manieren, Hardesbeliebungen und Gebräuche beibehalten und befolgt. Ungerne ließen die Inselaner ihre alten Weisen fahren und zwar aus folgenden Gründen: 1stens, die Schifffahrt war seit undenklichen Jahren

---

*) Schjasen-Loß-Teich bedeutet hier: Eine Strecke des Deichs, die denen im Stande zu halten verpflichtet waren, welche Theil am Schjasensammeln hatten.

**) Ohne Deich.

***) Göde, Dünger.

der Hauptnahrungszweig derselben gewesen, und hatte sie hinlänglich manchmal reichlich nähren, und beinahe sämtliche Mannspersonen vom 8ten bis 10ten Jahr an bis ins Greisenalter nützlich beschäftigen können, und 2tens fürchteten die Inselaner die Wasserfluthen mit ihren verderblichen Folgen, indem damals nach dem Dafürhalten sachkundiger Männer die Deiche nicht vermögend wären, dem Marschlande die gehörige Sicherheit geben zu mögen. Die oben angeführten Handelsbeliebung bezieht sich auf sämmtliches Marschland der Landschaft Osterlandföhr, ähnliche Anordnungen fanden auch auf Westerlandföhr und Amrum statt. Außer diesen Hardesbeliebungen, welche sich über sämmtliche Dörfer der Landschaften erstreckten, wurden noch besondere Beliebungen oder Dorfbriefe von den 8 Männern und Bauervögten jedes Dorfs getroffen und befolgt. Die Marschländereien theilten sich damals in Meede und Gräsung *). Jede Meede hatte einen bedeutenden Umfang und Flächengröße. Die Größe der Besitztheile der einzelner Theilnehmer in jeder Meede würden durch Lästale bestimmt; die Gränzen der Größe derselben durch schmale Erdrinnen angezeigt und jeder Besitztheil mit dem Namen des Eigenthümers oder dessen Hausmark, welcher in die Erde gegraben wurden, bezeichnet.

Der Theil der Marsch jedes Dorfs, welcher die Gräsung ausmachte bestand in Fennen von bedeutenden ungleichen Größen, die mit Graben umzogen waren. Die größte und beste Fenne in jedem Dorfe war blos für die milchgebenden Kühe und Schaafe; eine zweite für die Lämmer, das Jungvieh und zu Zeiten auch für die Schweine und eine dritte, etwa die mittlere an Größe für Stiere und Pferde bestimmt; doch wurde in einigen Dörfern die Pferde, besonders im Vorsommer in Tüdern auf der Heide gehalten. Die Größe der Antheile der Eingesessenen der Dörfer an der Gräsung wurde durch Bältringe bestimmt, und diese Antheile erstreckten sich über die ganze Gräßung eines jeden Dorfes. Da jedes Dorf seine bestimmten Gräßungs-Fennen für Kühe, Jungvieh, Stiere, Pferde und Lämmer u. d. hatte, welche natürlich von ungleicher Größe waren; so waren auch die Bältringe von ungleicher Größe. So bestand z. B. die Gräßung oder Ething der Dorfschaft Wrixum (die Meeden theilten sich wie schon angeführt in

*) In der Landessprache: Mied an Ething. Land, welches zur Heuwindung und Weide benutzt wurde.

Lästale *) zur Zeit der Aufhebung der Feldgemeinschaft in 1130 Bältringe **), und jede Gräsungs Fenne bestand aus der genannten Anzahl Bältringe. Jeder Theilnehmer an der Gräßung der Dorfschaft hatte seinen Antheil an derselben. Wer z. B. 113 Bältringe oder den 10ten Theil der ganzen Anzahl von den 1130 Bältringe des Dorfes besaß, dem gehörten der 10te Theil von jeder Gräßungs-Fenne. Im Frühjahr jedes Jahrs wurde zur Zeit der Feldgemeinschaft alle Theilnehmer an der Gräßung eines Dorfs vom Bauervogten und 8 Männern desselben, angewiesen, wie viel Vieh jeder für die Sommerzeit zu weiden habe, und darnach alsdann bestimmt, wie groß die Anzahl von jeder Art Vieh jeder Theilnehmer auf die Weide zu geben, und wie viel jeder im Herbst zu bezahlen habe. Im späten Herbst wurde alsdann in Betreff der Bezahlung und Ausbezahlung eine Ausgleichung des Ganzen getroffen ***).

In Betreff der Meeden wurde in Hinsicht der Benutzung derselben auf Viti-Ding in der Mitte Juni nach einer confirmirten obrigkeitlichen Anordnung verfahren, sowohl auf Osterlandföhr als Westerlandföhr und Amrum und zwar jede Landschaft für sich. In den Meeden hatten, wie schon oben gesagt, die Theilnehmer an derselben jeder ihre bestimmte Landstücke und manchmal in einer und derselben Meede mehrere und kleinere Antheile. Vom Osterlandföhrder Rath wurde am gedachten Viti-Ding bestimmt: Wann mit dem Mehen der Anfang gemacht werden, und sodann, an welchen Tagen jede Meede gemeht und nachher die Besorgung des Abgemehten und das Zuhausefahren des Heus vorgenommen werden müsse. Zwei Tage wurden zum Mehen jeder Meede festgesetzt. Nur der Landvogt, Prediger, Küster und den Wittwen im ersten Jahre nach dem Tode ihres Mannes, war es erlaubt, den Tag vor dem festgesetzten Tage ihre Antheile mehen zu dürfen. Strenge wurde auf die Befolgung dieser Anordnung gesehen. Alle 2 Tage wurden nach der gedachten Anordnung eine Meede gemeht und gegen Ausgang Juli die Heu-Erndte gewöhnlich völlig beendigt. Gleich nach der Beendigung der Heuerndte

*) Oder Lästale.

**) Oder Belt-Ringe.

***) Im Jahr 1769 wurde auf Wrixumer Feldmark in Hinsicht der Gräsung gescherzt: 196 Kühe, 66 Stiere, 110 Quigen, 426 Schaafe, 333 Lämmer, mithin 1130 Stück ohne 150 Stück kleine Kälber und 110 St. Pferde.

wurde es jeden Eingesessenen der Dörfer erlaubt, ihr Vieh in den Meeden nach ihrem Gefallen treiben zu mögen.

---

3) Beiträge zur Schleswig-Holsteinischen Metrologie.

I. Die Landmaaße *).

1) Rendsburg und Segeberg.

Bei den aus der Gemeinheit aufgenommenen Ländereien sollen nach der Holsteinischen Verkoppelungsverordnung vom 19. Novbr. 1771 § 16 auf eine Tonne 340 □Ruthen zu 256 Fuß gerechnet werden. Bei den von der Landcommission niedergelegten Vorwerksländereien im Amt Rendsburg ist die Tonne zu 8 Scheffel = 320 □Ruthen Hamburger Maaße gerechnet. Im Kirchspiel Schenefeld ist 1 Morgen = 20 Scheffel und 1 Scheffel = 30 Ruthen. Bei den Fischländereien in Jewenstedt ist 1 Tonne = 340 □Ruthen = 4 Himpten à 85 □Ruthen.

2) Pinneberg.

Die Aufmessung der größten Distrikte ist nach Himptsaat geschehen. Eine Himptsaat hat nach der oben angezogenen Verordnung 100 □Ruthen zu 256 Fuß Hamburger Maaß. In den Marschdistrikten hält ein Morgen 450 □Ruthen.

3) Ranzau.

Eine Tonne ist = 4 Himptsaat = 320 □Ruthen zu 28 □Fuß. In den Marschdistrikten ist wie in der Cremper Marsch 1 Morgen gleich 450 □Ruthen zu 272¼ Fuß.

4) Ahrensböck.

Die meisten Dorfsländereien sind von der Landcommission vermessen zu 320 □Ruthen à 256 □Fuß Hamburger Maaß. Bei alten Erbpachtländereien zu Ahrensböck, Spechseerholz, Curan, Löschendorf, Schulendorf, Gronenberg und Garkau, ingleichen Hohenhorst und Neuhof sind nach Scheffeln zu 90 □Ruthen Rendsburger Maaß vermessen. Auf den übrigen hält die Tonne 320 □Ruthen Hamburger Maaß.

---

*) Je weniger durch das, was Niemann Handbuch der Landeskunde I. S. 63 und Falck Handbuch II. S. 336, über die Landmaaße in den Herzogthümern beigebracht haben, dieser Gegenstand als erschöpft angesehen werden kann, dürften die nachfolgenden Beiträge von einigem Interesse sein.

5) Plön.

Die Landmaaß der bei den Hufen befindlichen Erbpachtländereien, ingleichen der Höfe Karpen und Augsfelde ist nach Scheffeln zu 90 □Ruthen bestimmt. Ebenso das Vorwerk Plön. Auf den Vorwerken Stocksee, Pehmen, Tarbeck und Friedrichshof hält eine Tonne 320 □Ruthen Hamburger Maaß. Bei den Ländereien der Tarbecker Ziegelei hält der Scheffel 120 □R.

6) Reinfeld.

Hieselbst und zu Bahrenhof und Heidenkamp ist die Landmaaß der zu Herzogl. Plönischen Zeiten vermessenen Ländereien nach Scheffeln zu 80 □Ruthen bestimmt. Bei den ungemessenen Dorfsländereien und den niedergelegten Vorwerken Stein- und Neuhof hält die Tonne 320 □Ruthen.

7) Rethwisch.

Das Land bei Hufenstellen, ingleichen bei Wesenberg, Heidberg und Tralauholz ist nach Scheffeln zu 80 □Ruthen berechnet. Die Rethwischer Vorwerksländereien sind nach Tonnen zu 320 □R. vermessen.

8) Traventhal.

Die Landmaaße der Erbpachtländereien ist nach Scheffeln zu 80 □R. bestimmt.

9) Kiel und Bordesholm.

Alles Dorfsland ist nach der neuen Setzung nach Tonnen von 3 Scheffeln = 300 □R. vermessen. Die meisten Erbpachtstücke im Amt Bordesholm sind nicht vermessen. Bei dem Vorwerk Schönhorst ist die Tonne zu 4 Scheffeln = 320 □R. gerechnet.

10) Cronshagen.

Hier ist alles Land zu Tonnen von 3 Scheffeln zu 90 □R. vermessen.

11) Neumünster.

Hier ist die Tonne zu 300 □R. angenommen, mit Ausnahme von Kl. Kummerfeld, Gadeland und Wittorf, wo die Tonne 8 Scheffel = 320 □R. hält.

12) Cismar.

Bei der Setzung und bei der Niederlegung der Vorwerke ist alles Land nach Tonnen von 4 Scheffeln = 240 □R. angesetzt.

13) Tremsbüttel.

In den Dorfschaften Bargteheide, Fischbeck, Hammoor, Vorburg und Lasbeck ist die Tonne = 3 Scheffel = 300 □R.; in den übrigen Dörfern 8 Scheffel = 320 □R.

14) Trittau.

Die Dorfsländereien sind nach Tonnen zu 8 Scheffeln = 320 □R. vermessen, bis auf Neritz und Rümpel, wo die Tonne = 3 Scheffel = 300 □R. hält. In Todendorf ist die Tonne zu 30 Scheffel à 80 □Fuß angegeben.

15) Reinbeck.

Hier hält die Tonne 8 Scheffel — 320 □R. bis auf die Marsch bei Boberg, Schiffbeck, Schleme und Kirchsteinbeck, wo 1 Morgen = 4 Scheffel = 240 □R. ist.

16) Dithmarschen.

In den Marschen ist der Morgen das übliche Landmaaß. Im Glückstädtischen ist 1 Morgen 360, im Amt Steinburg 450, und in Süderdithmarschen (15 Scheffel) 600 □R. = 649 Hamburger □R. In Norderdithmarschen ist ein kleines und ein großes Landmaaß. Im südlichen Distrikt ist 1 Morgen Marschland 20 Scheffel oder 600 □R. à 16 Fuß. Im nördlichen Distrikt hält 1 Morgen Wiesenland 16 Scheffelsaat oder 480 □R. zu 18 Fuß; 1 Morgen Pflugland 4 Scheffel = 200 □R. à 18 Fuß.

105 Fuß in Norderdithm. = 106 Fuß in Süderdithm. Im Kronprinzenkoeg ist 1 Morgen = 15 Scheffel = 40 □R. Ein Demath hält 220 □R.

17) Fehmarn.

Auf Fehmarn ist eine Scheffelsaat im Durchschnitt 36 □R. Demnach ist 1 Drömbtsaat = 432 □R. = 12 Scheffelsaat à 36 □R. Ein Scheffelsaat ist = 4 Fastsaat à 9 □R.

18) Hadersleben.

Ostertheil. Hier wird nach Tonnen à 320 □R. gerechnet. Im Westertheil hält ein Demath 180 □R., — eine Ruthe 18 : 18 Fuß.

In der Frös- und Calslundharde sind einige Ländereien vor der Einkoppelungsverordnung vermessen mit einem Instrumente: Waard genannt. Die Tonne hat darnach 250 □R. à 18 Fuß.

19) Apenrade.

1 Tonne = 8 Scheffel = 320 □R.

20) Tondern.

In der Tonderschen Marsch und Geest ist 1 Demath 10 Ammersaat à 18 □R., oder 130 □R. à 18 : 18 Fuß. Auf der Geest wird großentheils nach Tonnen von 8 Scheffeln à 36 □R. = 288 □R. gerechnet.

21) Bredstedt.

1 Demath Marschland = 6 Scheffel = 216 □R.
1 Scheffel = 36 □R. 1 Ruthe = 16 : 16 Fuß.
In den octroiirten Koegen ist 1 Demath = 180 □Fuß à 18 : 18 Fuß.

22) Husum.

1 Demath = 6 Scheffel = 216 □R. à 16 : 16 Fuß.

23) Eiderstedt.

Demathe von gleicher Größe wie in Bredstedt, und heißen die Scheffelsaat hier bloß Saat.

24) Pelworm und Nordstrand.

1 Demath = 6 Scheffel = 216 □R. à 16 : 16 Fuß.

25) Sylt und Föhr.

1 Demath von 180 □Ruthen à 18 : 18 Fuß.
1 Demath = 4 Leståll Wiesengrund à 45 □R.
1 Sylter □R., enthält 1,3 Hamburger □R. und darnach sind 200 Sylter □R. = 260 Hamburger □R.

26) Sonderburg und Norburg.

1 Tonne = 180 □R. à 16 : 16 Fuß.

27) Stapelholm.

1 Demath = 6 Scheffel = 216 □R. 1 Scheffelsaat = 36 □R. à 16 : Fuß.

28) Gottorf.

1 Demath = 6 Scheffel = 216 □R. à 16 : 16 Fuß.
1 Heidscheffel = 6 Scheffel = 144 □R.
1 Tonne = 8 Scheffel = 320 □R.

29) Flensburg.

In der Wiesharde 1 Tonne = 8 Scheffel = 192 □R.

In der Husbye, Nie- und Uggelharde 1 Heidscheffel = 6 Scheffel = 144 □R.

Im Glücksburgischen 1 Tonne = 8 Scheffel = 320 □R.

---

4) Uebersicht der Abgaben in der Landschaft Norderdithmarschen.

(Aus der dithmarsischen Zeitung № 38 Jahrg. 1836.)

An die Königl. Kasse wird von der Landschaft Norderdithmarschen bezahlt

1)	an Landschatz	23560 Rbth.	77 rbßl.
2)	= Kornpflichten	4587 =	79 =
3)	= Käthnergeld	764 =	32 =
4)	= Zoll- und Licentgeldern	1698 =	50 =
5)	= Grund- oder Landsteuer excl. 50 pCt.	16715 =	76 =
6)	= Haussteuer	4416 =	70 =
7)	= Bankzinsen	32958 =	52 =
8)	= Dematsgeldern	1875 =	12 =
9)	= Recognition von Außendeichen	252 =	7 =
10)	= Zeitpacht vom Preiler Außendeich	272 =	— =
11)	= Zeitpacht vom Büsummer Außendeich	30 =	64 =
12)	= Zeitpacht vom Cleverraum bei Büsum	32 =	77 =
13)	= Mühlencognition:		
	a) von der Lundener und Schülper Mühle	31 =	47 =
	b) von der Heider Mühle	12 =	77 =
14)	= Jagdrecognition	192 =	— =
15)	= 1 pCt. Geld	36 =	17 =
16)	= Quartiergeldern	6400 =	— =
17)	= Convictoriengelder, (wofür freilich die Norderdithmarscher ein Vorrecht auf das, unter dem Namen des Convicts in Kiel bestehende Stipendium haben)	800 =	— =
		94,637 Rbth.	65 rbßl.

Die Communallasten bestehen in den Landschafts- Kirchspiels- Deichs- Kirchen- Schul- und Feldmarks-Anlagen, so wie in den Kosten für die Wasserlösung, den in natura geleisteten

Hand- und Spanndiensten und in dem Armengelde, welches als eine Personallast bezahlt wird. Will der Herr Verf. des Votums genaue Auskunft darüber haben, so ziehe er von den resp. Kirchspielen Nachricht ein. Einzelne Data geben uns die Nachrichten in dieser Zeitung. 1835 ward an Deichs- und Wegekosten z. B. verausgabt 15,666 Rthlr. 33 ßl. Cour. Im Ganzen gab der Landschaft im Jahre 1834 73,013 Rthlr. 11½ ßl. Cour. aus, wozu die Communallasten nicht gehören. Um unserm Gegner es deutlich zu machen, wie viel ein Landmann in der Marsch, wie viel einer auf der Geest an Abgaben zu zahlen hat, bitte ich ihn Folgendes zu beachten.

Ein Hof in der Marsch, circa 50 Morgen groß, zahlt:

Landschatz	47	Rthl.	6½	ßl.	Cour.
Landsteuer	18	"	23½	"	"
Bankzinsen	31	"	46	"	"
Landes- und Kirchspielsanlagen	248	"	46	"	"
Deichanlage	20	"	46	"	"
Kirchenabgaben	11	"	37½	"	"
Schulabgaben	17	"	47	"	"
Schleusenabgaben	4	"	8	"	"
Armenanlagen	17	"	—	"	"
Außendeichsanlagen	—	"	42	"	"
Brandgeld	12	"	22	"	"
Deichslasten circa	83	"	16	"	"
	515	Rthl.	4½	ßl.	Cour.

Ein Hof auf der Geest, 7½ Cataster Morgen groß, zahlt:

Herrenkorn	9	Rthl.	30½	ßl.	Cour.
Landschatz	3	"	16	"	"
Landsteuer	7	"	30½	"	"
Bankzinsen	13	"	9	"	"
Landesanlage mit Inbegriff der Pfluggelder à Morgen 3 Rthl.	23	"	22½	"	"
Kirchspiels-Anlage à Morgen 2 Rthl.	15	"	31	"	"
Tielenhemmer Koegsanlage	6	"	35	"	"
Deichsunterhaltungskosten	1	"	14	"	"
Beitrag zu den Realschullasten	5	"	38	"	"
" " " Personalschullasten	1	"	16	"	"
Brandgelderanlage	5	"	29	"	"
Armengeld	15	"	18	"	"
	109	Rthl.	1½	ßl.	Cour.

(Die Zeitung hat 199 Rthl. 1½ ßl. und wird also ein Druckfehler Statt finden.)

Auf der Geest zahlen kleine Höfe auch Käthnergeld. Das Wächtergeld wird, wie in den Flecken, repartirt.

Ein Heider Bürger, nur mit einem Hause angesessen, und noch nicht der Höchstbesteuerte, zahlt jährlich an Abgaben 63 Rthl. 6 ßl.

Zu dem obigen sind noch die Pfluggelder hinzuzufügen. Sie betragen für Norderdithmarschen 17,100 Rthlr.

---

5) Auszug aus der Itzehoer Stadtrechnung pro 1835, nebst vergleichender Uebersicht des Zustandes der Stadtcasse im Jahre 1816 gegen das Jahr 1835.

Nach dem Abschlusse der Kämmereirechnung von ultim. December 1816 betrugen, nachdem die derzeit in Bons erhaltene Vergütung von 12821 Rthlr. 42 ßl. zum vollen in Einnahme gestellt worden, die Stadtschulden annoch, und zwar:

die ältern Schulden, worunter die Capitalien der Legate, Stipendienzinsen u. s. w.,	19357 Rthl.	8 ßl.
die Schuld der Französischen Einquartirung	10200 „	— „
die Schuld der gezwungenen Anleihe und aus der Liquidation mit den übrigen Districten	25892 „	36 „
zusammen . .	55449 Rthl.	44 ßl.

und war ein Cassebehalt von 1918 Rthl. 18 ßl. vorhanden.

Als nun die Stadt wegen der gezwungenen Anleihe die Summe von 11850 Rthl. in Königlichen Obligationen erhielt, ward vom Jahre 1817 an eine von der Stadtrechnung getrennte Schuldentilgungsrechnung geführt, so daß die Stadtcasse die ältern Schulden von . . . . . . 13839 Rthl. 40 ßl.
behielt, die Schuldentilgungscasse aber die übrigen 40150 „ 4 „
übernahm, und wie dies beträgt zusammen . 53989 Rthl. 44 ßl.

so stellte sich denn ultim. 1817 das Verhältniß dahin, daß, da davon in Abrechnung zu bringen die Königl. Obligationen der gezwungenen Anleihe von	11850 Rthl. — ßl.		
der Cassebehalt der Rechnung mit	2210 „ $38\frac{3}{4}$ „		
zusammen . .		14060 „	$38\frac{3}{4}$ „
die würkliche Schuld noch blieb . .		39929 Rthl.	$5\frac{1}{4}$ ßl.

	Rthl.	ßl.
Transp. . .	39929	$5\frac{1}{4}$

Nach dem Abschlusse der Rechnung pro 1835
beträgt denn nun die Schuld der Stadt- Rthl. ßl.
casse mit 179 Rthl. $26\frac{1}{4}$ ßl. Deficit . . 17809 $1\frac{1}{2}$
die Schuld der Schuldentil- Rthl. ßl.
gungscasse 19966 32
wovon abgeht
an Obligationen der
gezwungenen An- Rthl. ßl.
leihe annoch . . 8318 36
ein Activum von . 1200 —
Cassebehalt . . 740 $1\frac{1}{2}$
zusammen . . 10258 $37\frac{1}{2}$
bleiben . . 9707 $42\frac{1}{2}$
mithin zusammen . . 27516 44

Es sind mithin in diesen Jahren an Schulden . . 12412 $9\frac{1}{4}$ abgetragen worden. Bei dieser Uebersicht ergiebt es sich denn nun, daß, wenn die Stadtcasse 1817 nur 13839 Rthlr. 40 ßl. Schuld hatte, dagegen aber jetzt die Zinsschuld 17631 Rthlr. 24 ßl. beträgt, diese Schuld sich um 3791 Rthlr. 32 ßl. vergrößert hat. Auffallend würde dies nun nicht seyn können, wenn erwogen wird, welche große Bauten in den Jahren vorgenommen werden mußten und was dazu verwandt worden. Der neue Bau der Schweinbrücke, der Langenbrücke; des alten Rathhauses, der Stadtgefängnisse, der Vorsetzungen, der neuen Schleuse mit dem Düker, die neue Macadamstraße hat mit den jährlichen Refectionskosten und den z. B. zur Zeit der Ueberschwemmung und sonst an Deichen erlittenen Unglücksfällen große Summen gekostet, und da in allen den Jahren außerordentlich von der Bürgerschaft zu diesen Ausgaben kein Zuschuß verlangt ist, vielmehr selbst die Contribution möglichst herabgesetzt worden, so ist die Kämmerei bei diesen Ausgaben lediglich auf ihre Einnahme beschränkt gewesen. Diese Einnahme ist nun aber, wie die Einsicht des folgenden Auszugs aus der Kämmereirechnung pro 1835 darthut, so wenig erheblich, daß nach Abzug der festen Ausgaben nur ein Ueberschuß von ppter. 1500 Rthlr. vorhanden ist, um davon alle die vielen laufenden Ausgaben an Stadtgebäuden, Brücken, Schleusen, Sielen, Deichen, Dämmen, Wegen, Steinpflaster u. s. w. zu bestreiten. Gleichwohl aber ist auch diese Schuldvermehrung würklich nicht vorhanden. Es hatte nämlich im Jahre 1826 die Stadtcasse nach und nach die Summe von 4951 37 ßl. erübrigt, diese dazu verwandt, um Obligationen der Schuldentilgungscasse einzulösen und mit-

hin diese Summe würklich bei jener Casse zu gute. Da ward denn, der Vorstellungen ungeachtet, durch ein höheres Decisum der Notaten die Kämmerei genöthigt, diese ganze Summe an die Schuldentilgungscasse abzuschreiben. Nimmt man denn nun diese Summe, die so die Stadtcasse verlor, so ergiebt sich daher, daß alle Ausgaben der Stadtcasse in allen den Jahren würklich aus den Einnahmen so bestritten worden, daß die Stadtcasse dabei noch einen Ueberschuß von circa 1200 Rthlr. haben müßte.

Der specielle Auszug der Stadtrechnung pro 1835 ist denn nun folgender:

Die Contribution hat betragen	3179 Rthl.	1	ßl.
davon sind zur Königl. Casse bezahlt . . .	2880 ⸗	—	⸗
bleibt für die Stadtcasse . .	299 Rthl.	1	ßl.
die Instengelder	152 ⸗	31	⸗
Pachtgelder mit den erhobenen Restanten .	1581 ⸗	13	⸗
Grundhäuern	372 ⸗	32½	⸗
Recognition der Weinschenken	60 ⸗	—	⸗
Einnahme der Meßgefäße, Stadtwaage, Jahrmärkte, Viehmarkt, Contributions-Beitrag der Klösterlichen u. s. w.	763 ⸗	24½	⸗
zufällige Einnahme	287 ⸗	16	⸗
zusammen . .	3516 Rthl.	22	ßl.

Die Ausgabe beträgt

I. an feststehenden jährlichen Ausgaben:

1) Salaria	541 Rthl.	36	ßl.
und für den Stadtcassirer wozu die Stadtcasse jedoch nur 37 Rthl. 26½ ßl. bezahlt hat, indem die übrigen 84 Rthl. 17 ßl. der Stadtcasse in Einnahme gestellt worden, und da nun vor Anstellung des Cassirers aus der Stadtcasse circa 50 Rthl. für Aufmachung der Kämmereirechnung bezahlt worden, die jetzt wegfallen, so hat dabei die Stadtcasse noch erübrigt, ohne etwas auszugeben.	121 ⸗	43½	⸗
	663 Rthl.	31½	ßl.

Transp. . .	663 Rthl.	31½ ßl.	3516 Rthl.	22 ßl.
2) Haussteuer, Landsteuer, Brandcassengelder u.s.w.	267 „	12½ „		
3) die auf Kammerpässe geleisteten Fuhren .	78 „	40 „		
4) Detentionskosten der Verbrecher . . .	83 „	46½ „		
5) Portoausgaben . .	15 „	9½ „		
6) Polizeiausgaben, nach Abzug der erhobenen Nachtwächtergelder, .	241 „	16 „		
NB. Diese sub 3, 4, 5, 6 bemerkten Ausgaben variiren begreiflich in Rücksicht der Summen.				
7) Statt der Gebühren in Criminalsachen bestimmte	62 „	24 „		
8) Zinsen und Legatengelder	700 „	27 „		
Wenn nun diese festen Ausgaben . .			2113 „	15 „
abgehen, so bleiben nur übrig . .			1403 Rthl.	7 ßl.

Es sind denn nun ferner

II. an Bau und sonstigen Kosten verwandt:

1) Reparatur der Chaussee	49 Rthl.	8 ßl.
2) Wege, Holzarbeiten, Fuhrlohn	172 „	31 „
3) Reparatur des Capellmagazins	35 „	36½ „
Reparatur der Wache .	173 „	35¼ „
„ des Scharfrichterhauses . . .	9 „	34½ „
„ der Stadtbuden	21 „	43¾ „
„ der Holzvogtwohnung . . .	7 „	44 „
„ des Rathhauses	100 „	21½ „
„ des Lazareths .	2 „	1 „
4) Brücken, Schleusen, Deiche, Vorsetzungen	404 „	39¼ „
5) verschied. kleine Ausg.	125 „	46 „
III. p. 1834 war Defic. d. Casse	478 „	28¾ „

zusammen . .	1582 „	33½ „
bleibt Deficit noch . .	179 Rthl.	26½ ßl.

Itzehoe, den 12ten October 1836.

Bürgermeister und Rath.

6) Uebersicht des Schulden- und Vermögenszustandes der Schleswig-Holst. Städte im Jahre 1833. Capitalvermögen der Klöster.

A. Holstein.

Name.	Capitalvermögen.		Capitalschulden.	
	Rbthlr.	rbßl.	Rbthlr.	rbßl.
Altona	68,826	—	234,525	—
Crempe	725	—	10,173	—
Glückstadt	13,172	—	18,806	—
Heiligenhafen	5615	—	37,155	—
Itzehoe	16,130	—	62,743	70
Kiel	76,545	—	266,983	—
Lütgenburg	—	—	71,226	—
Neustadt	12,342	—	25,758	—
Oldenburg	2010	—	58,193	—
Oldesloe	29,680	—	42,146	—
Ploen	2166	—	20,320	—
Rendsburg	24,744	—	123,999	—
Segeberg	895	—	17,157	—
Wilster	37,109	—	12,453	—
Summa	289,959	—	1,001,637	70

B. Schleswig.

Name.	Rbthlr.	rbßl.	Rbthlr.	rbßl.
Apenrade	58,970	—	119,116	—
Arroeskiöping	8828	—	7734	—
Burg	2455	—	62,910	57
Eckernförde	12,890	—	66,222	—
Flensburg	294,333	—	494,817	—
Fridrichsstadt	43,110	—	41,072	15
Garding	805	—	10,181	—
Hadersleben	5133	—	44,277	—
Husum	52,868	67	222,732	39
Schleswig	138,127	—	334,192	—
Sonderburg	29,540	—	41,988	64
Tönning	17,290	—	37,544	—
Tondern	45,512	60	104,725	77
Summa	709,862	31	1,587,502	60

C. Capitalvermögen der Klöster.

Im Umschlag 1835 betrug das Capital-Vermögen des	Rbthlr.	rbßl.
Klosters Uetersen	7545	16
„ Itzehoe	81,016	47
„ Preetz	152,777	43

7) Einnahme von Schlagbäumen in Holstein.

In dem Zeitraum von 1824—1835 betrug die Einnahme von den für Rechnung der Staatskasse verpachteten Schlagbäumen in Holstein 70,780 Rbthlr., die baaren Ausgaben der Rentekammer für Wegerefectionen in Holstein 132,669 Rbthlr.

---

8) Nachrichten von dem Betrage des Chausseegeldes auf dem Wege von Kiel nach Altona.

Die Brutto-Einnahme der Kiel-Altonaer Chaussee betrug

1834	26,137 Rbthlr.	34 bßl.
1835	25,076 "	— "

---

9) Uebersicht der durch den Sund und den Schleswig-Holst. Kanal gegangenen Schiffe seit 1823.

Im Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 444 ist eine Uebersicht der Fahrt durch den Schleswig-Holsteinischen Kanal von 1784 an bis 1823 incl. gegeben worden. Die Fortsetzung dieser Uebersicht von dem gedachten Jahre an bis zum Jahre 1836 incl., entnehmen wir aus den Nummern 2 und 3 des Holsteinischen Geschäftsboten, einem Wochenblatte, welches mit dem laufenden Jahr seinen Anfang genommen hat.

Die Uebersicht der Fahrt durch den Sund in den Jahren 1831 bis 1835 giebt Herr Etatsrath Thaarup in seiner neulich erschienenen lehrreichen Schrift über die Finanzstatistik des dänischen Staats. Für die übrigen Jahren sind die Notizen theils aus Etatsrath Thaarup statistischen Tabellen theils aus öffentlichen Blättern entnommen.

Es sind Schiffe gegangen	durch den Sund	durch den Schlesw. Holst. Kanal.
im Jahr 1824 . . .	10,493	2496
" " 1825 . . .		2659
" " 1826 . . .		2363
" " 1827 . . .	13,037	2650
" " 1828 . . .	13,258	3247
" " 1829 . . .		2589
" " 1830 . . .		2999
" " 1831 . . .	12,946	2444
" " 1832 . . .	12,202	2654
" " 1833 . . .	10,985	2405
" " 1834 . . .	10,605	2583
" " 1835 . . .	10,235	2328
" " 1836 . . .	11,925	2438.

---

10) Berichtigung zum neuen Staatsb. Magazin Bd. IV. S. 923, betreffend die Aufhebung der Zünfte im Königlichen Antheil der Herzogthümer.

In den im vorigen Bande enthaltenen Bemerkungen zur Kenntniß der früheren gewerbrechtlichen Verhältnisse ist angeführt worden, daß als im Jahre 1615 der Herzog von Gottorf Johann Adolph unterm 21. August alle Aemter und Gilden aufhob, im Königl. Antheil der Herzogthümer keine Veränderung im Zunftwesen erfolgt sey. Durch eine gütige Mittheilung ist der Herausgeber in den Stand gesetzt worden, jene frühere Angabe zu berichtigen. Es leidet nämlich keinen Zweifel, daß Christian IV. gleich wie er durch eine unterm 19. Juli 1613 für Dänemark erlassene Verordnung alle Artikeln, Willkühren und Beliebungen der Zünfte und Innungen, als nur zum Nachtheil des Publicums gereichend, aufgehoben hatte *), so auch in den Herzogthümern im Jahre 1615, und zwar unterm 14. Juni, und also noch etwas früher als der Herzog von Gottorf alle Gildeschragen und Zunftordnungen cassirt und aufgehoben hatte. Die fast gleichzeitig von den beiden Landesherren in den Herzogthümern erfolgte Aufhebung der Zünfte führt auf die Vermuthung, daß beide Landesherren in dieser Beziehung in Einverständniß mit einander gehandelt haben. Der Antrag dazu wird wohl vom Könige ausgegangen seyn, da die Veränderung des Zunftwesens in Dänemark 2 Jahre vorher erfolgt war.

Eine Art von Zunftverbindung wird jedoch auch nach Aufhebung der Zunftartikel fortgedauert haben. Denn als im Jahre 1618 die Königl. Städte um Wiedererlangung ihrer vorigen Gildeschragen und Zunftordnungen anhielten, ward ihnen zwar unterm 23. Juli der Bescheid ertheilt, daß es aus wichtigen und erheblichen Ursachen bei der unterm 14. Juni 1615 erlassenen Verordnung wegen Aufhebung der Zunftordnungen sein Bewenden behalten solle. Es ward jedoch zugleich die Erklärung hinzugefügt: „daß die neueren Meister auf geleisteten „Bürgereid anstatt ihres Meisterstücks nach Gelegenheit des „Handwerks ein Stück Zeuges itziger Zeit und derselben Um„ständen Art und Manier gemäß unstrafbar machen und ver„fertigen, auch ihrer ehrlichen Geburt und Lehre guten Schein „und Beweis fürzuzeigen und einzuführen verpflichtet seyn soll„ten." Unterm 12. Octbr. 1618 ward dem Statthalter Gerhard Rantzau aufgetragen, über diese Bestimmung zu halten.

---

*) Vgl. Neues Staatsb. Mag. Bd. III. S. 805.

Damit waren indeß die städtischen Handwerker nicht zufrieden. Sie trugen namentlich auf die Bestimmung an, daß die neuen Meister, welche sich etwa in einer Stadt niederzulassen gedächten, sich daselbst zuvörderst Ein Jahr aufhalten und bei den Meistern arbeiten sollten. Diese Bitte ward den Supplicanten unterm 27. Novbr. 1618 unter Hinzufügung des Grundes gewährt, damit man ihres Lebens und Wandels desto bessere Kundschaft wissen und haben möge.

In der Folge ist indeß die frühere Zunftverfassung wieder hergestellt worden. So erhielten namentlich in Flensburg die Tischler und Gläser im Jahre 1634 eine Concession, wegen Zunftgerechtsame, (wegen Admission ihrer Zunft- und Kunstgenossen). Nur wurden denjenigen unzünftigen Meistern, welchen durch rechtskräftige Erkenntnisse die Uebung ihres Handwerks gestattet war, auch dieses Recht ferner vorbehalten. Diese Concession enthielt zugleich die Bestimmung, daß diejenigen Handwerker, welche bei Meistern auf dem Lande gelernt hätten, nur alsdann in der Stadt zugelassen werden dürften, wenn der Meister, bei welchem sie auf dem Lande gelernt hätten, einen richtigen und ordentlichen Lehrbrief vorzuzeigen im Stande sey. Vergleicht man die vorangeführten Data mit einander, so scheint daraus hervorzugehen, daß wenigstens im Königl. Antheil die Aufhebung der Zunfteinrichtung keinesweges eine vollständige gewesen sey, namentlich scheinen Geburts- und Lehrbriefe auch die Verfertigung eines Meisterstücks immer erfordert worden zu seyn, wenn jemand sich in einer Stadt niederlassen wollte, wenigstens scheint das Angegebene in dem Rescript vom 14. Juni 1618 vorausgesetzt zu seyn, und ist jedenfalls ausdrücklich in demselben gestattet. Ist die letztere Annahme richtig, so sieht man recht deutlich, wie die Wiederherstellung der alten Zunfteinrichtung Stufenweise erfolgte. Erst wird die Beibringung von Geburts- und Lehrbriefen so wie die Verfertigung eines Meisterstücks vorgeschrieben und demnächst folgt die Bestimmung, daß ein Handwerk nur bei einem förmlich ausgelernten Meister erlernt werden kann.

Die vollständigste Aufklärung über die im Königl. Antheil der Herzogthümer 1615 eingetretene Veränderung des Zunftwesens wird man ohne Zweifel aus der vom Könige erlassenen Verordnung selbst schöpfen können und wäre es daher zu wünschen, daß diese Verordnung öffentlich mitgetheilt werden könnte.

---

11) Johann Philipp Prätorius.

ein merkwürdiger Holsteinischer Schriftsteller aus dem achtzehnten Jahrhunderte.

Eine bio= u. bibliographische Skizze von H. Schröder in Itzehoe.

Zu den Schriftstellern, die, obgleich sie auf ihr Zeitalter nicht ohne Einfluß waren, und sich durch zahlreiche Erzeugnisse ihrer Feder bekannt machten, dennoch bei der Nachwelt so gut wie verschollen sind, so daß man kaum noch ihren Namen weiß, gehört auch Johann Philipp Prätorius, der es gewiß verdient, daß ich, dem Wunsche des Herrn Herausgebers gemäß, hier über ihn zusammenstelle, was mir bekannt geworden ist. Freilich ist das immer noch, wenigstens in biographischer Hinsicht, sehr wenig. Allein es wird doch dazu dienen, das Andenken dieses würdigen Mannes zu erneuern. Mögen dann diejenigen, welche dazu Gelegenheit haben, Näheres über sein Leben mittheilen.

Gleich Anfangs muß ich leider bemerken, daß es mir, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht möglich gewesen ist, herauszubringen, in welchem Jahre und an welchem Orte, oder auch nur in welchem Lande, Johann Philipp Prätorius geboren worden ist. Sehr wahrscheinlich ist es allerdings, wie auch Herr Etatsrath Falck *) vermuthet, daß er von Geburt ein Holsteiner ist. Der Name Prätorius war in früheren Zeiten gar nicht ungewöhnlich bei uns. So gab es namentlich 1720 in Crempe einen Organisten August Christian Prätorius. Bekannt ist ferner in unserer Geschichte Detlev Prätorius, der Mörder des letzregierenden Grafen zu Rantzau Christian Detlev, ein Sohn des Kirchspielvogts Samuel Prätorius zu Elmshorn **). Da nun auch unser Joh. Ph. Prätorius, wie wir später sehen werden, den Titel eines Gräflich Rantzauischen Raths geführt hat: so könnte man annehmen, er sei ein Bruder jenes Detlev Prätorius, der mit dem jüngern Grafen zu Rantzau Wilhelm Adolf sehr befreundet war, gewesen, und folglich Elmshorn sein Geburtsort. Diese Annahme bleibt aber immer noch unerwiesen. Da wir unsern Prätorius zuerst in Hambnrg antreffen, so kann er auch ein geborner Hamburger sein. Denn auch in Hamburg gab es Gelehrte dieses Namens ***) Da fer=

*) Handbnch des S. H. Privatrechts Bd. 3. Abthl. 1. (Alt. 1835). Vorrede S. VIII.

**) Vgl. Pt. v. Kobbe Schl. Holst. Geschichte (Alt. 1834) S. 106 ff.

***) Vgl. J. O. Thieß Versuch einer Gelehrten=Geschichte v. Hamburg Bd. 2. (Hamb, 1780). S. 112.

ner J. Ph. Prätorius 1725 ff. mit dem damaligen Englischen Minister zu Hamburg Cyrill v. Wich (Erbherr zu Tangstedt, wohnte vor dem Dammthore) genau bekannt war, und auf Befehl desselben bei festlichen Gelegenheiten Gedichte verfertigte, die auf dem Hamburger Theater aufgeführt wurden, und unter andern auch Lüneburger Plattdeutsch *) enthielten: so könnte er endlich auch ein Lüneburger von Geburt gewesen sein. Wenn er denn nun auch kein geborner Holsteiner ist, so wird er dennoch mit Recht zu unsern Schriftstellern gerechnet, wie wir bald sehen werden.

Was das Geburtsjahr unsers Prätorius betrifft: so möchte ich dasselbe in die 90ger Jahre des 17ten Jahrhunderts setzen. Denn da er nach Noodts Annalen (s. unten) den Titel eines Gräflich Rantzauischen Raths gehabt hat, und dieser Titel nach 1721 schwerlich ertheilt worden ist: so muß er denselben schon vor diesem Jahre erhalten haben, und also vor demselben schon wenigstens 20 Jahre alt gewesen sein.

Er wird nun, nach erhaltener Vorbildung auf Schulen, ohne Zweifel auf der Universität (vielleicht zu Kiel, und gewiß im 2ten Decennium des 18ten Jahrhunderts) die Rechte studirt haben, weil wir ihn später als Rechtsgelehrten wirksam finden. Nach vollendeter Universitätszeit hat er sich wahrscheinlich nach Hamburg gewandt. Hier finden wir ihn zuerst im J. 1725, und zwar als belletristischen Schriftsteller, indem er dem damals berühmten Komponisten Keyser Texte zu Opern lieferte. Diese sind gedruckt, und aus dem genannten Jahre mir folgende, als von Pr. herstammend, bekannt:

1) Der Hamburger Jahr-Markt, oder der glückliche Betrug, in einem scherzhafften Sing-Spiele auf dem Hamb. Schau-Platze vorgestellet. Im Jahr 1725. Gedruckt mit Stromerischen Schrifften. 4. **)
2) Die Hamburger Schlacht-Zeit, oder der mißlungene Betrug, in einem Singe-Spiel auf dem Hamb. Schau-Platze aufgeführt. Im Jahr 1725. Gedr. mit Stromerischen Schrifften. 4. ***)

*) Vgl. K. F. A. Schellers Bücherkunde der Sächsisch-Niederdeutschen Sprache (Braunschw. 1826) S. 355. Nr. 1447.

**) Scheller l. c. S. 352. Nr. 1432. J. F. Schütze's Hamburgische Theater-Geschichte (Hamb. 1794). S. 153. Gottsched's Nöthiger Vorrath ꝛc. (Leipz. 1757). S. 301. Der letzte kennt übrigens den Namen des Verf. nicht, wie denn überhaupt in seinem, viele Unrichtigkeiten enthaltenden, Buche Prätorius Name gar nicht vorkommt.

***) Scheller Nr. 1433. Schütze S. 153—55. Gottsched S. 302.

Beide Stücke sind mit Plattdeutschen Rollen und Liedern untermischt. Schütze gibt eine kleine Probe davon. Der Inhalt von Nr. 2 wurde so anstößig gefunden, daß der Senat die fernere Aufführung verbot. Das Stück ist indessen gedruckt, und befindet sich in den bisweilen auf Hamburger Bücherauctionen vorkommenden Sammlungen von Hamburger Opern, die gemeiniglich sehr gut bezahlt werden.

3) La capricciosa e il credulo, intermezzi, die geliebte Eigensinnige und der leichtgläubige Liebhaber, in einem Zwischen-Spiele auf dem Hamburgischen Schau-Platze fürgestellet anno 1725. Gedr. m. Stromerischen Schrifften. 4. (Auf der Rückseite des Titels steht: Die Poesie ist von Monsr. Praetorius).

4) Tamerlan. E. Oper. Hamb. 1725. 4. (Schütze S. 155; Gottsched S. 302).

Auch in den nächsten Jahren fuhr Prätorius in dieser Beschäftigung fort, und lieferte unter andern folgende Stücke:

5) Bey dem höchst-feyerlichst begangenen hohen Geburtsfeste Sr. Königlichen Hoheit Friderici Ludovici zu Hannover, Printzens zu Braunschweig-Lüneburg etc. etc. etc. Ward auf gnädigen Befehl Sr. Excellent Herrn Cyrilli von Wich etc. etc. nachfolgender Prologus etc. am 31. Jan. 1726 auf dem Hamburgischen Schau-Platze allerunterthänigst vorgestellet. Gedr. m. Stromerischen Schrifften. (Auf der Rückseite ist bemerkt: Die Poesie ist von Monsr. J. P. Praetorius). *)

6) Buchhöfer, der Stumme Printz Atis, In einem Intermezzo auf d. Hamb. Schauplatze vorgestellet. 1726. Gedr. m. Stromerischen Schr. 4.

Scheller nennt dieses Stück S. 353 Nr. 1437 eine kleine unbedeutende Judenposse, mit Plattdeutsch untermengt.

7) Das Jauchzende Groß-Britannien an dem etc. Crönungs Feste etc. Georgii des II. etc. auf etc. Befehl Sr. Exc. Hn. Cyrill von Wich etc. in einem Musical. Divertissement etc. am 21. Octbr. 1727 auf d. Hamb. Schau-Platze etc. vorgestellet. Gedr. m. Stromerischen Schr. 4.

Scheller S. 355 Nr. 1447 nennt das hierin vorkommende Platt-

---

*) Nr. 3 u. 5 sind mir von dem Hrn. Dr. F. L. Hoffmann in Hamburg mitgetheilt worden. Auch dieser kenntnißreiche Litterator konnte mir keine nähere Nachrichten über das Leben des Prätorius geben.

deutsch Lüneburgisch. Gottsched führt unter 1726 noch eine Hamburgische Oper Claudius und unter 1727 eine Hamb. Oper Sieg der Schönheit an. Ob diese unserm Prätorius auch angehören, muß ich dahin gestellt sein lassen, da Schütze sie ihm nicht beilegt. Derselbe aber schreibt ihm folgende zwei:

8) Amphytrion. Hamb. 17 . .

9) Der lächerliche Printz Jodelet. Hamb. 17 . .

zu, ohne das Jahr, worin sie erschienen, anzugeben. Diese beiden fehlen bei Gottsched.

10) Die verkehrte Welt, In einer Opera comique auf dem Hamb. Schau-Platze vorgestellet. Im J. 1728. 4. Scheller S. 356 Nr. 1452. Gottsched führt das Stück S. 301 irrig unter dem J. 1725 auf, legt es fälschlich J. Ulr. König bei, und nennt es, ebenfalls unrichtig, ein Lustspiel. Schütze S. 156. Prätorius hat diese Oper nach der Französischen von le Sage und Dorneval, welche 1718 erschien, bearbeitet, aber Alles auf Hambnrgische Localitäten angewendet, und also in eigentlichem Sinne verdeutscht. Es ist eine beißende Satyre auf die damaligen Hamburgischen Sitten. Man findet eine lesenswerthe, ziemlich umfängliche Inhaltsangabe davon, nebst einigen Proben, in dem Journal Hamburg und Altona. Jahrg. 4 (1805) Bd. 2. S. 329 bis 34.

Dieses ist die letzte schriftstellerische Arbeit von Prätorius in Hamburg. Ob man ihm vielleicht die Satyre übel genommen, und ihm deßhalb der Aufenthalt daselbst verleidet worden; oder ob andere Gründe ihn bewogen, die Stadt zu verlassen, muß dahin gestellt bleiben. Genug wir finden ihn von nun an als Justitiarius auf dem adelichen Gute Collmar bei Glückstadt. Daß er als Solcher hier gelebt, fand ich zuerst in den Visitations-Protacollen, welche sich im Münsterdorfschen Probstei-Archiv befinden. Der Probst Kirchhof hat ihn darin mehrmals als bei der Visitation anwesend gewesen genannt, und zwar mit dem Titel Rath. Diesen Titel legt auch Schütze ihm bei. Beide aber geben nicht an, was für ein Rath er gewesen. Allein wir werden weiter unten sehen, daß er das Prädicat eines gräflich Rantzauischen Raths gehabt. Er scheint sich indessen dieses Titels bei Unterschriften niemals bedient zu haben. Da ich in gedachtem Archiv auch einen Brief von Prätorius an Kirchhof fand, woraus hervorgeht, daß Prätorius sich damals eifrig mit historischen Untersuchungen über vaterländische Geschichte beschäftigte: so theile ich denselben als Beilage zu diesem Aufsatze mit. — Immer wußte ich aber noch nicht, in welchem Jahre Prätorius nach Collmar gekommen. Auf

meine Bitte hat daher der jetzige Herr Justitiarius Matthießen daselbst die Güte gehabt, den ältern Theil der dasigen Gutsarchive mehrmals sorgfältig durchzusehen, wofür ich auch hier öffentlich ihm danke. Das Ergebniß ist mir unterm 15. Aug. 1836 mit folgenden Worten mitgetheilt: „Ich finde dieses Man„nes Unterschrift in mehren gleichzeitigen Acten pro As. 1729 „bis 1740; und dann erscheint in den Jahren 1750 bis 1753 „ein J. G. Prätorius. Jener kömmt nur bis 1740 vor, „und nach ihm ein anderer Justitiar Namens Reinhold, „wonach also mit Sicherheit anzunehmen steht, daß er im Jahre „1740 Collmar verließ; er unterschrieb sich hin und wieder „Justit. & Secretarius, und lebte auf dem alten Schlosse in „Collmar." Diese Nachrichten setzen es außer Zweifel, daß unser J. Ph. Prätorius 11 Jahre Gerichtshalter in Collmar gewesen ist. Der J. G. Prätorius ist vielleicht ein Bruder von ihm gewesen.

Auch noch in Collmar war J. Ph. Prätorius für die Hamburgische Bühne thätig. Wenigstens ist eine Oper bekannt, die er während seines Aufenthalts daselbst geschrieben hat. Sie hat den Titel

11) Circe, oder Sieg der Großmuth über die Liebe. Hamb. 1734. 4.

Schütze S. 330; Gottsched S. 309. Wie vielen Beifall dieses Stück damals muß gefunden haben, geht daraus hervor, daß es noch im J. 1766, etwas umgearbeitet, wieder auf die Bühne gebracht wurde, und außerordentlichen Zulauf erhielt. Es brachte dem Prinzipal an 4 Spielabenden 2449 mℓ ein.

Ob Prätorius in Collmar noch sonst Etwas in den Druck gegeben hat, ist nicht bekannt. Allein aus dem Beigebrachten erhellt doch schon deutlich, daß er mit allem Fug zu den Holsteinischen Schriftstellern gerechnet werden kann, wenn er auch vielleicht kein Holsteiner vou Geburt ist.

Die Ursache, warum Prätorius 1740 Collmar verlassen, ist noch unaufgeklärt. Auch weiß man noch nicht, wo er die ersten Jahre nachher gelebt habe. Er gab aber in dieser Zeit heraus:

12) Zeitvertreib bei müssigen Stunden, oder XI mal XI lustige Gegenreden, Begebenheiten und Einfälle, von Hilario Sittenfreund. 1r Theil. Freudenthal. 1743.

Vergl. das Neue Staatsbürgerl. Magazin Bd. 2 S. 922, wo Hr. Etatsrath Falck über dieß Buch eine kleine Notiz mitgetheilt hat, und zwar, wie ich mündlich von ihm weiß, aus Noodts Annalen. Wenn Noodt Hamburg als Verlagsort an-

gibt, so ist das unrichtig. Ich habe nämlich dieses Buch in Händen gehabt, indem es sich in J. Gottwerth Müllers Bibliothek befand. Daher ist der Titel genau so, wie ich angegeben habe *). Ich bedauere damals, 1829, noch nicht aufmerksam auf das Buch gemacht worden zu sein; sonst würd' ich es nicht haben fahren lassen. Das Exemplar ist nach Wien gekommen. Das Buch enthält nach Noodts Angabe l. c. eine Sammlung allerhand kleiner Geschichten, die zum großen Theile in unsern Herzogthümern passirt sein sollen. Daß Prätorius der Verfasser ist, hat freilich vor mir noch niemand gesagt. Allein J. F. Noodts, der als Zeitgenosse es wissen konnte, bezeichnet l. c. den Verf. so, daß Niemand als unser Prätorius gemeint sein kann. Er sagt nämlich er sei ein gräflich Rantzauischer Rath gewesen, zur katholischen Kirche übergegangen und Professor in Trier geworden. Alles dieses paßt auf Prätorius. Uebrigens erfahren wir hier zuerst, daß der Rathstitel ein gräflich Rantzauischer gewesen. Da der fingirte Verlagsort des Buchs Freudenthal heißt, und es bei Itzehoe ein Freudenthal gibt — ob damals schon, ist freilich noch die Frage — so könnte man danach muthmaßen, daß Prätorius 1743 hier gelebt habe. Doch legen wir auf diese Muthmaßung gar kein Gewicht. Der Zeitvertreib bei müssigen Stunden ist nur ein kleines Buch, und kostete damals nur 6 Groschen.

Wir wissen nun schon, daß Prätorius Katholik geworden. Was ihn aber dazu bewogen, bleibt im Dunkeln. Vielleicht ist es geschehen, um dadurch die Professur in Trier zu erlangen. Er ist aber auch Doctor der Rechte geworden. Allein wo und in welchem Jahre, ist gleichfalls unbekannt. Da wir nun eine Dissertation von ihm kennen, ohne das Jahr, worin sie erschienen, so wollen wir diese für seine Inauguraldissertation annehmen, und sie ins Jahr 1744 setzen. Sie hat den Titel:

13) **Diss. de iure archivi coenobiis ac civitatibus mixtis procul dubio competente . . . . . 4. **)**

Im Jahre 1745 war Prätorius kurfürstlich Trierscher Hofrath, und ordentlicher Professor des öffentlichen Rechts und

*) Vgl. das Verzeichniß der Müllerschen Bibliothek (Itzehoe 1829) S. 452 No. 8667.

**) Vgl. Meusels Lexikon der verstorbenen deutschen Schriftsteller Bd. 10. S. 512. Der unserm Prätorius gewidmete Artikel ist äußerst mangelhaft. Meusel hat nicht ein Mal gewußt, daß Pr. theatralischer Schriftsteller gewesen.

der Geschichte an der damaligen Universität daselbst. Später erhielt er den Titel Regierungsrath. Hier ist er bis an seinen Tod geblieben. Er erwarb sich durch die während seiner hiesigen Amtsführung herausgegebenen Schriften den Ruhm eines gelehrten Mannes. Von diesen sind mir folgende bekannt geworden:

14) **Primae lineae historiae imperii Romano-Germanici, pluribus numeris absolutae, ac ad praesens usque tempus productae, Latino idiomate donatae, auctae et emendatae in usum scholae electoralis, quae Augustae Trevirorum viget. Frkf. ad M. 1745. 4.** 1 Alph. 5 Bog. (Ldnpr. 2 mℓ 8 ß).

Vgl. Hamb. Ber. von gel. Sachen 1745. Nr. 32. S. 254. Altonaer gelehrte Zeitungen 1747. St. 52. S. 411 und 12. Meusel l. c.

15) Neuentdeckte, oder in mehres Licht gestellte Wahrheiten aus denen Geschichten, dem öffentlichen Rechte, und der Erdbeschreibung älterer und mittlerer Zeiten, von **Germanus Sincerus.** Frkf. 1746. (Ldnpr. 10 ß).

Daß Prätorius Verfasser dieses Buches sei, wußte schon sein Zeitgenosse Lackmann (vgl. Falcks Sammlungen zur Vaterlandskunde Bd. 3. S. 61); auch Meusel legt sie ihm l. c. bei. Vgl. auch Falcks Handbuch l. c. Ein Inhaltsverzeichniß des Buches findet man in den Leipziger neuen Zeitungen von gelehrten Sachen 1747 S. 229. Daraus erhellt, daß Prätorius auch noch in Trier unserer Herzogthümer eingedenk gewesen. Zwei Aufsätze haben nämlich folgende Ueberschriften: Nr. 4. Das im Herzogl. Holsteinisch-Sonderburgischen Hause eingeführte Primogeniturrecht; und Nr. 5. Eine Nachricht von dem gemeinschaftlichen Land- und privativen Ober-Amtsgerichte im Herzogthum Holstein. Dieser 2te Aufsatz ist nach Falcks Vermuthung, nichts anders als ein neuer Abdruck der historischen Nachricht von den gemeinschaftlichen und einseitigen Königlichen Untergerichten in Holstein, welche sich im Anhang zu der Ausgabe der Landgerichtsordnung von 1741 S. 329 bis 356 befindet, und auch in **Schraderi collectio dissertationum fascit. I, p. 76** ff. abgedruckt worden ist. Daß diese Vermuthung nicht ohne Grund sei, und also jene Abhandlung nicht, wie man gewöhnlich annimmt, den Herausgeber der Ausgabe des LGO. v. 1741, **Advocat** Zach. Groth in Glückstadt, zum Verfasser habe, geht auch daraus hervor, daß der Verleger in der Vorrede sagt, die Anhänge seien ihm von gründlich gelehrten und erfahrnen Männern mit an die Hand gegeben.

Uebrigens gehören die Neuentdeckten Wahrheiten, so wie der Zeitvertreib bei müssigen Stunden, zu den selten vorkommenden Büchern.

16) Versuch einer in Teutscher Sprache zu verfertigenden Abhandlung von denen Chur-Trier allein zustehenden Hohen Directorial-Gerechtsamen bei erledigtem oder anderweitig behindertem Stuhle zu Maynz, den unter dem Vorsitze des Hrn. D. Ch. J. Feustels und des Hrn. Prof. J. Ge. Neureuters gehaltenen Dissertationen, resp. de directorio comitiali, sede Moguntina vacante, alioque simili casu, Archimareschalco S. R. I. competente, und de iure capituli Moguntini circa directorium in comitiis, sede Moguntina vacante, entgegengesetzt. Frankf. u. Leipz. 1747. 1 Alph. 6 Bog. 4.

Vgl. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern. Bd. 6. (1747). S. 592. 93. Meusel l. c.

17) Oratio de fontibus gentilibus, praesertim vero germanis, sacrosanctis. 1747.

Diese Rede ist vielleicht nicht gedruckt. Vgl. Allerneust. Nachrichten &c. Bd. 8. (1747). S. 280.

18) Exercitatio de iurisprudentia heurematica.

Soll Ostern 1749 erschienen sein. Vgl. d. allern. Nachrichten Bd. 8. S. 281.

19) Exercitatio historio-genealogica de antiquis ducibus Thüringiae Franciaeque orientalis sub ducibus Francorum Merovingicis, cum altera eaque auctiore et emendata editione dissertationis de barba Caroli Magni. *)

War zu Anfang 1750 unter der Presse. Vgl. die allerneuest. Nachrichten l. c. S. 281.

Wie das Geburtsjahr, so ist nun auch das Todesjahr unsers Prätorius unbekannt. Meusel läßt in seinem Lexikon es ganz unbestimmt. In der 3ten Ausgabe des gelehrten Teutschlandes (1776) führt er ihn noch als lebend auf; im Anhang dazu (1778) aber rechnet er ihn zu den Todten, und gibt das Sterbejahr durch 177 . an. Danach müßt' er also zwischen 1776 und 1778 gestorben sein. Es ist aber wol sehr wahrscheinlich, daß er schon früher, und bereits in den 60ger Jahren gestorben ist. Denn A. F. Schott führt ihn in seiner un-

---

*) Diese Dissertation wird also schon früher besonders erschienen sein.

parteiischen Kritik über die neuesten juristischen Schriften, welche seit 1768 erschienen, und wo auch Nachrichten von Todesfällen unter den juristischen Schriftstellern vorkommen, nicht mehr mit auf. In Ch. Weidlichs Lexikon aller jetztlebenden Rechtsgelehrten (Halle 1766) kommt er noch mit vor. Ich möchte nun grade 1766 als sein Todesjahr annehmen. Dazu paßt gut der Umstand, daß man, wie wir oben gesehen haben, in diesem Jahre zu Hamburg seine Oper Circe hervorsuchte und wieder aufführte. Man könnte dieses von Seiten des Hamburger Theaters als eine dankbare Erinnerung an ihn und als eine ihm gewidmete Todtenfeier ansehen. Wenn wir 1696 als sein Geburtsjahr annehmen, so wäre er 70 Jahre alt geworden. Jeden Falls wird er ein bedeutendes Alter erreicht haben.

Anhang.

Ein Brief von J. P. Prätorius an Probst Kirchhof in Itzehoe über die Bishorster Marsch v. J. 1738. Mitgetheilt von H. Schröder, in Itzehoe.

Hochwürdiger
Höchstgeehrter Herr Consistorial-Rath und Probst!
Höchstgeneigter Gönner ꝛc.

Euro Hochwürden haben durch gütigste Communication der Staphorstischen Kirchengeschichte Ihnen mich um so mehr verpflichtet, als die Mißgunst leider heute zu Tage bei vielen Gelehrten sich so gemein gemacht, daß man sich, wenn man Sie um Communication eines und des andern ersuchet, schon zum Voraus abschlägige Antwort versprechen muß; gleich wie ich solches durch die Erfahrung belehret worden.

Da ich aber von Hochdenenselben eine so ausnehmende Probe in Contrarium für mich habe: so werde dadurch um so mehr angefrischet, mittelst dieses gehorsamst zu ersuchen, mir bei diesem Expressen den IIten und wo es möglich auch den IIIten Tomum der Staphorstischen Kirchen-Geschichte Hochgeneigt zu communiciren, die ich, wie ietzo den Iten Theil mit schuldigstem Danke franco zu remittiren unermangeln werde.

Sollte in Euro Hochwürden zahlreichen und selecten Bibliotheque sich auch des Bremischen Ertzbischofes Joh. Rhoden Chronicon Msctum befinden: So würde mich erkühnen, mir eine Copei von dem Revers den Henrich erwehlter Bischof zu Osnabrugge (Openbrügge) gebohrner Graf zu Holstein 1410 wegen des für 7000 Markl. in Pfand habenden Hauses Haseldorf an den Hertzog zu Schleswig ausgestellet, an-

gelegentlichst zu erbitten, weil dieser Revers zu meinem Instituto unumgänglich nöthig ist.

Der Bremische Ertzbischof Adalbero hat dem H. Vicelino ao. 1146 ratione Bißhorst ein privilegium ertheilet, welches beim Lindenbrogio in privil. Eccles. Hamb., dem Lünig im Spicil. Eccles. v. beim Staphorst P. I. p. 548 et 549 befindlich ist. Hierinnen werden die Gräntzen der damahligen Kirche Bißhorst specificiret, nehmlich in orientali plagâ palus supra dicta terminum habet Marcham Holsatorum, in australi Marcham *Romersfleht*, in boreali autem Lacum Wickfleht, in occidentali vero fossam tendentem usque ad Marcham *Romersfleht*. Durch Marcham Holsatorum wird meines Erachtens die gräfl. Hollsteinische Gräntze, gleich wie durch Wickfleht die Pinnau verstanden. Was aber Romersfleht bedeuten solle, habe noch nicht finden können. Sollten Euro Hochwürden von Dero wichtigen Amts-Geschäften so viel Zeit abmüssigen können, über dieses Wort Romersfleht zu reflectiren: so zweifle gar nicht daran, daß sie dieses Räthsel der Geographiae medii aevi am besten würden solviren mögen. Auf welchen Fall Hochderoselben Meinung desfals ich mir in respectueuser Ergebenheit gehorsamst erbitten würde. Gleichwie ich aber kaum hoffen darf, daß Sie bei andern wichtigen Occupationen Sich mit dergleichen Bagatelles zu amusiren resolviren dürften: also bitte nur um hochgeneigte Nachricht meines importunen Ansuchens halber, und verharre mit schuldigster Soumission bis in mein Grab

Euro Hochwürden Meines Hochgeehrtesten
Herrn Consistorial-Rathes und Probsten,
auch Höchstgeneigten Gönners x.
dienstverpflichtester Knecht

Collmer d. 29sten Martii aō. 1738.

J. P. Praetorius.

Vorstehender Brief dürfte wenigstens insofern die Bekanntmachung durch den Druck verdienen, als er uns berichtet, daß der Schreiber desselben sich mit der vaterländischen Geschichte beschäftigt habe, und namentlich den Plan gehabt zu haben scheint, die Geschichte der Haseldorfer Marsch und besonders auch des Kirchspiels Bishorst aufzuklären. Letzteres hat er, wie man sieht, an der gewöhnlich angenommenen Stelle gesucht, welche Lage Kuß bekanntlich im Staatsbürgerlichen Magazin bestritten hat. Wenn ich dessen Gründe auch nicht zu entkräften vermag,

so möchte ich doch fragen, woher es denn komme, daß die jetzt noch Bishorst genannten Häuser an einer ganz andern Stelle liegen, als wo Kuß die Bishorster Marsch gefunden hat? Oder ist ihre Lage auf den Charten unrichtig angegeben?

---

12) Mittheilung aus Dännemark.

a) Stadt- und Land-Bewohner.

Die Urquelle des Erwerbs ist die Beschäftigung zur Hervorbringung der Dinge die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Menschen dienen. Je mehr die zur Hervorbringung nöthige Arbeit erleichtert wird, desto wohlfeiler ist das Product, desto mehr Menschen können sich ein solches anschaffen; es wird absetzlicher. —

Der Wohnort oder die Localität bestimmen zum Theil die Art der Beschäftigung, denen ein Jeder sich am vortheilhaftesten widmen kann. Das Meeresufer ladet zum Fischfang, zur Schifffahrt, zum Seehandel ein; ein reißender Bach zum Bau einer Mühle; fruchtbarer Boden zum Acker- und Gartenbau. Daher besteht die Hauptbeschäftigung der Landbewohner hauptsächlich in Hervorbringung der rohen Erzeugnisse, wozu die Beschaffenheit des Bodens die Veranlassung giebt. Die Beschäftigung der Stadtbewohner dagegen ist hauptsächlich, die rohen Erzeugnisse zu dem Gebrauch zu verarbeiten; denn die wenigsten Producte dienen in dem Zustande zum Gebrauch, in welchem sie aus den Händen des Landmanns kommen. Die Vereinigung verschiedener Beschäftigungen, die einander in die Hände arbeiten, ist wegen der Arbeitstheilung, die so viel zur Wohlfeilheit der Hervorbringung beiträgt, erforderlich und widmet vornehmlich die Städte zum Sitz der veredelnden Gewerbe, Handwerke, Künste, des Handels, der wissenschaftlichen Beschäftigungen. Nicht willkührlich ist diese Vertheilung der Stadt- und Land-Beschäftigungen zum allgemeinen Wohlstand, sondern wesentlich ihr Verhältniß in der Natur begründet. Dies wollen wir zu entwickeln suchen.

Jedes rohe Erzeugniß wird absetzlicher, sobald es durch Verarbeitung zu einer bestimmten Anwendung dienlich gemacht wird; je mannichfacher diese Arten von Benutzung sind, zu denen es bereitet wird, desto mehr erweitert sich der Kreis seiner Absetzlichkeit. Wir brauchen Felle und Häute zu so vielen Dingen, zu denen wir sie nicht anwenden würden oder könnten, wenn wir nicht die Kunst verstünden oder trieben, sie zu gärben, oder durch andere Zubereitungen dazu brauchbar zu machen.

Ohne diese Kunst würde ein großer Theil der Felle und Häute weder benutzt noch verkauft werden können, und der Landmann würde in seinem Erwerbe den Theil seines Vortheils verlieren, den er jetzt aus diesen Erzeugnissen zieht. Dasselbe gilt von der Wolle, dem Flachs und andern Erzeugnissen des Landmanns. Leicht wird man aus dem Erwähnten begreifen, daß Handwerke und Fabriken viel dazu beitragen, den Absatz der Erzeugnisse, die der Landmann hervorbringt, zu vermehren und zu erweitern, und daß sie denselben in dem Grade begünstigen, in welchem sie in ihrer Vollkommenheit fortschreiten und im Flor stehen. Der Kaufmann, der sich mit Verwendung seines Vermögens ein Geschäft daraus macht, den Vorrath von Erzeugnissen, roher und veredelter Art, zu kaufen, um sie dem Verbraucher im Lande selbst oder im Auslande zuzuführen, reicht dem Landmanne so wie dem Fabrikanten eine mächtige Hülfe, indem er diesen ihr Geld früher einhändigt, als sie es von dem Consumenten würden erhalten können, vornehmlich aber dadurch, daß er für sie den Consumenten aufsucht, den sie zu finden Mühe haben, oft vergebens suchen würden. Handwerke, Fabriken, vornehmlich der Handel sind mächtige Hebel für den reichlicheren Erwerb des Landmanns, und alles was zum Flor und zur Vervollkommnung der besagten städtischen Gewerbe dient, ist aus erwähnten Gründen dem Interesse des Landmanns gemäß.

Allein das Emporkommen der städtischen Gewerbe ist auch aus dem Grunde dem Landmanne erspriesslich, weil viele erwerbende Handwerker und Fabrikarbeiter eine Menschenmasse bilden, die durch ihre eigne Consumtion eine größere Menge und Mannichfaltigkeit von Erzeugnissen des Landmanns verbrauchen, für die er in den kleinen Städten kein Absatz findet. Wie aber Fabriken und Manufacturen die Zahl der Einwohner einer Stadt vermehren können, davon haben wir viele Beispiele unter denen wir Manschester namentlich anführen, als eins der auffallendsten. Seit 1760 hat sich daselbst die Zahl von 27,000 Einwohner auf über 120,000 gehoben.

Werfen wir einen Blick auf die Volksmenge der 66 Städte, die Dännemark, mit Ausnahme von Kopenhagen, zählt, so verhält sich diese auf den Inseln wie 74,645 in den Städten, zu 503,918 auf dem Lande oder wie 1 zu ungefähr 7; in Jütland dagegen wie 57,575 zu 468,377 oder wie 1 zu über 8; also noch nicht in dem Verhältnisse, welches man für das angemessenste hält. Sehen wir auf die Städte einzeln, so sind auf den Inseln, Odense und Helsingör die einzigen, die über 8 und 7 Tausend Einwohner haben, Rönne und Slagelse, die zwischen

3 und 4 Tausend Bewohner zählen. In Jütland haben Aalburg, Randers und Aarhuus jede Stadt ungefähr 7000 Einwohner, Horsens, Friedericia und Viburg über 4 und 3 Tausend. Die übrigen alle haben unter 3000 Einwohner und unter diesen sind 22 Städte (ein Drittel der gesammten Zahl) die nicht 1000 Einwohner zählen. Diese kleinen Städte sind nicht geeignet, dem Landmanne ihrer Umgegend den gesammten Ueberfluß zu lohnenden Preisen abzunehmen, denn sie sind nicht volkreich genug, um alle die Handwerker und Gewerbtreibende zu besitzen, welche erforderlich sind, den erwähnten Vorrath zu veredeln oder absetzlicher zu machen. Ausfuhr nach der Fremde ist für viele Gegenden um die kleinen Seestädte herum der einzige Ausweg, wodurch der Landmann erwarten kann, seinen Ueberfluß zu Gelde zu machen; allein auch diesen findet er oft nicht hinlänglich in den kleinen Seestädten, geschweige in den kleinen Landstädten.

Aus diesen Verhältnissen und Umständen ergiebt sich das Bedürfniß, so wohl im Interesse des Landes überhaupt, als auch des Landmanns ins Besondere, das Aufkommen der Städte zu befördern: in allen Städten, durch Anleitung zu einem verbesserten Gewerbstand in dem Betrieb und der Oeconomie, durch Hinwegräumung alles dessen, was die Betriebsamkeit und den Handel im Innern des Landes erschweren so wie in den Seestädten den auswärtigen Handel vornehmlich den Ausfuhrhandel lähmen kann, was die Communication zwischen den Städten schwierig macht u. d. gl. m. — Der Trieb, durch ein vortheilhafteres Verfahren die Gewerbe ergiebiger nnd deren Erzeugnisse durch Vervollkommnung des Materials und der Bearbeitung annehmlicher und preiswürdiger zu machen, ist bei den meisten Bewohnern dieser Städte noch nicht erwacht. — Gleichwohl ist er wesentlich nothwendig zu den Fortschritten in den mechanischen Künsten und den Gewerben, um die Producte der einheimischen Betriebsamkeit den Einwohnern des Landes eben so gut und wohlfeil liefern zu können, als die Fremde uns ähnliche zuführt. Dadurch würden mancher Art Einfuhr Gränzen gesetzt werden und sowohl der Preis des darauf verwandten Stoffes, als auch der darauf angewandten Arbeit, die nun nach der Fremde gehen, im Lande gewonnen werden können, und vielen Landeseinwohnern Arbeit und Erwerb verschaffen, die jetzt zum Theil der Armencasse zur Last liegen.

Nicht richtig würde es demnach sein, Maaßregeln, die zum Aufkommen der Städte und der städtischen Gewerbe abzielen, bloß als den Städter bevorrechtende, den Landmann beeinträch-

tigende zu betrachten; denn sie haben einen tiefer liegenden Grund in den eben angedeuteten Verhältnissen zwischen Stadt und Land. Die „Colleg. Tidende“ 1834 № 47 erwähnt deren zwar nicht unter den gewichtvollen Gründen ihrer Deduction, sie scheinen jedoch für jeden Landmann, der sein wahres Interesse erkennt, einen hinlänglichen Grund zu enthalten, die Verfügung, welche den kleinen Städten eine weit größere Anzahl von Deputirten ertheilt, als sie nach dem Verhältnisse ihrer Volksmenge hätten erwarten können, für eine der ersprießlichsten zu schätzen, die seinem Interesse gemäß, zum Aufblühen der Städte und ihrer Gewerbe führen kann.

Wollen aber die Städter, daß ihre Mitbürger auf dem Lande diesen Verhältnissen thätlich huldigen; so haben sie ihrer Seits durch die That zu beweisen, daß sie weder den Grund vergessen, weswegen die Landleute auf den Flor der Städte zu achten haben, noch die Sorgfalt der Regierung aus den Augen zu verlieren, die ihnen in den Ständeversammlungen so viele Stimmen bewilligte, welche für ihr Aufkommen das Wort führen können. Der eine so wohl als die andere sind Aufforderungen an die Städter, durch eigne Anstrengung diejenigen Mittel aufzufinden und herbeizuführen, so wie die ihnen dargebotene bestens zu benutzen, wodurch sie ihrem eignen Interesse, dem achtsamen Verhalten der Landbewohner und den Erwartungen der Regierung am besten entsprechen können. Unter diesen Mitteln möchten Industrie- und Handwerks-Schulen so wie technische Unterrichtsanstalten zu rechnen sein; sie bilden die Jugend zur Arbeitsamkeit und Behändigkeit, läutern ihren Geschmack und leiten den Geist auf Erfindung besserer Verfahrungsarten. Handwerke und Fabriken in ihrem Schooße in Flor zu bringen, ist die große Aufgabe, die alle, vornehmlich aber die Städte mitten im Lande, zu lösen haben. Nicht leicht möchte die Lösung sein; unmöglich aber ist sie wohl nicht, wenn sie mit Einsicht, in Berücksichtigung des Bestehenden und der Umstände, gepaart mit regem Eifer begründet wird. Die Seestädte haben überdies noch den Seehandel zu ihrem Emporkommen zu benutzen und mit aller der Achtsamkeit zu erwägen, die zur Belebung der Productivität im Lande hinführt. Auch darf man Fortschritte in der Verbesserung der Gewerbthätigkeit und der Erwerbsquellen erwarten; schon sind in diesem Geiste einige Unternehmungen vorgenommen, Vereine in einigen Provinzen entstanden, welche die Belebung der Betriebsamkeit zur Absicht haben. Solche Beispiele berechtigen zu der Hoffnung daß sie überall sich verbreiten werden.

Indem der Handel den heimischen Hervorbringern der materiellen und veredelten Erzeugnisse einen hinlänglichen und lohnenden Absatz verschafft, muntert er sie zur vermehrten Production auf und verschafft ihnen Wohlstand. Jemehr aber dieser zunimmt desto mehr werden die Erwerbsquellen sich erweitern und vermehren, desto reichlicher wird der Verbrauch sein, der wiederum die Handelsumsätze vermehrt. Verbesserung der Productivität im Lande ist deshalb eben so wohl im Interesse des Handelsstandes, als in dem der Hervorbringer und des Staats. Der Wohlstand Aller beruht auf diesem wichtigen Verhältnisse, das die ganze Aufmerksamkeit Aller verdient; denn bei allen Fortschritten, den die Betriebsamkeit bei uns macht, sind wir gleichwohl noch weit von dem Punkt entfernt, die Quellen des Reichthums, die Dänemark darbietet, alle gefunden und die gefundenen vollständig benutzt zu haben.

In diesen Grundzügen der öconomischen Verhältnisse zwischen den Stadt- und den Land-Bewohnern wird ein Jeder erkennen, wie der Wohlstand des Einen, ohne den Wohlstand des Andern nicht dauerhaft begründet sein oder werden kann; woraus sich die gegenseitige Verpflichtung ergiebt, mit Achtsamkeit einem Jeden das ihm Gebührende einzuräumen; man wird ferner daraus ersehen, welcher Art Thätigkeit und in welcher Richtung ein Jeder sich in seinem Kreise vornehmlich zu widmen hat, um in gegenseitiger Harmonie das gemeinsame Ziel, die Wohlfahrt des Vaterlandes und aller seiner Einwohner, auf die beste Weise zu befördern. Ihre ferneren practischen Entwickelungen geben reichlichen Stoff zu Untersuchungen und gemeinschaftlichen Erwägungen, so wie zu Ausführungen, in denen der echte Bürgersinn die Aufopferungen, die diese von ihm fodern, nicht scheuen, so wie auch die Gränzen erkennen wird, welche sowohl der Sache, als ihm selbst von den Verhältnissen gesetzt werden.

b) Einige Bemerkungen über Handel der dänischen Provinzialstädten.

Die große Ausdehnung der dänischen Küsten, welche viele Inseln und eine im Verhältniß ihrer Länge schmale Halbinsel umschließen, enthält viele Buchten, die gute Lade- und Löschplätze darbieten. An diesen bildeten sich Städte in solcher Menge, daß einer jeden nur ein beschränkter Bezirk zu Theil ward, worin sie ihre Handelsthätigkeit ausüben konnten, d. h. aus dem sie den Ueberfluß ihrer Producte einsammeln und über See verführen, so wie denselben mit den erforderlichen fremden Waaren

seewärts versorgen konnten. Mit Ausschluß von Bornholm enthält Dänemark 60 Städte, Kopenhagen nicht mitgerechnet, von denen ungefähr 8 im Innern des Landes liegen; vertheilen wir die 670 [] Meilen, welche Dänemark im Flächenraum enthält, unter diese Städte, so kommen auf den Bezirk einer jeden, im Durchschnitt, ungefähr 12 [] Meilen und eine Volksmenge von 20,000 Einwohner. Hierin liegt offenbar ein Grund, weshalb der Handel vieler Städte nur gering sein kann, und die Städte in den Provinzen in der Mehrzahl gering sind.

Ein andrer Grund möchte in der Art, wie der Betrieb, namentlich der Handel in den Provinzialstädten geführt wird, liegen. Die bequeme Lage zur Seefahrt war der herrschende Gedanke bei der Entstehung der Städte und er ist es zum Theil noch, welcher den Geschäften der Handelnden die Richtung giebt. Jeder Platz, jeder Kaufmann sucht so gut als möglich seinen Hafen zu benutzen, seinen Wirkungskreis auszudehnen, versieht seinen Waarenvorrath mit allen Artikeln, welche erfodert werden, eine jede vorhandene Nachfrage befriedigen zu können. Eine Folge davon ist, daß der Handel im Ausstücken besteht und der Großhandel meistens Nebensache ist; daß die Aufmerksamkeit der Handelnden auf Einzelnheiten geleitet wird, die ihn abhalten, die sich darbietende Gelegenheiten zu vortheilhaften Unternehmungen, die Umstände, welche zur Ausdehnung des Handelsbezirks einer Stadt dienen, aufzufassen und Consumenten für den Großhandel in der Ferne aufzusuchen. Eine andere Folge dieser Richtung des Handels ist, daß der Handelnde sein Vermögen auf zu vielerlei Gegenständen vertheilt hat und keinen mit erfoderlicher Kraft und Einsicht treiben kann, wenn auch die Gelegenheit sich zeigen sollte. Alle Geschäfte, ohne Unterschied, werden von einem jeden durch ein ander getrieben: Groß- und Detail-, Holz- und Ellenwaaren-, Eisen- und Gewürz-Handel, und indem ein Jeder sich in diesem Cirkel herumtummelt, um so viel als möglich an sich zu reißen, ist fast in allen diesen Städten die Veredlung der rohen Erzeugnisse des Landes und die Verarbeitung, Sammlung und Benutzung mancher herrlichen Naturgaben zu Handelswaaren ganz außer Acht gelassen; selbst die Verführung der Waaren, welche Kunst- und Hausfleiß erzeugen, findet wenig Anklang bei den Handelnden.

Daß die Kaufleute in vielen der kleinen Provinzialstädten keine Gelegenheit haben, Großhandel zu treiben, ist aus der Lage ihrer Städte und der Gegend, auf die ihr Handel beschränkt ist, einleuchtend; ihre Kaufleute sind durch die Umstände auf den Detailhandel hingewiesen, der im Austausch ausländi-

scher Waaren gegen inländische Erzeugnisse besteht; ihr Geschäft ist das der Niederlagsplätze. Die Frage aber ist, ob statt bei einer beschwerlichen Concurrenz mit allerlei Waaren zu handeln, es nicht besser wäre, daß ein jeder Kaufmann seine Geschäfte auf einige Gegenstände concentrirte und auf diese Art die Concurrenz vermiede? ob die Gegend ihres Handelsbezirks nicht Naturgaben und Erzeugnisse hat, deren Veredlung oder Verführung nach andern Landesgegenden einen Erwerb darbietet, der unbenutzt darnieder liegt und, verständig betrieben, die darauf verwandten Capitalien und Mühwaltung besser belohnt? ob nicht die Veredlung dieses oder jenes Products einen vortheilhafteren Erwerb gewährt, z. B. selbst der Handel mit Waaren erster oder zweiter Hand, die der Kunst- und Hausfleiß bereitet, einen gewinnreicheren Handel gewährt und auf eine dieser Arten ein Weg offen steht, die jetzt stattfindende beschwerliche Concurrenz zu vermeiden und seine Thätigkeit und Capitalien für sich selbst und das Land fruchtbringender anzuwenden? Alsdann würden solche Städte die Betriebsamkeit einer Niederlagsstadt ganz ausfüllen und indem sie ihren Wohlstand auf diesem der Natur der Umstände gemäßen Wege sicherer erzielen würden, wäre der erste Schritt gethan, um dem Wohlstand der Städte emporzuhelfen, die durch ihre Lage den Stapelhandel zu treiben im Stande sind.

Aagaard sagt S. 20 seiner „Beskrivelse over Thyland." Viburg 1812, „Mangel an Feuerung macht, daß Thyland, dessen Erdreich größtentheils Kalk ist und Kalksteine im größten Ueberfluß und ohne große Arbeit darbietet, gleichwohl der Zufuhr an gebrannten Kalk bedarf." — Sollte die nun bis Hornum Wasehuus schiffbar gemachte Skaldsaue, wodurch der Holzvorrath aus Lindum Kirchspiel durch den Hvalpsund wohlfeil nach Mors und Thysted fortgeschafft werden kann, nicht einen verständigen Handelsmann eine Veranlassung geben können, diesem Uebelstande abzuhelfen? — Sollte ebenfalls die vorzügliche Kreide für Stege nicht eine Veranlassung werden können, sie für Maler und andere Gewerbe zu bereiten? Für Greenaa die Ausfuhr des Torfs? Für Randers das Weben, Bleichen der Leinwand und deren Verführung im Inneren des Reichs und außerhalb desselben? Alle diese Erzeugnisse sind Handelsgegenstände, die wo nicht ganz versäumt, doch äußerst wenig benutzt werden und dem sachverständigen Kaufmanne mehr einbringen würden, als der Handel mit allen sich durchkreutzenden Gegenständen; sie sind Gegenstände die, wohl benutzt, zu ansehnlichen Erwerbszweigen heranwachsen könnten. — Daß eine solche Um-

wandlung der Geschäfte möglich ist, hat unter andern Agent Voigt in Faaburg durch die That bewiesen, obgleich sein Handelsort wenig über 2000 Einwohner zählt und der Wirkungskreis des Handels dieser Stadt klein ist und nichts ausgezeichnetes hat.

Eine wohl erwogene Untersuchung der Lage des Orts und der Verhältnisse seiner nächsten Gegend würde die Handelnden eines Orts zu der Erkenntniß führen, inwiefern Großhandel sich für denselben paßt, oder derselbe mit der Zeit zu einem Stapelplatz erhoben werden kann, indem sein Umland durch Verbindungen mit kleineren Städten oder Ausbildung seiner Flußwege einen größeren Umfang erhält; oder in wiefern das Geschäft des Orts auf die Veredlung der rohen Erzeugnisse der Gegend zu Handelswaaren hingewiesen wird; in wiefern eine Absonderung der Gegenstände des Detailhandels den Umständen angemessener ist, als eine Concurrenz in der ein Jeder trachtet, dem Andern den Rang abzulaufen und worin der Gewinn des Einen für den Andern ein Abbruch ist; eine Concurrenz die zu Collision ausartet und für den allgemeinen Bedarf zu viel Menschen und Vermögen zu beschäftigen scheint, während andere sehr wichtige Zweige der Betriebsamkeit ihrer bedürfen.

Erwägen wir den Gegenstand in seinem ganzen Umfang, so scheint es uns, als wenn höchst wohlthätige Folgen von einer auf richtigen Grundsätzen begründete Theilung der Handelsgeschäfte in den Provinzen für die Betriebsamkeit im Gewerk- und Fabrikfache zu erwarten sein möchten, und hierin ist ein weites Feld noch unbebaut für Dänemark offen. Wo wir aber das Aufblühen eines soliden, großen Handels in der Geschichte der Nationen erblicken, da finden wir ihn mit der Ausübung der Gewerke und der Ausbildung der Fabriken gepaart.

Wenn diese Theilung oder Trennung der verschiedenartigen Handelsgeschäfte nach Umfang und Gegenständen nicht allein unter den Kaufleuten eines Orts, sondern auch unter den Städten selbst durch gesetzliche Einrichtungen erleichtert werden kann, so ist hierunter keinesweges Gesetzzwang verstanden; sondern Aufmunterung für die Handelnden sich derselben zu befleißigen. Unterricht für technische und Handels-Kenntnisse, Hinwegräumung der Hindernisse für den inneren Verkehr sowohl im Inneren der Provinzen als von einer Provinz zur andern.

Zu leugnen ist es nicht, daß der Handel in den Provinzen größtentheils handwerksmäßig und mit beschränkten Kenntnissen getrieben wird, und in diesen Umständen wesentliche Hindernisse für das Aufblühen des Handels und der Gewerbe in den

Provinzen liegen, welche zu den Gegenständen gehören auf deren Abänderung nicht genug aufmerksam gemacht werden kann.

c) Ueber Jütlands innere Verhältnisse.

Jütland enthält 448 [] Meilen in Flächeninhalt mit 525,942 Einwohner, also nicht völlig 1200 Einwohner auf einer [] Meile, während die anderen Hauptprovinzen alle über 2000 Einwohner auf einem solchen Flächenraum zählen. Unter den vier Hauptprovinzen ist sie die größte im Areal, die nächstgrößte in der Volkszahl, aber die geringst bevölkerte; den die Provinz Seeland, Fühnen, Lolland und Falster enthält 235 [] Meilen mit 697,855 Einwohnern; Schleswig zählt auf 175 [] Meilen 332, 866 Einwohner, und Holstein mit einem Flächenraum von 153 [] Meilen hat 435,528 Einwohner.

I.

Sehen wir auf die öconomische Beschaffenheit dieser Provinz, so finden wir Jütland ohne wissenschaftliche Institutionen, wie Holstein und die Inselprovinz in ihren Universitäten, Museen u. s. w. haben; ohne Sitz einer höchsten Regierungs-Autorität, wie Schleswig in der Residenz des Statthalters, Holstein im höchsten Gericht, geschweige Seeland in den Regierungs-Collegien und der Residenz hat; kurz, sie hat keine solche Institutionen, wodurch der Geldumlauf von der Regierung und den andern Provinzen wieder nach Jütland geleitet werden könnte, der von diesem nach jenen in mannichfachen Canälen fließt. Während jene drei Provinzen Mittel- und Centralpunkte der Communication sind, ist Jütland deren Endpunkt, wodurch es auch diesen Leiter von Geldzufließen entbehrt. Es mangeln dieser Provinz gute Wege, während Seeland und Fühnen mit Chausseen versehen sind und in Holstein mit dem Bau von Chausseen angefangen ist. Vergleichen wir ferner Jütland mit den drei Hauptprovinzen des Reichs; so finden wir zunächst Schleswig von einer weit geringeren Breite zwischen Osten und Westen, also mit einer weit leichteren Communication zwischen der Ost- und Nordsee; mit weit ansehnlicheren Städten und ausgedehnterem städtischen Erwerb; mit einer nahen Nachbarschaft mit Fühnen und Holstein, einer freien Schifffahrt nach der Ostsee, die von tief einschneidenden Buchten bis fast an den Landrücken begünstigt wird; auch hat es durch die Häfen von Tönning und Husum eine freie Schifffahrt über die Nordsee nach den westeuropäischen Ländern. — Holstein mit seinen Häfen an der Niederelbe und an der Ostsee, treibt auf beiden

Meeren eine ungehinderte Schifffahrt; Kiel, Altona, Hamburg und Lübeck mit ungefähr 180,000 Einwohnern und ihrem lebhaften Handel, verschaffen dem Ueberfluß aller Erzeugnisse der Provinz und der Betriebsamkeit ihrer Einwohner reißenden Absatz. — Die Inselprovinz, von Schleswig, Holstein, Mecklenburg, der Odergegend und Schonen umgeben, der Seefahrt nach der Ostsee und dem Kattegat allenthalben offen, hat Kopenhagen mit seinen 120,000 Einwohnern als Abnehmer ihrer Erzeugnisse. Sie theilt mit Holstein den Vortheil, aus den Erwerbsquellen Vortheil ziehen zu können, die der Verkehr zwischen Kopenhagen und Hamburg darbietet. Beide diese Provinzen liegen an den Quellen der Geldhülfe, die Kopenhagen und Hamburg besitzen, und schöpfen aus ihnen. Wenn Schleswig diese weniger benutzen kann, so sind sie für Jütland sogut wie ganz versperrt. Die Schwierigkeiten, welche Entfernung, Mangel an Bekanntschaft mit der Lage der Dinge und Personen, so wie Entbehrung angemessener Communicationsmittel in den Weg legen, bilden meistens unübersteigliche Hindernisse. Dabei hat Jütland nicht eine Stadt, die mit den größten in den andern Provinzen zu vergleichen wäre, die an und für sich, sowohl durch die Menge ihrer Einwohner, als durch ihre mannichfaltigen veredelnden Gewerbe, ihre Schifffahrt und ihren umfassenden Handelsbetrieb, eine ansehnliche Consumtion veranlaßt.

Was Jütland unter diesen Umständen durch eigne Kräfte erreicht hat, steht freilich um so fester, seine Fortschritte aber sind deshalb nicht so groß, als in den andern drei Provinzen. Deswegen steht es auch in der Bevölkerung so wie in der Industrie und Gewerbthätigkeit gegen die andern zurück; dahingegen sind seine Einwohner um so genügsamer, sparsamer, und arbeitsam. Eben darum besteht der Handel dieser Provinz in einer die Einfuhr stark übersteigenden Ausfuhr. Dies kann zufolge der Natur der Umstände nicht anders sein, wenn die Bewohner von Jütland in ihrem Erwerbstande bestehen sollen, weil sie keine anderen Geldzuflüsse haben, als was ihre Ausfuhr bringt, und diese fast ausschließlich den Abgang des Geldes ersetzen muß, der regelmäßig durch die Steuern aus der Provinz geht, ohne wieder zurück zu kehren. Jütland aber steuert für gegen 175,000 Tonnen Hartkorn, von 372,000 Tonnen Hartkorn, die ganz Dänemark zählt.

II.

In Hinsicht auf die innere Beschaffenheit des Landes läßt

sich Jütland füglich in drei Hauptgegenden theilen. Der Liimfjord, welcher im 56° n. B. zwischen Osten und Westen sich erstreckt, trennt Thy und Wendsyssel von dem südlichen Theil Jütlands. Dieser nördliche Theil der Provinz wird mehr zur Viehzucht als zum Ackerbau benutzt. Die nördlichen Küsten haben nicht Einen Hafen, wohin Schiffe sich flüchten könnten, und sind oft Zeugen von Schiffbrüchen. Nur an der Ostküste liegen Skagen und Friedrichshafen, wohin Schiffe ihre Zuflucht nehmen und sicher laden und löschen können. Die sechs Städte, die auf diesem Theil des Landes liegen, zählen zusammen nicht mehr als 7070 Einwohner, die nur wenige und die unentbehrlichsten Gewerbe treiben, und deren Handel meistens über den Liimfjord seinen Weg nimmt. Nur der östliche Theil fühlt den Einfluß des Handelsbetriebs von Aalburg, das an der Südküste vom Liimfjord liegt. Der Fischfang macht zwar einen nicht unbeträchtlichen Theil des Erwerbs der Einwohner aus, indessen hat derselbe seit 1825 abgenommen, als der Agger-Canal durch den Durchbruch der Nordsee entstand und vornehmlich den Heringsfang im Liimfjord vermindert hat. Die Schifffahrt auf dem Liimfjord ist, in Hinsicht auf die Größe der Schiffe, ziemlich eingeschränkt, weil vermittelst der „Beedinger“ d. h. der schweren Seegänge da, wo die Föhrde sich erweitert und die Strömungen ihren Zusammenlauf nach den engen Päßen nehmen, wie bei Nissum, Kaas und Løgstör, seichte Stellen mit 3—4 Fuß Wassertiefe sich bilden, indem der aufgewühlte Sand dort angehäuft, zuweilen aber auch von diesen Stellen durch die Strömungen zum Theil weggespühlt wird. Deshalb hängt die Wassertiefe an solchen seichten Stellen von den Strömungen und Winden ab. Bei Hals, an der östlichen Mündung des Liimfjords, ist eine Stelle über die nur bis 9 Fuß tief stechende Schiffe fahren können. Die übrigen Theile des Liimfjords sind für größere Schiffe tief genug. Man bedient sich flacher Prahme oder Ewer, Kaage genannt, um tiefer gehende Schiffe bei Løgstör zu lichten. Der Liimfjord ist für die innere Schifffahrt dienlich, kann aber für die allgemeine Schifffahrt, d. h. für einen gewöhnlichen Handelsweg zwischen der Nordsee und dem Kattegat nicht benutzt werden, wenn er in seinem jetzigen Zustande bleibt.

Im Süden des Liimfjords läuft von Norden nach Süden ein Landrücken, der mit Heide bedeckt ist, ziemlich dicht unter seiner Oberfläche eine eisenhaltige Borke hat, die der Vegetation der Gewächse mit etwas tief gehenden Wurzeln nachtheilig ist; dieser theilt das Land in die westliche und östliche Abdachung

oder Neigung gegen die Nordsee und den Kattegat. Der westliche Theil ist der kleinste, und weniger fruchtbar; nur wenige seiner Gewässer sind schiffbar und noch weniger werden beschifft. Der Strand an der Nordsee besteht zum Theil aus Flugsand, der bei Ringkjöbing eine große mit dem Meere parallellaufende Föhrde, mit einer einzigen Einfahrt am südlichen Ende bildet. Sie ist 6 Meilen lang, voller Inseln und Untiefen, welche die Fahrt bis Ringkjöbing sehr schwierig macht. In diese Föhrde ergießt sich die Skjärnaue, deren Quellen unweit derer der Gudenaue liegen. Durch den Husbyesee und den Hussee ist die Föhrde mit Nissumfjord, in ihrem Norden, verbunden; in diese fällt die Holstebro- oder Stor-Aue, die im Früh- und Spätjahr selbst für ansehnliche Fahrzeuge bis zur Stadt Holstebro fahrbar ist; ihre Mündung aber, so wie Thorsminde, die Mündung der Föhrde, sind voll Untiefen. Im Süden der Ringkjöbingföhrde liegt die Varde-Bucht, an der Hjerting mit einer offenen Rhede liegt, die einzige Stelle an dieser Küste wohin 9 Fuß stechende Schiffe kommen und daselbst zur Ebbe- und Fluthzeit flott liegen können; allein sie sind an derselben ziemlich ausgesetzt, wenn südliche Winde hart wehen. Längs der ganzen Küste von Vardebucht bis über Nissumfjord hinweg, dehnen sich drei Reihen seichter Gründe unter der Meeresfläche, „Revler“ genannt, deren äußerste ungefähr eine halbe Meile vom Lande entfernt ist; sie sind öfters trocken, gemeinlich aber nur von 5 bis 6 Fuß Wasser überspühlt. Zwischen diesen Revlern ist dagegen die Wassertiefe 40 bis 50 Fuß, und der Wellenschlag den Schiffen höchst gefährlich. Dies drückt den Handel und die Entwickelung der Betriebsamkeit auf der ganzen Westseite von Jütland, deren fünf Städte überhaupt nur 6808 Einwohner zählen, die nur wenige Gewerbe treiben. Die Landbewohner beschäftigen sich mit Ackerbau und Vieh-, vornehmlich Schaafzucht, deren Wolle von den Einwohnern einer ziemlich ausgedehnten Gegend gesponnen, und zu Strümpfen, Jacken, Unterröcken u. s. w. gestrickt wird. Durch diesen ihren Hausfleiß sehen sie sich im Stande, die Königlichen Steuern und öffentlichen Contributionen zu bestreiten. Die Töpferei und Ziegelbrennerei wird ziemlich stark getrieben; erstere zur Ausfuhr. An den Küsten wird Bernstein gesammelt, dessen Belauf zwischen 3000 bis 4000 Rthlr. jährlich geschätzt wird.

Die östliche Abdachung ist der größte, fruchtbarste und bestangebaute Theil von Jütland. Viele zum Theil fischreiche Seen, Bäche und einige schiffbare und befahrene Flüsse bewässern diesen Landstrich und entladen sich meistens in die

tieft ins Land dringenden Meeresbuchten des Kattegats. Diese sind zwar weniger oder mehr tief, gestatten jedoch alle eine freie Seefahrt für angemessene Handelsschiffe. Hier liegen die meisten und bedeutendsten Städte; zwei davon am Liimfjord, beide zusammen mit 2409 Einwohner; im Innern des Landes liegen Viburg und Skanderburg, die zusammen 4250 Einwohner zählen; 11 an der Ostküste, mit 37038 Einwohnern unter denen Aalburg, Randers und Aarhuus die wichtigsten sind und zusammen über 20,000 Einwohner zählen. Hier findet man verschiedene nicht unwichtige Fabriken und Gewerke. Die Landbewohner beschäftigen sich mit Ackerbau und Viehzucht, auch Flachsspinnerei, Leinweberei, etwas Töpferei und Verfertigung von Holzschuhen selbst zur Ausfuhr.

Aus dieser unvollkommenen Skizze, die nichts neues enthält, außer vielleicht in der Zusammenstellung und Zergliederung der Umstände, erhellt, daß die 468,377 Bewohner auf dem Lande, die sich fast ausschließlich mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigen, selbst mit einem nur mittelmäßigen Betriebe dieser Zweige der Hervorbringung auf dem weitläuftigen Flächenraum, weit mehr erzeugen müssen, als sie selbst und die 57,575 Städtebewohner verzehren können, und letztere beiweiten nicht zureichend sind, den Ueberfluß der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu veredeln; daß also Ackerbau und Viehzucht in ihrem Ueberflusse, so zu sagen, ersticken müssen, sobald Ausfuhr durch irgend eine Ursache gehemmt ist; folglich die Sicherstellung der Ausfuhr, so wie die Verbreitung und Verbesserung der die Landesproducte veredelnden Gewerbe, und als Mittel für beide, die Bewerkstelligung besserer Communicationsmittel im Innern und mit dem Auslande die Hauptmomente zu sein scheinen, auf die Jütland vornehmlich zu sehen hat, um seine Wohlfahrt mehr und mehr zu befördern. Der Ausfuhr aber an der Nord- und Westküste stehen viele Schwierigkeiten entgegen, die zu beseitigen bis jetzt noch kein Mittel vorgeschlagen, geschweige auszuführen versucht worden ist. Unstreitig aber würde ein solches von hoher Wichtigkeit für den Erwerb der Bewohner an der Nord- und besonders Westküste sein; denn England und Holland gehören zu den Hauptabnehmern von Getreide und rohen Häuten und Fellen, die Jütland im Ueberfluß erzeugt. — Freilich wäre es besser, wenn in Jütland selbst der ganze Vorrath von Häuten veredelt, verarbeitet und so ausgeführt würde. — Sollte nun, zu einer unmittelbaren Communication mit diesen Ländern, über die Nordsee, jede Veranstaltung, den Agger-Canal zu einer fahrbaren Straße zu bilden, oder die Nissumfiord

oder Ringkjöbingsfjord für angemessene Schiffe fahrbar zu machen, oder endlich Hjertings Rhede zu einem Hafen zu verwandeln, unausführbar oder zu kostspielig sein; so würde vielleicht eine innere Flußschifffahrts- oder Chaussee-Linie von einer jener Städte nach einem Hafen am Kattegat auszuführen sein, durch die der Handel und die Betriebsamkeit im Westen Jütlands mehr Leben erhalten könnten.

Die Ostseite Jütlands ist der Seefahrt allenthalben offen; im Süden, Osten und Norden derselben finden die Erzeugnisse der Provinz reichlichen Absatz, auf den, so wie auf andere Verhältnisse eine regelmäßige bequem eingerichtete Communications-Verknüpfung mit den Abnehmern der Erzeugnisse, sowohl für Reisende als Briefe, gewiß wohlthätig einwirken würde. Für Aarhuus ist eine Dampfschifffahrtsverbindung mit Kopenhagen nützlich erachtet und eingerichtet *); würde eine solche mit Kiel von geringerem Nutzen sein? Holstein nimmt einen großen Theil des lebendigen Viehs aus Jütland, das daselbst fett gemacht, nach Hamburg geführt wird. Hamburg ist für Jütland ein eben so wichtiger Handelsplatz als Kopenhagen. — Für die Handelsverbindungen mit Norwegen und Schweden, wäre eine ähnliche Communication zwischen Aalburg und Gothenburg nebst Friederichsvärn nicht undienlich. Gothenburg an der Mündung des Göthecanals und erste Handelsstadt an dieser Küste Schwedens; Friedrichsvärn in Dampfschifffahrtverbindung mit Christiania und Bergen, diesem Centralpunkt des Handels zwischen dem nordlichen und südlichen Norwegen, sind die angemessensten Punkte für die Communication zwischen Norwegen nebst Schweden mit Aalburg und ganz Jütland. Demnächst wäre eine gute, fahrbare Straße, zwischen Aalburg und Aarhuus über Randers, mit an bestimmten Tagen abgehenden Wagen, einzurichten, deren Abgang und Ankunft mit den Dampfschifffahrten harmonirten. Alsdann würden Briefe und Reisende zwischen Norwegen und Hamburg über Aalburg, Aarhus und Kiel eine Ersparung an Zeit und Kosten gewinnen; Jütland wäre alsdann nicht mehr der Endpunkt der Communicationen, es würde ein mittleres Glied derselben werden.

Sowohl Aarhuus, als Centralpunkt der Communication mit Kopenhagen nebst Seeland, und mit Kiel nebst Holstein und Hamburg, als auch Aalburg, wo die Verbindungen mit Schweden und Norwegen zusammentreffen, würden durch die

---

*) Die Dampfschifffahrt ist jetzt auf Callundborg gerichtet; und eine Packetfahrt zwischen Kopenhagen und Aarhuus im Gange.

Frequenz der Reisenden nicht weniger gewinnen, als durch eine größere Lebhaftigkeit ihres Handelsbetriebs. Aarhuus, das ein beschränktes Umland hat, möchte die Wirkungen davon auffallender fühlen, als Aalburg, welches einen Theil der Küstenländer am Liimfjord und von Vendsyssel als Hinterland hat.

Randers, das auf der bezeichneten Landstraße zwischen jenen beiden Plätzen liegt, ist wegen der daraus entspringenden schnelleren, seinen Handel befördernden Communication mit dem Norden, Osten und Süden bei diesen Veranstaltungen betheiligt; denn es befindet sich in dem Besitz des größten Hinterlandes, vermittelst der schiffbaren und beschifften Nörre- und Gudenaue und kann sich ein noch größeres verschaffen, da die Schifffahrt dieser Auen bis zum Liimfjord, Hobro, Viburg und Skanderburg erweitert werden kann, woran theils schon gearbeitet, theils schon gedacht worden ist. Es hat in diesen Umständen die schönste Gelegenheit sich zur ersten Handelsstadt in Jütland, hoch über die andern zu erheben, wenn die Einwohner, namentlich die Kaufleute dieser Stadt deren Lage und besagte Umstände mit Klugheit benutzen, und die geeignetesten Mittel dazu befördern. Nicht auf Kosten des Handelsbetriebs von Aarhuus oder Aalburg wird Randers seinen Handel heben, da eine jede dieser Städte ihren wohl bezeichneten Kreis der Wirksamkeit hat; sondern durch die erleichterte wohlfeile Zufuhr, welche es durch die Benutzung der Umstände erzielen wird, die jene beiden Städte gar nicht oder nur wenig benutzen können. Vielmehr steht zu erwarten, daß die Gelegenheit zum Erwerb in Aarhuus und Aalburg sich in dem Verhältnisse vermehren wird, in welchem der Handel von Randers sich hebt. Handel und Manufacturfleiß bieten einander die Hand und müssen Hand in Hand gehen, wenn die Wohlfahrt eines Landes gedeihen soll. In der Verbesserung der Gewerke und Fabriken bleibt diesen beiden, wie allen Städten Jütlands noch ein wichtiges, wenig bebautes Feld zu bearbeiten übrig, zu dessen Cultur eine volkreiche, betriebsame Handelsstadt eine nothwendige Bedingung ist. Auch sind bei weiten nicht alle Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, so wie die Materialien, welche die Natur in den Schooß des jütländischen Bodens gelegt hat, durch den Kunstfleiß erschöpft; wenn durch denselben nun auch die Bevölkerung in den Städten um 50,000 Menschen vermehrt d. h. verdoppelt würde, so wäre dadurch das staatswirthschaftliche Verhältniß zwischen Stadt- und Landbewohner keinesweges überschritten, vielmehr der Absatz der rohen Erzeugnisse um so sicherer gestellt.

Eine aufmerksame Betrachtung der Gewässer in dem südlich vom Liimfjord belegenen Theile Jütlands wird aber darthun, daß durch ihre Organisation Randers ein weit ausgedehntes Hinterland gewinnen und Jütlands Bewohner in der verständigen und emsigen Benutzung der Naturgaben manche Gelegenheit zu Anlagen von Fabriken und zur Eröffnung von Erwerbsquellen erlangen können.

III.

Folgen wir der südlichen Küste des Liimfjord, so finden wir im Norden von Viburg eine tiefe Bucht, die durch den Hvalpsund östlich in die Hjarbek-, westlich in die Skive-Bucht führt. Auf der Landzunge zwischen beiden Buchten fängt der Landrücken an, der nahe an Viburg westlich vorbei nach Süden zieht und sich mehr der Ostküste nähert, je mehr er die Gränze des Herzogthums Schleswig erreicht. Dieser Höhenzug theilt die Gewässer Jütlands; dessen höchster Punkt scheint im Amte Skanderburg, in der Bradsharde, in der Gegend von Nye-Kirke, sowie in den Kirchspielen Aale und Tørvig zu sein. Die hier entspringenden Gewässer fließen theils der Gudenaue, die sich in Randersfjord ergießt, theils der Skjärnaue zu, die in Ringkjöbingfjord fällt; die etwas nördlich von diesem Punkt des Höhenzuges entspringenden Gewässer fließen theils durch die Karupaue bei Skive in den Liimfjord, theils durch die Storaue unterhalb Holstebro in die Nissumfjord; die südlich von diesem Punkt entspringenden Gewässer entladen sich hingegen entweder in die Wardebucht oder in die Buchten von Horsens und Weile.

Von diesen Höhen ganz verschieden ist die hügelige Gegend im Westen von Mariagerfjord, so wie auch die hohe Gegend westlich von Estrup in der Sönderhaldharde, in Randers Amt, auf der Halbinsel im Osten einer Linie, die von Kallöe-Wiig nach der Mündung von Randersfjord gezogen wird.

Von obenerwähntem Punkte des Haupthöhenzuges entspringen:

1) Die Gudenaue, dieser ansehnlichste Fluß Jütlands, in Nörvangsharde vom Amte Weile, aus drei Quellen; ein vierter Quellfluß, die Hammermühlenaue, entspringt auf der Gränze der genannten und der Bradsharde und Nörvangsharde, treibt bald darauf die Eegholmsmühle, vereinigt sich bei Stougaard mit obenerwähnten drei Quell-Bächen und fließt unter dem Namen von Stougaardsaue in einer gebogenen östlich-nördlichen Richtung, nimmt bald darauf den Namen Bredvadsaue an,

fließt mehr nördlich und nimmt rechts den Ausfluß aus Mos-See auf, in welchen sich der, östlich von dem See, liegende Skanderburg-See ergießt, der fast eine halbe Meile lang und eben so breit ist. Nun nimmt der Lauf dieses Flusses eine westliche Richtung durch den Guden-See von wo er unverändert den Namen Gudenaue führt, nimmt dann einen nordwestlichen Lauf durch den Nyemülle-, den Birk-, den Juul-, den Borre- und den Bra-See, dem Gute Silkeburg vorbei in den Lang-See, der eine Meile lang ist. Von Silkeburg an ist diese Aue schiffbar gemacht, ihr Lauf von da nach Randers beträgt ungefähr 11 Meilen; aufwärts nach Skanderburg bis wohin sie schiffbar gemacht werden kann, ungefähr 8 Meilen; von Silkeburg bis zu ihren Quellen ungefähr 11—12 Meilen. Von dem Lang-See bildet die Gudenaue einen in nordöstlicher Richtung gestreckten Bogen nach Hornbeck, wo sie am breitesten ist (4—500 Fuß), die schiffbare Nörreaue links aufnimmt, und eine völlig östliche Richtung nimmt, Randers vorbei in die Bucht fließt, die von der Stadt ihren Namen hat. Der See von Skanderburg ist zu beträchtlich, als daß es einem Zweifel unterworfen sein könnte, die Gudenaue bis zu jener Stadt für Böte von 6 Fuß Breite und 25 bis 30 Fuß Länge schiffbar zu machen. Dergleichen Fahrzeuge sind für den Betrieb in Jütland für lange Zeit hinreichend und ersparen in der Ausbildung der Gewässer viel Arbeit, da sie, um schiffbar zu sein, mit 4 Fuß Tiefe, 12 F. Breite im Grunde und 20—24 am Wasserspiegel eine hinreichende Ausdehnung haben. Die Schiffbarmachung dieser Strecke müßte derjenigen bis zu ihren Quellen vorausgehen, von welcher unten mehr vorkommen wird.

Die Nörreaue fließt aus dem Haldsee durch den Vedsee, die beide im Süden des Viburger-Sees liegen. Sie ist bis zum Vedsee schiffbar, verstärkt sich in ihrem östlichen Lauf durch verschiedene Zuflüsse, unter denen wir den Ausfluß des Viburger Sees bemerken, der die Söndermühl an diesem See treibt und sich bei der Aale Mühle in die Nörreaue wirft. Der große Viburger See ist wasserreich und hoch genug, die Anlage einer Schifffahrtsverbindung vermittelst dieses Bachs mit der Nörreaue mit Wasser zu versehen und verdiente diese Unternehmung im Interesse der Stadt und Gegend von Viburg ausgeführt zu werden. Die Prahmfahrt auf der Nörreaue, zwischen Randers und Brunshaab ¾ Meilen von Viburg, ist im guten Gang und gewährt bedeutenden Nutzen.

2) Die Skjärnaue entspringt in der Bradsharde im Amte Skanderburg; kaum eine halbe Viertelmeile von den Quellen

der Hammermühlenaue, die in die Gudenaue fällt, bildet sie den Obersee, treibt bald nach ihrem Austritt aus diesem eine Mühle und bildet unweit davon den Koldsee. Die Skjärnaue, welche östlich in die Ringkjöbenbucht fließt, nimmt in ihrem obern Lauf die Holdumaue auf, die ebenfalls in der Bradsharde entspringt, durch den Eistrupsee fließt und sich bei Holdum mündet; dann die Vordegodaue rechts, die sich durch verschiedene Zuflüsse verstärkt. Aus Ripenamt erhält sie die Huenaue; sie entspringt eine halbe Meile von der Grindstedaue oder Vardeaue und fließt in nördlicher Richtung nach der Skjärnaue. Die Skjärnaue hat einen stillen, langsamen Lauf.

Die Nachbarschaft der Quellen der Skjärnaue und Gudenaue hat, „sagt Scheel in seinem Kriegsschauplatz S. 299 einen Canalvorschlag erzeugt, um die West- und Ostsee mit einander zu verbinden.“ Diesen Vorschlag nennt der gedachte Verfasser ungereimt, weil der Hafen von Ringkjöbing für die Handelsseefahrt so gut als verschlossen ist. Wenn er darin Recht hat, daß der angegebene Zweck wegen der Beschaffenheit von Ringkjöbingsfjord nicht erreicht werden würde, so ist zwar dieser nicht zu billigen, aber der Canal keinesweges zu verwerfen; vielmehr scheint derselbe als innere Communication die Aufmerksamkeit der Anwohner beider Auen und der Bewohner der Gegend, wo die Verbindung auszuführen wäre, sehr zu verdienen, gerade aus dem Grunde, weil Ringkjöbings Hafen der Seefahrt verschlossen ist und es deshalb um so nöthiger wird, der Westküste durch ein wohlfeiles Transportmittel Auswege nach dem Innern und der Ostküste zu verschaffen. Weiter unten werden wir mehr Gründe dafür antreffen. Nicht unwahrscheinlich scheint die Möglichkeit der Schifffahrtsverbindung der Gudenaue mit der Skjärnaue zu sein. Wenn aber die Schiffbarmachung der Gudenaue bis zu ihren Quellen auf jeden Fall ersprießlich sein wird, so ist die der Skjärnaue bedingt, in so fern sie von geringem Nutzen sein würde, wenn die Verbindungslinie nicht ausgeführt werden sollte; der Nutzen dieser aber hängt ganz von der Schiffbarmachung der Skjärnaue ab. Man müßte sich daher der Ausführung beider durch Untersuchungen versichern, so wie auch der Geldmittel, welche zu der Bildung der Verbindungslinie erfordert wird. Billigerweise kann man von den Anwohnern derselben deren Bewerkstelligung nicht erwarten, da sie außerordentliche Arbeiten und den Bau von wenigstens zwei Schleusen erfordern möchte.

3) Die Karupaue entspringt bei Roeskilde-Gaard in Brads-

harde, „sie hat ihren Ursprung von Graae-Mose, bei der Klodmühle, sie ist schiffbar und hat eine ziemliche Breite" (Scheel im angeführten Werke). Sie ist 7—9 Meilen lang, nimmt bald nach ihrer Entstehung rechts einen Ausfluß aus Bölling-See auf, welcher 1½ Meilen im Westen von Langsee, durch den die Gudenaue fließt, entfernt ist. Die Karupaue fließt in nördlicher Richtung, heißt bald darauf Bridstedaue und fällt unterhalb der Stadt Skive unter den Namen Skiveaue in die Bucht gleiches Namens. „Skive, ⅛ Meile oberhalb ihrer Mündung belegen, zieht vermittelst seines Hafens den Handel vom Limfjord durch den Hvalpsund an sich. — Die Aue läuft durch ein tiefes Thal und würde durch Aufmudderung einen Hafen bis zur Stadt bilden" (Scheel a. a. O. S. 283). Die beiden Seen Bölling- und Langsee lassen einen hinlänglichen Wasservorrath vermuthen, um eine Vereinigung der Karupaue mit der Gudenaue bewerkstelligen und mit Wasser versehen zu können. Es wäre von Wichtigkeit, die Möglichkeit dieser Verbindung erwiesen zu sehen, da sie für den inneren Verkehr von Gewicht ist.

4) Die Storaue, auch Holstebroaue ist 9—11 Meilen lang; sie entspringt in der Bradsharde im Süden der Quellen von Karupaue bei Kjärshoved. Sie fließt erst nördlich, nimmt in diesem Laufe bei Nyebro-Mühle einen Bach auf, der ihr aus dem Sundsee zufließt. Nun wendet sich die Storaue in einem großen Bogen nach Holstebro westlich, wo sie gegen 150 Fuß breit ist und im Frühling und Herbst so hoch aufschwillt, daß sie für die größten Fahrzeuge schiffbar wird. Sie fällt 3 Meilen unterhalb der Stadt in den Nissumfjord, „kann aber in ihrer Mündung nicht befahren werden," (ob überhaupt oder von Fahrzeugen einer gewissen Größe, ist nicht ausgedrückt).

5) Die Vardeaue, die unter dem Namen Grindstedaue im Amte Ripen in der Slaugharde aus dem Blindsee entspringt, in nordwestlicher Richtung nach Grindsted fließt, dort schon eine schöne Aue ist, wendet sich darauf plötzlich südlich in entgegengesetzter Richtung der Huenaue, die in die Skjärnaue fällt. Die Grindstedaue nimmt die von Andsager kommende Aue links auf, fließt endlich südwestlich Hodde vorbei, wo sie rechts einen kleinen Bach aufnimmt. Unterhalb Norholm nimmt sie die Holmaue auf, die an der Gränze zwischen Malt- und Slaugharde entspringt, und fließt so verstärkt durch Varde 1½ Meilen unterhalb dieser Stadt in die Bucht gleiches Namens.

6) Die Veileaue entspringt in Jerlerharde in Veile-Amt ungefähr eine Meile vom Blindsee (aus dem die Vardeaue fließt)

und ergießt sich in östlicher Richtung in Veilefjord. „Es ist wahrscheinlich, daß man die $\frac{3}{8}$ Meile lange innere Bucht von Veilefjord schiffbar machen könnte, indem man sie aufräumt, denn in dieselbe ergießen sich verschiedene Bäche" (Scheel a. a. O. S. 292).

7) Die Bygholmsaue entspringt nordost von Veile und heißt Gusageraue bis sie einen Bach aufnimmt, der $\frac{1}{4}$ Meile östlich von Nougaardaue (erster Name der Gudenaue) bei Rask entspringt, der verschiedene Mühlen treibt, mit dem sie sich in Horsensfjord, bei Horsens, ergießt.

8) Die Henstedaue entspringt aus verschiedenen Quellen, von denen eine gleich eine Mühle treibt, in der Gegend von Underup, $\frac{1}{4}$ Meile östlich von der Bredvadsaue. Sie fällt in eine nahe bei Horsens nördlich liegende Bucht von Horsensfjord. — Ob eine Verbindung mit der Gudenaue und Horsensfjord vermittelst dieser oder der Bygholmsaue möglich ist, müssen wir der Entscheidung der Anwohner überlassen. Für Horsens wäre sie von Wichtigkeit, besonders wenn Skjärnaue u. Karupaue mit der Gudenaue in Verbindung gesetzt würden.

Wenn Jütland in manchen Stücken durch seine geographische Lage, in Vergleich mit den andern Provinzen des Reichs im Nachtheil steht; so hat es in seinen Gewässern einen Vorzug vor diesen erhalten, der wohlbenutzt von hohem Belang werden kann. Wir berufen uns auf die Erfahrungen von England, Frankreich, Preußen und Rußland.

Auf der Halbinsel, im Osten einer Linie von Kalde-Vig bis zur Mündung von Randersfjord entspringt aus mehreren Quellen in einem Torfmoor zwischen Thorsager, Skaffdegaard und Pindstrup eine Aue, welche in Kolindsund fließt, dessen Auslauf, die Greenaue genannt, $\frac{3}{8}$ Meilen unterhalb der Stadt Greenaa in das Kattegat fällt, ehemals schiffbar war und einen guten Hafen für die Stadt bildete, der mit mäßigen Kosten wieder in Stand gesetzt werden könnte. Wir werden hierauf wieder zurück kommen.

In der hügeligten Gegend bei Hobro entspringt die Skaldsaue, die anfangs Hersomaue heißt. Nimmt links den Ausfluß von Tiele- oder Lang-See auf, rechts den Ausfluß von Glenstrup-See und ergießt sich in einen westlichen Lauf in Hjarbeck-Bucht am Liimfjord. Von den Anwohnern ist sie mit nachahmungswürdigem Gemeingeiste bis zu der 2000 Tonnen Land bedeckenden Waldung bei Lindum schiffbar gemacht. Die Aufmerksamkeit ist auf eine Verbindung mit Onsildaue hin

gewandt, welche sich bei Hobro in Mariagerfjord ergießt, denn der Kleitrup-See, aus dem die Onsildaue entspringt, ist ungefähr ¼ Meile von der Skaldsaue entfernt. Auch ist man seit verschiedenen Jahren auf eine Verbindung der Skaldsaue mit Nörreaue vermittelst eines Baches, der zwischen den Dörfern Lästen und Sönderbeck und dem Fussing-See läuft, bedacht. Im J. 1835 hat ein Ingenieur das Terrain untersucht, das Resultat ist aber noch nicht bekannt geworden. Diese Verbindung würde eine sehr kurze Wasserstraße zwischen Skive, Fuurland, der Insel Mors und Thisted einerseits und Hobro und Randers andererseits bilden, welche wegen der Verschiedenheit der Naturgaben und Betriebsamkeit in der einen und der andern Gegend zu einem lebhaften Umsatz Anlaß geben kann.

Skaldsaue in Verbindung mit Onsildaue, Nörreaue und Gudenaue, diese in Verbindung mit Skjärnaue und Karupaue, so wie mit Bygholms- oder Hanstedaue, würden eine weit ausgedehnte schiffbare Verbindung zwischen Gegenden geben, die von der Natur mit verschiedenen Gaben versehen sind, so daß die eine im Ueberfluß besitzt, was der andern ein Bedürfniß ist, und ein lebhafter innerer Verkehr dadurch entstehen und manche Anlagen von industrieller Hervorbringung erzeugen möchte.

IV.

Werfen wir nun einen Blick auf die Naturgaben, die jeder der drei Hauptheile Jütlands besitzt, so wie auf den Zustand der veredelnden Gewerbthätigkeit in jedem derselben, so werden wir unter ihnen eine Verschiedenheit finden, die mächtig auffordert, auf die Verbesserung und Ausbildung der inneren Communicationsmittel dieser Provinz bedacht zu sein, damit sie aus ihrem vereinzelten Zustand gerissen, einander mit ihrem Reichthum zu Hülf kommen und sie gegenseitig in Werth setzen können.

Nach Bruns Tabellen enthält an	Einwohner		Flächeninhalt	Wiesen Moorseen	Wald
Thystedt-Amt .	43171	□ Meilen	30	2,8	—
Hjörring-Amt .	61503	—	49	5,18	0,75
	104674				
Der Theil nördl. vom Liimfjord		—	79	7,98	0,73
Aalburg-Amt . .	59948	—	51	9,18	1,78
Randers-Amt . .	63709	—	43	3,61	1,72
Aarhuus-Amt . .	75670	—	40	2,	3,8
Latus	199327		134	14,79	7,39

Transport	199327		134	14,19	7,30
Veile-Amt . . .	59781	□ Meilen	38	2,16	3,04
	259108				
Der östliche Theil		—	172	16,95	10,34
Viburg-Amt . .	54449	—	50	3,5	1,25
Ringkjöbing-Amt .	54013	—	89	5,02	0,71
Ripen-Amt . .	52698	—	54	3,32	0,60
	161160				
Der westliche Theil		—	193	11,84	2,55

Diese Berechnung ist zwar nicht ganz genau, indem Aalburg-Amt auch eine Harde jenseits des Liimfjord hat, und Viburg-Amt sich über beide Abdachungen ausdehnt, hier aber ganz zur westlichen geschlagen ist; indessen wird dies keinen großen Unterschied in dem Resultate veranlassen, welches aus diesen Angaben hervorgeht; nämlich das Verhältniß des Flächenraums zu den . . . . Wiesen, Mooren, Seen u. Wald

ist im nördlichen Theile wie . .	100 zu 10	. zu 0,92
im östlichen Theile wie	100 zu 10	. = 6,06
im westlichen Theile wie . . .	100 zu 6	. = 1,32

oder der östliche Theil allein hat eben so viel Wiesen, Moore und Seen und ist dreimal reicher an Waldungen als der westliche und nördliche Theil zusammen; Brennmaterial ist im überwiegenden Maaße im östlichen Theile, die beiden andern sind arm daran und namentlich von Holz entblößt. Aagaard (Beskrivelse over Thyland S. 20) sagt z. B. „der Mangel an Brennstoff macht, daß Thyland, dessen Erdreich größtentheils Kalk ist und Kalksteine im größten Ueberfluß und ohne große Arbeit darbietet, gleichwohl der Zufuhr an gebrannten Kalk bedarf."

Was den Reichthum an Mineralien betrifft so hat der nördliche einen großen Reichthum an Kalk in Thyland, wie eben erwähnt ist; in Wendsyssel Kreide bei Säby Salzquellen bei Oervad, die ihren Ursprung nicht aus dem Meere ziehen.

In dem östlichen Theile hat man bei dem Einlauf in Randers Föhrde Bornholmschen Kohleisenstein gefunden, so daß man geneigt sein könnte, Lagen zu suchen, die zu Bornholms Kohlenformation gehören. Schreibekreide findet man an den Küsten von Mariagerfjord und es verbreitet sich von da bis zu den Gegenden von Aalburg. Kalk, der zum Brennen tauglich ist, giebt es bei Clausholm und Haraldslup, zwischen Randers und Aarhuus, ebenfalls bei Karleby- und Sangstrup-Klint im Norden von Greenaa, wo er aus losen Kalksteinen, festem

Kalk und Flint besteht, und südlich von Kolindsund findet man bei Katholm eine Menge loser Kalksteine.

In dem westlichen Theile findet man: Kalk bei Lemvig, bei Hjerm in der Nähe von Holstebro, den besten bei Daugberg und Mönsted unweit Viborg. In einem tiefen Thale, bei Oxenvad in Salling hat ein kleiner Bach eine braune sehr glimmerreiche Lehmlage durchschnitten, derjenigen ähnlich, die sonst Braunkohlen begleitet. — Wegen ihrer Belegenheit unweit der Bucht, worin die Skive- oder Karupaue, so wie auch die Skaldsaue sich ergießen, erwähnen wir hier der Inseln Mors und Fuur, auf denen sich der sogenannte Jungfernlehm, eine weiße schieferige Lehmart befindet. Die einzelnen Glieder der Formation sind: unterst schwarzer, plastischer Lehm, dann Jungfernlehm, darauf schwarzer sehr loser Sandstein, alsdann hydraulischer Kalk, endlich schwarzer und sandreicher Kalkstein. Diese Formation, die sehr mächtig ist (bei Sälgershoi auf Mors wenigstens einige hundert Fuß) verdient in technischer Hinsicht große Aufmerksamkeit, weil ihre hydraulische Kalklage sicher einst von großer Wichtigkeit werden wird, sowie deren Lehm, der zu allen Arten von Waaren, die salzglasirte oder gemeiniglich Steinzeug genannt werden, dienlich ist.

Demzufolge ist der westliche Theil ungleich reicher an Kalk als der östliche, sowohl in Hinsicht auf Menge als auf Güte; der nördliche Theil aber, zu dem Mors eigentlich zu rechnen ist, übertrifft jene beide an Reichthum an mineralischen Producten und deren Vorzüglichkeit. Um das Characteristische in dieser Vertheilung der Naturgaben kurz auszudrücken, könnte man im Allgemeinen sagen: die mineralischen Stoffe sind vornehmlich Gegenden zugetheilt, wo Mangel an Brennstoff ist, und denjenigen Gegenden spärlich verliehen, die Holz und Torf im Ueberfluß haben, um jene zu bearbeiten. Allein der Umstand, daß eine Gegend entbehrt, was die andere im Ueberfluß hat, ist es gerade, der einen vortheilhaften Umsatz zwischen den Bewohnern eines Landes, so wie zwischen den Menschen verschiedener Staaten begründet; es kömmt nur darauf an, die Communicationsmittel zu dem wohlfeilen Transport dieser schweren Stoffe auszubilden, und dazu hat die Natur selbst die Hand gereicht, indem sie die Gewässer Jütlands so gebildet hat, daß ihre Richtungen und ihr Fall die Bewerkstelligung von Wasserstraßen sehr erleichtern. Welche Wirkung aber ein nicht kostspieliger Transport auf die Fortschritte der Industrie würde haben können, davon wird uns eine Uebersicht des industriellen Zustandes von Jütland überzeugen.

Fridericia, Aarhuus, Randers und Aalburg sind die einzigen Städte auf der Ostseite Jütlands, von denen man sagen kann, daß sie einige Fabriken haben, nämlich 5 Tuch-, 1 Kienruß-, 1 Handschuh-, 1 Lederfabrik und 2 Zuckersiedereien. Auf der Westseite wird, wenn man die Tuchfabrik, in der die Züchtlinge zu Viburg gebraucht werden, ausnimmt, keine Fabrik in den Städten betrieben; eben so wenig im nördlichen Theile. Das Uebergewicht des östlichen Theils über die beiden andern in dieser Hinsicht mag vielleicht von den besseren Häfen und Communicationsmitteln im Innern herrühren. Auf dem Lande sind einige Fabriken in dem östlichen Theile in wollenen Zeugen, Papier u. dgl.

Kalkbrennereien, Ziegeleien sind häufiger im westlichen Theile. Der Hausfleiß ist bedeutend: in den Aemtern Varde und Randers mit Töpfereien, auch zur Ausfuhr; die Verfertigung von Holzschuhen ist in den Aemtern Randers, Aarhuus, Skanderburg und Veile ausgebreitet und versieht zum Theil die Inseln mit diesem Artikel. In den Harden um Aarhuus, Randers, in Salling, Thy und Vensyssel wird viel, besonders Flachs gesponnen und gewebt. In dem sogenannten Vesteregn (um Viburg südlich und westlich) wird vornehmlich Wolle gesponnen und gestrickt. Flachs- und Wollarbeiten werden ausgeführt.

Die Betriebsamkeit in Jütland scheint dergestalt auf dem Lande mehr hervorzubringen als in den Städten, und die Fabrikation auf die Städte des östlichen Theils beschränkt zu haben. Mit wenigen Ausnahmen ist die Betriebsamkeit auf die Veredelung inländischer Producte gerichtet, bei weitem aber nicht ausgebreitet und kräftig genug um den Vorrath, welchen die Natur geschenkt hat und der menschliche Fleiß jährlich gewinnt, zu schöpfen. Die Fabriken, welche mineralische Stoffe verarbeiten, sind ganz versäumt; keine Steinzeug-Fabrik ersetzt die in Gudenlund eingegangene; keine Glashütte benutzt die Glasscherben oder die von der Natur dargebotenen Mineralien zur Glasfabrikation. Indessen kann nicht geleugnet werden, daß es keinesweges dem Jütländer an Willen und Betriebsamkeit fehlt; um diese zu befördern, wäre es wichtig, die sie hemmenden Ursachen zu entdecken und wegzuräumen. Leichte Communicationen scheinen hierher zu gehören.

V.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht führen wir einige Einzelheiten von den Aemtern Ringkjöbing und Randers an, um

die Nothwendigkeit, die Communicationsmittel zwischen diesen beiden Aemtern, und in denselben zu verbessern, ins Licht zu setzen.

Es sind besonders die schlechtren Gegenden in Ringkjöbing-Amt, die mit Auen und Bächen gesegnet sind; diese Gewässer machen aber die Communicationen schwierig, weil über sie nur da Brücken vorhanden sind, wo sie höchst nöthig sind, ohne daß sie durch die Schifffahrt mit Böten auf einer der Auen erleichtert wird. Zwar würde ohne große Kosten eine solche Schifffahrt auf den größeren Auen bewerkstelligt werden können; allein damit würde nicht viel gewonnen sein, so lange diese Auen nur zu Städten führen, in denen, wie es in den meisten dieses Amts der Fall ist, nur zu niedrigen Preisen für Korn, Fettwaaren und Wolle Absatz zu finden ist, folglich kein so vortheilhafter Absatz, als im östlichen Theile Jütlands. Die Schifffahrt auf der Gudenaue ist nicht ohne gute Folgen für die Bewohner des östlichen Theis dieses Amts gewesen, die ihre Producte nach Ands (in Lysgaard Harde im Amte Viburg) bringen, wohin Prahme von Randers mit Zimmerholz und anderen Holzwaaren kommen. Fügt man zu diesen Umständen, daß man in Hamrum-Harde und an andern Orten in der Nähe der Karupaue Eisenerz gefunden hat, dessen Reichhaltigkeit freilich noch nicht untersucht worden zu sein scheint, ferner daß Daugbergs und Mönsteds Kalklager in einer an Brennmaterial armen Gegend ungefähr 1 bis 1½ Meile von Resen an der Karupaue liegt, endlich daß die Inseln Fuur und Mors mit ihrem herrlichen Lehm und Kalk unweit der Bucht liegen, in die die Karupaue bei Skive fällt: so liegt in denselben eine starke Aufforderung, die Karupaue durchgehends schiffbar zu machen und mit der Gudenaue zu verbinden. Die Karupaue läuft nämlich in einer Ausdehnung von 6—7 Meilen längs der östlichen Gränze des nördlichen Theils von Ringkjöbing-Amt, und würden an derselben Ladeplätze zum Waarenaustausch mit der Ostseite Jütlands angelegt, so wäre dadurch der Landtransport aus den Gegenden dieses Amts um einige Meilen verkürzt. Die Schifffahrt würde deshalb nicht bei der Versendung von Korn stehen bleiben, sondern Torf, Brennholz, Nutzholz, Holzschuhe, Kalk, Lehm, Fettwaaren, Wolle, Häute u. s. w. würden bald nachfolgen; denn die eine Gegend bedarf dessen, was die andere im Ueberfluß hat, und durch die Möglichkeit die Haupt- und Hülfsstoffe auf eine wohlfeile, billige Weise zu vereinigen, würden vielleicht Fabrikanlagen veranlassen, die jetzt ohne Verlust nicht anzulegen sind.

Was hier von der Karupaue gesagt ist, gilt wegen ähnlicher Umstände auch von der Skjörnaue; wozu noch kömmt, daß Ringkjöbing und Lemvig die einzigen Städte sind, in denen der Landmann einigermaßen Absatz erwarten kann. Allein nach Ringkjöbing haben Einige 6—9 Meilen zu fahren; nach Horsens 7—11, nach Viburg 6—7, nach Aarhuus 10—13 Meilen, und wollen sie zu einigermaßen billigen Preisen einkaufen und zugleich für baar Geld verkaufen, so müssen sie nach Horsens fahren. Dahin aber ist der Weg ungemein schlecht. Endlich ist noch zu erwägen, daß wenn die Roggenerndte in den verschiedenen Gegenden dieses Amts ungleich ausfällt, so kann sich in den Preisen einer Tonne dieses Korns in den verschiedenen Städten des Amts ein Unterschied von ein Paar Rbthl. zeigen. Die Flußschifffahrt würde diesen Unterschied um vieles ausgleichen.

Nicht weit von Haraldslund in Randers-Amt fließt die Lille-Aue, vereinigt sich bald mit einer andern Aue, bildet die Gränze zwischen den Aemtern Randers und Aarhuus, und fällt in die Gudenaa. Mehrere Jahre schon beschwert man sich darüber, daß diese Aue nicht aufgeräumt worden ist, und man deshalb nicht Herr über das Wasser in den anliegenden Wiesen werden kann. Hier möchte es vielleicht möglich sein, eine Wasserstraße für den Kalk bei Haraldslund bis nach Randers zu bilden; allein wenn die vor Augen liegende Ungelegenheit der Stauung des Wassers die Anwohner nicht vereinigen kann, die Aue zu reinigen, wie kann man da erwarten, daß die Anwohner sich vereinigen würden, sie schiffbar zu machen?

Während viele Gegenden in Randersamt so reichlich mit Torfmooren versehen sind, daß sie weit mehr haben, als die Bewohner bedürfen, müssen andere Gegenden diese Herrlichkeit ganz entbehren. Das Schlimmste dabei ist, daß letztere just zu den Gegenden gehören, die arm an Waldungen sind. In den Onsild- und Nordenhaldharden z. B. holen die Einwohner ihre Feuerung von der Heide, deren Schorf sie abschälen. Dahingegen das große Torfmoor in Süderhaldharde zwischen Estrup, Skaffögaard, Ryomgaard und Kolindsund zu entfernt von jeder Stadt liegt, um Absatz an Torf zu findeu.

Bedenkt man aber, daß Sangstrup-Klint und Katholm, wo man eine große Menge Torf zum Kalkbrennen brauchen kann, am Strande liegen, dieses eine Meile im Süden, jenes eine Meile im Norden von Grenaa; daß diese Stadt an der Aue gleiches Namens nur ungefahr ½ Meile von Kolindsund liegt, aus dem die Aue fließt; daß das erwähnte Torfmoor et-

was über eine Meile im Westen vom Kolindsund liegt und in diesen sein Wasser vermittelst einer Aue ergießt, die in einer ziemlich geraden Richtung durch die Wieseu von Skaffôegaard, Ryomgaard u. s. w. in das westliche Ende von Kolindsund langsam fließt, in dieser Strecke keine Mühle treibt, nur zwei Brücken hat, gegen 12 Fuß breit und zwei bis vier Fuß tief ist; daß die Aufräumung der Aue zwischen Skaffôegaard und Kolindsund zuweilen vorgenommen werden muß, um das schädliche Wasser von den Wiesen zn leiten; daß die Wiesen am Kolindsund selbst erweitert werden könnten, wenn das Wasser einen stärkeren Ablauf erhielt; daß folglich die Aufräumung der Aue zwischen Kolindsund für die Anwohner des Sunds und der Aue so wie für die Stadt vortheilhaft sein würde: so möchte man versucht werden zu fragen, warum dies nicht schon lange geschehen ist? Außer den Vortheilen, die die Anwohner in erwähnter Hinsicht auf ihre Wiesen daran haben würden, kann noch ein weit ansehnlicherer erwartet werden. Worin dieser besteht, wollen wir nun zu entwickeln suchen.

Das Mittel dazu wäre die Bewerkstelligung einer Wasserstraße auf der Greenaue vom Torfmoore an bis zum Meere, womit jedoch eine Schutzwehr gegen die Versandung des Hafens von Greenaa zu verbinden wäre. Die Aue wäre zu Barken von 6 Fuß Breite und 25—30 Fuß Länge, die beladen 2—2½ Fuß tief stechen, folglich 12 Fuß im Grunde breit und 4 Fuß Wassertiefe, aufzuräumen. Die 3 Brücken müßten um so viel erhöhet, daß beladene Barken darunter wegfahren könnten. Oberhalb des Kolindsund bestehen die Ufer aus Torferde und hier würde die Aue nur an einigen Stellen ihres oberen Theils einer Erweiterung und Vertiefung bedürfen. Unterhalb des Sundes möchte die Arbeit nicht schwieriger ausfallen. Der Kolindsund der 2½ Meilen in der Richtung der Wasserstraße lang ist, und die Hälfte des Weges vom Torfmoore zum Meere ausmacht, müßte an einigen Stellen vertieft werden.

Die Bewerkstelligung dieses Wasserweges von ungefähr 5 Meilen Länge möchte den Anwohnern 500 Rbthl. in Arbeit und Geldausgaben zu stehen kommen, und stiege dieselbe auf 1000 Rbthl., würde es nicht ein Opfer genannt werden können, da das benöthigte Brennmaterial mit geringen Kosten von dem größten Torfmoor nach der kalkreichen Gegend von Greenaa würde geführt werden können. Wenn aber auch das Brennen des Kalks aus irgend einer Ursache nicht Statt fände, so würde diese Wasserstraße gleichwohl eine Quelle von nicht geringem Erwerb werden können, so wie zu einer nicht geringen Wertherhö-

hung des Eigenthums in der Umgegend. Dies wollen wir nun durch folgende Berechnung darzuthun suchen.

Im Lauenburgischen und auf dem Gute Borstel in Holstein bezahlt man für die Erlaubniß 1000 St. Klotztorf zu stechen 4 ßl.

	Rbthl.	mk	bß.
d. h. ungefähr in Reichsbankgeld	— Rbthl.	— mk	12 bß.
1000 St. Torf zu stechen und wegzuschieben: 1 Mann 2 mk 8 bß., eine Frau zu 1 mk 8 bß. den Tag	— ;	4 ;	— ;
diese zu wenden und aufzustacken, 5000 in einem Tage zu 5 mk, sind für 1000 St.	— ;	1 ;	— ;
um sie ins Boot zu schaffen, 7000 in einem Tage, 3 Menschen in einem Tage zu 5 mk 4 bß. machen für 1000	— ;	— ;	12 ;
1000 St. Torf im Moore ins Boot geliefert, würden kosten	1 Rbthl.	— mk	8 bß.
Um ein Boot mit einer Ladung von 7000 St. Torf nach Greenaa zu führen, dort zu löschen oder in ein Schiff zu verladen, so wie in den Moor zurückzufahren 3 Tage, täglich für den Bootführer 5 mk 12 bß., für den Knecht 3 mk; überhaupt 4 Rbth. 2 mk 4 bß. Für 1000 St. also	— ;	3 ;	12 ;
1000 St. Torf in Greenaa eingeschifft würden kosten	1 Rbthl.	4 mk	4 bß.

Diese 1000 St. Torf machen wenigstens 5000 St. von den Torf aus, die in Kopenhagen gewöhnlich die Stiege zu $1\frac{1}{2}$ bis 2 Schilling oder $7\frac{1}{2}$ bis 10 Sch. das 100 verkauft werden. Nach diesem Verhältniß würden 1000 St. Klotztorf im Detail für 3 Rbthl. 5 mk 7 bß. bis 5 Rbthl. 1 mk 4 bß. verkauft werden können. Wegen des Verkaufs en gros rechnen wir nur 3 bis 4 Rbtht. Durch den Transport von Greenaa nach Kopenhagen kann also auf 1000 in Fracht 1 Rbthl. 1 mk 12 bß. bis 2 Rbthl. 1 mk 12 bß. verdient werden. Auf eine Schiffsladung von 60,000 an 77 Rbthl. 3 mk bis 137 Rbthl. 3 mk. Ein Vortheil, der annehmlich genug scheint, um zu solchen Verschiffungen aufzumuntern.

Von 4 bis 5 Cubikellen Torfmoor können 1000 St. Klotztorf gestochen werden; hier sind 5 Cubikellen gerechnet. Mit

einer Tiefe von 2 Ellen Torf würde eine Tonne Torfland zu 12 Sch. die 5 Cubikellen vermiethet, eine reine Einnahme von 700 Rbthl. abwerfen; zu einer Tiefe von 2½ Ellen sogar 875 Rbthl. — Preise, zu denen ein jeder Besitzer eine Tonne Landes dieses Moors gern verkaufen würde.

Die berechneten Preise für den Stich und die übrige Behandlung des Torfs, so wie dessen Einschiffung sind so, daß ein jeder Besitzer von Torfmoor Hände genug finden würde, um für seine Rechnung die Arbeiten auszuführen, wenn er diese Art sein Moor zu benutzen vorzieht. Für einen Jeden, der an dieser Beschäftigung Theil nimmt, zeigt sich Vortheil.

Bei einem Absatz von 1500,000 Torf nach Kopenhagen und andern Gegenden, würde Greenaa und die Gegend gewinnen an Miethe für 75,000 Cubikellen zu $2\frac{3}{5}$ Schill. die Cubikelle oder 12 Schill. für 1000 Torf . . . 187 Rbthl. 3 mk

an Arbeitslohn für Stich u. s. w. von 1000 Torf wie oben 5 mk 12 bß. für 1000 St. . . . . 1437 ‚‚ 3 ‚‚

an Transport nach Greenaa 3 mk 12 bß. die 1000 Torf . . . . 937 ‚‚ 3 ‚‚

Gewinn der Gegend . . . . 2562 Rbthl. 3 mk

Der Handel in Greenaa würde gewinnen

zu einem Verkauf von 3 Rbt. 1937 Rbt. 3 }
‚‚ ‚‚ ‚‚ ‚‚ 4 — 3437 — 3 } Durchschnitt 2687 Rbthl. 3 mk

Vortheil des Handels und der Gegend . 5240 Rbthl. — mk

die jährlich gewonnen werden können, mit einer Aufopferung von einer verhältnißmäßig ein für allemal gemachten geringen Arbeit und Ausgabe.

Schon in dieser leicht möglichen Versendung von Torf nach Kopenhagen u. s. w. liegt die größte Aufforderung, die Aue und Kolindsund für Böte fahrbar zu machen; selbst wenn nur auf diese Weise ein Drittheil der genannten Menge von Torf dahin abgesetzt würde. Indessen kann dieser Betrieb auch durch Anlagen, den Kalk von Sangstrup-Klint zu brennen, vermehrt werden. Auf der ganzen Küstenstrecke von Randers bis Weile ist keine Kalkbrennerei, die von Katholm ausgenommen.

Vergleichen wir nun die Arbeiten und Geldausgaben, welche die Bewerkstelligung der Schiffbarmachung der Aue vom Torfmoore bis zum Meere erheischt, mit der jährlichen Einnahme die sie der mehrgedachten Gegend gewähren kann, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß nur selten ein Unternehmen eine so reiche Ausbeute, im Verhältniß der erforderlichen Auf-

opferung, zusagt. Wird diese Wasserstraße in Stand gesetzt, so kann es kaum fehlschlagen, daß sich eine, wie die hier bezeichnete Betriebsamkeit entwickelt, weil sie sehr theilbar ist, und in allen ihren Theilen ein Ganzes ausmacht, das mit Vortheil im Zusammenhang mit den übrigen betrieben werden kann. Dergestalt kann eine arme Familie, die einen Torfspaden, eine Schiebkarre und einen Thaler besitzt oder zuwege bringen kann, um einen kleinen Fleck Torfmoor zu miethen, daran Theil nehmen und in kurzer Zeit einen reinen Gewinn von 8 Thalern erwerben. Der Eigenthümer eines Stücks von diesem über eine Meile langen Torfmoor kann von diesem seinen Eigenthum alsdann eine Einnahme ziehen oder einen Vortheil erzielen, den er bisher nicht hatte, vielleicht nicht ahnte, indem er sein Eigenthum vermiethet oder selbst bearbeiten läßt. Die Bootführer mit ihren Leuten treiben als Zwischenpersonen ein für sich bestehendes Gewerbe im Kauf und Verkauf des Torfs. Niemand hat große Auslagen, und bei eingeleitetem Geschäft wenig Gefahr zu laufen; sein ausgelegtes Geld und den Lohn seiner Arbeit hat er in kurzer Zeit wieder in Händen; Kopenhagen, ungefähr 20 Meilen von Greenaa entfernt, sichert den Absatz einer Menge Torf. Schon jetzt kommen große Ewer mit Klotztorf seewärts nach dieser Hauptstadt und finden gleich Absatz.

d) Einfluß der Leinewand-Manufactur zu Kjöng auf den Hausfleiß.

(Aus Tidskrift for Landöconomie, Bd. 3. H. 1).

I.

Garn-Einkauf in den Gegenden um Randers für die besagte Fabrik in den Jahren 1830, 1831, 1832, 1833.

In den Harden Stöving, Nörrehald, Gjerlev und Ondsild, zwischen Randers und Mariagerfjord belegen, so wie in dem östlichsten und volkreichsten Theil von Sönderlyng-Harde, im Viburger Amte, ist Flachsbau, Garn- und Leinewanderzeugung von sehr alten Zeiten her vorzüglich betrieben worden. Der dadurch veranlaßte Einkauf von Flachs- und Hede-Garn für die besagte Königl. Manufactur ward wie folgt bewerkstelliget.

Im Winter $183\frac{0}{1}$ wurden durch Aufkäufer 33,390 Fitzen Flachsgarn zu $2\frac{1}{2}$ Schilling die Fitze, für 869 Rbth. 51 Sch. eingekauft, in welcher Summe $\frac{1}{4}$ Sch. für die Fitze Vergütung an den Aufkäufer begriffen ist.

Im Winter $183\frac{1}{2}$ wurden 169,144 F. Flachsgarn zu $2\frac{1}{2}$

Sch., für 4404 Rbth. 73 Sch. gekauft. Ueberdies in Vergütung an die Aufkäufer zu $\frac{1}{8}$ Sch. die F., 220 Rbth. 23 Sch. bezahlt.

Im Winter 182$\frac{2}{3}$ wurden 401,004 F. Flachsgarn zu 2$\frac{1}{2}$ Sch., 65,784 F. zu 2$\frac{1}{4}$ Sch., so wie 3582 F. Hedegarn zu 2$\frac{3}{8}$ Sch. die Fitze, überhaupt für die Summe von 12,070 Rbth. 28 Sch. gekauft und in Vergütung an die Aufkäufer zu $\frac{1}{8}$ Sch. die F., 612 Rbth. 55 Sch. bezahlt.

Die sich zeigende Resultate sind:

Die Zählhaspel, die früher unbekannt waren, sind in den besagten Harden allgemein eingeführt. Im Frühjahr 1833 hat ein Drechsler deren 150 an Bauern zu 2 Rbth. das Stück verkauft.

Der Flachsbau hat sehr zugenommen. Ungeachtet 1260 Tonnen Leinsaat an die Oehlmühlen 1832 ausgeführt wurden, war eine große Menge Leinsaamen zur Saat im April und Mai 1833 feil. Obgleich in den Jahren 1830—1833 für über 18,000 Rbthl. an Garn für die Fabrik aufgekauft worden ist, hat dennoch die Leinewandsproduction in Menge und Feinheit zugenommen, ohne daß die Preise stiegen; die einheimische Leinewand hat die fremde, welche früher in nicht geringer Menge eingeführt wurde, fast ganz verdrängt.

Das Gespinst hat an größerer Feinheit, Ründung und Gleichheit gewonnen, der Preis dafür hat hingegen angefangen von 2$\frac{1}{2}$ Sch. auf 2$\frac{1}{4}$ zu fallen.

Der ganz arme Theil der Landbewohner kann sogleich Geld für seine Arbeit erhalten und sich neue Materialien zu verarbeiten anschaffen.

II.

In den Jahren 1830—1833, beide inbegriffen, sind in den Spinnereien für die besagte Manufactur 3000 Spinnerinnen beschäftigt gewesen, die zu 900 Familien gehören, und in 40 Kirchspielen wohnhaft sind, von denen 33 in Randersamt, 7 in Viburgamt liegen. Ebenfalls sind durch Veranstaltung des betriebsamen Amtsverwalters **Paulsen**, auf der Insel Möen, in 7 Kirchspielen 450—1000 Menschen mit Spinnen für die Fabrik beschäftigt gewesen, und hat daselbst eine Abnahme an Armuth, Müssigang und Betteln bewirkt.

Durch diese Veranstaltungen, in Vereinigung mit dem Erzeugnisse von 500—700 Spinnern in der Nähe der Fabrik, und was in den hiesigen und Möens Strafanstalten bewirkt wurde, wird die Fabrik zu Kjöng mit Garn in größerer Menge

versorgt, als sie verweben kann. Früher ward das Garn vom Auslande verschrieben.

Kopenhagen, in der Commission für die Fabrik zu Oebjerggaard und Kjöng, den 21. September 1833.

Unterz. Collin, Johnson, Petersen, Dyssel.

Aus Handels- und Industrie-Tidende 1835 No. 91 ersieht man, daß die gehallte Leinewand in Veile in Menge jährlich abnimmt, in Randers und Odensee hingegen zugenommen hat. 1834 wurden in Randers 38,700 Ellen, in Odensee 9325 Ellen gehallt. Ferner: daß die Commission für die Fabrik zu Kjöng aufgehört hat, in der Gegend von Randers Garn aufkaufen zu lassen. Bei dieser Nachricht kann Referent nicht umhin den Wunsch auszusprechen, daß eine Fabrik in Randers selbst entstehen möge, welche in die Fußstapfen der Fabrik zu Kjöng tritt und das gesponnene Garn aufkaufen und weben läßt, damit dieser Industriezweig stets erhalten und erweitert werde, der besonders für die Armuth auf dem Lande so wohlthätig wirkt und die Gegend und andere Theile des Landes von einer Einfuhr befreit hat, an deren Stelle bald Ausfuhr wird treten können.

Nach dem angeführten Zeitungsblatte hat die Leinewandproduction auf dem Lande auch im Süden von Randers Fuß gefaßt. Von da her sind Leinen zur Halle gebracht, was früher nicht der Fall war.

Auch hat die Halleinrichtung eine Veränderung erhalten, da die Erfahrung zeigte, daß die 4 Klassen einen zu großen Sprung veranlaßten, und die Bestimmung einer gewissen Länge es bewirkte, daß manche Stücke, die einige Ellen mehr als die Norm hielten, der Halle nicht vorgelegt wurden. Unterm 6. Juni 1835 haben Se. Majestät deshalb zu resolviren geruht:

Daß die Leinewand, in Hinsicht auf die Feinheit, in Zukunft statt der unterm 23. Octbr. 1824 bestimmten vier Klassen in sieben Klassen mit entsprechenden Prämien auf folgende Weise eingetheilt werden sollen:

1. Klasse	36—40 Fäden auf den Zoll,	Präm. 1 Sch.	für die Elle.
2. . .	41—45	1½	. . . . .
3. . .	46—50	1¾	. . . . .
4. . .	51—55	2	. . . . .
5. . .	56—60	2¼	. . . . .
6. . .	61—65	2½	. . . . .
7. . .	66 und darüber	3	. . . . .

Daß es erlaubt sein soll, Leinen hallen und stempeln zu lassen, Hede- und Hanf-Leinewand inbegriffen, von jeder andern, als in der Resolution vom 23. Octbr. 1824 bestimmten Länge, jedoch ohne daß für die Leinen, von diesen abweichenden Längen, Prämien ausbezahlt werden.

Diese veränderte Klasseneintheilung und Prämienvertheilung fängt mit dem 1. Octbr. 1835 an.

e) **Belauf des Zehnten und sämmtlicher Communalabgaben in Dänemark im Jahr 1833** (nach den Berichten der Amtmänner).

(Aus des Hr. Etatsraths Thaarups Finanzstatistik).

Amt		Königs, Kirchen und Prediger Zehnte. Voller Belauf Rbthlr.	auf die Tonne Hartkorn. Rbthl.	ßl.	100 theil	Viehzehnte. Voller Belauf. Rbthlr.	Schill.	Für die Ton. Htk. Schill. 100 theil
Seeland	Kopenhagen .	77151½	4	40	45	2433	36	13^{39}
	Friedrichsburg (Friedrichswerk ausgenommen)	59063⅓	4	69	75	910	11½	6^{99}
	Friedrichswerk Gut	1864 7/12	2	46	40	—	—	—
	Holbeck . .	111830 11/12	4	65	38	4029	75	16^{19}
	Sorö . . .	87706⅚	4	31	73	5124	87	24^{99}
	Prästö . .	85746 5/12	4	3	36	311	74	1^{41}
	Bornholm .	6084½	-	72	11	2620	48	31^{5}
Fühnen	Odense . .	134866 1/12	5	21	66	4009	48	14^{91}
	Svendburg .	58478⅓	2	72	—	3061	1	13^{82}
Lolland Falster	Mariboe	128604⅓	5	25	50	3399	25½	13^{37}
		751397⅙				26100	22	
Jütland	Aalburg . .	51780⅓	3	32	57	4435	16	27^{46}
	Hjörring .	54837⅝	3	47	20	1348	72	8^{14}
	Thisted . .	71998 5/12	5	37	25	2453	89	17^{63}
	Viburg . .	89372⅙	5	10	92	2923	84	16^{6}
	Aarhuus .	42091½	4	77	25	1502	83	16^{47}
	Skanderburg	34850	4	12	65	1274	32	14^{50}
	Randers. .	86177	3	93	13	2800	24	12^{38}
	Ribe . . .	43538½	3	35	92	702	78	5^{23}
	Ringkjöbing .	76218	4	22	68	2072	24	11^{6}
	Veile . . .	47091 5/12	3	47	40	1814	94	12^{93}
		697954⅚				21218	74	
		1349352				47229	—	

Communalabgaben.

	Belauf von jeder Classe von Steuerpflichtigen in ganz Dänemark.		Was dieser Belauf ausmacht für die Tonne Hartkorn.			
			unprivilegirt.		privilegirt.	
	Rbt.	bß.	Rbthl.	bß.	Rbthl.	bß.
1. Das Wegewesen, die Arbeiten zur Anlage neuer Landwege nicht mitgerechnet	283727	48	—	84_{04}	—	—
2. Die Amtsrepartitionsfonds	210881	$87\frac{1}{2}$	—	61_{58}	—	61_{58}
3. Die Hebammen, ihr fester Gehalt, der von der Amtsrepartitionscasse abgehalten wird, nicht mitgerechnet	20151	$7\frac{1}{2}$	—	5_{63}	—	5_{63}
4. Schreibgelder an den Amtsverwalter	36523	60	—	11_{07}	—	11_{07}
5. Richterlohn u. Stockmannsgelder, so wie Versorgung des Gerichtshofes mit Licht und Feuerung	24956	$92\frac{3}{4}$	—	7_{57}	—	—
6. Königs-, Kirchen u. Predigerzehnten	1349352	—	—	38_{75}	—	—
7. Vieh- und kleiner Zehnten	47229	42	—	13_{68}	—	—
8. Das Schulwesen, die Einnahme eingegangener Küsterstellen mit einbegriffen	322946	83	—	93_{34}	—	93_{34}
9. Zu den Küsterstellen, wo diese Einnahmen noch vom Schulwesen getrennt sind	12688	$63\frac{3}{4}$	—	3_{46}	—	3_{46}
10. An das Armenwesen .	286486	$18\frac{35}{64}$	—	78_{18}	—	78_{18}
11. Die Freifuhren . . .	58801	$40\frac{3}{4}$	—	19_{63}	—	—
12. Persönliche Dienste zur Dämpfung der Sandfluchten oder für andere im Obigen nicht angeführte Gegenstände	19335	16	—	8_{80}	—	—
13. Andere öffentliche Geld- oder Waarenleistungen, die unter dem Obigen nicht inbegriffen sind, überhaupt 22509 Rbthl. 32 bß.						
Ueberhaupt	2672180	$79\frac{47}{64}$	8	41_{90}	2	61_{23}

Bei einigen der obenstehenden Pöste werden folgende Anmerkungen mitgetheilt:

Das Wegewesen betreffend: die höchste Geldbeisteuer bezahlte das Amt Odensee mit 1 Rbthl. 27_{36} Sch.; die niedrigste Ringkjöbing-Amt mit 46_{28} Sch. die Tonne Hartkorn. Für das Amt Kopenhagen war die Zahl der Arbeitstage: 30,679 Spanntage, 26,949 Gangtage. Der Geldbelauf ist berechnet zu 19,155 Rbthl. 48 Sch.; für die Tonne Hartkorn 1 Rbth. 8_{15} Sch.

Die Amtsrepartitionsfonds angehend: in den Aemtern Friedrichsburg und Veile 1 Rbthl. auf die Tonne Hartkorn; in Sorde-Amt nur 24 Sch., Aarhuus 32 Sch., das Allgemeine 64 Sch.

Fürs Armenwesen waren die Ausgaben am höchsten im Kopenhagener Amt, nämlich 1 Rbthl. 32 Sch. auf die Tonne Htk.; demnächst in Ripen-Amt 1 Rbthl. 19 Sch.; Ringkjöbing-Amt 1 Rbthl. 8 Sch.; Thisted-Amt 1 Rbthl. 5 Sh., in Randers-Amt 44½ Sch; Bornholm-Amt am niedrigsten, 39 Sch.

Die Freifuhren sind berechnet im Kopenhagener Amte ausgemacht zu haben 14006 Meilen, in Geld berechnet 8442 Rbthl. 80 Sch. oder auf die Tonne Htk. $46_{,45}$ Sch. Am niedrigsten waren sie in Holbeck-Amt, nämlich 8 Sch. auf die Tonne Htk.; in Randers $8_{,42}$ Sch. auf die Tonne Htk.

Die persönlichen Dienste haben im Friedrichsburger Amte ausgemacht: 480 Spanntage und 4438 Gangtage, von diesen waren 3351 Klopfjagdstage. Für Hjörring-Amt sind 1103 Spanntage und 8166 Gangtage; für Thisted-Amt 1545 Spanntage und 26,269 Gangtage, zum Theil durch Versuche mit Anlegung von Hölzungen.

Unter die letzte Rubrik gehört: daß von Amager jährlich 150 Rbthl. an das Kopenhagener Hafenwesen entrichtet werden; daß in Fridrichsburg-Amt 3843 Rbthl. 70½ Sch. oder 25 Sch. von der Tonne Htk. zu einem Districtsfond eingefordert sind; daß in Sorde-Amt die Zinsen und Capital-Abtrag auf einer Anleihe zu den Kosten für neue Gerichts- und Arrest-Häuser in Ringsted und Skielskjör entrichtet worden sind u. s. f.

f) Die Färöer.

(Aus der kleinen Schrift von Hrn. Muhle, Secretair und Buchhalter bei dem Kgl. Färöischen Handel. Ueber die Emancipation der Färöer entlehnt).

Die Färöer bestehen aus einer Gruppe von zwanzig und

einigen Felsen-Inseln, 45 Meilen westlich von Bergen und 180 Seemeilen von Kopenhagen entfernt. Sie machen nun ein eigenes Amt aus, mit einem Sorenskriver oder Richter und Theilungsverwalter, auch einem Landvogt, der Steuereinnehmer und zugleich Polizeimeister in Thorshaven auf Stromöe, der einzigen Stadt auf den sämmlichen Inseln, ist. Außer dem sind noch ein Probst und sechs Prediger und eben so viele Syssel-männer angestellt. Die Inseln sind 1794 von dem damaligen Commandanten, dem Capitain Born geometrisch vermessen und ihr Flächeninhalt zu 23½ □ Meilen angegeben worden. Nur einzelne Ebenen findet man auf Sandöe und Waagöe; indessen ist gleichwohl ein guter Theil des Erdbodens des Anbaues fähig; obgleich kaum der siebente Theil des Bodens, der des Anbaues werth ist, bearbeitet wird. Der Pflug wird nur als Dilettant-Versuch gebraucht; die Färöer aber verstehen mit einer eignen Form von Spaden die Erdrinde geschickt umzuwenden, welche, wie dünn sie auch an vielen Stellen ist, dennoch den Anbauer öfters mit 30fältiger Gerste, der einzigen dort gebauten Kornart, lohnt. Auch Kartoffeln gedeihen daselbst gut und deren Anbau breitet sich aus. Waldungen sind nach verschiedenen Anlegungsversuchen nicht geglückt. Alle Wohnstellen sind von Holz, d. h. Fachwerk mit einer Bekleidung von Brettern in- und auswendig.

Die wichtigste Beschäftigung der Färöer ist die Schaafzucht, die in den Kirchspielen gemeinschaftlich in solcher Menge geweidet werden, daß die Zahl der in den gewöhnlichen guten Jahren geschlachteten Lämmer, Hammel und Schafe an 50,000 hinanläuft. Außerdem haben sie eine Menge Kühe und Pferde von der norwegischen Race, die zum Tragen geschickter sind, als zum Ziehen; weswegen auch aller Transport auf dem Rücken der Pferde ausgeführt wird.

Die Bewohner sind von einer kraftvollen Race. Nach der Zählung von 1834 waren deren 6928; allein es ist außer allem Zweifel, daß daselbst noch reichlich Platz und Unterhalt für dreimal so viele vorhanden sind, wenn die Naturkräfte, welche das Land in seinem Schooße besitzt, mit der Zeit besser erkannt und benutzt werden. Nur ungefähr der sechzigste Theil des Bodens wird zum Ackerbau benutzt, das übrige Land dient zu Gemeinweide. Wenn einst eine Landauftheilung vorgenommen wird, möchte ein größerer Theil zum Ackerbau benutzt werden. Besonders ist Mygenäs-Holm wegen seiner Fettweiden zu bemerken.

Die Fischerei beschäftigt und ernährt einen großen Theil

der Bewohner; allein dazu brauchen sie blos offene Ruderböte, die leicht und scharf gebaut sind, wie die auf der Westküste von Norwegen, welche die Färöer mit außerordentlicher Geschicklichkeit zu handhaben verstehen; dahingegen sind sie elende Segelverständige, weil Segel- und Verdecksfahrzeuge hier fast ohne Beispiel sind, zum großen Schaden für die Färöer, die aus Mangel an solchen Verdeksfahrzeugen mit den Holländern und Franzosen auf dem reichen Fischer-Platze, Meede genannt, einige Meilen von den Färöer-Inseln, nicht concurriren können. Wenn dieser Fischfang sich für so Entferntwohnende bezahlt machen kann, wie viel mehr müßte dies für die Bewohner dieser nahe belegenen Inseln geschehen können. Zur Fischerei muß auch der Fang der Grinde gerechnet werden, eine Art kleiner Wallfische oder Delphine, die in großen Haufen bis zu 1000 und darüber um die Färöeinseln vom St. Olaustag den 29. Juli bis Ausgang October gefunden werden. Wenn ein solcher Haufen von diesen warmblutigen Säugethieren, die sich deshalb an der Oberfläche halten müssen, wahrgenommen wird, so wird sogleich Grindebud oder Verwarnung über das ganze Land veranstaltet, wodurch eine Menge Böte und Leute in der Schnelligkeit versammelt werden, um in Vereinigung die Grinde in Buchten zu treiben, die von undenklichen Zeiten her bekannt sind, wegen ihres seichten Wassers zum Fang bequem zu sein. Jedermann ist bei einem solchen Fang und erhält seinen Theil. Oft ist die Ausbeute reich. Ich erinnere mich, daß mit solchen Böten in 3 Tagen 600 Grindewallfische in zwei Haufen auf einer Stelle gefangen wurden, und ein Fisch kann angeschlagen werden gewöhnlich zu ¾ bis 1 Tonne Thran, außer dem Fleisch, das getrocknet in der färöischen Haushaltung viel gebraucht wird. Von den Schwänzen dieser Fische erhält man eine Menge starker Sehnen, von der Dicke eines Segelgarns, die mannichfache Anwendung im Lande finden. Zufolge meiner Aufzeichnungen sind auf den Färöern an Grindewallfischen gefangen worden: im Jahre 1827, 726 St., im J. 1828, 692 St., im J. 1829, 487 St., im J. 1830, 1150 St., im J. 1831, 658 St. und 2 Döglinge, die jeder 7 bis 8 Tonnen Thran gaben; im J. 1832 ungefähr 300 St., im J. 1833, 788 St., im J. 1834, 1572 St. und 2 Döglinge (im Durchschnitt also 796 Stück jährlich, eine Ausbeute von 560 bis 790 Tonnen Thran oder 11 bis 15,000 Rbthl.). Ueberdies treffen oft im Frühjahre ungeheure Schwärme von kleinen Fischen, Sei genannt, von der Größe des Herings, ein, die eine große Menge Thran abgeben und im getrockneten Zustande den Einwohnern zu einem ziemlich reichen Nahrungsmittel dienen.

An Heringen fangen die Färöer dagegen äußerst wenig, obgleich die Rentekammer in dem letzten Decennium daselbst ein Verdecksfahrzeug gehalten hat, das jährlich diesen Fang vermehrt. Allein es ist höchst wahrscheinlich, daß der Heringsfang eben so wohl von Wichtigkeit für die Färöer werden könnte, wie er es in den letzten Jahrzehenden für die benachbarten Shetlands-Inseln geworden ist, wo zufolge der erhaltenen Berichte, allein im Jahre 1833 42,000 Tonnen Heringe gefangen worden sind, die eine Ausbeute von mehreren 100,000 Rbthl. gegeben haben. Soll aber ein solches Glück den Färöern zu Theil werden, so müssen sie Verdecksfahrzeuge und große Netze haben. Letztere hat ein Verein auf den Inseln nun zwar angefangen anzuschaffen, allein die Aufmunterung zur Anschaffung von Verdecksfahrzeugen wird wahrscheinlich stets mangeln, so lange das Handels-Monopol fortdauern wird. Freilich gebot die Kgl. Resolution vom 21. September 1821, die das Resultat der Deliberationen der im Jahre 1816 niedergesetzten Commission über den freien Handel der Färöer war, daß die Einwohner ermuntert werden sollten, sich Verdecksfahrzeuge anzuschaffen; allein die Gelegenheit hat so wenig erlaubt, diese allerhöchste wohlthätige Bestimmung zu erfüllen, daß vielmehr die zu verschiedener Zeit gemachten Versuche zweier Färöer-Bewohner, des Daniel Johnson Suderoe und des Johann Weyhe, sich Verdecksfahrzeuge anzuschaffen, zu Nichts, also zu bedeutendem Schaden und abschreckendem Beispiele auf lange Zeit, führten. Ob dieses seinen Grund in Mißgriffen von Seiten der Versuchenden hatte, thut nichts zur Sache; die Thatsache ist hinreichend, dem entgegen zu wirken, was erwünscht sein könnte, und würde gewiß nicht ohne Grund als Waffe gegen das Monopol gebraucht werden können.

Auf Suderoe — und es ist die Frage, ob nicht auch auf andern Stellen dieser Inseln — sind Steinkohlen, deren in Landts Beschreibung dieser Inseln von S. 92 bis 105 erwähnt wird. Der Kohlenflötz wurde, nach diesem Verfasser 1777 untersucht und zu einer Länge von 6000 Ellen, einer Mittelbreite von 2000 Ellen, so wie zu einer Höhe von 2½ Ellen reiner Kohlen geschätzt, dessen Werth zu 26 Millionen Rthlr. angeschlagen wurde. In Hinsicht auf die Güte der Steinkohlen sollen sie nach der angestellten Probe des Professors Kratzenstein und dessen ausgestelltem Zeugnisse frei von Schwefel, Arsenik und Vitriol sein. Sie sollen nach angestellten Versuchen in Acre in Schottland besser befunden worden sein als die in dieser Gegend gewonnenen. — Die Zu-

fuhr derselben nach Kopenhagen war aber nur schwach und der Absatz hier nur wenig ermunternd. Indessen hat Hr. Muhle in seinem Hause die färöischen Steinkohlen als Hauptfeuerungsmittel im Ofen gebraucht und gefunden, daß sie das beste und billigste Feuerungsmittel sind, das hier gefunden werden kann; und er erklärt sich überzeugt, daß diese Angelegenheit im hohen Grade eine ganz andere Aufmerksamkeit verdient, als sie bis jetzt gefunden hat. Während des Gebrauchs dieser Steinkohlen in seinem Hause mehrere Winter hindurch als Ofenfeuerung sind sie am leichtesten feuerfangend und am brauchbarsten im feuchten Zustande befunden worden; sie brennen rein aus ohne Knollen zu hinterlassen; sie geben aber eine größere Menge Asche als die schottischen Steinkohlen.

Der Vogelfang auf den Färöen ist in seinem jetzigen Zustande wohl zu unbedeutend um große merkantilische Aufmerksamkeit zu verdienen, weil der Eidervogel daselbst nicht zahlreich ist, nach den Dunen zu urtheilen, die von daher gebracht werden.

Nachdem Hr. Muhle die Gutachten verschiedener dazu 1803 und 1816 aufgeforderten Beamten über die Zulässigkeit eines freien färöischen Handels mitgetheilt hat, zieht er daraus das Resultat, daß die gegen die Zulässigkeit des freien Handels geäußerten Meinungen sich nur darauf beschränken: ob auf den Färöern eine hinlängliche Concurrenz zu hoffen stehe, ohne welche der freie Handel nur zu einem Monopol der Privaten ausarten würde, der noch schlimmer sei, als das Monopol der Regierung.

Den Mangel an Concurrenz fürchtet er nicht so sehr, als vielmehr eine zu große Concurrenz der Privat-Handelnden. Die Färöer sind seit dem Kriege, selbst unter der beschränkten Handelsform. in ihrem Verkehr fortgeschritten, da nun jährlich 10 bis 11 Ladungen in Schiffen von 50 bis 60 Commerzlasten dahin gesandt werden, und 7 bis 8 Retourladungen von dort zurückkommen. Das Nettoprovenue dieser letzteren machte im J. 1834 über 145,000 Rbthl. aus, welches den kleinen Färöischen Handel, welcher mit einem Capitalfond von 75,000 Rbthl. arbeitet, in den Stand gesetzt hat, seit 1814 nicht allein seine ganze Schuld an die Staatscasse abzuzahlen, die er unter den sieben Kriegsjahren machte und die sich auf 130,000 Rbthl. belief; sondern noch einen Ueberschuß, größer als der ursprüngliche Capitalfond, an die Staatscasse einzuliefern. Hat dieses unter einer Handelsführung geschehen können, die durchaus nichts von eingreifenden Veränderungen kennt und sich still an das erprobte Alte hält, so bedarf es wohl

keines andern Zeugnisses darüber, daß die Färöer weit mehr möchten vermögen können, bei einem rascheren Handelsbetriebe, den die Energie und Tauglichkeit der Privaten in denselben würden einführen können. Das Land, welches sich zu Wohlstand unter einer Handelsform aufzuarbeiten vermag, die es nothwendig findet, auf ihre Cargaison-Waare 33⅓ pC. zu schlagen und auf die Retourwaare 50 pC. oder zusammen 83⅓ pC. des Jahres auf ihren Umsatz zu schlagen, für dieses Landes Einwohner hat man wohl in den Augen eines jeden Vernünftigen nicht nöthig furchtsam zu sein, daß sie durch einen freien Handel unterdrückt werden würden, wo eine solche Genügsamkeit mit einer solchen Arbeitsamkeit gepaart wohnt, wie es der Fall mit den Bewohnern dieser Inseln ist.

Was oben von der Wahrscheinlichkeit einer gehörigen Concurrenz bei Eröffnung des freien Handel auf den Färöern gesagt ist, liegt geradezu in der Belegenheit dieser Inseln auf dem Wege nach Island bewiesen. Es würde sich deshalb bald zeigen, daß mehrere von den auf Island handelnden Kaufleute sich auf der Zwischenstation, Färöe, Niederlassungen verschaffen würden. Allein diese könnten nicht die einzigen Gäste sein und bleiben, welche wünschen würden, die an Thran, getrockneten Fischen und Wollenwaaren so reichen Färöer zu besuchen.

So weit Hr. Muhle. Referent erlaubt sich einige Bemerkungen hinzuzufügen. Der freie Handel der Dänischen Unterthanen mit den Färöern würde vielleicht keine der befürchteten nachtheiligen Folgen herbeiführen, wenn er fürs erste wenigstens auf solchen Grundlagen beruhete, daß jeder nach den Färöern Handel Treibende auch für die Entwickelung der Productivität des Landes das seinige beitrüge; also verpflichtet würde, in irgend einer Niederlassung oder Unternehmung zur Beförderung der Entwickelung der Productionskräfte des Landes und der Bewohner einen gewissen Geldantheil zu nehmen und darin auch die Bewohner sowohl als Mitinteressenten aufzunehmen, so wie auch als Theilnehmer in den benöthigten ausführenden Arbeiten anzustellen. Auf diese Weise würden die Bewohner dieser Insel im Handel, verbessertem Ackerbau, der Schifffahrt, einem umfassenden Fischfang auf dem Fischerplatze Meede und dem Heringsfang, in allen Arbeiten, welche zu jeder neu eröffneten Erwerbsquelle des Landes erforderlich ist, geübt und unterrichtet. Sie würden dadurch in Cultur zunehmen und auf diesem Wege auf die kürzeste und unschädlichste Art zu der

Stufe ihrer Bildung gelangen, auf der sie selbstständig sich fortarbeiten könnten. Sie würden an Beschäftigung und Erwerb keinen Mangel haben, wodurch sie theils abgehalten werden, den Lockungen zu neuen zeit- und sittenverderbenden Genüssen nachzuhängen, theils auch in den Stand kommen, angenehme Bequemlichkeiten anzuschaffen, ohne daß daraus für sie ein Mangel an den ersten Nothwendigkeiten des Lebens unumgänglich entstehen müßte.

Aus diesem Grunde scheint das Verlangen eines der Herren, die aufgefordert waren, ihre Meinung mitzutheilen, sehr in der Natur der Sache gegründet zu sein, die Ausfuhr der rohen Wolle zu verbieten, damit die armen Leute nicht des Vortheils, diese zu bearbeiten beraubt werden; — einen Webemeister auf den Färöern zu etabliren, damit er die Einwohner unterrichte, diese Arbeit besser zu verrichten, als sie jetzt thun; — eine Seifensiederei anzulegen, da alle Hülfs- und Hauptstoffe mit Ausnahme des Kalks im Besitz der Inseln sind; — eine Leimkocherei aus demselben Grunde anzulegen.

Diese Einrichtungen, die Verbesserung der Fischerei mit Verdecksfahrzeugen und großen Netzen, die Einführung der Schifffahrt mit eignen Fahrzeugen, des Anbaues des Bodens mit der Pflugschar, die Parcelirung der zu Gemeindeweiden benutzten Ländereien, die zum Ackerbau dienen können, die Verbesserung der Schafzucht; alles dieses muß Beschäftigung und Erwerb für die gedoppelte und dreifache Zahl der Bewohner abwerfen und giebt reichlichen Stoff zu gewinnreichen Unternehmungen für die Kaufleute ab, die sich dieses Handels befleißigen wollen, ohne der Steinkohlengruben zu gedenken, oder des Kupfererzes zu erwähnen, das Hr. Muhle mit Stillschweigen übergeht.

IX.

Die angebliche Vicarie zu Borsfleth betreffend.

Von Dr. Kuß.

(S. N. St. M. B. V. S. 320.)

Der status controversiae: Eine Urkunde des Königs Christian III. vom J. 1550 schenkte dem ersten Münsterdorfer Probst, wie es in der Urkunde heißt, „die Vicarie des Heil. Kreutzes in Borsfleth belegen," und man hat aus diesen Worten gefolgert, daß sich in der Borsflether Kirche ein Vicarienaltar und dabei ein Vicariendienst befunden habe. Ich sage: (N. St. M. Bd. IV. S. 398 u. f.) dieß folgt nicht; denn hier sind ohne allen Zweifel unter Vicarie gewisse zu einem Vicariendienste gehörende Ländereien zu verstehen. Daß aber der Vicariendienst, zu welchem diese Borsflether Vicarienländereien gehörten, sich bei der Borsflether Kirche befunden habe, folgt daraus, daß diese Ländereien in Borsflether Kirchspiele belegen waren, nicht, weil sehr viele Vicariendienste Ländereien besaßen, die nicht in ihren Kirchspielen, sondern zum Theil weit davon entfernt, belegen waren, daher die Borsflether Vicarienländereien zu einem Vicariendienste bei einer ganz andern Kirche, als der Borsflether, können gehört haben. Fände sich indeß sonst die mindeste Nachricht oder Spur davon, daß in der Borsflether Kirche ein Vicarienaltar und ein Vicariendienst gewesen; so würde allerdings anzunehmen

seyn, daß die fraglichen Ländereien dazu gehört hätten. Jenes ist aber durchaus nicht der Fall, sondern die Meinung, daß bei der Borsflether Kirche ein Vicariendienst gewesen, beruht einzig und allein auf den angezogenen Worten der Urkunde. Da nun diese aber das nicht beweisen; so ist ganz und gar kein Grund vorhanden, warum der Vicariendienst zum Heil. Kreutze, dem die Borsflether Vicarienländereien zugeschrieben werden, mehr in der Borsflether, als in jeder andern benachbarten, Kirche zu suchen seyn sollte.

Es befanden sich aber in der benachbarten Itzehoer Klosterkirche wenigstens zehn Vicariendienste, (Geuß 1 S. 169) und unter diesen auch einer zum Heil. Kreutze. Da wir nun durchaus nichts davon wissen, daß sich bei der Borsflether Kirche weder überhaupt ein Vicariendienst, noch insbesondere ein Vicariendienst zum Heil. Kreutze, befunden habe, dieses aber in Hinsicht der Itzehoer Klosterkirche urkundlich gewiß ist: läßt sich denn nicht mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die in Borsfleth belegenen und zu einer Vicarie des Heil. Kreutzes gehörenden Ländereien zu der Vicarie des Heil. Kreuzes im Itzehoer Kloster gehört haben? Zur Unterstützung dieser Ansicht führe ich aber noch an, erstlich, daß der König über die Besitzungen der Itzehoer Vicarie zum Heil. Kreutze habe verfügen können; zweitens, daß er öffentlich (in der Kirchenordnung v. J. 1542) erklärt und versprochen, er wolle dem Probst aus dem Kloster eine Besoldung geben, und drittens, daß weder er, noch sonst irgend ein Schlesw. Holst. Landesherr, die Pfarrkirchen ihres Eigenthums beraubt und zu fremden Zwecken verwandt habe rc. Von einem „Viertens" weiterhin.

Kommen wir nun zu dem Aufsatze des Hrn. Cand. Schröder, in welchem er gegen diese Ansicht argumentirt! Zuerst — sagt der Hr. V. — sey es unrichtig, wenn ich sage, daß der Probst Anthonii mit der Vicarie belehnt worden sey, als der König die Münsterdorfer Probstei anordnete; denn dieses sey 1544, jenes aber erst 1550 geschehen.

Darauf antworte ich: Ganz wohl, ich hätte also statt „anordnete" sagen sollen angeordnet hatte. Uebrigens hat die Frage, ob eine Vicarie in Borsfleth gewesen, mit der Zeit der Errichtung der Münsterdorfer Probstei gar nichts zu schaffen. — Der Hr. V. fährt fort: „Die Bemerkung des H. D., das Wort Vicarie in der Urkunde von 1550 solle nur dasjenige anzeigen, was zum Unterhalt des Vicars dienen sollte, ist freilich richtig. Daraus folgt aber noch nicht, daß nie eine eigentliche Vicarie in Borsfleth gewesen." Darauf antworte ich: Ich habe nicht behauptet, daß daraus folge, eine Vicarie sey nicht in Borsfleth gewesen, sondern, daß nicht daraus folge, es sey eine da gewesen. — Der Hr. V. fährt fort: „Es kann gerne zugegeben werden, daß der König über die Vicarie des Heil. Kreutzes in der Itzehoer Kirche habe verfügen können; daraus folgt aber noch nicht, daß die in Borsfleth belegenen Vicarienländer dazu gehört haben müssen." Darauf antworte ich: So habe ich auch nicht gefolgert, sondern ich habe geschlossen, daß, da der König über die Vicarie des Heil. Kreutzes im Itzehoer Kloster habe verfügen können, der Umstand, daß diese Vicarie zum Kloster gehört, der Annahme, daß die vom Könige dem Probst geschenkten Borsflether Vicarienländereien zu der Vicarie des Heil. Kreutzes im Itzehoer Kloster gehört haben, nicht im Wege stehe.

Der Hr. V. fährt fort: „daß der König — aus dem Kloster dem Probst 100 Gulden habe zulegen wollen, ist freilich wahr. — Allein — es ist nicht nothwendig, daß das Versprechen wirklich erfüllt worden sey." Darauf antworte ich: Nothwendig ist es freilich nicht. Daß indeß eine öffentlich gegebene Königliche Zusage, deren Erfüllung lediglich von dem Willen des Versprechers abgehangen hat, und durchaus mit keinen Schwierigkeiten verbunden gewesen, realisirt worden sey, hat ohne allen Zweifel die Präsumtion für sich. Liegt nun aber gar irgend ein Datum vor, das als Erfüllung jener Zusage angegeben wird, und mit Recht

dafür angesehen werden kann [1]): so ist es offenbar unzulässig, die geschehene Erfüllung jener Zusage darum in Zweifel stellen zu wollen, „weil es nicht nothwendig, daß die Zusage wirklich erfüllt worden." Der Hr. V. fährt fort: „Durch die Verlehnung der Borsfl. Vicarienländer ist der Borsflether Predigerdienst nicht geschmälert worden." — „Daß die Borsflether Predigereinkünfte durch diese Belehnung nicht gelitten haben, ergiebt schon der Umstand ꝛc. — Darauf antworte ich: ich rede nicht vom Predigerdienst und den Predigereinkünften; ich sage: (N. St. M. 4 S. 401). „Ist es nicht ganz unwahrscheinlich, daß der König die Borsflether Kirche ihres Eigenthums sollte beraubt haben? Meines Wissens hat er gegen keine Pfarrkirche so gehandelt [2]). Ich rede also von der Kirche; der Hr. V. — mich widerlegen wollend — vom Predigerdienst. Was soll man dazu sagen?

Der Hr. V. fährt fort: „Merkwürdig ist es, daß der Hr. Dr. nur das Citat — anführt, das sich bei Noodt befindet, und nicht die vollständige Urkunde, die ich im Archiv mitgetheilt habe." Daranf antworte ich: Ganz gewiß, hätte ich die vom Hrn. V. mitgetheilte Urkunde nachgesehen, wenn ich das Archiv gehabt hätte; das war aber nicht der Fall. Dieses ist nun die ganze Merkwürdigkeit! Daß ich

---

1) König Christian III. hatte versprochen, er wolle dem Probst 100 Gulden aus dem Kloster jährlich geben. Er hat auch seine Zusage gehalten; denn er begnadigte den Probst mit der Vicarie ꝛc. So Geuß. (1 S. 150).

2) Die Borsflether Kirche hatte überdieß nur Eine Vicarie. Dagegen hatte nicht nur, wie bemerkt, das Itzehoer Kloster deren zehn, (Geuß 2 S. 169); sondern es befanden sich auch in Wilster gewiß drei, wahrscheinlich vier (Geuß 1 S. 141), in Hohenaspe drei (a. a. O. S. 169), und in Heiligenstetten gleichfalls drei (a. a. O. S. 185). Und doch soll der König der Borsflether Kirche ihre einzige Vicarie genommen haben? Wie höchst unglaublich!

also die beiden Thatsachen, die der Hr. B. aus der Urkunde anzieht, mit Stillschweigen übergangen habe, ist doch wohl sehr natürlich. Was nun aber jene beiden Thatsachen anbetrifft; so erwähnt die Urkunde, wie der Hr. B. anführt, erstlich, daß die Borsflether Kirchenjuraten fünf Morgen von den Vicarienländereien zum Besten der Borsflether Kirche verkauft hätten, und gegen die Thatsache wird niemand etwas einwenden. Allein aus der That folgt nicht das Recht, und da auch die Urkunde von der rechtlichen Befugniß zum Verkaufe völlig schweigt: so muß diese anderweitig nachgewiesen werden. Der Hr. B. hat dieses auch eingesehen, und giebt uns die erforderliche Nachweisung in folgender Frage: „Wie hätten die Borsflether Juraten auf diesen Einfall (des Verkaufs) kommen können, wenn die Vicarie nie mit ihrer Kirche in Verbindung gestanden"? (also die Juraten zum Verkaufe kein Recht gehabt hätten?) Darauf antworte ich: Auf den Einfall, etwas zu verkaufen, was ihnen nicht gehörte, sind zu jeder Zeit gar viele gekommen; warum sollten denn nicht auch die Borsflether Kirchenjuraten 1550 darauf haben kommen können? Auch dürfte es nicht so ganz verkehrt scheinen, dieses in Bezug auf jene fünf Morgen für etwas mehr, als möglich zu halten, wenn man sich erinnert, daß hier von jener Zeit die Rede ist, von welcher König Christian III. sagt: „Als apenbar am Dage, dat en Tiedlang her de Karkengüder — jährlik sehr den Karken endtagen und davon gerückt werden rc." (Document v. 1540. W. IV. p. 1972). Es war also zu der Zeit, von welcher hier die Rede ist, etwas Gewöhnliches, die Kirchen zu bestehlen, und die ihnen gehörenden Güter, Ländereien rc. sich diebischer Weise zuzueignen. Sollte es den aber bei so bewandten Umständen wohl für etwas so sehr Besonderes anzusehen seyn, wenn die Borsflether Kirchenjuraten auf den Einfall gekommen wären, einige bei ihrem Dorfe belegene und zu einer eingegangenen auswärtigen Vicarie gehörende Ländereien — um die, da der Vicar vielleicht abgegangen,

oder gestorben war, seit Jahren sich niemand bekümmert hatte — in der Meinung, daß keine Nachfrage darnach geschehen werde, zu verkaufen? Irre ich nicht, so machen doch auch einige Umstände den Handel verdächtig. So ist es z. B. nicht zu begreifen, weder warum die Kirchenjuraten bei einem rechtlichen Handel die obrigkeitliche Auctorisation zum Verkaufe nicht sollten gesucht, noch wie die Käufer in jenem Falle einen Handel über Kirchenland sollten abgeschlossen haben, ohne höhern Orts den Kauf approbiren zu lassen, was doch beides, wie der Verfolg lehrt, nicht geschehen ist. Jedenfalls hat der Hr. V. die Rechtlichkeit des Handels gründlicher zu beweisen, als in jener nichtssagenden Frage geschehen ist.

Fürs Zweite erwähnt die Urkunde, wie der Hr. V. anführt, daß die Käufer der Borsflether Vicarienländereien gegen diejenigen, welchen der Probst diese verhäuert, die Drohung ausgestoßen, daß sie selbige durchschießen wollten, sobald sie sich auf diesen Ländereien zeigten, und der Hr. V. frägt, wie man dieses erklären könne, wenn diese Leute nicht geglaubt hätten, die Einkünfte müßten der Borsflether Kirche zu Gute kommen, weil in derselben sich die Vicarie, wozu die Ländereien gehörten, befunden habe." Darauf antworte ich: Diese Erklärung ist ungeheuer weit hergeholt, da doch die offenbar richtige sich von selbst darbietet. Denn ist es nicht mit Händen zu greifen, daß einzig das eigne Interesse jene Leute so aufgereizt habe? Sie hatten einen guten Handel gemacht und sollten nun die gekauften schönen Landstücke verlieren; hinc illae irae! Warum wären auch andere Kirchspielsleute so wüthend geworden?

Der Rest des Aufsatzes vom Hrn. Verf. betrifft hauptsächlich die Frage, ob das Vicarienhaus Johann Rantzau gehört habe, was ich daraus folgerte, weil er nach Noodt dem Probst das Haus vorenthielt rc. Der Hr. Verf. bemerkt dagegen, Noodt habe unrichtig angegeben rc. Das sei also so, und ich bemerke nur theils, daß ich unmöglich

die Unrichtigkeit der Noodtschen Angabe habe wissen können, theils daß die Berichtigung des Hrn. Verf. weiter nichts betrifft, als das eben angedeutete „Viertens," und also nur eine Nebenfrage. Um meinen Aufsatz als ein Gewebe von lauter Unrichtigkeiten darzustellen, kritisirt der Hr. Verf. aber außerdem alles und jedes, was ich in Beziehung auf diese Nebenfrage angeführt habe; wie, zeigen die folgenden untenstehenden Anmerkungen. Ich habe nämlich gesagt, Johann Rantzau sei 1552 nicht mehr Statthalter gewesen; der Hr. Verf. bemerkt dagegen, das Jahr, wann er seine Aemter niedergelegt, sei noch gar nicht bestimmt ausgemacht [3]). Ich habe gesagt, man könne annehmen, daß das Vicarienhaus in der Itzehoer Papenstrat gestanden habe; der Hr. Verf. bemerkt dagegen: das sei „eine gezwungene (!) Behauptung" [4]). Ferner sagt der Hr. Verf.: es sei undenkbar, daß der König, wenn er dem Joh. Rantzau das Vica-

---

3) Die Frage, in welchem Jahre Joh. Rantzau seine Aemter niedergelegt, gehört gar nicht zur Sache, sondern es ist die Frage, ob er noch 1552 Statthalter gewesen? Christiani sagt: (2, S. 191) Joh. Rantzau fand, als er von Speyer zurückkam (1544), den König und seine Brüder mit der Theilung beschäftigt — und als er sie nicht verhindern konnte, legte er seine Aemter unmuthsvoll nieder. Also 1544. Kann es nun aber wohl eine Frage sein, ob er seine Aemter noch acht Jahre nachher (1552) verwaltet habe, oder nicht? —

4) „Es gab eine ganze Gasse Vicarienhäuser in Itzehoe, de Papenstrat genannt — die in der Altstadt nahe bei der Kirche lag." So Geuß (1, S. 140). Wenn ich nun behauptete, die fragliche Vicarie sei in der Borsflether Kirche gewesen: so wäre es allerdings eine „gezwungene" Behauptung, daß das dazu gehörende Vicarienhaus in der Itzehoer Papenstrat gestanden habe. Aber jenes leugne ich ja, behaupte vielmehr die Vicarie sei in der Itzehoer Kirche gewesen, und wie kann es denn bei dieser Voraussetzung eine „gezwungene" Behauptung sein, daß das zur Vicarie in der Itzehoer Kirche gehörende Haus nahe bei der Itzehoer Kirche in der Papenstrat gestanden habe?

rienhaus geschenkt, auf den Einfall habe kommen können es später dem Probst zu schenken [5]); auch habe ich nicht bewiesen, daß jene Papenstra 1550 Breitenburg gehört habe [6]). Endlich läßt der Hr. Verf. sich zum Schlusse seines Aufsatzes also vernehmen: „Schließlich bemerke ich noch, daß mir die Art, wie der Hr. Dr. die Worte: ad altare consecratum erklärt, äußerst gesucht erscheint. Nach meiner Ansicht zeigen sie nichts weiter an, als daß der Altar früher eingeweihet worden, als die zum Unterhalte des dabei fungiren sollenden Vicars dienenden Ländereien von den Stiftern bestimmt worden waren. Daß dieses habe geschehen können, wer wird es leugnen"? Darauf antworte ich: Es kann gar nicht die Frage sein, ob jene Worte sich so erklären lassen, wie der Hr. Verf. sie erklärt; denn seine Erklärung bietet sich ja von selbst dar. Aber nicht in allen Fällen schwimmt das Beste oben auf. Die Frage ist: ob man wirklich einen Vicarienaltar errichtet und eingeweihet habe, und ob dieß verfassungsmäßig habe geschehen dürfen, ehe und bevor die für den Altar (zur Anschaffung von Wein ꝛc.) und zum Unterhalt des Vicars erforderlichen Mittel bestimmt angewiesen und der Vicarie förmlich zugeschrieben waren. Dieß leugne ich nach meiner geringen Kenntniß von der Sache durchaus. Da der Hr. Verf. es indeß behauptet; so beweise er es.

---

5) Ist es undenkbar, daß ein König sollte vergessen können, er habe etwas, was er Einem verspricht, schon einem Andern versprochen? —

6) Nach „Itzehoe und dessen Umgebung" gehörte schon vor 1661 „ein Theil der ehemaligen Vicarienhäuser in der Papenstrat" zu Breitenburg. So ich. Daraus folgt aber nicht, sagt der Hr. Verf., daß dieses schon 1550 der Fall gewesen sei. Daraus allein habe ich es aber auch nicht gefolgert, sondern — was der Hr. Verf. ganz unerwähnt läßt — damit die Aussage eines alten Papiers auf der Breitenburger Bibliothek, daß die Papenstrat Johann Rantzau gehört habe, verbunden.

Druckfehler im 5. Bande des N. Staatsb. Mag.

S. 337 Zeile 10 statt 2,1885 QM. lies 2,$_{1885}$ QM.
S. = = 3 v. u. statt Schnaphoy lies Schnoghoy.
S. = = 1 v. u. = Broacker lies Ulderup.
S. 338 = 3 v. u. = topographisch=statistische lies topographisch=historische.

